This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

IV 449

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

Kirk

IV 449

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

Ex libris

Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System
der
Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Floerke,
und jetzt von
Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie,
und C. O. Hoffmann.

Zweihundert und eilfter Theil,
welcher die Artikel **Verlagsrecht** bis **Vermanisches Reich** enthält.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1852.
In der Pauli'schen Buchhandlung (Ernst Litfaß).
(Subskriptionspreis 3 Thlr. Ladenpreis 4½ Thlr.)

AE 27
K8
v. 211
~~locked~~
stack

V.

Verlagsrecht (Schluß des im vorigen Theile abgebrochenen Artikels). „Wenden wir uns nun zur Flämischen Literatur: auch da sind Fehler gemacht worden, die aber nicht von der Regierung, sondern von den Flämischen Schriftstellern selbst ausgegangen sind. Wenn wir den schönen, von der Illusion getragenen Worten nacheilen, welche bei Flämisch-Niederländischen Spracheongressen ausgesprochen werden, so finden auch wir vielleicht, daß eigentlich funfzehn Millionen Flämisch sprechen, schreiben und lesen müßten; aber in der Wirklichkeit ist es nun einmal nicht so. Der Theil der Deutschen Bevölkerung, welcher noch jetzt das dem Flämischen so ähnliche Plattdeutsch spricht, hat nur Hochdeutsch lesen und schreiben gelernt; durch diese Wohlthat der Civilisation ist ihm der reiche Schatz der ganzen Deutschen Volksliteratur geöffnet, und kein vernünftiger Mensch kann von ihm verlangen, daß er die zurückgebliebene, literarisch noch gar nicht ausgebildete Flämische Sprache annehmen soll. Wie man, wenn man Jemand von einer Sache über-

zeugen will, von der man selbst nicht fest überzeugt ist, immer mehr von dem spricht, was hinter dem Berge liegt, so haben die Flämischen Schriftsteller auch immer mehr von Deutschland und den Deutschen Sympathien für die Flämische Sprache gesprochen, als von Holland, weil es den Flamändern zu bekannt ist, daß man in Holland gar nichts von der Flämischen Sprache wissen will. Die prosaische, nüchterne Wirklichkeit ist, daß Flämische Bücher im glücklichsten Falle nur darauf rechnen könnten, von dem Flämischen Theile der kleinen Belgischen Bevölkerung gelesen zu werden, daß sie aber auch von diesem, wie wir gleich sehen werden, nicht gelesen werden. Wenn alle Flamänder in Belgien nichts als Flämisch verständen, so wäre die Anzahl derselben doch noch nicht hinreichend, um für sie Bücher zu verlegen und eine Literatur zu schaffen; aber auch das ist nicht einmal der Fall, der gebildetere Theil dieser Bevölkerung vielmehr, gerade derjenige, welcher überhaupt liest, liest hauptsächlich und fast ausschließlich Französisch. Man hat im Auslande, namentlich in Deutschen Zeitungen, welche, des Germanischen Prinzips wegen, die sogenannte Flämische Bewegung unterstützten, ganz falsche und unrichtige Ansichten über die enthusiastische Aufnahme verbreitet, welche in Flämischer Sprache geschriebene Bücher in Belgien gefunden haben sollen. Die Wahrheit ist vielmehr, daß die wenigen Flämischen Bücher, welche überhaupt erschienen sind, ungeachtet sie zu sehr billigen Preisen herausgegeben wurden, dennoch sehr schlechten Absatz gehabt haben. Es werden Subscriptionen eröffnet, aber von einem eigentlichen Kaufen und Verlangen von Seiten des Publikums ist keine Rede; wer ein Flämisches Buch, wenn wir etwa Gebetbücher ꝛc. ausnehmen, gedruckt hat, dem hat es immer weit mehr gekostet, als eingebracht, und selbst der bekannteste Flämische Schriftsteller und sein Ver-

leger haben dabei keine Seide gesponnen, was übrigens dem Verdienste desselben keinen Abbruch thut, weil ein kleiner Absatz unter dem kleinen Flämischen Leserkreise oft so viel bedeutet, als ein großer in Deutschland, Frankreich oder England. Es wäre fast eben so leicht gewesen, den Flamändern als Schriftsprache das Hochdeutsche beizubringen, als den das Plattdeutsche sprechenden Deutschen Völkerschaften; und wenn seit langer Zeit und vom Anfange der Flämischen Bewegung an die Führer der Flämischen Parthei, welche nicht nur das Deutsche ganz zurückgestoßen, sondern auch ängstlich jeden Vergleich mit demselben vermieden haben, statt all der steril gebliebenen, große Opfer kostenden Versuche, das Flämische zur Schriftsprache zu erheben, in dazu geeigneten, sehr leicht herzustellenden Büchern den Flamändern begreiflich gemacht hätten, wie außerordentlich leicht sie durch das Flämische das Deutsche lernen konnten; wenn sie sich nur halb so viel für die Deutsche Sprache bemüht hätten, als sie es für die Flämische gethan haben — wer weiß, ob unter der Nation, welche sich vor zwanzig Jahren einen Deutschen König wählte, nicht vielleicht einst die beliebtesten Deutschen Schriftsteller zu finden gewesen wären? ob nicht, bei der glücklichen Lage Belgiens im Centralberührungspunkte der großen Nationen, bei seinen glänzenden historischen Traditionen ꝛc., das in einem weit stärkeren Verhältnisse eingetreten wäre, was in anderen, außerhalb Deutschland liegenden Gegenden, in der Schweiz, Dänemark, Kur- und Liefland ꝛc. der Fall gewesen ist, wo zur Deutschen Literatur und zum Deutschen Buchhandel gehörige, in Deutschland geachtete Schriftsteller und Verlagsbuchhandlungen existiren. Es wäre dies um so wahrscheinlicher und natürlicher gewesen, weil, während der Französische Markt für Belgien verschlossen und unzugänglich war, der große Deutsche Markt

IV 449

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

Kraft

Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System
der

Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob und ~~Heinrich~~ Gustav Floerke,
und jetzt von
Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie,
und C. O. Hoffmann.

Zweihundert und eilfter Theil,
welcher die Artikel **Verlagsrecht** bis **Vermanisches Reich** enthält.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1852.
In der Pauli'schen Buchhandlung (Ernst Litfaß).
(Subskriptionspreis 3 Thlr. Ladenpreis 4½ Thlr.)

AE 27
K8
v. 211
Locked
Stack

V. V.

Verlagsrecht (Schluß des im vorigen Theile abgebrochenen Artikels). „Wenden wir uns nun zur Flämischen Literatur: auch da sind Fehler gemacht worden, die aber nicht von der Regierung, sondern von den Flämischen Schriftstellern selbst ausgegangen sind. Wenn wir den schönen, von der Illusion getragenen Worten nacheilen, welche bei Flämisch-Niederländischen Sprachcongressen ausgesprochen werden, so finden auch wir vielleicht, daß eigentlich funfzehn Millionen Flämisch sprechen, schreiben und lesen müßten; aber in der Wirklichkeit ist es nun einmal nicht so. Der Theil der Deutschen Bevölkerung, welcher noch jetzt das dem Flämischen so ähnliche Plattdeutsch spricht, hat nur Hochdeutsch lesen und schreiben gelernt; durch diese Wohlthat der Civilisation ist ihm der reiche Schatz der ganzen Deutschen Volksliteratur geöffnet, und kein vernünftiger Mensch kann von ihm verlangen, daß er die zurückgebliebene, literarisch noch gar nicht ausgebildete Flämische Sprache annehmen soll. Wie man, wenn man Jemand von einer Sache über-

zeugen will, von der man selbst nicht fest überzeugt ist, immer mehr von dem spricht, was hinter dem Berge liegt, so haben die Flämischen Schriftsteller auch immer mehr von Deutschland und den Deutschen Sympathien für die Flämische Sprache gesprochen, als von Holland, weil es den Flamändern zu bekannt ist, daß man in Holland gar nichts von der Flämischen Sprache wissen will. Die prosaische, nüchterne Wirklichkeit ist, daß Flämische Bücher im glücklichsten Falle nur darauf rechnen könnten, von dem Flämischen Theile der kleinen Belgischen Bevölkerung gelesen zu werden, daß sie aber auch von diesem, wie wir gleich sehen werden, nicht gelesen werden. Wenn alle Flamänder in Belgien nichts als Flämisch verständen, so wäre die Anzahl derselben doch noch nicht hinreichend, um für sie Bücher zu verlegen und eine Literatur zu schaffen; aber auch das ist nicht einmal der Fall, der gebildetere Theil dieser Bevölkerung vielmehr, gerade derjenige, welcher überhaupt liest, liest hauptsächlich und fast ausschließlich Französisch. Man hat im Auslande, namentlich in Deutschen Zeitungen, welche, des Germanischen Prinzips wegen, die sogenannte Flämische Bewegung unterstützten, ganz falsche und unrichtige Ansichten über die enthusiastische Aufnahme verbreitet, welche in Flämischer Sprache geschriebene Bücher in Belgien gefunden haben sollen. Die Wahrheit ist vielmehr, daß die wenigen Flämischen Bücher, welche überhaupt erschienen sind, ungeachtet sie zu sehr billigen Preisen herausgegeben wurden, dennoch sehr schlechten Absatz gehabt haben. Es werden Subscriptionen eröffnet, aber von einem eigentlichen Kaufen und Verlangen von Seiten des Publikums ist keine Rede; wer ein Flämisches Buch, wenn wir etwa Gebetbücher ꝛc. ausnehmen, gedruckt hat, dem hat es immer weit mehr gekostet, als eingebracht, und selbst der bekannteste Flämische Schriftsteller und sein Ver-

leger haben dabei keine Seide gesponnen, was übrigens dem Verdienste desselben keinen Abbruch thut, weil ein kleiner Absatz unter dem kleinen Flämischen Leserkreise oft so viel bedeutet, als ein großer in Deutschland, Frankreich oder England. Es wäre fast eben so leicht gewesen, den Flamändern als Schriftsprache das Hochdeutsche beizubringen, als den das Plattdeutsche sprechenden Deutschen Völkerschaften; und wenn seit langer Zeit und vom Anfange der Flämischen Bewegung an die Führer der Flämischen Parthei, welche nicht nur das Deutsche ganz zurückgestoßen, sondern auch ängstlich jeden Vergleich mit demselben vermieden haben, statt all' der steril gebliebenen, große Opfer kostenden Versuche, das Flämische zur Schriftsprache zu erheben, in dazu geeigneten, sehr leicht herzustellenden Büchern den Flamändern begreiflich gemacht hätten, wie außerordentlich leicht sie durch das Flämische das Deutsche lernen konnten; wenn sie sich nur halb so viel für die Deutsche Sprache bemüht hätten, als sie es für die Flämische gethan haben — wer weiß, ob unter der Nation, welche sich vor zwanzig Jahren einen Deutschen König wählte, nicht vielleicht einst die beliebtesten Deutschen Schriftsteller zu finden gewesen wären? ob nicht, bei der glücklichen Lage Belgiens im Centralberührungspunkte der großen Nationen, bei seinen glänzenden historischen Traditionen ꝛc., das in einem weit stärkeren Verhältnisse eingetreten wäre, was in anderen, außerhalb Deutschland liegenden Gegenden, in der Schweiz, Dänemark, Kur- und Liefland ꝛc. der Fall gewesen ist, wo zur Deutschen Literatur und zum Deutschen Buchhandel gehörige, in Deutschland geachtete Schriftsteller und Verlagsbuchhandlungen existiren. Es wäre dies um so wahrscheinlicher und natürlicher gewesen, weil, während der Französische Markt für Belgien verschlossen und unzugänglich war, der große Deutsche Markt

weitgeöffnet vor Belgien ausgebreitet lag, und für ein kleines Eingangsrecht von 4 Fr. pro 100 Kilogr. alle, außerhalb Deutschlands in Deutscher Sprache gedruckten Bücher, insofern sie nicht revolutionären Inhalts sind, das Recht erhalten, nicht nur den Deutschen Markt zu betreten, sondern auch gleich berechtigt und gleich angesehen mit den in allen Theilen von Deutschland erscheinenden Büchern zu seyn *). Politische Anspielungen gehören nicht in das Bereich dieser Blätter, aber ich kann nicht unterlassen, darauf hinzudeuten, welchen Einfluß es auf Belgien selbst gehabt haben würde, wenn jeder literarische Ruhm, jedes Schriftstellerhonorar ausschließlich und allein den Germanischen Theil der Bevölkerung getroffen hätte, wenn die in Belgien so hoch gefeierte Malerey, Sculptur und Architektur, wenn Maschinenbaukunst, Eisenbahnen und Fabriken, mit einem Worte Kunst und Industrie, die in der praktischen Wirklichkeit in Belgien so glänzend, in der Theorie als Literatur nicht nur schlechter, als in anderen Ländern, sondern gar nicht vertreten sind, wenn dies Alles literarisch

*) Als einen praktischen Beweis aus der Wirklichkeit kann ich das günstige Resultat meiner eigenen, von Brüssel aus für Deutschland in Deutscher Sprache unternommenen Verlagswerke anführen, für die ich zwar Autoren und Uebersetzer, weil ich sie nicht in Belgien fand, in Deutschland aufsuchen mußte, die aber ihr Glück hauptsächlich den geschickten Belgischen Zeichnern, Holzschneidern und Koloristen zu verdanken hatten, und die populärer, bekannter und auf die Dauer berechnet gangbarer in dem großen Deutschland geworden sind, als die Belgischen Originalwerke in dem kleinen Belgien selbst, wo mit wenigen Ausnahmen, auch wenn wirklich einmal ein Buch bei seinem Erscheinen einen Absatz hat, dasselbe doch nach Monaten schon wieder vergessen ist, weil eben die Literatur und der literarische Verkehr in Belgien keinen Anhalts-, keinen Vereinigungspunkt haben.

nur seinen Ausdruck und seine Bedeutung durch Deutsch schreibende Belgische Schriftsteller gefunden hätte — ob nicht bei der vollkommenen Ignorirung der Belgischen Autoren von Seiten Frankreichs, bei der Unmöglichkeit für sie, gelesen und bekannt zu werden, das Germanische Element in Belgien auf eine weit leichtere Art ein ebenso großes, und für Belgiens Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, für seinen Einfluß und seine Bedeutenheit vortheilhaftes Uebergewicht über das Französische Element erlangt haben würde, als es jetzt umgekehrt das Französische, mit so vieler Mühe, über das Flämische erreicht hat? — Es hat nun einmal nicht so seyn sollen, und es wird jedem erklärbar seyn, daß, ohne Literatur und ohne Bücherverlag, der Belgische Buchhandel ohne den Nachdruck nur eine Art Detailbuchhandel seyn konnte. Das war auch ungefähr seine Gestalt, als, mehrere Jahre nach Constituirung der Belgischen Nationalität, der Unternehmungsgeist Hunderte von Actiengesellschaften in's Leben rief, und es zu einer Manie geworden war, jeden Industriezweig associationsweise zu exploitiren. Jedermann weiß, wie viel unsinnige Spekulationen dadurch das Licht der Welt erblickt haben, und wie bei dergleichen Gesellschaften die Kapitalisten, individuell nur für eine geringe Summe betheiligt, oft gar nichts von der eigentlichen Unternehmung verstehen, und das Ganze mehr als ein Lotteriespiel betrachten. Es war also nicht auffallend, daß durch einige glückliche Privatspekulationen, die mit dem Nachdrucke Französischer Bücher gemacht wurden, der Spekulationsgeist sich auch diesem Felde zuwandte, und, ohne irgend eine richtige Berechnung vorher anzustellen, große Kapitalien einer Industrie zur Verfügung stellte, die, eben weil sie ohne Kapitalaufwand von Jedermann eben so gut und besser betrieben werden kann, ohne Verlust, gar nicht auf den Großhandel anwendbar ist.

Die Actionaire, die theils einzeln mit mehreren Millionen, theils mit kleineren Kapitalien arbeitend, alle zusammen genommen ein sehr bedeutendes Kapital ausschließlich auf die Fabrikation des Nachdrucks Französischer Bücher verwandten, haben sich durch die Concurrenz, welche sie sich unter einander machten, ruiniren müssen. Ich selbst habe diese unsinnige, Belgien so viele Millionen kostende Spekulation nie anders als ein von unglücklichen Spekulanten dargebrachtes Opfer angesehen, durch welches, ohne daß sie selbst davon eine Ahnung hatten, etwas Großes, dem ganzen Lande wieder zu Gute kommendes erlangt werden konnte, und dies zwar auf folgende Art. Paris besaß allein das Monopol der Französischen Literatur: nicht nur Frankreich, sondern Europa, die ganze Welt bezog die Französischen Bücher ausschließlich und allein von Paris. Fast jedes commerzielle Monopol, wenn es nicht durch Geheimniß der Fabrikation oder Privilegien geschützt ist, kann durch Kapital besiegt werden, besonders, wenn man nicht Anspruch darauf macht, das Kapital anzulegen, sondern entschlossen ist, es nöthigenfalls aufzuopfern. Die in Belgien in ganz anderer Absicht aufgeopferten Millionen dienten zugleich dazu, das Pariser Monopol zu brechen, und es ist dies für eine gewisse, nicht unbedeutende Cathegorie der Französischen Literatur vollkommen erreicht worden. Zur Zeit, als der Belgische Nachdruck seine größte Ausdehnung erlangt hatte, verlangte die ganze Welt die Französischen Bücher dieser Cathegorie nicht mehr aus Paris, sondern aus Brüssel; und ganz Frankreich hätte dieselben ebenfalls aus Brüssel und nicht mehr aus Paris verlangt, wenn eben nicht die Französische Grenze für alle aus Belgien kommende Bücherſendungen gesperrt gewesen wäre. Brüssel, früher als Verlagsort unbedeutend und unbekannt, hatte seinen Platz in der Hierarchie

des Weltbuchhandels neben Paris, London und Leipzig eingenommen; aus Brüssel, das früher, mit wenigen Ausnahmen, nur kleine Bücherpackete in die Provinz und nach Holland gesandt hatte, gingen regelmäßig nach allen literarischen Centralplätzen des ausländischen Buchhandels Sendungen ab, die für den literarischen Verkehr und Absatz der Französischen Literatur durch Wohlfeilheit der Bücher und größere Thätigkeit und Kapitalkräfte der Producenten regelmäßiger und ausgedehnter geworden, als sie es früher von Paris selbst aus waren. Mit einem Worte, das Monopol für diese Bücher war getheilt: das ausländische, schwierig zu erwerbende, war ausschließlich und allein im Besitze Brüssels, und zwar ausgedehnter und ergiebiger, als es früher in Paris gewesen war, das inländische allein war noch im Besitze des Pariser Buchhandels — aber nur durch den Schutz des Gesetzes, welches die Einfuhr der Belgischen Bücher in Frankreich verbot. Dieses Gesetz entfernt — konnte der Belgische Verlagsbuchhandel durch Comptoire in Paris den Französischen Markt für die bisher von ihm nachgedruckte Kathegorie von Büchern in den Originalausgaben eben so gut, als die Pariser Buchhändler selbst versorgen, weil eben der Französische Buchhandel sich hauptsächlich in Paris selbst concentrirt. Hätte man dies Monopol zu benutzen verstanden, hätte man es versucht, zu jener Zeit, als die Belgische Nachdruckerindustrie ihre größte Ausdehnung erlangt hatte, gegen Einstellung des Nachdrucks die Eröffnung des Französischen Marktes zu erhalten, durch einen Vertrag mit Frankreich, und vielleicht mit Deutschland und England, für die Anerkennung des literarischen Eigenthums sich den Weltmarkt zu sichern; hätte man die durch ihre Kapitalien kräftige Industrie auf den Originalverlag hingeleitet, der in seiner großen Ausdehnung sich vorzüglich und wie kein anderes

Geschäft dazu eignet, als Industrie und Großhandel betrieben zu werden; hätte man dadurch auf einen Schlag alle ihre gegeneinander wirkenden und sich gegenseitig aufreibenden Kräfte versöhnt, und einem Ziele zugeführt, man würde nicht nur Belgien allein, sondern auch Frankreich und der ganzen Welt einen Dienst erzeigt haben. Der Belgische Buchhandel wäre kein Konkurrent des Französischen Buchhandels, sondern er wäre, ganz in ihn aufgehend, sein kräftigster und unternehmendster Theil geworden! Brüssel, geographisch vortheilhafter gelegen, ökonomisch, des Arbeitslohns wegen, glücklicher situirt, wäre nicht nur ein sehr bedeutender Verlagsort für den Originalverlag geworden, es hätte außerdem unendlich viele Bücher für Rechnung der Pariser Verleger verkauft und gedruckt, die, anstatt wie jetzt in der Provinz drucken zu lassen, vorgezogen hätten, zu denselben — und zu niedrigeren Preisen in Brüssel besser und eleganter drucken zu lassen. Hätte man dann in Belgien den Zoll auf Bücher überhaupt aufgehoben, so wäre Brüssel vielleicht das Entrepot für den Weltbuchhandel geworden. Es wäre für ihn das geworden, was Paris für den Französischen, London für den Englischen, Leipzig, eine kleine Stadt eines unbedeutenden Deutschen Ländchens, für den Buchhandel Deutschlands und den ganzen Norden von Europa geworden ist. Es wäre besonders, wie Letzteres für Deutschland, ein Speditionsplatz für den Buchhandel der Welt geworden, was allein schon hinreicht, einen blühenden Verlagsbuchhandel zu schaffen, und wodurch Leipzig die Geburtsstätte unzähliger Verlagsunternehmungen geworden ist. Befand sich doch schon, noch ehe die Belgische Nachdruckerindustrie ihre größte Ausdehnung erlangt hatte, in den Händen eines sehr reichen Kapitalisten ein von ihm gebilligtes Projekt zur Bildung einer Verlagsgesellschaft mit sehr bedeu-

tenden Kapitalien, deren Zweck gewesen wäre, wenn die Anerkennung des internationalen Verlagsrechts von Frankreich, Deutschland und Belgien erfolgt, und einige Veränderungen der Zolltarife erlangt worden wären, in Brüssel Originalwerke bekannter und geschätzter Europäischer Schriftsteller, nicht nur in den Originalsprachen, sondern auch in den Uebersetzungen, so weit solche anwendbar, für den Weltmarkt zu verlegen; und zwar hätten sich die Operationen dieser Gesellschaft ausschließlich auf solche Werke aus dem Gebiete der Industrie, Kunst und Wissenschaft erstrecken sollen, die die Anfertigung kostspieliger Zeichnungen und Abbildungen erfordern, deren Herstellungskosten aber, ungeachtet auf sie sowohl, wie auf Manuscript und Uebersetzungen, mehr Kapital, Mühe und Zeit verwendet worden wäre, als dies jetzt gewöhnlich der Fall ist, sich durch die große Vervielfältigung so vertheilt und reducirt hätten, daß man im Stande gewesen wäre, diese jetzt so kostspieligen Werke zu verhältnißmäßig außerordentlich billigen Preisen zu geben, wodurch ihr Absatz wieder unendlich vermehrt worden wäre. Dies würde zugleich dem Publikum nicht nur billigere und bessere, sondern auch viele neue Bücher aus dem Gebiete der Industrie, Wissenschaft und Kunst zugeführt haben. Die Männer, welche sich an die Spitze solcher Gesellschaften gestellt, hätten nicht nur ihre Kapitalien sicher und vortheilhaft placirt, sie hätten sich auch ein wahres Verdienst um die Menschheit erworben, nicht ein illusorisches, wie dies bei einigen Kapitalisten der Fall ist, welche, nachdem sie ihr Geld in den Belgischen Nachdrucksspeculationen verloren haben, sich damit trösten, daß es wenigstens dazu gedient hat, Licht und Aufklärung, Intelligenz und Wissenschaft in der Welt zu verbreiten, was sich aber in der Wirklichkeit darauf reducirt, daß, nachdem der Nachdruck in der kurzen

Periode seiner Kraft und Blüthe gute, gediegene, gründliche und nicht auf den unmittelbaren Absatz allein berechnete Bücher verbreitet hat, er bald so schwach und in seiner Existenz so precair geworden ist, daß er, mehr für das tägliche Brod und den Druckerlohn, als für die Zukunft arbeitend, schon seit langer Zeit, mit wenigen Ausnahmen, sich gar nicht mehr an ein gediegenes Werk wagt, sondern fast nur die ephemere, heute Aufsehen machende, und morgen wieder vergessene Literatur, oder vielmehr den Gaumen und Sinne kitzelnden Schaum derselben propagirt. — Um einen richtigen Ueberblick über die Bedeutung des Nachdrucks, wie er jetzt in Belgien ist, zu gewinnen, hat man nur die Bibliographie de la France mit der von Belgien aufmerksam zu vergleichen, um zu finden, daß im Jahre 1849 von 7378 in der Bibliographie de la France angeführten Schriften nur 170, im Jahre 1850 von 7608 nur 187, also im Ganzen kaum $3\frac{0}{0}$ in Belgien nachgedruckt worden sind. Es giebt noch jetzt in Belgien Personen, welche sich, mehr in Folge der Unklarheit und Unrichtigkeit ihrer Ansichten, als aus persönlichem Interesse, für die Beibehaltung des Nachdrucks bemühen. Dieselben rufen Versammlungen hervor, wo Petitionen von Druckern und Setzern unterzeichnet werden, die zwar bei der Sache interessirt sind, aber nichts von derselben verstehen, und gar keinen Ueberblick über die eigentlichen Verhältnisse haben. Es giebt sogar unter ihnen Manche, die aus den todten Zahlen der statistischen Tabellen, die sehr oft nur für den Sinn und Verstand haben, welcher sie zu deuten weiß, beweisen wollen, daß, weil die Exportation der Bücher von Belgien aus in den letzten neun Monaten weit bedeutender, als 1850 und 1849 war — die vor Aller Augen klar und deutlich so herabgesunkene Industrie wieder kräftig aufblühe. — Ich habe wohl nicht

nöthig auseinanderzusetzen, weshalb der Papierfabrikant, Setzer und Drucker in dieser Beziehung ein weniger richtiger Urtheil, als Verleger und Buchhändler haben, und will nur für die in Bezug auf Statistik blind Glaubenden bemerken, daß, angenommen, es wäre in den letzten neun Monaten kein einziges Buch in Belgien gedruckt worden, dennoch sehr wahrscheinlich die Exportation bedeutender, als 1849 oder 1850 gewesen, weil die politischen Ereignisse des Jahres 1848, die den Buchhandel so schwer getroffen haben, nicht nur die Bestellungen der Buchhändler reducirt, ja oft fast annullirt, sondern leider auch die Sendungen der Verleger, was Continuationen und Bestellungen anbetrifft — wegen gewisser kleiner pecuniairer Schwierigkeiten, die wir hier weiter nicht erörtern wollen — zurückgehalten hatten. — Die jährlichen statistischen Ausfuhrtabellen überhaupt können für viele Fabrikate nur eine commerzielle, nicht industrielle Uebersicht gewähren, und es kann sehr leicht eintreten, daß eine ganz verunglückte Industrie — gerade in dem Jahre, wo sie bankerott gemacht hat, und Alles à tout prix losgeschlagen wird, die glänzendste Rolle in der Ausfuhrtabelle einnimmt. Der Ruin der Nachdruckindustrie in Belgien ist noch schneller erfolgt, als ich es selbst erwartet hatte, was seinen Grund vielleicht darin hat, daß schon seit geraumer Zeit diejenigen, welche sie betreiben, Bücher drucken, ohne auch nur einen ungefähren Ueberblick der Literatur zu haben. Von selbst wird der Nachdruck in Belgien nie gänzlich eingestellt werden, weil er immer wieder von andern und neuen Personen betrieben wird. Verzichtet auch der Verlagsbuchhandel darauf, so unternimmt ihn der Druckereybesitzer, wenn er eine Presse leer stehen läßt; und schließt auch er seine Ateliers, nun, so finden Setzer und Drucker wohl eine Presse, Papier, Lettern und Buchdrucker-

schwärze, um ihre kleinen Ersparnisse zu verdrucken. Dieser Zustand hat auch bewirkt, daß erst das Kapital, und dann auch immer mehr die Intelligenz von dieser Industrie sich zurückgezogen hat, so daß jetzt, wenn gleich die Einstellung des Nachdrucks und Eröffnung des französischen Marktes für Belgien immer noch vortheilhaft seyn würde, dadurch dennoch die halbtodte und ihrer Kräfte beraubte Verlagsindustrie nie wieder zu großer Bedeutung aufblühen wird. Eben so gewiß, wie es ist, daß in Belgien kein Kapitalist mehr sein Geld dem Buchhandel anvertrauen wird — eben so wahrscheinlich ist es, daß, wenn gleich der Belgische Buchhandel manches für Rechnung des Pariser Buchhandels drucken und verkaufen, auch hier und da einmal ein Belgisches Buch bekannt machen wird, doch nicht mehr ein Weltbuchhandel von Brüssel aus begründet werden wird, selbst wenn in künftigen Zeiten der politische Horizont sich wieder einmal aufhellt, und Literatur und Bücher in ihre verkümmerten Rechte wieder eingesetzt werden. Belgien, das früher in der wichtigen Frage des internationalen Verlagsrechts ein Wort mitzusprechen hatte, das sich kein Unrecht gefallen zu lassen brauchte, das — in Folge der vernünftigen und gerechten Anerkennung des Prinzips: „Ein Gesetz kann keine rückwirkende Kraft haben" — nur nöthig hatte, die Verpflichtung zu übernehmen, seine bereits gedruckten Büchervorräthe nicht durch ein Blatt zu vermehren oder zu ergänzen, sie selbst aber auf denselben Märkten, wie bisher, verkaufen konnte, und ihren Werth also — durch das Gesetz der Nichtergänzung — nicht nur gesichert, sondern gesteigert hätte — Belgien steht jetzt, wenn es sich nicht beeilt, an den von Frankreich mit anderen Mächten eingeleiteten Unterhandlungen Theil zu nehmen, auf dem Punkte, auch [illegible] len seiner bereits gedruckten Werke im

Auslande zu verlieren, und in Bezug auf Bücher-Exportation von der ganzen civilisirten Welt eben so abgeschlossen zu werden, als es dies bis jetzt von Frankreich gewesen ist. Dennoch sind auch jetzt wieder neue, mit zahlreichen Unterschriften bedeckte Petitionen für Aufrechthaltung des Nachdrucks im Gange, denen von klugen Staatsmännern Protection und Unterstützung zugesichert wird, weil dieselben noch immer den Nachdruck als ein Concurrenzmittel, als ein Werkzeug zur Verbreitung der Intelligenz und Aufklärung betrachten! — Untersuchen wir nun, wer damals den unverzeihlichen, nie wieder gut zu machenden Fehler gemacht hat, der in seinen verderblichen Folgen für einen blühenden Industriezweig und die Literatur ein schweres Verbrechen genannt werden kann, so finden wir, daß nicht nur von Belgischer, sondern auch von Französischer Seite wieder jener Unklarheit der Ideen und Verwechselung der Begriffe, denen wir in Beziehung auf Bücher und Literatur fast überall begegnen, die Schuld davon beizumessen ist. Es ist, in Belgien wenigstens, ziemlich allgemein bekannt, daß, als damals der Minister des Innern, Herr Nothomb, beabsichtigte, die Kammer zu veranlassen, die Einstellung des Nachdrucks gegen Eröffnung des Französischen Marktes zu verlangen — die Opposition aus dieser für Belgien durchaus industriellen und literarischen Angelegenheit eine politische Parteyfrage, eine Waffe zum Sturze des Ministers gemacht hat, daß sie ihn beschuldigte, ein Werkzeug der katholischen Partey zu seyn, und daß diese den Nachdruck nur deshalb unterdrücken wolle, um die Verbreitung der billigen Bücher zu verhindern, und so Intelligenz und Aufklärung zurückzuhalten, mit einem Worte auf gut Deutsch: um das Volk möglichst dumm zu erhalten. Man weiß, daß, mit Petitionen und Bittschriften bestürmt, deren Unterzeichner, wie das gewöhnlich der

Fall ist, nichts von der Sache verstanden, der Minister den Gesetzentwurf zurückgezogen, oder (ich entsinne mich der Sache nicht genau) gar nicht officiell vorgelegt hat. Man weiß aber im Allgemeinen nicht, daß der Hauptwiderstand weniger von der Opposition, als von der Französischen Regierung selbst ausgegangen ist, und daß das Kabinett Guizot ausdrücklich und bestimmt erklärt hat, nur auf eine Grundbedingung hin unterhandeln zu wollen, deren Annahme für Belgien eine Unmöglichkeit war! Diese Bedingung war folgende: „Jeder Französische, in Frankreich gedruckte Schriftsteller solle in Belgien, und umgekehrt, jeder Belgische, in Belgien gedruckte, in Frankreich ein unbestrittenes Verlagsrecht haben." Wie steht es im Angesichte dieser Erklärung*) nun um die bitteren und ungerechten Vorwürfe, welche einige Französische Schriftsteller und Buchhändler auf den armen Belgischen Buchhandel gehäuft haben? der, wenn man ihn nicht mit den Kaufleuten, Fabrikanten, Spekulanten und Aktionairen verwechselt, welche die Nachdruckergesellschaften gegründet haben — ungeachtet er, wenn er überhaupt etwas verlegen wollte, auf den Nachdruck angewiesen war, dennoch nicht den zehnten Theil von dem nachgedruckt hat, was der Französische Buchhandel, ungeachtet seiner reichen einheimischen literarischen Originalquellen, der ausländischen Literatur entwendet hat! Die Belgischen Verlagsgesellschaften hätten, bei Einstellung des Nachdrucks und Eröffnung des Französischen Marktes, natürlich neben den Werken bekannter Französischer Autoren auch neu auftretende oder

*) Welche mir von Herrn Rothomb selbst mitgetheilt worden ist, und die ich, da er mir deshalb kein Stillschweigen auferlegt hat, keinen Anstand nehme, hiermit öffentlich zu wiederholen.

unbekannte Schriftsteller beider Länder verlegt, und das Publikum hätte die hübsch ausgestatteten, billigen und mit der Firma Paris & Bruxelles versehenen Bände gekauft und gelesen, ohne sich darum zu bekümmern, — ohne in vielen Fällen es auch nur erfahren zu können, ob der Verfasser des Buches sich ausschließlich in Paris, Valenciennes, Mons oder Brüssel aufhalte. Die Demarcationslinie beider Länder wäre literarisch verwischt worden, wie dies anderwärts, unter gleichen Verhältnissen, hundert- und tausendmal geschehen ist. Der Belgische Verlagshandel hätte gemeinschaftlich Französische und Belgische Schriftsteller bei all' den unzähligen, mehr vom Verleger, als vom Schriftsteller ausgehenden Unternehmungen beschäftigt, bei denen der Verleger der Architekt und Baumeister, die Schriftsteller die Künstler sind, welche seine Ideen und Pläne ausführen, und welche Unternehmungen, weil sie immer mehr den praktischen Nutzen, als die Theorie im Auge behalten, in ihrer Gesammtheit unendlich viel Gutes gestiftet haben, indem durch sie vorzüglich das Genie verständlich, die Wissenschaft populair geworden ist. Auch der Belgische Verlagshandel hätte nicht daran gedacht, die unmögliche Idee ausführen zu wollen, neben der Französischen Literatur eine andere Literatur in derselben Sprache zu schaffen; er hätte aber in Belgien wohnende, Französisch schreibende Schriftsteller gebildet; er hätte der Französischen Literatur alle die in Belgien schlummernden literarischen Kräfte zugeführt. Um dies unmöglich zu machen, um dem Belgischen Verlagsbuchhandel die Möglichkeit zu benehmen, überhaupt Französische Bücher zu verlegen, also — um ihn selbst unmöglich zu machen, stellte das Französische Kabinett als Basis aller Unterhandlungen den Grundsatz auf, daß jeder Französische Schriftsteller

nur in Frankreich selbst einen Verleger suchen solle*), ohne vielleicht daran zu denken, daß er dadurch, neben einer großen Ungerechtigkeit gegen ein kleines Land, welches eben durch und Frankreichs wegen keine eigene Literatur besitzt, einen barbarischen Despotismus gegen die Französischen Schriftsteller ausübte, und außerdem selbst der Ehre des Französischen Buchhandels zu nahe trat. Die sichere Voraussicht der Unmöglichkeit der Annahme solcher Bedingung von Seiten Belgiens beweist vollkommen, daß es der damaligen Französischen Regierung gar nicht darum zu thun war, den Nachdruck in Belgien zu unterdrücken. Scheinbar hat sie der öffentlichen Meinung wohl nachgegeben, und ihre Thätigkeit nach den Seiten hin entwickelt, wo Nichts auszurichten war; aber nie hat sie durchgreifend die Einstellung des Nachdrucks in Belgien betrieben, wo ihr Einfluß gerade am mächtigsten war. Es war auch, vom politischen Standpunkte aus betrachtet, nicht unpolitisch, wenn Ludwig Philipps Regierung ruhig und gern zusah, wie eine benachbarte, vom Französischen Elemente noch nicht einmal selbst ganz durchdrungene Nation viele Millionen aufopferte, um Französische Sprache, Französische Interessen, Ideen und Begriffe nicht nur unter sich, sondern auch in der ganzen Welt zu verbreiten; aber auch bis in diese höchsten Regionen der Staatsklugheit und Politik ist das richtige Verständniß der Begriffe über das Wesen der Literatur und der Bücher nicht eingedrungen; denn, so politisch klug es auch vielleicht war, die Ausdehnung des Nachdruckes in Belgien bis zu seiner größten Blüthe gelangen zu lassen, so unpolitisch war es, nachher durch das Zurückstoßen eines mächtigen Hebels der kräfti-

*) Sollte [illegible] Guizot die Idee dazu nicht etwa aus der alten [illegible] Gesetzgebung geschöpft haben?

gen, gediegenen, gesunden und wohlthätig wirkenden Literatur den Einfluß der flüchtigen, ephemeren und ungründlichen zu vermehren. — Der Nachdruck vertheuert die Bücher, weil — neben einigen anderen Uebelständen — er es hauptsächlich ist, welcher den Verleger eines Buches verhindert, eben so auf den ausländischen, als inländischen Absatz zu rechnen, und eine starke Auflage zu veranstalten, wodurch die Herstellungskosten, auf eine größere Anzahl von Exemplaren vertheilt, für jedes einzelne so reducirt werden, daß ein weit billigerer Verkaufspreis dafür eintreten kann. Er vertheuert nicht nur die Fabrikationskosten aller anzufertigenden Exemplare, Originalausgabe und Nachdrücke zusammen genommen, sondern — durch die Schmälerung des Wirkungskreises jeder einzelnen Ausgabe und die daraus erfolgende höhere Preisnotirung schmälert er auch den Absatz im Allgemeinen, welcher bei populären Werken progressiv, nicht nach dem gewöhnlichen Verhältnisse um eben so viel steigt, als der Preis vermindert wird, sondern oft in einem zehnfach stärkern Verhältnisse. Will man dies nun auch bestreiten, eben weil man es, da der Nachdruck im Auslande nun einmal existirt, nicht geschichtlich und praktisch an einem Beispiel beweisen kann, so muß man doch zugeben, daß, wenn der Satz eines Werkes 6000 Fr. kostet, und dasselbe viermal nachgedruckt wird, die Fabrikationskosten aller angefertigten Exemplare um 24,000 Fr. vermehrt werden, die der Originalverleger, wenn er selbst alle Exemplare gedruckt hätte, erspart haben würde; und daß diese Summe, durch höhere Preisnotirung, vom Publikum wieder bezahlt werden muß. Wenn bei den Nachdruckerspekulationen, wie sie in Belgien gemacht worden sind, darauf nicht immer Rücksicht genommen wurde, und die Bücher oft sogar unter dem Fabrikpreise verkauft worden sind, so be-

weist das Nichts gegen die Richtigkeit meiner Behauptung, sondern es ist nur ein neuer Beweis, daß man in Belgien unklug speculirt hat, und daß diese Vermehrung der Herstellungskosten durch den Ruin der Verleger bezahlt worden ist. — Der Nachdruck der Bücher könnte eine glücklichere Speculation seyn, wenn für jedes Buch nur ein Nachdruck existiren könnte, und dieser im Auslande gegen alle übrigen Nachdrücke und gegen die Originalausgabe selbst eben so geschützt wäre, als es diese im Inlande ist (Das würde aber dann kein Nachdruck mehr seyn, sondern ein zweiter, in den meisten Fällen nur die Fabrikationskosten und den Verkaufspreis der Bücher vergrößernder Originalabdruck). In diesem Falle würde jedoch der wohlthätige Einfluß, welchen man dem Nachdrucke thörichter Weise zuschreibt, „das Billigwerden der Bücher," wenn gleich auch nur nach einer Seite*) hin, wirklich öfters eintreten, und zu dem nachtheiligen Einflusse: „die Vertheuerung der Bücher" auf der andern Seite, zwar immer noch in einem ungünstigen, aber doch wenigstens bessern Verhältnisse, als jetzt, stehen, wo er folgendes Resultat hervorbringt. Wir haben weiter oben gesehen, daß jetzt 3% der Französischen Bücher in Belgien nachgedruckt werden, und daß Belgien das stärkste Foyer des Französischen Nachdrucks ist. Nehmen wir dessenungeachtet an, daß 4% von der Französischen Literatur nachgedruckt werden, so finden wir, daß der Nachdruck von 100 Büchern nur bei vieren die Preise für die ausländischen Leser allein ermäßigt, dagegen aber 1) die Preise aller hundert Bücher für das Lesepublikum, für welches sie zunächst bestimmt sind, „für die einheimischen Leser", 2) die Preise von

*) Der Nachdruck ermäßigt nur für das Ausland die Preise der wenigen Bücher, die nachgedruckt sind.

96 Büchern auch für die ausländischen Leser erhöht. Denn so lange der Nachdruck im Auslande erlaubt ist, und der Verleger mit Sicherheit nur auf die Leser einer Nation rechnen kann, wird er immer die Herstellungskosten eines Werkes auf eine Auflage vertheilen, deren Stärke auf die Zahl der inländischen Leser fast allein berechnet ist. Gehen wir noch weiter in unseren Betrachtungen, und wollen wir den Tropfen „Nutzen" aus dem Meere „Schaden" herausfischen, und dem Nachdrucke ein für das Ausland allein geführtes Verdienst- und Schaden-, oder, kaufmännisch ausgedrückt: Gewinn- und Verlust-Conto eröffnen, so ist er, wenn er aufrichtig seyn, und Aktiva und Passiva richtig declariren will, wenn er all' das unnütze, ephemere und mitunter schlechte, geradezu schädliche Zeug in sein Passiv, und die guten und nützlichen Bücher, welche er fast ausschließlich nur in seiner kurzen Blüthezeit propagirt hat, in sein Aktiv notiren will — auch da vollständig bankerott. Man spricht davon, daß die Englischen Bücher immer so theuer sind. Es ist dies sehr leicht erklärlich: In England wendet sich Kapital und Unternehmungsgeist nur größeren, ausgebreiteten Geschäften zu. Eröffne man dem Englischen Buchhandel, durch Abschaffung des Nachdrucks, den Weltmarkt, und die Englischen Bücher werden billiger, als andere, vielleicht die billigsten in der Welt werden! Hat man doch z. B. durch die Adjudication des Katalogs der Londoner Industrie-Ausstellung an den Meistbietenden die Honorarforderung an den Verleger auf die höchste Spitze getrieben (wenn ich nicht irre, 2500 L.), und dessen ungeachtet haben die Herren Spicer und Clowes, welche das alleinige Verlagsrecht desselben erworben haben, den Preis dieses Kataloges — ein Quartband von 368 Seiten in Petitschrift in zwei Colonnen, auf starkem Papiere gedruckt — so billig — 1 sh. —

setzen können, daß er billiger, als der des billigsten Nachdrucks ist. Hätte Jedermann den Katalog drucken können, so würde er wahrscheinlich doppelt und dreifach so viel gekostet haben. Hier ist das Wort Concurrenz richtig verstanden und angewendet worden. Der Nachdruck eines Originalwerkes ist seiner eigenen Bedeutung nach kein Concurrenzmittel, weil ein Original nur mit einem anderen Originale, nicht mit sich selbst concurriren kann. Die Concurrenz führt segensreiche Folgen mit sich, wenn sie ihrem Begriffe nach richtig verstanden wird, wenn das Geschaffene nie gegen und zur Ueberwindung und Vernichtung der schaffenden Kräfte selbst angewendet wird. Die segensreiche und richtig verstandene Concurrenz besteht, was Literatur und Buchhandel anbetrifft, in ihrer vollen und ungeschwächten Thatkraft einerseits zwischen den Autoren, andererseits zwischen den Verlegern verschiedener vor dem Nachdrucke sicher gestellten Bücher, die ganz, oder auch nur ungefähr denselben Gegenstand behandeln. Die wohlthätige Concurrenz besteht ferner zwischen verschiedenen Uebersetzungen, deren eine mit der andern concurrirt, das Original in einer anderen Sprache am besten wiederzugeben. Endlich ist der Wiederabdruck von Büchern, deren Verlagsrecht erloschen ist, ein wohlthätiges Concurrenzmittel, wenn seine Bedeutung richtig verstanden, und es richtig angewendet wird; dasselbe bedeutet nichts anderes, als: wenn Autor und Verleger oder „die schaffenden Kräfte" das möglichst beste Buch, zu möglichst billigstem Preise, der möglichst größten Anzahl von Lesern zugänglich gemacht haben, wenn mit einem Worte der Schaffungsakt vollendet ist, und das Geschaffene vollständig dasteht, so vollkommen oder so unvollkommen, wie es die starken oder schwachen Kräfte, die richtigen oder falschen Ansichten der Erschaffer vermocht haben, dann soll es

Gemeingut werden und der freien Concurrenz anheimfallen. Der Nachdruck dagegen, welcher, ungeachtet seiner vielen Versuche, sich Wiederabdruck zu nennen, doch immer, selbst unter dem Schutze der Gesetze, seinen richtigen Namen behalten hat, ist jenes schädliche, aus einer Verwechselung der Begriffe entstandene Vertilgungsmittel, durch dessen Anwendung so oft statt des Bessern Schlechteres, statt Etwas — Nichts hervorgebracht wird. Ein Buch nachdrucken, ehe es die zu seiner Verbreitung erforderliche Zeit erlebt hat, heißt den Schöpfungsakt unterbrechen, das Schaffen unvollständig — unmöglich machen. Wie unzählige Male hat der Nachdruck eine zweite und verbesserte Ausgabe verhindert! Ist es doch durch den Nachdruck des ersten Bandes oder der ersten Lieferung eines Werkes mehr als einmal bewirkt worden, daß dasselbe nicht fortgesetzt, die Unternehmung aufgegeben ist. Würde doch der Nachdruck, wenn er im Inlande erlaubt wäre, jeden Kapitalaufwand für den Verlag eines guten Werkes, jedes Schriftstellerhonorar unmöglich machen! Wer nun gegen diese Beweise nichts weiter einwenden will, als daß, wenn der Nachdruck allgemein verboten wäre, doch hier und da einmal ein Verleger gegen sein eigenes Interesse*) den Preis eines nützlichen Buches zu hoch halten könne, daß, mit einem Worte, die Einrichtung nicht ganz vollkommen, sondern nur sehr gut seyn würde, dem kann ich nichts Anderes entgegensetzen, als den Text der heiligen Schrift — das Wort Gottes sebst. Siehe Buch Mose Kap. 1 Vers 31: und Gott fand, daß Alles sehr gut war (nachdem er in sieben Tagen die Welt erschaffen hatte)."

*) Autor sowohl, als Verleger, haben das größte Interesse, ihre Bücher dem möglichst größten Leserkreise zugänglich zu machen.

Ueber das Wesen des Büchernachdrucks, so wie über die Rechte des Verfassers und Verlegers, in Hinsicht des literarischen Eigenthums in Beziehung auf den Nachdruck, s. auch den Art. Nachdruck (Bücher-), Th. 99, S. 688 u. f. — Wenden wir uns nun noch einmal zu den Rechten, welche Verfasser und Verleger zur Unterdrückung, ja zur Vertilgung des Nachdrucks beanspruchen konnten, und sehen wir zugleich auf den Weg, den der Nachdruck geschichtlich in den verschiedenen Staaten, worin er sich besonders Bahn gebrochen, genommen hat. Die Wahrung der Rechte des Schriftstellers und des Verlegers gegen den Nachdruck wurde zwar früher durch die ertheilten Privilegien in mehreren Staaten bewirkt, da aber diese Rechte nur einzelne Staaten trafen, nur auf diese gesichert, und so blieb der Nachdruck in den übrigen und oft großen Staaten, wie z. B. in Deutschland, in den Oesterreichischen Staaten, nach wie vor thätig, da diese Staaten dadurch sich das Geld erhalten wollten, was sonst für Bücher ins Ausland ging. Indessen wurde durch diese Maaßregel zum Schutz des Schriftstellers und Verlegers schon viel gethan, wenn ein Privilegium von einem großen Staate, wie z. B. in Deutschland von Preußen, sich auf den ganzen Staat erstreckte, nicht nur in Hinsicht des Nachdrucks daselbst, sondern auch in Beziehung auf die Einführung des Nachdrucks vom Auslande aus. Auch Sachsen war in Ertheilung der Privilegien sehr willfährig, welches auch dem Leipziger Buchhandel sehr zu Statten kam. Diese Privilegien waren jedoch nur auf eine nicht lange Zeit, 10 bis 20 Jahre, gerichtet, während welcher Zeit Verleger und Verfasser den Nutzen ihrer Unternehmung im eigenen Lande zogen, und so weit, als sie noch von benachbarten Staaten Privilegien erlangen konnten. In Frankreich bestimmte der Staatsrath 1778, daß kein Buch

ohne Privilegium gedruckt werden sollte, und daß dieses nur zehn Jahre, längstens so lange der Verfasser lebe, gelten sollte, nach welcher Zeit sich ein jeder Anderer dazu melden könne. In Großbritannien wurde den Gelehrten das Eigenthum ihrer Werke auf vierzehn Jahre bestimmt, man kehrte sich aber in Irland nicht daran, und druckte nach, was man nützlich fand. — Es wurde mehr denn zu oft geklagt, daß der Buchhandel der einzige sey, der, unter allen Arten von Handel, sich nicht nach den gemeinen juridischen Regeln behandeln lasse, da er ohne bestimmte Gesetze sey, wenn ihrer gleich in mehreren Landesgesetzen und Landrechten gedacht worden, besonders in dem Preußischen Landrechte (s. Th. 210, S. 632). Denn die Menge von Schriften, in denen der Nachdruck theils juridisch, theils moralisch beurtheilt worden, haben diese wichtigen Angelegenheiten des Buchhandels dennoch nicht weiter gebracht; ja man war darüber immer noch im Zweifel, ob der Nachdruck eines Buches für einen wirklichen Diebstahl zu erklären, also für ein wirkliches Delictum gehalten, und als ein solches bestraft werden könne, oder nicht; und er wird, nach juridischen Regeln, dann erst Delictum und strafbar, wenn das Buch privilegirt gewesen ist. Ein Schriftsteller sagt hierüber*): „Wenn nach juridischen Grundsätzen der Diebstahl allein in der Beraubung eines materiellen Körpers besteht; so kann freilich die Beraubung des geistigen Theils eines Buches, dessen körperlicher Theil durch den Kauf eines Exemplars desselben rechtmäßig erlangt ist, nicht für einen wirklichen Diebstahl erklärt werden. Der Käufer kann unstreitig mit seinem gekauften Exemplare machen, was er will, es verschenken und vernichten, wie

*) Journal für Fabrik, Manufaktur und Handel, Bd. 5, Leipzig, S. 49 u. f.

es ihm gut dünkt; ob er aber mit eben dem Rechte zum Schaden des Verkäufers es vervielfältigen, und durch wohlfeileren Preis um seinen Vortheil bringen könne, das ist der Punkt, der noch nicht gehörig beleuchtet worden. Wenigstens wird es doch für einen an dem Verkäufer begangenen Betrug erklärt werden können, der aber noch nicht dafür erkannt und bestraft worden ist. Der rechte und falsche Gebrauch eines gekauften Buches hat in dessen Anwendung so viel Aehnliches mit einem erkauften Spiele Karten, daß vielleicht das dabei sich eingeschlichene Unrecht am deutlichsten durch beider Vergleichung sichtbar wird. Der rechte Gebrauch des Buches ist das Lesen, es sey zum Zeitvertreibe, oder zum Unterrichte geschrieben, so wie der rechte Gebrauch eines gekauften Spiels Karten zum Zeitvertreibe bestimmt ist; wenn es in der Hand eines Spielers zum Mißbrauche und zur Entwendung des Eigenthums eines Andern angewendet wird, so wird es zum Betruge gemißbraucht, und da Gesetze vorhanden sind, die dies verbieten, so wird der offenbare Betrug nach solchen bestraft. Welche Aehnlichkeit kann größer seyn, als der Mißbrauch eines gekauften Buches zum Schaden dessen, der durch den gemachten Nachdruck um sein Eigenthum gebracht wird, mit dem Mißbrauche des Spiels Karten, wodurch der Spieler Anderer Eigenthum an sich zieht? Beide rauben, nicht durch gewaltsamen Einbruch, sondern durch falsche Anwendung dessen, das zu anderm Gebrauche bestimmt war. Der Unterschied besteht nur darin, daß für den Betrug mit Karten ein Gesetz da ist, und für den Betrug durch Nachdruck noch kein eigentliches Gesetz existirt, welches denselben bestimmt verbietet. Man müßte denn die Kammergerichtsordnung vom Jahre 1548 dafür annehmen, durch den Befehl an alle Obrigkeiten, dem schleunige Hülfe zu geben, welcher, obgleich nicht durch gewaltige That,

doch wider Recht Spolien erlitten hat. Es ist versucht worden, wie weit es, auf diese Kammergerichtsordnung gestützt, bei dem Gerichte einer Stadt, mit dessen Hülfe gegen einen Nachdruck einer nicht privilegirten Schrift gebracht werden könne. Die Klage ward als eine Störung der bürgerlichen Sicherheit angenommen; aber das Decisum bestand allein darin, daß dem Nachdrucker dergleichen mehr zu thun, bei Strafe untersagt wurde. Confiscation des nachgedruckten Werkes und Bestrafung des gegenwärtigen Falles hatte nicht Statt, weil kein Privilegium vorhanden war, das diesen Nachdruck zum Vergehen gemacht hätte. Da nun das Recht keine Sicherheit gegen den Nachdruck geben konnte, so war es auch nicht zu verwundern, daß er täglich mehr zunahm, und unter allerlei rechtlichem Scheine unternommen ward. Ein wichtiger Vorwand war es, durch wohlfeilern Preis ein nützliches oder gottseliges Buch unter das niedere Volk zu bringen, und ein gutes Werk dadurch zu thun. Ein viel wichtigerer Vorwand ist aber der, welcher aus der Finanzkammer entspringt, und der auch deshalb weit schwerer zu heben ist. Der Cameralist wirkt nach dem Grundsatze: was im Lande fabricirt werden kann, darf nicht aus dem Auslande eingeführt werden (ehemaliges Prohibitivsystem). Da nun die Vergleichung anderer Waaren mit den Büchern, als ebenfalls einer Waare, zum Grunde liegt, so fällt die rechte und unrechte Ausübung dieses Grundsatzes beim Büchernachdruck bald in die Augen, weil es dabei nicht auf das Aeußere, das bedruckte Papier, sondern auf den Inhalt desselben, womit es bedruckt worden, ankömmt; der also mit dem Dessein einer Schnitt- ꝛc. Waare wohl nicht in eine richtige Vergleichung gesetzt werden kann, wenn auch bei dem Dessein der Geist thätig ist. — Der erste Sitz des Nachdrucks war in Holland mit Französischen Werken, und der Sitz des

Deutschen Nachdrucks, oder des Nachdrucks Deutscher Werke zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts in der Schweiz, wo späterhin auch der Französische Nachdruck thätig war, der sich in neuerer Zeit, wie oben angeführt worden, nach Belgien gezogen hat. In der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts kam der Nachdruck nach Oesterreich. Zu dieser Zeit arbeiteten die Gelehrten in Oesterreich noch nicht um Verdienst, um einen materiellen Gewinn, sondern um die Ehre; deshalb kam auch der Schaden, den die auswärtigen Verleger des nachgedruckten Buches dabei leiden konnten, daselbst in gar keinen Betracht. Es war daher nicht zu verwundern, daß der damalige Vorsteher der Wissenschaften in Wien einem Leipziger Gelehrten, der ihn gebeten hatte, den Nachdruck eines seiner Werke zu verhüten, zur Antwort gab: Votre rénommée est établie, et ne peut être qu'augmenter par la; c'est la première fois que j'entens un Auteur se plaindre, qu'on imprime ses Ouvrages dans un autre pays. Der Nachdruck war daher in den Oesterreichischen Staaten unter den Regierungen von Maria Theresia und Joseph dem Zweiten erlaubt. Als der Kaiser Leopold der Zweite zur Regierung gelangte, fügte er dieser Erlaubniß einen Befehl bei: daß für jeden Bogen eines Exemplars von einem nachgedruckten Werke 1 Kreuzer Stempelgeld von der ganzen Auflage auf einmal erhoben werden sollte. Dieses würde nun eine schöne Kammereinnahme gewesen, auch wohl von manchem Werke der Nachdruck unterblieben seyn, wenn der unvermuthete Tod des Kaisers die Sache nicht wieder in den alten Stand gesetzt hätte. — Daß der bisherige Luxus bei dem Bücherdrucke, der auf Werke der Künste und der Phantasie verwendet worden, bei Werken der Wissenschaft und des Verstandes aber nicht angewendet werden kann, viel

zu der Vermehrung des Nachdrucks beigetragen, ist nicht zu verkennen. Da jene Werke der jetzigen Begierde des Lesens und des Zeitvertreibes gewidmet sind, so kann ein Nachdrucker um so sicherer seyn, sich einen reichlichen Absatz zu versprechen, da er bei Ersparung eines hohen Schriftstellerlohns und des kostbaren Aufwandes bei dem Drucke seinen Nachdruck wohl um den vierten Theil und doch mit Vortheil verkaufen kann. Dieser Feind des Buchhandels, der Nachdruck, that sich schon in dem ersten Jahrhunderte der Buchdruckerey auch in Deutschland hervor: Augsburg, Ulm, Straßburg, Köln druckten einander ihre Bücher in vollem Maaße nach; und deshalb suchte man auch bald Hülfe und Schutz in den Privilegien dagegen, welche man von den Fürsten und Regierungen der Staaten zu erhalten sich bemühete. — Venedig, ein an Deutschland grenzender, damals so wichtiger Handelsstaat, war schon vorher durch andere Papierwaaren, den Bilder- und Spielkartendruck, mit Deutschland in Zwist gerathen, welche häufig aus Deutschland eingeführt wurden. Da es sich nun um die alte Literatur mehr als Deutschland verdient machte, so glaubte es auch, für seinen Buchhandel deshalb vorzüglich Sicherheit nöthig zu haben, damit fremder Nachdruck seiner Bücher nicht auch zu ihrem Schaden eingeführt wurde. Der Senat von Venedig war daher der Erste, welcher 1494 ein Druckprivilegium ertheilte; dann folgte Rom 1506, und diesem Staate Frankreich 1507. In Deutschland hatte man das Venetianische Beispiel 1501 nachgeahmt, und es schien, daß das ganze Kollegium des Deutschen Reiches sich anfangs dafür interessirte; denn das damals in Nürnberg versammelte Reichsregiment ertheilte der Sodalitas Rhenana Celtica, welche Conrad Celtes gestiftet hatte, ein Druckprivilegium. Man findet auch noch von 1588 davon eine Anzeige be

dem Buche Fasciculus judiciarii ordinis, welches von Sauer bei Basseus in Frankfurt herausgegeben worden, wo auf dem Titel ausdrücklich steht: mit Röm. Kais. Maj. Freiheit, wie auch Vorwissen der Herren Chur- und Fürsten, Grafen und Stätten. Ein eigentliches Kaiserliches Druckprivilegium aus der Kaiserlichen Kanzley, unter dem Namen des Kaisers ausgefertiget, erschien später. Das Erste, welches man entdeckt hat, ist vom Kaiser Maximilian dem Ersten vom Jahre 1510 über Abbas Decretalien dem Buchdrucker Schall zu Straßburg gegeben; und da der Sitz des Buchhandels noch in Frankfurt am Main allein war, so gab ein dergleichen, unter dem Namen des Kaisers ausgefertigtes, Privilegium auch für ganz Deutschland Sicherheit genug; denn das, was der Kaiser Maximilian der Erste dem Dr. Eucharius Röslin über seine Bücher 1513 gegeben, die der Buchdrucker Martin Flach der Jüngere zu Straßburg druckte, gebot allen geistlichen Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Verwesern, Amtleuten, Viztumben, Voigten, Pflegern, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen anderen Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesens sie seyen, dem Dr. Eucharius bei solcher Freiheit zu handhaben, zu schützen und zu schirmen. Die Kaiserlichen Erblande sind hierbei weder ausschließend, noch besonders genannt, und wahrscheinlich waren sie unter dem ganzen Deutschland mit begriffen, obschon in einem vorhergehenden Privilegium von 1512 über Joh. Stabius Werke ausdrücklich gesagt wurde: ne per imperium et dominia nostra patrimonialia in aliis locis extra Rom. Imp. impressa occulte vel manifeste vendant. Ein dem Buchdrucker Math.

Schürer zu Straßburg 1514 über verschiedene Bücher gegebenes Privilegium ist auf alle Druckereyen im ganzen Reiche und den Kaiserlichen Erblanden gerichtet. Ein anderes vom Jahre 1515 vom Kaiser Maximilian dem Ersten über die zu Oppenheim gedruckten Libri octo quaestionum Trithemii sagt: de non imprimendo in regno, imperio et terris suis ac alicubi (sic) impressis vendendis; da ein anderes unter eben demselben Jahre, dem Buchdrucker Beck zu Straßburg, über Aen. Sylvii Germania gegeben, die Erblande nicht besonders nennt; so wie sie auch in einem Privilegium, das der Wiener Buchhändler Alantse 1515 erhielt, nicht besonders erwähnt sind. Es ist aus dieser so verschiedenen Schreibart der Kaiserlichen Privilegien zu erkennen, daß man schon damals angefangen habe, die Erblande davon auszunehmen. In dem Privilegium, das Ivo Schoiffer zu Mainz 1532 über den Reichsabschied und peinliche Gerichtsordnung vom Kaiser Karl dem Fünften erhielt, bediente man sich des ungewöhnlichen und zweideutigen Ausdrucks: allen und jeden Buchdruckern, wo und an welchen Orten sie im heil. Röm. Reiche gesessen sind, zu wissen ꝛc. Im Jahre 1538 gab sogar Ferdinand, noch als Römischer König, dem Camerarius ein Privilegium über seine Werke. In den nachfolgenden Zeiten wurde es immer schwerer, die Einrückung der Erblande in die Privilegien zu erhalten. Es war ein außerordentlicher Fall, daß Kaiser Rudolph der Zweite dem Buchdrucker Berg zu München ein Generalprivilegium auf alle seine im Drucke ausgehende Bücher über das Röm. Reich und alle seine Erbländer ertheilte. Ein Kaiserliches Privilegium, welches zur Beobachtung für das heil. Römische Reich gegeben worden, war in den ersten Zeiten, als die Buchhändlermesse noch allein in Frankfurt war, für ganz Deutschland,

Oesterreich ausgenommen, kräftig. Zur Handhabung dieser Angelegenheiten ward von Chur-Mainz eine Bücherkommission in Frankfurt niedergesetzt, welche im Namen des Kaisers die Beobachtung über die Bücher und Privilegien besorgte, und dabei auch so unpartheiisch verfuhr, daß von diesem Bücherkommissariat ein unter die Kaiserlichen Reichsprivilegien eingeschobenes Oesterreichisches Landesprivilegium bestritten und ausgewiesen wurde. — Diese Kaiserlichen Reichsprivilegien waren aber nur so lange für ganz Deutschland ausreichend, bis sich die Literatur nach Ober-Sachsen zog, und sich die Leipziger Buchhändlermesse zu bilden anfing. Jetzt erstreckte sich ihr Einfluß bloß noch auf die Lande des Vorder-Deutschlands oder Süd-Deutschlands, mit welchem der Buchhandel in Frankfurt noch zusammenhing; denn da für die Leipziger Messe nun auch Churſächsische Privilegien gegeben wurden, und zur Beobachtung des Bücherwesens der Churfürst zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts auch eine Bücherkommission zu Leipzig verordnete, die von der Akademie und dem Magistrate zusammengesetzt worden, so hatten die Kaiserlichen Privilegien auf Leipzig keinen Einfluß mehr. — Ehe die Herzoge und Churfürsten von Sachsen Privilegien ertheilten, gab bereits der Magistrat zu Leipzig 1518 über Petri Moselani Paedologia ein Privilegium auf vier Jahre; darin heißt es: Mandamus omnibus et singulis typographis simulac bibliopolis ne quisquam in hac nostra civitate intra quatuor annos imitatur, neve aliunde adducta hic venditet — sciat, se in gravem censurae nostrae muletam incurrisse. Herzog Georg zu Sachsen gab zuerst 1527 dem Buchdrucker Wolfgang Stöckel zu Dresden ein Privilegium über Emsers Neues Testament, und der Churfürst Johann Friedrich ertheilte 1534 dem Buchdrucker

Hans Lufft in Wittenberg ein Privilegium über Luthers Bibel, welche in Nürnberg und in der Schweiz nachgedruckt wurde. Die völlige Einrichtung der Churfürstlich Sächsischen Privilegien wurde erst gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts vollbracht. — Wie ernstlich sich übrigens die Churfürsten zu Sachsen des Aufkommens und der Sicherheit des Buchhandels in Leipzig haben angelegen seyn lassen, beweist ein Befehl des Churfürsten Johann Georg des Ersten vom Jahre 1620, daß die eingebrachten Bücher der fremden Buchhändler, die bei dem eingeschobenen Nachdrucke privilegirter Bücher Theil genommen, so lange im Arreste verbleiben sollten, bis sie die verordnete Strafe erlegt hätten. Und im Jahre 1630 verordnete derselbe zum Besten der Buchhändler, daß, wenn sie über Bücher-Privilegien klagbar geworden, solches nicht von den Stadtgerichten entschieden, sondern die Sache an den Churfürsten selbst gelangen, und von ihm untersucht und entschieden werden sollte. Im Jahre 1661 that derselbe sogar den Ausspruch bei dem Resol. Gravam., daß überhaupt keine Bücher nachgedruckt werden sollten, wenn auch kein Privilegium darüber ertheilt worden wäre. Man äußerte damals auch den Wunsch bei den Churſächsischen Bücherprivilegien, um ihnen noch mehr Kraft und Würde zu geben, daß man die Strafe über den Nachdruck vermehren möchte, die dem Aufwande des privilegirten Buches gleicher käme, da die bisher festgesetzte, bei der vielen Ersparniß für den Nachdrucker, nicht fühlbar sey; denn die Confiscation des Nachdruckes habe selten Statt, und die vielen versteckten Unterhändler im Lande würden selten entdeckt, und daher auch nicht bestraft. Geschärfte Befehle gegen Nachdrucker und Unterhändler, und deren strenge Execution würden wahrscheinlich das Uebel desselben vermindern, obschon nicht ganz ausrotten, und den Flor des

Leipziger Buchhandels erhalten und vermehren." — Nach dem Preußischen Landrechte wird der Nachdruck auf den Antrag des rechtmäßigen Verlegers confiscirt, und zum Verkaufe unbrauchbar gemacht; s. den schon oben, S. 22, erwähnten Theil der Encyklopädie, S. 757, und Th. 210, S. 637.

Dieses waren nun die Rechte, die sich der Verleger oder Verlagsbuchhändler und der Verfasser durch Privilegien sicherten, um den Nachdruck und jedes Nachtheilige desselben von sich abzuwenden. In Deutschland dauerten die Privilegien theilweise bis zur Aufhebung des Deutschen Kaiserreichs, und bis zur Stiftung des Rheinbundes fort; ja man findet sie noch in einigen Staaten, wie z. B. in Würtemberg, in den 1830ger Jahren; denn Poppe's „Volksgewerbslehre" hat ein Würtembergisches Privilegium von 1833. Indessen suchte man sie nicht mehr bei größeren Unternehmungen so emsig nach, als ehemals, weil man hoffte, daß der Nachdruck durch die vielen Stimmen, die sich öffentlich gegen ihn erhoben, unterdrückt werden würde. In Frankreich, wo man in der Revolution Alles von jedem lästigen Zwange befreien, Alles von seinen Banden lösen wollte, gab man doch Verbote gegen den Nachdruck; man setzte nämlich beim Beginnen der Revolution das Recht des Verlagseigenthums auf die Dauer der Lebenszeit des Verfassers und auf zwanzig Jahre nach seinem Tode fest, welche letztere Frist man späterhin noch auf dreißig Jahre verlängerte. In England erstreckt sich das Verlagsrecht seit 1814 auf achtundzwanzig, und in Holland seit 1817 auf zwanzig Jahre nach dem Tode des Verfassers. In Deutschland, wo, wie schon bemerkt, nach dem Befreiungskriege sich wieder viele Stimmen gegen den Nachdruck erhoben, und besonders den Nachdruck im Oesterreichischen, wo er gleichsam privilegirt zu seyn schien, wenigstens wurde er daselbst ganz of-

fen betrieben, rügten, wurde endlich von Seiten des Deutschen Bundes im Schlußprotokoll der Wiener Ministerial-Konferenz vom 12ten Juny 1834 im §. 36 bestimmt: daß die Regierungen sich dahin vereinbaren, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes zu verbieten, und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sey. Auch soll nach §. 37 am Bundestage eine Kommission ernannt werden, um in Erwägung zu ziehen, in wie fern über die Organisation des Deutschen Buchhandels ein Uebereinkommen sämmtlicher Bundesmitglieder zu treffen sey. Zu diesem Ende werden die Regierungen geachtete Buchhändler ihrer Staaten über diesen Gegenstand vernehmen, und die Ergebnisse dieser Begutachtung an die Bundeskommission gelangen lassen. — Schon durch den Bundesbeschluß vom 6ten September 1832 war die Gegenseitigkeit des Schutzes gegen den Nachdruck in den einzelnen Deutschen Bundesstaaten anerkannt worden. Ein bestimmtes Verbot des Nachdrucks enthielt erst der Beschluß vom 9ten November 1837, der zugleich die Dauer des literarischen Eigenthumsrechts auf zehn Jahre vom Erscheinen an festsetzte, welche Frist durch den Beschluß vom 19ten Juny 1845 auf die Lebenszeit und bis zum dreißigsten Jahre nach dem Tode des Verfassers ausgedehnt wurde. Diese letztere Bestimmung hatte schon das Preußische Gesetz vom 11ten Juny 1837. Ueberhaupt gebührt Preußen das Verdienst, in den Nachdrucksangelegenheiten zuerst kräftig seine Stimme erhoben und die Bundesbeschlüsse hierüber angeregt zu haben; denn schon im Jahre 1827—29 war es sehr thätig, durch Privatconventionen mit fast allen Deutschen Staaten dem Nachdrucke zu begegnen, und feste gesetzliche Bestimmungen darüber einzuleiten. Das Preußische Gesetz über den Nachdruck, so wie über das Eigenthumsrecht

des Verfassers vom Jahre 1837 wurde von Sachsen-Weimar und Braunschweig fast wörtlich angenommen. Das Baiersche Gesetz ist vom Jahre 1840, das Sächsische vom Jahre 1844, das Würtembergische vom Jahre 1845, und das Großherzoglich Hessische Gesetz von 1839. Alle diese Staaten erkennen die dreißigjährige Schutzfrist, vom Tode des Verfassers an gerechnet, an, mit Ausnahme des letzteren Staates, welcher nur einen zehnjährigen Schutz verlieh. Im Herzogthume Sachsen-Gotha war schon durch das Patent vom Jahre 1828 die dreißigjährige Frist anerkannt. Am frühesten geschah es in Baden, welcher Staat schon 1806 das literarische Eigenthumsrecht bis ein Jahr nach dem Tode des Verfassers festsetzte. Würtemberg hatte zuerst die Frist des Bundesbeschlusses von 1837 in einem Gesetze von 1838 sanctionirt, bis es, wie gemeldet, 1845 das zweite Gesetz in dieser Beziehung gab. Auch die übrigen kleineren Staaten Deutschlands, namentlich Hamburg, befolgten ein Gleiches. Aeltere Schriften über den Nachdruck, s. Th. 99, S. 777—81. Hierzu sind noch folgende neuere Werke zu setzen: Kramer, die Rechte der Schriftsteller und Verleger, Heidelberg, 1827. — Berger, Beiträge zur Lehre vom Büchernachdruck, Leipzig, 1841. — Schellwitz, Kritik des Nachdrucksgesetzes für Würtemberg, Leipzig, 1842. — Rénouard, Traité des droits d'auteurs. 2 Tom. Paris, 1838—39.

Verlagsspeculation, s. den folgenden Artikel.

Verlagsunternehmen, Verlagsunternehmung, Verlagsspekulation, jedes großartige Unternehmen von Seiten eines Buchhändlers zum Nutzen der Wissenschaften und Künste, nicht allein der strengen Wissenschaften zum Nutzen und zur Belehrung, sondern auch der schönen Wissenschaften zur Belebung und Erhol[illegible] Geistes, so wie zum Nutzen und

Vergnügen der Leser; ein zwar weites und großes Feld zur Speculation für den thätigen Geschäftsmann, den Buchhändler, aber auch eben so einladend, wie verführerisch zu verderblichen Speculationen für den wenig unterrichteten, leichtsinnigen Geschäftsmann, der jedes Unternehmen hierin für lucrativ hält, und sich schon im Voraus damit zu trösten sucht: wenn nur die Kosten gedeckt werden — er also umsonst gearbeitet hat. Wäre nur dieses, so könnte man eine mißlungene Speculation nicht für so verderblich im Buchhandel halten, bei der dennoch die Kosten gedeckt wären; denn ein anderes glücklicheres Unternehmen ersetzte dann die Mühen beim Umsonstarbeiten des Ersteren hinlänglich; allein nur zu oft kommen die Bücherſendungen von allen Seiten als Krebse auf die Messe zurück, und die gehofften Einnahmen in der Zahlwoche, um seine Verpflichtungen gegen den Papierhändler, Buchdrucker, Schriftsteller ꝛc. zu erfüllen, die schon sehnlichst auf die Geldspenden von der Messe hoffen, verwandeln sich in so viele Nieten, die aus der eigenen Börse des Verlegers in Werth gesetzt werden müssen, um die angeführten Verpflichtungen zu beseitigen. — Der Verlagshandel des Buchhändlers ist nur Speculationshandel; denn die Waare, die der Verlagshändler bringt, hat nur einen rein geistigen Werth, ist nur rein geistiger Natur; denn von dem Materiellen, was ihr anklebt, gleichsam ihre Hülle macht, Druck und Papier, hat nur Letzteres einen Werth, der aber den Kostenaufwand, als noch verkäufliche Waare, wenn das Ganze Ladenhüter geworden ist, kaum zum Viertel ersetzt. Jede andere Waare, wenn ich sie auf Speculation kommen lasse, bleibt Waare, wenn sie auch in Hinsicht des Marktpreises, worauf sich die Speculation gründet, steigt oder fällt, so kann sie doch nie ganz unter ihren numerischen Werth herabsinken, es müßten denn Luxuswaaren,

Putz ꝛc. seyn; aber auch diese behalten noch einigermaßen einen Werth, wenn der Verkäufer die Quellen kennt, um sie noch vortheilhaft zu verwerthen. Dieses ist aber nicht der Fall mit Geistesprodukten, mit Büchern, die, wenn ihnen Anerkennung, der begeisternde Werth, ja bloß der Schriftstellerruf mangelt, für die Makulaturkammer, und so für den Dütenkram und den Käse- und Butterkeller reif sind; denn einzelne Exemplare, die noch hin und wieder gefordert werden könnten, können hier nicht in Anschlag gebracht werden, wenn das Ganze schon Makulatur geworden ist, schon die currenten Termine der Zeit, worin es Leben erhalten sollte, überlebt hat. Deshalb ist diese Speculation so schwierig, und mit keiner andern zu vergleichen. Es giebt allerdings Unternehmungen, die gesichert sind, wie Schulbücher, Gesangbücher, Gebetbücher, Gesetzsammlungen, Medizinalverordnungen ꝛc. ꝛc. Hier tritt aber die Regierung in's Spiel, die gleichsam die Einführung dieser Bücher verordnet, oder selbst den Debit anordnet. Bei solchen Werken hört die Speculation auf; denn der Verleger, dem ein solcher Verlag zufällt, hat einen gesicherten Absatz und einen reellen Gewinn; denn der Debit seiner Waare ist dauernd, und er kann davon mehrere Auflagen machen, bis sie vielleicht durch die Einführung eines neuen Werkes zurückgesetzt wird. Der Verleger ist aber hier immer gesichert, wenn er ein solches ihm aufgetragenes Werk übernimmt; nicht aber derjenige, dem eine solche Aussicht bei seinem unternommenen Verlage fehlt, der auf gut Glück es wagt, ein wissenschaftliches Werk, oder einen Roman, einen Band Gedichte ꝛc. von Verfassern zu verlegen, deren Ruf noch nicht gesichert ist, die wohl Dieses oder Jenes in Zeitschriften haben einrücken lassen, wodurch sich aber noch nicht der Beweis herausgestellt hat, daß sie so beliebt beim Publikum [illegible]n sind, um dem Verleger ihrer heraus-

gegebenen Werke auch Absatz zu verschaffen; denn das Publikum liest wohl eine Novelle in einer Zeitschrift, von einem jungen oder neuen Schriftsteller, aber darum kauft es noch keinen von ihm herausgegebenen Roman, und auch selbst bei den Leihbibliotheken bleibt es zweifelhaft, ob sie ihn nehmen, wenn kein Verlangen darnach ist, obgleich diese immer die beste Absatzquelle für Romane, Schauspiele und Gedichte bleiben. So erschienen Christian Schreibers und Leop. Reinhardts Gedichte 1805 und 1806 bei Frölich in Berlin sehr gut ausgestattet. Frölich war Verleger des von A. von Kotzebue und G. Merkel herausgegebenen Freimüthigen; beide Dichter hatten fleißig Beiträge zu diesem Zeitblatte geliefert, beide waren talentvolle junge Männer, und Letzterer besonders durch seine gehaltvollen Recensionen der Schillerschen und anderen Werke in Ruf, wo man hätte glauben müssen, daß ihre Gedichte Absatz finden würden; allein beide Unternehmungen scheinen gescheitert zu seyn; denn von den Schreiberschen Gedichten erschien nur der erste Band, und von den Reinhardtschen Gedichten in einem Bande ist keine zweite Auflage erschienen. Es ist möglich, daß die Kriegsdrangsale zu Ende 1806 und 1807 darauf Einfluß gehabt haben können, welche das poetische Leben unterdrückten, und eine, damals für Preußen traurige Catastrophe herbeiführten; allein die Schreiberschen Gedichte erschienen doch schon 1805, und die Ostermesse 1806 hatte wahrscheinlich in Hinsicht des Absatzes kein glückliches Resultat geliefert; und wie diese in dem kleineren Maaßstabe, werden sehr viele Unternehmungen ausgeführt, die kein glückliches Resultat liefern; allein sie müssen unternommen werden, wenn es nur mit Vorsicht geschieht; denn unseren jetzigen Klassikern ist auch erst der Weg durch ihre Verleger gebahnt worden; wir wollen hier nur Klop-

stock, Lessing, Wieland, Göthe, Schiller nennen, obgleich den Verlegern von deren Werken die Zeit dazu weit günstiger war, als sie jetzt einem Verleger ist; denn die Deutsche Literatur zur Schoffung klassischer Werke war im Aufblühen, und wenn gleich die Französischen klassischen Autoren bei der vornehmen Deutschen Welt noch in großem Ansehen standen, so wurden doch die Deutschen Schriftsteller von dem gebildeten Theile des Volkes, den Französischen gleich, gehoben, und so brachte man auch willig manche Opfer, um hier durchzudringen, und zu zeigen, was auch Deutsche Bildung vermag, daß sie eben so den Geist zur Schaffung großer Werke in der Literatur anregt, und die Deutsche Sprache eben so gefügig in Ausdrücken und Wendungen ist, und gewiß in einer der Französischen gleichen Eleganz, wenn sie diese in vieler Beziehung nicht übertrifft, besonders im Heroischen. Es war also den ersten Verlegern der genannten Klassiker weit leichter, bei deren erstem Auftreten mit ihren Versuchen, ein Unternehmen zu wagen, weil sie sehr thätig vom Publikum unterstützt wurden, und nur ein geringes Honorar zahlten, wenn gleich Papier und Druck mit diesem nicht gleich standen; aber Göthe's Götz von Berlichingen, die Leiden des jungen Werther, sein Clavigo, besonders der Werther (1774), machten ein solches Aufsehen, und begründeten schon so fest den Ruf des Dichters, daß alle übrigen Verleger auch nach ähnlichen Werken griffen, und so konnte Miller auch den Siegwart, eine Klostergeschichte in 3 Bänden (1776), und seine Geschichte Karls von Burgheim und Emiliens von Rosenau in 3 Bänden (1778, 79) herausgeben, fand sich hierzu gleich ein unternehmender Verleger; denn es war eine neue Aera für die Literatur, wie für den Buchhandel aufgegangen, ein neuer Unternehmungsgeist erwacht; und als Schillers Räu-

ber (1777) erschienen und Glück machten, so wurden Schriftsteller und Verleger zum Schaffen und Unternehmen angefeuert, worunter freilich viele Unternehmungen mißglückten, und auch fleißig für die Makulaturkammer gearbeitet ward; denn es war natürlich zu anlockend bei den vielen glücklichen Speculationen, die gemacht wurden, daß nicht jeder Buchhändler, ja Buchdrucker es wagte, ein Paar Romane, oder ein Paar Schau- oder Trauerspiele, oder ein Bändchen Gedichte, Fabeln ꝛc. auf die Messe zu bringen. Es kann hier nicht die Rede von dem Werthe der Romane ꝛc. seyn, sondern nur von der Speculation des Buchhändlers, und von seinem glücklichen Erfolge im Unternehmen, und da treten denn die Romane als glückliche Unternehmungen für den Verleger von Wieland, Goethe, J. Gottw. Müller, J. P. Richter, Heinse, A. Lafontaine, Cramer, Spies, G. Schilling, Sintenis, Langbein, Kotzebue, Fr. Laun (Schulz), Veit Weber (Leonh. Wächter), Anton Wall (Heyne), E. T. A. Hoffmann und vielen Anderen hervor. Dieses mag nun hier genug seyn von den Unternehmungen in schönwissenschaftlichen Werken. Daß aber auch Verleger sich dankbar gegen diejenigen bezeigten, durch deren Werke sie zu Vermögen kamen, hat Wendler, der ehemalige Verleger von Gellerts Werken, bewiesen. Er war arm, gelangte aber durch den Verlag von Gellerts Werken zu Vermögen, und ließ ihm daher in seinem Garten ein Monument von Sächsischem Marmor setzen, auf der einen Seite mit Gellerts Brustbilde, auf der andern mit der Inschrift Memoriae Gellerti sacrum. Was nun die strenge wissenschaftlichen Unternehmungen betrifft, so wird auch davon weiter unten Etwas vorkommen. — Jede Verlagsunternehmung erfordert nun noch, daß von Seiten der Regierung auch Alles

gethan wird, was zur Beförderung derselben dienen kann, und hierzu gehört hauptsächlich die Freiheit der Presse; denn da der Flor der Wissenschaften mit dem Flore des Buchhandels so genau verbunden ist, so müssen auch, wenn Beide gedeihen sollen, Beide durch gewisse Freiheiten unterstützt werden, und dahin gehören die inländische Preßfreiheit und die freie Einfuhr ausländischer gedruckter Bücher. — Muquardt sagt: „Wenn wir der technischen Fabrikation der Bücher unsere Aufmerksamkeit zuwenden, und dieselbe mit der anderer Artikel vergleichen, so finden wir, daß der Buchhandel nicht nur der größten Ausdehnung fähig seyn müßte, sondern auch, wie kein anderer Industriezweig, auf sie hingewiesen ist. Und in der That sind Vortheil, Nutzen und Preisreducirung, welche durch die technische, wenig kostspielige Vervielfältigung bei den Büchern bewirkt werden, außerordentlich, und, zieht man außerdem noch den unverhältnißmäßigen Unterschied in Betracht, welcher zwischen der Billigkeit des zu bedruckenden Stoffes, und der außerordentlich großen Kostspieligkeit des Originals oder Musters besteht, bedenkt man, daß mitunter Manuscript, Zeichnungen, Stiche und der typographische Satz eines Werkes 100,000 Fr. Kapital erfordern, der zu einem Exemplare nöthige materielle Stoff aber kaum einige Franken kostet, so kommt man zu der Ueberzeugung, daß die technische Fabrikation und der sich ihr anschließende kommerzielle Verkehr der Bücher mehr als jedes andere Geschäft darauf hingewiesen ist, auf eine ausgebreitete industrielle Art betrieben zu werden. Betrachten wir auf der andern Seite das Fabrikat selbst, so stellt sich heraus, daß dasselbe in seinen vorzüglichern Sorten vollkommen zu einer derartigen größeren Exploitation geeignet ist, um so mehr, da frei[illegible]atz nicht nur für eine Saison, oder einige Je[illegible] sehr oft für einen Zeit-

raum von vielen Jahren anzuschlagen ist. Es giebt viele Bücher, die für alle civilisirten Völker gleich nützlich sind, und es können dergleichen noch viele geschrieben werden, die nicht nur einem Theile derselben in der Originalsprache verständlich sind, sondern auch in verschiedenen Uebersetzungen vom Verleger der Originalausgabe selbst der ganzen Welt zugänglich gemacht werden könnten. Wenn man sich eine große Verlagsgesellschaft vorstellt, die, irgend einer speciellen Branche ihre Thätigkeit widmend, die vorzüglichsten und geeignetsten Arbeitskräfte vereiniget; so würde dieselbe um so leichter auch die Uebersetzungen in den Kreis ihrer Unternehmungen ziehen können, als sie durch den alleinigen Besitz des Originalmanuscripts nicht nur jeder andern Concurrenz zuvorkommen könnte, sondern auch, wenn das Werk Zeichnungen und Stiche erfordert, eine große Ersparniß vor jener voraushaben würde. Sie hätte nur nöthig, die Uebersetzungen ziemlich gleichzeitig mit dem Originale, so gut und so billig, als möglich, erscheinen zu lassen, um vor jeder Concurrenz sicher gestellt zu seyn. Ueberhaupt würden derartige Unternehmungen den wohlthätigsten Einfluß auf die Uebersetzungen selbst ausüben, welche vielleicht nicht mehr, wie das jetzt der Fall ist, wo Einer dem Andern zuvorkommen will, fabrikartig angefertiget würden. Das Wort „fabrikartig", welches nur, wenn es auf die Herstellung des Originals bezogen wird, eine tadelnde Bedeutung hat, würde sowohl für Original, als Uebersetzungen seine richtige Bedeutung erst bei derartigen Gesellschaften finden, weil sie die Kosten einer großartigen Fabrikation und Verbreitung nur auf Originale verwenden würden, für deren möglichste Vollkommenheit sie weder Mühe, Zeit, noch Kosten gespart hätten, während jetzt von schwächeren Verlagskräften oft das Original fabrikartig, die technische Fabrikation und kom-

merzielle Exploitation aber detailartig betrieben wird. Man kann also dreist annehmen, daß, wenn neben dem jetzt bestehenden Buchhandel und aus ihm heraus sich solche Engrosgeschäfte bildeten, die, mit Millionen von Kapital arbeitend, nicht nur bereits bestehende Bücher populair machten, sondern auch neue, von den tüchtigsten Europäische Schriftstellern und Gelehrten hervorriefen, die Populariſirung der Intelligenz und Wissenschaft erleichtert, und dem Buchhandel selbst eine Zukunft bereitet werden würde, die auf das Entstehen und die Entwickelung einer Weltliteratur von den wohlthätigsten Folgen seyn müßten. — Um so auffallender ist es, daß, ungeachtet dieser glänzenden Zukunft, auf welche diese Industrie angewiesen ist, dennoch der Buchhandel im Allgemeinen nicht aufgeblühet ist, daß er etwa allein in Deutschland, und nur bis zu einem gewissen Zeitpunkte, über welchen wir schon fort sind, kräftig fortgeschritten, dann aber stehen geblieben ist, und den Anforderungen der Zeit nicht mehr entsprochen hat. Es ist sogar unverkennbar, daß er vom Kapital und dem Vertrauen, ja sogar von der höhern industriellen Intelligenz immer mehr verlassen wird, und daß man ihn sowohl in den höheren Regionen der Staatsregierungen, als bei dem gebildeten Publikum mehr als ein Geschäft ohne Aveny, mehr als einen Kleinwaarenhandel ohne Bedeutung, denn als eine mächtige, einflußreiche Industrie betrachtet. Wir wissen Alle, daß der Buchhandel, auch die politischen Ereignisse der letzten Jahre, die ihn hart getroffen haben, nicht mitgerechnet, mehr verfällt, als aufblühet, daß das Publikum, weil es kaum Zeit hat, die Journale zu lesen, überhaupt fast keine Bücher mehr kauft; daß der Privatbibliotheken immer weniger, das gründliche Lesen und Studium der Bücher immer sel[illegible] werden. Sollte die Journallitera[illegible] ganz [illegible]urch ihre eigenen Vorzüge und

Verdienste dahin gelangt seyn, nicht nur die Leser, sondern auch die talentvollsten Schriftsteller zu absorbiren? Ich glaube nicht. Ich gebe zu, daß die Journalliteratur unendliche Verdienste hat, daß sie durch Vielseitigkeit, gedrängte Kürze und Schnelligkeit in der Auffassung anziehend und interessant ist; ich räume ihr sogar ein, daß sie für die Bildung des Menschen ungefähr das seyn kann, was neben dem Unterrichte des Lehrers und den Studien eine interessante, oft lehrreiche Conversation für die Jugend ist; aber nie wird man behaupten wollen, daß diese durch eine interessante Conversation allein gebildet werde, daß die Menschen durch die Journale allein richtig denken und handeln lernen könnten. Soll man nun deshalb das Lesen der Journale erschweren? Nein! — Die Menschheit ist nicht so verderbt, als man sie machen will, und ich bin überzeugt, daß das gebildete Publikum in seiner Gesammtheit, wenn ihm vollkommen freie Wahl gelassen worden wäre — gerade im richtigen Verhältnisse Journale und Bücher gelesen hätte, und noch lesen würde; ich gehe sogar so weit, zu behaupten, daß die gebildete und urtheilsfähige Jugend in ihrer Gesammtheit, bei vollkommen freier Wahl, das Studium und den Unterricht nicht ganz der Conversation aufopfern würde. Es würde vielleicht mancher junger Mann das Studiren an den Nagel hängen, und nur schwatzen, aber ich glaube im Allgemeinen, daß mehr der eigene Trieb, als Härte und Strenge zu gründlichen Studien führt. Mögen Unsittlichkeiten und Gemeinheiten aus der Presse von der Gesellschaft, durch ihre eigenen Gesetze, oder in absoluten Staaten von denen der Regierung nicht geduldet werden; aber Alles, was das menschliche Wissen anbelangt, Ideen und Begriffe könnten, meiner Ansicht nach, frei und ungehindert geschrieben, gedruckt und gelesen werden, ohne daß eine

Regierung, sie möge seyn, wie sie wolle, davon etwas zu befürchten hätte — vorausgesetzt, daß sie eine gut gesinnte, das Wohl ihrer Unterthanen bezweckende ist. — Dieser freie und ungefälschte Ausdruck der Presse mag in seinen einzelnen Theilen die verrücktesten Theorien und falschesten Ansichten entwickeln — das Schlechte und Schädliche wird hundert- und tausendmal durch das Gute und Nützliche wieder aufgewogen! Die freie Presse, in ihrem vollkommen unbeschränkten Ganzen, ist die richtigste Beurtheilungskraft; sie ist tausendmal vernünftiger, als das allgemeine Stimm- und Wahlrecht, weil sich bei ihr, im Allgemeinen, nur der gebildetere, urtheilsfähigere Theil der Nation betheiliget; sie ist weiser, als der parlamentarische, von Egoismus, Ehrgeiz und politischer Parteyspaltung gefälschte Beistand; sie ist für gut gesinnte Regierungen der treueste und unfehlbarste Rathgeber, der beste und friedlichste Ausführer heilsamer Reformen, der sicherste Ableiter leichtsinniger Volksaufstände und ungerechter Revolutionen. Ihr Einfluß ist unendlich; denn sie lehrt hauptsächlich das Volk denken und handeln, und deshalb ist ihre Macht auch größer, als die der Fürsten und Regierungen! Untersuchen wir nun, ob man es der Presse möglich, oder nicht möglich gemacht hat, ihren vollständigen, ungefälschten Ausdruck zu finden, um ihre wohlthätige Macht auf Denken und Handeln der Menschen auszuüben, ob man — frei und ungehindert — Schriftsteller und Journalisten, Bücher- und Journalliteratur gleichberechtiget dem Publikum zugeführt hat, so finden wir, leider! daß dieses nicht der Fall gewesen ist, daß vielmehr Regierungen und Gesetze seit dreißig Jahren sich bemühet haben, die Journalliteratur allein dem Publikum zuzuführen, die Bücherliteratur aber möglichst fern von ihm zu halten; auch das mag vielleicht eine der Ursachen seyn, weshalb der Buchhandel im Ver-

fall, der Journalismus in der Blüthe ist, und selbst in ernster Zeit das Rednertalent dem des Schriftstellers, ein leichtes, aber witziges Wort dem gründlichen Urtheile vorgezogen wird."

Die Preßfreiheit ist daher in der jetzigen Zeit der Haupthebel, um die Speculationen im Buchhandel zu begünstigen, um wichtige Unternehmungen darin hervorgehen zu lassen, welches auch von mehreren Völkern und Regierungen nicht nur längst anerkannt, sondern auch in Ausübung gebracht worden ist. So ist kein Land in größerem Rufe der Preß- und Druckfreiheit, wie England; auch ist in keinem Lande über diese Freiheit früher mehr geschrieben und gestritten worden, als gerade in diesem. Schon der berühmte Milton hat dieselbe öffentlich vertheidiget, und Hume, Robertson und Andere haben in ihren Schriften dasselbe gethan; dessenungeachtet hat eine Art Censur noch bei den beiden Universitäten zu Oxford und Cambridge Statt, und die übrige allgemeine Preßfreiheit, oder die Freiheit, ohne Censur zu drucken, betrifft eigentlich nur allein die Wissenschaften und den freien Verkehr und Fortgang in denselben, indessen hat sie sich auch über andere Gegenstände des gesellschaftlichen Lebens verbreitet, jedoch mit der Wahrung, daß, sobald diese Freiheit gemißbraucht wird, der Staat und selbst einzelne unbescholtene Personen durch die Presse beleidiget werden, und diese Freiheit in Preßfrechheit ausartet, so ist auch kein Land, in welchem dergleichen Beleidigungen am Autor oder Schriftsteller, Drucker und Verleger, an Körper, Vermögen und Ehre strenger bestraft werden, als eben in diesem Lande, davon viele Beispiele vorhanden sind. — In Frankreich that der Minister Calonne im Jahre 1787 dem Könige Ludwig dem Sechzehnten den Vorschlag, die Presse unter der Bedingung frei zu geben, wenn der Verfasser seinen Namen auf

dem Titel angäbe, oder sich wenigstens der Drucker nenne, um Einen von Beiden nöthigenfalls zur Verantwortung zu ziehen. Sie kam aber nicht zu Stande, oder fand Hintertreibung. Beim Ausbruche der Revolution und in deren Verlaufe wurde auch die Preßfreiheit eingeführt, und Mirabeau schlug dabei die Miltonische Vertheidigung dieser Freiheit in England als Muster zur Grundlage vor; allein die damals herrschende Partey wollte wohl die Preßfreiheit, aber zu ihren Zwecken angewendet sehen, und bestrafte daher mit Verlust des Kopfes denjenigen, dessen gedruckte Schrift ihren Absichten entgegen war, und bei einem solchen Verfahren nützte hier die Preßfreiheit den Wissenschaften und auch dem Staate nichts. Noch lange vor der Revolution wurde die Censur in Frankreich nicht mit der Strenge ausgeführt, welche die Römische Censurverordnung verlangt, worunter die katholischen Staaten standen; denn Venedig und Frankreich machten hierin Ausnahmen, sie kehrten sich nicht so gewissenhaft an diese Verordnung; denn schon Ludwig der Vierzehnte erlaubte Molière so Manches in dessen Lustspielen, was sich auf die Geistlichen bezog, und unter Ludwig dem Funfzehnten und Ludwig dem Sechzehnten erlaubten die Königlichen Censoren in Paris, zum Besten des Buchhandels manches Buch zu drucken, welches sonst nicht hätte gedruckt werden können, besonders von den Voltaireschen Werken, wenn das Land der Druckfreiheit à Londres et se vend à Paris nur auf dem Titel angegeben wurde. Unter Napoleon wurde eine strenge Büchercensur eingeführt, überhaupt der Buchhandel strenge überwacht. Unter Ludwig dem Achtzehnten wurde die Freiheit der Presse in der Charte ausgesprochen, jedoch jedes Vergehen gegen die Preßfreiheit mit mancherlei Strafen gerügt. Bei [illegible] seines Bruders, Karls des

Zehnten, wurde die Censur der öffentlichen Blätter, welche unter des vorigen Königs Regierung eingeführt worden, wieder aufgehoben; als aber dieser Monarch, den Einflüsterungen der Jesuiten und Absolutisten Gehör gebend, die sechs Ordonnanzen am 26sten July 1830 erscheinen ließ, worunter sich auch die Aufhebung der Preßfreiheit befand, welche Ordonnanzen den Sturz der Regierung herbeiführten, so wurde beim Antritte der Regierung Ludwig Philipps die Preßfreiheit wieder hergestellt mit der Bestrafung gegen Preßvergehen. Bei dem Sturze Ludwig Philipps überhaupt des Königsthums und Proklamirung der demokratischen Republik 1848 wurde das Recht der Veröffentlichung der Gedanken durch die Presse, welche nie der Censur unterworfen werden darf, von Neuem festgesetzt, und es erleidet nur in so fern eine Begrenzung, wegen Verletzung der Freiheit Anderer und der öffentlichen Sicherheit. Bei dieser wiederholten Erneuerung der Preßfreiheit ist manche große literarische Unternehmung in Paris ausgeführt worden. — Das ernsthafte Venedig ging zur Zeit seiner Selbstständigkeit bei Gelegenheit des Druckes der Werke des Guicciardins in dieser Erlaubniß der Umgehung des Römischen Druckzwanges noch weiter, als Frankreich. Der Buchhändler Pasquali, der diese Werke druckte, wollte auch den Theil mit drucken, welcher dem Thuanus restitutus angehängt und in Rom verboten worden war. Um ihm nun dieses zu gestatten, ohne daß man Venedig dabei in Rom Vorwürfe machen konnte, mußte Pasquali bei dem Censurgerichte klagend vorbringen, daß der ketzerische Buchhändler Gosse in Holland die Verwegenheit gehabt habe, wider alles Beispiel, unter seinem, des Pasquali Namen, diesen Theil zu drucken, und sogar nach Venedig zu senden, um seine Ausgabe dadurch vollständig zu machen, das ihm

große Gefahr setzen könne. Das Gericht beklagte sein Unglück, tröstete ihn darüber, und erlaubte dadurch stillschweigend den Verkauf des verfänglichen Theils. — In den Niederlanden, Holland, war die Preßfreiheit lange im Gebrauche; allein die Ausschweifungen derselben wurden immer theils durch äußere Veranlassungen, theils durch innere Nothwendigkeit hart genug bestraft; denn mancher zu viel sagende Schriftsteller ist auf Ansuchen auswärtiger Mächte mit Gefängniß bestraft worden, oder auch wohl gar aus der bürgerlichen Gesellschaft verschwunden. Zur Zeit der Französischen Revolution, seiner kurzen Selbstständigkeit unter Louis Napoleon, dem Vater des jetzigen Prinz-Präsidenten von Frankreich, und in seiner Verbindung mit Frankreich unter Napoleon, theilte Holland seine Preßangelegenheiten mit Frankreich. Unter der Dynastie aus dem Hause Oranien-Nassau nach dem Befreiungskriege, die mit dem Könige Wilhelm dem Ersten 1815 beginnt, wurde die Presse zwar für frei erklärt, aber unter Verantwortung bei jedem Preßvergehen, und diese Freiheit ist bis jetzt geblieben. — In Belgien, welches sich 1830 von Holland oder vielmehr den Niederlanden durch eine Revolution trennte, und jetzt unter dem Könige Leopold dem Ersten seit dem 21sten July 1831 ein besonderes Königreich bildet, ist die Preßfreiheit gleichfalls garantirt, und die Preßvergehen werden durch Geschwornengerichte entschieden. Wie es Belgien mit seinen Verlagsartikeln und seinem Nachdrucke Französischer Werke ergeht, ist schon Th. 210, unter Verlagsrecht, S. 641 u. f., und oben, S. 1 u. f., gezeigt worden. Muquardt sagt in seiner, Th. 210 angeführten, Schrift, S. 79: „Die Einstellung des Nachdrucks gegen Eröffnung des Französischen Marktes war vor acht Jahren noch eine große Wohlthat für Belgien; sie war vor einigen

Jahren noch, wenn auch keine brillante Speculation mehr, doch ehrenvoll für Belgien; es wäre ruhmvoll für Belgien gewesen, wenn es in dieser wichtigen Frage die Initiative ergriffen hätte; sie ist jetzt weder das Eine, noch das Andere; sie ist eine Nothwendigkeit für Belgien." — Nach öffentlichen Blättern vom July 1852 werden die Unterhandlungen wegen der Erneuerung der Verträge zwischen Frankreich und Belgien sehr eifrig betrieben. Wie verlautet, will die Französische Regierung keine Concession in Bezug auf den Nachdruck machen, auf dessen gänzlicher Unterdrückung sie besteht. — In Schweden gab Gustav der Dritte schon 1774 die Schreib- und Druckfreiheit dem Reiche, welche durch verschiedene aufeinander folgende Verordnungen in Ordnung gebracht wurden. Es ereigneten sich aber bald wieder Fälle, solche einzuschränken. Indessen erklärte sich Gustav der Vierte im Jahre 1792 für diese allgemeine Schreib- und Druckfreiheit aufs Neue, und nannte sie in seinem Edikte, welches von allen Kanzeln abgelesen wurde, den ersten Schritt zum allgemeinen Wohlseyn eines freien Volkes durch die dadurch beförderte Aufklärung. Nach der neuen Verfassung Schwedens vom 7ten Juny 1809 wurde eine allgemeine Druckfreiheit angeordnet. Ueberhaupt wurde die Preßfreiheit durch ein besonderes Gesetz anerkannt, welches jedes billige Verlangen gewährte, obgleich sie unter Karl dem Dreizehnten durch eine ergänzende Verfügung so weit beschränkt ward, als es der Willkühr des Königs überlassen wurde, Zeitungen und Zeitschriften ohne Weiteres zu unterdrücken. Diese Freiheit der Presse ist nun bis auf die neueste Zeit geblieben. Auch das mit Schweden verbundene Norwegen hat Preßfreiheit. — In Dänemark hat die Schreib- und Druckfreiheit immer eine große Ausdehnung gehabt; denn sie ist daselbst so wenig

eingeschränkt, daß sich der Schriftsteller nicht fürchten darf, von Personen der Königlichen Familie öffentlich zu sagen, was dem Volke an ihnen mißfällt. Eine weitere Ausdehnung dieser Freiheit möchte schwerlich in einem vollkommen souverainen Reiche, als Dänemark, zu brauchen zugelassen worden seyn. Im Jahre 1837 wurde ein neues Preßgesetz eingeführt, welches jedoch nur einige nähere Bestimmungen und Beschränkungen der Verordnung vom 27sten September 1799 enthält. — In Deutschland war König Friedrich der Große von Preußen der Erste, der die Schreib- und Druckfreiheit in seinen Staaten erlaubte, jedoch unter der Bedingung, daß dadurch der Staat, die Religion, und die guten Sitten nicht beleidiget würden. Diese gegebene Freiheit wurde aber bald gemißbraucht, und hörte unter Friedrich Wilhelm dem Zweiten wieder auf; indessen ist bis auf die neueste Zeit, ehe die Preßfreiheit wieder eingeführt wurde, immer nur eine milde Censur geführt worden. — Im Oesterreichischen gab der Kaiser Joseph der Zweite die Freiheit, in seinen Staaten zu schreiben und zu drucken, und diese Freiheit hat einen bedeutenden Einfluß auf die Buchdruckerey und den Buchhandel der Oesterreichischen Staaten gehabt; denn 1773 betrug die Bücherausfuhr aus diesen Staaten nur 135,000 Fl. an Werthe, und seit der gegebenen Preßfreiheit von diesem Kaiser stieg sie auf 3,260,000 Fl. Hieran haben nun nicht bloß Bücher, sondern auch eine große Menge der kleinen zu hohen Preisen verkauften Zeitschriften, die mehr der Neuigkeit wegen, als wegen des Nutzens, auch auswärts stark gekauft wurden, den mehrsten Antheil. Nach Josephs Tode hörte auch die Preßfreiheit wie- [illegible]nf. Indessen hatten die Französischen Unruhen [illegible]f dem Deutsch[illegible]Reichstage Gelegenheit gege- [illegible]ber die Pr[illegible]zu berathschlagen, wovon

das Journal von und für Deutschland im 6ten Stücke, und Schlözers Staats-Anzeigen im XVI. Bd., Heft 6, vom Jahre 1791, die Auszüge der Protokolle liefern. In den übrigen Staaten Deutschlands verfolgte man nun seinen eigenen Weg in Hinsicht des Preßzwanges und der Preßfreiheit, und befolgte dasjenige, was die großen Deutschen Staaten hierin thaten, oder ließ es bei der Censur. Nach dem Befreiungskriege von 1813—15 und der Constituirung des Deutschen Bundes verursachten die Unruhen in Deutschland, daß ein Preßgesetz für alle Deutschen Bundesglieder am 20sten September 1819 in Kraft trat, nach welchem §. 1 Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht zwanzig Bogen im Drucke stark sind, in keinem Deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen oder vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Drucke befördert werden. Diejenigen Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Klassen gehören, sollen fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt werden. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erlediget werden. Nach §. 4 ist jeder Bundesstaat für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Druckschriften, in so fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich. Nach §. 7 darf der Redakteur

einer Zeitung oder Zeitschrift, wenn sie durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist, binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortung frei ꝛc. Nach §. 9 müssen alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn, oder nicht, mit dem Namen des Verlegers, und in so fern sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redakteurs versehen seyn. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben nach Beschaffenheit der Umstände zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden. Die Dauer dieses provisorischen Preßgesetzes, welches aus 10 Paragraphen besteht, wurde nun am 16ten August 1824 bis dahin ausgedehnt, wo ein definitives erlassen seyn würde, was aber niemals geschehen ist; desto kräftiger wurde aber dieses Gesetz bis zum Jahre 1848 gehandhabt; denn am 3ten März des Jahres 1848 wurde der Beschluß wegen Aufhebung der Censur gefaßt, welcher lautet: 1. Jedem Deutschen Bundesstaate wird freigestellt, die Censur aufzuheben, und Preßfreiheit einzuführen. 2. Dies darf jedoch nur unter Garantien geschehen, welche die anderen Deutschen Bundesstaaten und den ganzen Bund gegen den [illegible]rauch der Presse möglichst sicher stellen. [illegible] dem Beschlusse, hauptsächlich aber nach der [illegible] Paris ausgebrochenen Revo-

lution, Abschaffung des Königthums und Einführung der Republik, den Unruhen in Deutschland und Zusammentretung des Deutschen Reichstages zur Entwerfung einer Constitution für sämmtliche Staaten Deutschlands ꝛc., wurde bei Einführung der Constitution in einzelnen Staaten, auch die Preßfreiheit eingeführt, die aber späterhin nach diesem Wirrwar in Deutschland manche Abänderungen durch Preßgesetze erlitt. So erschien am 12ten Mai 1851 ein Gesetz über die Presse in Preußen, worin es §. 5. heißt: „Von jeder Nummer, jedem Hefte oder Stücke einer Zeitung, oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommen, muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift, bei cautionspflichtigen Zeitungen mit der Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehenes Exemplar gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung bei der Ortspolizey-Behörde hinterlegen. Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten werden. Von jeder andern die Presse verlassenden Druckschrift unter 20 Bogen, mit Ausnahme der nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und des Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Preiszettel ꝛc. ꝛc., ist der Drucker, oder wenn von ihm die Ausgabe nicht erfolgt, der Verleger, Selbstverleger, Kommissionair verpflichtet, ein Exemplar vierundzwanzig Stunden vor ihrer Ausgabe oder Versendung der Ortspolizey-Behörde gegen Empfangsbescheinigung einzureichen. Das Exemplar ist, wenn inmittelst eine Beschlagnahme nicht verfügt worden, nach vierzehn Tagen zurückzugeben, oder der Preis dafür zu entrichten. §. 6. An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlagsartikel, und zwar eines an die König-

liche Bibliothek in Berlin, das andere an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert. Nach §. 7 muß auf jeder Druckschrift der Name und der Wohnort des Druckers genannt seyn, mit Ausnahme der schon in §. 5 erwähnten Drucksachen. Auch müssen auf Drucksachen, welche für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, außer dem Namen und Wohnorte desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Kommissionsartikel erscheint, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — der Name des Verfassers oder Herausgebers genannt seyn. Nach §. 8 dürfen Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, von Niemandem verbreitet werden, welche Bestimmung auf Druckschriften keine Anwendung findet, wenn sie den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zu der Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren. — Die Italienischen Staaten, Spanien, Portugal ꝛc. standen, wie alle katholischen Staaten, ehemals unter Römischer Censurordnung, mußten sich hiernach, sowohl in der Herausgabe des eigenen Verlags, als auch in dem Debite fremder Werke, fügen, und solches nach dem jedesmaligen von Rom ausgesendeten Verzeichnisse von verbotenen Büchern, die nicht zum Verkaufe in den Buchhandel kommen sollten. Jedem Gelehrten, so wie überhaupt jeder Privatperson stand es frei, sich verbotene Bücher zur eigenen Benutzung durch den Buchhandel kommen zu lassen, nur durfte der Buchhändler keine Exemplare für seine Rechnung zum Auslegen kommen lassen. Man will die Censur der Bücher von der Päbstlichen Inquisitionsanstalt und dem Magister S. Palatii zu Rom herleiten, der zum Dominicaner-Orden gehörte, und unter welchem das ganze Bücherwesen, sammt den Buchdruckern und Buch-

händlern stehen, der auch die unter ihm stehenden Censoren anordnet, und ihnen die Vorschriften dazu giebt. Sein Amt wurde schon im Jahre 1436 errichtet, als der Pabst Eugen der Vierte den nachherigen Kardinal Turrerecmata damit belehnte, und welches anfangs nur in einer Kritik der Predigten bestand, die in der Päbstlichen Kapelle gehalten werden sollten. Der Pabst Leo der Zehnte dehnte diese Gewalt auf alle Bücher aus, die im Päbstlichen Gebiete gedruckt wurden. Der Pabst Urban der Achte verbot 1625, daß kein Buch außerhalb Landes gedruckt werden sollte, was im Päbstlichen Gebiete geschrieben worden. In neuerer Zeit wurde der Meister des Pallastes und seine von ihm gesetzten Censoren mit dem Bücherdrucke beauftragt; nur sie gaben die Erlaubniß dazu. Wie es scheinen wollte, so war auch der zu Anfange des sechzehnten Jahrhunderts in Deutschland gesetzte Generalsuperintendent über das ganze Bücherwesen im Deutschen Reiche, Dr. Jacob Desler zu Straßburg, nur ein Vicarius dieses Römischen Magistri S. Palatii für Deutschland gewesen, welches Amt aber mit ihm wieder aufgehört hat. Die Beschränkung in diesen der Päbstlichen Censur unterworfenen Ländern war wirklich sehr groß, da ein Buch, ehe es zum Drucke gelangen konnte, erst von so vielen Censoren mit Versicherungen versehen seyn mußte. Der Verzeichnisse dieser verbotenen Bücher, die von Zeit zu Zeit in Rom gedruckt worden, waren so viele, daß für den Buchhändler aller dieser oben erwähnten Länder ein eben so großes Studium nöthig war, als sich die neuen Bücher jeder Messe aus den jedesmaligen Meßkatalogen in das Gedächtniß zu bringen. Die neuere Zeit, seit der Französischen Revolution, hat hierin schon manche Aenderung hervorgebracht, besonders aber die neueste, wo bei den Unruhen in Italien auch in diesen Ländern neue Verfassungen

entstanden, die ein gleiches Recht der Preßfreiheit verlangten, wie Frankreich schon längst besaß; aber auch diese erst gegebenen Rechte sind schon wieder geschmälert worden und so werden diese Länder wohl nie dahin gelangen, große Unternehmungen im Buchhandel hervorzubringen. — Dieses waren nun die verschiedenen Erfolge, die Preßfreiheit zum Flore des Buchhandels [illegible] und diese der Hebel zu großen Unternehmungen, denn wo dem Geiste Fesseln [illegible] und dem Betriebe zu großen Unter[illegible] da erschlaffen die [illegible] das Große was vor[illegible] und wie will man [illegible] wie will man [illegible] bringen, wenn [illegible] Dieses ist nur [illegible] im Buchhandel anzuwen[illegible] und schönwissenschaft[illegible] weiten Schaf[illegible] bewegen kann,

zulegen, und so fallen nur die gebotenen Schriften hierin der Speculation anheim. Eben so ist es mit der Politik, die noch strenger überwacht wird. Ihre Ausbeute an Schriften ist zwar ergiebig, beschränkt sich aber größtentheils nur auf das Feld der Broschüren, ist also für momentane Unternehmungen wohl lucrativ, wenn keine Verbote hinzukommen, aber auf die Dauer nicht Vermögen bringend, wegen ihres öfteren Wechsels in der Jetztzeit. — Die strenge wissenschaftlichen Werke tragen Nichts des Verfänglichen an sich, und stehen auf einer hohen Stufe; allein es gehören Männer von Ruf dazu, um die, theils kostspieligen, Unternehmungen darin Gewinn bringend zu machen. Daher suchten sich die Verleger auch immer durch Pränumeration oder Subscription bei ihrer Herausgabe zu decken. So hat Joachim Pauli, der Verleger der Krünitz'schen Encyklopädie, sich nicht nur bei diesem großartigen Unternehmen durch zwei Privilegien zu schützen gesucht, sondern es auch bei der Regierung bewirkt, daß diese Encyklopädie als ein gemeinnütziges Werk von allen Behörden des Preußischen Staates, wenn ein Fonds dazu vorhanden wäre, angeschafft werden sollte. Diese Empfehlung von Seiten der Regierung, die gleichsam ein Befehl für die Behörden war, mußte dem Unternehmen natürlich günstig seyn. Pauli verdiente aber auch diese Unterstützung durch seine ferneren kostspieligen Unternehmungen im Gebiete der Wissenschaften. So veranstaltete er eine Uebersetzung der umfangreichen Naturgeschichte Büffons mit Kupfern; verlegte er das Insekten- und Käferwerk mit vielen Kupfern von Herbst und Jablonski in 21 Bänden; Lacepede, Naturgeschichte der Fische, mit vielen Kupfern; Burgsdorfs Geschichte der vorzüglichen Holzarten mit Kupfern, und auch dessen Forsthandbuch; Boltons Geschichte der merkwürdigsten

Pilze mit vielen Kupfern; Beneckendorfs Oeconomia Forensis in 8 Bänden; Loos, Encyklopädie für Künstler in 6 Bänden; Halle, Magie in 16 Bänden mit Kupfern, und noch viele andere Werke, die man aus seinem Verlagskataloge ersehen kann. Die meisten von seinen Speculationen, außer der gesicherten des Krünitz, sind eingeschlagen, und erhoben sein Ansehen, als Verlagsbuchhändler in ganz Deutschland; denn was er selbst für Sachsen in Hinsicht seines Verlages leistete, beweiset die Anerkennung des damaligen Churfürsten, nachherigen Königs Friedrich August, der ihn im Jahre 1792 während des Reichsvicariats in den Reichsadelstand mit dem Beinamen Edler von Pauli erhob, und so legte ihm auch in demselben Jahre der König Friedrich Wilhelm der Zweite von Preußen wegen seiner Verdienste um die Literatur und den Buchhandel, so wie auch wegen der Beschäftigung vieler Einwohner mit der Ausstattung seines großen Verlags, den Charakter als Geheimer Kommerzienrath bei. Wie sehr ihm auch das Aufkommen junger Buchhändler am Herzen lag, beweiset, daß er in Stettin die Kaffkesche, in Potsdam die Horvatsche, in St. Petersburg die Loganſche, in Küstrin die Ferdinand Oemigkesche, in Danzig die Brücknerische, in Berlin die Meyersche und die Wilhelm Oemigkesche Buchhandlungen errichtete. Ferner zeichneten sich in Berlin noch als Verlagsunternehmer aus: Nicolai, Voß, Unger, Haude und Spener, Realschulbuchhandlung (Reimer), Sander (Romane und schönwissenschaftliche Werke), Schüppel (Romane), Dunker und Humblot, Fr. Maurer, die Maurersche Buchhandlung (Gräff und Vetter), Rauck, Mylius, Gaedicke, Vieweg, Amelang ꝛc. ꝛc. Besonders aber ragt Leipzig, schon

als Stapelplatz des Deutschen Buchhandels, in Verlagsunternehmungen hervor. Schon früh zeichneten sich hierin Gleditsch, Fritsch, die Weidmannsche Buchhandlung ꝛc. aus, dann Baumgärtner, Weigel (eigener Verlag und seltene Ausgaben klassischer Werke), Breitkopf und Härtel, Göschen, Barth, Dyksche Buchhandlung, Fleischer, Jakobäersche Buchhandlung, Reclam, Leo, Rabenhorst, Hinrichs, Rein, Kummer, Brockhaus ꝛc. ꝛc. Dieser Letztere, der in neuester Zeit mehrere glückliche Unternehmungen zum Flore der Literatur und des Buchhandels unternommen hat, zeigt in der Geschichte seines Conversations-Lexicons, von dem die 9te Originalauflage in 15 Bänden vorliegt, die Schwierigkeiten der Verlagsunternehmungen, wenn sie nicht einen thätigen Verleger finden, der Alles aufbietet, um das begonnene Werk flott zu erhalten, und wie man auf die Zeit Rücksicht zu nehmen, und den Zeitgeist zu beobachten hat. Wir entnehmen aus dieser Geschichte Folgendes zum Beweise einer glücklichen Buchhändlerspeculation. Die erste Idee zu dem Conversations-Lexicon, welches seit nunmehr funfzig Jahren zum Bücherbedarf der gebildeten Stände Deutscher Nation gehört, und bei den meisten Europäischen Völkern, ja sogar in den Vereinigten Staaten bereits Nachahmung gefunden hat, wurde vom Dr. Löbel gefaßt. Dasselbe war ursprünglich auf vier schwache Octavbände berechnet, und erschien seit 1796 unter dem doppelten Titel: „Conversations-Lexicon, mit vorzüglicher Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeiten", und: „Frauenzimmer-Lexicon zur Erleichterung der Conversation und Lectüre", in Leipzig, bei F. A. Leupold. Löbel ging von folgendem Gesichtspunkte bei der Bearbeitung seines Werkes aus, welches sich aus der

Vorrede dazu ergiebt, in welcher es unter Anderm heißt: „Vor dreißig, vierzig Jahren, als im Allgemeinen größtentheils nur eine gewisse Gattung von Kenntnissen, nämlich die politischen, Gegenstand der Conversation war, mochte „Hübners Zeitungs- und Conversations-Lexicon" mehr als hinreichend seyn, das erwähnte Bedürfniß zu befriedigen; allein zu einer Zeit, in welcher eine Menge Gegenstände aus den verschiedensten Wissenschaften in das gesellschaftliche Gespräch eingedrungen sind, hat sich der Begriff der Conversation mit dem Gebiete derselben gar sehr erweitert. Zu einer Zeit, in welcher ein allgemeines Streben nach Geistesbildung, wenigstens nach dem Scheine derselben (zu gleicher Zeit die Ursache und die Folge der immer mehr sich verbreitenden Annäherung der Geschlechter und Stände in ihren Begriffen aneinander), das Weib, wie den Mann, den Nichtgelehrten, wie den Gelehrten in einen gemeinschaftlichen Conversationskreis führt, in welchem man gewisse gemeinschaftliche Begriffe und Kenntnisse bei einem Jeden schon aus Höflichkeit voraussetzt, deren Mangel zwar nicht selten Statt findet, aber doch ohne Scham nie verrathen wird, zu einer solchen Zeit muß ohne Zweifel ein dem gegenwärtigen Umfange der Conversation angemessenes Wörterbuch für dieselbe mehr als jemals nothwendig und nützlich seyn. Mit der Conversation hält, wenigstens bei dem männlichen Geschlechte, die Lectüre gleichen Schritt, nur daß der Schriftsteller bei seinen Lesern noch mehr Begriffe voraussetzen zu dürfen glaubt, als es bei der Conversation der Fall ist. Indem ich es versucht habe, durch gegenwärtige Erklärung, der in das gemeine Leben übergegangenen wissenschaftlichen Kenntnisse und Begriffe die Theilnahme an einer lehrreiche[illegible]terhaltung, und zu gleicher Zeit die Benu[illegible]ßbarer Schriften zu erleichtern, haben

mir im Allgemeinen folgende Grundsätze vorgeschwebt: Erstlich, mit sorgfältiger Vermeidung der Einseitigkeit mich so viel, als möglich, über alle gemeinnützigen Zweige des menschlichen Wissens zu verbreiten; zweitens aber, aus diesen verschiedenen Kenntnissen bloß das Gemeininteressante hervorzuheben, wovon vorzüglich im gemeinen Leben die Rede ist. Dieser zweite Gesichtspunkt enthält zugleiche die Ursache, warum ich aus einer Wissenschaft mehr, aus der anderen weniger Begriffe herausgehoben habe. Der Zweck eines solchen Wörterbuches kann auf keinen Fall der seyn, vollständige Kenntnisse zu gewähren; es wird vielmehr dieses Werk, welches eine Art von Schlüssel seyn soll, um sich den Eingang in gebildete Zirkel und in den Sinn guter Schriftsteller zu eröffnen, aus den wichtigsten Kenntnissen — der Geographie, Geschichte, Mythologie, Philosophie, Naturlehre, den schönen Künsten und anderen Wissenschaften — bloß diejenigen enthalten, welche ein Jeder, als gebildeter Mensch, wissen muß, wenn er an einer guten Conversation Theil nehmen, und ein Buch lesen will, wiefern gewisse wissenschaftliche Begriffe unter den Begriffen des gemeinen Lebens das Bürgerrecht erlangt haben." — Löbel hatte kaum den dritten Band 1798 beendiget, als er starb. Da man nun in seinem Nachlasse nur wenige Vorarbeiten zur Fortsetzung des Werkes fand, und von seinen Mitarbeitern sich keiner entschließen konnte, die Redaktion zu übernehmen, und derjenige, in dessen Hände es gelangte, befolgte nicht Löbels Plan; denn anstatt das Ganze, nach Löbels Plan, mit dem vierten Bande hätte abschließen sollen, enthielt derselbe nur den Buchstaben R; auch erschien er, weil es dem Verleger, Leupold, an hinlänglichen Geldmitteln fehlte, erst im Jahre 1800. Hierauf gerieth das Werk gänzlich ins Stocken, bis es in den Verlag von J. K. We-

[illegible] fünften Band erschei-
[illegible] nicht den Schluß ent-
[illegible] Kriegsdrangsale, worin sich
[illegible] auch einen nachtheiligen
[illegible] Vertrieb, wie auf die Fort-
[illegible] selbst, das inzwischen in den
[illegible] Herzog gekommen war, der den
[illegible] Band zum Drucke beförderte.
[illegible] Verbindung desselben verkaufte Her-
[illegible] Werk an Fr. Brockhaus (zu Dort-
[illegible] Jahr 1772 geboren), der damals in
[illegible] war, und der daselbst im Jahre
[illegible] Auflage unter dem Titel: „Con-
[illegible] oder kurzgefaßtes Handwör-
[illegible] des gesellschaftlichen Unterhaltung
[illegible] und Künsten vorkommenden
[illegible] beständiger Rücksicht auf die Ereig-
[illegible] neueren Zeit" (6 Bände, Am-
[illegible] neuen Abdrucke erscheinen ließ,
[illegible] schon von Löbel wiederholt ver-
[illegible] „Nachträge" anschlossen.
[illegible] noch das Conversations-Lexi-
[illegible] Löbels Tode, ausfallen mußte,
[illegible] Beifall des Publikums, daß man
[illegible] solchen Buches fühle, und als
[illegible] Auflage nöthig wurde, und
[illegible] ihn ein Werk dieser Art er-
[illegible] desselben nicht sogleich finden
[illegible] Brockhaus selbst an die Spitze
[illegible] seit diesem Zeitpunkte begann
[illegible] Umbildung und höhere
[illegible] Conversations-Lexicons, dessen alleini-
[illegible] bis zu seinem Tode blieb.
[illegible] bezweckte, und welche wissen-
[illegible] er in den Kreis des Werkes,
[illegible] gezogen hatte, reichte bei dem

neuen Unternehmer nicht aus. Die neue Redaction sichtete daher die Gegenstände, und nahm von dem Vorhandenen nur dasjenige auf, was ihr noch brauchbar schien, oder der Erweiterung oder einer neuen Umarbeitung bedurfte. Was aber die neuen Artikel betraf, so hatte es die Redaktion nicht nur auf historische und technologische Gegenstände, und insbesondere auf biographische Skizzen interessanter Zeitgenossen abgesehen, die in der ersten Bearbeitung bloß ausnahmsweise Aufnahme gefunden hatten, sondern sie glaubte auch namentlich die ausländischen, in die Umgangssprache übergegangenen Wörter mit in ihren Plan ziehen zu müssen. In diesem Geiste fing Fr. Brockhaus an, die zweite Auflage (Amsterdam und Leipzig, 1812—19) zu bearbeiten, die den sehr erweiterten Titel erhielt: „Conversations-Lexicon, oder Handwörterbuch für die gebildeten Stände über die in der gesellschaftlichen Unterhaltung und bei der Lectüre vorkommenden Gegenstände, Namen und Begriffe, in Beziehung auf Völker- und Menschengeschichte, Politik und Diplomatik, Mythologie und Archäologie, Erd-, Natur-, Gewerbs- und Handlungskunde, die schönen Künste und Wissenschaften, mit Einschluß der in die Umgangssprache übergegangenen ausländischen Wörter, und mit besonderer Rücksicht auf die älteren und neuesten merkwürdigen Zeitereignisse", ursprünglich wieder auf acht Bände, in der Folge aber auf zehn Bände bestimmt und so compreß gedruckt wurde, daß der Bogen noch einmal so viel, als früher faßte. Schon war davon unter des Verlegers alleiniger und eigener Leitung der erste Band erschienen, und der zweite bis zur Hälfte vollendet, als er den Dr. Ludwig Hain zum Mitredakteur annahm, der seit dieser Zeit bis zur Vollendung des ersten Druckes der 5ten Auflage im April 1820 mit dem Verleger, als Hauptredakteur, ver-

eine, dem Unternehmen vorstand, das er auf eine ausgezeichnete Weise gefördert hat. — Wenn nun gleich die vereinigte Redaktion ursprünglich nichts Höheres beabsichtigte, als demjenigen Austausche der Ideen zu genügen, welcher in wahrhaft gebildeten Gesellschaften Statt findet, und dem nicht eigentlich Gelehrten, welchem von dieser oder jener Wissenschaft oberflächliche Kunde zu werden pflegt, ein Hülfsmittel der Selbstbelehrung an die Hand zu geben, so überzeugte sie sich doch nach und nach, daß bei den steigenden Forderungen der Neuzeit das Vorhandene weder dem Inhalte, noch der Form nach mehr genügend sey, weshalb sie, als der Beifall des Publikums ihr Streben nach etwas Besserem immer mehr anerkannte, endlich ganz davon abging. Die naturhistorischen Gegenstände, so wie die bloßen Worterklärungen mußten wieder ausgeschlossen werden, um so für wesentlichere Gegenstände Platz zu gewinnen. Die Neuerungen betrafen nun eine Erweiterung der Biographien der merkwürdigen Zeitgenossen; dann wurden die wichtigsten Gegenstände aus dem Gebiete der Politik, Diplomatik, der neuesten Zeitgeschichte, der Staatswirthschaft, der Religionsphilosophie, der klassischen und neueren Europäischen Literatur, der Archäologie, der Anthropologie und der populären Medizin, der Mathematik, der Natur-, Handels- und Kriegswissenschaft und der Jurisprudenz oder Rechtswissenschaft auf eine dem Werke und den Anforderungen der Zeit angemessene Weise abgehandelt. — Dieses waren nun alle die vorbereitenden Arbeiten zu einem der wichtigsten Verlagsunternehmungen in der neuesten Zeit, welches sich auch lohnend bewies. Denn bis zum Jahre 1817 waren schon drei Auflagen erschienen, als bei dem siebenten Bande der dritten Auflage eine Verzögerung [illegible], indem der Buchdrucker Macklot in Stu[illegible] [illegible]ter dem Schutze der Wür-

tembergischen Gesetze, einen Nachdruck des Conversations-Lexicons veranstaltete; und so blieb dem rechtmäßigen Verleger nichts Anderes übrig, als im Jahre 1817 eine durchgängig verbesserte und berichtigte vierte Auflage seines Werkes zu beginnen, um den Nachdruck desselben zu beseitigen, ein Privilegium auf sechs Jahre gegen denselben in Würtemberg nachzusuchen; und so gelang es ihm 1819, mit dem zehnten Bande (Altenburg und Leipzig) die zweite, dritte und vierte Auflage zu vollenden, die in dem achten bis zehnten Bande ganz gleichlautend sind. Zu gleicher Zeit erschien ein Supplementband für die Besitzer der ersten, zweiten und dritten Auflage (Leipzig, 1818), der die wichtigsten neuen Artikel und die Verbesserungen im ersten bis siebenten Bande der vierten Auflage enthielt. Kaum war diese Auflage vollendet, so wurde eine fünfte nöthig, die ebenfalls gemeinschaftlich von Fr. Brockhaus und Hain redigirt, und achtzehn Monate nach ihrer ersten Ankündigung ausgegeben wurde. Der Erfolg dieser fünften Auflage, die nun den Titel: „Allgemeine Deutsche Real-Encyklopädie für die gebildeten Stände (Conversations-Lexicon)" erhielt, übertraf alle Erwartungen des Herausgebers. Es wurden die ersten fünf Bände am 1sten November 1818, und die drei folgenden am 1sten August 1819 ausgegeben, und noch waren die beiden letzten Bände, obgleich auch sie bereits im April 1820 versendet wurden, nicht beendet, so war schon die 12,000 Exemplare starke Auflage vergriffen. Sofort wurde ein zweiter unveränderter Abdruck in 10,000 Exemplaren unternommen, wovon die fünf ersten Bände im März 1820, und die anderen fünf im September 1820 zur Versendung kamen. Da nun auch dieser Nachschuß binnen Jahresfrist vergriffen worden, so wurde ein dritter Abdruck der fünften Auflage in 10,000 Exem-

plaren begonnen, und im November 1821 beendiget. Hains Abgang von Leipzig wurde für das Werk durch den Professor Hasse in Dresden ersetzt, und gleichzeitig mit dem Drucke der fünften Auflage waren die Supplemente zum Conversations-Lexicon für die Besitzer der ersten, zweiten, dritten und vierten Auflage (vier Abtheilungen, Leipzig, 1819—20) erschienen, welche die wichtigsten neuen Artikel und Verbesserungen der fünften Auflage enthielten. Schon im Sommer 1822 zeigte sich, daß auch der dritte Abdruck bald verkauft und ein vierter nothwendig seyn werde. Jetzt schien es dem Herausgeber an der Zeit, eine neue Umbildung des Werkes durch Zusätze, Erweiterungen und Verbesserungen vorzunehmen, damit es mit dem Zeitgeiste, bei dessen Vor- und Rückschritten, mitlaufend blieb, und so entstand nach diesem Plane 1822 die sechste Auflage des Hauptwerkes in zehn Bänden; auch waren bereits seit dem März 1822 bis zum May 1823 die ersten drei Lieferungen der neuen Folge erschienen, als Brockhaus am 20sten August 1823 starb. Nach seinem Tode wurde der fast bis zum Schlusse gediehene Druck der sechsten Auflage, nach der von ihm veranstalteten und geleiteten Umbildung des Ganzen gemäß, gegen Ende November vollendet. Gleichzeitig erschien 1824 ein „Supplementband für die Besitzer der fünften und früherer Auflagen". Die Vorbereitung und Vollendung der noch rückständigen fünf Lieferungen der neuen Folge übernahm, unter thätiger Mitwirkung der beiden Söhne des Verstorbenen, Friedrich und Heinrich Brockhaus, Professor Hasse, und das Ganze wurde 1826 glücklich beendiget. — Als wenige Jahre nach dem Erscheinen der sechsten Auflage die siebente des Hauptwerks nöthig ward, wurde die neue Folge mit dieser verschmolzen, dadurch aber eine Vermehrung von zehn auf zwölf Bände nöthig. Der erste Band

wurde im May 1827, und der zwölfte zu Ostern 1829 ausgegeben. Zugleich wurde Alles, was die siebente Auflage Neues enthielt, in einem Supplementbande für die Besitzer der sechsten und der früheren Auflagen und der neuen Folge (1829) zusammengestellt. Schon gegen Ende des Jahres 1829 war die siebente 13,000 Exemplare starke Auflage vergriffen, und es mußte ein zweiter Abdruck derselben besorgt werden, der ebenfalls unter der Redaktion Hasse's binnen Jahresfrist (1829 – 30) erschien, und in 14,000 Exemplaren gedruckt wurde. Die wichtigen Ereignisse, die 1830 begannen, gaben der Verlagshandlung Veranlassung, die siebente Auflage des Conversations-Lexicon durch ein Conversations-Lexicon der neuesten Zeit und Literatur (4 Bde., 1832—34) zu ergänzen, in welchem die damaligen Zeitereignisse mit Uebersicht und Klarheit dargestellt wurden. Dieses Werk wurde, unter steter Mitwirkung der gegenwärtigen Besitzer und Herausgeber, Friedrich und Heinrich Brockhaus, und dem bekannten Schriftsteller W. A. Lindau, jetzt in Dresden, redigirt, im December 1834 beendet, und in 27,000 Exemplaren verbreitet. Kaum aber war gegen Ende des Jahre 1832 der erste Band des Conversations-Lexicon der neuesten Zeit und Literatur erschienen, als es an Exemplaren des zweiten Abdrucks der siebenten Auflage des Conversations-Lexicon zu mangeln anfing, und deshalb eine neue achte Auflage in Angriff genommen werden mußte, deren Redaktion der Dr. K. A. Espe besorgte. Diese Auflage in 12 Bänden stimmt ganz mit der vorhergehenden im Aeußeren überein, und unterscheidet sich nur durch besseres Papier; sie wurde im May 1837 vollendet, und bis zum Jahre 1842 in 31,000 Exemplaren in das Publikum gebracht. Sogleich nach Vollendung der achten Auflage des Hauptwerkes be-

gannen die Vorbereitungen und Einleitungen zu einem neuen, der achten Auflage in gleicher Weise, wie das Conversations-Lexicon der neuesten Zeit und Literatur der siebenten Auflage sich anschließenden Zeitwerke, dem Conversations-Lexicon der Gegenwart (4 Bände, der letztere in zwei Abtheilungen, 1838—1841). Der Absatz dieses Werkes belief sich auf 18,000 Exemplare. Aber auch dieses Werk ist, gleich dem Conversations-Lexicon der neuesten Zeit und Literatur, schon wieder mit der neunten Auflage des Hauptwerkes verschmolzen, die 1843 begann und 1848 vollendet wurde. — Dieses ist nun eine kurze geschichtliche Uebersicht eines glücklich eingeschlagenen Verlagsunternehmens, einer richtig unternommenen Speculation in Erkennung der Stimme des Zeitgeistes, einer Speculation, die, richtig fortgeführt, nicht mißglücken konnte; denn da Alles in großen Städten auf den Kaffeehäusern, in den Conditoreyen, in den Gasthäusern, wo à table d'hôte gespeist wird, nach politischen Blättern und Journalen greift, die Wirthe ein ordentliches Lager von den beliebtesten und gelesensten Blättern halten müssen, wenn sie sich die Gäste erhalten und neue anziehen wollen, waren diese auch genöthiget, in ihren Gastzimmern das Conversations-Lexicon aufzustellen, um bei einem Streite über diese oder jene politische Person der Neuzeit sogleich das Conversations-Lexicon darüber nachzuschlagen, so wie überhaupt bei jeder Vorkommniß sich daraus Raths erholen zu können, und daher rührt auch der enorme Absatz dieses Werkes, weil es ein unentbehrliches Requisit geworden ist. Jedes Büreau, jedes Comptoir, jeder Gebildete schaffte es an, weil es ihm als Rathgeber, ja als erholende Lectüre in den Mußestunden diente. Kein Werk hat in neuerer Zeit eine solche Epoche gemacht, ungeachtet seiner vielen Concurrenten (worunter auch das Rheinische Conversa-

tions-Lexicon gehört), die auch ihre Abnehmer fanden, aber weit hinter dem Brockhausischen zurückblieben, sowohl in der Bearbeitung und Mannigfaltigkeit der Artikel, als auch in der Wohlfeilheit des Preises; nur dieses vereint, und das Bedürfniß eines solchen Werkes in der Jetztzeit, konnten den großen Absatz bewirken. — Es läßt sich hier unmöglich Alles anführen, was ganz Deutschland in Hinsicht der Verlagsunternehmungen für seine eigene Literatur und seinen Buchhandel gethan hat, um sie blühend zu erhalten, ja sie zu einer Größe zu erheben, die selbst die ehrendste Anerkennung im Auslande gefunden hat. Muquardt sagt hierüber, indem er von dem langsamen Gange der Bücherversendungen spricht: „Die Regierungen und das gebildete Publikum haben davon keinen Begriff, und bekümmern sich nicht darum, aber Jedermann weiß und beklagt sich, daß ein in Potsdam von Magdeburg bestelltes Buch erst in vierzehn Tagen, ein in Mons von Löwen verlangtes in zwei bis drei Monaten, ein in der Provinz in Frankreich bestelltes erst in einem Jahre eintrifft, wenn es nicht zufällig — das erstere in Leipzig, das zweite in Brüssel und das dritte in Paris vorräthig ist; daß ferner der einzige Weg ist, um ein Buch bestimmt aus Spanien oder Italien zu erhalten, welches zufällig nicht in Madrid, oder in Barcellona, Mailand, Turin oder Neapel vorräthig ist, sich selbst auf die Beine zu machen. Man hat davon keine Ahnung, daß in einem Lande ohne Schriftsteller leichter eine Literatur geschaffen werden kann, als in einem Lande ohne Buchhandel; daß es möglich ist, die Manuscripte fremder Autoren zu naturalisiren, das im Lande selbst schlummernde literarische Element durch Betheiligung an Revüen, Encyklopädien und Sammelwerken zu erwecken, als Lehrern, Officieren, Beamten, Kaufleuten und Fabrikanten — Schriftsteller, aus einem nur

kurze Waaren fabricirenden Völkchen, wie das in der Wirklichkeit geschehen ist, ein schriftstellerndes Völkchen zu machen. Man nimmt keine Rücksicht darauf, daß bei großen und zahlreichen Nationen, wo sich Alles vereiniget, um auf ihrem klassischen Boden der Literatur den höchsten und schönsten Tempel zu erbauen, dieselbe vernachlässiget und unausgebildet, oder wenigstens ihren glänzenden historischen Traditionen nicht angemessen ist, nur — weil ihr im höchsten Grade unvollkommener Buchhandel den der Literatur einzig übrig gelassenen Weg, auf dem man in Deutschland, wo er am meisten cultivirt ist, oft vierzehn Tage braucht, um acht Stunden Weges zurückzulegen, nicht aufgefunden hat. Man weiß es nicht, daß überall da, wo der Buchhandel diesen einzig offen gelassenen Weg nicht mehr oder weniger aufgefunden und durchgesetzt hat, von einer blühenden kräftigen Nationalliteratur, trotz aller politischen Bedeutsamkeit, nicht die Rede seyn kann, daß Frankreich und England nur deshalb diesem Schicksale entgangen sind, weil Ersteres seine Centralisation in seiner Hauptstadt, Letzteres seine Größe auf eine Weltstadt aufgebaut hat. Man faselt von dem Lichte und den Funken, die aus dem Contacte der in Paris versammelten Schöngeister hervorsprühen, und spricht nicht von dem heiligen Feuer, das der Wind dort ausgeblasen; man denkt nicht daran, daß, wenn Frankreichs und Englands Literatur kräftig und natürlich aus der ganzen Nation, wie in Deutschland, herausgewachsen wäre, eben dadurch, weil sie sich, was, leider! in Deutschland nicht der Fall war, in dem Foyer einer Weltstadt, in dem Brennpunkte einer großen Nationalität und politischen Bedeutung abspiegeln, läutern, façonniren und poliren konnte — unendlich viel größer und bedeutender, mit einem Worte Französischer und Englischer gewesen wäre, als jetzt, wo ihr der Stempel der Haupt-

stadt fast allein aufgedrückt ist. Erinnert man sich doch in Deutschland selbst nicht mehr, daß der Buchhandel dort auf seinem langsamen, unbehülflichen Wege lange — ehe der Journalismus überhaupt in seiner jetzigen Form existirt hat — ganz allein das möglich gemacht hat, was alle politischen Talente Deutschlands zusammen genommen seit Jahrhunderten nicht fertig gebracht haben, daß er, literarisch, ein ungetheiltes einiges Deutschland geschaffen hat, daß ihm Deutschland Alles, bis auf die Erhaltung seines ehrlichen Namens, verdankt, daß es ohne ihn keine Deutsche, sondern eine Oesterreichische, Preußische, Bayersche, Würtembergische — vielleicht einige dreißig Literaturen geben würde, die, wenn sie, wie die Französische in Belgien, untereinander und gegenseitig nachgedruckt worden wären, alle zusammen Nichts werth seyn würden, weil eine die andere zerstört hätte. Durch ihn hat Deutschland, in 35 Länder getheilt, ohne eine Weltstadt, ohne Kolonien, ohne viele Leser im Auslande zu besitzen (wenn man nämlich diejenigen abrechnet, welche, um nicht in den Wissenschaften zurückzubleiben, zum Lesen und Verstehen des Deutschen gezwungen werden), ohne die vielen Millionen, die anderwärts zur Unterstützung und Aufmunterung der literarischen Thätigkeit ausgesetzt sind, eine Literatur geschaffen, die in ihrer Reichhaltigkeit die Französische und Englische weit überragt, und deren Gründlichkeit und Gediegenheit in früheren Zeiten zum Sprichworte geworden war, welches später, unüberlegter Weise, der liebenswürdigen, den Ton in der Welt angebenden Nation, welche Deutschland am wenigsten kennt, Veranlassung gegeben h[illegible]ie Deutschen [illegible] [illegible]praktisches Vo[illegible] [illegible]enkern und [illegible] — ohne [illegible] [illegible]enken, daß [illegible] die größ[illegible] [illegible]s und Kauf- [illegible]mmis[illegible] [illegible]en Arbeiter,

mit einem Worte: die praktischsten Leute einen Deutschen Namen tragen. — Man hat es also vergessen, daß der Buchhandel in seiner Gesammtheit der Gärtner war, welcher das Gewächs gezogen, dessen Früchte die Gedanken der Menschheit ernährt haben, daß er die Deutsche Literatur in den Windeln getragen, gepflegt und erzogen hat, daß unter seiner Pflege und Wartung das Kind groß und stark geworden, um allein in der Welt die Ehre einer großen Nation zu bewahren. Wenn man in Deutschland, das ihm Alles zu verdanken hat, dem Buchhandel mit Geringschätzung begegnet, wenn man lieber Beamten in Bezug auf Preßgesetze und Verordnungen um Rath frägt, als den einzigen treuen und urtheilsfähigen Rathgeber — ist es da zu verwundern, daß man im Auslande noch weniger auf ihn Rücksicht nimmt? Ist es zu erwarten, daß man ihm irgend eine Macht oder einen Einfluß auf die Menschheit zutraut? In Frankreich hat man den Buchhandel gar nicht zur Blüthe gelangen lassen. Ein Geschöpf der Französischen Literatur, ist er ihr Instrument geblieben, und so wie die neuere Literatur Frankreichs nur eine Pariser Literatur ist, so giebt es in Frankreich auch nur einen Pariser Buchhandel. Hätte man nicht seit dreißig, vierzig Jahren die Circulation der Bücher unmöglich gemacht, hätte man sie eben so, wie die Journale begünstiget, die Literatur der Letzteren hätte sich neben der der Bücher ebenfalls entwickelt, aber beide in einem ganz anderen Verhältnisse. Die schriftstellerischen Talente hätten sich nicht ausschließlich, wie jetzt, den Journalen zugewandt; die Bücher würden außerordentlich wohlfeil geworden seyn, das Journal wäre auch ein nothwendiges Bedürfniß — das Salz zum Brode — aber nicht das tägliche Brod selbst geworden. Die Presse in ihrem unverfälschten Ausdrucke hätte eben so, wie jetzt, vielleicht die öffentliche Meinung und Regierung

geleitet, aber auf eine bedächtigere, weisere Art — die repräsentative Regierungsform wäre nicht eine unmögliche, das heißt, eine rein parlamentarische geworden, wo die heiligsten Interessen der Nation mehr oder weniger allein von der Fertigkeit oder Ungeschicklichkeit des mündlichen Organs vertreten, oder von der leidenschaftlichen Discussion politischer Parteyspaltungen abhängig gemacht werden. — Ist es doch in Frankreich dahin gekommen, daß der Journalismus, nachdem er die Nation durchwühlt und untergraben hatte, im Jahre 1848 die constitutionelle Monarchie vom Throne stieß, und sich selbst zum Dictator machte." So weit Muquardt. — Man sieht hieraus die richtige Würdigung, welche die Deutsche Literatur und der Deutsche Buchhandel im Auslande von Männern erhält, welche diesen bedeutenden Kulturzweig zur Fortbildung des Geistes zu beurtheilen und zu schätzen wissen, die, selbst Pfleger darin, nicht vom Egoismus geblendet, nur den Geisteserzeugnissen und den Verlagseinrichtungen ihrer Nation den Vorrang einräumen wollen, sondern offen und wahr dasjenige von einem fremden Volke anerkennen, was sie sich selbst noch anzueigenen haben, um einstens auch dahin zu gelangen, wo Deutschland mit seiner Literatur und seinem Buchhandel schon steht. — Nimmt man an, daß Deutschland in kaum einem Jahrhunderte Riesenschritte in den Wissenschaften und schönen Künsten gethan hat, daß nicht allein die schönen Wissenschaften in allen ihren Verzweigungen, sondern auch die ernsten sich auf eine Höhe erhoben, die jetzt wenig zu wünschen übrig läßt, und denkt man sich nun, daß diese Wissenschaften, die mit ihren Verzweigungen sich nur in engern Fachkreisen bewegen, statt die schönen Wissenschaften ein ausgedehntes Feld und ein großes Publikum besitzen, so ist es auch hier zu verwundern, wie willig sich auch zu den ernsten

Wissenschaften Verleger fanden, daß sich auch hier der Speculationsgeist eben so thätig zeigte, wie bei den Romanen, Gedichten, Schauspielen ꝛc. Man scheute, wie schon oben bei Pauli gezeigt worden, keine Kosten, um die Werke den Wissenschaften würdig auszustatten. Nur eine solche Thätigkeit, ein solcher Eifer, wenn gleich verbunden mit der Absicht, dabei zu gewinnen, konnte nur geeignet seyn, die Wissenschaften in allen Zweigen zu heben; sowohl die alten klassischen Schriften, die Lateinischen und Griechischen Autoren, als auch alle neuern pädagogischen und Erziehungsschriften, die theologischen, juristischen, medicinischen, strenge philosophischen, staatswirthschaftlichen, ökonomischen, technologischen, Handlungs-, Bergbau-, naturhistorischen, geographischen, statistischen, mathematischen, Forst- und Jagd-, Kriegs- ꝛc. ꝛc. Wissenschaften fanden ihre Verleger, ja kein Zweig des menschlichen Wissens: Alchymie, Chemie, Pharmacie und Magie, Veterinairkunde, Geschichte, Biographie, Antiquitäten ꝛc., blieb unbearbeitet, und solches nicht in einzelnen Bänden, sondern in vielen, reich an Bänden (voluminös); Sprachlehren und Wörterbücher in allen kultivirten Sprachen, Realencyklopädien, und Encyklopädien verschiedener Fachwissenschaften, Conversationslexica ꝛc. Wo wäre jetzt ein Fach in der Deutschen Literatur, ein Zweig einer Wissenschaft, der nicht bearbeitet worden wäre. Alles reihet sich wie eine Kette an, so daß das Feld der Wissenschaften fast unabsehbar erscheint. Hier zeigt sich die Größe der Deutschen Literatur gegen diejenige anderer Völker in ihrer vollen Glorie. Hier zeigt es sich, was der Deutsche vermag. Hier zeigen sich die Unternehmungen der Buchhändler in ihrer ganzen Größe; denn nur Wenige sind hierin zurückgeblieben, ohne nicht eine Unternehmung zu wagen; nur Wenige haben sich von diesem Speculationsbetriebe ausge-

schlossen und sich bloß mit Sortiment beschäftiget. Viele haben beim Sortiment auch eigenen Verlag gebracht; aber auch Viele sind rein als Verlagshändler aufgetreten, haben sich nur mit diesem Zweige des Buchhandels beschäftiget, und alle ihre disponiblen Geldkräfte darauf verwendet. Großartige Verlagsunternehmungen haben, außer den Berliner und Leipziger Buchhändlern, die Buchhändler in Wien, Hamburg, Nürnberg, Augsburg, Frankfurt am Main, Halle, Magdeburg, Weimar, Erfurt, Hannover, Göttingen, Braunschweig, Tübingen, Stuttgart, Ulm, Breslau, Quedlinburg, Königsberg in Preußen, Erlangen, Heidelberg, Gießen, Jena, Lemgo, Altenburg, Kassel, Gotha, Altona, Dresden, Prag, Würzburg, Landshut ꝛc. ausgeführt. — Wie soll nun der angehende Verlagsbuchhändler speculiren? Wie soll er ein Unternehmen bei so viel ihm Dargebotenen von Schriftstellern, besonders in der schönen Literatur, wagen? Wie hier wählen, da er doch gern ein Paar Werkchen zur Ostermesse bringen möchte? Schriftsteller von Ruf haben schon ihre Verleger, und diese durch eine lang- oder mehrjährige Erfahrung schon einen gewissen Takt in neuen Verlagsunternehmungen gewonnen, begehen selten Mißgriffe; auch besitzen sie der rathgebenden Freunde genug, um bei den dargebotenen Werken, worin sie sich selbst kein Urtheil getrauen abzugeben, unterstützt zu werden. Diese prüfen nun das Manuscript, ob es sich zum Drucke eignet, und ob ihr Freund, der Verleger, wohl damit etwas machen könne. Ist nun Letzteres der Fall, so wird es auf kontraktliche Bedingungen angenommen, im entgegengesetzten Falle erfolgt ein bescheidenes Ablehnen. Ein solches lautet ungefähr:

„Ich habe Ihr Werkchen gelesen, und mich über den ersten Gedanken sowohl, als den ganzen Plan dazu, recht sehr gefreut. Hätten wir nicht so viele,

viele Sachen — und unter diesen zur Michaelis- und Ostermesse Fortsetzungen zu drucken, welche viel Geld erfordern, so trüge ich kein Bedenken, Ihnen Vorschläge zu machen. Als Kommissionsartikel, wobei Sie, wie Sie das vielleicht wissen werden, nicht viel wagen, ließe sich eher darüber unterhandeln, doch in den ersten vierzehn Tagen nicht wohl, weil mein Kompagnon heute zurück kommt, und Geschäfte genug für die genannte Zeit mitbringt. Gehen Sie aber ja Ihrem Vortheile nach; denn ein Jeder ist sich selbst der Nächste. Ich wünsche Ihnen in merkantilischer Hinsicht recht viel Glück, das Uebrige wird Ihnen von selbst zufallen. W. R. und Komp."

Ein zweite abschlägliche Antwort lautet kürzer:

„Da wir vorerst mit Manuscripten bis zur Ostermesse schon reichlich versehen sind, ja davon noch zur Michaelismesse abgeben können, so sehen wir uns genöthiget, das uns gütigst anvertrauete Manuscript über die „neueste Geschichte" zu remitteren ꝛc.

Büreau für Literatur und Kunst zu H—"

Hieraus gewahrt man leicht, wie bald der Schriftsteller abgefertiget wird, wenn sein Manuscript in der Kritik des Verlegers und seines literarischen Freundes eine Mißbilligung erhält; der junge Schriftsteller kann sich jedoch damit trösten, daß darum sein Werk noch nicht schlecht ist; denn sehr oft ist der kritisirende Freund ein Concurrent von ihm, arbeitet er in demselben Zweige der Wissenschaft, mithin bewahrt er sich die Absatzquelle für seine Manuscripte. Daß dieses wirklich so ist, davon liegen Beweise genug vor. — Was soll nun aber, wie schon oben erwähnt, der angehende Verleger thun, wie soll er unter den Manuscripten junger Schriftsteller wählen, die sich ihm zudrängen, um sich hier eine Quelle zum Absatze ihrer Geistesprodukte zu eröffnen? Wie soll er wählen,

um bei seinem ersten Auftreten sich bei seinen Kollegen, den Buchhändlern, mit einem guten absetzbaren Artikel zu empfehlen? Soll er auf gut Glück, wie in einer Lotterie, ein Loos greifen, worauf ihm ein Gewinn oder eine Niete fällt? Hat er Geld, so ist es ihm ein Leichtes, wohl einen Schriftsteller von Ruf von seinen früheren Prinzipalen an sich zu ziehen, von dem er weiß, daß seine Schriften gehen, ein Publikum haben, indem er ihm ein größeres Honorar anbietet; und dieses könnte man wohl für das Gerathenste halten, als erstes Verlagsunternehmen. Sollte er es aber mit den Erstlingen eines jungen Schriftstellers im Fache der Belletristik versuchen wollen, so wird ihm ja leicht sein Gefühl, als Mann von Bildung, bei einem Romane, oder bei Gedichten, einem Schauspiele ꝛc. sagen, ob er es wohl nach dem Inhalte mit einem von diesen Werken versuchen könnte, um so mehr, da das Honorar sehr geringe ist. Denn jeder angehende Schriftsteller sieht seine Geisteskinder gern gedruckt, und freut sich, wie ein Kind bei der ersten Puppe, die es zum Spielen erhält, und schlägt es ein, so hat man ein gutes Verlagswerk, und hat den Schriftsteller zu einem Namen verholfen. Auch ältere Verlagshandlungen haben junge Schriftsteller auf diese Weise auf die Beine gebracht, daß sie ihre Werke annahmen und drucken ließen, wie es Sander in Berlin mit A. Lafontaine machte, indem er seine ersten Romane verlegte, und diesen selbst noch, als Gelehrter, durch die Feile, mit Lafontaine's Zustimmung, eine höhere Vollendung gab. Sander war derjenige, welcher den jungen Dichter zum Rufe verhalf. Aber auch Männer, die schon einen Ruf haben, können Schriften bringen, die sich keines Beifalls erfreuen. So war der Herr von Blankenburg ein geachteter Schriftsteller, und sein „Versuch über den Roman" war ein Meisterstück, der

allen Romanschreibern anzuempfehlen war; allein der Roman, den er nach seinen Grundsätzen geformt zu haben wähnte: „Beiträge zur Geschichte des Deutschen Reichs und Deutscher Sitten" (Liegnitz), entsprach den Anforderungen nicht, die man sich von ihm machte; er gab den Beweis, daß Praxis von Theorie sehr verschieden ist. — Bei Romanen hat der Verleger stets auf die Richtung der Zeit zu sehen, besonders aber den Zeitgeist zu beachten, ob dieser vorzugsweise religiös, sentimental, politisch, kriegerisch, heroisch, poetisch, speculativ-ökonomisch, oder commerziell, frivol-satyrisch ꝛc. ꝛc. ist; denn darnach muß auch der Roman geformt seyn. Greift nun der Dichter oder Romanschriftsteller die Gegenstände, die er darstellt, in einer dieser Richtungen nach dem Leben auf, und solches in einer fließenden, blühenden Sprache; so wird er auch leicht sein Publikum finden, und hiernach wird es dem Verleger wohl leicht, den Roman zu beurtheilen: ob er sich davon etwas als Verlag versprechen darf, wenn er es an den nöthigen öffentlichen Anzeigen nicht fehlen läßt. Ein Gleiches ist es mit den Gedichten; auch diese tragen so ziemlich den Stempel der Zeit, und finden nur hierin ihren Absatz. Wenn gleich jede Richtung von Gedichten wohl ihre Abnehmer findet, so sind es doch vorzüglich diejenigen, die dem Zeitgeiste huldigen. Die Schauspiele kann man den Romanen gleichstellen, wenn sie zur erheiternden und erholenden Lectüre dienen sollen (da viele Schauspiele sich gut lesen lassen, aber auf der Bühne kein Glück machen); sollen sie aber zur wirklichen Darstellung auf der Bühne dienen, so dürfen ihnen die sogenannten Theater-Coups nicht fehlen, wenn sie Glück auf der Bühne und als Verlagswerke machen sollen. Ohne uns in dieser Beziehung auf Lessing, Göthe, Schiller ꝛc. zu berufen, wollen wir nur auf die Schau-, Lust- und Singspiele

von Bretzner, Großmann, Jünger, Stephanie, Iffland, Schröder, Kotzebue, Julius von Voß, Friedrich ꝛc. ꝛc. hinweisen, um zu zeigen, daß ihre Verleger mit dem Absatze ihrer Schriften zufrieden waren. — Bei strenge wissenschaftlichen Werken hängt es auch von der Richtung der Zeit ab, welcher Wissenschaft man am liebsten huldiget, und hier treten jetzt besonders naturwissenschaftliche, chemische, mathematische, ökonomische (besonders Landwirthschaft und Viehzucht), encyklopädische, astronomische, geographisch-statistische, geschichtliche, juristische, politische, medizinische, handlungswissenschaftliche, Kriegs-, Erziehungs-, technologische ꝛc. Werke hervor. Hierunter ist es für den Unternehmungsgeist des Verlegers schwer zu wählen, um so mehr, da jetzt so viele neue Systeme geschaffen werden, so viele neue Theorien an das Licht treten, die erst Geltung erhalten sollen, und kaum scheinen sie sich befestiget zu haben, so werden sie schon wieder von neuern verdrängt. In dieser Drangperiode ist jede Unternehmung für den Verleger eine schwierige Aufgabe, ein wahres Wagestück; denn er kann von Glück sagen, wenn er bei Vielen zu seiner Auslage kommt, diese gedeckt wird. Hier ist es wohl sehr gerathen, wenn sich der Verleger bei der Anbietung eines solchen Werkes, wenn nämlich der Verfasser desselben noch keinen literarischen Ruf hat, überhaupt noch nicht als Schriftsteller in einem dieser Zweige der Wissenschaft aufgetreten ist, an einen Gelehrten, der darin arbeitet, wendet, und um dessen Urtheil bittet; denn da bei solchen Werken oft Kupfer zur Erläuterung des Textes nothwendig sind, so wird es kostspielig. Es ist daher bei solchen Werken immer eine Bedenkzeit von vierzehn Tagen bis drei Wochen nöthig. — Eine Art der Speculation, der hier noch gedacht werden muß, ist das fingirte Machen neuer Auflagen, in-

dem man einen neuen Titel drucken, und darauf zweite, dritte ꝛc. Auflage setzen läßt, um so einem Werke, welches keinen Absatz in der Messe gefunden hat, dadurch vielleicht einen neuen Absatz zu verschaffen. Dieser Kunstgriff wird oft von kleinen Verlegern gebraucht, die nur einzelne Bände oder Bändchen drucken lassen, auch Broschüren ꝛc. Mancher kann dadurch wohl verleitet werden, eine solche Schrift zu kaufen, indem er auf die Güte derselben durch zweite Auflage geleitet wird. Es soll hiermit gerade nicht gesagt werden, daß eine herausgegebene Schrift, die keinen Absatz gehabt hat, gerade darum schlecht ist; denn der Verfasser war vielleicht noch nicht dem Publikum bei schönwissenschaftlichen, und den Fachmännern bei strenge wissenschaftlichen Werken bekannt, oder das Werk wurde nicht gut recensirt, oder war sonst aus Mangel gehöriger Anzeigen in öffentlichen Blättern unbekannt geblieben; daher könnte dieses allenfalls gerechtfertiget werden. Ist das Werk aber wirklich schlecht, hat es keinen inneren Werth, und ist die Recension über dasselbe in der Literaturzeitung gerecht, so ist diese Handlung als ein Vergehen gegen das Publikum zu betrachten, indem es durch die Aufschrift: „zweite Auflage" zum Ankaufen gereizt wird. Eine andere Art eines wirklichen Betruges ist das Aufsetzen des Namens eines beliebten Schriftstellers auf den Titel, nur mit der Veränderung des Vornamens. So hat man sich oft bei Romanen des Namens Langbeins bedient, und nur den Vornamen geändert, und da dieser in der Regel nur mit dem Anfangsbuchstaben gesetzt wird, so ist dieser Betrug oftmals gelungen, und ein schlecht fabricirter Roman unter dem Namen eines guten Romandichters verkauft worden. Dieses ist in öffentlichen Blättern oft gerügt worden, daß man auf die Vornamen zu sehen habe, um den Pseudo-Langbein nicht mit dem wahren zu verwechseln;

denn gewöhnlich sind es nur angenommene Namen. So hat man es auch mit Schiller und mehreren anderen beliebten Schriftstellern versucht, um fremde Fabrikate unter deren Namen ins Publikum einzuschwärzen. Auch bei wissenschaftlichen Werken ist dieses vorgekommen. — Auch neue Titel zu alten Werken, um diese wieder flott zu machen, kommen vor. Es sind gewöhnlich Ladenhüter, die schon einige Zeit über gelegen haben. Tritt nun eine Periode ein, wo der Gegenstand, der darin abgehandelt worden, wie z. B. bei der Landwirthschaft, Gärtnerey, Fabrikation von Tabak und anderen Fabrikationszweigen, wieder angeregt wird, so hilft ein neu fabricirter und mehr ansprechender Titel, daß das Werk wieder verkauft werde. Auch bedient man sich oftmals mehrerer Titel zu einem Werke; auch eine grobe Täuschung! — Vielversprechende Titel zu Werken, welche nicht viel besagen, und wo man durch den Titel getäuscht wird, etwas ganz Anderes darin zu suchen, was sie nicht enthalten. S. auch den Art. Speculationswissenschaft, Th. 157, S. 23 u. f.

In Hinsicht der Verlagsunternehmungen wird es hier nicht am unrechten Orte seyn, etwas über das Englische Bücherverlagswesen, nach Charles Babbage*), zu sagen. Der Verfasser spricht hier nämlich von seinem eigenen Werke, und berechnet dessen Unkosten, so wie er auch zugleich eine Uebersicht der Steuern auf die Literatur giebt. Man hat es ökonomisch gefunden, daß Buch auf Papier von sehr bedeutender Größe zu drucken, so daß es Octavform hat, obgleich eigentlich 32 Seiten auf den Bogen gehen.

*) Ueber Maschinen und Fabrikwesen. Aus dem Englischen übersetzt von Dr. G. Friedenberg. Berlin, 1833. S. 211 u. f., und S. 334 u. f.

	Sch.	P.
dem man einen neuen Titel drucken, und		
dritte ꝛc. Auflage setzen läßt, um		
welches keinen Absatz in der Mes	32	0 6
durch vielleicht einen neuen Abs		
ser Kunstgriff wird oft von kle		
die nur einzelne Bände od		
auch Broschüren ꝛc. Man	in	
leitet werden, eine solch	gen,	
auf die Güte derselbe	10 P.	2 0 3
tet wird. Es soll	en ex-	
daß eine herausg	6 P.	2 17 9
habt hat, gerad	Durch-	
ser war vielleic	10 P.	33 0 0
wissenschaftlic	Exemplaren	
wissenschaftl	10 Sch.	36 15 0
wurde nic	emplaren, das	
gehöriger	11 S. 6 P., im	
gebliebe	Pfd. Die Taxe	
get w	3 Pence pro Pfd.	
es k	Sch. das Ries, so daß	
dass	welche für das Werk	
H	sind, an Papier 77 Pfd.	
b	6 P., an Accise 22 Pfd.	
	kosten	99 4 6
	Kupferplatte für das Titelblatt	0 7 6
	Stahlstich der Schrift	1 1 0
	Kupfer Portrait	2 2 0
	Druck des Titelblattes zu 6 Sch. pro 100	9 0 0
	Papier des Titelblattes zu 1 Sch. 9 P. pro 100	2 12 6
	Kosten der Avertissements	40 0 0
	Verschiedene Kosten	5 0 0
	Gesammtkosten der Auflage	266 1 0

Kosten eines einzelnen Exemplars	Pfd.	Sch.	P.
n Bogen, indem mit Einschluß Ueberschusses 3052 Exem- abgezogen sind	0	1	9
	0	0	6
ten eines roh gebundenen Exem- plars	0	2	3

Diese Analyse erfordert eine Erläuterung. Gewöhnlich wird der Setzer bogenweise bezahlt, wobei man annimmt, daß die Typen alle von einer Art sind, und da dieser Preis nach der Größe der Lettern regulirt wird, von welcher die Menge derselben auf einen Bogen abhängt, so kann über den einmal kontrahirten Preis keine Streitigkeit Statt finden. Wenn nur wenige Auszüge oder andere Theile des Werkes in kleineren Typen, oder mehrere Stellen in Griechischer oder in anderen Sprachen, welche andere Typen fordern, gedruckt werden sollen, so berücksichtiget man dieses im Original-Kontrakte, und fügt eine kleine Vergütigung pro Bogen hinzu. Ist aber eine größere Menge des kleinen Satzes nöthig, so thut man besser, eine besondere Zulage dafür pro Bogen zu zahlen. Ein Werk mit unregelmäßigen Zeilen, vielen Zahlzeichen und mit sogenannten Linien, nennt man Tabellenwerk, welches höher im Bogen bezahlt wird. Im vorliegenden Buche, wie schon oben zu ersehen ist, kommt dergleichen oft vor. Besteht die Seite ganz aus Ziffern, wie in mathematischen Tafeln, welche eine sehr sorgfältige Correktur erfordern, so sind die Kosten des Satzes gewöhnlich doppelt. Vor einigen Jahren ließ der Verfasser logarithmische Tafeln in großem Formate drucken, welche eine sehr genaue Durchsicht und Nachhülfe des Correktors erforderten, um den Abdruck correkt zu machen, wozu, obgleich nicht neue Punzen nöthig waren, verschiedene

	Pfd.	Sch.	P.
Dem Drucker für das Setzen (pro Bogen zu 32 Seiten) 3 Pfd. 1 Sch., $10\frac{1}{2}$ Bogen (Dieses bezieht sich auf die Lettern von gewöhnlicher Größe im Buche.)	32	0	6
Für das Setzen kleiner Lettern in Auszügen und Inhaltsanzeigen, extra pro Bogen 3 Sch. 10 P.	2	0	3
Für das Setzen von Tabellen extra pro Bogen 5 Sch. 6 P.	2	17	9
Correktur pro Bogen im Durchschnitt 3 Pfd. 2 Sch. 10 P.	33	0	0
Druckkosten von 3000 Exemplaren pro Bogen 3 Pfd. 10 Sch.	36	15	0
Papier zu 3000 Exemplaren, das Ries zu 1 Pfd. 11 S. 6 P., im Gewicht von 28 Pfd. Die Taxe für Papier zu 3 Pence pro Pfd. beträgt 7 Sch. das Ries, so daß die 63 Ries, welche für das Werk erforderlich sind, an Papier 77 Pfd. 3 Sch. 6 P., an Accise 22 Pfd. 1 Sch. kosten	99	4	6
Stahlplatte für das Titelblatt	0	7	6
Stahlstich der Schrift	1	1	0
Bacons Portrait	2	2	0
Druck des Titelblattes zu 6 Sch. pro 100	9	0	0
Papier des Titelblattes zu 1 Sch. 9 P. pro 100	2	12	6
Kosten der Avertissements	40	0	0
Verschiedene Kosten	5	0	0
Gesammtkosten der Auflage	266	1	0

	Pfd.	Sch.	P.
Kosten eines einzelnen Exemplars in Bogen, indem mit Einschluß des Ueberschusses 3052 Exemplare abgezogen sind	0	1	9
Einband	0	0	6
Kosten eines roh gebundenen Exemplars	0	2	3

Diese Analyse erfordert eine Erläuterung. Gewöhnlich wird der Setzer bogenweise bezahlt, wobei man annimmt, daß die Typen alle von einer Art sind, und da dieser Preis nach der Größe der Lettern regulirt wird, von welcher die Menge derselben auf einen Bogen abhängt, so kann über den einmal kontrahirten Preis keine Streitigkeit Statt finden. Wenn nur wenige Auszüge oder andere Theile des Werkes in kleineren Typen, oder mehrere Stellen in Griechischer oder in anderen Sprachen, welche andere Typen fordern, gedruckt werden sollen, so berücksichtiget man dieses im Original-Kontrakte, und fügt eine kleine Vergütigung pro Bogen hinzu. Ist aber eine größere Menge des kleinen Satzes nöthig, so thut man besser, eine besondere Zulage dafür pro Bogen zu zahlen. Ein Werk mit unregelmäßigen Zeilen, vielen Zahlzeichen und mit sogenannten Linien, nennt man Tabellenwerk, welches höher im Bogen bezahlt wird. Im vorliegenden Buche, wie schon oben zu ersehen ist, kommt dergleichen oft vor. Besteht die Seite ganz aus Ziffern, wie in mathematischen Tafeln, welche eine sehr sorgfältige Correktur erfordern, so sind die Kosten des Satzes gewöhnlich doppelt. Vor einigen Jahren ließ der Verfasser logarithmische Tafeln in großem Formate drucken, welche eine sehr genaue Durchsicht und Nachhülfe des Correktors erforderten, um den Abdruck correkt zu machen, wozu, obgleich nicht neue Punzen nöthig waren, verschiedene

neue Typen, so wie auch Stereotypplatten im Preise von 2 Pfd. St. pro Bogen gegossen wurden. In diesem Falle kostete der Bogen 11 Pfd. St., während ordinairer Druck, mit gleich großen Lettern, in Medianoctav zu 38 Schill. pro Bogen hätte gestellt werden können. Da man indessen die Kosten vor Beginn der Arbeit berechnet hatte, so entstanden hieraus keine Schwierigkeiten. Die Kosten der Correkturen und Abänderungen sind wegen der Schwierigkeit, sie zu ermessen, am unangenehmsten, sowohl für den Verleger (wenn dieser die Mittelsperson zwischen Verfasser und Drucker ist) und den Druckherren, oder seinen Faktor, als für den Verfasser selbst. Ist der Verfasser ökonomisch, so muß er alle Correkturen im Manuscript machen, und eine Reinschrift besorgen; dann kann es correkt gedruckt werden, und die Kosten der Correktur werden unbedeutend. Aber es ist kaum möglich, die Wirkung einer Stelle genau zu beurtheilen, ehe man sie gedruckt sieht, und nur wenige Gegenstände giebt es, denen ein Schriftsteller nicht, wenn er seine Ansichten gedruckt sieht, Erläuterungen oder Details hinzuzufügen hat. Wünscht er also sich selbst Arbeit zu ersparen, und dennoch der Sprache die letzte Feilung zu geben, so kann er dieses nur durch Erhöhung der Kosten erreichen. Besitzt der Drucker einen hinreichenden Vorrath von Lettern, so wird es dem Verfasser noch bequemer, wenn das ganze Werk spaltenweise abgesetzt wird, worin alle Correkturen gebracht werden, und wobei nachher die wenigste Revision nöthig ist. Dieses hier in Rede stehende Werk ward Englisch auf diese Weise abgesetzt, indeß waren ungewöhnlich viele Correkturen zu machen, und häufige Revisionen nöthig. Der Abzug oder Abdruck wird nach je 250 Bogen berechnet, und jede geringere Anzahl wird wie voll bezahlt. Ist eine starke Auflage erforderlich, so wird der Preis auf 250 vermindert;

so z. B. würden in diesem Werke 250 Abzüge, wenn nur so viel gemacht worden wären, statt 5 Schilling 10 P. 11 Schill. pro Bogen gekostet haben. Diese Art der Zahlung beseitiget alle Streitigkeiten; man muß aber bedauern, daß so hartnäckig darauf bestanden wird, eine kleine Anzahl von Exemplaren eben so hoch, wie 250 zu bezahlen, so daß die Buchdruckereybesitzer ihre Leute nicht dazu bringen können, für 20 bis 30 Kopien eine geringere Zahlung anzunehmen, ja selbst für 2—3, die nur Versuchs halber abgezogen werden. Vielleicht wäre es vortheilhaft für beide Theile, wenn Alles über 50 wie 250 bezahlt würde, Alles darunter aber nur halb so theuer. Um der Steuer willen muß man feines Papier nehmen, das wenig in's Gewicht fällt; dagegen ist es der Wunsch des Verfassers, daß sein Buch so dick, als möglich, aussehe, damit er es dem Publikum so theuer, als es der Anstand nur immer erlaubt, verkaufen könne, weshalb der Einfluß der Steuer nicht groß ist *). Dagegen trifft den Verfasser und das Publikum eine andere Wirkung der Accise; sie müssen nicht allein diese selbst bezahlen, sondern auch der Papierfabrikant bringt mehr Gewinn in Rechnung, weil er durch diese Steuer ein größeres Kapital braucht; eben so müssen Verleger und Buchhändler mehr haben, indem die Kosten des Buches gesteigert sind. Der oben angeführte Kostenanschlag für Anzeigen ist nach dem für ein Werk,

*) Der Uebersetzer des Werkes von Babbage macht hierzu die nicht unrichtige Bemerkung: daß solches in's Kleinliche gehe; denn wer ein Buch kauft, wenigstens bei uns in Deutschland, der weiß auch, daß nicht die Dicke desselben, sondern die Anzahl der Bogen und die Größe der Lettern die Quantität des Inhalts bestimmen; man kauft nach der Seitenzahl, nicht nach Gewicht oder Umfang, es sey denn bei den chartis ineptis der Käsehändler oder Gewürzkrämer.

wie das gegenwärtige, gewöhnlichen Maaßstabe berechnet, und da man nun einmal annimmt, daß die Bekanntmachungen in Zeitungen, von denen die kleinsten 3 Sch. 6 P. Steuer zahlen, am meisten zur Verbreitung eines Werkes beitragen, so besteht fast die Hälfte der Avertissementskosten aus einer Taxe. Man sieht also, daß auf eine Auslage von 224 Pfd. für den gegenwärtigen Band 42 Pf. St. als direkte Taxe hinzukommen. Ob ein solches Verhältniß der Besteuerung durch den aus dieser Fabrikation entspringenden Vortheil gerechtfertiget werde, läßt sich erst dann beurtheilen, wenn man die realisirte Einnahme kennt; für jetzt genügt es hier, zu bemerken, daß die Taxe auf Anzeigen übertrieben und unpolitisch ist, wenn man sie mit der auf Papier und andere Materialien zusammenhält. Wenn man Artikel zum Verkaufe ankündiget, so ist der Zweck, ihnen einen besseren Preis zu verschaffen, falls sie in Auktion verkauft werden, oder einen größern Absatz beim Detailverkaufe. Je bekannter aber ein Artikel wird, desto schneller entdeckt man, ob er zur Bequemlichkeit, oder zum Vortheile des Publikums beitrage, und desto raschere Consumtion wird ihm in diesem Falle gesichert. Es erhellt also, daß der Ertrag von ohnehin schon besteuerten Artikeln bedeutend verringert wird, wenn die Bekanntmachung derselben einer neuen Abgabe unterliegt, und dadurch der öffentlichen Ankündigung der Eigenschaften und des Preises Hindernisse in den Weg gelegt werden. — Da nun oben die verschiedenen Bestandtheile der Kosten, welche ein jedes Exemplar des hier in Rede stehenden Werkes dem Verfasser verursacht, angegeben worden, so ergab sich daraus, daß der Gesammtbetrag der Kosten für die Erzeugung desselben, mit Ausnahme des Honorars an den Autor für seine Bemühung, 2 Sch. 3 P. ausmachte. Dem Leser ist es praktisch bekannt, daß er seinem Buchhänd-

ler 6 Schillinge für das Buch bezahlt hat. Die Vertheilung dieser 6 Schillinge soll hier nun näher untersucht werden, um durch genaue Kenntnisse der Thatsache besser in Stand gesetzt zu seyn, über die Natur und die Wirkung der letzterwähnten Verbindung ein Urtheil zu fällen. — Vertheilung des Gewinns an einem 6 Schillinge kostenden Buche.

	Kauft für Sch.	P.	Verkauft für Sch.	P.	Gewinnt durch das angelegte Kapital
Nr. I. Der Verleger, welcher dem Autor für jedes Exemplar, das er empfangen hat, Rechnung ablegt	3	10	4	2	10 pCt.
Nr. II. Der Buchhändler, der es an das Publikum absetzt	4	2	6	0	44
— oder	4	6	6	0	33⅓

Nr. I. Der Verleger ist Buchhändler, und eigentlich der Agent des Autors. Seine Pflicht erheischt es, die Auflage in Empfang zu nehmen, und für den jedesmaligen Vorrath Raum herzugeben; dem Autor die Zeit und die Art der Bekanntmachung mitzutheilen, und die Bekanntmachungen zu besorgen. Da er nun noch andere Bücher selbst verlegt, so läßt er schon Avertissements oder Bekanntmachungen von diesen bei ihm erschienenen Werken drucken, und ist so in den Stand gesetzt, durch Vereinigung mehrerer Anzeigen in eine einzige die Bekanntmachung mit geringen Kosten zu bewirken. Er bezahlt dem Autor nur die Exemplare, die er wirklich verkauft, folglich macht er durchaus keine Auslage an Kapital, mit Ausnahme dessen, was er für die Bekanntmachungen zahlt, wohingegen er das Risiko schlechter Schulden übernimmt.

Von den eingehenden Rimessen nimmt er gewöhnlich einen Profit von 10 pCt. — Nr. II. Der Buchhändler, welcher das Buch an das Publikum absetzt. Beim Erscheinen eines neuen Buches oder Werkes ladet der Verleger alle Buchhändler zur Unterzeichnung auf eine Anzahl von Exemplaren ein, mindestens zwei. Diese Exemplare werden dem Subscribenten im Durchschnitt 4 bis 5 pCt. billiger, als der nachherige Ladenpreis ist, verkauft; im gegenwärtigen Falle bezahlen sie für ein Exemplar 4 Sch. 2 P. Den Tag nach der Erscheinung beträgt der vom Verleger dem Buchhändler gestellte Preis 4 Sch. 6 P. Bei einigen Werken pflegen die Besteller von 24 Exemplaren deren 25, also 4 pCt. Reduction, zu erhalten. Dieses geschah bei dem in Rede stehenden Buche. Verschiedene Verleger bieten den Subscribenten verschiedene Bedingungen; auch ist es Gebrauch, daß der Verleger nach Ablauf von sechs Monaten eine neue Unterzeichnung eröffnet, so daß, wenn das Buch zu denen gehört, die einen stetigen Absatz haben, die Buchhandlungen diese Gelegenheit wahrnehmen, sich ihren wahrscheinlichen Bedarf zum Subscriptionspreise anzuschaffen. Diese hier angeführten Angaben sind nun zwar weder auf alle Bücher, noch auf alle Verleger anwendbar; allein in Beziehung auf Werke, wie das gegenwärtige des Verfassers, sind sie, dem Wesen nach, richtig. — Das nun von dem Verleger mit 4 Sch. 2 P., oder mit 4 Sch. 6 P. angekaufte Buch wird dem Publikum von dem Buchhändler mit 6 Sch. berechnet. In dem ersten Falle macht er einen Gewinn von 44, im anderen aber einen von 33 Prozent; selbst der kleinere von diesen beiden Gewinnen erscheint, nach dem dazu verwandten Kapitale, noch zu hoch zu seyn. Es ereignet sich oft, daß, wenn ein Käufer nach einem Buche verlangt, der Detailliſt erst quer über die Straße nach dem Engroshändler sen-

det, und dann für diese kaum zu erwähnende Mühe ein Viertel dessen erhält, was der Käufer zahlt, und manchmal genießt der Detaillist sechs Monate Kredit für die Summe, welche er für das Buch bezahlt hat. Oben, S. 82, ist der Kostenpreis eines jeden Prozesses in der Fabrikation des gegenwärtigen Buches angeführt. Folgendes ist nun eine Analyse der Gesammtkosten für die Beförderung des Buches in die Hände des Publikums:

	Pfd.	Sch.	P.
Der Detailpreis, 6 Schillinge, von 3052 Exemplaren macht	915	12	0
1) Gesammtkosten für Druck und Papier	207	5	$8\frac{7}{11}$
2) Abgaben für Papier und Anzeigen	40	0	11
3) Provision an den Verleger, als Agenten zwischen Verfasser und Drucker	18	14	$4\frac{4}{11}$
4) Provision an den Verleger, als Agenten für den Absatz des Buches	63	11	8
5) Gewinn aus der Differenz zwischen Subscriptions- und Handelspreis, 4 Pence pr. Bd.	50	17	4
6) Gewinn aus der Differenz zwischen Handels- und Detailpreisen, $1\frac{1}{2}$ Sch. pr. Bd.	228	18	0
7) Bleibt für Honorar	306	4	0
Total	915	12	0

Diese Rechnung scheint mit der auf S. 82 nicht übereinzustimmen; man wird aber bemerken, daß die drei ersten Posten der dort angegebenen Summe von 266 Pfd. 1 Sch. gleichkommen. Die scheinbare Differenz entsteht aus einem in der ersten Auflage dieses

Werkes unerwähnt gebliebenen Umstande; es enthielt nämlich die dort gegebene und hier wieder abgedruckte Rechnung von 205 Pfd. 18 Sch. noch eine besondere Berechnung von 10 Prozent außer den wirklichen Rechnungen des Druckers und Papiermachers. — Der Verleger pflegt als Agent zwischen Verfasser und Drucker eine Provision von 10 Prozent für alle zu machenden Zahlungen anzurechnen. Wird nun dieses, wie im gegenwärtigen Falle, dem Verfasser vor Beginn des Werkes angezeigt, so hat er keinen Grund sich zu beklagen, da es ihm ja freisteht, statt den Verleger als Mittelsperson zu gebrauchen, den Drucker selbst anzustellen. Für diese Provision macht der Verleger die Geschäfte mit dem Drucker ab, so wie, wenn Holzschnitte oder Kupferstiche nöthig sind, mit den betreffenden Künstlern. Eine vermittelnde Person zwischen dem Verfasser und dem Drucker zu haben, ist namentlich dann eine Bequemlichkeit, wenn der Erstere die vom Letztern angerechneten Kosten zu hoch findet. Wenn ein Verfasser keine genauere Kenntniß von dem Druckgeschäfte besitzt, so macht er Einwendungen gegen Kosten, die er bei näherer Vertrautheit mit der Sache mäßig finden würde. In solchen Fällen muß er sich auf den Verleger verlassen, welcher in der Regel Einsicht im Druckwesen hat. Ganz besonders gilt dieses von den Aenderungen und Correkturen, welche, wie unbedeutend sie dem Anscheine nach auch seyn mögen, dem Setzer, der sie machen soll, viel Zeit wegnehmen. Auch muß bemerkt werden, daß der Verleger für die in dieser Beziehung zu leistenden Zahlungen verantwortlich ist. Nöthig ist es nicht, daß der Verfasser sich dieser Vermittelung bediene, obgleich es im Interesse des Verlegers liegt, daß er es thue, und die Buchhändler behaupten, daß er sich Papier und Druck nicht wohlfeiler verschaffen könne, selbst wenn er sich unmittelbar an die Produ-

zenten wende. Dieſes erhellt nämlich aus den vor dem Ausſchuſſe des Unterhauſes „über Verlagsrechte" (May 8, 1818) geſchehenen Ausſagen. Einer der Abgehörten war Herr O. Rees von der Buchhandlung Longman und Komp.: Frage: Angenommen, es übernehme ein Verfaſſer den Verlag ſeines Werkes auf eigene Rechnung, und mache alle Auslagen ſelbſt; könnte er das Rieß Papier zu 30 Schillinge bekommen? — Antwort: Ich glaube nicht; denn ich glaube, daß ein Papierfabrikant das Papier einem Privatmanne nicht zu denſelben Preiſen ablaſſen würde, wie dem Buchhändler. — Frage: Die Kommiſſion befragte ſie, ob ein Privatmann, wenn er ein Werk auf eigene Rechnung herausgebe, nicht mehr für das Papier zahlen müſſe, als Leute vom Buchhändlergewerbe; die Kommiſſion wünſchte nun zu wiſſen, ob der Drucker einem Privatmanne keinen höheren Preis ſtelle, als einem Verleger. — Antwort. Ich glaube, er rechnet gewöhnlich einen Aufſchlag für das Papier. — Frage. Rechnen ihm die Drucker für den Druck ſelbſt nicht noch einen höhern Preis an, als dem Buchhändler? — Antwort. So viel ich weiß, immer. — Es ſcheint aber, daß zu einer ſolchen Unterſcheidung zwiſchen dem Verfaſſer und dem Verleger, in Bezug auf den Druckpreis, kein hinlänglicher Grund vorhanden iſt, vorausgeſetzt, der Erſtere ſey eben ſo ſicher in Hinſicht auf Bezahlung, als der Letztere. Was den Aufſchlag auf das Papier betrifft, ſo iſt es nur dann billig, wenn der Verfaſſer den Ankauf durch den Druckherren oder Verleger beſorgen läßt, weil ſie, als verantwortlich für die Bezahlung, eine mäßige Entſchädigung für das Riſiko erhalten müſſen; kauft aber der Verfaſſer ſeinen Bedarf unmittelbar vom Papierfabrikanten, ſo iſt es unrecht, daß ihm nicht dieſelben Bedingungen, wie dem Druckherren, zugeſtanden werden, ja wenn er, von dem in dieſen Gewerben üblichen langen Kre-

dit keinen Gebrauch machend, baar bezahlt, so sollte er sogar sein Papier bedeutend wohlfeiler erhalten. Noch ein hierher gehöriger Umstand bezieht sich auf den sogenannten Ueberschuß. Werden von einem Werke 500 Exemplare abgezogen, so erfordert jeder Bogen desselben ein Ries Papier. Nun besteht aber ein Ries Papier bei den Druckern aus 21½ Buch oder 516 Bogen. Dieses Mehr von 16 Bogen ist nöthig zu Revisionen, ferner, die Presse zur gehörigen Anfertigung ihres Werkes vorzubereiten und in den Stand zu bringen, und solche Bogen zu ergänzen, welche theils während des Druckens beschmutzt oder zerrissen, theils durch den Buchbinder beschädiget werden. Es ergiebt sich aber, daß keine 3 Procent zerstört werden, und daß überhaupt die Beschädigung desto geringer ist, je geschickter und sorgfältiger die Arbeiter sind. Zufolge der Aussagen mehrerer höchst achtungswerther Buchhändler und Druckherren vor der letztgedachten Kommission des Unterhauses beträgt die Durchschnittszahl von Ueberschuß-Exemplaren bei einer Auflage über 500 zwei bis drei, bei geringeren Auflagen weniger, bei größeren mehr; in einigen Fällen wird die volle Zahl von 500 Exemplaren nicht geliefert, und der Drucker hat dann für die Vervollständigung zu bezahlen; niemals aber sind sämmtliche 16 Extraexemplare vervollständiget worden. Bei dem gegenwärtigen Buche, dessen Auflage aus 3000 Abzügen bestand, belief sich der Ueberschuß auf 52; ein Umstand, welcher den Verbesserungen im Drucken und der größeren Sorgfalt der Drucker zuzuschreiben ist. Nun sollte aber dieses Mehr zum Besten des Verfassers mit in Anschlag gebracht werden, und, wie ich glaube, thun dieses auch alle soliden Verleger. Man hat verschiedene Mittel angewendet, um den Drucker zu verhindern, daß er eine größere Anzahl von Abzügen mache, als er dem Verleger oder Verfasser ab-

liefere. Bei einigen Werken bedient man sich eines eigends für dieselben angefertigten Wasserzeichens im Papiere; so erscheinen als Wasserzeichen in den zwei ersten Bänden des großen Werkes von Laplace die Worte: Mechanique Coeleste. Wenn das Werk von Kupferstichen begleitet ist, würde ein solcher Betrug ohne Mitwirkung des Kupferdruckers vergeblich seyn. In Frankreich pflegt man auf der Rückseite des Titelblattes die Notiz zu drucken, daß alle nicht vom Verfasser unterzeichneten Exemplare unächte seyen; unter dieser Notiz steht des Verfassers Name, entweder geschrieben, oder mittelst eines Holzschnittes aufgedrückt. Allein trotz dieser Vorsichtsmaaßregel hat der Verfasser neulich ein zu Paris gedrucktes Buch gekauft, welches zwar die Notiz, aber nicht die Namensunterschrift hatte. In London ist die Gefahr vor dergleichen Unterschleifen nicht groß, weil die Drucker Kapitalisten sind, welche sich aus dem durch dies Verfahren zu erzielenden Gewinne nichts machen, und die bei der Entdeckung desselben, da nothwendig viele ihrer Werkleute Mitwisser seyn müssen, solches Risiko haben, daß sie thöricht seyn würden, Versuche der Art zu machen. Man kann vielleicht einem selbstherausgebenden Verfasser keinen bessern Rath ertheilen, als den, seine Anordnungen unmittelbar mit dem Druckherren selbst zu treffen; es gehört weiter nichts dazu, als gesunder Menschenverstand von Seiten des Ersteren, und Rechtschaffenheit von der des Letzteren. Will aber der Autor sein Werk nicht auf eigenes Risiko herausgeben, so wird er wohl daran thun, mit dem Verleger eine mäßige Auflage zu contrahiren; auf keinen Fall aber verkaufe er das Eigenthumsrecht; ja enthält das Werk Holzschnitte oder Kupferstiche, so sollte er sich im Contrakte ausbedingen, daß diese sein Eigenthum werden, damit er sie zu etwanigen späteren Auflagen benutzen könne. Oft ist das Ueber-

einkommen auch so gestellt, daß der Verleger gegen gleiche Theilung des Gewinnes das Geld vorschießt, und das Risiko übernimmt. Dieser Gewinn betrug bei dem vorliegenden Werke 306 Pfd. 4 Sch., wie oben bemerkt worden. — Nach dieser auf den Druck des gegenwärtigen Buches bezüglichen Auseinandersetzung, kehren wir nun zu der Vertheilung der vom Publikum bezahlten 915 Pfd. und deren näherer Beleuchtung zurück. Von dieser Summe kommen 207 Pfd. auf die Kosten des Buches, 40 auf Abgaben, 362 auf Provisionen der Buchhändler, und 306 bleiben als Gewinn des Verfassers. Die Buchhändler haben also den größten Theil davon in die Tasche gesteckt, und, da sie kein Kapital vorschießen, auch nur sehr wenig riskiren, so erscheint dies allerdings ein unbilliger Gewinn, namentlich aber ist der Rabatt von 33 Procent für die Detailliſten ganz übertrieben. Es wird hier entgegnet, daß alle Sortimentsbuchhändler ihren Kunden bei Bestellungen über 20 Sch. ein Disconto von 10 Procent gewähren, und daß demnach der nominelle Gewinn von 44 oder 33 Procent beträchtlich vermindert werde. Ist nun dieses der Fall, so kann man wohl mit Grund fragen, warum z. B. der Preis von 2 Pfd. auf der Rückseite eines Buches gedruckt steht, während jeder Buchhändler bereit ist, es für 1 Pfd. 16 Sch. zu verkaufen, und warum Diejenigen, die mit diesem Umstande nicht bekannt sind, verurtheilt seyn sollen, mehr als Andere, besser Unterrichtete, zu zahlen? — Zur Rechtfertigung dieses so großen Profits führt man verschiedene Gründe an: 1) Man behauptet, daß der Käufer langen Kredit nimmt. Dies ist vielleicht bisweilen der Fall, und ihn zugestanden, so kann kein Vernünftiger etwas gegen einen verhältnißmäßigen höheren Preis einwenden; aber eben so klar bleibt es, daß Derjenige, der baar bezahlt, nicht zu demselben Preise sollte verur-

theilt seyn, als solche, die ihre Zahlungen auf eine lange Zeit hinausschieben. — 2) Großer Verdienst ist nöthig, sagt man, um die großen Auslagen, welche die Buchhandlung veranlaßt, zu decken. Die Miethe, heißt es, sey hoch, die Abgaben schwer, und die großen Buchhändler würden ohne solchen Gewinn für den Absatz mit den kleineren Buchhändlern nicht concurriren können. Hierauf läßt sich erwiedern, daß dem Buchhandel dieser Uebelstand keinesweges eigenthümlich ist, sondern daß er denselben mit jedem andern Detailgeschäfte gemein hat. Dagegen hat ein großes Geschäft stets den Vorzug vor kleineren, daß sich die Arbeiten mehr theilen, und folglich mehr Ersparnisse dabei erzielen lassen; schwerlich dürften die Buchhändler die einzige Klasse von Geschäftsleuten seyn, welche von diesem Vortheile Gebrauch zu machen versäumten. — 3) Dieser hohe Gewinn soll das Risiko des Buchhändlers, daß einige Exemplare unverkauft bleiben, decken. Aber er braucht dem Verleger ja kein einziges Exemplar mehr abzukaufen, als er bestellt hat; kauft er also dennoch mehr zum Subscriptionspreise, so beweiset er dadurch nur, daß er selbst dieses Risiko auf nicht mehr als 4 bis 8 Procent anschlägt. — 4) Viele Exemplare von Büchern werden durch Personen verdorben, welche in den Laden kommen, sich Dieses und Jenes besehen, und dann doch nichts kaufen. Dieses ist nur zum Theil wahr; denn Manche werden gerade durch das Durchblättern von Büchern zum Kaufe veranlaßt, selbst wenn sie ohne diese Absicht in den Laden treten; auch ist es nicht auf alle Buchhändler und alle Bücher anwendbar; sehr kostbare Werke, oder solche, die wenig Nachfrage haben, hüten sich die Buchhändler auszulegen. Was das in Rede stehende Buch betrifft, so verdient der Buchhändler an drei Exemplaren 4½ Sch., also so viel, als ihm das eben im Laden beschädigte eine Exemplar kostet, wo-

einkommen auch so gestellt, daß der Verle[ger] oder die gleiche Theilung des Gewinnes das Gel[d]ion reali- und das Risiko übernimmt. Dieser G[an]g der Bü- bei dem vorliegenden Werke 306 Pfd. [Ver]bindungen des oben bemerkt worden. — Nach dieser [Be]rechnung ferner nicht des gegenwärtigen Buches bezüglich[en] in der Regel setzung, kehren wir nun zu der Ver[le]gern auch als Publikum bezahlten 915 Pfd. und [ge]rechnet dem Gewinne leuchtung zurück. Von dieser Sum[me] Agent absetzt, noch auf die Kosten des Buches, 10 [Pro]zentsatz in Anrechnung Provisionen der Buchhändle[r] Exemplar zum Subscrip- Gewinn des Verfassers. Di[e] verkauft worden wäre; den größten Theil davon [in] seinem eigenen Laden ver- da sie kein Kapital vorschi[e]ßen werde, wie alle übri- riskiren, so erscheint dies [von] sich von selbst. — In winn, namentlich abe[r] eine bedeutende Differenz cent für die Detailliste[n] Händler und dem Publikum hier entgegnet, daß a[n] Gründe anführen. Einmal wird Kunden bei Bestellu[ngen] schon durch die Beschaf- von 10 Procent g[egen] London vermindert; dann minelle Gewinn [der] Londoner Agenten für alle vermindert werd[en] Verlage erscheinenden Bücher man wohl mit [Ge]wöhnlich 5 Prozent bezahlen. von 2 Pfd. [ein] Rabatt von 5 Prozent hinzu, steht, währ[end] der Provinz jedem baar zahlen- 1 Pfd. 16 [Sh.] den von 10 Prozent, welchen sie gen, die [Ge]fälligen, so ist der übrig bleibende urtheilt [wer]den, nicht so groß. — 5) Einige von de- richtete [Angr]iffe, die in der ersten Auflage gemach- großen [Aufs]ehen öffentlich aufgetreten sind, haben 1) [Man] daß der scheinbare Gewinn der Buch- nim[mt] sey, behaupten aber, daß des Verfas- ihn [ge]nug, daß 3000 Exemplare abgesetzt gen [zu] zu günstige. Man wird aber oben, per[sön]lich daß die Ausgaben für die ersten drei be[ste]hen bleiben, die Anzahl der abgesetzten

mag seyn, welche sie wolle, und aus der übrigen Items wird ihm deutlich Buchhändler, welcher nur wenig Auslage bei der Sache hat, ge- Gewinnprozente macht, er mag viel, plave verkaufen. Das ist aber mit den Verfasser nicht der Fall, denn auf ganze Verlust ungetheilt. Meine oben Kritiker haben auch die Behauptung auf- der Profit deshalb ein so hohes Verhält- weil sonst bei dem durch andere Werke un- lich entstehenden Verluste die Buchhändler nicht könnten. Von allen Widerlegungen ist dies schwächste. Mit eben so viel Gerechtigkeit könnte Kaufmann eine übertriebene Provision für ein Unternehmen, womit kein Risiko verbunden ist, anrech- nen, um sich für den bei anderen Geschäften erlitte- nen, vielleicht durch Mangel an Geschicklichkeit selbst verschuldeten Verlust bezahlt zu machen. Ein Cor- respondent in einem der neuesten Hefte der Mechanic Magazine sagt hier bei diesem Gegenstande: „Der Buchhandel ist wie jedes andere Gewerbe; ist der Gewinn sehr groß dabei, so werden viele Kapitalien schnell darin angelegt, und die Concurrenz drückt dann den Gewinn wieder herab. Es gab nur einen Walter Scott, und der hatte seinen eigenen Preis für seine Werke; aber es giebt viele Buchhändler, und das Publikum hat die Wahl, wo es kaufen will." — Daß der Gewinn beim Buchhandel wirklich zu hoch ist, wird nach Babbage durch mehrere Umstände be- wiesen: — Erstlich, daß derselbe nominelle Gewinn im Buchhandel schon seit einer Reihe von Jahren exi- stirt, obgleich große Schwankungen im Zinsenfuße auf Kapitalien, die in anderen Geschäften untergebracht wurden, Statt gefunden haben. Zweitens, daß erst ganz kürzlich viele Buchhändler in allen Theilen Lon-

dons mit einem kleinern Profite zufrieden waren, und sowohl für baar Geld, als mit Kredit auf kurze Zeit, an Personen unbescholtenen Charakters zu einem Gewinne von nur 10 Prozent, und in manchen Fällen zu einem noch geringeren Prozentsatze, statt des von 25 Prozent des publicirten Preises, zu verkaufen bereit waren. Drittens, daß sie diesen hohen Gewinn nicht anders, als durch einen Verein behaupten können, dessen Zweck darin besteht, alle Concurrenz zu unterdrücken. — Einige Londoner Buchhändler haben nämlich vor einiger Zeit ein Bündniß geschlossen, wobei sie die Absicht hatten, jeden Buchhändler zu zwingen, kein Buch für weniger, als 10 Prozent unter dem Ladenpreise zu verkaufen; und um diesen Grundsatz durchzuführen, lassen sie keinem Buchhändler, welcher sich weigert, ihrem Vereine sich anzuschließen, irgend ein Buch unter dem Ladenpreise ab. Nach und nach sind Viele vermocht worden, diesem Bündnisse beizutreten; denn die Folge einer Ausschließung ließ den kleineren Kapitalisten keine Wahl, wenn sie ihr Geschäft nicht ruinirt sehen wollten. Am Ende haben beinahe alle Buchhändler, 2,400 Personen, sich gezwungen gesehen, zu unterzeichnen. Bei einer solchen, vielen der Contrahenten selbst nachtheiligen, Zustimmung mußten natürlich viele Streitigkeiten entstehen; mehrere Buchhändler, welche der Verein für straffällig erklärt hat, behaupten, daß sie seine Regeln nicht verletzt haben, und beschuldigten denselben, Spione ꝛc. gebraucht zu haben, um sie auf Verletzungen zu ertappen; indessen soll dieser Gebrauch, Spione herumzuschicken, wieder aufgegeben worden seyn; auch ist es bekannt, daß insgeheim Viele wieder unter dem Preise verkaufen, so daß der Schaden, welcher aus diesem willkührlichen Verfahren der großen Buchhändler entsteht, ausschließlich oder doch am Empfindlichsten die Achtbarsten trifft, nämlich diejenigen, welche

so ehrlich sind, selbst ein abgezwungenes Versprechen zu halten. Die Veranlassung zu diesem Bündniß ist durch Herrn Pickering, in Chancery-Lane, der selbst ein Verleger ist, in einer kleinen Schrift: „Das Monopol der Buchhändler" betitelt, öffentlich bekannt gemacht worden. — Man mag nun den Gewinn zwischen Verleger und Buchhändler theilen, wie man will, so bleibt dennoch die Thatsache, daß der Leser für das in seinen Händen befindliche Buch 6 Sch. bezahlt, und der Autor nur 3 Sch. 10 Pence erhalten hat, von welcher letzteren Summe auch noch die Kosten des Druckes bezahlt werden mußten; so daß, nachdem dies Buch erst durch zwei Hände gegangen, schon ein Gewinn von 44 Prozent erreicht worden. Dieser so bedeutende Gewinn hat daher bewirkt, daß im Buchhandel ein weit größeres Kapital angelegt worden, als wirklich gut ist, und die Concurrenz so vieler Theile dieses Gesammtkapitals hat zuletzt natürlich zu dem Systeme des billigeren Verkaufes, dem eben jenes Bündniß begegnen will, geführt. Die Fälle des Monopols Nr. 1. 2. 3, die von Herren Pickering bekannt gemacht worden, sollte man wohl beherzigen, und da das Publikum besser in den Stand gesetzt wird, ein Urtheil zu fällen, wenn es auch die Gegenpartey hört, so soll zu hoffen stehen, daß der Vorsitzende des Comités (Herr Richardson) jene Zunftregeln ebenfalls bekannt machen werde, zumal da, wie Herr Pickering gesteht, sogar denen, die sie selbst unterzeichnet haben, Abschriften davon verweigert werden. Zwei Theile leiden besonders bei einem solchen Bündnisse, das Publikum und der Autor. Das Publikum kann selten zu einem thätigen Antheile an irgend einer Beschwerde vermocht werden, und wirklich wird wenig mehr von ihm verlangt, als eine aufrichtige Unterstützung der Schriftsteller in ihren Bemühungen, ein, einem Jeden so nachtheiliges, Bünd-

niß zu zerstören. Mancher gewerbfleißige Buchhändler würde gern das Buch, welches der Leser in der Hand hält, und für welches er 6 Schillinge bezahlt hat, für 5 Schillinge verkaufen, und für baar Geld würde der Gewerbsmann, der 4 Sh. 6 P. für das Buch bezahlt, doch noch, ohne das mindeste Risiko, einen Gewinn von 11 Prozent von dem verwandten Gelde beziehen. Eine der Absichten des Buchhändlerbündnisses ist, die kleinen Kapitalisten abzuhalten, ihr Kapital für denjenigen Gewinn, der ihnen am Vortheilhaftesten erscheint, anzulegen; solche Handlungsweise ist aber offenbar ungerecht gegen das Publikum. „Ich habe selbst wenig peruniairen Vortheil aus meinen literarischen Produkten gezogen," sagt Babbage, „und da ich überzeugt bin, daß sie wegen der Beschaffenheit ihres Inhalts wohl kaum die Kosten der Herausgabe decken können, so mag mir vergönnt seyn, meine Meinung, auf die wohl eben so wenig der Verdruß getäuschter Erwartungen, als irgend einer anderen Erwartung künftiger Vortheile Einfluß hat, zu äußern. Doch bevor ich mich in den Kampf gegen Paternoster-row (eine Straße in London, in welcher fast lauter Buchhändler wohnen) einlasse, möchte es nöthig seyn, dem Leser des Feindes Hülfsquellen, und dessen Angriffs- und Vertheidigungsmittel mitzutheilen. Mehrere der bedeutenderen Buchhändler finden es bequem, Eigenthümer von Reviews, Magazinen, Journalen, und selbst von Zeitungsblättern zu seyn. Die Herausgeber werden in manchen Fällen für ihre Aufsicht ganz anständig besoldet; es ist daher wohl kaum zu erwarten, daß sie zu hart über Werke, durch deren Verkauf ihre Ernährer bereichert werden, aburtheilen werden. Die großen und populairen Werke des Tages werden allerdings mit vieler Sorgfalt und mit Achtung gegen die öffentliche Meinung rezensirt, einmal, weil sonst die Jour-

nale nicht bestehen würden; dann aber auch, weil es bequem ist, solche Artikel als Beispiele von Unparteylichkeit citiren zu können. Unter solchem Schutze wird dann einem Heere von ephemeren Produkten eine flüchtige Popularität erschrieben, und mit Hülfe dieses Verfahrens die Laden der Buchhändler, so wie die Taschen des Publikums geleert. Diese Mittel werden in einem solchen Maaßstabe benutzt, daß einige der periodischen Blätter des Tages nur als Avertissements-Maschinen betrachtet werden sollten. Damit der Leser sich gegen eine solche List, sein Urtheil zu bestechen, in Acht nehmen könne, sollte er genau Acht haben, ob das recensirte Werk von dem Buchhändler, der auch zu gleicher Zeit der Besitzer des Journals ist, herausgegeben wird, etwas, wovon man sich manchmal durch den Titel des Buches oder der Schrift, der vorn angegegeben ist, überführen kann. Doch ist dieses keinesweges ein sicheres Zeichen, indem bei manchen Publikationen zwischen den Buchhandlungen Gesellschaften bestehen, die dem Publikum nicht bekannt sind, so daß man nie ganz sicher seyn wird, so lange keine dem Einflusse der Buchhändler gänzlich entzogene literarischen Blätter vorhanden sind. Dem Bündnisse der Buchhändler zu begegnen, scheint nichts geeigneter, als ein Gegenbündniß der Autoren. Wenn ein guter Theil der literarischen Welt vermocht werden könnte, sich zu einigen, und ein solches Bündniß zu schließen, und wenn ihre Interessen durch einen Ausschuß wahrgenommen würden, so könnte viel geleistet werden. Hauptzweck einer solchen Einigung müßte seyn: Jemand, der in der Buchdruckerkunst und im Buchhandel wohlerfahren ist, zu beschäftigen, und an einem Centralpunkte als Agenten zu etabliren. Jedes Mitglied dieses Bündnisses müßte Freiheit haben, einige oder alle seine Werke diesem Agenten zum Verkaufe zu überweisen, dagegen aber erlauben, daß

Anzeigen oder eine Liste von Büchern, die von Mitgliedern publicirt worden, am Ende seiner eigenen Produkte abgedruckt oder beigefügt werden. Die Unkosten hiervon müßten natürlich unter die Eigenthümer der bekannt gemachten Bücher vertheilt werden. Die Pflichten des Agenten würden nun darin bestehen, dem Publikum Exemplare der von Mitgliedern publicirten Bücher für baares Geld zu verkaufen; den Buchhändlern zu festen Preisen jede Zahl von Exemplaren, die sie verlangen, abzulassen; ferner, zu sorgen, daß in Journalen, oder an die Enden der von Mitgliedern publicirten Bücher jede Bekanntmachung, die der Ausschuß oder die Autoren selbst für gut halten, aufgenommen werde; einen Hauptkatalog von den Werken der Mitglieder anzufertigen, und endlich, jedem Mitgliede der Gesellschaft beim Drucken irgend eines Werkes behülflich zu seyn. Ein solches Bündniß würde nun auch noch andere Vortheile mit sich führen, und da jeder Schriftsteller den Preis nach eigenem Gutdünken auf seine Produkte festsetzen kann, so würde auch das Publikum den Gewinn haben, daß durch Mitbewerbung unter den Autoren bei einem und demselben Gegenstande, so wie durch die wohlfeilere Art, es zu publiciren, eine Ermäßigung im Ankaufspreise entstünde. Vielleicht würde aus einem solchen Bündnisse die Gründung einer guten und unparteyischen kritischen Zeitschrift entstehen, ein Mangel, der schon seit vielen Jahren gefühlt wird. Die beiden lange bestehenden und berühmten kritischen Blätter, die unbeugsamen Anwalte ganz entgegengesetzter politischer Meinungen, geben aus sehr verschiedenen Gründen unzweifelhafte Beweise von Abgelebtheit und Verfall. Das Quarterly Review, dieser Verfechter despotischer Grundsätze, bleibt gewaltig hinter der mächtig fortschreitenden Intelligenz des Zeitalters zurück, und die neue Kraft und Stel-

lung, welche diese Intelligenz für sich eingenommen, verlangt, um sich auszusprechen, neue Organe, die sich sowohl als Vertreter der intellectuellen, als der moralischen Kraft bekunden; anderer Seits ist das Scepter des Rivals im Norden aus den tapferen Händen derer, die es gegründet, in schwächere übergegangen. Entgegnen läßt sich, daß gerade die, welche am meisten geeignet wären, Kunstrichter zu seyn, schon beschäftiget sind. Allein Viele, die für Journale literarische Recensionen liefern, mißbilligen die politischen Grundsätze derselben durchaus, so daß, wenn erst ein achtungsgebietendes und wohl unterstütztes kritisches Blatt eingerichtet wäre, fähig, denen, die dazu Beiträge liefern, eben so anständige Honorare zu bewilligen, als die bemitteltsten Concurrenten, dasselbe gewiß bald mit den besten Materialien, die das Land nur liefern kann, versehen seyn würde. Ein solcher Verein unter den Verfassern dürfte aber andererseits wieder zu sehr die Partey dieser Klasse in Schutz nehmen. Der Herausgeber eines kritischen Journals ist in seinen Kritiken der doppelten Versuchung ausgesetzt, das Interesse der Eigenthümer des Journals, und das seiner Kollegen zu sehr zu berücksichtigen. Die erste Versuchung wird freilich durch den vorgeschlagenen Plan beseitiget; allein die Beseitigung der andern ist um so schwieriger. — In der Vorrede zur zweiten Ausgabe des Werkes von Babbage sagt derselbe: seine Bemerkungen über den Buchhandel seyen nicht, wie einige seiner Recensenten ihm Schuld gaben, aus Uebelwollen entstanden; wie er überall leicht faßliche Gegenstände als Erläuterungen seiner Sätze gewählt, so habe sich ihm beim Schreiben des Kapitels: „Ueber die Vereinigung der Fabrikbesitzer gegen das Publikum," das moralische und politische ungerechte Buchhändlerbündniß als ein sehr angemessenes Beispiel dargeboten, das er um so lieber be-

nutze, da er überzeugt sey, daß eine durchgreifende R
form unter den Englischen Buchhändlern deren Nü
lichkeit und Charakter nur heben würde. — Man h
es dem Verfasser zum Vorwurfe gemacht, daß er d
Geheimnisse des Gewerbes, oder vielmehr der I
nung enthüllt habe; allein er erwiedert hierauf: „D
einzigen wirklichen Geheimnisse irgend eines Gewe
bes bestehen im Fleiße, in der Redlichkeit, und
Kenntnissen; wer diese besitzt, dem schadet keine En
hüllung; sie öffnen unfehlbar den Weg zur Achtun
und zum Wohlstande." Der Verfasser behaupt
nun noch ferner in der Vorrede, daß, wenn die erst
3000 Exemplare starke, Auflage zwei Monate na
der Erscheinung bereits vergriffen war, dieses aus
schließlich dem Interesse des Gegenstandes zugeschrie
ben werden müsse, nicht aber der Mitwirkung de
Buchhändler, welche vielmehr Alles aufgeboten hä
ten, um dem Verkaufe des Werkes Hindernisse in de
Weg zu legen. So habe er selbst, um sich zu übe
zeugen, in einem angesehenen Buchladen ein Exem
plar des Werkes: „Ueber Maschinen und Fabrikw
sen", von Babbage, verlangt, aber zur Antwo
erhalten: man habe keins. Seltsam genug, schalt
ten nun die Londoner Buchhändler in denjenige
Exemplaren der zweiten Ausgabe, die durch ih
Hände gehen, gleich hinter der, diese Behauptun
enthaltenden Vorrede ein Blatt ein, worin nachgewi
sen wird, daß von den 3000 Exemplaren der erste
Ausgabe allein an zwei Drittheile (1977), und vo
der zweiten 1375 Exemplare durch ihre Thätigke
abgesetzt worden seyen. „In dieser Voraussetzun
habe ich mich also geirrt," sagt der Verfasser, „all
Buchhändler sind doch nicht so übelwollend, wie ic
e eingebildet habe; denn Einige weigerten sich, da
ch zu verkaufen, wogegen Andere wieder um s
hr absetzten. So sind mir auch von einem alte

Buchhändler Londons Berichtigungen zugekommen, die hier mitzutheilen sind. So beträgt der Gewinn des Verlegers bei Werken, welche auf das Risiko des Verfassers herausgegeben werden, nicht 33, sondern nur 10 Prozent vom wirklichen Verkaufe, wozu noch das Risiko von schlechten Schuldnern hinzukommt. Dem Buchhändler wird das Buch zu $\frac{2}{3}$ des Ladenpreises überlassen, und bei Abnahme von 25 Exemplaren, noch 4 Prozent bewilliget. Der Sortimentsbuchhändler bewilliget seinen Kunden einen Rabatt von 10 Prozent, und es bleiben ihm also noch 15 Prozent. Es vertheilen sich demnach die 33 Prozent, von welchen der Verfasser spricht, unter drei Parteyen: den Verleger, den Sortimentsbuchhändler und den Consumenten.

Muquardt zeigt nun noch, wie wenig der Verlagsbuchhändler in Belgien und England in Hinsicht des Zolles in seinen Speculationen geschützt, dagegen der Debit der Journale und Flugschriften begünstiget wird. Er sagt: „Da, wo ein Journal unaufgehalten und schnell die Grenze ohne Eingangszoll passirt, wird der Bücherballen angehalten, aufgerissen, durchwühlt und visitirt werden, die darin enthaltenen Bücher und Kupferwerke theils durch die Visitation selbst, theils durch die unvollkommene Wiedereinpackung auf dem Wege nachher beschädiget. Wenn Alles in Richtigkeit, die den Ballen begleitende Deklaration ganz in Ordnung gefunden ist, so kann der Bücherballen, nach Entrichtung einer in manchen Staaten außerordentlich hohen Steuer, die Grenze passiren. Ist die Deklaration aber nicht ganz richtig, so wird der Ballen angehalten, und bis auf Weiteres confiscirt. Wenn wir nun untersuchen, ob diese Deklaration, ob diese verlangten Formalitäten leicht ausführbar sind; so finden wir, daß dieselben, die Zollvereinsstaaten etwa ausgenommen, in fast allen Ländern so schwer

und so verwickelt sind, daß sie weder vom Publikum, noch von den Buchhändlern, noch von der Duane, selbst in der Praxis ausführbar sind, daß sie im Allgemeinen nur von den wenigen Buchhandlungen richtig ausgeführt und beobachtet werden können, die, mehr oder weniger, die Bücherbeziehung von auswärtigen Ländern in Händen haben, die durch die Gewohnheit und fast alleinige Anwendung dahin gekommen sind, die aufgestellten Hindernisse richtig zu würdigen und zu überwinden, so daß auch die beste Aufklärung in dieser Beziehung nur von einer Buchhandlung ausgehen kann, die, ich will nicht sagen, ein Monopol, aber einen eigenen kleinen Vortheil dem allgemeinen Besten aufzuopfern bereit ist. Wählen wir als Beispiel und Beweis meiner Behauptung, daß die verlangten Formalitäten unpraktisch, schwierig und fast unausführbar sind, die Zolltarife der beiden Länder in Europa, wo, den Worten nach, die Presse am freiesten ist, wo also gedruckte Ideen und Begriffe am freiesten Einlaß finden, am ungehindertsten circuliren sollten, so finden wir, daß dies auch bei ihnen nur bei den Journalen der Fall ist. In Belgien verlangt man, außer einem sehr hohen Zoll für Bücher, außerdem noch, daß, nachdem erst alle in einem Ballen enthaltenen Bücher gewogen, dieselben in fünf Theile abgetheilt werden, nämlich in: 1) rohe und geheftete Bücher; — 2) gebundene Bücher; — 3) vor einer gewissen Zeit erschienene Bücher; — 4) die dazu gehörigen Karten, Lithographien und Kupferstiche; — 5) die in Belgien selbst gedruckten und vom Auslande etwa unverkauft zurückgekommenen Bücher. — Nr. 1 muß gewogen werden, und zahlt die Steuer nach dem Gewichte. Nr. 2 muß ebenfalls besonders gewogen werden, zahlt auch nach dem Gewichte, aber einen höheren Zoll, als Nr. 1. Nr. [illegible] die Steuer nach der Bände[illegible] Nr. [illegible] [illegible]uer pro Blatt

und nach dem Werthe; es müssen also die einzelnen Blätter gezählt und taxirt werden. Nr. 5 geht frei ein, wenn eine Eingabe mit detaillirtem Verzeichnisse an das Ministerium adressirt wird, welche nach einigen Monaten die gewünschte Autorisation erwirkt. — In England sind die Formalitäten noch weit umständlicher, die Zollbeamten müßten dort immer einige Jahre die Universität Oxford besuchen, und dann als Attachés verschiedener Gesandtschaften die diplomatischen Verträge studieren. Der Englische Zolltarif auf Bücher lautet: Rohe, broschürte oder gebundene Bücher*), vor 1801 gedruckt, zahlen Steuer pro Centner 1 L.; Bücher, seit 1801 gedruckt, in Englischer, Hebräischer und Lateinischer Sprache, zahlen pro Centner 5 L.; Bücher, seit 1801 in fremden lebenden Sprachen gedruckt, 2 L. 10 Sch.; Bücherpolyglotte, wenn die Englische Sprache dabei ist, 2 L. 10 Sch. Lithographien, Holz-, Kupfer- und Stahlstiche pr. St. 1 D.; dieselben gebunden oder geheftet pr. Dutzend 3 D. Nachher kommen noch alle die besonderen Bestimmungen, welche durch die in den

*) Interessant und für den Theoretiker unerklärlich, für den Praktiker aber sehr leicht verständlich, ist der Vergleich, welcher sich bei den Englischen und Belgischen Tarifen, in Bezug auf die Buchbinder-Industrie, herausstellt, daß, während in England, wo das Arbeitslohn sehr hoch ist, kein erhöheter Zoll für gebundene Bücher gefordert wurde, die Buchbinderey sich zu einer außerordentlichen Bedeutung, selbst was den Geschmack anbelangt, emporgehoben hat, daß sich dagegen in Belgien, wo ein besonderer erhöheter Zoll für gebundene Bücher entrichtet werden mußte, gar keine Buchbinder-Industrie ausgebildet hat, dieselbe vielmehr nur eine, in einzelnen Fällen geschickte, Handarbeit geblieben ist, die den Buchhandel nöthiget, wenn er irgend einmal ein Buch gebunden in den jetzt üblichen vergoldeten Einbänden herausgeben will, die Deckel in Frankreich, England oder Deutschland anfertigen zu lassen.

letzten zehn Jahren von England mit anderen Ländern über das internationale Verlagsrecht abgeschlossenen Verträge hervorgerufen sind. Und nun endlich zum Schlusse dieser Geschichte der Hindernisse, die der Bücherliteratur an der Grenze eines fremden Landes entgegengesetzt werden, will ich von dem freien Amerika sprechen, auf das unsere Brüsseler Nachdruckerprotektoren beständig hinweisen, weil es jenseits des Meeres, als Göttin der Freiheit, den Nachdruck ebenfalls in Schutz genommen hat. Mit Aufzählung der Eingangsrechte und Formalitäten an der Douane habe ich nicht nöthig den Leser zu ermüden; denn das sind geringe Schwierigkeiten im Vergleiche zu seinen übrigen barbarischen Gesetzen in Bezug auf Bücherliteratur. In dem freien Lande, wo es jedem hergelaufenen Scribenten freisteht, die bekannten Amerikanischen Zeitungsenten in die Welt fliegen zu lassen, wo hunderttausendmal mehr Journale, als Bücher gelesen werden, wo aber, wenn ein Amerikanischer Autor, vorausgesetzt, daß er nicht ein Irwing oder Cooper ist, ein Manuscript verkaufen will, derselbe von dem Buchhändler ungefähr mit folgenden Worten abgewiesen wird: „Why, Sir, how can I entertain the idea of purchasing your Mspt., when I can have the great work of M. Macaulay for nothing?“ (Wie kann ich, mein Herr, die Idee hegen, Ihr Manuscript zu kaufen, wenn ich das große Werk von M. Macaulay umsonst haben kann?) — wird vom Gesetze selbst der ausländische Bücherschreiber zurückgestoßen, und nur der Journalschreiber gastfreundlich aufgenommen. Dieses sonderbare Gesetz wurde auf folgende Art bewirkt. Jedermann weiß, daß in den Amerikanischen Gesetzen, wie überhaupt in Amerika selbst, Vieles nach Englischem Vorbilde angefertigt ist. Es ist auch bekannt, daß in der Englischen Gesetzgebung, von Alters her,

viele ganz außer Gebrauch gekommene alte Vorschriften bestehen, die, wenn sie jemals nützlich gewesen sind, jetzt, nach mehreren Jahrhunderten, geradezu unverständig erscheinen würden, und daß in England so mancher, im Anfang ganz klar erscheinende Prozeß sehr verwickelt wird, wenn die darauf förmlich abgerichteten Advokaten so eine alte bestaubte und halbvermoderte Gesetzbestimmung irgendwo aus den Pandekten herausgraben. So besteht nun auch eine vormalige, an sich nicht einmal ganz klare Bestimmung*), die nur Englischen Unterthanen erlaubt, in England ein Verlagsrecht zu erwerben, was also, wenn es irgend einen Sinn oder einen Erfolg haben soll, voraussetzt, daß das Verlagsrecht überhaupt nicht verkaufbar oder abtretbar ist, und der Schriftsteller zugleich Selbstverleger seyn muß. Diese Bestimmung ist nun in die Amerikanische Gesetzgebung, vielleicht ganz unbeachtet (denn die Amerikaner hatten damals an Anderes, als an Literatur zu denken), übergegangen, und zwar nicht undeutlich und zweifelhaft, wie in der alten Englischen, sondern vollkommen klar und deutlich; sie besteht in ihrer vollen ungeschwächten Thatkraft bis auf heutigen Tag**). Kein anderer,

*) Act of Parliament of the 8. of Anne.

**) Das Amerikanische Gesetz ist aber zu gleicher Zeit so barbarisch gegen Ausländer, daß es den Verkauf eines Amerikanischen Manuscriptes an einen ausländischen Verleger als null und nichtig erklärt. Jeder Amerikanische Autor kann ein Werk in London verlegen, und doch gleichzeitig in Amerika eine vom Gesetze geschützte Originalausgabe publiciren. Die große Ungerechtigkeit des Amerikanischen Gesetzes gegen den Englischen Buchhandel ist jetzt zur Sprache gekommen, und wer weiß, ob dadurch nicht England gezwungen wird, als Wiedervergeltung das alte vergessene Gesetz ebenfalls wieder hervorzuholen; schon hat der Buchhändler *Bohn*, dem man einige Bücher in Amerika nach-

als ein geborner oder naturalisirter Amerikaner, kann in der freien Republik von Nord-Amerika ein Verlagsrecht erwerben. Um ein echter Amerikaner werden zu können, ist ein sechsjähriger ununterbrochener Aufenthalt in den vereinigten Staaten, und ein Eid erforderlich, wie der *) zum Beispiel, dessen Text in legalisirter Copie am 1. Juli 1851 in London (Ha-

---

gedruckt hat, die Irwingschen Werke aus dem Verlage von Murray in London nachgedruckt, und bewiesen, daß das, was er nachgedruckt hat, zugleich oder noch früher in Amerika als Originalausgabe erschienen war.

*) United States District Court for the Southern District of New-York.

No. 88.

I Richard R.. do declare on oath, that is bona fide my intention to become a citizen of the United States, and to renounce for ever all allegiance and fidelity to any foreign prince, potentate, state, or sovereignity whatever, and particularly to the queen of the United Kingdom of Great Britain and Irland of whom I am now a subject. (Ich Richard R.. thue in meinem Eide erklären, daß es bona fide meine Absicht ist, ein Bürger der Vereinigten Staaten zu werden, und daß ich auf immer aller Unterthanenpflichten und Treue irgend eines auswärtigen Fürsten, Potentaten, Staates oder einer Macht, welche es auch sey, entsage, besonders aber der der Königin der vereinigten Reiche von Großbritannien und Irland, welcher ich bis jetzt unterworfen war ꝛc. ꝛc.)

Sworn in open Court this Ist day of November 1846.

Signed Richard R..

bysigned Geo. W. Morton
deputy clerk of the district
court of the United States
for the southern district of
New-York.

Die Echtheit dieser Copie war legalisirt von James W. Metcalf clerk of the district court of South New-York.

nover Square Rooms) bei der bekannten gerichtlichen Verhandlung über the question of unreciprocated foreign copyright in Great Britain (über die Frage des nicht gegenseitigen fremden Verlagsrechts in Großbritannien) von den Herren Bohn, Sir Edward Bulwer Lytton Bart. ꝛc. vorgelegt worden ist. — Der Rev. Dr. Worthington erzählt, daß, als Capitain Marryat in Amerika ein Buch herausgeben wollte, und man ihm bemerklich gemacht hatte, daß er, um ein Verlagsrecht in Amerika zu erhalten, diesen Eid schwören müsse, der geistreiche Capitain geantwortet habe: I can not take an oath which subject to me the disagreeable consequences of being strung up at the yard-arm of my own vessel! (Ich kann keinen Eid leisten, der mich in den unangenehmen Fall versetzt, an der Segelstange meines eigenen Schiffes aufgehißt zu werden.) Herr Bohn beweist, daß, nachdem Capitain Marryat dennoch, nach einem zwölfmonatlichen Aufenthalte in Amerika, versucht hat, ein Buch herauszugeben, dasselbe sogleich nachgedruckt, und er mit seiner Klage abgewiesen worden ist. — Während das Amerikanische Gesetz also jedem Journalisten, welcher Nation er auch angehöre, erlaubt, seine Weisheit in Amerika zu Markte zu bringen, fordert es von jedem gediegenen und talentvollen Schriftsteller, der von außerhalb dahin kommt, um den Amerikanern seine Kenntnisse und Ansichten mitzutheilen, einen bürgerlichen und politischen Selbstmord. Es gestattet also nur allenfalls den Zutritt solcher Bücher fremder Schriftsteller, die so schlecht sind, daß sie den Nachdruck nicht zu befürchten haben. Auf der andern Seite zwingt es die einheimischen Buchhändler dazu, den Ankauf der Amerikanischen Manuscripte zurückzuweisen, weil Jedermann ohne Honorar die Englischen nachdrucken kann. Ich bin persönlich nicht in Amerika

gewesen, aber fast alle Amerikanischen Buchhändler, welche ich auf dem Continente gesprochen habe, sind der Ansicht, daß der Amerikanische Nachdruck, wenn gleich er jetzt noch mit mehr Rücksicht der verschiedenen Entrepreneurs gegen einander getrieben wird, als dies in Belgien der Fall war, dennoch mit der Zeit ungefähr dasselbe Ende nehmen wird. Sie sowohl, wie alle Amerikanischen Gelehrten sind der Ansicht, daß die Literatur in Amerika durch das Aufleben des Nachdrucks in ihrer Blüthe geknickt ist. Und sie haben Recht — ihr Jonathan Edwards, ihre Canning, Irwing und Cooper waren die Kinder einer frühern Generation — und, trotz des außerordentlichen Aufschwungs, den die große Republik nach allen Seiten hin genommen hat, finden wir noch das Departement der Literatur vernachlässigt, und der Größe und Bedeutenheit der Nation nicht angemessen." — Welche Verlagsunternehmungen können nun hier in den freien vereinigten Staaten von Nord-Amerika unternommen werden, wo dem Verleger, wie dem Verfasser, Alles so hemmend entgegentritt! —

Verlagsverein, Verlagsvereine, ein Verein von Buchhändlern, welche sich, um große Unternehmungen im Buchhandel auszuführen, associirt und daher ihr Geld zusammengeschossen haben. Eine solche Association wäre allerdings von Wichtigkeit für den Buchhandel und die Wissenschaften, weil dadurch große bändereiche Werke, mit Kupfern ꝛc. ausgestattet, herausgegeben werden könnten, da ein ansehnliches Kapital zur Bestreitung aller Kosten vorläge; auch selbst der fleißige Gelehrte würde dabei gewinnen, weil ihm sein Honorar ohne Weiteres pünktlich gezahlt würde; allein so wichtig es auch von der einen Seite für die Wissenschaften zu seyn scheint, so unpraktisch würde es doch von der andern seyn, wie wir solches bei vielen dergleichen Unternehmungen gesehen haben; denn eine

solche Verbindung bedarf in mercantilischer, wie in literarischer Beziehung mancherlei Einrichtungen, welche den Geschäftsgang, statt zu erleichtern, wohl eher erschweren. So müßte, was den kaufmännischen oder buchhändlerischen Betrieb anbetrifft, eine Vertheilung der Arbeit auf den Druck, das Papier, die Kupfer, Lithographien oder Holzschnitte, den Vertrieb oder die Versendung der Bücher ꝛc. Statt finden; von der andern Seite muß in literarischer Hinsicht ein kritischer Dreifuß errichtet werden, um die eingehenden Manuscripte ihrem Inhalte nach zu prüfen, ob sie angenommen werden können, oder nicht. Alles dieses erfordert die größte Uebereinstimmung unter den Mitgliedern, wenn nämlich ein Unternehmen befördert werden soll, unbeachtet des glücklichen oder unglücklichen Ausganges. Denn bei aller Vorsicht in Prüfung des Manuscriptes, bei aller anscheinenden Aussicht auf ein vortheilhaftes, gewinnbringendes Unternehmen, kann dennoch dasselbe mißglücken, kann das Werk sich keines großen Publikums zu erfreuen haben, und kommen nun dergleichen Fälle öfter vor, so erzeugt dieses bei den Unternehmern eine gewisse Disharmonie, man sucht das Mißlingen in der verfehlten Wahl des Manuscriptes, oder in der unrichtigen Vertreibung, oder in einer nicht hinreichenden öffentlichen Bekanntmachung; kurz die Mitglieder werden uneinig, und das Ende davon ist die Auflösung der Verbindung. Der Vortheil, der also durch eine solche Verbindung den Wissenschaften geleistet werden könnte, ist also nur vorübergehend, und daher wird es wohl gerathener bleiben, wenn Verleger, welche Vermögen besitzen, selbst große Verlagsunternehmungen machen, wie es bis jetzt immer geschehen ist, die den Wissenschaften schon so außerordentlich genützt haben, und noch nützen werden; denn bei einem Buchhändler-Vereine, wie er oben, unter **Verlagsunternehmen**,

angeführt worden, könnte leicht manchem aufkeim
den Talente geschadet werden, indem sich hier ein P
teygeist bilden würde, der Alles, was sich nicht zu
ner Fahne halten oder schwören wollte, zurückdrän
würde, das heißt, es würde sich hier gleichsam e
Schriftstellerkaste festsetzen, welche den Verein um
gerte, um ihre Manuscripte anzubringen, und da d
Herren sich zugleich das Richteramt anmaßen würd
so würde es jedem andern Schriftsteller schwer w
den, sein Manuskript hier anzubringen; denn es l
sich immer erwarten, und die Erfahrung hat es a
bei so vielen Vereinen, wenn auch anderer Art,
Ressourcen, Theaterunternehmungen ꝛc. ꝛc., bestätig
daß diejenigen, die sich darin gleichsam zu Leitern d
Ganzen aufwarfen und den Ton angaben, auch
deren Sturz am ersten beitrugen, und so ist es a
mit den Buchhändler-Vereinen; denn diese könn
sich schon darum nicht halten, weil sie bald bevormu
det werden, und den Charakter freier Gesellschaf
verlieren, und dieses durch den Schriftsteller-Klu
der sich bei ihnen bildet, von dem alle Mitglieder
Vereinskasse in Anspruch nehmen; sie arbeiten
für ihr eigenes Interesse, und lassen andere literari
Kräfte nicht aufkommen, die sie durch ihre Manuscri
zurückdrängen; und will das Glück, daß ein P
davon einschlagen, eine gute Meßerndte liefern,
ist der Bund von einer Seite befestiget, aber a
von der andern durch das Saugen gleich den Bl
egeln, indem der Verein nur für sie zu druc
und Honorar zu zahlen hat, durch die vielen
denhüter, die bald den wenigen Gewinn von
Paar gut eingeschlagenen Werken verzehren, an d
Rand der Auflösung gebracht; denn jedes Verei
mitglied wird doch bald zu der Einsicht gelang
müssen, daß sein eingeschossenes Kapital sich s
schlecht ve[illegible]t; denn nach mehreren Jahren d

Geschäftsbestandes müssen ihm doch die Handelsbücher beweisen, wenn sie richtig geführt worden, welche Wälzer für die Makulaturkammer gedruckt worden, und daß der Verlust, nicht der Gewinn bei der Bilanz überwiegend ist. Das wenige Gute, was noch auf dem Lager liegt, und das Wenige, was aus dem Wälzer des Makulaturs noch nach Jahren herausgezogen werden kann, so wie der ganze Makulaturverkauf, deckt gewiß nicht das eingeschossene Kapital, ja es ist noch sehr möglich, daß die Schulden beim Papierhändler, Buchdrucker ꝛc. ꝛc. den Bankerott vollständig machen. Auch ist ein solcher Verein schon darum nicht recht denkbar, weil ein wirklich bedeutendes Kapital eingeschossen werden müßte, wenn das Ganze zu großen Unternehmungen ausreichen sollte, und jeder Kapitalist gewiß nicht der Beförderung der Wissenschaften wegen einen bedeutenden Verlust an dem Seinigen ans Bein binden wird; mithin wird sich jeder wohlhabende Buchhändler wohl bedenken, ehe er darauf eingeht, ob er nicht durch seine eigene Betriebsamkeit es dahin bringen kann, glückliche Unternehmungen zu machen, und da er hier frei von jeder Schriftsteller-Umlagerung bleibt, frei sich seine Manuscripte wählen kann, ohne sie einem gelehrten Areopagus anzuvertrauen, der hier nicht nach Gerechtigkeit und Billigkeit, sondern nur in seinem Interesse urtheilt.

Verlagsvertrag, ein Vertrag oder Kontrakt, den ein Verlagsbuchhändler mit einem Schriftsteller wegen eines zu druckenden Manuscriptes schriftlich, auch mündlich eingeht. Der schriftliche Vertrag wird zu mehrerer Beglaubigung von einem Notar oder Justizkommissarius aufgenommen, obgleich auch der nicht gerichtliche Kontrakt, wenn er in der Form Rechtens abgefaßt worden, eine gleiche Gültigkeit hat, wenn er von beiden Theilen unterschrieben und besiegelt, und dazu das gesetzliche Stempelpapier genommen wor-

den. S. auch den Artikel Verlagsrecht, Th. 210, S. 632 u. f. Dergleichen Kontrakte oder Verträge lauten nun:

I.

Zwischen dem Buchhändler, Herren S—, allhier, als Verleger, und dem Herren Dr. K— in Berlin, als Verfasser, ist folgender Vertrag wegen eines Manuscriptes abgeschlossen worden. — §. 1. Der Herr Dr. K— übergiebt dem Buchhändler Herren S— ein Manuscript zum Druck, welches den Titel führt: „Neuestes topographisch-statistisches Gemälde von Berlin und dessen Umgebung," welches Werk zur Ostermesse 1821 erscheinen soll. — §. 2. Der Herr Verleger macht sich anheischig, besagtes Werk in Mitteloctav, 26 Zeilen auf die Seite drucken zu lassen, und dasselbe, außer gutem, weißem Druckpapiere, mit einem Titelkupfer und einer Titelvignette auszustatten. — §. 3. Die Auflage des Werkes ist auf 750 Exemplare bestimmt, wobei sich der Verfasser zwölf Freiexemplare, zur Hälfte auf Schreibpapier und zur Hälfte auf Druckpapier, gleich dem Werke, ausbedingt. — §. 4. Der Herr Verleger zahlt dem Verfasser Fünf Thaler Cour. Honorar pro Bogen. Die Hälfte des Honorars bei der Ueberlieferung des Manuscriptes, zu dreißig Druckbogen angenommen, und die andere Hälfte zur Michaelismesse 1821, wobei die Minder- oder Mehrzahl der Bogen vom Honorare abgezogen, oder noch mehr berechnet wird. — §. 5. Der Verfasser macht sich anheischig, die erste Korrektur umsonst zu lesen, überläßt aber die zweite dem Verleger, daß er solche auf seine Kosten besorge, damit das Werk so viel, als möglich, korrekt erscheine. — §. 6. Bei einer zweiten Auflage des Werkes bedingt sich der Verfasser die Hälfte des Honorars, so auch bei einer dritten die

Hälfte der Hauptsumme der ersten Auflage ꝛc., wenn nämlich die Anzahl der Exemplare der der ersten Auflage gleich bleibt; wird sie aber auf tausend vermehrt, so werden noch zwanzig Thaler zu der Hälfte des Honorars hinzugezahlt. — §. 7. Sollten bei einer neuen Auflage ansehnliche Verbesserungen und Zusätze geliefert werden müssen, so werden diese besonders nach Maaßgabe des bedungenen Honorars berechnet. — §. 8. Das Honorar der neuen Auflagen wird jedesmal nach dem Ausdrucke der Auflage gezahlt. — §. 9. Keine neue Auflage kann ohne Zustimmung des Verfassers geschehen, weil dabei die Bedingungen der §§. 6—9 besprochen und regulirt werden müssen. — §. 10. Der Betrag der Bücher, die der Verfasser aus der Buchhandlung für seine Rechnung entnimmt, wird ihm, nach Abzug von 16 Prozent Rabatt, die ihm schon früher zugesichert worden, von der zweiten Hälfte der Honorarzahlung zur Michaelismesse abgezogen. — §. 11. Bei einem etwaigen Verkaufe oder einer sonstigen Veränderung der Handlung steht es dem Verfasser frei, wenn er sich mit dem neuen Besitzer der Buchhandlung, wegen der Kontraktsbedingungen, nicht einigen kann, eine neue Auflage von seinem Werke zu veranstalten, ohne auf die neue Firma Rücksicht zu nehmen, und die vielleicht noch auf dem Lager liegenden Exemplare zu beachten. — §. 12. Ein jeder nicht erfüllter Punkt dieser Uebereinkunft hebt solche zum Schaden des schuldigen Theiles auf ꝛc.

II.

Zwischen dem Buchhändler Herren W. M— allhier und dem Herren Dr. K— in Berlin ist hinsichtlich der Herausgabe der Fortsetzung der K.schen Encyklopädie folgender Kontrakt abgeschlossen worden. — §. 1. Die Bearbeitung und Manuscriptlieferung

für die K.sche Encyklopädie von dem 153sten Bande an bis zum Schlusse des ganzen Werkes bleibt dem Dr. K. übertragen; derselbe macht sich verbindlich: — § 2. Das Manuscript zu einem jeden Bande des vorgenannten Werkes, mit sechsundvierzig und achtundvierzig Druckbogen, zu liefern, und zwar zur Erreichung der Druckbogenform, in welcher bereits das Werk erschienen ist. — §. 3. Die Manuscriptlieferung zu einem jeden Bande in monatlichen Raten, das heißt, auf vier Wochen voraus, zu dem Betrage von 12 Druckbogen, in einem Termine dem Verleger zu übermachen, so daß hiernach ein jeder Band binnen vier Monaten dem Buchhandel übergeben werden kann; jedoch mit Rücksicht darauf, daß sich Umstände ereignen können, die wohl einmal die Herausgabe um ein paar Wochen verzögern können, wie sich dieses bei allen ähnlichen Unternehmungen herausgestellt hat, und noch herausstellt. — §. 4. Das dem Verleger einzusendende Manuscript muß gut und so viel, als möglich, korrekt geschrieben seyn. — §. 5. Einschaltungen können von dem Dr. K. bei der Korrektur eines jeden Bogens, welche derselbe zu lesen sich verpflichtet, wenn es nämlich nöthig für das Werk seyn sollte, gemacht werden, wofür jedoch der Setzer eine billige Entschädigung von demselben erhält; eben so können auch einzelne Wörter darin, jedoch ohne Entschädigung, geändert werden. — §. 6. Die erste Korrektur eines jeden Bogens, wenn solche am Abend bis gegen neun Uhr von dem Verleger dem Bearbeiter des Werkes überschickt worden, muß am nächsten Morgen bis sieben Uhr nachgesehen seyn, und zur Abholung bereit liegen. — §. 7. Die zweite Korrektur ist nach der Uebergabe zu lesen, daß dieselbe [illegible] nach drei Stunden, von der Zeit der Uebergabe an gerechnet, [illegible] abgeholt werden kann. — §. 8. [illegible] hat sich, wie bisher, verpflichtet,

alle Materialien und Hülfsquellen zur Bearbeitung seines Manuscriptes aus seinen eigenen Mitteln zu beschaffen, mit Ausnahme derjenigen, welche die Verlagshandlung leicht anschaffen kann, und die sie gleich nach der Benutzung wieder unbeschmutzt zurückerhält. — §. 9. Gegen Beobachtung der vorstehenden §§. 1—9 eingeschlossen von Seiten des Dr. K., verpflichtet sich der Verleger, demselben, nach jedesmaligem Ausdrucke von zwölf Druckbogen seines Manuscripts, eine Abschlags-Honorarzahlung mit Vierzig Thalern gegen Quittung verabfolgen zu lassen, die Generalberechnung aber für das eingelieferte Manuscript, den Druckbogen mit Fünf Thalern Honorar, im Laufe eines Jahres, alljährlich zur Ostermesse, das heißt, spätestens am 15ten Juni, aufzumachen, und an diesem Tage alsdann dem Dr. K. den Betrag baar nachzahlen zu lassen, den der Verleger, nach Abrechnung der bereits geleisteten alljährlichen Abschlags-Honorarzahlungen, noch restiren würde. — §. 10. Dem Dr. K. nach jedesmaliger Vollendung eines Bandes, zu dem derselbe in vorbedungener Art Manuscript zu 46 bis 48 Druckbogen geliefert haben muß, Zwanzig Thaler zur Bestreitung der Wohnungsmiethe jedes Quartals zu entrichten, und demselben außerdem noch für das alljährliche Winterquartal, am 10ten October jeden Jahres, die Summe von Zwanzig Thalern zur Beschaffung von Feuermaterial zu übersenden. — §. 11. Hinsichtlich der Herausgabe des jetzt im Drucke sich befindenden 153sten Bandes, von dem schon funfzehn Bogen ausgedruckt worden, kommen die Kontrahenten überein, daß derselbe, vom Abschlußtage dieses Kontraktes an gerechnet, bis spätestens zum 15ten April (wenn der Abschluß am 1sten Februar Statt hat, sonst später) dieses Jahres dem Buchhandel übergeben werden kann. — §. 12. Da sich in der alten Rechnung noch ein Rest von

Einhundert und Siebenundfunfzig und einem halben Thaler befindet, welcher dem Dr. K. zu gute kommt, und von den funfzehn schon ausgedruckten Bogen zwölf nach §. 9 mit Vierzig Thalern honorirt werden, so verpflichtet sich der Verleger, von dem Reste Hundert Thaler zu den Vierzig Thalern, also 140 Thaler, sogleich bei dem Anfange des Druckes zu zahlen, und den Rest von 57½ Thalern auf die monatlichen Zahlungen mit 10 Thalern zu vertheilen und jedesmal abzuzahlen; also die nächste monatliche Honorarzahlung mit 50 Thalern zu beginnen. Auch das Holzgeld für October mit 20 Thalern, und die Neujahrsmiethe pro 1825 mit 20 Thalern zu zahlen. — §. 13. Sollte von Seiten des Bearbeiters des Werkes durch Verletzung der §§. 1 bis Einschluß 8 irgend ein Stillstand im Drucke eines Bandes des vorgenannten Werkes, jedoch mit Berücksichtigung des §. 3, entstehen, oder die kontraktlich festgestellte Herausgabe eines solchen Bandes binnen vier Monaten verhindert werden, so ist der Dr. K. dem Verleger zu einer Entschädigung verpflichtet; eben so ist aber auch der Verleger, Herr M., verpflichtet, dem Bearbeiter des Werkes eine Entschädigung zukommen zu lassen, wenn er seine eingegangenen Zahlungsverbindlichkeiten nicht pünktlich erfüllt, so wie auch der Dr. K. mit Lieferung des Manuscriptes so lange anhalten kann, bis solches geschehen ist; die Entschädigungen können jedoch von beiden Seiten nach Uebereinkunft nur mäßig gestellt werden. — Zur Bekräftigung dieses Kontraktes ist derselbe von den Kontrahenten mit ihrer Namensunterzeichnung versehen worden, und einem Jeden der vorgenannten Kontrahenten ein gleichlautendes Exemplar überantwortet worden, wobei dieselben noch besonders übereingekommen sind, daß dieser vorstehende Kontrakt gerichtliche [illegible] und gesetzliche Kraft, vom Tage

der Ausfertigung an, haben soll ꝛc. ꝛc. — Die dem Kontrakte beigefügte gerichtliche Attestirung lautet: Daß 1) der Buchhändler W. M— dem Unterschriebenen von Person bekannt ist, 2) der Dr. J. W. K—, von dessen Identität der Unterschriebene sich die erforderliche Ueberzeugung verschafft hat, und gegen deren Dispositions-Fähigkeit kein Bedenken existirt, die vorstehende Urkunde, als von ihnen eigenhändig unterschrieben, anerkannt haben: dies wird auf Grund der zu den Kammergerichtsakten gehenden Protokolle vom 18ten Juny und 7ten July c., Kraft der den Kammergerichts-Secretarien in Gemäßheit des §. 3, Tit. 2, Th. II. der allgemeinen Gerichtsordnung und des Ministerial-Rescripts vom 13ten September 1817 ein- für allemal ertheilten Befugniß, als beständige Deputirte des Königl. Kammergerichts, Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen und auszufertigen (Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts vom 22sten September 1817 im Amtsblatte der ehemaligen Königlichen Regierung zu Berlin d. d. 1817 Nr. 39) unter dem kleineren Siegel des Königlichen Kammergerichts glaubhaft attestirt ꝛc. ꝛc.

III.

Uebereinkunft zwischen der R.schen Buchhandlung und dem Schriftsteller C. L— wegen der der Ersteren gelieferten Manuscripte und schon gedruckten Werke. — §. 1. Ich Endesunterschriebener überlasse der R.schen Buchhandlung meine nachstehenden, theils gedruckten, theils im Manuscripte befindlichen Werke unter folgenden Bedingungen. — Die Werke sind: 1) Der „Almanach dramatischer Spiele, zum Nutzen und Vergnügen der Jugend." Die 2te vermehrte und verbesserte Auflage dieses Werkes, die auf 1000 Exemplare bestimmt ist, für das Honorar von — 12 Fr.'d'or.

— 2) Das „Taschenbuch zum geselligen Vergnügen und für Liebhaber von Künsteleyen". Die 2te Auflage von 750 Exempl. für den Preis von — 10 Fr d'or. — 3) Flora, Taschenbuch für Jünglinge und Jungfrauen. Von der 2ten Auflage den Rest der Exemplare für — 6 Fr. d'or. — in Summa 28 Friedrichsd'or oder 140 Thaler Gold. — §. 2. Diese 140 Thaler Gold, von denen 40 Thaler Gold sogleich nach Uebergabe der Handschriften und Drucke gezahlt werden, die übrigen 100 Thaler Gold aber, in monatlichen Raten zu 20 Rthlrn. Gold, übernimmt die R.sche Buchhandlung in fünf Monaten, vom 1sten April 1820 an, in besagten Terminen an den Verfasser oder dessen Angehörige zu zahlen, wenn Letztere sich dazu legitimiren. — §. 3. Wenn der Herr C. L. Bücher aus der Handlung entnehmen sollte, so werden diese nur von der letzten monatlichen Zahlung abgerechnet, mit dem schon früher bewilligten Rabatt. — §. 4. Jede abgetragene monatliche Zahlung wird unter der Uebereinkunft oder dem Vertrage schriftlich von dem Empfänger bemerkt, welches zugleich als Quittung des Gezahlten dient. — §. 5. Jede neue Auflage, außer den eben abgetretenen und bezahlten Auflagen, kann nicht ohne Zustimmung des Verfassers geschehen, da ein neues Honorar festgesetzt werden muß, worüber sich Beide, Verleger und Verfasser, wohl einigen werden, so wie sie auch über das Format, den Druck und das Papier der Handschriften sich dahin einigen, daß es beim Formate ꝛc. der dramatischen Spiele bleibt, die als Vorbild dienen. — §. 6. Von jedem Neudruck erhält der Verfasser 6 Freiexemplare. — § 7. Jeder Wechsel der Buchhandlung muß dem Verfasser sogleich angezeigt werden, damit er mit dem neuen Verleger sich wegen seiner Werke besprechen kann. — § 8. Die Korrekturen übernimmt die Verlagshandlung, die Aushängebogen

werden aber jedesmal dem Verfasser überschickt, der hiernach etwa stehen gebliebene Druckfehler am Ende des Werkes bemerken kann. — Beide, Verleger und Verfasser, wollen sich an diesen Kontrakt pünktlich halten, und entsagen daher aller Ausflüchte, weß Namens sie haben und tragen können ꝛc. ꝛc.

Eine ganz kurze Uebereinkunft ist folgende zwischen einem Schriftsteller und einem Verleger. — Ich verpflichte mich, als Verleger, dem Schriftsteller Herren D—, gleich nach dem Ausdrucke seines Werkes: „Lebens- und Leidensgeschichte eines ehemaligen Souffleurs eines berühmten Theaters", ein Honorar von Fünfundfunfzig Thalern Cour. zu zahlen, so wie bei jeder neuen Auflage Dreißig Thaler, und behalte mir vor: Papier, Format und Druck selbst zu bestimmen, so wie jede nöthige Ausstattung, welche es dem Publikum gefälliger machen können. — Ich genehmige diese Bestimmungen des Herren Verlegers in allen Punkten.

C. D—, Schriftsteller.

W. K—, Buchhändler und Buchdruckereybesitzer.

Verlagsverzeichniß, s. Verlagskatalog, Th. 210.

Verlagswerk, Verlagswerke, diejenigen Werke oder Schriften, welche ein Buchhändler auf eigene Kosten drucken läßt, und sie über Leipzig an andere Buchhändler versendet. Er kauft nämlich unter gewissen Bedingungen das Manuscript von einem Schriftsteller, läßt es drucken, und versendet die gedruckten Exemplare, nachdem er sie anzahlweise in kleine Paquete, an jede fremde Buchhandlung adressirt, verpackt, und diese zusammen in einen großen Ballen bringt, nach Leipzig an seinen Kommissionair, der die weitere Versendung der einzelnen Paquete durch die übrigen Kommissionaire fremder Buchhändler daselbst besorgt. Daher sagt ein Buchhändler: Das ist ein Werk meines

Verlages, ein Werk, das ich verlegt habe, das ich habe drucken lassen.

Verlagszeche, heißt in Bergwerken eine Grube, bei welcher nach Abzug der zum künftigen Betriebe erforderlichen Kosten ein Ueberschuß verbleibt, so lange nun aus diesem Ueberschusse noch die vorherigen Zubußen und die zum Betriebe des Werkes etwa aufgenommenen Schulden nach und nach zurückgezahlt werden. S. auch unter Verlag, Th. 210, S. 608. — Dagegen wird eine Grube, welche nach wieder erstattetem Verlage und nach Abzug der zum künftigen Betriebe nöthigen Kosten einen reinen Ueberschuß abwirft, eine Ausbeutzeche genannt. Die Bestimmung, wann und wie viel an Verlag erstattet, oder an Ausbeute bezahlt werden solle, hängt von der Beurtheilung des Bergamtes ab. So lange noch kein hinreichender Kassenbestand, die Kosten des ferneren Baues wenigstens auf ein Jahr zu bestreiten, vorhanden ist, findet weder Verlagserstattung, noch Vertheilung von Ausbeute Statt. Auch soll eher keine Ausbeute vertheilt werden, als bis solche wenigstens Einen Thaler auf jeden im Gegenbuche zugewährten Kux beträgt. Eine höhere Ausbeute können die Gewerke erst alsdann verlangen, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen des Bergamtes anzunehmen, daß mit solcher Vertheilung auch in der Folge, wenigstens ein Jahr hindurch, fortgefahren werden könne. Uebrigens wird die Ausbeute unter sämmtliche Interessenten, nach Verhältniß der zu einer Zeche gehörenden Kuxe, mit Inbegriff der Freikuxe vertheilt. So lange hingegen eine Zeche nur noch den Verlag erstattet, haben die Freikuxe auf irgend einigen Vortheil keinen Anspruch. Dagegen muß ihnen, sobald Ausbeute geschlossen wird, davon durch das Bergamt Nachricht gegeben werden.

Verlahmen, ein regelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, lahm werden. Das Pferd ist verlahmt.

Daher die Verlahmung. Bei Pferden kommt die Verlahmung hauptsächlich vor, oder wenigstens wendet man hauptsächlich bei ihnen dieses Wort an, wenn sie lahm gehen. Es gehört daher eine große Aufmerksamkeit dazu von Seiten derjenigen, die Pferde unter sich, in ihrer Pflege und Wartung haben. Ueberhaupt müssen Fuhrleute, Kutscher, Reitknechte, Reiter oder Kavalleristen genau darauf merken, wenn sie in's Quartier kommen, oder sonst wo anhalten und übernachten, daß sie den Pferden die Füße nachsehen, sie aufheben, und die Erde, Steine und andere Körper, die darin stecken, herausgenommen werden, weil sie auf den Huf drücken oder auf demselben einen Druck verursachen, wodurch das Pferd leicht lahm gehen oder verlahmen kann. Bei trockenen Füßen werden diese mit feuchtem Pferdemiste oder Thonerde ausgeschlagen. Auch müssen die Eisen oder Nägel, die losgegangen sind oder wackeln, wieder festgeschlagen werden, damit das Pferd das Eisen nicht unterweges verliere, und mit den bloßen Füßen auf den Chausseen und dem Steinpflaster gehen muß. Dieses sind nun die ersten Vorsichtsmaaßregeln, die man bei Pferden anzuwenden hat, wenn man sich mit ihnen unterweges auf der Reise, oder auch sonst wo befindet, wo sie zum Reiten, Fahren, Pflügen oder Lasten zu ziehen gebraucht werden. Bemerkt man, daß ein Pferd unterweges zu hinken oder lahm zu gehen anfängt, so muß man anhalten lassen, wenn es im Gespann geht, und gleich den Fuß untersuchen, worauf es lahm geht; es muß dann gleich ausgespannt und hinten an den Wagen gebunden werden, damit es nicht mehr ziehe und den Fuß anstrenge, wodurch ein anfangs nur kleines Uebel bald vergrößert wird. Bei dem ersten Halt läßt man dem lahm gehenden Pferde das Eisen abreißen und den Fuß ausräumen. Entdeckt man hier gleich die Ursache des Hinkens, so muß man nicht

kung, um die Entzündung und Eiterung entweder zu verhindern, oder zu heben. Am folgenden Tage entferne man das Kataplasma, und wasche die Wunde mit lauwarmem Wasser rein. Beim schlechten Wetter auf der Reise kann man den Fuß unterweges eingewickelt lassen, damit der Koth oder Schmutz auf der Landstraße nicht in die Wunde dringe. Des Abends, beim Einkehren, wird sie, wie oben angezeigt worden, ausgewaschen, ehe man ein neues Kataplasma darauf legt. Wenn Pferde sich mit den Eisen hauen und verletzen, kann ebenfalls ein Lahmgehen herbeigeführt werden. Diese Verletzung geschieht gewöhnlich bei jungen Pferden, die noch schwach und nicht an die Arbeit gewöhnt worden sind, und einen schlechten Beschlag erhalten haben. Schwache Pferde muß man schonen, und sie erst nach und nach an die Arbeit gewöhnen; auch müssen sie nur knapp, nach Türkischer Art, beschlagen werden. Man reibt die Köthen und Stellen, wo die Verletzung geschehen ist, mit Branntwein oder Urin, und wickelt unterweges einen Lappen um die Stelle, wenn sie fortfahren sollten, sich zu hauen. Sollte die Wunde anlaufen und zu eitern anfangen, so verfährt man, wie oben gezeigt worden. Diese einfache Methode, das Verlahmen der Pferde, wenn es von den oben angezeigten Ursachen herrührt, zu heilen, ist von Französischen Aerzten aufgestellt worden, und hat sich besonders in den Feldzügen der Franzosen bewährt. — Was nun die Verlahmung anbetrifft, die von einer zu starken Ausdehnung der Muskeln in den Lenden der Pferde herkommt, so muß diese natürlich anders behandelt werden. Man erkennt dieses Verlahmen, welches auf eine dreifache Art vorkommt, bei der ersten Art an folgenden Merkmalen. Das Pferd steht zwar, wie im natürlichen Zustande, auf dem kranken Beine, wenn es aber gehen soll, so schleppt es dasselbe nach, und wenn man die innere

Seite der Lende betrachtet, so findet man sie angeschwollen. Zuweilen gewahrt man auch nur einen angeschwollenen Strang daran, und wenn man mit dem Finger auf diese Geschwulst drückt, so hebt das Pferd das Bein in die Höhe, weil es einen heftigen Schmerz empfindet. Mehrere geschickte Thierärzte, alte Praktiker, wie Rohlwes, wollen hier folgendes Mittel angewendet wissen: 8 Loth Bleyextrakt, 4 Loth Kampherspiritus und 2 Pfd. Wasser. Dieses zusammengemischt, und damit die angeschwollenen Muskeln täglich dreimal gewaschen. Hat man Gelegenheit, das Pferd so tief in das Wasser zu führen, daß dieses die Geschwulst berührt, so muß dieses täglich zweimal, jedesmal eine gute Viertelstunde lang geschehen; hat man aber nicht diese Gelegenheit, so muß die Geschwulst täglich zweimal mit kaltem Wasser gebadet werden; jedoch darf das Wasser, in welches man das Pferd führen will, nicht zu weit entfernt seyn, weil das viele Gehen dem Schaden nachtheilig ist. — Auf eine zweite Art geschieht die Lähmung, wenn durch irgend eine Gewalt die Verbindung des Lendengelenkes ausgedehnt wird, welches man an folgenden Kennzeichen bemerkt. Bei dem Gehen bewegt zwar das Pferd die unteren Theile des Beines ganz natürlich, es kann aber mit diesem Beine nicht so weit fortschreiten, wie mit dem gesunden, und wenn die Last des Körpers darauf zu ruhen kommt, nämlich dann, wenn es das gesunde Bein aufheben will, so bemerkt man ein Zucken. Manchmal findet sich eine Geschwulst auf dem Lendengelenke, auch nimmt man auf der Stelle eine erhöhete Wärme wahr; allein dieses Letztere ist kein ganz sicheres Merkmal, weil das Pferd in diesem Gelenke lahm seyn kann, ohne diese Kennzeichen zu äußern. Hat man sich nun von der Lähmung überzeugt, so muß das Pferd täglich zweimal mit folgendem Mittel gewaschen werden: Kampher- und Sei-

fenspiritus, von jedem 8 Loth, Terpentinöl 1 Loth, zusammengemischt. Wenn sich der Schaden nach diesem Mittel in acht bis zehn Tagen nicht bessert, so muß man die Stelle fünf bis sechs Tage lang mit folgenden zusammengesetzten Flüssigkeiten oder Oelen täglich einmal waschen: 4 Loth Leinöl, 1 Loth Schwalbenöl; Steinöl 3 Quentchen, Spicköl und Terpentinöl von jedem 3 Loth, Nervenöl, Regenwürmeröl von jedem 1 Loth, Vitriolöl 2 Quentchen, und mische Alles zusammen. Ist der Schaden durch Nachlässigkeit veraltet, und wollen diese Mittel nicht helfen, so muß ein Fontanell über das Gelenk gelegt werden, wonach die Lähmung vergehen wird. — Die dritte Art der Lendenlähmung entsteht beim Zerreißen der kleinen Sehne in diesem Gelenke, welches durch irgend eine Gewalt geschieht, wobei wohl gar der Wirbel aus der Pfanne gedrehet wird. Ob diese Sehne wirklich zerrissen sey, läßt sich im Anfange der Lähmung nicht entdecken; ist dies aber außer Zweifel, so giebt es kein Mittel, Letztere zu heilen, weil man das Zusammenwachsen der Sehne nicht bewirken kann. Ist der Wirbel aus der Pfanne gedrehet, so nimmt man neben dem Gelenke eine Erhabenheit wahr, welche sich beim Gehen unter der Haut bewegt. In diesem Falle ist es am besten, das Pferd sogleich dem Abdecker zu übergeben; denn brächte man auch den Wirbel wieder in die Pfanne, so würde doch dadurch die Lähmung nicht gehoben werden, weil das Zusammenwachsen der Sehne, welche den Wirbel in der Pfanne befestiget, wie schon erwähnt, nicht möglich zu machen ist. — Es giebt nun noch zwei Ursachen, durch welche ein Pferd an der Lende lahm werden kann. Die eine ist eine rheumatische Lähmung, die andere entsteht aber von einem Krampfe, womit die bewegenden Theile des Beines befallen werden. Im ersten Falle wird ein Haarseil an der Lende gezogen, und im zweiten wird die Lende

mit einem wollenen Lappen, welcher mit Kampher bestrichen worden ist, alle Tage dreimal gerieben. Innerlich giebt man folgendes Mittel: Nimm in Pulver: Wohlverleikraut und Baldrianwurzel, von jedem 6 Loth, Teufelsdreck oder Gummy Assa foetida 3 Loth, Kampher 1 Loth. Dieses wird mit Honig zu einer Pillenmasse bereitet, und daraus acht Stück Pillen von gleichem Gewichte gemacht. Von diesen Pillen werden täglich 2 Stück gegeben. Man vergleiche mit diesem Artikel auch den Artikel Lahmgehen der Pferde, Th. 58, S. 766 u. f.

Verlähmen, ein regelmäßiges Zeitwort, welches das thätige Zeitwort des vorigen ist, lahm machen, wofür das einfache Lähmen üblicher ist. Ihre Rosse sollt Du verlähmen, Jos. 11, 6—9. So auch die Verlähmung.

Verlammen, ein regelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, welches in der Viehzucht vorkommt, und Verwerfen, Mißgebären bedeutet. So verlammt ein Schaf, wenn es verwirft, mißgebiert; entweder ein todtes, oder ein unzeitiges Lamm zur Welt bringt, wofür man bei den Kühen sagt verkalben, und bei den Stuten verfohlen. Wenn der Schäfer aufmerksam bei seinen Mutterschafen ist, so kann das Verlammen nur selten vorkommen. Die Trächtigkeit oder das Trächtiggehen der Schafe fällt, nachdem man die Böcke nach Michael zu ihnen gelassen hat, und sie 150 Tage, oder 21 Wochen, oder 5 Monate trächtig gegangen sind, in den Februar und März. Zu dieser Zeit dürfen diese Schafe nicht aus dem Stalle getrieben oder gezogen werden, sondern man muß sie nur langsam einzeln aus der Stallthür heraus und auf den Hof zum Futtergeben und zur Tränke lassen, und den Hund dann entfernen; denn durch das Klemmen und Drängen in der Stall- oder Hofthür können sie leicht verlammen, oder einer

schweren Geburt ausgesetzt werden. Die Zeichen des herannahenden Lammens sind: das Aufschwellen der Geburtstheile, der Ausfluß einer schleimigen Feuchtigkeit, die Anschwellung des Euters, und die Erscheinung der Milch. Treten diese sichtbaren Merkmale ein, so muß das Schaf von der Weide zurückgehalten werden, damit es zu Hause lammen, oder lämmern kann. Ist ein Schaf im Lammen begriffen, so darf es der Schäfer nicht aus den Augen lassen, damit, wenn ein Lamm in einer widernatürlichen Lage zur Geburt erscheint, er demselben durch eine kluge und geschickte Wendung zu Hülfe kommen kann. Aber auch in der besten Lage des Lammes kann ein Mutterschaf zuweilen das Lamm nicht leicht, und sogar mit Verlust des Lebens beider Individuen, gebären, welches theils von Schwäche, theils von dem engen Bau der Geburtstheile herrührt, theils aber auch von großgestalteten Lämmern, von zu dicken Köpfen und breiten Schultern. Gebärt nun ein Schaf nicht leicht, welches man an der Aengstlichkeit des Thieres, am Stöhnen desselben, ja wenn es zu schreien anfängt, wahrnimmt, und dabei sehr abgemattet ist, ohne daß das Lamm herauskommt, so muß man demselben zu Hülfe kommen, indem man die Finger mit Baum-, Nuß- oder Mohnöl, auch Leinöl bestreicht, welches von den Oelen man gerade zur Hand hat, und fahre damit sehr vorsichtig in die Geburtstheile, um zu fühlen, ob das Junge auch eine richtige Lage hat, und sollte nun dieses nicht seyn, sollte es nicht mit der Spitze der Schnauze an der Mündung der Geburtstheile liegen, so muß man es durch eine geschickte Wendung in diese Lage zu bringen suchen, weil sonst bei einer zu großen Abmattung des Thieres leicht dieses mit dem Lamme zu Grunde gehen kann, öfters auch Letzteres allein. Wenn es dem Schafe an Kräften fehlen sollte, so gebe man demselben ein Paar

Gläser Wein, und in Ermangelung desselben etwas gutes Braunbier. Auch Krausemünze (Mentha crispa), Epheu (Hedera helix), von Beiden die Blätter pulverisirt. Man nimmt das Eine oder das Andere, also Eins von Beiden, in Bier gekocht, und giebt es dem gebärenden Schafe, wenn es mäßig kalt geworden, ein. Hat das Schaf zu große Hitze und Angst, so soll man dasselbe zur Ader lassen; indessen scheinen neuere Landwirthe und Thierärzte nicht dafür zu seyn. Dieses sind die Vorsichtsmaaßregeln, die man anwenden muß, damit das Schaf kein todtes Lamm zur Welt bringe, indem es in der Geburt erstickt oder getödtet wird. Und wenn das Schaf trächtig ist, so sorge man dafür, daß es nicht gestoßen, oder auf der Weide herumgejagt, oder vom Hunde gehetzt wird, weil es leicht mißgebären kann. Man findet immer unter einer Menge von Mutterschafen mehrere, die entweder verlammt, oder ihre Lämmer durch einen anderen Zufall verloren haben, welches in so fern gut ist, da es auch Zwillingslämmer giebt, daß man diese an solche lammlose Mutterschafe gewöhne, weil die Mutter der Zwillinge oft zu schwach ist, Beide zu ernähren, und daher hierdurch eine Ableitung erhält. Um aber ein solches Zwillingslamm an eine fremde Mutter zu gewöhnen, thut man wohl, wenn man in das frische Fell des jungen Sterblings das Zwillingslamm einnäht, und es eine Nacht darin stecken läßt, am Morgen aber wieder aus der Hülle läßt, und es dann zu der fremden Mutter thut, so wird diese, durch den Geruch getäuscht, einen Fremdling für ihr Junges annehmen und saugen lassen. Man kann auch hierbei viel einfacher verfahren, indem man das Lamm, welches man an eine fremde Mutter gewöhnen will, mit dem Felle des verstorbenen Lämmchens reibt, und man wird seinen Zweck nicht verfehlen. Man sieht hieraus, daß auch die Schafe, die verlammt haben,

noch nützen können, wenn sie gleich mit ihren Jungen verunglückt sind. S. auch den Artikel Schaf und Schafzucht, Th. 139.

Verlanden, ein regelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, nach Adelung, zu Land oder festem Lande werden, von Flüssen, Seen ꝛc. Zuweilen auch active, durch zu- oder eingeführte Erde zu festem Lande machen. Einen See verlanden. Man verlandet Flüsse und Seen, wenn man sie austrocknet oder zudämmt. Das Letztere geschieht durch Ablassung oder Ableitung des Wassers und Zuschüttung des Flußbettes mit Erde, so daß es mit dem festen Lande eine Höhe erhält. Hier geschieht es oft, um darauf zu bauen, oder man engt den Fluß, wenn es kein schiffbarer ist, bloß zu beiden Seiten ein, und überwölbt ihn mit starkem Mauerwerke, so daß das Wasser seinen Durchfluß behält; aber über diese Wölbung wird Erde so viel geschüttet, daß das Ganze mit dem Festlande gleich ist, und dann wird die gewonnene Erdfläche chaussirt, oder mit Feldsteinen ꝛc. gepflastert, so daß sie mit dem übrigen Erdreiche ein Gleiches bildet. Werden Seen und Sümpfe ausgetrocknet, so geschieht es, um tragbares Land zum Ackerbaue zu gewinnen. — Von Landen ein Schiff, ist verlanden, unrichtig anlanden, nicht an dem rechten Orte landen. So auch die Verlandung.

Verlandung, der Buhne, im Wasserbaue, ist der Ansatz des Sandes, welchen das faule Wasser in den Buhnenwinkel niedersinken läßt. Es dient diese Verlandung den Buhnen selbst zu Strebepfeilern gegen den Stoß der Stromstriche.

Verlangen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, und ein unpersönliches, welches in einer doppelten Bedeutung, nach Adelung, üblich ist. — 1) Ein lebhaftes Wollen nach einem entfernten Gute empfinden, mit beigemischter Unruhe oder Unlust über die Erwartung,

wovon sich sehnen ein stärkerer Grad ist. Man gebraucht es in diesem Falle auf doppelte Art. Als ein persönliches Zeitwort, da dann der Gegenstand mit dem Vorworte nach ausgedrückt wird. Mein Fleisch verlangt nach dir, Ps. 62, 2. Meine Seele verlanget und sehnet sich nach den Vorhöfen des Herren, Ps. 34, 3. — Ich habe lange darnach verlangt. Der Kranke verlangt nach dem Arzte. Das Kind verlangt nach seiner Mutter, seiner Amme, seiner Bonne. Man verlangt mit Ungeduld zu sehen, wie diese Streitigkeiten noch ablaufen oder enden werden. Wenn gleich dieser persönliche Gebrauch noch hin und wieder im gemeinen Leben vorkommt, so soll er, nach Adelung, weder der üblichste, noch edelste seyn. Dieses scheint wohl nicht ganz richtig zu seyn, weil dieser Gebrauch noch sehr üblich ist, und auch nichts Unedles darin liegt. Warum sollte man nicht ein persönliches Verlangen nach irgend einem Gegenstande haben, wenn selbst dabei im Ausdrucke eine Zweideutigkeit manchmal hervorleuchtet. Wie z. B. mein Fleisch verlangt nach Dir. Ich habe ein sehnliches Verlangen nach meiner Geliebten, das heißt, sie zu sehen und zu sprechen. Ich verlange nach Dir, nach meinem Herzblatte. Am häufigsten soll man es in diesem Verstande gebrauchen, als ein unpersönliches Zeitwort mit der vierten Endung der Person, so daß der Gegenstand gleichfalls mit dem Vorworte nach, oder auch mit dem Infinitiv und dem Wörtchen zu, zuweilen, obgleich seltener, auch mit dem Bindeworte daß ausgedrückt wird. Es kommt in der Bibel häufig vor. Nach dir, Herr, verlanget mich, Ps. 25, 1. Mich hat herzlich verlangt, das Osterlamm mit euch zu essen, Luc. 22, 15. Mich verlangt, euch zu sehen,

Röm. 1, 4. Uns verlangt, daß wir damit überkleidet werden, 2. Cor. 5, 2. Wie mich nach euch Allen verlangt, Phil. 1, 8. — O, wüßtest Du, wie mich nach Dir verlangt! Am häufigsten braucht man dieses unpersönliche Wort mit Förwortern, seltener mit Hauptwörtern. Es verlangte den Kranken, oder den Kranken verlangte nach dem Arzte; besser: er hatte ein Verlangen, oder allenfalls auch persönlich: er verlangte. Eine besondere Redensart ist: es soll mich doch verlangen, wie das ablaufen wird, ob er kommen wird ꝛc., für: es verlangt mich sehr zu wissen, wie ꝛc. Mich verlangt nach gutem Wetter. Ihn verlangt sehnlichst nach seiner Freiheit. — Im Oberdeutschen wurde dieses unpersönliche Zeitwort ehemals auch mit der zweiten Endung der Sache gebraucht, welche Verbindung daselbst noch hin und wieder gehört wird, im Hochdeutschen aber veraltet ist. Es verlangt mich seiner, für nach ihm. Sin langet mih. Notker. — Verlangen ist also in dieser ersten Bedeutung des Wortes mehr ein Sehnen, ein tiefes Empfinden nach einem Gegenstande, sey es nun aus reiner Sympathie, um mit demselben Herzensergießungen der Liebe oder der Freundschaft zu theilen, oder um Trost, Hülfe ꝛc. zu verlangen, beziehe sich diese Hülfe nun auf die Börse, oder auf den leidenden Zustand des Körpers, also auf den Retter in der Noth, oder auf den Arzt. Dieses ist hier mehr eine tugendhafte Empfindung des Verlangens; drückt das Verlangen aber mehr eine Begierde, eine Lust zu einer Sache aus, so kann sich auch leicht eine unmoralische Richtung zu dieser Empfindung gesellen. Ich verlange nach Ruhm, Ehre. Ich verlange nach einer Sättigung meiner Begierde. — 2) In weiterer Bedeutung ist verlangen weiter nichts, als

haben wollen, da es denn auch, nach Adelung, von gegenwärtigen Dingen gebraucht wird, und den Nebenbegriff der unruhigen Erwartung nicht hat. Es wird in dieser Bedeutung persönlich gebraucht, und erfordert die vierte Endung der Sache, welche auch durch den Infinitiv mit dem Wörtchen zu, oder mit dem Bindeworte daß ausgedrückt werden kann. Was verlangen Sie von mir? Was verlangst Du nicht Alles von mir, Wilhelm! Ich verlange nicht, daß Du Dich so weit erniedrigen sollst. Man verlangt zu wissen, ob ꝛc., man will wissen. Ich verlange Gehorsam von Dir. Von Jemandem Geld, Hülfe, ein Amt verlangen. Ich verlange nichts Unbilliges. Eine Waare wird verlangt, wenn sich Käufer darnach melden, oder wenn sie zum Kaufe gesucht wird. Er hat sie zur Frau verlangt, ihres Reichthums oder ihrer Armuth wegen. Jede Frucht verlangt ihren eigenen Boden, erfordert ihn. Er besitzt viel, aber seine Eitelkeit verlangt auch einen großen Aufwand. Ich verlange Geld. Ich verlange meine Erbschaft, mein Kapital mit Zinsen ꝛc. Das Mittelwort verlangt kann, nach Adelung, nur in der zweiten Bedeutung als ein Beiwort gebraucht werden. Das verlangte Geld, die verlangten Dukaten hatten nicht das richtige Gewicht, waren zu leicht — Bei der Zergliederung des Wortes selbst, sollen beide Bedeutungen einen verschiedenen Ursprung haben, das heißt, sie sollen von zwei verschiedenen Wörtern abstammen. Die erste von lange, sich die Zeit nach Etwas lange werden lassen, daher es hier auch den Begriff der unruhigen Erwartung hat, welcher der zweiten Bedeutung fehlt, welche von langen, die Hand nach Etwas ausstrecken, abstammen soll. Die erste Bedeutung werde auch durch

die allgemeine Sprechart bestätiget, wo sich verlangen lassen, absolute, so viel bedeutet, als: sich die Zeit lange werden lassen. Mein Engel, laß Dich nicht verlangen, die Freude bringt das Warten ein (Gell.) ꝛc. ꝛc.

Verlangen, das, das aus dem Infinitiv geschaffene Hauptwort, welches gleichfalls, wie das Zeitwort, in einer doppelten Bedeutung gebraucht wird. 1. Das lebhafte und mit unruhiger Erwartung verbundene Wollen eines entfernten Gutes. Ein Verlangen nach Etwas haben oder tragen. Der Kranke hat nach Niemandem ein Verlangen, ihn verlangt nach Niemandem; doch hat er ein Verlangen, seine Gesundheit wieder hergestellt zu sehen. Mein Verlangen ist, Dich zu retten, meine Julie! Er hat ein sehnliches Verlangen, daß sich das Wetter ändern möge, um eine Lustpartie zu unternehmen. Sein hoffährtiges Verlangen nach Reichthümern und Ehren wird er schon befriedigen; denn er ist der Mann darnach, das heißt, um es durchzusetzen, daß er dahin gelangt. Stillen Sie doch mein Verlangen, es liegt in Ihren Händen! Ein Verlangen nach Etwas bekommen. Das natürliche Verlangen nach der Fortpflanzung, die sinnliche Begierde, den Naturtrieb zu befriedigen. Jemandes Verlangen stillen, wenn man seine Wünsche erfüllt oder befriediget. Ihre sichtbare Zuneigung erweckt in mir das Verlangen, Sie zu besitzen; schlagen Sie ein, und wir sind ein Paar auf ewig! Ein großes Verlangen nach seinem Vaterlande tragen, das heißt, es wieder zu sehen, sich wieder lebhaft der Kinderjahre zu erinnern, wo man so glücklich mit seinen Gespielen war. Das Volk trägt ein großes Verlangen, seine alten glücklichen

Zustände wiederkehren zu sehen. — 2. Das bloße Wollen einer Sache, jedoch nur in einigen Fällen. Was ist Dein Verlangen? was willst Du, was verlangst Du? Jemandes Verlangen erfüllen. Das Verlangen nach einer Waare. Die Mehrzahl ist im Hochdeutschen in beiden Fällen ungewöhnlich.

Verlängern, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, länger machen, sowohl von der körperlichen Ausdehnung, als auch von der Zeitdauer, im Gegensatze des verkürzen. Einen Garten, ein Gebäude, eine Linie verlängern, wenn man den Raum dieser Gegenstände in die Länge ausdehnt. Eine Straße in einer Stadt verlängern, wenn man sie durchbricht und weiter fortführt, das heißt, die Häuserreihe der Querstraße durchbricht, und so die Straße darüber hinaus fortführt. Und so verlängert man jede Straße, wenn man sie in einer Richtung fortführt, sey es nun eine Stadtstraße oder Gasse, oder eine Chaussee oder Landstraße. — Man verlängert eine Linie auf dem Papiere, wenn man sie mittelst eines Bleystifts und des Lineals, oder der Reißschiene, welche man dazu anlegt, fortführt, welches auf einer Tafel, oder auf der Wand auch mit Kreide oder mit Reißkohle geschieht, indem man sie durch Anlegung der Reißschiene immer weiter mit dem Farbenkörper fortzieht. — Wenn sich am Abende die Schatten verlängern. — Seine Tage, Jemandes Leben verlängern, 5. Mos. 17, 20; Kap. 32, 47. — Bei den Gerichten verlängert man einen Termin, wenn man ihn weiter hinaussetzt; es ist also eine Aufschiebung desselben bis zu einer gewissen Zeit, wo er wieder angesetzt, und solches den Prozeßführenden schriftlich angezeigt wird. Man verlängert einen Prozeß, wenn der von den Richtern angesetzt gewesene Gerichtstag entweder von diesen selbst, oder auch von

den Parteyen mit richterlicher Bewilligung aufgehoben und weiter hinausgesetzt wird. Die Prozesse werden aber auch durch Vermehrung der Termine, durch Einschiebung vieler, oft unrichtiger, Beweismittel ꝛc. verlängert. — Man verlängert einen Wechsel, wenn der in einem trocknen Wechsel festgesetzte Zahlungstag weiter hinausgesetzt wird; man sagt dann auch: der Wechsel wird prolongirt. Die Handlung selbst heißt die Prolongation des Wechsels; sie findet nicht anders Statt, als mit beiderseitiger Einwilligung, das heißt, mit Einwilligung des Wechselgläubigers und des Wechselschuldners, und geschieht schriftlich. S. auch den Artikel Prolongiren, Th. 117, S. 723 u. f. — Die Prolongirung des Wechsels muß in der Regel auf den Wechsel selbst gesetzt, und von dem Schuldner unterschrieben, auch darin genau bestimmt seyn, auf wie weit der im Wechsel bestimmte Zahlungstag hinausgesetzt worden. Das Jahr wird dann, mit dessen Ablaufe das Instrument seine Wechselkraft verliert, von dem Ablaufe der letzten Verlängerung an gerechnet. Unter den Wechsel wird also geschrieben: „Den Wechsel auf 1000 Thaler Cour. — auf neue sechs Monate mit unserer beiderseitigen Genehmigung verlängert oder prolongirt". Berlin, 1820, am 30sten October. Johann Peter Schulze. Dietrich Hubert. — Hat der Wechselschuldner allein die Verlängerung oder Prolongation unterzeichnet, so wird des Wechselgläubigers Einwilligung dazu vermuthet. Wenn in dem Wechsel Zinsen ausgemacht worden sind, so wird bei der Verlängerung ebenfalls erwähnt: daß die verfallenen Zinsen richtig abgetragen worden. Sollten aber im Wechsel keine Zinsen verschrieben worden seyn; so kann solches bei der Prolongation noch bedungen und bemerkt werden. — Eine Verlängerung des Zahlungstermins bei einer

Schuldforderung muß auf dem Schuldscheine bemerkt werden, welches eben so geschieht, als es oben bei dem trockenen Wechsel angeführt worden. Eben so werden die Zinsen beibemerkt. Leistet ein Schuldner abschlägliche Zahlung, und der Gläubiger hat solche angenommen, so folgt daraus noch keine stillschweigende Verlängerung der Zahlungsfrist in Ansehung des Ueberrestes, wenn diese nicht ausdrücklich bedungen worden. — Verlängerung der Dienstzeit bei den Soldaten, wenn der Soldat, der seine Dienstzeit vollendet hat, sich zum Weiterdienen verpflichtet, also seine festgesetzte Dienstzeit durch eine Kapitulation auf mehrere Jahre verlängert. Bei der Preußischen Armee kann die Verlängerung auf drei bis sechs Jahre dauern, aber nicht unter, oder über diese Zeit. Es ist jedoch gestattet worden, daß Leute, die sich nicht gleich auf die bestimmte Anzahl Jahre verpflichten wollen, von Jahr zu Jahr weiter dienen können; sie erhalten dann weder Abzeichen, noch Zulage der Kapitulanten, bis sie sich, wenn sie zwei Jahre auf die angeführte Weise fortgedient haben, noch zu einem dritten Jahre verpflichten; dann bekommen sie die Zulage, und auch für die beiden ersten Jahre nachgezahlt. Kapitulanten, welche ihre erste Kapitulation ausgedient haben, können, mit Beibehalt der Zulage, von Jahr zu Jahr weiter dienen. Bis nach Ablauf neunjähriger Dienstzeit steht es im Belieben des Kompagnie-Chefs, eine neue Kapitulation mit dem Soldaten einzugehen, oder nicht; wird der Soldat aber nach neunjähriger Dienstzeit noch zu einer neuen Kapitulation zugelassen, so muß er, nachdem auch diese abgelaufen ist, auch gegen den Wunsch des Truppentheils, im Dienste behalten werden, da er sich nun schon Anspruch auf Versorgung bei eintretender Invalidität erworben hat. Nach G. von Griesheims „Compagnie-Dienst ꝛc." (Ver-

lin, 1836) kann jeder Soldat eine Kapitulation eingehen, selbst der Minorenne ohne Erlaubniß seines Vaters oder Vormundes; denn er wird in Bezug auf diese Entschließung als großjährig betrachtet. Die Zahl der Kapitulanten darf, außer den Unteroffizieren, nur funfzehn Gemeine zum Weiterdienen seyn; diese Zahl kann aber größer bei der Kompagnie seyn, wenn bei einer anderen desselben Bataillons Leute darin fehlen, nur darf die Anzahl im Ganzen 60 per Bataillon nicht überschreiten. Die Fortdienenden sind die Schule der Unteroffiziere; denn mit dem Dienste des Gemeinen, des Gefreiten vertraut, können sie in dieser Beziehung erleichtert, und ihnen Zeit gewährt werden, sich weiter auszubilden. Kapitulanten, welche in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden, verlieren Ehrentroddel und Soldzulage. Bei der Zurückversetzung in die erste Klasse erhalten sie Beides wieder; ist keine Zulage vacant, so erhalten sie nur die Expectanz darauf. In der Regel wird die Kapitulation so abgeschlossen, daß die Versetzung in die zweite Klasse sie ganz aufhebt. Eine bloße Veränderung der Charge, sowohl durch Avancement, als durch Degradation, hebt die Kapitulation nicht auf, so daß ein degradirter Unteroffizier seine Kapitulation als Gemeiner ausdienen muß. — Verlängerung der Facen der angegriffenen Front, in der Belagerungskunst, ist für den Belagerer nothwendig, um die enfilirenden Batterien anlegen zu können. Es geschieht am leichtesten bei untergehender Sonne, wo sich die schrägen Flächen am schärfsten abzeichnen; man steckt daher die erforderliche Linie in und hinter der ersten Parallele mit Stangen ab, zieht gleichlaufend mit dieser, in der Entfernung der Stärke der Brustwehr, eine zweite, und legt auf diese die Frontlinie der Batterie senkrecht. Durch die Entfernung der Kontreskarpe von der äuße-

ren Böschung der Brustwehr findet man alsdann auch den Punkt für diejenigen Geschütze, welche den bedeckten Weg bestreichen sollen, wenn man nicht vielleicht, durch die emporstehenden Pallisadenspitzen geleitet, den Kamm des bedeckten Weges selbst in seiner Verlängerung abstecken kann. — Verlängerung eines Waffenstillstandes, im Kriege, geschieht gewöhnlich nach Hauptschlachten, wenn beide kriegführende Theile sich so geschwächt haben, daß, um den Krieg fortzusetzen oder Friedensvorschläge zu thun, sie sich eine gewisse Frist ausbedingen, bis zu welcher entweder die vorläufigen Friedensbedingungen eingeleitet werden, oder der Krieg wieder seinen Anfang nimmt. Während dieser Zeit, wenn auch wirklich die Absicht, einen Frieden zu schließen, vorliegt, werden die Truppen ergänzt, und Alles so in den Stand gesetzt, daß bei der Abbrechung der Friedensunterhandlungen und Ablaufung des verlängerten Waffenstillstandes der Krieg wieder beginnt. So hatte Napoleon schon vor der Schlacht bei Bautzen, am 19. May 1813, einen Waffenstillstand angeboten, und nach der Schlacht kam man auf einen solchen von sechsunddreißig Stunden überein, welcher bald darauf auf drei Tage verlängert wurde. So wurde im Juny im Dorfe Poischwitz, bei Jauer, zwischen den alliirten Armeen und den Franzosen ein Waffenstillstand auf sechs Wochen bis zum 20sten July abgeschlossen, nach welchem, nach sechstägiger Aufkündigung, die Feindseligkeiten wieder angehen sollten; allein dieser Waffenstillstand wurde am 26sten July 1813 bis zum 10ten August des genannten Jahres verlängert, und ebenfalls nach sechstägiger Kündigung sollten die Feindseligkeiten wieder ihren Anfang nehmen. Der König von Preußen machte hierüber aus Ober-Gröditz bei Schweidnitz, wo er sich zu der Zeit befand, unter dem 5ten August, Folgendes an sein Volk bekannt: „Der

Feind hat einen Waffenstillstand angeboten; Ich habe ihn mit meinen Alliirten bis zum 20sten July angenommen. Dieses ist geschehen, damit die Nationalkraft, die Mein Volk bis jetzt so ruhmvoll gezeigt hat, sich völlig entwickeln könne. Rastlose Thätigkeit und ununterbrochene Anstrengungen werden uns dahin führen. Bis jetzt war uns der Feind an Zahl überlegen, und wir konnten nur den alten Waffenruhm wieder gewinnen; wir müssen jetzt die kurze Zeit benutzen, um so stark zu werden, daß wir auch unsere Unabhängigkeit erkämpfen. Beharrt in Eurem festen Willen, vertraut Eurem Könige, wirkt rastlos fort, und wir werden auch diesen heiligen Zweck erreichen." Hier wurde nun der verlängerte Waffenstillstand aufgekündiget, und das Resultat gab nun eine Reihe von Siegen über die Franzosen von den Armeen der verbündeten Monarchen bis zu ihrem Einzuge in Paris 1814. — Den Krieg verlängern, ihn in die Länge ziehen, entweder durch lange Friedensunterhandlungen, wobei der Krieg fortgesetzt wird, um ihn durch glückliche Wechselfälle für diese oder jene Partey zu einem vortheilhafteren Frieden zu bringen, oder wegen der Hartnäckigkeit der Kriegführenden, besonders der einen sich gekränkt fühlenden Macht, wie der Nordische Krieg, den Karl der Zwölfte von Schweden mit den Königen von Dänemark und Polen und dem Czaar von Rußland, Peter dem Ersten, zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts führte, und der siebenjährige Krieg, die bloß durch die Hartnäckigkeit der einen Partey oder Macht in die Länge gezogen wurden. Es versteht sich hier auch die Verbindung mehrerer Mächte zu einer Partey. So verlängerte sich der Krieg in Spanien mit den Franzosen unter Napoleon, weil die Spanier größtentheils ihre Ge- [illegible] nutzten und einen Gebirgskrieg führten. Auch [illegible]gionskriege verlängerten sich durch die Hartnäckig-

keit der Parteyen, wovon der dreißigjährige Krieg in Deutschland einen Beweis gegeben hat. — In der Baukunst eine Gallerie, einen Saal verlängern, wenn man ihn durch einen Durchbruch mit anderen Gemächern vergrößert. — In der Reitkunst verlängert man die Steigbügel, indem man die mit Schnallen versehenen Riemen herabläßt, niedriger schnallt. — Beim Kleidermacher oder Schneider verlängert man Damenkleider durch Ansetzung oder Anstickung, welches man dann durch Rundschnur, oder ein Falbel, oder eine andere Verzierung verdeckt. — Die Verlängerung der Sylben oder Noten im Singen, indem man den Ton auf der letzten Sylbe oder Note verstärkt. — Man verlängert die Wörter in der Sprachkunst, durch angehängte Sylben. — In der Redekunst verlängert man eine Rede durch Zusätze, die geschickt angebracht werden müssen, so daß sie sich mit der einfachen Rede gehörig verbinden, und ein Ganzes ausmachen; sich also der Hauptidee anreihen. Theremin sagt hierüber: („Die Beredsamkeit eine Tugend.") „Wie sich nun die Handlungen in einer vollkommenen sittlichen Thätigkeit an einander reihen, so sollen auch in der Rede die ethischen Ideen und die angemessenen Vorstellungen, welche sie entwickeln, angeordnet seyn. So unaufhaltsam und reißend ist das Fortschreiten des wahrhaften Redners, daß er jeden Gedanken, jedes Wort, das ihn nicht näher zum Ziele führt, als eine Schwachheit, einen Fehler, ja als eine Sünde verabscheut und von sich wirft. Ist es nöthig, den Zuhörer von Nebensachen zu belehren, die auf seine Entschließung Einfluß haben könnten, seine gereizte Empfindlichkeit zu besänftigen, einem Einwurfe vorzubeugen, so hemmt er eine Zeitlang die Schnelligkeit seines Ganges, jedoch nur um die Mittel zu gewinnen, sogleich mit desto größerer Eile fortschreiten zu

können; ja es könnte zuweilen scheinen, als schweife er von seinem Wege ab; aber auch in diesem Abschweifen selbst ist stets die Richtung nach seinem Ziele sichtbar, und es zeigt sich auch bald, daß er nur einen Richtsteig betrat, um schneller dahin zu gelangen, und in dieser bald heftigen, bald sanften Bewegung reiht sich ungezwungen Vorstellung an Vorstellung, so daß von der ersten bis zu der letzten eine nie unterbrochene Kette fortläuft, in welcher weder für den Verstand, noch für das Gefühl die mindeste Lücke zu entdecken ist. Wenn sich die Menschen für eine wirklich große und schöne Idee nicht begeistern, so kann dieses nur daher kommen, daß sie dieselbe nicht in allen ihren Beziehungen auf Glück, Tugend und Pflicht betrachten, oder sich zu sehr durch die einzelnen Schwierigkeiten in der Ausführung niederschlagen lassen. Werden nun aber alle ihre einzelnen Momente und Beziehungen nach einander im schnellen Fortschreiten ihrem Geiste vorübergeführt, so daß sie Alles, was sie Großes, Erhabenes, Segensreiches in ihren Folgen hat, mit einem Blicke umfassen können, so ist es unmöglich, daß sie sich nicht dafür erwärmten; jede neue Vorstellung, die ihnen vom Redner dargeboten wird, ist ein neuer Stachel, der sie zur Ausführung antreibt. Zu gleicher Zeit wird das durch die Vorstellung der Schwierigkeiten und Hindernisse niedergedrückte und gebeugte Gemüth durch die Beseitigung seiner Zweifel wie von einer Bürde befreiet, so daß es sich selbst nicht mehr ängstlich zurückhält, sondern sich der Einwirkung, die es empfängt, gern und frei überlassen kann. Damit aber diese Wärme, welche anfängt, das Gemüth zu beleben, nie erkalte, sondern sich immer zunehmend verbreite, ist es nothwendig, daß dies Fortschreiten des Redners auch stätig sey; denn sind die Gedanken nicht genau verkettet, so daß der Verstand einen Mangel im Zusammenhange darin bemerkt,

wird es dem Gemüthe ſchwer, von einer ſchon erregten Empfindung zu einer andern, oder von einem Gefühle zu einer damit nicht verwandten Betrachtung überzugehen, ſo entſteht im Zuhörer eine Reflexion, nicht über die Idee, ſondern über den Redner; und die Wirkung dieſer Reflexion iſt ſo erkaltend, daß alle vielleicht ſchon hervorgebrachte Wärme auf einmal verfliegt, und die Arbeit des Redners wieder von vorn beginnen muß; dahingegen bei einem ſtätigen Fortſchreiten die Wirkung des Folgenden durch das Vorhergehende, und die des Vorhergehenden durch die des Folgenden verſtärkt und begünſtiget wird. So wäre es alſo erwieſen, daß durch dies Geſetz des ſtätigen Fortſchreitens, welches ethiſcher Abſtammung iſt, auch der Hauptzweck der rhetoriſchen Darſtellung, die Erregung des Affekts, erreicht werde. Hier iſt nun noch zu bemerken nöthig, daß das nothwendige Fortſchreiten in der Rede das Erzählen geſtattet, aber das Beſchreiben gänzlich ausſchließt. In der Erzählung folgen nämlich die verſchiedenen Beſtandtheile eines Gegenſtandes auf einander, wodurch das Fortſchreiten nicht gehemmt wird; in der Beſchreibung ſtehen hingegen dieſe verſchiedenen Beſtandtheile neben einander, und bilden ein ruhendes Gemälde, wodurch die raſche Bewegung der Rede aufgehalten wird. Findet ſich nun ein Redner bewogen, wie dieſes ſehr oft der Fall iſt, entweder den Charakter einer Perſon, oder die Lage der Dinge in der Wirklichkeit zu ſchildern, ſo ſoll er nie, weder die verſchiedenen Eigenſchaften einer Perſon, noch die verſchiedenen Merkmale der Dinge neben einander aufzählend hinſtellen, ſondern er ſoll einen hiſtoriſchen Faden finden, woran ſeine Darſtellung, gleich einer ſich nach und nach entwickelnden Geſchichte, herunter laufe. Dies iſt ungemein ſchwer, weil man zu dieſem Ende oft der Einbildung Gewalt anthun, und die Gegenſtände, die ſie als ein

[illegible] betrachtete, [illegible]
[illegible] hineinzuh[illegible]
[illegible] nothwe[illegible]
[illegible] aus der ihr[illegible]
[illegible] mit gönnt si[illegible]
[illegible] Wirk auflösen[illegible]
[illegible] der Alt[illegible]
[illegible] verbreitet; sie si[illegible]
[illegible] Das Schleppen[illegible]
[illegible] größtentheils dahe[illegible]
[illegible] verhält. [illegible]
[illegible] der Un[illegible]
[illegible] Gedan[illegible]
[illegible] Ma[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Sehen das ist, genau [illegible]
[illegible] Gedanken mit [illegible]
[illegible] undeutlich, das [illegible]
[illegible] auszudrücken; [illegible]
[illegible] strenge beobachtet, [illegible]
[illegible] Entwickelung des Gedankens mit je[illegible]
[illegible] fortschreite; man muß also gleich
[illegible] kräftigsten Ausdruck zu finden wissen,
[illegible] für allemal begnügen." — So
[illegible] Thermin. Man gewahrt hieraus, daß die
Verlängerung einer Rede nur immer in dem
Grade geschehen muß, daß kein zu langes Ausdehnen
[illegible] Sinn habe, damit sie nicht schleppend werde,
[illegible] die Zwischensätze zur Ausmalung des Gan-

zen, die zugleich als Ruhepunkte dienen, müssen sich so geschickt an den Hauptsatz ketten, daß dadurch wohl eine Verlängerung der Rede entsteht, der Zuhörer aber nicht in der Verfolgung der Hauptidee des Redners gestört wird, sondern die Zwischensätze als erklärende nothwendige Episoden betrachtet. — Ein Gespräch verlängern, es in die Länge ziehen, ausdehnen, welches entweder aus Redseligkeit geschieht, die der Gesprächführende besitzt, oder wegen des Interesses, welches die Zuhörer daran nehmen, besonders wenn es mit Anekdoten gewürzt wird. Eine solche Verlängerung des Gesprächs wird gern gesehen, und zieht die Zuhörer an. Auch die Furcht kann Gespräche verlängern. Hier ein Beispiel. Lord Littleton, Sohn des berühmten Schriftstellers dieses Namens, war eben so abergläubisch und ausschweifend, als witzig und kenntnißreich. Eines Abends besuchte er einen Freund auf dessen Landsitz. Als er in's Zimmer trat, sah er blaß und verstört aus, aber bald erholte er sich, und strömte über von witzigen Einfällen und Erzählungen, die immer häufiger, immer pikanter wurden, je mehr die Mitternacht heranrückte, und so oft die Gesellschaft Anstalt zum Aufbrechen machte. Endlich ging man dennoch auseinander, und kurz darauf stürzte der lustige Lord bebend in das Zimmer des Wirthes, und beschwor ihn um die Erlaubniß, die Nacht bei ihm zubringen zu dürfen; denn als er in's Haus getreten war, hatte beim ersten Schritte — ein Brett des Fußbodens unter ihm geknarrt. Er wäre nur deshalb so unterhaltend gewesen, weil er fürchtete, allein gelassen zu werden. — In der Kochkunst verlängert man eine Suppe, eine Bouillon, eine Brühe oder Sauce durch Hinzugießung von warmem Wasser. Man kann auch eine Sauce durch Hinzugießung von Bouillon verlängern, wenn diese nämlich zur Sauce paßt, sie da-

durch verlängert werden kann. Dieses geschieht besonders bei der Herings-, Mostrich-, Rosinen ꝛc. Sauce; indessen geschieht die Verlängerung größtentheils nur durch warmes Wasser. — Die Verlängerung eines Strickes, eines Bindfadens, Zwirnfadens ꝛc. geschieht durch Zusammenknüpfung oder Knotenschürzung, indem man auf diese Weise noch ein beliebiges Ende hinzufügt. So verlängert die Parze Lachesis den Lebensfaden, indem sie ihn spinnt, und Atropos mit der Scheere schneidet ihn ab, wenn er lang genug geworden ist. — In der Botanik heißt verlängert oder gestreckt, elongatus, was überhaupt in die Länge gedehnt ist, oder auch zuletzt länger geworden ist, als es anfangs war. — In der Anatomie des menschlichen Körpers kommen bei den Muskeln der Arme und Füße die Finger-, Zehen- und noch andere Strecker oder Verlängerer vor, wie z. B. der Verlängerer oder Strecker des Ellenbogengelenkes ꝛc. — Die Verlängerung des menschlichen Lebens, oder die Kunst, das menschliche Leben zu verlängern, s. auch oben, S. 139; die Kunst, dem menschlichen Leben eine größere Dauer, ein längeres Lebensziel zu geben, welches durch ein vorgeschriebenes diätetisches, jedoch natürliches Verhalten des Körpers geschieht, und wozu Hufeland in seinem Werke „Kunst das menschliche Leben zu verlängen", in zwei Theilen, Anleitung giebt, welches Werk ein großes Aufsehen bei seinem ersten Erscheinen im Jahre 1796 verursachte, und mehrere Auflagen erlebte. Der Verfasser sagt in der Vorrede zur ersten Auflage seines Werkes: „Das menschliche Leben ist, physisch betrachtet, eine eigenthümliche animalisch-chemische Operation, eine Erscheinung, durch die Concurrenz vereinigter Naturkräfte und immer wechselnder Materien bewirkt. — Diese Operation muß, wie jede andere physische, ihre bestimmten Gesetze,

Grenzen und Dauer haben, in so fern sie von dem Maaße der verliehenen Kräfte und Materie, ihrer Verwendung, und manchen anderen äußeren und inneren Umständen abhängt; — aber sie kann, so wie jede physische Operation, befördert oder gehindert, beschleuniget oder retardirt werden. — Durch Festsetzung richtiger Grundsätze über ihr Wesen und ihre Bedürfnisse, und durch Erfahrung lassen sich die Bedingungen bestimmen, unter welchen dieser Prozeß beschleuniget und verkürzt, oder retardirt und also verlängert werden kann; — es lassen sich hierauf Regeln der diätetischen und medizinischen Behandlung des Lebens, zur Verlängerung desselben, bauen, und es entsteht hieraus eine eigene Wissenschaft, die Makrobiotik, oder die Kunst, das Leben zu verlängern. — Man darf diese Kunst nicht mit der gewöhnlichen Medizin oder medizinischen Diätetik verwechseln, sie hat andere Zwecke, andere Mittel, andere Grenzen. Der Zweck der Medizin ist Gesundheit, der Makrobiotik hingegen langes Leben; die Mittel der Medizin sind nur auf den gegenwärtigen Zustand und dessen Veränderung berechnet, die der Makrobiotik aber auf's Ganze; dort ist es genug, wenn man im Stande ist, die verlorene Gesundheit wieder herzustellen; aber man fragt dabei nicht, ob durch die Art, wie man die Gesundheit wieder herstellt, das Leben im Ganzen verlängert oder verkürzt wird, welches Letztere bei manchen Methoden der Medizin der Fall ist; die Medizin muß jede Krankheit als ein Uebel ansehen, das nicht bald genug weggeschafft werden kann, die Makrobiotik zeigt, daß manche Krankheiten Verlängerungsmittel des Lebens werden können; die Medizin sucht durch stärkende und andere Mittel jeden Menschen auf den höchsten Grad seiner physischen Vollkommenheit und Stärke zu erheben; die Makrobiotik aber zeigt, daß es auch hier ein Maximum giebt, und daß ein zu weit getriebener

Grad von Stärkung das Mittel werden kann, das Leben zu beschleunigen, und folglich zu verkürzen; die praktische Medizin ist also, in Beziehung auf die Makrobiotik, nur als eine Hülfswissenschaft zu betrachten, die einen Theil der Lebensfeinde, die Krankheiten, erkennen, verhüten und wegschaffen lehrt, die aber selbst dabei den höheren Gesetzen der Makrobiotik untergeordnet werden muß. — Langes Leben war von jeher ein Hauptwunsch, ein Hauptziel der Menschheit, aber wie verworren, wie widersprechend waren und sind noch jetzt die Ideen über seine Erhaltung und Verlängerung! Der strenge Theologe lächelt über solche Unternehmungen, und fragt: Ist nicht jedem Geschöpfe seine Zeit bestimmt, und wer vermag ein Haarbreit seiner Länge, oder eine Minute seiner Lebensdauer zuzusetzen? Der praktische Arzt ruft uns zu: Was sucht ihr nach besonderen Mitteln der Lebensverlängerung? Braucht meine Kunst, erhaltet Gesundheit, laßt keine Krankheit aufkommen, und die, welche sich etwa einstellen, kuriren; dies ist der einzige Weg zum langen Leben. Der Adept zeigt uns sein Lebenselixir, und versichert uns, wer diesen verkörperten Lebensgeist fleißig einnähme, könne hoffen, alt zu werden. Der Philosoph sucht das Problem so zu lösen, daß er den Tod verachten, und das Leben durch intensiven Gebrauch verdoppeln lehrt. — Die zahllose Legion von Empirikern und Quacksalbern hingegen, die sich des großen Haufens bemeistert haben, erhält ihn in dem Glauben, daß kein besseres Mittel, alt zu werden, sey, als zur rechten Zeit Ader zu lassen, zu schröpfen, zu purgiren ꝛc. — Es schien mir also nützlich und nöthig, die Begriffe über diesen wichtigen Gegenstand zu berichtigen, und auf gewisse feste und einfache Grundsätze zurückzuführen, wodurch diese Lehre Zusammenhang und systematische Ordnung bekäme, die sie bisher nicht hatte. Seit acht Jahren ist dieser

Gegenstand die Lieblingsbeschäftigung meiner Nebenstunden gewesen, und ich würde mich sehr freuen, wenn sie Anderen auch nur halb so viel Unterhaltung und Nutzen schaffen sollte, als sie mir verschafft hat. — Ja selbst in den zeitherigen traurigen und Menschen verschlingenden Zeiten fand ich meine beste Tröstung und Aufheiterung darin, an der Aufsuchung der Mittel zur Verlängerung des Lebens zu arbeiten. Mein Hauptzweck war zwar allerdings der, die Lehre von der Kunst der Lebensverlängerung systematisch zu gründen, und die Mittel dazu anzugeben, aber unvermerkt bekam sie noch einige Nebenzwecke, die ich hier anführen muß, um die Beurtheilung des Ganzen dadurch zu berichtigen. Einmal nämlich schien mir dies der beste Weg zu seyn, um mancher diätetischen Regel ein höheres Interesse und allgemeinere Gültigkeit zu geben, weil ich immer fand, daß es weit weniger Eindruck machte, wenn man sagte, diese oder jene Sache, diese oder jene Lebensweise ist gesund oder ungesund (denn dieses ist relativ, hängt von der stärkeren oder schwächeren Konstitution und anderen Nebenumständen ab, und bezieht sich auf die unmittelbaren Folgen, die gar oft außen bleiben, und den Nichtarzt unglaublich an dem ganzen Vorgeben machen), als wenn man den Satz so stellte: diese Dinge, diese Lebensarten verlängern oder verkürzen das Leben; denn dieses hängt weniger von Umständen ab, und kann nicht nach den unmittelbaren Folgen beurtheilt werden. — Zweitens wurde diese Arbeit unvermerkt ein Archiv, in welchem ich mehrere meiner Lieblingsideen niederlegte, bei welchen ich mich auch wohl zuweilen mancher kosmopolitischen Digression überließ, und mich freuete, diese Ideen an einen so schönen, alles verbindenden Faden, als der Lebensfaden ist, anreihen zu können. — Nach dem Standpunkte, den ich bei Betrachtung meines Gegenstandes nehmen mußte, war es natürlich, daß ich ihn

nicht bloß medizinisch, sondern auch moralisch behandelte. Wer kann vom menschlichen Leben schreiben, ohne mit der moralischen Welt in Verbindung gesetzt zu werden, der es so eigenthümlich zugehört? Im Gegentheile habe ich bei dieser Arbeit es mehr als je empfunden, daß sich der Mensch und sein höherer moralischer Zweck auch physisch schlechterdings nicht trennen lassen, und ich darf es vielleicht dieser Schrift als ein kleines Verdienst anrechnen, daß sie nicht allein die Wahrheit und den Werth der moralischen Gesetze in den Augen vieler dadurch erhöhet, daß sie ihnen die Unentbehrlichkeit derselben auch zur physischen Erhaltung und Verlängerung des Lebens zeigt, sondern daß sie auch mit unwiderleglichen Gründen darthut, daß schon das Physische im Menschen auf seine höhere moralische Bestimmung berechnet ist, daß dieses einen wesentlichen Unterschied der menschlichen Natur von der thierischen macht, und daß ohne moralische Kultur der Mensch unaufhörlich mit seiner eigenen Natur im Widerspruche steht, so wie er hingegen durch sie auch physisch erst der vollkommenste Mensch wird. Wäre ich doch so glücklich, auf diese Weise einen doppelten Zweck zu erreichen, nicht bloß die Menschen gesünder und länger lebend, sondern auch durch das Bestreben dazu, besser und sittlicher zu machen! Wenigstens kann ich versichern, daß man eins ohne das andere vergebens suchen wird, und daß physische und moralische Gesundheit so genau verwandt sind, wie Leib und Seele. Sie fließen aus gleichen Quellen, schmelzen in eins zusammen, und geben vereint erst das Resultat der veredelten und vollkommensten Menschennatur. Auch muß ich erinnern, daß dieses Buch nicht für Aerzte allein, sondern für's ganze Publikum bestimmt war, welches mir freilich die Pflicht auflegte, in manchen Punkten weitläuftiger, und in manchen kürzer zu seyn, als es für den Arzt nöthig

gewesen wäre. Ich hatte vorzüglich junge Leute dabei zum Zweck, weil ich überzeugt bin, daß in dieser Periode des Lebens vorzüglich auf Gründung eines langen und gesunden Lebens gewirkt werden kann, und daß es eine unverzeihliche Vernachlässigung ist, daß man noch immer bei der Bildung der Jugend diese so wichtige Belehrung über ihr physisches Wohl vergißt. Ich habe daher die Punkte vorzüglich ins Licht gesetzt, die für diese Periode die wichtigsten sind, und überhaupt so geschrieben, daß man das Buch jungen Leuten ohne Schaden in die Hände geben kann, und es würde mir eine unbeschreibliche Freude seyn, wenn man es ihnen nicht allein zum Lesen empföhle, sondern es auch in Schulen zur Belehrung über die wichtigsten Gegenstände unseres physischen Wohls benutzte, die, ich wiederhole es nochmals, auf Schulen gegeben werden muß; denn sie kommt (wie ich, leider! aus gar zu vielen Erfahrungen weiß) auf Akademien mehrentheils zu spät." — Nach dieser Vorrede Hufelands, als Einleitung in sein Werk: „Die Kunst das menschliche Leben zu verlängern", wird es nun nöthig seyn, noch Einiges über die Verlängerung des Lebens, als den Schlüssel zu dieser Kunst, hier zu sagen: „Das Erste, worauf es uns bei Verlängerung des Lebens ankommt, muß wohl nähere Kenntniß der Natur des Lebens, und besonders der Lebenskraft, der Grundursache alles Lebens, seyn. Sollte es denn nicht möglich seyn, die innere Natur jener heiligen Flamme etwas genauer zu erforschen, und daraus das, was sie nähren, das, was sie schwächen kann, zu erkennen? Wenn gleich Haller, der innigste Vertraute der Natur, ausrufen mußte: „Ins Innere der Natur dringt kein erschaffener Geist", so darf uns dieses doch nicht davon abschrecken; denn die Natur bleibt immer eine gütige Mutter, sie liebt und belohnt den, der sie sucht, und

ist es uns gleich nicht allemal möglich, das vielleicht zu hoch gesteckte Ziel unseres Strebens zu erreichen, so können wir doch gewiß seyn, auf dem Wege schon so viel Neues und Interessantes zu finden, daß uns gewiß schon der Versuch, ihr näher zu kommen, reichlich belohnt wird. — Nur hüte man sich, mit zu raschen, übermüthigen Schritten auf sie einzudringen. Unser Sinn sey offen, rein, gelehrig, unser Gang vorsichtig, und immer aufmerksam, um Täuschungen der Phantasie und der Sinne zu vermeiden, und unser Weg sey der sichere, wenn gleich nicht der bequemste, ein Weg der Erfahrung und bescheidenen Prüfung — nicht der Flug kühner Hypothesen, der gewöhnlich zuletzt der Welt nur zeigt, daß wir wächserne Flügel hatten. Auf diesem Wege sind wir am sichersten, das Schicksal jener Philosophen zu vermeiden, von welchen Baco sehr passend sagt: „sie werden zu Nachteulen, die nur im Dunkel ihrer Träumereyen sehen, aber im Lichte der Erfahrung erblinden, und gerade das am wenigsten wahrnehmen können, was am hellsten ist". — Auf diesem Wege und in dieser Geistesstimmung sind seit dieses großen Mannes Zeiten die Freunde der Natur ihr näher gekommen, als jemals vorher, sind Entdeckungen ihrer tiefsten Geheimnisse, Benutzungen ihrer verborgensten Kräfte gemacht worden, die unser Zeitalter in Erstaunen setzen, und die noch die Nachwelt bewundern wird. Auf diesem Wege ist es möglich geworden, selbst ohne das innere Wesen der Dinge zu erkennen, dennoch durch unermüdetes Forschen ihre Eigenschaften und Kräfte so genau abzuwägen und zu ergründen, daß wir sie wenigstens praktisch kennen und benutzen. So ist es dem menschlichen Geiste gelungen, selbst unbekannte Wesen zu beherrschen, und nach seinem Willen und zu seinem Gebrauche zu leiten. Die magnetische und elektrische Kraft sind Beides Wesen, die sich sogar un-

fern Sinnen entziehen, und deren Natur uns vielleicht ewig unerforschlich bleiben wird, und dennoch haben wir sie uns so dienstbar gemacht, daß die eine uns auf der See den Weg zeigen, und die andere die Nachtlampe am Bette anzünden muß. Vielleicht gelingt es in gegenwärtiger Untersuchung, ihr näher zu kommen, wozu folgende Behandlung die schicklichste seyn wird: erstens, die Begriffe von Leben und Lebenskraft genauer zu bestimmen, und ihre Eigenschaften festzusetzen, sodann über die Dauer des Lebens überhaupt, und in verschiedenen organischen Körpern insbesondere, die Natur zu befragen, Beispiele zu sammeln, und zu vergleichen, und aus den Umständen und Lagen, in welchen das Leben eines Geschöpfes längere oder kürzere Dauer hat, Schlüsse auf die wahrscheinlichsten Ursachen des kurzen oder langen Lebens überhaupt zu ziehen. Nach diesen Voraussetzungen wird sich das Problem, ob und wie menschliches Leben zu verlängern sey, am befriedigendsten und vernünftigsten auflösen lassen. Was ist Leben und Lebenskraft? — Diese Fragen gehören unter die vielen ähnlichen, die uns bei Untersuchung der Natur aufstoßen. Sie scheinen leicht, betreffen die gewöhnlichsten alltäglichsten Erscheinungen, und sind dennoch so schwer zu beantworten. Wo der Philosoph das Wort Kraft braucht, da kann man sich immer darauf verlassen, daß er in Verlegenheit ist; denn er erklärt eine Sache durch ein Wort, das selbst noch ein Räthsel ist; denn wer hat noch je mit dem Worte Kraft einen deutlichen Begriff verbinden können? Auf diese Weise sind eine unzählige Menge Kräfte: die Schwerkraft, Attractionskraft, elektrische, magnetische Kraft ꝛc. in die Physik gekommen, die alle im Grunde weiter nichts bedeuten, als das x in der Algebra, die unbekannte Größe, die wir suchen. Indessen müssen wir nun einmal Bezeichnungen für Dinge haben, deren

Existenz unleugbar, aber ihr Wesen unbegreiflich ist; sie muß aber auch hier gebraucht werden, ungeachtet dadurch noch nicht einmal entschieden wird, ob es eine eigene Materie, oder nur eine Eigenschaft der Materie ist, was wir Lebenskraft nennen. Die Lebenskraft gehört unstreitig unter die allgemeinsten, unbegreiflichsten und gewaltigsten Kräfte der Natur; sie erfüllt, sie bewegt Alles; sie ist höchst wahrscheinlich der Grundquell, aus dem alle übrigen Kräfte der physischen, wenigstens organischen, Welt fließen; sie ists, die Alles hervorbringt, erhält, erneuert, durch welche die Schöpfung nach so manchem Tausende von Jahren noch jeden Frühling mit eben der Pracht und Frischheit hervorgeht, als das erste Mal, da sie aus der Hand ihres Schöpfers kam; sie ist unerschöpflich, unendlich — ein wahrer ewiger Hauch der Gottheit; sie ist es endlich, die, verfeinert und durch eine vollkommenere Organisition exaltirt, sogar die Denk- und Seelenkraft entflammt, und dem vernünftigen Wesen zugleich mit dem Leben auch das Gefühl und das Glück des Lebens giebt. Denn ich habe immer bemerkt, sagt Hufeland, daß das Gefühl von Werth und Glück der Existenz sich sehr genau nach dem mehr oder wenigern Reichthum an Lebenskraft richtet, und daß, so wie ein gewisser Ueberfluß derselben zu allen Genüssen und Unternehmungen aufgelegter, und das Leben schmackhaft macht, nichts so sehr, als Mangel daran, im Stande ist, jenen Ekel und Ueberdruß des Lebens hervorzubringen, der, leider! unsere Zeiten so merklich auszeichnet. Durch genauere Beobachtung ihrer Erscheinungen in der organischen Welt, lassen sich folgende Eigenschaften und Gesetze derselben bestimmen: — 1) Die Lebenskraft ist das feinste, durchdringendste, unsichtbarste Agens der Natur, das wir bis jetzt kennen; sie übertrifft darin sogar die Lichtmaterie, elektrische und magnetische Kraft, mit denen sie

übrigens am nächsten verwandt zu seyn scheint. — 2) Ungeachtet sie Alles durchdringt, so giebt es doch gewisse Modificationen der Materie, zu denen sie eine größere Verwandtschaft zu haben scheint, als zu anderen; sie verbindet sich daher inniger und in größerer Menge mit ihnen, und wird ihnen gleichsam eigen. Diese Modificationen der Materie nennen wir die organische Verbindung und Structur der Bestandtheile, und die Körper, die sie besitzen, organische Körper — Pflanzen und Thiere. Diese organische Structur scheint in einer gewissen Lage und Mischung der feinsten Theilchen zu bestehen, und wir stoßen hier auf eine merkwürdige Aehnlichkeit der Lebenskraft mit der magnetischen Kraft, indem auch diese durch einen Schlag, der in gewisser Richtung auf ein Stück Eisen geführt wird, und die innere Lage der feinsten Bestandtheile ändert, sogleich erweckt, und durch eine entgegengesetzte Erschütterung wieder aufgehoben werden kann. Daß wenigstens die organische Structur nicht in dem sichtbaren faserichten Gewebe liegt, sieht man am Ey, wo davon keine Spur zu finden, und dennoch organisches Leben gegenwärtig ist. — 3) Sie kann in einem freien oder gebundenen Zustande existiren, und hat darin viel Aehnlichkeit mit dem Feuerwesen und der elektrischen Kraft, so wie diese in einem Körper wohnen können, ohne sich auf irgend eine Art zu äußern, bis sie durch einen angemessenen Reiz in Wirksamkeit versetzt werden; eben so kann die Lebenskraft in einem organischen Körper lange in einem gebundenen Zustande wohnen, ohne sich durch etwas Anderes, als seine Erhaltung und Verhütung seiner Auflösung, anzudeuten; wovon man erstaunliche Beispiele hat. — Ein Samenkorn kann auf diese Art Jahre, ein Ey mehrere Monate lang ein gebundenes Leben behalten, es verdunstet nicht, es verdirbt nicht, der bloße Reiz der Wärme kann das gebundene Le-

ben frei machen, und entwickeltes reges Leben hervorbringen; ja selbst das schon entwickelte organische Leben kann auf diese Weise unterbrochen und gebunden werden; aber dennoch in diesem Zustande einige Zeit fortdauern, und die ihm anvertrauete Organisation erhalten, wovon uns besonders die Polypen und Pflanzenthiere höchst merkwürdige Beispiele liefern. — 4) So wie sie zu verschiedenen organischen Körpern eine verschiedene Verwandtschaft zu haben scheint, und manchen in größerer, manchen in geringerer Menge erfüllt, so ist auch ihre Bindung mit einigen fester, mit anderen lockerer; und merkwürdig ist es, daß gerade da, wo sie in vorzüglicher Menge und Vollkommenheit existirt, sie lockerer anzuhängen scheint. Der unvollkommene, schwach lebende Polyp hält sie z. B. fester, als ein vollkommeneres Thier aus einer höheren Klasse der Wesen. — 5) Sie giebt jedem Körper, den sie erfüllt, einen ganz eigenthümlichen Charakter, ein ganz specifisches Verhältniß zur übrigen Körperwelt; sie theilt ihm nämlich erstens die Fähigkeit mit, Eindrücke als Reize zu percipiren, und darauf zu reagiren; und zweitens entziehen sie ihn zum Theil den allgemeinen physischen und chemischen Gesetzen der todten Natur, so daß man also mit Recht sagen kann: durch den Beitritt der Lebenskraft wird ein Körper aus der mechanischen und chemischen Welt in eine neue, die organische oder belebte, versetzt. Hier finden die allgemeinen physischen Naturgesetze nur zum Theil und mit gewissen Einschränkungen Statt. Alle Eindrücke werden in einem belebten Körper anders modificirt und reflectirt, als in einem unbelebten. Daher ist auch in einem belebten Körper kein bloß mechanischer oder chemischer Prozeß möglich, und Alles trägt den Charakter des Lebens. Ein Stoß, Reiz, Kälte und Hitze wirken auf ein belebtes *Wesen nach* ganz eigenthümlichen Gesetzen, und jede

Wirkung, die da entsteht, muß als eine aus dem äußerlichen Eindruck und der Reaction der Lebenskraft zusammengesetzte angesehen werden. Eben hierin liegt auch der Grund der Eigenthümlichkeit einzelner Arten, ja jedes einzelnen Individuums. Wir sehen täglich, daß Pflanzen, die in einerlei Boden neben einander wachsen, und ganz einerlei Nahrung genießen, doch in ihrer Gestalt, ihren Säften und Kräften himmelweit von einander verschieden sind. Dasselbe findet man auch im Thierreiche, und es ist eigentlich das, wovon man sagt: Ein Jedes hat seine eigene Natur. — 6) Die Lebenskraft ist das größte Erhaltungsmittel des Körpers, den sie bewohnt. Nicht genug, daß sie die ganze Organisation bindet und zusammenhält, so widersteht sie auch sehr kräftig den zerstörenden Einflüssen der übrigen Naturkräfte, in so fern sie auf chemischen Gesetzen beruhen, die sie aufzuheben, wenigstens zu modificiren vermag. Hierher sind zu rechnen die Wirkungen der Fäulniß, der Verwitterung, des Frostes. Kein lebendiges Wesen fault; es gehört immer erst Schwächung oder Vernichtung der Lebenskraft dazu, um Fäulniß möglich zu machen. Selbst in ihrem gebundenen unwirksamen Zustande vermag sie Fäulniß abzuhalten. Kein Ey, so lange noch Lebenskraft darin ist, kein Samenkorn, keine eingesponnene Raupe, kein Scheintodter fault, und es ist ein wahres Wunderwerk, wie sie Körper, die eine so starke Neigung zur Fäulniß haben, wie eben der menschliche, 60 — 80 — ja 100 Jahre dafür schützen kann. Auch der Verwitterung, die endlich Alles, selbst die härtesten Körper, auflöset und zerfallen macht, widersteht sie durch ihre bindende Eigenschaft. Und eben so widersteht sie dem Froste; denn kein lebender Körper erfriert; so lange nämlich seine Lebenskraft noch wirkt, kann ihm der Frost nichts anhaben; denn in der Mitte der Eisgebirge des Süd- und Nordpols, wo die ganze

Natur erstarrt zu seyn scheint, sieht man lebendige Geschöpfe, sogar Menschen, die nichts von dem allgemeinen Froste leiden, welches nicht bloß von ihrem wirksamen, sondern auch von dem gebundenen Zustande gilt; nur erst, wenn der Frost so hoch steigt, daß er die Lebenskraft schwächt oder unterdrückt, kann er sie überwältigen, und den nun leblosen Körper durchdringen. Diese Erscheinung beruht besonders auf der Eigenschaft der Lebenskraft, Wärme zu entwickeln. — 7) Die Lebenskraft kann durch gewisse Einwirkungen geschwächt, ja ganz aufgehoben, durch andere geweckt, gestärkt, genährt werden. Unter die sie vernichtenden gehört vorzüglich die Kälte, wie schon oben bemerkt worden, jedoch nur ein hoher Grad derselben; ein mäßiger Grad der Kälte kann *in* so fern stärkend seyn, indem er die Lebenskraft concentrirt, und ihre Verschwendung hindert; es ist aber keine positive, sondern negative Stärkung. In der Kälte kann keine Lebensentwickelung geschehen, kein Ey ausgebrütet werden, kein Samenkorn keimen. Ferner gehören hierher gewisse Erschütterungen, die theils durch Vernichtung der Lebenskraft, theils auch durch eine nachtheilige Veränderung der inneren organischen Lage der Theilchen zu wirken scheinen. So entzieht ein heftiger elektrischer Schlag oder der Blitz der Pflanzen- und Thierwelt augenblicklich die Lebenskraft, ohne daß man oft die geringste Verletzung der Organe entdecken kann. So können, besonders bei vollkommenen Geschöpfen, Seelenerschütterungen, heftiger Schrecken oder Freude, die Lebenskraft augenblicklich aufheben. Endlich giebt es auch gewisse physische Potenzen, die äußerst schwächend, ja vernichtend auf sie wirken, und die Gifte genannt werden, wozu eine ziemliche Anzahl gezählt werden, welche in die drei Naturreiche gehören, wie Arsenik, Quecksilber, Bittermandelöl, Kirschlorbeerwasser, Schierling,

das Wuthgift der Thiere ꝛc. ꝛc. Wenn dieſe Gifte zerſtörend auf die Lebenskraft wirken, ſo giebt es auch wieder Weſen von entgegengeſetzter Art, die eine gewiſſe Freundſchaft und Verwandtſchaft zur Lebenskraft haben, und ſie erwecken, ermuntern, ja ihr wohl gar eine feine Nahrung geben. Dieſe ſind vorzüglich: Licht, Wärme, Luft, oder vielmehr Sauerſtoff, und Waſſer; ſ. dieſe Artikel in der Encyklopädie. Wärme und Luft ſind hier die beiden vorzüglichſten Mittel, um die Lebenskraft zu erhalten; denn wo Leben iſt, da iſt auch Wärme im mehr oder minderen Grade, und es herrſcht eine unzertrennliche Verbindung zwiſchen Beiden; denn Wärme giebt Leben, und Leben entwickelt auch wiederum Wärme, und es iſt ſchwer zu beſtimmen, nach Hufeland, welches Urſache und welches Folge iſt. Genug, wir ſehen, daß die Wärme den erſten Lebenskeim zu entwickeln vermag, welches wir bei den Samenkörnern, den Pflanzen im Frühlinge, bei dem Ausbrüten der Eyer ꝛc. ſehen. Eben ſo wichtig iſt die Luft; denn wir finden kein Weſen, das ganz ohne Luft leben könnte; denn bei den meiſten folgt auf Entziehung derſelben ſehr bald, oft augenblicklich der Tod. Die athemholenden Thiere ſind weit reicher an Lebenskraft, und beſitzen ſie in einem vollkommeneren Grade, als die nichtathmenden. Vorzüglich iſt es der Sauerſtoff (Oxigene), der das wahre Belebende in der Luft enthält. Nach Hufeland ſind daher das Licht, die Wärme, die reine Luft (Lebensluft) und das Waſſer die wahren eigenthümlichen Nahrungs- und Erhaltungsmittel der Lebenskraft. — 8) Es giebt noch ein Schwächungs- oder Verminderungsmittel der Lebenskraft, was in ihr ſelbſt liegt, nämlich die Kraftäußerung, indem bei jeder Kraftäußerung eine Entziehung von Kraft geſchieht, und wenn dieſe Aeußerungen zu ſtark oder zu anhaltend fortgeſetzt

werden, eine völlige Erschöpfung die Folge davon seyn kann. Die gewöhnliche Erfahrung zeigt dies schon, indem durch heftige Anstrengung beim Gehen, Laufen, Denken ꝛc. die sich hier entwickelnden Kräfte nachlassen, der Körper ermüdet. Dieses zeigt sich besonders bei galvanischen Versuchen, wo man nach dem plötzlichen Tode einen noch lebenden Muskel und Nerven durch Metallbelegung reizt. Wiederholt man nun diesen Reiz oft und stark, so wird die Kraft bald, geschieht es langsamer, so wird sie später erschöpft, und selbst wenn sie erschöpft scheint, kann man dadurch, daß man einige Zeit die Reizungen unterläßt, neue Ansammlungen und neue Aeußerungen derselben bewirken. Dadurch entsteht nun ein neues Stärkungsmittel, nämlich die Ruhe, die unterlassene Aeußerung, wodurch sie sich sammeln und wirklich vermehren kann. — 9) Die nächsten Wirkungen der Lebenskraft sind nicht bloß Eindrücke als Reize zu percipiren und darauf zurückzuwirken, sondern auch die Bestandtheile, die dem Körper zugeführt werden, in die organische Natur umzuwandeln, oder sie nach organischen Gesetzen zu verbinden, und ihnen auch die Form und Structur zu geben, die der Zweck des Organismus erfordert (das heißt, die plastische Kraft, Reproduktionskraft, Bildungstrieb). — 10) Die Lebenskraft erfüllt alle Theile des organischen belebten Körpers, sowohl feste, als flüssige, äußert sich aber, nach Verschiedenheit der Organe, auf verschiedene Weise, in der Nervenfaser durch Sensibilität, in der Muskelfaser durch Irritabilität ꝛc. Dieses geschieht einige Zeit sichtbar und zunehmend, was wir Generation, Wachsthum nennen, und so lange, bis der organische Körper den ihm bestimmten Grad von Vollkommenheit, erreicht hat. Diese bildende und schaffende Kraft hört aber deshalb nicht auf zu wirken, sondern das, was vorher Wachsthum war, wird nun

beſtändige Erneuerung, und dieſe immerwährende Reproduktion iſt eines der wichtigſten Erhaltungsmittel der Geſchöpfe.“ Dieſes ſey nun genug von dem Weſen dieſer Wunderkraft, der Lebenskraft. Man vergleiche nun damit den Artikel Lebenskraft, Th. 67, S. 160 u. f. — Nach dieſem Vorläufer über die Lebenskraft läßt ſich nun über dieſe Kraft zum Leben ſelbſt und die Dauer deſſelben etwas Beſtimmteres ſagen. „Leben eines organiſchen Weſens heißt, nach dem oben angeführten Schriftſteller, der freie wirkſame Zuſtand jener Kraft, und die damit unzertrennlich verbundene Regſamkeit und Wirkſamkeit der Organe. Lebenskraft iſt alſo nur Fähigkeit, Leben ſelbſt Handlung. Jedes Leben iſt folglich eine fortdauernde Operation von Kraftäußerungen und organiſchen Anſtrengungen. Dieſer Prozeß hat alſo nothwendig eine beſtändige Conſumtion oder Aufreibung der Kraft und der Organe zur unmittelbaren Folge, und dieſe erfordert wieder eine beſtändige Erſetzung Beider, wenn das Leben fortdauern ſoll. Der Prozeß des Lebens kann alſo als ein beſtändiger Conſumtionsprozeß angeſehen werden, und ſein Weſentliches in einer beſtändigen Aufzehrung und Wiedererſetzung unſerer ſelbſt beſtimmen. Die Vergleichung des Lebens mit einer Flamme hat hier eine richtige Anwendung; denn zerſtörende und ſchaffende Kräfte ſind in unaufhörlicher Thätigkeit, in einem beſtändigen Kampfe in uns, und jeder Augenblick unſerer Exiſtenz iſt ein ſonderes Gemiſch von Vernichtung und neuer Schöpfung. So lange die Lebenskraft noch ihre erſte Friſchheit und Energie beſitzt, behalten die lebenden ſchaffenden Kräfte die Oberhand, und es bleibt in dieſem Streite ſogar noch ein Ueberſchuß für ſie; der Körper wird alſo wachſen und ſich vervollkommnen. Nach und nach kommen ſie ins *Gleichgewicht*, und die Conſumtion wird mit der Re-

generation in so gleichem Verhältnisse stehen, daß nun der Körper weder zu, noch abnimmt. Endlich aber wird mit Verminderung der Lebenskraft und Abnutzung der Organe die Consumtion die Regeneration zu übertreffen anfangen, und es wird Abnahme, Degradation, zuletzt gänzliche Auflösung die unausbleibliche Folge seyn seyn. Dieses ists, was wir auch durchgängig finden. Jedes Geschöpf hat drei Perioden: Wachsthum, Stillstand, Abnahme. Die Dauer des Lebens hängt also im Allgemeinen von folgenden Punkten ab: 1) Zuerst von der Summe der Lebenskraft, die dem Geschöpfe beiwohnt, und hier wird ein größerer Vorrath von Lebenskraft länger ausdauern und später consumirt werden, als ein geringer; da nun aber die Lebenskraft zu manchen Körpern mehr, zu anderen weniger Verwandtschaft hat; manche in größerer, manche in geringerer Menge erfüllt; ferner, daß manche äußere Einwirkungen schwächend, manche nährend für sie sind, welches also schon den ersten und wichtigsten Grund der Verschiedenheit der Lebensdauer abgiebt. — 2) Aber nicht bloß die Lebenskraft, sondern auch die Organe werden durchs Leben consumirt und aufgerieben, folglich muß in einem Körper von festern Organen die gänzliche Consumtion später erfolgen, als bei einem zarten, leicht auflöslichen Baue. Ferner bedarf die Operation des Lebens einer beständigen Wirksamkeit der Organe, die daher Lebensorgane genannt werden; sind diese unbrauchbar oder krank, so kann das Leben nicht fortdauern. Es giebt daher eine gewisse Festigkeit der Organisation und gehörige Beschaffenheit der Lebensorgane den zweiten Grund, worauf die Lebensdauer beruht. — 3) Nun kann aber der Prozeß der Consumtion selbst, entweder langsamer oder schneller vor sich gehen, und folglich die Dauer desselben oder des Lebens, bei übrigens [illegible]ig gleichen Kräften und Organen, länger oder

kürzer seyn, je nachdem jene Operation langsamer oder schneller geschieht, gerade so, wie ein Licht, das man unten und oben zugleich anbrennt, noch einmal so geschwind verbrennt, als ein einfach angezündetes, oder wie ein Licht in dephlogistisirter Luft gewiß zehnmal schneller verzehrt seyn wird, als ein völlig gleiches in gemeiner Luft, weil durch dieses Medium der Prozeß der Consumtion wohl zehnfach beschleuniget und vermehrt wird, welches den dritten Grund der verschiedenen Lebensdauer giebt. — 4) Und da endlich die Ersetzung des Verlorenen und die beständige Regeneration das Hauptmittel ist, der Consumtion das Gegengewicht zu halten, so wird natürlich der Körper, der in sich und außer sich die besten Mittel hat, sich am leichtesten und vollkommensten zu regeneriren, auch von längerer Dauer seyn, als ein anderer, dem dieses fehlt. Genug, die Lebensdauer eines Geschöpfes wird sich verhalten, wie die Summe der ihm angeborenen Lebenskräfte, die mehrere oder wenigere Festigkeit seiner Organe, die schnellere oder langsamere Consumtion, und die vollkommene oder unvollkommene Restauration; und alle Ideen von Lebensverlängerung, so wie alle dazu vorgeschlagenen oder noch vorzuschlagenden Mittel, lassen sich unter diese vier Klassen bringen, und nach diesen Grundsätzen beurtheilen. — Es lassen sich nun hier, nach Hufeland, mehrere lehrreiche Folgerungen ziehen, und außerdem dunkele Fragen beantworten, von denen hier nur einige angezeigt werden sollen. — Ist das Ziel des Lebens bestimmt oder nicht? Diese Frage ist schon oft ein Zankapfel gewesen, der die Philosophen und Theologen entzweite, und schon mehrere Male den Werth der armen Arzneykunst ins Gedränge brachte. Nach obigen Begriffen ist diese Frage leicht zu lösen. In gewissem Verstande haben beide Parteyen Recht; denn jedes Geschlecht von Geschöpfen, ja jedes ein-

zelne Individuum hat allerdings so gewiß sein bestimmtes Lebensziel, als es seine bestimmte Größe und seine eigenthümliche Masse von Lebenskraft, Stärke der Organe und Consumtions- oder Regenerationsweise hat; denn die Dauer des Lebens ist nur eine Folge dieser Consumtion, die keinen Augenblick länger währen kann, als Kräfte und Organe zureichen. Auch sehen wir, daß deswegen jede Klasse von Wesen ihre bestimmte Lebensdauer hat, der sich die einzelnen Individuen mehr oder weniger nähern. Aber diese Consumtion kann beschleuniget oder retardirt werden, und es können günstige oder ungünstige, zerstörende oder erhaltende Umstände Einfluß haben, und daraus folgt denn, daß, trotz jener natürlichen Bestimmung, das Ziel dennoch verrückt werden kann. Jetzt läßt sich auch schon im Allgemeinen die Frage beantworten: Ist Verlängerung des Lebens möglich? Sie ist es allerdings, aber nicht durch Zaubermittel und Goldtinkturen, auch nicht in so fern, daß man die uns zugetheilte Summe und Kapacität von Lebenskräften zu vermehren, und die ganze Bestimmung der Natur zu verändern hoffen könnte, sondern nur durch gehörige Rücksicht auf die angegebenen vier Punkte, auf denen eigentlich die Dauer des Lebens beruht. Stärkung der Lebenskraft und der Organe, Retardation der Consumtion, und Beförderung und Erleichterung der Wiederersetzung oder Regeneration. — Je mehr also Nahrung, Kleidung, Lebensart, Klima, selbst künstliche Mittel diesen Erfordernissen ein Genüge thun, desto mehr werden sie zur Verlängerung des Lebens wirken; je mehr sie diesen entgegen arbeiten, desto mehr werden sie die Dauer der Existenz verkürzen. Vorzüglich verdient hier noch die Retardation der Lebensconsumtion einige Betrachtung; denn sie ist das wichtigste Verlängerungsmittel des Lebens. Wenn wir uns eine gewisse Summe von Lebenskräf-

ten und Organen, die gleichsam unsern Lebensfond ausmachen, denken, und das Leben in der Consumtion derselben besteht, so kann durch eine stärkere Anstrengung der Organe und die damit verbundene schnellere Aufreibung jener Fond natürlich schneller, durch einen mäßigeren Gebrauch hingegen langsamer aufgezehrt werden. Derjenige, der in einem Tage noch einmal so viel Lebenskraft verzehrt, als ein Anderer, wird auch in halb so viel Zeit mit seinem Vorrathe von Lebenskraft fertig seyn, und Organe, die man noch einmal so stark braucht, werden auch noch einmal so schnell abgenutzt und unbrauchbar seyn. Die Energie des Lebens wird also mit seiner Dauer im umgekehrten Verhältnisse stehen, oder je mehr ein Wesen intensiv lebt, desto mehr wird sein Leben an Extension verlieren. — Der Ausdruck geschwind leben, der jetzt, so wie die Sache, gewöhnlich geworden ist, ist also vollkommen richtig. Man kann allerdings den Prozeß der Lebensconsumtion, sie mag nun im Handeln oder Genießen bestehen, geschwinder oder langsamer machen, also geschwind und langsam leben. Diese Wahrheit bestätiget sich nicht bloß bei dem Menschen, sondern durch die ganze Natur. Je weniger intensiv das Leben eines Wesens ist, desto länger dauert es. Man vermehre durch Wärme, Düngung, künstliche Mittel das intensive Leben einer Pflanze, sie wird schneller, vollkommener sich entwickeln, aber auch sehr bald vergehen. Selbst ein Geschöpf, welches von Natur einen großen Reichthum von Lebenskraft besitzt, wird, wenn sein Leben sehr intensiv wirksam ist, von kürzerer Dauer seyn, als eins, das an sich viel ärmer an Lebenskraft ist, aber von Natur ein weniger intensives Leben hat. So ist es z. B. gewiß, daß die höheren Klassen der Thiere ungleich mehr Reichthum und Vollkommenheit der Lebenskraft besitzen, als die Pflanzen, und dennoch lebt ein Baum wohl hundert-

mal länger, als das lebensvolle Pferd, weil das Leben des Baumes intensiv schwächer ist. — Auf diese Weise können sogar schwächende Umstände, wenn sie nur die intensive Wirksamkeit des Lebens mindern, Mittel zur Verlängerung desselben werden, hingegen lebensstärkende und erweckende Einflüsse, wenn sie die innere Regsamkeit zu sehr vermehren, der Dauer desselben schaden, und man sieht schon hieraus, wie eine sehr starke Gesundheit ein Hinderungsmittel der Dauer, und eine gewisse Art von Schwächlichkeit das beste Beförderungsmittel des langen Lebens werden kann; und daß die Diät und die Mittel zur Verlängerung des Lebens nicht ganz dieselben seyn können, die man unter dem Namen stärkende versteht. — Die Natur selbst giebt uns hierin die beste Anleitung, indem sie mit der Existenz jedes vollkommneren Geschöpfes eine gewisse Veranstaltung verwebt hat, die den Strom seiner Lebensconsumtion aufzuhalten, und dadurch die zu schnelle Aufreibung zu verhüten vermag; nämlich den Schlaf, ein Zustand, der sich bei allen Geschöpfen vollkommener Art findet, eine äußerst weise Veranstaltung, deren Hauptbestimmung Regulirung und Retardation der Lebensconsumtion, genug das ist, was der Pendel dem Uhrwerk. — Die Zeit des Schlafes ist nur eine Pause des intensiven Lebens, ein scheinbarer Verlust desselben; aber eben in dieser Pause, in dieser Unterbrechung seiner Wirksamkeit, liegt das größte Mittel zur Verlängerung desselben. Eine 12—16stündige ununterbrochene Dauer des intensiven Lebens bei Menschen bringt schon einen so reißenden Strom von Consumtion hervor, daß sich ein schneller Puls, eine Art von allgemeinem Fieber (das sogenannte tägliche Abendfieber) einstellt. Jetzt kommt der Schlaf zu Hülfe, versetzt ihn in einen mehr passiven Zustand, und nach einer solchen 7 bis 8stündigen Pause ist der verzehrende Strom der Le-

bensconsumtion so gut unterbrochen, das Verlorene so schön wieder ersetzt, daß nun Pulsschlag und alle Bewegungen wieder langsam und regelmäßig geschehen, und Alles wieder den ruhigen Gang geht; daher vermag nichts so schnell uns aufzureiben und zu zerstören, als lange dauernde Schlaflosigkeit. Selbst die Nestors des Pflanzenreichs, die Bäume, würden, ohne den jährlichen Winterschlaf, ihr Leben nicht so hoch bringen. Ja wir finden selbst bei manchen Pflanzen etwas, was sich mit dem täglichen Schlafe der Menschen vollkommen vergleichen läßt. Sie legen nämlich alle Abende ihre Blätter aneinander, oder senken sie nieder, die Blüthen verschließen sich, und das ganze Aeußerliche verräth den Zustand von Ruhe und Eingezogenheit. Man hat dieses der Kühlung und Abendfeuchtigkeit zuschreiben wollen; allein es geschieht auch im Gewächshause. Andere haben es für eine Folge der Dunkelheit gehalten; aber manche schließen sich im Sommer schon Nachmittags 6 Uhr; ja das Tragopogon luteum schließt sich schon früh um neun Uhr, und diese Pflanze ließe sich schon mit den Nachtthieren und Vögeln der animalischen Welt vergleichen, die bei Nacht nur munter sind, und bei Tage schlafen. Ja fast jede Stunde des Tages hat eine Pflanze, die sich da schließt, und darauf gründet sich die Pflanzenuhr. Wenn wir nun hier zugleich die Lebensdauer der Pflanzen anknüpfen, so gründet sich das hohe Alter eines Gewächses auf folgende Punkte: 1) Es muß langsam wachsen; 2) es muß langsam und spät sich fortpflanzen; 3) es muß einen gewissen Grad von Festigkeit und Dauer der Organe, genug Holz haben, und die Säfte dürfen nicht zu wässericht seyn; 4) es muß groß seyn und eine beträchtliche Ausdehnung haben; 5) es muß sich in die Luft erheben; das Gegentheil von allem diesen verkürzt das Leben. Bei den Thieren ist ein vorzüglich

wichtiger Gegenstand in Absicht auf die Restauration die Ernährung. Hier äußert sich der wesentlichste Unterschied der Pflanzen- und Thierwelt. Statt daß alle Pflanzen ohne Unterschied ihre Nahrung von außen an sich ziehen, ist dagegen bei allen Thieren das unveränderliche Gesetz, daß die Nahrung zuerst in eine eigene dazu bestimmte Höhle oder Schlauch, gewöhnlich Magen genannt, kommen muß, ehe sie in die Masse der Säfte aufgenommen, und ein Theil des Thieres werden kann, und der unsichtbare Polyp hat so gut, wie der Elephant, diesen auszeichnenden Charakter des Thieres: ein Maul und einen Magen. Dieses ist, was die Hauptbasis der Thierwelt, den charakteristischen Unterschied des Thieres von der Pflanze ausmacht, und worauf sich eben der Vorzug der Individualität, des inneren vollkommenern, entwickeltern Lebens, ursprünglich gründet. Daher kann in Thieren die aufgenommene Materie einen weit höheren Grad von Vollendung erhalten, als in Pflanzen; die Wurzeln sind gleichsam inwendig (die Milchgefäße), und erhalten den Nahrungssaft schon durch den Darmkanal assimilirt und verfeinert. — Daher brauchen Thiere mehr Absonderungen und Excretionen, Pflanzen weniger. — Daher geht bei den Thieren der Trieb des Nahrungssaftes und aller Bewegungen von innen nach außen; bei den Pflanzen von außen nach innen. — Daher stirbt das Thier von außen nach innen ab, die Pflanzen umgekehrt; denn man sieht Bäume, wo Mark und alles Innere völlig fehlen, und nur noch die Rinde existirt, und welche dennoch fortleben. — Daher können Thiere weit mannigfaltigere Nahrung aufnehmen, und sich weit vollkommener restauriren, und dadurch der stärkeren Selbstconsumtion das Gleichgewicht halten. — Was nun *das Lebensziel* und die Verlängerung des Lebens *bei Menschen* anbetrifft, so ist über die höchste

Dauer des Lebens, oder wie hoch es der Mensch bis zu seiner Auflösung, seinem natürlichen Tode bringen kann, das Nöthige schon unter Verjüngen, Th. 210, angeführt worden; hier nur noch dasjenige, was sich auf die Verlängerung des menschlichen Lebens bezieht; denn auch von Pflanzen und Thieren ist am angeführten Orte schon Manches zur Erläuterung des eben darüber Gesagten angeführt worden, uns hier aber vorzüglich der Mensch beschäftiget, wie die Verlängerung seines Lebens möglich ist. Das Resultat aller Erfahrungen und ein Hauptgrund der Makrobiotik oder Lebensverlängerungskunst ist die goldene Mittelstraße, Aurea Mediocritas, welche Horaz so schön besang, und von der Hume sagt, daß sie das Beste auf dieser Erde sey, ist auch zur Verlängerung des Lebens am angemessensten. In einer gewissen Mittelmäßigkeit des Standes, des Klima's, der Gesundheit, des Temperaments, der Leibesconstitution, der Geschäfte, der Geisteskraft, der Diät ꝛc. liegt das größte Geheimniß, um alt zu werden. Alle Extreme, sowohl das zu viel, als das zu wenig, sowohl das zu hoch, als das zu tief, hindern die Verlängerung des Lebens. Es ist bemerkenswerth, daß alle sehr alte Leute verheirathet waren, und zwar mehr als einmal, und gewöhnlich noch im hohen Alter; aber kein einziges Beispiel findet sich, daß ein lediger Mensch ein sehr hohes Alter (über hundert Jahre) erreicht hätte, welche Regel sowohl vom weiblichen, als männlichen Geschlechte gilt. Hieraus scheint zu erhellen, daß ein gewisser Reichthum an Generationskräften zum langen Leben sehr vortheilhaft ist; es ist ein Beitrag zur Summe der Lebenskraft, und die Kraft, andere zu erzeugen, scheint mit der Kraft, sich selbst zu regeneriren und zu restauriren, im genauesten Verhältnisse zu stehen; es gehört aber Ordnung und Mäßigkeit in der Verwendung derselben dazu, und deshalb ist der Ehestand

das einzige Mittel, diese zu erhalten (denn da der außer dem Ehestande lebende Mensch wohl selten die Mäßigkeit in diesem Punkte beobachtet, sondern sich mehr denn zu oft den Ausschweifungen überläßt, diesen huldiget, so geschieht auch in diesem köstlichen Lebensbalsam eine Verschwendung, die dem Körper auf die Folge nachtheilig seyn muß). — In der ersten Hälfte des Lebens ist ein thätiges, selbst strapazantes Leben, in der letzteren Hälfte aber eine ruhigere und gleichförmige Lebensart zum Alter zuträglich; denn es findet sich kein Beispiel, daß ein Müßiggänger ein ausgezeichnet hohes Alter erreicht hätte. — Eine reiche und nahrhafte Diät, Uebermaaß von Wein, Fleischkost, verlängert nicht das Leben; denn die Beispiele des höchsten Alters findet man von solchen Menschen, welche von Jugend auf mehr Pflanzenkost genossen, ja oft ihr ganzes Leben hindurch kein Fleisch gekostet hatten. Ein gewisser Grad von Kultur ist dem Menschen auch physisch nöthig, und befördert die Länge des Lebens; denn der rohe Wilde lebt nicht so lange. Das Leben auf dem Lande und in den kleinen Städten ist dem langen Leben günstig, in großen Städten ungünstig. In großen Städten stirbt gewöhnlich jährlich der 25ste bis 30ste, auf dem Lande der 40ste, 50ste. Besonders wird die Sterblichkeit in der Kindheit durch's Stadtleben äußerst vermehrt, so daß gewöhnlich die Hälfte aller Geborenen schon vor dem dritten Jahre stirbt, da hingegen auf dem Lande die Hälfte erst bis zum 20sten oder 30sten Jahre aufgerieben ist. Der geringste Grad der menschlichen Mortalität ist Einer von Sechzig des Jahres, und dieser findet sich nur hier und da im Landleben. Bei Jena liegt in einer hohen sehr gesunden Gegend der Flecken Remda, wo gewöhnlich nur der sechzigste Mensch jährlich stirbt. — Die bisher aufgestellten Erfahrungen können uns nun auch Aufschluß über die wichtige

Frage geben: welches ist das eigentliche Lebensziel des Menschen? Man sollte glauben, man müßte hierüber nun einige Gewißheit haben; allein die Meinungen der Physiker sind hierüber sehr verschieden; denn Einige geben dem Menschen ein sehr hohes, Andere ein sehr geringes Lebensziel. Einige glaubten, man brauche hierzu nur zu untersuchen, wie hoch es die wilden Menschen brächten; denn in diesem Naturstande müsse sich wohl das natürliche Lebensziel am sichersten ausmitteln lassen; allein dieses ist falsch. Wir müssen bedenken, daß dieser Stand der Natur auch meistens der Stand des Elendes ist, wo der Mangel an Geselligkeit und Kultur den Menschen nöthiget, sich weit über seine Kräfte zu strapaziren und zu consumiren, und wo er überdies, vermöge seiner Lage, weit mehr destruirende Einflüsse, und weit weniger Restauration genießt. Nicht aus der Klasse der Thiermenschen müssen wir unsere Beispiele nehmen (denn da theilt er seine Eigenschaften mit dem Thiere), sondern aus der Klasse, wo durch Entwickelung und Kultur der Mensch ein vernünftiges, wirklich menschliches Wesen geworden ist; dann erst hat er auch im Physischen seine Bestimmung und seine Vorzüge erreicht, und durch Vernunft auch außer sich die Restaurationsmittel und glücklichern Lagen bewirkt, die ihm möglich sind; nun erst können wir ihn als Mensch betrachten, und Beispiele aus seinem Zustande nehmen. So könnte man auch wohl glauben, daß der Tod am Marasmus, das heißt, am Alter, das wahre Lebensziel des Menschen sey; allein diese Rechnung wird dadurch in unseren Zeiten sehr trüglich, weil, wie Lichtenberg sagt, die Menschen die Kunst erfunden haben, sich auch das Alter vor der Zeit inoculiren zu lassen, und man jetzt sehr alte Leute von dreißig bis vierzig Jahren sehen kann, bei denen alle Symptome des höchsten Alters vorhanden sind, als

Steifigkeit und Trockenheit, Schwäche, graue Haare, verknöcherte Rippen, die man sonst nur in einem Alter von 80 bis 90 Jahren findet; dieses ist aber ein erkünsteltes relatives Alter, und dieser Maaßstab kann daher nicht zu einer Berechnung genutzt werden, die das Lebensziel des Menschengeschlechts überhaupt zum Gegenstande hat. Man ist sogar auf die seltsamsten Hypothesen gefallen, um diese Frage aufzulösen. Die alten Aegyptier glaubten zum Beispiel, das Herz nehme 50 Jahre lang alle Jahre um 2 Drachmen am Gewichte zu, und nun wieder 50 Jahre lang in eben dem Verhältnisse ab. Nach dieser Rechnung war nun im hundertsten Jahre gar nichts mehr vom Herzen übrig, und also war das hundertste Jahr das Lebensziel des Menschen. — Um nun diese Frage befriedigend zu beantworten, muß man folgende wesentliche Unterschiede machen. 1) Wie lange kann der Mensch überhaupt ausdauern, was ist die absolute mögliche Lebensdauer des menschlichen Geschlechts? — Wir wissen, jede Thierklasse hat ihre absolute Lebensdauer; also auch der Mensch. — 2) Wie lange kann der Mensch im Einzelnen (das Individuum) leben, oder was ist die relative Lebensdauer der Menschen? — Was die erste Frage betrifft, die Untersuchung der absoluten Lebensdauer des menschlichen Geschlechts, so hindert uns nichts, das Ziel derselben auf die äußersten Grenzen der nach der Erfahrung möglichen Lebensdauer zu setzen. Es ist hierzu genug, zu wissen, was der menschlichen Natur möglich ist, und wir können einen solchen Menschen, der das höchste Ziel menschlicher Existenz erreicht hat, als ein Ideal der vollkommensten Menschennatur, als ein Muster dessen, wessen die menschliche Natur unter günstigen Umständen fähig ist, betrachten. Nun zeigt uns aber die Erfahrung unwidersprechlich, der Mensch könne noch jetzt ein Alter von 150 bis 160 Jahren, ja darüber hinaus er-

reichen, und wie Parre, Th. 210, unter Verjüngung, beweiſet, ſogar frei von allen Zuſtänden, die ſonſt das Alter zu begleiten pflegen; ſo kann man auch mit der höchſten Wahrſcheinlichkeit behaupten: die menſchliche Organiſation und Lebenskraft ſind im Stande, eine Dauer und Wirkſamkeit von 200 Jahren auszuhalten. Die Fähigkeit, ſo lange zu leben, liegt in der menſchlichen Natur, abſolute genommen. Dieſe Behauptung bekommt nun dadurch noch ein großes Gewicht, daß wir das Verhältniß zwiſchen der Zeit des Wachsthums und der Lebensdauer damit übereinſtimmend finden. Man kann annehmen, daß ein Thier achtmal länger lebt, als es wächſt. Nun braucht der Menſch im natürlichen, nicht durch Kunſt beſchleunigten Zuſtande 25 volle Jahre, um ſeinen vollkommenen Wachsthum und ſeine Ausbildung zu erreichen, und auch dieſes Verhältniß giebt ihm ein abſolutes Alter von 200 Jahren. Man werfe hier nicht ein: das hohe Alter iſt der unnatürliche Zuſtand, oder die Ausnahme von der Regel, und das kürzere Leben iſt eigentlich der natürliche Zuſtand; denn man kann annehmen, daß faſt alle vor dem 100ſten Jahre erfolgenden Todesarten künſtliche, das heißt, durch Krankheiten oder Zufälle hervorgebrachte ſind, und es iſt gewiß, daß bei weitem der größte Theil des Menſchengeſchlechts eines unnatürlichen Todes ſtirbt; etwa von 10,000 erreicht nur Einer das Ziel von 100 Jahren. — Nun aber die relative Lebensdauer des Menſchen! Dieſe iſt freilich ſehr veränderlich, und ſo verſchieden, als jedes Individuum ſelbſt. Sie richtet ſich nach der beſſeren oder ſchlechteren Maſſe, aus der es formirt wurde, nach der Lebensart, langſameren oder ſchnelleren Conſumtion, und nach allen den tauſendfachen Umſtänden, die von innen und außen auf ſeine Lebensdauer influiren können. Man glaube ja nicht, daß noch jetzt jeder Menſch einen Le-

bensfond von 150 oder 200 Jahren auf die Welt bringe. Leider ist es das Schicksal unserer Generation, daß oft schon die Sünden der Väter dem Embryo ein weit kürzeres Stamen vitae mittheilen. Nehmen wir nun noch das unzählige Heer von Krankheiten und anderen Zufällen, die jetzt heimlich und öffentlich an unserm Leben nagen, so sieht man wohl, daß es jetzt schwerer, als jemals, ist, jenes Ziel zu erreichen, dessen die menschliche Natur wirklich fähig ist. — Aber dennoch müssen wir dieses Ziel immer zum Grunde legen, und man wird sehen, wie viel in unserer Gewalt steht, Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die uns jetzt davon abhalten. Als ein Probe des relativen Lebens des jetzigen Menschengeschlechts mag folgende auf Erfahrung gegründete Tabelle dienen. Von 100 Menschen, die geboren werden,

sterben 50 vor dem 10ten Jahre,
— 20 zwischen 10 und 20,
— 10 — 20 und 30,
— 6 — 30 und 40,
— 5 — 40 und 50,
— 3 — 50 und 60.

Also nur 6 kommen über 60 Jahre.

Haller, der die meisten Beispiele des menschlichen Alters gesammelt hat, fand folgendes Verhältniß der relativen Lebensdauer:

Beispiele von 100—110 Jahren über 1000,
— — 110—120 — 60,
— — 120—130 — 29,
— — 130—140 — 15,
— — 140—150 — 6,
— — 169 — 1.

So weit Hufeland. Man vergleiche nun hiermit *dasjenige*, was über das Lebensalter unter Verjüngen, *Th. 210*, gesagt worden.

Hufeland fährt nun fort, die Verlängerung des Lebens zu entwickeln. Er zeigt nun, wie die bisherigen Prämissen auf die Verlängerung des menschlichen Lebens anzuwenden seyen. Ehe dieses aber geschehen könne, sey es nöthig, erst folgende Fragen zu untersuchen: Worin besteht eigentlich menschliches Leben? Auf welchen Organen, Kräften und Verrichtungen beruht diese wichtige Operation und ihre Dauer? Worin unterscheidet es sich wesentlich von dem Leben anderer Geschöpfe und Wesen? Der genannte Schriftsteller fährt nun fort: „Der Mensch ist unstreitig das oberste Glied, die Krone der sichtbaren Schöpfung, das ausgebildetste, letzte vollendetste Produkt ihrer wirkenden Kraft, der höchste Grad von Darstellung derselben, den unsere Augen zu sehen, unsere Sinne zu fassen vermögen. — Mit ihm schließt sich unser sublunarischer Gesichtskreis; er ist der äußerste Punkt, mit welchem und in welchem die Sinnenwelt an eine höhere geistige Welt angrenzt. Die menschliche Organisation ist gleichsam ein Zauberband, durch welches zwei Welten von ganz verschiedener Natur mit einander verknüpft und verwebt sind; — ein ewig unbegreifliches Wunder, durch welches der Mensch Bewohner zweier Welten zugleich, der intellectuellen und der sinnlichen, wird. Mit Recht kann man den Menschen als den Inbegriff der ganzen Natur ansehen, als ein Meisterstück von Zusammensetzung, in welchem alle in der Natur zerstreut wirkenden Kräfte, alle Arten von Organen und Lebensformen zu einem Ganzen vereint sind, vereint wirken, und auf diese Art den Menschen im eigentlichsten Sinne zu der kleinen Welt (dem Abdrucke und Inbegriffe der größeren) machen, wie ihn die älteren Philosophen so oft nannten. Sein Leben ist das entwickeltste; seine Organisation die zarteste und ausgebildetste; seine Säfte und Bestandtheile die *veredeltsten* und organisirtesten; sein intensives

Leben, seine Selbstconsumtion eben deswegen die stärkste. Er hat folglich mehr Berührungspunkte mit der ihn umgebenden Natur, mehr Bedürfnisse; aber auch eben deswegen eine reichere und vollkommenere Restauration, als irgend ein anderes Geschöpf. Die todten, mechanischen und chemischen Kräfte der Natur, die organischen oder lebendigen Kräfte, und jener Funke der göttlichen Kraft, die Denkkraft, sind hier auf die wundervollste Art mit einander vereiniget und verschmolzen, um das große göttliche Phänomen, was wir menschliches Leben nennen, darzustellen. — Nun einen Blick in das Wesen und den Mechanismus dieser Operation, so viel uns davon erkennbar ist. Menschliches Leben, von seiner physischen Seite betrachtet, ist nichts anders, als ein unaufhörlich fortgesetztes Aufhören und Werden, ein beständiger Wechsel von Destruction und Restauration, ein fortgesetzter Kampf chemischer zerlegender Kräfte und der Alles bindenden und neu schaffenden Lebenskraft. Unaufhörlich werden neue Bestandtheile aus der ganzen uns umgebenden Natur aufgefaßt, aus dem todten Zustande zum Leben hervorgerufen, aus der chemischen in die organische belebte Welt versetzt, und aus diesen ungleichartigen Theilen durch die schöpferische Lebenskraft ein neues gleichförmiges Produkt erzeugt, dem in allen Punkten der Charakter des Lebens eingeprägt ist; aber eben so unaufhörlich verlassen die gebrauchten, abgenutzten und verdorbenen Bestandtheile diese Verbindung wieder, gehorchen den mechanischen und chemischen Kräften, die mit den lebenden in beständigem Kampfe stehen, treten so wieder aus der organischen in die chemische Welt über, und werden wieder ein Eigenthum der allgemeinen belebten Natur, aus der sie auf eine kurze Zeit ausgetreten waren. Dies unterbrochene Geschäft ist das Werk der immer wirksamen Lebenskraft in uns, folglich mit einer unaufhör-

lichen Kraftäußerung verbunden, und dies ist ein neuer wichtiger Bestandtheil der Lebensoperation. So ist das Leben ein beständiges Nehmen, Aneignen und Wiedergeben, ein immerwährendes Gemisch von Tod und neuer Schöpfung. Das, was wir also im gewöhnlichen Sinne Leben eines Geschöpfes, als Darstellung betrachtet, nennen, ist nichts weiter, als eine bloße Erscheinung, die durchaus nichts Eigenes und Selbstständiges hat, als die wirkende Kraft, die ihr zum Grunde liegt, und die Alles bindet und ordnet. Alles Uebrige ist ein bloßes Phänomen, ein großes fortdauerndes Schauspiel, wo das Dargestellte keinen Augenblick dasselbe bleibt, sondern unaufhörlich wechselt; wo die ganze Gestalt, die Form, die Dauer der Darstellung vorzüglich von den dazu benutzten und beständig wechselnden Stoffen und der Art ihrer Benutzung abhängt, und die ganze Erscheinung keinen Augenblick länger dauern kann, als das beständige Zuströmen von außen dauert, das dem Prozesse Nahrung giebt; — also die größte Analogie mit der Flamme, nur daß diese ein bloß chemischer, das Leben dagegen ein chemisch animalischer Prozeß, eine chemisch animalische Flamme ist. — Das menschliche Leben beruht also, seiner Natur nach, auf folgenden Hauptmomenten: 1) Zugang der Lebensnahrung von außen, und Aufnahme derselben; wozu nicht bloß das, was wir gewöhnlich Nahrung nennen, Speise und Trank, sondern noch vielmehr das beständige Zuströmen der feinen und geistigen Lebensnahrung aus der Luft, welche vorzüglich zur Unterhaltung der Lebenskraft zu gehören scheint; da jene gröbern Nahrungsmittel mehr zur Erhaltung und Wiedererſetzung der Materien des Körpers und seiner Organe dienen. — Ferner nicht bloß das, was durch Mund und Magen eingeht, denn auch unsere Lunge und Haut nimmt eine Menge

Lebensnahrung in sich auf, und ist für die geistigere Erhaltung noch weit wichtiger, als der Magen. — 2) Aneignung, Assimilation und Animalisation — Uebertritt aus der chemischen in die organische Welt durch Einfluß der Lebenskraft. Alles, was in uns eingeht, muß erst den Charakter des Lebens erhalten, wenn es unser heißen soll. Alle Bestandtheile, ja selbst die feinsten Agentien der Natur, die in uns einströmen, müssen animalisirt werden, das heißt, durch den Zutritt der Lebenskraft so modificirt und auf eine ganz neue Art gebunden werden, daß sie nicht ganz mehr nach den Gesetzen der todten und chemischen Natur, sondern nach den ganz eigenthümlichen Gesetzen und Zwecken des organischen Lebens wirken, und sich gegen andere verhalten, kurz, als Bestandtheile des lebenden Körpers nie einfach, sondern immer als zusammengesetzt (aus ihrer eigentlichen Natur und den Gesetzen der Lebenskraft) gedacht werden können. Genug, Alles, was in uns ist, selbst chemische und mechanische Kräfte, sind animalisirt. So z. B. die Electricität, der Wärmestoff; sie sind, sobald sie Bestandtheile des lebenden Körpers werden, zusammengesetzter Natur (animalisirte Electricität, animalisirter Wärmestoff), und nicht mehr bloß nach den Gesetzen und Verhältnissen, die sie in der allgemeinen Natur hatten, zu beurtheilen, sondern nach den specifischen organischen Gesetzen bestimmt und wirkend. Eben so das Oxigen und die andern neuern chemischen Stoffe; nur hüte man sich, sie sich so in der lebenden Verbindung unseres Körpers zu denken, wie wir sie im Luftapparate wahrnehmen; auch sie wirken nach anderen und specifischen Gesetzen; denn wenn wir gleich jene chemischen Agentien und Kräfte in uns haben, so ist ihre Wirkungsart in uns doch anders modificirt, indem sie sich in einer andern Sphäre befinden. Diese wichtige

Operation der Assimilation und Animalisation ist das Geschäft zuerst des absorbirenden und Drüsensystems in seinem weitesten Umfange (nicht bloß Milchgefäße, sondern auch die einsaugenden Gefäße der Haut und der Lunge), das man gleichsam den Vorhof nennen kann, durch welchen Alles gehen muß, was uns eigen werden soll, und dann des Circulationssystems, durch dessen Bearbeitung den Bestandtheilen die organische Vollendung mitgetheilt wird. — Die völlig animalisirten Bestandtheile werden nun 3) verkörpert, und in Organe umgewandelt (das Geschäft der plastischen Kraft). Durch die Bearbeitung noch feinerer und vollkommenerer Absonderungswerkzeuge werden die organischen Bestandtheile zum höchsten Grade ihrer Veredelung und Vervollkommnung gebracht; durch das Gehirn zum nervenbelebenden Flüssigen, durch die Generationsorgane zum Zeugungsstoff. Beides Verbindungen der verfeinertsten organischen Materie, mit einem reichen Antheile Lebenskraft. — Das wirkende Leben selbst ist nun 4) eine unaufhörliche Kraftäußerung und Handlung, folglich mit einem unaufhörlichen Kraftaufwande und beständiger Consumtion der Organe verbunden; denn es geschieht auch nicht die kleinste Lebensäußerung ohne Reiz und Reaction der Kraft, welches ein Gesetz der organischen Natur ist; mithin sind die ohne unser Wissen und Willen geschehenden inneren Bewegungen der Circulation, Chylification, Assimilation und Sekretion, als auch die freiwilligen und Seelenwirkungen, beständiger Kraftaufwand, welcher unaufhaltsam Kräfte und Organe consumirt. Dieser Lebenstheil ist besonders wichtig für die Dauer und Beschaffenheit des Lebens. Je stärker die Lebensäußerung, desto schneller die Aufreibung, desto kürzer die Dauer. Ist sie aber zu schwach, so ist die Folge ein zu seltener Wechsel der Bestandtheile, folglich eine unvollkommene Restaura-

tion und eine schlechte Qualität des Körpers. — Die verbrauchten und nicht mehr haltbaren Bestandtheile treten nun 5) wieder aus dieser Verbindung heraus, und verlieren den Einfluß der Lebenskraft; sie fangen an, sich wieder nach den bloß chemischen Naturgesetzen zu zersetzen, zu trennen und zu binden; daher tragen alle unsere Absonderungen die deutlichsten Spuren der Fäulniß an sich. Das Geschäft, sie aus dem Körper zu entfernen, haben die Sekretions- und Exkretionsorgane, die dasselbe mit ununterbrochener Thätigkeit betreiben: der Darmkanal, die Nieren, vorzüglich aber die ganze Oberfläche der Haut und die Lungen. Diese Verrichtungen sind wahre chemisch-animalische Operationen. Die Produkte sind chemisch zersetzt, und die Wegschaffung derselben geschieht durch die Lebenskraft. Diese Hauptmomente bilden nun das Leben im Ganzen, und auch in jedem Augenblicke; denn sie sind beständig verbunden, beständig gegenwärtig und thätig, und unzertrennlich von der Operation des Lebens. Die zum Leben gehörenden Organe, die schon dabei erwähnt worden sind, kann man in drei große Klassen theilen, in die empfangenden und zubereitenden, in die ausgebenden, und in die, welche diese gegenseitigen Bewegungen, so wie die ganze innere Oekonomie im Gleichgewichte und Ordnung erhalten. Viele tausend von größeren und kleineren Organen sind unaufhörlich beschäftiget, die durch die innere Consumtion abgeriebenen und verdorbenen Theilchen abzusondern und auszustoßen. Außer den eigentlichen sogenannten Ausleerungsorganen ist die ganze Oberfläche der Haut und der Lungen mit Millionen solcher Absonderungsorgane bedeckt, und in unaufhörlicher Thätigkeit. Eben so häufig und mannigfaltig sind die Wege der zweiten Klasse, der Restauration. Nicht genug, daß der Abgang der gröberen Theile durch Hülfe der Verdauungswerkzeuge

aus den Nahrungsmitteln ersetzt wird; so ist auch das Respirationsorgan, die Lunge, unaufhörlich beschäftiget, aus der Luft geistige Nahrung der Lebenswärme und Lebenskraft einzuziehen. Das Herz und der davon abhängende Umlauf des Blutes dient dazu, diese Bewegungen zu reguliren, die aufgenommene Wärme und Nahrung in alle Punkte zu verbreiten, und die abgenutzten Theilchen nach ihren Absonderungswegen hinzutreiben. — Zu dem Allen kommt nun noch der wichtige Einfluß der Seelenkraft und ihrer Organe, die den Menschen unter allen Geschöpfen am vollkommensten erfüllt, und zwar einerseits die Selbstconsumtion, das intensive Leben, vermehrt, aber zugleich für den Menschen ein äußerst wichtiges Restaurationsmittel wird, das unvollkommeneren Wesen fehlt. Von der außerordentlichen Selbstconsumtion des menschlichen Körpers kann man sich einen Begriff machen, wenn man bedenkt, daß der Herzschlag und die damit verbundene Fortbewegung des Blutes alle Tage hunderttausendmal geschieht, das heißt, daß sich das Herz und alle Pulsadern täglich so vielmal mit einer ganz außerordentlichen Kraft zusammenziehen, die eine Last von 50 bis 60 Pfund Blut in beständiger Fortbewegung zu erhalten vermag. Rechnet man hierzu noch die fast eben so unaufhörlichen Muskularbewegungen unseres Körpers, die um so mehr aufreiben müssen, da diese Theile mehr aus weichen und gallertartigen Partikeln bestehen; so wird man sich ungefähr einen Begriff machen können, mit welchem Verluste von Substanz z. B. ein Fußweg von zehn Meilen verbunden seyn mag. — Und nicht bloß weiche und flüssige, sondern auch die festesten Theile werden nach und nach durch den Gebrauch abgenutzt, und es ist erwiesen, daß wir uns auf diese Art sehr bald aufgezehrt haben würden, wenn kein Ersatz da wäre, und es ist sehr wahrscheinlich berechnet, daß wir alle drei Mo-

nate nicht mehr dieselben sind, und aus ganz neuen Partikeln bestehen; aber eben so außerordentlich und wunderbar ist der beständige Ersatz des Verlorenen, welches man schon daraus abnehmen kann, daß, trotz des beständigen Verlustes, dennoch unsere Masse dieselbe bleibt. — Am allerschnellsten regeneriren sich die flüssigen Theile wieder, und die Erfahrung hat gelehrt, daß oft der stärkste Blutverlust in vierzehn Tagen wieder ersetzt war. Die festen Theile reproduciren sich durch eben die Kräfte und Mechanismen, wie bei der ersten Entstehung; das gallertartige nährende Prinzip wird durch die Circulation nach allen Theilen hingeleitet, und organisirt sich überall nach den plastischen Gesetzen des Theils; selbst die allerfestesten, die Knochen, werden regenerirt, wie man durch die Versuche mit der Färberröthe beweisen kann, bei deren Genuß in Kurzem ganz rothe Knochen entstehen. Eben so erzeugen sich ganz verloren gegangene Knochen von Neuem wieder, und mit Bewunderung findet man im Elfenbeine (dem härtesten animalischen Körper) zuweilen Bleykugeln, die einst hineingeschossen wurden, in allen Punkten mit fester Elfenbeinsubstanz umgeben. Der gewöhnliche Gang des menschlichen Lebens ist kurz folgender. Das Herz, der Grundquell aller Lebensbewegung und Lebensverbreitung, und die Grundkraft sowohl der absondernden, als der wiederherstellenden Operationen, wird im Verhältniß des zunehmenden Alters immer kleiner, so daß es zuletzt achtmal weniger Raum zum Ganzen einnimmt, als im Anfange des Lebens; zugleich wird seine Substanz immer dichter und härter, und in eben dem Verhältnisse wird seine Reizbarkeit geringer; folglich nehmen die wirkenden Kräfte von Jahr zu Jahr mehr ab, die widerstehenden hingegen immer mehr zu. Das Nämliche geschieht auch im ganzen Systeme der Gefäße und aller Bewegungsorgane.

Alle Gefäße werden nach und nach immer härter, enger, zusammengeschrumpfter, unbrauchbarer; die Arterien werden knöchern, eine Menge der feinsten Gefäße verwachsen ganz. Die Folgen davon sind nun: 1) Durch dieses Verwachsen und Verschrumpfen werden auch die wichtigsten und feinsten Restaurationsorgane des Lebens, die Wege des Zuganges und der Assimilation von außen (Lunge, Haut, absorbirende und Milchgefäße) ungangbarer, folglich der Zutritt nährender und belebender Bestandtheile von außen immer schwächer. Die Nahrung kann weder so mehr aufgenommen, noch so gut bereitet und vertheilt werden, als zuvor. — 2) Durch diese zunehmende Härte und Trockenheit der Fasern verlieren sie immer mehr von ihren bewegenden und empfindenden Kräften. Irritabilität und Sensibilität nehmen immer in demselben Verhältnisse ab, als jene zunimmt, und so räumen die wirkenden und selbstthätigen Kräfte in uns den zerstörenden mechanischen und chemischen immer mehr Feld ein. — 3) Durch diese Abnahme der Bewegungskraft, durch diese Verwachsung unzähliger Gefäßchen leiden nun hauptsächlich die Absonderungen, die unentbehrlichsten Hülfsmittel unserer beständigen Reinigung und der Fortschaffung des Verdorbenen. Das wichtigste Organ derselben, die Haut, wird mit den Jahren immer fester, undurchdringlicher und unbrauchbarer. Eben so die Nieren, die Ausdünstungsgefäße des Darmkanals und der Lungen. Die Säfte müssen daher im Alter immer unreiner, schärfer, zäher und erdiger werden. Die Erde, der größte Antagonist aller Lebensbewegung, bekommt dadurch in unserm Körper immer mehr und mehr das Uebergewicht, und wir nähern uns dadurch schon bei lebendigem Leibe unmerklich unserer endlichen Bestimmung: werden wieder zur Erde, von der du genommen bist! Auf diese Weise führt unser Leben selbst

nate nicht mehr dieselben sind, und aus ganz neuen Partikeln bestehen; aber eben so außerordentlich und wunderbar ist der beständige Ersatz des Verlorenen, welches man schon daraus abnehmen kann, daß, trotz des beständigen Verlustes, dennoch unsere Masse dieselbe bleibt. — Am allerschnellsten regeneriren sich die flüssigen Theile wieder, und die Erfahrung hat gelehrt, daß oft der stärkste Blutverlust in vierzehn Tagen wieder ersetzt war. Die festen Theile reproduciren sich durch eben die Kräfte und Mechanismen, wie bei der ersten Entstehung; das gallertartige nährende Prinzip wird durch die Circulation nach allen Theilen hingeleitet, und organisirt sich überall nach den plastischen Gesetzen des Theils; selbst die allerfestesten, die Knochen, werden regenerirt, wie man durch die Versuche mit der Färberröthe beweisen kann, bei deren Genuß in Kurzem ganz rothe Knochen entstehen. Eben so erzeugen sich ganz verloren gegangene Knochen von Neuem wieder, und mit Bewunderung findet man im Elfenbeine (dem härtesten animalischen Körper) zuweilen Bleykugeln, die einst hineingeschossen wurden, in allen Punkten mit fester Elfenbeinsubstanz umgeben. Der gewöhnliche Gang des menschlichen Lebens ist kurz folgender. Das Herz, der Grundquell aller Lebensbewegung und Lebensverbreitung, und die Grundkraft sowohl der absondernden, als der wiederherstellenden Operationen, wird im Verhältniß des zunehmenden Alters immer kleiner, so daß es zuletzt achtmal weniger Raum zum Ganzen einnimmt, als im Anfange des Lebens; zugleich wird seine Substanz immer dichter und härter, und in eben dem Verhältnisse wird seine Reizbarkeit geringer; folglich nehmen die wirkenden Kräfte von Jahr zu Jahr mehr ab, die widerstehenden hingegen immer mehr zu. Das Nämliche geschieht auch im ganzen *Systeme der* Gefäße und aller Bewegungsorgane.

Alle Gefäße werden nach und nach immer härter, enger, zusammengeschrumpfter, unbrauchbarer; die Arterien werden knöchern, eine Menge der feinsten Gefäße verwachsen ganz. Die Folgen davon sind nun: 1) Durch dieses Verwachsen und Verschrumpfen werden auch die wichtigsten und feinsten Restaurationsorgane des Lebens, die Wege des Zuganges und der Assimilation von außen (Lunge, Haut, absorbirende und Milchgefäße) ungangbarer, folglich der Zutritt nährender und belebender Bestandtheile von außen immer schwächer. Die Nahrung kann weder so mehr aufgenommen, noch so gut bereitet und vertheilt werden, als zuvor. — 2) Durch diese zunehmende Härte und Trockenheit der Fasern verlieren sie immer mehr von ihren bewegenden und empfindenden Kräften. Irritabilität und Sensibilität nehmen immer in demselben Verhältnisse ab, als jene zunimmt, und so räumen die wirkenden und selbstthätigen Kräfte in uns den zerstörenden mechanischen und chemischen immer mehr Feld ein. — 3) Durch diese Abnahme der Bewegungskraft, durch diese Verwachsung unzähliger Gefäßchen leiden nun hauptsächlich die Absonderungen, die unentbehrlichsten Hülfsmittel unserer beständigen Reinigung und der Fortschaffung des Verdorbenen. Das wichtigste Organ derselben, die Haut, wird mit den Jahren immer fester, undurchdringlicher und unbrauchbarer. Eben so die Nieren, die Ausdünstungsgefäße des Darmkanals und der Lungen. Die Säfte müssen daher im Alter immer unreiner, schärfer, zäher und erdiger werden. Die Erde, der größte Antagonist aller Lebensbewegung, bekommt dadurch in unserm Körper immer mehr und mehr das Uebergewicht, und wir nähern uns dadurch schon bei lebendigem Leibe unmerklich unserer endlichen Bestimmung: werden wieder zur Erde, von der du genommen bist! Auf diese Weise führt unser Leben selbst

das Aufhören derſelben, den natürlichen Tod herbei; denn zuerſt nehmen die dem Willen unterworfenen Kräfte, nachher auch die unwillkührlichen und eigentlichen Lebensbewegungen ab; das Herz kann nicht mehr das Blut in die entfernteſten Theile treiben; Puls und Wärme ſtehen von den Händen und Füßen; doch wird das Blut noch von dem Herzen und den größeren Gefäßen in Bewegung erhalten, und ſo hält ſich das Lebensflämmchen, wiewohl ſchwach, noch einige Zeit. Zuletzt kann das Herz das Blut nicht einmal mehr durch die Lungen preſſen, und nun wendet die Natur noch alle Kräfte an, um die Reſpiration zu verſtärken, und dadurch dem Blute noch einigen Durchgang zu verſchaffen. Endlich ſind auch *dieſe* Kräfte erſchöpft. Die linke Herzkammer erhält folglich kein Blut mehr, wird nicht mehr gereizt, und ruht, während die rechte noch einiges Blut aus den ſchon halb abgeſtorbenen Theilen zugeſchickt bekommt. Aber nun erkalten auch dieſe Theile völlig, die Säfte gerinnen, das Herz erhält gar kein Blut mehr, es hört alle Bewegung auf, und der Tod iſt vollkommen." — Hier kann man nun noch die Frage aufwerfen: woher es kommt, daß der Menſch ſein Leben auf eine ſo ausgezeichnete Weiſe verlängern, aber auch verkürzen kann, welches ſich bei allen Klaſſen der vollkommneren Thiere ganz anders verhält? Hier giebt nun Hufeland folgenden Aufſchluß: „1) Das ganze Zellgewebe des Menſchen oder die Grundfaſer iſt von weit zärterer und weicherer Textur, als bei den Thieren derſelben Klaſſe; auch die Adern, die Knochen, ſelbſt das Gehirn ſind bei Thieren weit feſter, und haben mehr Erde; folglich muß ſchon aus dieſem Grunde der Menſch ein ſpäteres Alter und ein längeres Lebensziel haben, weil ein zu hoher Grad der Härte und Sprödigkeit der Organe der Lebensdauer *hinderlich iſt.* — 2) Wächſt der Menſch langſamer,

wird später mannbar, alle seine Entwickelungen haben längere Perioden, mithin muß auch seine Dauer länger seyn. — 3) Der Schlaf, als das größte Retardations- und Erhaltungsmittel des Lebens, ist dem Menschen am regelmäßigsten und beständigsten eigen. — 4) Der Hauptunterschied besteht aber in der vollkommenen Seelenorganisation*) und Denkfähigkeit des Menschen — die Vernunft! Diese höhere und göttliche Kraft, die dem Menschen allein beiwohnt, hat den auffallendsten Einfluß, nicht allein auf seine Charakteristik im Ganzen, sondern auch auf seine Lebensvollkommenheit und Dauer, und zwar auf folgende Art: 1) Muß die Summe der wirkenden lebendigen Kräfte in uns durch diesen Beitritt der reinsten und göttlichsten Vernunft ganz natürlich vermehrt werden. — 2) Der Mensch bekommt durch seine äußerst veredelte und verfeinerte Gehirnorganisation ein ganz neues, ihm allein eigenthümliches Restaurationsorgan, oder vielmehr seine ganze Lebenskapacität wird dadurch vermehrt; denn je mehr ein Körper Organe

---

*) Hierzu folgende Note von Hufeland: Die Seele ist etwas ganz vom Körper Verschiedenes, ein Wesen aus einer ganz anderen höheren, intellectuellen Welt; aber in dieser sublunarischen Verbindung, und um menschliche Seele zu seyn, muß sie Organe haben, und zwar nicht bloß zu den Handlungen, sondern auch zu den Empfindungen, ja selbst zu den höheren Verrichtungen des Denkens und Ideenverbindens. Die erste Ursache des Denkens ist also geistig, aber das Denkgeschäft selbst, so wie es in dieser menschlichen Maschine getrieben wird, ist organisch. So allein wird das so auffallend Mechanische in vielen Denkgesetzen, der Einfluß physischer Ursachen auf Verbesserung und Zerrüttung des Denkgeschäftes erklärbar, und man kann das Geschäft selbst materiell betrachten und heilen, ein Fall, den unser Beruf als Arzt oft mit sich bringt, ohne ein Materialist zu seyn, das heißt, ohne die erste Ursache desselben, *die Seele, für Materie* zu halten.

zur Aufnahme, Entwickelung und Verarbeitung mannigfaltiger Einflüsse und Kräfte hat, desto reicher und vollkommener ist seine Existenz, worin der Hauptbegriff von Lebenskapacität liegt. Nur das existirt für uns, wofür wir Sinne oder Organe haben, es aufzunehmen und zu benutzen, und je mehr wir also derselben haben, desto mehr leben wir. — 3) Durch diese höchst vollkommene Seelenkraft tritt der Mensch in Verbindung mit einer ganz neuen, für die ganze übrige Schöpfung verborgenen Welt — der geistigen. Sie giebt ihm ganz neue Berührungspunkte, ganz neue Einflüsse, ein neues Element. Eine ganz neue und dem Menschen allein eigene Klasse von Nahrungs- und Erweckungsmitteln der Lebenskraft stellt sich uns hier dar, die der feinern sinnlichen und höhern moralischen Gefühle und Berührungen. Es soll hier nur an die Genüsse und Stärkungen erinnert werden, welche in der Musik, in der bildenden Kunst, den Reizen der Dichtung und Phantasie liegen; an das Wonnegefühl, das uns die Erforschung der Wahrheit, oder eine neue Entdeckung im Reiche derselben gewährt; an die reiche Quelle der Kraft, die in dem Gedanken der Zukunft liegt, und in dem Vermögen, sie zu vergegenwärtigen, und durch Hoffnung zu leben, wenn uns die Gegenwart verläßt. Welche Stärkung, welche unerschütterliche Festigkeit kann uns nicht der einzige Gedanke und Glaube an Unsterblichkeit geben! — Genug, der Lebensumfang des Menschen erhält hierdurch eine erstaunliche Ausdehnung; er zieht nun wirklich seine Lebenssubsistenz aus zweien Welten zugleich, aus der körperlichen und geistigen, aus der gegenwärtigen und zukünftigen; wodurch seine Lebensdauer nothwendig gewinnen muß. — 4) Endlich trägt die vollkommenere Seelenkraft auch in so fern zur Erhaltung und Verlängerung des Lebens bei, daß der *Mensch* dadurch der Vernunft theilhaftig wird, wel-

ches Alles in ihm regulirt, das bloß Thierische in ihm, den Instinkt, die wüthende Leidenschaft, und die damit verbundene schnelle Consumtion mäßiget, und ihn auf diese Art in jenem Mittelzustande zu erhalten vermag, der, wie oben gezeigt worden, zum langen Leben so nothwendig ist. — Kurz, der Mensch hat offenbar mehr geistigen Antheil, als ihm bloß für diese Welt nöthig wäre, und dieses Uebermaaß von geistiger Kraft hält und trägt gleichsam das Körperliche mit, nur der körperliche Antheil führt die Aufreibung und den Tod mit sich." — Wenn nun durch die vollkommenere Schöpfung geistig und körperlich der Mensch von der einen Seite sein Leben verlängern kann, so ist es von der andern wieder zu bewundern, daß dennoch so Wenige das wahre Ziel des Lebens erreichen, welches wieder, nach Hufeland, darin liegt, daß eben die größere Weichheit und Zartheit der Organe, die den Menschen einer langen Dauer fähig macht, ihn auch mehreren Gefahren, leichteren Unterbrechungen, Stockungen und Verletzungen exponirt. Ferner die mehreren Berührungspunkte, die er mit der ihn umgebenden Welt hat, machen ihn auch empfänglicher für eine Menge nachtheiliger Einflüsse, die eine gröbere Organisation nicht fühlt; seine vielfacheren Bedürfnisse vervielfältigen die Gefahren durch Entziehung ihrer Befriedigung. Selbst das geistige Leben hat seine eigenen Gifte und Gefahren. Was weiß das Thier von fehlgeschlagenen Hoffnungen, unbefriedigtem Ehrgeize, verschmähter Liebe, von Kummer, Reue, Verzweiflung? Und wie lebensverzehrend und tödtend sind diese Seelengifte für den Menschen! — Endlich liegt noch ein Hauptgrund darin, daß der Mensch, ungeachtet er zum vernünftigen Wesen organisirt ist, dennoch Freiheit hat, seine Vernunft zu gebrauchen, oder nicht. Das Thier hat, statt der Vernunft, Instinkt, und zugleich weit mehr Gefühllosig-

keit und Härte für schädliche Eindrücke. Der Instinkt lehrt es, das zu genießen, was ihm gut ist, das zu vermeiden, was ihm schadet; er sagt ihm, wenn es genug hat, wenn es der Ruhe bedarf, wenn es krank ist; der Instinkt sichert es vor Uebermaaß und Ausschweifungen ohne Diätregeln. — Bei dem Menschen ist dagegen Alles, auch das Physische, auf Vernunft berechnet; er hat weder Instinkt, jene Mißgriffe zu vermeiden, noch Festigkeit genug, sie zu ertragen. Alles dieses sollte die Vernunft bei ihm ersetzen. Fehlt ihm also diese, oder versäumt er, ihre Stimme zu hören, so verliert er seinen einzigen Wegweiser, sein größtes Erhaltungsmittel, und sinkt auch physisch nicht allein zum Thiere, sondern selbst unter das Thier herab, weil dies von Natur schon für die Vernunft in Betreff seiner Lebenserhaltung entschädiget ist. Der Mensch ohne Vernunft ist dagegen allen schädlichen Einflüssen Preis gegeben, und das allervergänglichste und korruptibelste Geschöpf unter der Sonne. Der natürliche Mangel der Vernunft ist für die Dauer und Erhaltung des Lebens weit weniger nachtheilig, als der unterlassene Gebrauch derselben, da, wo sie von Natur ist. Hierin liegt nun der Hauptgrund, warum der Mensch bei aller Anlage zur höchsten Dauer des Lebens dennoch die größte Mortalität hat. — Man wende nicht ein, diese Behauptung werde dadurch widerlegt, daß doch viele Wahnsinnige ihr Leben hoch bringen. Hier kommt es nämlich zuerst auf die Art des Wahnsinns an. Ist es Wuth und Raserey, so kürzt dies allerdings das Leben sehr ab, weil sie den höchsten Grad von Kraftäußerung und Lebensconsumtion mit sich führt. Eben so der höchste Grad von Melancholie und Seelenangst, weil er die edelsten Organe lähmt und die Kräfte verzehrt; aber *in dem* Mittelzustande, wo die Vernunft nicht ganz *fehlt, sondern* nur eine unrichtige Idee, eine falsche,

aber oft höchst behagliche Vorstellungsart sich eingeschlichen hat, da kann der physische Nutzen der Vernunft immer bleiben, wenn auch der moralische viel verliert. Ja ein solcher Mensch ist oft wie ein angenehm Träumender anzusehen, auf den eine Menge Bedürfnisse, Sorgen, Unannehmlichkeiten und lebensverkürzende Eindrücke (selbst physische Krankheitsursachen, wie die Erfahrung lehrt) gar nicht wirken; der in seiner selbstgeschaffenen Welt glücklich dahin lebt, und also weit weniger Destruction und Lebensconsumtion hat. Dazu kommt nun noch endlich, daß, wenn auch der Blödsinnige selbst nicht Vernunft hat, dennoch die Menschen, die ihn umgeben und warten, für ihn denken, und ihm ihre Vernunft gleichsam leihen; er wird also doch durch Vernunft erhalten; es mag nun seine eigene oder eine fremde seyn."

Nach Allem, was bis jetzt über das Körperliche und Geistige des Menschen, zur richtigen Verständigung über Lebenskraft und Lebensdauer, Consumtion und Restauration ꝛc., gesagt worden, besteht nun die wahre Kunst das menschliche Leben zu verlängern in folgender Methode, nach dem oben angeführten berühmten Schriftsteller: „Zuerst muß die Summe oder der Fonds der Lebenskraft selbst gehörig gegeben und genährt werden; aber doch nie bis zu dem Grade, daß eine zu heftige Kraftanstrengung daraus entstünde, nur so viel, als nöthig ist, um die inneren und äußeren Lebensgeschäfte mit Leichtigkeit, gehöriger Stärke und Dauer zu verrichten, und um den Bestandtheilen und Säften den Grad von organischem Charakter mitzutheilen, der ihnen zu ihrer Bestimmung und zur Verhütung chemischer Verderbnisse nöthig ist. Dieses geschieht am sichersten 1) durch gesunde und kräftige Generation; — 2) durch reine und gesunde Lebensnahrung, oder Zugang von außen; also reine atmosphärische Luft, und reine,

das Aufhören desselben, den natürlichen Tod herbei; denn zuerst nehmen die dem Willen unterworfenen Kräfte, nachher auch die unwillkührlichen und eigentlichen Lebensbewegungen ab; das Herz kann nicht mehr das Blut in die entferntesten Theile treiben; Puls und Wärme fliehen von den Händen und Füßen; doch wird das Blut noch von dem Herzen und den größeren Gefäßen in Bewegung erhalten, und so hält sich das Lebensflämmchen, wiewohl schwach, noch einige Zeit. Zuletzt kann das Herz das Blut nicht einmal mehr durch die Lungen pressen, und nun wendet die Natur noch alle Kräfte an, um die Respiration zu verstärken, und dadurch dem Blute noch einigen Durchgang zu verschaffen. Endlich sind auch diese Kräfte erschöpft. Die linke Herzkammer erhält folglich kein Blut mehr, wird nicht mehr gereizt, und ruht, während die rechte noch einiges Blut aus den schon halb abgestorbenen Theilen zugeschickt bekommt. Aber nun erkalten auch diese Theile völlig, die Säfte gerinnen, das Herz erhält gar kein Blut mehr, es hört alle Bewegung auf, und der Tod ist vollkommen." — Hier kann man nun noch die Frage aufwerfen: woher es kommt, daß der Mensch sein Leben auf eine so ausgezeichnete Weise verlängern, aber auch verkürzen kann, welches sich bei allen Klassen der vollkommneren Thiere ganz anders verhält? Hier giebt nun Hufeland folgenden Aufschluß: „1) Das ganze Zellgewebe des Menschen oder die Grundfaser ist von weit zärterer und weicherer Textur, als bei den Thieren derselben Klasse; auch die Adern, die Knochen, selbst das Gehirn sind bei Thieren weit fester, und haben mehr Erde; folglich muß schon aus diesem Grunde der Mensch ein späteres Alter und ein längeres Lebensziel haben, weil ein zu hoher Grad der Härte und Sprödigkeit der Organe der Lebensdauer *hinderlich ist.* — 2) Wächst der Mensch langsamer,

wird später mannbar, alle seine Entwickelungen haben längere Perioden, mithin muß auch seine Dauer länger seyn. — 3) Der Schlaf, als das größte Retardations- und Erhaltungsmittel des Lebens, ist dem Menschen am regelmäßigsten und beständigsten eigen. — 4) Der Hauptunterschied besteht aber in der vollkommenen Seelenorganisation*) und Denkfähigkeit des Menschen — die Vernunft! Diese höhere und göttliche Kraft, die dem Menschen allein beiwohnt, hat den auffallendsten Einfluß, nicht allein auf seine Charakteristik im Ganzen, sondern auch auf seine Lebensvollkommenheit und Dauer, und zwar auf folgende Art: 1) Muß die Summe der wirkenden lebendigen Kräfte in uns durch diesen Beitritt der reinsten und göttlichsten Vernunft ganz natürlich vermehrt werden. — 2) Der Mensch bekommt durch seine äußerst veredelte und verfeinerte Gehirnorganisation ein ganz neues, ihm allein eigenthümliches Restaurationsorgan, oder vielmehr seine ganze Lebenskapacität wird dadurch vermehrt; denn je mehr ein Körper Organe

---

*) Hierzu folgende Note von Hufeland: Die Seele ist etwas ganz vom Körper Verschiedenes, ein Wesen aus einer ganz anderen höheren, intellectuellen Welt; aber in dieser sublunarischen Verbindung, und um menschliche Seele zu seyn, muß sie Organe haben, und zwar nicht bloß zu den Handlungen, sondern auch zu den Empfindungen, ja selbst zu den höheren Verrichtungen des Denkens und Ideenverbindens. Die erste Ursache des Denkens ist also geistig, aber das Denkgeschäft selbst, so wie es in dieser menschlichen Maschine getrieben wird, ist organisch. So allein wird das so auffallend Mechanische in vielen Denkgesetzen, der Einfluß physischer Ursachen auf Verbesserung und Zerrüttung des Denkgeschäftes erklärbar, und man kann das Geschäft selbst materiell betrachten und heilen, ein Fall, den unser Beruf als Arzt oft mit sich bringt, ohne ein Materialist zu seyn, das heißt, ohne die erste Ursache desselben, *die Seele, für Materie* zu halten.

zur Aufnahme, Entwickelung und Verarbeitung mannigfaltiger Einflüsse und Kräfte hat, desto reicher und vollkommener ist seine Existenz, worin der Hauptbegriff von Lebenskapacität liegt. Nur das existirt für uns, wofür wir Sinne oder Organe haben, es aufzunehmen und zu benutzen, und je mehr wir also derselben haben, desto mehr leben wir. — 3) Durch diese höchst vollkommene Seelenkraft tritt der Mensch in Verbindung mit einer ganz neuen, für die ganze übrige Schöpfung verborgenen Welt — der geistigen. Sie giebt ihm ganz neue Berührungspunkte, ganz neue Einflüsse, ein neues Element. Eine ganz neue und dem Menschen allein eigene Klasse von Nahrungs- und Erweckungsmitteln der Lebenskraft stellt sich uns hier dar, die der feinern sinnlichen und höhern moralischen Gefühle und Berührungen. Es soll hier nur an die Genüsse und Stärkungen erinnert werden, welche in der Musik, in der bildenden Kunst, den Reizen der Dichtung und Phantasie liegen; an das Wonnegefühl, das uns die Erforschung der Wahrheit, oder eine neue Entdeckung im Reiche derselben gewährt; an die reiche Quelle der Kraft, die in dem Gedanken der Zukunft liegt, und in dem Vermögen, sie zu vergegenwärtigen, und durch Hoffnung zu leben, wenn uns die Gegenwart verläßt. Welche Stärkung, welche unerschütterliche Festigkeit kann uns nicht der einzige Gedanke und Glaube an Unsterblichkeit geben! — Genug, der Lebensumfang des Menschen erhält hierdurch eine erstaunliche Ausdehnung; er zieht nun wirklich seine Lebenssubsistenz aus zweien Welten zugleich, aus der körperlichen und geistigen, aus der gegenwärtigen und zukünftigen; wodurch seine Lebensdauer nothwendig gewinnen muß. — 4) Endlich trägt die vollkommenere Seelenkraft auch in so fern zur Erhaltung und Verlängerung des Lebens bei, daß der Mensch dadurch der Vernunft theilhaftig wird, wel-

ches Alles in ihm regulirt, das bloß Thierische in ihm, den Instinkt, die wüthende Leidenschaft, und die damit verbundene schnelle Consumtion mäßiget, und ihn auf diese Art in jenem Mittelzustande zu erhalten vermag, der, wie oben gezeigt worden, zum langen Leben so nothwendig ist. — Kurz, der Mensch hat offenbar mehr geistigen Antheil, als ihm bloß für diese Welt nöthig wäre, und dieses Uebermaaß von geistiger Kraft hält und trägt gleichsam das Körperliche mit, nur der körperliche Antheil führt die Aufreibung und den Tod mit sich." — Wenn nun durch die vollkommenere Schöpfung geistig und körperlich der Mensch von der einen Seite sein Leben verlängern kann, so ist es von der andern wieder zu bewundern, daß dennoch so Wenige das wahre Ziel des Lebens erreichen, welches wieder, nach Hufeland, darin liegt, daß eben die größere Weichheit und Zartheit der Organe, die den Menschen einer langen Dauer fähig macht, ihn auch mehreren Gefahren, leichteren Unterbrechungen, Stockungen und Verletzungen exponirt. Ferner die mehreren Berührungspunkte, die er mit der ihn umgebenden Welt hat, machen ihn auch empfänglicher für eine Menge nachtheiliger Einflüsse, die eine gröbere Organisation nicht fühlt; seine vielfacheren Bedürfnisse vervielfältigen die Gefahren durch Entziehung ihrer Befriedigung. Selbst das geistige Leben hat seine eigenen Gifte und Gefahren. Was weiß das Thier von fehlgeschlagenen Hoffnungen, unbefriedigtem Ehrgeize, verschmähter Liebe, von Kummer, Reue, Verzweiflung? Und wie lebensverzehrend und tödtend sind diese Seelengifte für den Menschen! — Endlich liegt noch ein Hauptgrund darin, daß der Mensch, ungeachtet er zum vernünftigen Wesen organisirt ist, dennoch Freiheit hat, seine Vernunft zu gebrauchen, oder nicht. Das Thier hat, statt der Vernunft, Instinkt, und zugleich weit mehr Gefühllosig-

zur Aufnahme, Entwickelung und Verarbeitung mannigfaltiger Einflüsse und Kräfte hat, deſto reicher und vollkommener iſt ſeine Exiſtenz, worin der Hauptbegriff von Lebenskapacität liegt. Nur das exiſtirt für uns, wofür wir Sinne oder Organe haben, es aufzunehmen und zu benutzen, und je mehr wir alſo derſelben haben, deſto mehr leben wir. — 3) Durch dieſe höchſt vollkommene Seelenkraft tritt der Menſch in Verbindung mit einer ganz neuen, für die ganze übrige Schöpfung verborgenen Welt — der geiſtigen. Sie giebt ihm ganz neue Berührungspunkte, ganz neue Einflüſſe, ein neues Element. Eine ganz neue und dem Menſchen allein eigene Klaſſe von Nahrungs- und Erweckungsmitteln der Lebenskraft ſtellt ſich uns hier dar, die der feinern sinn[illegible] höhern moraliſchen Gefühle und Berühr[illegible] heit hier nur an die Genüſſe und Stärkun[illegible]

in ihm regulirt, das bloß Thierische in ihm,
kt, die wüthende Leidenschaft, und die damit
ne schnelle Consumtion mäßiget, und ihn auf
in jenem Mittelzustande zu erhalten vermag,
oben gezeigt worden, zum langen Leben so
ig ist. — Kurz, der Mensch hat offenbar
ügen Antheil, als ihm bloß für diese Welt
äre, und dieses Uebermaaß von geistiger
t und trägt gleichsam das Körperliche mit,
örperliche Antheil führt die Aufreibung und
mit sich." — Wenn nun durch die vollkom-
chöpfung geistig und körperlich der Mensch
inen Seite sein Leben verlängern kann, so
der andern wieder zu bewundern, daß den-
jenige das wahre Ziel des Lebens erreichen,
ieder, nach Hufeland, darin liegt, daß
rößere Weichheit und Zartheit der Organe,
Menschen einer langen Dauer fähig macht,
ehreren Gefahren, leichteren Unterbrechun-
kungen und Verletzungen exponirt. Ferner
ren Berührungspunkte, die er mit der ihn
en Welt hat, machen ihn auch empfänglicher
Menge nachtheiliger Einflüsse, die eine grö-
nisation nicht fühlt; seine vielfacheren Be-
vervielfältigen die Gefahren durch Entzie-
r Befriedigung. Selbst das geistige Leben
eigenen Gifte und Gefahren. Was weiß
von fehlgeschlagenen Hoffnungen, unbefrie-
rgeize, verschmähter Liebe, von Kummer,
zweiflung? Und wie lebensverzehrend und
d diese Seelengifte für den Menschen! —
at noch ein Hauptgrund darin, daß der
bt er zum vernünftigen Wesen orga-
Freiheit hat, seine Vernunft zu ge-
cht. Das Thier hat, statt der Ver-
und zugleich weit mehr Gefühllosig-

keit und Härte für schädliche Eindrücke. Der Instinkt lehrt es, das zu genießen, was ihm gut ist, das zu vermeiden, was ihm schadet; er sagt ihm, wenn es genug hat, wenn es der Ruhe bedarf, wenn es krank ist; der Instinkt sichert es vor Uebermaaß und Ausschweifungen ohne Diätregeln. — Bei dem Menschen ist dagegen Alles, auch das Physische, auf Vernunft berechnet; er hat weder Instinkt, jene Mißgriffe zu vermeiden, noch Festigkeit genug, sie zu ertragen. Alles dieses sollte die Vernunft bei ihm ersetzen. Fehlt ihm also diese, oder versäumt er, ihre Stimme zu hören, so verliert er seinen einzigen Wegweiser, sein größtes Erhaltungsmittel, und sinkt auch physisch nicht allein zum Thiere, sondern selbst unter das Thier herab, weil dies von Natur schon für die Vernunft in Betreff seiner Lebenserhaltung entschädiget ist. Der Mensch ohne Vernunft ist dagegen allen schädlichen Einflüssen Preis gegeben, und das allervergänglichste und korruptibelste Geschöpf unter der Sonne. Der natürliche Mangel der Vernunft ist für die Dauer und Erhaltung des Lebens weit weniger nachtheilig, als der unterlassene Gebrauch derselben, da, wo sie von Natur ist. Hierin liegt nun der Hauptgrund, warum der Mensch bei aller Anlage zur höchsten Dauer des Lebens dennoch die größte Mortalität hat. — Man wende nicht ein, diese Behauptung werde dadurch widerlegt, daß doch viele Wahnsinnige ihr Leben hoch bringen. Hier kommt es nämlich zuerst auf die Art des Wahnsinns an. Ist es Wuth und Raserey, so kürzt dies allerdings das Leben sehr ab, weil sie den höchsten Grad von Kraftäußerung und Lebensconsumtion mit sich führt. Eben so der höchste Grad von Melancholie und Seelenangst, weil er die edelsten Organe lähmt und die Kräfte verzehrt; aber *in* dem Mittelzustande, wo die Vernunft nicht ganz *fehlt, sondern* nur eine unrichtige Idee, eine falsche,

aber oft höchst behagliche Vorstellungsart sich eingeschlichen hat, da kann der physische Nutzen der Vernunft immer bleiben, wenn auch der moralische viel verliert. Ja ein solcher Mensch ist oft wie ein angenehm Träumender anzusehen, auf den eine Menge Bedürfnisse, Sorgen, Unannehmlichkeiten und lebensverkürzende Eindrücke (selbst physische Krankheitsursachen, wie die Erfahrung lehrt) gar nicht wirken; der in seiner selbstgeschaffenen Welt glücklich dahin lebt, und also weit weniger Destruction und Lebensconsumtion hat. Dazu kommt nun noch endlich, daß, wenn auch der Blödsinnige selbst nicht Vernunft hat, dennoch die Menschen, die ihn umgeben und warten, für ihn denken, und ihm ihre Vernunft gleichsam leihen; er wird also doch durch Vernunft erhalten; es mag nun seine eigene oder eine fremde seyn."

Nach Allem, was bis jetzt über das Körperliche und Geistige des Menschen, zur richtigen Verständigung über Lebenskraft und Lebensdauer, Consumtion und Restauration ꝛc., gesagt worden, besteht nun die wahre Kunst das menschliche Leben zu verlängern in folgender Methode, nach dem oben angeführten berühmten Schriftsteller: „Zuerst muß die Summe oder der Fonds der Lebenskraft selbst gehörig gegeben und genährt werden; aber doch nie bis zu dem Grade, daß eine zu heftige Kraftanstrengung daraus entstünde, nur so viel, als nöthig ist, um die inneren und äußeren Lebensgeschäfte mit Leichtigkeit, gehöriger Stärke und Dauer zu verrichten, und um den Bestandtheilen und Säften den Grad von organischem Charakter mitzutheilen, der ihnen zu ihrer Bestimmung und zur Verhütung chemischer Verderbnisse nöthig ist. Dieses geschieht am sichersten 1) durch gesunde und kräftige Generation; — 2) durch reine und gesunde Lebensnahrung, oder Zugang von außen; *also reine* atmosphärische Luft, und reine,

frische, gut verdauliche Nahrungsmittel und Getränke; — 3) durch einen gesunden und brauchbaren Zustand der Organe, durch welchen der Lebenszugang von außen uns eigen gemacht werden muß, wenn er uns zu Gute kommen soll. Diese wesentlichen Lebensorgane sind: Lunge, Magen, Haut, auf deren Gesunderhaltung die Lebensnahrung zunächst beruht; sie beruht daher a) auf einem gut organisirten Brust- und Respirationswerkzeuge. Man erkennt sie an einer breiten, gewölbten Brust, der Fähigkeit, den Athem lange zu halten, an einer starken Stimme, und einem seltenen Husten. Bei wem also diese Organe gut bestellt sind, der besitzt eine große Assecuranz auf ein hohes Alter; denn die Brust gehört unter die vorzüglichsten atria mortis (Angriffspunkte des Todes). Ein nicht zu reizbares Herz; denn der, welcher in einer Minute hundert Pulsschläge hat, muß sich also schneller aufreiben, als der, welcher deren nur funfzig hat. Die Menschen folglich, welche beständig einen etwas gereizten Puls haben, bei denen jede kleine Gemüthsbewegung, jeder Tropfen Wein sogleich die Bewegung des Herzens vermehrt, sind schlechte Kandidaten zum langen Leben; denn ihr ganzes Leben ist ein beständiges Fieber, und es wird dadurch auf doppelte Art der Verlängerung des Lebens entgegengearbeitet, theils durch die damit verknüpfte schnellere Aufreibung, theils weil die Restauration durch nichts so sehr gehindert wird, als durch einen beständig beschleunigten Blutumlauf. Es ist durchaus eine gewisse Ruhe nothwendig, wenn sich die nährenden Theilchen anlegen, und in unsere Substanz verwandeln sollen. Daher werden solche Leute auch nie fett. Ein langsamer gleichförmiger Puls ist daher ein Hauptmittel und Zeichen des langen Lebens. — b) Der Magen, so wie überhaupt das *ganze* Verdauungssystem muß gut beschaffen

seyn; denn ohne einen guten Magen ist es unmöglich, ein hohes Alter zu erreichen. In zweierlei Rücksichten ist der Magen der Grundstein des langen Lebens: Einmal, indem er das erste und wichtigste Restaurationsorgan unserer Natur ist, die Pforte, wodurch Alles, was unser werden soll, eingehen muß, die erste Instanz, von deren gutem oder schlechtem Zustande nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität unseres Ersatzes abhängt. — Zweitens, indem durch die Beschaffenheit des Magens selbst die Einwirkung der Leidenschaften, der Krankheitsursachen und anderer zerstörenden Einflüsse auf unsern Körper modificirt wird. Er hat einen guten Magen, sagt man im Sprichworte, wenn man Jemanden charakterisiren will, auf den weder Aerger, noch Kummer, noch Kränkungen schädlich wirken, und gewiß, es liegt viel Wahres darin. Alle diese Leidenschaften müssen vorzüglich den Magen afficiren, von ihm gleichsam empfunden und angenommen werden, wenn sie in unser Physisches übergehen und schaden sollen. Ein guter robuster Magen nimmt gar keine Notiz davon; hingegen ein schwacher, empfindsamer Magen wird alle Augenblicke durch so etwas in seiner Verrichtung gestört, und folglich das so wichtige Restaurationsgeschäft unaufhörlich unterbrochen und schlecht betrieben. — Eben so ist es mit den meisten physischen Krankheitseinflüssen; die meisten machen ihren ersten Eindruck auf den Magen; daher Zufälle der Verdauung immer die ersten Symptome der Krankheit sind. Er ist auch hier die erste Instanz, durch welche sie in unsern Körper wirken, und nun die ganze Oekonomie stören. Ueberdies ist er ein Hauptorgan, von welchem das Gleichgewicht der Nervenbewegungen, und besonders der Antrieb nach der Peripherie abhängt; ist er also kräftig und wirksam, so können sich Krankheitsreize gar nicht so leicht fixiren, sie werden entfernt

und durch die Haut verflüchtiget, ehe sie noch wirkliche Störung des Ganzen bewirken, das heißt, die Krankheit hervorbringen konnten. Einen guten Magen erkennt man aus zweierlei: nicht bloß aus dem trefflichen Appetit; denn dieser kann auch Folge irgend eines Reizes seyn, sondern vorzüglich aus der leichteren und vollkommeneren Verdauung. Wer seinen Magen je gefühlt hat, der hat schon keinen recht guten Magen. Man muß gar nicht fühlen, daß man gegessen hat, nach Tische nicht schläfrig, verdrossen oder unbehaglich werden, früh Morgens keinen Schleim im Halse, und gehörige und gut verdauete Ausleerungen haben. Die Erfahrung lehrt uns auch, daß alle die, welche ein hohes Alter erreichten, sehr guten Appetit hatten, und selbst noch im höchsten Alter behielten. Zur guten Verdauung gehören auch gute Zähne, welche ein Hauptmittel dazu sind, und zur Restauration. — c) Was die Haut betrifft, so ist ihrer schon oben an verschiedenen Stellen gedacht worden. Die Haut ist nicht bloß als eine gleichgültige Bedeckung gegen Regen und Sonnenschein zu betrachten, sondern sie ist eins der wichtigsten Organe unseres Körpers, ohne dessen unaufhörliche Thätigkeit und Gangbarkeit weder Gesundheit, noch langes Leben bestehen kann, und dessen Vernachlässigung in neueren Zeiten eine unerkannte Quelle unzähliger Kränklichkeiten und Lebensabkürzungen geworden ist. Die Haut ist das größte Reinigungsmittel unseres Körpers. Unaufhörlich, jeden Augenblick verdünstet dadurch, durch Millionen kleiner Gefäße, Poren, auf eine unbemerkbare Weise eine Menge verdorbener, abgenutzter und verbrauchter Theile. Diese Absonderung ist mit unserem Leben und Blutumlaufe unzertrennlich, und durch sie wird unserem Körper der größte Theil alles Verdorbenen entzogen. Ist sie aber schlaff, verstopft oder unthätig, so wird Verdorbenheit und

Schärfe unserer Säfte unausbleibliche Folge seyn; insbesondere entstehen die übelsten Hautkrankheiten daher. Die Haut ist ferner der Sitz des allgemeinsten Sinnes, des Gefühls, desjenigen Sinnes, der uns vorzüglich mit der umgebenden Natur, insbesondere der Atmosphäre in Verbindung setzt, von dessen Zustand also größtentheils das Gefühl unserer eigenen Existenz und unseres physischen Verhältnisses zu dem, was um uns ist, bestimmt wird. Ueberdies ist sie ein Hauptmittel, um das Gleichgewicht in den Kräften und Bewegungen unseres Körpers in Ordnung zu halten. Je thätiger und offener die Haut ist, desto sicherer ist der Mensch für Anhäufungen und Krankheiten in den Lungen, dem Darmkanale und dem ganzen Unterleibe, desto weniger Neigung hat er zu den gastrischen (gallichten und schleimichten) Fiebern, zur Hypochondrie, Gicht, Lungensucht, zu Katarrhen und Hämorrhoiden. Die Haut ist ferner eins der wichtigsten Restaurationsmittel unseres Körpers, wodurch uns aus der Luft eine Menge feiner und geistiger Bestandtheile zugeführt werden sollen. Ohne gesunde Haut ist daher keine völlige Restauration, ein Hauptprinzig des langen Lebens, möglich. Unreinlichkeit setzt den Menschen physisch und moralisch herunter. — 4) Durch eine gleichförmige Verbreitung der Kraft im ganzen Körper; denn ohne diese ist der Kraftvorrath unnütz, ja sogar schädlich. Jeder Theil, jedes Eingeweide, jeder Punkt unseres Körpers muß den Antheil von Lebenskraft erhalten, der ihm zur gehörigen Vollziehung seiner Geschäfte nöthig ist. Bekommt einer zu wenig, so entsteht Schwäche desselben; bekommt er zu viel, so sind die Folgen zu heftige Bewegungen, Reizungen, Congestionen desselben, und immer ist dann wenigstens jene Harmonie aufgehoben, die der Grundpfeiler des gesunden Lebens ist. — Diese gleichförmige Vertheilung der Kräfte wird

bewirkt vorzüglich durch gleichförmige Uebung und Gebrauch jedes Theiles, jedes Organs unseres Körpers, durch körperliche Bewegung, schickliche gymnastische Uebungen, laue Bäder und Reiben des Körpers. — Ferner muß den Organen oder der Körpermaterie ein gehöriger Grad von Festigkeit und Abhärtung gegeben werden, aber nicht bis zum Grade der wirklichen Steifigkeit und Härte, die dem Leben mehr nachtheilig, als beförderlich seyn würde. Diese Abhärtung, von der hier die Rede ist, ist zweifach: vermehrte Bindung und Cohäsion der Bestandtheile, und also physische Festigkeit der Faser, und dann Abhärtung des Gefühls gegen nachtheilige und krankmachende Eindrücke. Die gehörige Festigkeit und Cohäsionskraft der Faser (dasselbe, was die Aerzte Ton, Spannkraft nennen) wirkt auf folgende Art zur Verlängerung des Lebens: Einmal, indem dadurch die Bindung unserer Bestandtheile vermehrt wird, können sie durch den Lebensprozeß selbst nicht so schnell aufgerieben, zersetzt und getrennt werden; folglich geschieht der Wechsel der Bestandtheile nicht so rapide, ihr Ersatz braucht nicht so oft zu erfolgen, und das ganze intensive Leben ist langsamer, welches immer ein Gewinn für die Extension und Dauer desselben ist. Ferner, indem dadurch die wahre Stärke der Organe erst bewirkt wird. Lebenskraft allein giebt noch keine Stärke. Es muß erst ein gehöriger Grad der einfachen Cohäsionskraft sich mit der Lebenskraft verbinden, wenn das entstehen soll, was wir Stärke des Organs, und so auch des Ganzen nennen. Endlich, indem die zu große, kränkliche oder unregelmäßige Reizbarkeit, Empfindlichkeit und ganze Erregbarkeit der Faser, durch eine gehörige Beimischung der Cohäsionskraft, regulirt, gemäßigt und in gehörigen Schranken und Richtungen erhalten wird; wodurch also die *zu starke Reizung* und Krafteonsumtion beim Leben

selbst gemindert, folglich die Extension und Dauer des Lebens vermehrt, auch zugleich der Vortheil erreicht wird, daß äußere und nachtheilige Reize weniger schnell und heftig wirken. Auch scheint durch eine stärkere Cohäsion selbst die Capacität der Materie für Lebenskraft erhöhet, wenigstens eine festere Bindung der Lebenskraft mit der Materie bewirkt zu werden. Die Mittel, wodurch diese vermehrte Festigkeit und Cohäsion der Faser bewirkt wird, sind: 1) Uebung und Gebrauch der Muskelkraft und Faser, sowohl der willkührlichen durch freiwillige Muskularbewegung, als auch der unwillkührlichen, z. B. der des Magens und Darmkanals, durch angemessene Reize, z. B. etwas feste und harte Speisen, der Blutgefäße durch etwas simulirende Nahrungsmittel. Bei jeder Bewegung einer Faser geschieht Zusammenziehung derselben, das heißt, die Bestandtheile nähern sich einander, und geschieht dieses öfter, so wird dadurch ihre Cohäsion oder ihr Ton selbst vermehrt. Nur darf der Reiz nicht zu stark seyn, weil er sonst die Consumtion zu sehr vermehren, und dadurch schaden würde. — 2) Der Genuß gelatinöser, bindender, eisenhaltiger Nahrungsmittel, welche die Cohäsion vermehren, und die Vermeidung zu vieler wässeriger Substanzen, die sie mindern. — 3) Mäßige Beförderung der Ausdünstung durch Reiben, Bewegung ꝛc. — 4) Kühle Temperatur der Luft und des ganzen Verhaltens. Ein Hauptpunkt! Ungeachtet Kälte kein positives Stärkungsmittel der Lebenskraft ist, so vermehrt und stärkt sie doch die todte Cohäsions- oder Spannkraft, und vermindert selbst die zu starke Aeußerung und Erschöpfung der lebendigen Kraft, und kann auf solche Weise ein großes negatives Stärkungsmittel der Lebenskraft selbst werden. Wärme hingegen schwächt, theils durch Erschlaffung der Cohäsion, theils durch Erschöpfung der Lebenskraft. Noch muß bei allen

diesen Mitteln, Kälte, fester substantieller Nahrung, Bewegung ꝛc., wiederholt werden, daß man sie nie zu weit treiben darf, damit nicht statt der gehörigen Festigkeit, eine zu große Steifigkeit und Rigidität der Faser entstehe. Die Abhärtung des Gefühls gegen Krankheitsursachen wird am besten dadurch bewirkt, wenn man sich an mancherlei solche Eindrücke und schnelle Abwechselungen gewöhnt. — 5) Muß man die Lebensconsumtion vermindern und mäßigen, damit keine zu schnelle Aufreibung der Kräfte und Organe erfolge. Dahin sind folgende Reizungen und Kraftäußerungen zu rechnen, die mäßig gestimmt seyn müssen, wenn wir unsere Consumtion verzögern wollen. Nämlich: 1) Anstrengung des Herzens- und Blutsystems und zu anhaltende Beschleunigung der Circulation, z. B. durch zu reizende hitzige Nahrungsmittel, Affecten, fieberhafte Krankheiten. Starke Wein- und Branntweintrinker, leidenschaftliche Menschen haben beständig einen gereizten schnellen Puls, und erhalten sich in einem beständigen künstlichen Fieber, wodurch sie sich eben so gut abzehren und aufreiben, als wenn es ein wirkliches Fieber wäre. — 2) Zu starke oder anhaltende Anstrengung der Denkkraft, wodurch nicht allein die Lebenskraft erschöpft, sondern sie auch zugleich dem Magen und Verdauungssysteme entzogen, folglich auch zugleich das wichtigste Restaurationsmittel verdorben wird. — 3) Zu häufige und zu starke Reizung und Befriedigung des Geschlechtstriebes. Wenn gleich die Zeugungskraft die feinsten und geistigsten Bestandtheile aus den Nahrungsmitteln enthält, und diese Bestandtheile ungenutzt wieder ins Blut übergehen, und die zubereitenden Organe dieses Balsams eins unserer größten Erhaltungs- und Regenerationsmittel sind, so wirkt doch die Verschwendung dieser Zeugungskraft fast eben so und gleich *verderblich auf* die Beschleunigung der Lebensconsum-

tion, als die Anstrengung der Denkkraft. — 4) Zu heftige und anhaltend fortgesetzte Muskularbewegung, wozu jedoch schon ein äußerster Exceß gehört, wenn sie schaden soll. — 5) Alle starke oder anhaltend dauernde Excretionen, z. B. Schweiße, Diarrhöen, Katarrhe, Husten, Blutflüsse ꝛc.; denn sie erschöpfen nicht nur die Kraft, sondern auch die Materie, und verderben dieselbe. — 6) Alle zu heftig oder zu anhaltend auf uns wirkende Reize, wodurch auch immer Kraft erschöpft wird. Dahin gehören: zu starke und zu anhaltende Reizungen der Sinneswerkzeuge und Gefühlsorgane, Affekten, Uebermaaß in Wein, Branntwein, Gewürzen, in allen haut-gout zubereiteten Speisen. Selbst öftere Ueberladungen des Magens gehören hierher, um so mehr, da sie gewöhnlich auch noch die Nothwendigkeit erregen, Abführungs- oder Brechmittel zu nehmen, welches auch als Schwächung nachtheilig ist. — 7) Krankheiten mit sehr vermehrter Reizung, besonders fieberhafte. — 8) Wärme, wenn sie zu stark und zu anhaltend auf uns wirkt, daher ein zu warmes Verhalten von Jugend auf eins der größten Beschleunigungsmittel der Consumtion und Verkürzungsmittel des Lebens ist. — 9) Endlich gehört selbst ein zu hoher Grad von Reizfähigkeit (Irritabilität und Sensibilität) der Faser unter diese Rubrik. Je größer diese ist, desto leichter kann jeder, auch der kleinste, Reiz eine heftige Reizung, Kraftäußerung, und folglich Krafterschöpfung erregen. Ein Mensch, der diese fehlerhafte Eigenschaft hat, empfindet eine Menge Eindrücke, die auf gewöhnliche Menschen gar keine Wirkung haben, und wird von allen, auch den gewöhnlichsten Lebensreizen doppelt afficirt; sein Leben ist also intensiv unendlich stärker, aber die Lebensconsumtion muß auch doppelt so schnell geschehen. Folglich Alles, was die Reizfähigkeit sowohl *moralisch*, als physisch zu sehr erhöhen kann, gehört

zu den Beschleunigungsmitteln der Consumtion. — Muß die Restauration der verlorenen Kräfte und Materien leicht und gut geschehen. Dazu gehört: 1) Gesundheit, Gangbarkeit und Thätigkeit der Organe, durch welche die neuen restaurirenden Theile in uns eingehen sollen; sie ist zum Theil unaufhörlich und permanent, wie durch die Lungen, zum Theil periodisch, wie durch den Magen. Es gehören hierher die Lungen, die Haut, und der Magen und Darmkanal. Diese Organe müssen durchaus gesund, gangbar und thätig seyn, wenn eine gute Restauration geschehen soll, und sind daher für die Verlängerung des Lebens höchst wichtig. — 2) Gesundheit, Thätigkeit und Gangbarkeit der unzähligen Gefäße, durch welche die in uns aufgenommenen Bestandtheile uns assimilirt, verähnlicht, vervollkommnet und veredelt werden müssen. Dieses ist zuerst und vorzüglich das Geschäft des absorbirenden (lymphatischen) Systems, und seiner unzähligen Drüsen, und dann auch des Blut- oder Circulationssystems, wo die organische Veredlung vollendet wird. Das absorbirende System ist eins der Hauptorgane der Restauration. Hierauf muß vorzüglich in der Kindheit gesehen werden; denn die erste Nahrung in der zartesten Kindheit, die Behandlung in den ersten Jahren des Lebens, bestimmen am meisten den Zustand dieses Systems, und gar häufig wird dieser gleich im Anfange durch unkräftige, verdorbene, kleisterige Nahrung und Unreinlichkeit verdorben, und dadurch eine der wesentlichsten Grundlagen des kürzeren Lebens gelegt. — 3) Gesunder Zustand der Nahrungsmittel und Materien, aus denen wir uns restauriren. Speisen und Getränke müssen rein, frei von verdorbenen Theilen, mit gehörigem Nahrungsprinzip versehen, gehörig reizend (denn auch ihr Reiz ist zur gehörigen Verdauung und ganzen Lebensoperation nöthig), aber auch mit einem gehörigen Antheil von

Wasser oder Flüssigem verbunden seyn. Dies Letztere ist besonders ein wichtiger und oft übersehener Umstand. Wasser, wenn es auch nicht selbst Nahrung ist (obgleich auch dieses durch das Beispiel von Fischen, Würmern ꝛc., die man lange Zeit durch bloßes Wasser nährte, sehr wahrscheinlich wird), ist wenigstens zum Geschäft der Restauration und Ernährung unentbehrlich, einmal, weil es das Vehikel für die eigentlichen Nahrungsstoffe seyn muß, wenn sie aus dem Darmkanale in alle Punkte des Körpers gehörig vertheilt werden sollen, und dann, weil eben dieses Vehikel auch zur gehörigen Absonderung und Ausleerung des Verdorbenen, folglich zur Reinigung des Körpers, ganz unentbehrlich ist. — 4) Gesunder und schicklicher Zustand der Luft, in der und von der wir leben. Die Luft ist unser eigentliches Element und auf doppelte Art ein höchst wichtiges Restaurationsmittel des Lebens: Erstens, indem sie uns unaufhörlich zwei der geistigsten und unentbehrlichsten Lebensbestandtheile (Sauerstoff und Wärmestoff) mittheilt, und dann, indem sie das wichtigste Vehikel ist, uns die verdorbenen Bestandtheile zu entziehen und in sich aufzunehmen. Sie ist das vorzüglichste Medium für diesen beständigen Umtausch der feineren Bestandtheile. Der bei weitem beträchtlichste und wichtigste Theil unserer Absonderungen und Ausleerungen ist gasförmig, das heißt, die Materie muß in Dunst verwandelt werden, um ausgestoßen zu werden. Dahin gehören alle Absonderungen unserer äußeren Oberfläche der Haut und der Lungen. Diese Verdünstung hängt nun nicht bloß von der Kraft und Gangbarkeit der aushauchenden Gefäße, sondern auch von der Beschaffenheit der Luft ab, die sie aufnimmt. Je mehr diese schon mit Bestandtheilen überladen ist, desto weniger kann sie neue Stoffe aufnehmen. Daher hemmt feuchte Luft die Ausdünstung. Hieraus

ergiebt sich folgende Bestimmung: Die Luft, in der wir leben, muß einen hinlänglichen Antheil Sauerstoffgas (Lebensluft) enthalten, doch nicht zu viel, weil sie sonst zu stark reizen und die Lebensconsumtion beschleunigen würde, und sie muß so wenig, wie möglich, fremde Bestandtheile in sich aufgelöset enthalten, also nicht feucht, nicht durch erdigte, vegetabilische oder animalische Stoffe verunreiniget seyn, ihre Temperatur darf nicht zu warm und nicht zu kalt seyn (denn Ersteres erschöpft die Kraft und erschlafft, Letzteres macht die Faser zu steif und rigide), und sie muß weder in der Temperatur, noch in der Mischung, noch in dem Drucke zu schnellen Abwechselungen unterworfen seyn; denn es ist eins der durch Erfahrung am meisten bestätigten Gesetze, daß Gleichförmigkeit der Luft und des Klima die Länge des Lebens ungemein begünstiget. — 5) Freie Wege und wirksame Organe für die Absonderungen und Ausleerungen der verdorbenen Bestandtheile. Unser Leben besteht im beständigen Wechsel der Bestandtheile. Werden die abgenutzten und unbrauchbaren nicht immer abgesondert und ausgestoßen, so ist es unmöglich, daß wir die neuen und frischen in der gehörigen Menge uns zueignen, und, was noch übler ist, der neue Ersatz verliert durch die Beimischung der zurückgehaltenen und verdorbenen seine Reinheit, und erhält selbst wieder den Charakter der Verdorbenheit. (Daher die sogenannte Schärfe, Verschleimung, Unreinigkeit, Verderbniß der Säfte, oder vielmehr der ganzen Materie.) Die Restauration wird also durch schlechte Absonderungen auf doppelte Art gehindert, theils in der Quantität, theils in der Qualität. Die Organe, auf denen diese Absonderung und Reinigung des Körpers hauptsächlich beruht, sind: die Haut, das wichtigste (denn man hat berechnet, daß zwei Drittheile der abgenutzten Bestandtheile durch die unmerkliche Hautausdünstung verflie-

gen), die Nieren, der Darmkanal, die Lungen. — 6) Angenehme und mäßig genossene Sinnesreize. Es gehört, wie oben gezeigt, zu den Vorzügen der menschlichen Organisation und seiner höhern, auch physischen Vollkommenheit, daß er für geistigere Eindrücke und deren Veredelung empfänglich ist, und daß diese einen ungleich größern Einfluß auf den physischen Lebenszustand haben, als bei den Thieren. Es eröffnet sich ihm dadurch eine neue Restaurationsquelle, die dem Thiere fehlt, die Genüsse und Reize angenehmer und nicht zu weit getriebener Sinnlichkeit. — 7) Angenehme Seelenstimmung, frohe und mäßige Affecten, neue, unterhaltende, große Ideen, ihre Schöpfung, Darstellung und ihr Umtausch. Auch diese höheren, dem Menschen ausschließlich eigenen Freuden gehören zur obigen Rubrik der Lebensverlängerungsmittel. Hoffnung, Liebe, Freude sind daher die beglückenden Affecten, und kein gewisseres und allgemeineres Erhaltungsmittel des Lebens und der Gesundheit giebt es wohl, als Heiterkeit, Frohsinn des Gemüths. Diese Seelenstimmung erhält die Lebenskraft in gehöriger gleichförmiger Regbarkeit, befördert Digestion und Circulation, und vorzüglich das Geschäft der unmerklichen Hautausdünstung wird durch nichts so schön unterhalten. Glücklich sind daher die Menschen auch physisch, denen der Himmel das Talent einer immer zufriedenen und heiteren Seele verliehen hat, oder die sich durch Geisteskultur und moralische Bildung dieselbe verschafft haben. Sie haben den schönsten und reinsten Lebensbalsam in sich selbst! Diese vorgetragenen Sätze enthalten den allgemeinen Plan und die Grundregeln einer jeden vernünftigen Lebensverlängerung. Doch gilt auch hiervon, was von jeder diätetischen und medizinischen Regel gilt, daß sie bei der Anwendung selbst Rücksicht auf den *speciellen Fall* verlangen, und dadurch ihre genauere

Bestimmung und Modification erhalten müssen. Vorzüglich sind es folgende Umstände, die bei der Anwendung in Betracht zu ziehen sind. — Die verschiedene Constitution des Subjekts in Absicht auf die einfachen Bestandtheile und Fasern. Je trockener, fester und rigider von Natur der körperliche Zustand ist, desto weniger brauchen die Mittel der zweiten Indication (einer schicklichen Abhärtung) angewendet zu werden, je mehr von Natur Schlaffheit das Eigenthum der Faser ist, desto mehr. Ferner das verschiedene angeborene Temperament (worunter hier der verschiedene Grad der Reizfähigkeit und ihr Verhältniß zur Seelenkraft verstanden wird). Je mehr das Subjekt zum phlegmatischen Temperament gehört, desto mehr, desto stärkere Reize sind anwendbar. Ein Grad von Reizung, der bei einem Sanguinischen Aufreibung und Erschöpfung bewirken würde, ist hier wohlthätig, nothwendig zum gehörigen Grade der Lebensoperation, ein Mittel der Restauration. Eben so das melancholische Temperament; es verlangt auch mehr Reiz, aber angenehmern, abwechselndern, und nicht zu heftigen. Je mehr aber das sanguinische Temperament herrscht, desto vorsichtiger und mäßiger müssen alle, sowohl physische, als moralische Reize angewendet werden, und noch mehr erfordert das cholerische Temperament hierin Aufmerksamkeit, wo oft schon der kleinste Reiz die heftigste Kraftanstrengung und Erschöpfung hervorbringen kann. — Ferner die Perioden des Lebens. Das Kind, der junge Mensch hat ungleich mehr Lebenskraft, Reizfähigkeit, lockere Bindung, schnelleren Wechsel der Bestandtheile; hier muß weit weniger Reiz gegeben werden, weil schon ein geringer Reiz starke Reaction erregt; hier ist verhältnißmäßig mehr auf Restauration und Abhärtung zu sehen. Im Alter ist dagegen Alles, *was Reiz heißt*, in stärkerem Grade anwendbar.

Hier ist das Restauration, was in der Kindheit Consumtion gewesen seyn würde. Milch ist Wein für Kinder; Wein ist Milch für Alte. Auch erfordert das Alter wegen der damit verbundenen größeren Rigidität, nicht Vermehrung derselben durch die zweite Indication, sondern eher Verminderung durch erweichende, anfeuchtende Dinge: Fleischbrühen, kräftige Suppen, laue Bäder. Endlich macht auch das Klima einigen Unterschied; je südlicher es ist, desto größer ist die Reizfähigkeit, desto stärker die beständige Reizung, desto rapider der Lebensstrom, und desto kürzer die Dauer. Hier ist folglich gar sehr darauf zu sehen, daß durch zu starke Reize diese Krafterschöpfung nicht noch mehr beschleuniget werde. Im nördlichen Klima dagegen, wo die kühlere Temperatur an sich schon die Kraft mehr concentrirt und zusammenhält, ist dies weniger zu fürchten. — So weit Hufeland über die Kunst, das menschliche Leben zu verlängern. Gewiß das durchdachteste Werk, was je darüber geschrieben worden; man möchte sagen, daß dieser große philosophische Arzt Alles darin erschöpft hat, was sich über den menschlichen Körper in Beziehung auf die Lebenskraft, Lebensdauer, geistigen Eigenschaften, das Seelenvermögen, im Handeln als vernünftiges Wesen in allen Berührungspunkten der körperlichen Funktionen, um hieraus ein langes Leben zu präsumiren, nur durchforschen, nur sagen läßt. Was hier mitgetheilt worden, betrifft größtentheils nur den theoretischen Theil dieser Kunst oder Wissenschaft; allein dieser enthält, wie aus dem oben Mitgetheilten hervorgeht, so viel des Praktischen, was sich auf eine Verlängerung des Lebens bezieht, daß das Eingehen in die spezielleren einzelnen Mittelanwendungen in allen Fällen des praktischen Lebens hier nicht nöthig ist, sondern das hier Gesagte dem gebildeten Leser genügen wird.

Die Verlängerung eines Kontraktes, das

Fortsetzen desselben, nachdem die Zeit, worauf er geschlossen worden, abgelaufen ist; denn wenn die Pacht- oder Miethszeit in dem Vertrage bestimmt worden, so geht dieselbe mit dem festgesetzten Termine zu Ende, ohne daß es einer besondern Aufkündigung bedarf; es sey denn, daß, wie in Miethskontrakten, eine bestimmte Kündigungsfrist bestimmt worden, die erst vorhergehen muß, ehe der Kontrakt als wirklich gelöset betrachtet werden kann; geschieht keine Kündigung von beiden Theilen, so läuft der Kontrakt fort. Wenn also, nach dem Preußischen allgemeinen Landrechte, Th. 1, Bd. 2, Tit 21, §. 325, gleich nach Ablauf des Termins der Pachter oder Miether noch länger im Besitze bleibt, so folgt aus diesem fortgesetzten Besitze noch nicht die Verlängerung des Kontraktes, so lange der Verpachter oder Vermiether seinen Consens dazu ausdrücklich oder durch Handlungen, die eine stillschweigende Einwilligung nach den Gesetzen begründen können, nicht erklärt hat. Einer solchen stillschweigenden Einwilligung ist es gleich zu achten, wenn der Pachter §. 326 seine Absicht, die Pacht fortzusetzen, dem Verpachter ausdrücklich erklärt, und dieser binnen vierzehn Tagen, nachdem dergleichen Erklärung ihm zugekommen ist, seinen Widerspruch dagegen nicht geäußert hat. Auch enthält §. 327 die Annahme eines ferneren Pacht- oder Miethszinses die stillschweigende Einwilligung des Verpachters oder Vermiethers in die Verlängerung des Kontraktes. Nach §. 328 wird die stillschweigend erfolgte Verlängerung in der Regel auf ein Jahr verstanden. Ist jedoch §. 329 in einem auf mehrere Jahre geschlossenen Kontrakte der Zins auf die mehreren Jahre zusammengenommen bestimmt, so erstreckt sich die stillschweigende Verlängerung auf die ganze Dauer der ersten kontraktmäßigen Zeit. Ist bei verpachteten Landgütern §. 330 der Acker in gewisse Fel-

der eingetheilt, so wird die stillschweigend fortgesetzte Pacht um so viel Zeit für verlängert erachtet, als erforderlich ist, daß der Pachter sämmtliche Felder nach landüblichem Wirthschaftsgebrauche nutzen könne. Auch bei Stadtäckern findet nach §. 331 diese Vorschrift Anwendung. Ist nach obigen Bestimmungen (§. 325 bis 327) eine Pacht §. 332 des fortgesetzten Besitzes ungeachtet, nicht für verlängert zu achten, so hat der Pachter, vom Tage der abgelaufenen Pacht an, die Obliegenheiten eines Verwalters fremder Sachen, und vom Tage des ihm zukommenden Widerspruches des Verpachters an, die Pflichten und Lasten eines unredlichen Besitzers. Auch auf den Miether §. 333, welcher nach Ablauf der kontraktmäßigen Zeit, ohne eine gültige Verlängerung, im Besitze der Sache bleibt, findet diese Vorschrift §. 332 Anwendung. Muß er §. 334 auf Verlangen des Vermiethers den Besitz während des Laufes eines Quartals räumen, so kann ihm für die Zwischenzeit, vom Anfange des Quartals an, kein Zins abgefordert werden. — In Hinsicht der Gesindeordnung wird bei städtischem Gesinde die Aufkündigungsfrist auf sechs Wochen, und bei Landgesinde auf drei Monate vor dem Ablaufe der Dienstzeit angenommen, in so fern ein Anderes bei der Vermiethung nicht ausdrücklich verabredet ist. Bei monatweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung noch am funfzehnten eines jeden Monats Statt. Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen. Bei städtischem Gesinde wird die Verlängerung auf ein Viertel- und bei Landgesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet. Bei monatweise gemiethetem Gesinde versteht sich die Verlängerung immer nur auf einen Monat. — Die Verlängerung des Eisens, oder das Strecken des Eisens auf dem Streckwerke, auch beim Schmid durch den Hammer, s. auch unter Strecke und Strek-

ken, Th. 175. Auch andere Metalle werden auf ähnliche Weise verlängert oder gestreckt.

Verlängern, in der Baukunst, ein Gebäude durch ein Nebengebäude vergrößern, so daß die Front des Gebäudes an Ausdehnung gewinnt; das heißt, wenn man zu seinem Hause noch ein Nebenhaus, das Haus des Nachbars, ankauft, und dieses Haus dann so ausbauet, daß es mit dem eigenen Hause ein gleiches Ansehen erhält, und gleichsam mit demselben Eins ausmacht. Auch im Innern der Gebäude geschehen dergleichen Verlängerungen der Zimmer, Säle ꝛc.; s. auch oben, unter Verlängern, S. 139, 145. In der Gartenbaukunst wird ein Garten durch Hinzufügung eines Stück Landes verlängert; dasselbe geschieht auch beim Feld- und Ackerlande; es ist also hier eine Vergrößerung des Territoriums, indem man ein Stück Land, welches an das eigene grenzt, hinzukauft, welches in der Jetztzeit, bei der Parzellirung vieler Güter, leicht geschehen kann.

—, in der Botanik, s. oben, S. 150.

—, in der Kleidermacherey, oder beim Kleidermacher, Schneider, s. daselbst, S. 145.

—, in der Kochkunst, s. das., S. 149.

—, in der Redekunst, s. das., S. 145 u. f.

—, in der Sprachkunst, s. daselbst.

Verlängerung (Dienstzeits-), Kapitulation beim Militair, s. das., S. 141 u. f. — beim Gesinde, s. das., S. 209.

— (Eisen-), s. oben, S. 209.

— (Facen-), in der Belagerungskunst, s. unter Verlängern, oben, S. 142.

— (Gesprächs-), s. daselbst, S. 149.

— (Kontrakts-), s. das., S. 207 u. f.

— (Kriegs-), Verlängerung eines Krieges, s. das., S. 144.

— (Lebens-), s. das., S. 150 u. f.

Verlängerung (Linien-), beim Architekten, Maler ꝛc. ꝛc., s. unter Verlängern, oben, S. 139.

— (Miethskontrakts-), s. daselbst, S. 208, 209.

— (Noten-), in der Singekunst, s. das., S. 145.

— (Pachtkontrakts-), s. das., S. 208 u. f.

— (Prozeß-), bei den Gerichten, s. das., S. 139.

— (Schatten-), in der Natur, beim Sonnenstande, wenn die Sonne sich gegen den Abend hinzieht, und sich die Schatten der Körper verlängern. S. unter Verkürzen, Th. 210, S. 565.

— (Steigbügelriemen-), in der Reitkunst, s. oben, S. 145.

— (Straßen-), beim Straßen- und Chausseebaue, s. daselbst, S. 139.

— (Strick-), s. das., S. 150.

— (Tags-), die Verlängerung oder Zunahme der Tage bis zu dem 21sten Juny, dem längsten Tage.

— (Termins-), bei den Gerichten, s. oben, S. 139.

— (Waffenstillstands-), s. daselbst, S. 143.

— (Wechsel-), s. das., S. 140.

— (Zahlungstermins-), bei Schuldforderungen, Darlehnen, s. daselbst.

Verlappen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, in der Jägerey, mit Lappen einschließen, wofür man auch belappen sagt. Einen Wald verlappen, das Wildpret verlappen. Man verlappt auf das Rothwild und auf den Wolf, wenn man gewisse Leinen mit Leinwandlappen behängt, oder solche so daran befestiget, daß sie herabhängen; sie müssen ungefähr eine halbe Elle breit und zwei bis drittehalb Ellen lang hängen. Sie werden im Holze oder Walde an die Zacken der Bäume oder an die Forkeln gehangen, und quer durch den Wald gezogen, daß das Wildpret, wenn man eine Jagd macht, oder ein Jagen veranstaltet, sich davor scheut, und nicht weiter oder durch die Lappen geht. Auf den Wolf wird rundum ver-

lappt, damit er nicht aus dem verlappten Reviere gehe, und man stellt dann die Netze bei den Lappen rundum zu. Auf den Hasen und Fuchs zieht man Leinen mit Gänsefedern besteckt vor das Holz, damit der Hase oder der Fuchs beim anbrechenden Tage nicht wieder zu Holze gehe, und man den folgenden Tag auf dem Felde etwas zu hetzen bekomme. — Das Verlappen bei dem Schäfer, wenn der Schäfer die Mutterschafe vermittelst eines angebrachten Lappens verhindert, daß der Bock sie nicht zu früh bespringen kann, damit sie nicht zu zeitig lammen. Auf großen Schäfereyen läßt man die Böcke nicht eher, als zur rechten Zeit, unter die Schafe, welches auch besser befunden wird, weil sich die Böcke, ungeachtet des Verlappens, doch vergebens abmatten.

Verläppern, verprassen, verthun, sein Geld in Näschereyen verzehren, oder auch in Anschaffung von allerhand werthlosen Kleinigkeiten. Er verläppert sein Geld, ohne Nutzen davon zu haben, steckt es in nutzlosen Plunder.

Verlarven, ein regelmäßiges Zeitwort, unter einer Larve verbergen, durch eine Larve unkenntlich machen, im gemeinen Leben vermaskiren. Sich verlarven. Verlarvt seyn; s. Maske und Maskerade, Th. 85, S. 248 u. f., und 253 u. f. Figürlich, ein verlarvter Schriftsteller, ein verkappter, der in der Absicht, Anderen zu schaden, einen andern Namen angenommen hat. Eine verlarvte Freundschaft, eine falsche, eine verstellte, vorgegebene Freundschaft. Er verlarvt sein Gesicht mit Freundlichkeit, hinter welcher er den Wolf im Schafpelze verbirgt. So auch die Verlarvung.

Verlath, s. Schutzbrett.

Verlaß, von dem folgenden Zeitworte, aber nur in einigen Bedeutungen, und auch hier nur, nach Adelung, im gemeinen Leben besonders einiger Gegenden ge-

bräuchlich. 1. Der Nachlaß, die Verlassenschaft, was man nach seinem Tode verläßt, nachläßt oder hinterläßt; nur in einigen Gegenden. — 2. Die angenommene oder getroffene Abrede, zuweilen auch wohl ein Vertrag. Dem Verlasse nach. Verlaß nehmen, Abrede. Das war nicht unser Verlaß. Der Rathsverlaß, ist in Nürnberg ein Rathschluß.

Verlassen, ein unregelmäßiges thätiges Zeitwort, welches in einer doppelten Hauptbedeutung üblich ist. 1. Hinter sich lassen, zurücklassen, daß ver vornehmlich eine Intensivkraft hat, indem das einfache lassen ehemals häufig in diesem Verstande gebraucht wurde, und zum Theil noch gebraucht wird. — (1) Eigentlich, wo es nur noch in einigen einzelnen Fällen gebraucht wird, welche größtentheils nur noch im gemeinen Leben üblich sind. a) Man verläßt etwas, wenn man es bei seinem Tode auf der Welt zurücklaßt, wofür doch hinterlassen edler und üblicher ist. Er verließ drei Söhne und vier Töchter. Er hat kaum so viel verlassen, daß er begraben werden konnte. Ein großes Vermögen verlassen. Einen guten Namen, zwei Häuser ꝛc. verlassen. S. auch Verlassenschaft. — b) Das Eigenthum eines Dinges für Geld abtreten, nur noch hin und wieder im gemeinen Leben, für die üblicheren ablassen und überlassen. Einem etwas verlassen. Das ist nicht zu verlassen, abzulassen. Im Niedersächsischen bedeutet es auch, den Besitz eines unbeweglichen Gutes bestätigen. — c) Als Abrede, als einen Befehl zurücklassen, auch am häufigsten im gemeinen Leben. Wir haben es so verlassen, bei unserm Abschiede verabredet. Du weißt, wie wir's mit deinem Vater verlassen haben, Tob. 11, 2. Ich habe es zu Hause verlassen, befohlen. S. der Verlaß. — (2) In weiterer

Bedeutung, seine körperliche Gegenwart einem Dinge entziehen, als ein allgemeiner Ausdruck, der die nähere Art und Weise unbestimmt läßt. — a) Eigentlich. Man verläßt einen Ort, wenn man sich von demselben entfernt, es geschieht nun auf kurze Zeit, oder auf immer. Wir verließen Berlin gestern Morgen um acht Uhr, reiseten von Berlin ab. Am Abende, wenn die Sonne den Horizont verläßt. Man verläßt eine Person, wenn man von ihr fortgeht, sich von ihr, dem Orte nach, entfernt. Er verließ uns sehr unwillig, ging voller Unwillen weg; aber auch er ging von uns weg, da wir sehr unwillig waren; welche Zweideutigkeit in allen ähnlichen Ausdrücken herrscht; z. B. ich verließ sie weinend. Ein Haus verlassen, sowohl aus demselben weggehen, als auch aus demselben ausziehen. Die Welt verlassen, sterben. Er hat die Welt nicht ohne Reue über seinen Wandel verlassen. Jesus verließ die Stadt Nazareth, Matth. 4, 13. Da verließ ihn (Jesum) der Teufel, Matth. 4, 11. b) Figürlich in verschiedenen engern Bedeutungen und mit allerlei Nebenbegriffen: α) Einem Dinge seine Gemeinschaft, seinen Einfluß entziehen, auch als ein allgemeines Wort, daher es in manchen Fällen auch hier wieder besondere Nebenbegriffe bekommt. Ein Mann wird seinen Vater und Mutter verlassen, 1. Mos. 2, 24. Wer verläßt Vater und Mutter um meinetwillen, Matth. 19, 29. Eine Geliebte verlassen, ihr die ihr gewidmete Liebe und Treue entziehen; aber auch bloß davongehen, die Liebschaft aufgeben, ohne besondere Gründe oder Veranlassung, wahrscheinlich aus Ueberdruß, in einer solchen Verbindung zu bleiben; so auch umgekehrt, die Geliebte verläßt ihren Geliebten und hängt *sich an einen* Andern, schenkt einem Andern ihre Liebe.

Der Mann ist davon gelaufen, und hat seine Frau und Kinder verlassen. Warum verläßt der Mann sein Amt, das ihm Brod giebt; warum sein Gewerbe, das ihn und die Seinigen ernährt? — Der Hirt verläßt die Herde, wenn er ihr mit seiner Gegenwart zugleich die schuldige Aufsicht entzieht. Das Gesicht verläßt uns, wenn wir schwache Augen bekommen. Ihn hat die Geistesgegenwart verlassen, als er auf dem Punkte war oder stand, seinem Geschicke eine glückliche Wendung zu geben. Das Fieber hat ihn verlassen. Den Feldbau verlassen und sich der Handlung widmen. Verlassen Sie sich auf mich, ich kann ihr Retter werden. — Hierher gehören nun auch die biblischen Ausdrücke: Gott verlassen, Gottes Gebot, die Wahrheit verlassen, den Rath der Aeltesten verlassen, die Furcht des Herren, die heidnische Weise ꝛc. verlassen, von welchen manche auch außer der biblischen Schreibart üblich sind. Den Weg der Tugend verlassen. — β) Mit Entziehung der persönlichen Gegenwart, auch den Besitz eines Dinges, einer Sache, eines Gegenstandes aufgeben. Die Landleute haben ihre Besitzungen verlassen, und sind mit einem Schiffe nach Amerika gereist. Die Fischer verließen ihre Netze, Matth. 4, 20. — Haus und Hof verlassen und davon gehen, entweder durch schlechte Vermögensumstände dazu getrieben, oder aus Veranlassung eines Krieges, einer Seuche ꝛc. Ein verlassenes Haus, welches von seinem Eigenthümer oder Besitzer aufgegeben worden, oder herrenlos geworden. So auch Sachen, wenn sie verlassen worden, ohne Eigenthümer sind. Eine Sache ist für verlassen zu achten, wenn der bisherige Eigenthümer den Besitz in der ausdrücklichen oder

stillschweigend erklärten Absicht, sich der Sache zu entschlagen, aufgegeben hat. Nach dem allgemeinen Preußischen Landrechte, Th. 1, Bd. 1 (Berlin, 1835), Tit 7, §. 117, hört der Besitz auf, wenn der Besitzer, bei Aufgebung der Gewahrsam, durch Worte oder Handlungen deutlich erklärt hat, daß er die Sache verlassen wolle. §. 118. Nur der, welcher über eine Sache frei zu verfügen berechtiget ist, kann sich des Besitzes derselben entschlagen. §. 119. So lange eine Sache sich noch an einem Orte befindet, von dessen Zugang der Besitzer Andere auszuschließen berechtiget ist, kann dieselbe nicht für verlassen angesehen werden. §. 120. So lange die Merkmale, womit das Eigenthum einer in Besitz genommenen Sache bezeichnet zu werden pflegt, an der Sache noch kennbar vorhanden sind, kann nicht vermuthet werden, daß der vorige Besitzer diese verlassen habe. §. 121. Aber auch durch die Auslöschung des Zeichens allein wird der Besitzer des einmal ergriffenen Besitzes nicht entsetzt. §. 122 Wenn ein Anderer den Besitz einer aus der Gewahrsam des vorigen Besitzers gekommenen Sache auf eine fehlerfreie Art ergriffen hat; so hört der vorige Besitz auf. S. auch den Art. Sachenrecht, Th. 129, S. 302 u. f. — γ) Hülflos lassen, einem Dinge seine Hülfe, seinen Beistand entziehen. Von Gott verlassen seyn. Der Herr verläßt seine Heiligen nicht, Ps. 37, 28. — Jemanden im Alter in einer Krankheit verlassen. Eine verlassene Waise. Man soll dich nicht mehr die Verlassene heißen, Es. 62, 4. Von aller Hülfe verlassen seyn. Der Verstand führt uns fehl, und verläßt uns zu eben der Zeit, wo wir seines Lichtes am meisten bedürfen (Gell.). Verlassen Sie mich nicht hülflos in meiner traurigen Lage. — 2) Sich *auf etwas* verlassen, als ein rückwirkendes Zeit-

wort, Hülfe, Beistand mit Zuversicht von demselben erwarten. Sich auf Gott, auf seinen Reichthum, auf seine Macht, auf seine Gelehrsamkeit, seine Kunst ꝛc. verlassen. Ich verlasse mich in diesem Stücke auf Dich. Er verläßt sich auf das Lügen. Man kann sich nicht auf ihn verlassen. Ich verlasse mich auf Niemanden. Sich auf sein Recht verlassen. Er verläßt sich auf sein Rednertalent, auf seine Rednergabe. Er verläßt sich auf seinen Oheim, daß ihm dieser sein Vermögen vermachen wird, da er keine Kinder hat. — In weiterer Bedeutung ist: sich auf etwas verlassen, mit Zuversicht Wahrheit von demselben erwarten. Sich auf Träume verlassen, zuversichtlich hoffen, daß sie in Erfüllung gehen werden. Er verläßt sich auf seine Träume von der Lotterie, und setzt daher fleißig darein. Man kann sich auf ihn, auf sein Wort, auf sein Versprechen nicht verlassen; im gemeinen Leben auch: es ist sich nicht darauf zu verlassen. Ich verlasse mich darauf, hoffe zuversichtlich, daß es gewiß geschehen werde. Im Oberdeutschen ist daher verläßig und verläßlich, worauf man sich verlassen kann. S. Zuverläßig. — Die Hauptwörter das Verlassen und die Verlassung werden nur in der weiteren Bedeutung des Activi gebraucht. Die bösliche Verlassung seines Ehegatten. Das Verlassen auf die Unterstützung Anderer ist immer sehr mißlich. — Nach Adelung ist dieses Zeitwort schon sehr alt, und lautet beim Kero, Ottfried ꝛc. farlazzan, firlazzan; bei dem Ulphilas fralotan, im Niedersächsischen verlaten. Ehemals bedeutete es auch theils zerlassen (schmelzen), theils auch erlauben, theils auch erlassen. In der zweiten Hauptbedeutung scheint es, nach Adelung, sich auf etwas

steiffen oder stützen, bedeutet zu haben, so daß der auch hier eine Intension bezeichnet. Opitz braucht das einfache lassen noch mehrmals in diesem Verstande: Gott schützet mich, auf den ich mich darf lassen. — Was nun die böslíche Verlassung eines Ehegatten anbetrifft, so kann nach den Rechten deshalb eine Ehe getrennt werden. Nach dem allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten, Th. 2, Tit. 1, heißt es §. 677: Auch wegen böslicher Verlassung kann eine Ehe getrennt werden. §. 678. Die bloße Veränderung des bisherigen Aufenthaltes ist für eine böslíche Verlassung noch nicht zu achten. §. 679. Vielmehr ist, wenn der Mann einen neuen Wohnort wählt, die Frau ihm dahin zu folgen verbunden. §. 680. Wenn sie sich dessen auf ergehende richterliche Verfügung beharrlich weigert, so ist der Mann auf Scheidung anzutragen wohl befugt. §. 681. Dagegen ist die Frau dem Manne zu folgen nicht schuldig, wenn derselbe wegen begangener Verbrechen, oder sonst wider die Gesetze sich aus den Königlichen Landen entfernt hat. §. 682. Ingleichen, wenn der Frau die Pflicht, dem Manne zu folgen, durch einen vor der Heirath geschlossenen Vertrag erlassen worden. §. 683. In allen Fällen ist der Mann die Frau, welche an seinen veränderten Wohnort ihm folgen will, anzunehmen in der Regel verpflichtet. §. 684. Weigert er sich dessen beharrlich, und ohne hinreichenden Grund; so giebt er dadurch der Frau rechtmäßigen Anlaß, auf die Scheidung anzutragen. §. 685. Verläßt die Frau den Mann ohne dessen Einwilligung oder rechtmäßigen Grund der Entfernung, so muß sie der Richter zur Rückkehr anhalten. §. 686. Bleibt die richterliche Verfügung fruchtlos, so kann der Mann auf Trennung der Ehe dringen. §. 687. In keinem Falle ist der Mann die Frau, welche sich eigenmächtig und

ohne rechtmäßigen Grund von ihm getrennt hat, wenn sie in der Folge zurückkehrt, eher anzunehmen schuldig, als bis sie ihren inzwischen geführten unbescholtenen Wandel durch glaubhafte Zeugnisse nachgewiesen hat. §. 688. Ist der Aufenthalt des entwichenen Ehegatten unbekannt, oder dergestalt außerhalb der Königlichen Staaten entlegen, daß keine richterliche Verfügung zur Wiedervereinigung der getrennten Ehe Statt finden kann; so ist der zurückgebliebene Theil auf öffentliche Vorladung, und wenn auch diese fruchtlos wäre, auf Scheidung anzutragen berechtiget. §. 689. Doch müssen solche Umstände der Entfernung bescheiniget werden, die wenigstens eine dringende Vermuthung des Vorsatzes, den zurückgebliebenen Ehegatten zu verlassen, begründen. §. 690. Auch kann die öffentliche Vorladung erst nach Verlauf eines Jahres von der Zeit an, da die Entfernung des Entwichenen bemerkt worden, nachgesucht werden*). §. 691. Während dieses Jahres muß der zurückgebliebene Ehegatte alle ihm mögliche Mühe anwenden, den Aufenthalt des Weggegangenen auszuforschen. §. 692. Erhellet aus den Umständen, daß der abwesende Ehegatte aus erheblichen und erlaubten Gründen sich entfernt habe; so muß der Zurückgebliebene den zehnjährigen Zeitraum nach der Entfernung abwarten, und alsdann auf die Todeserklärung antragen.

---

*) Anhang §. 80. Die Ehefrau eines entwichenen Soldaten ist sofort, ohne Abwartung irgend einer Frist, auf Trennung der Ehe anzutragen berechtiget. Wenn aber die Frau sich entfernt hat, so soll nur in besonderen Fällen und bei obwaltenden, vorzüglich dringenden Umständen das Kriegsconsistorium von der Vorschrift des allgemeinen Landrechts zu dispensiren, und den Scheidungsprozeß noch vor dem Ablaufe der bestimmten Frist zu veranlassen berechtiget seyn.

steiffen oder stützen, bedeutet zu haben, so daß
auch hier eine Intension bezeichnet. Opitz br
das einfache lassen noch mehrmals in diesem
stande: Gott schützet mich, auf den ich
darf lassen. — Was nun die bösliche Ver
sung eines Ehegatten anbetrifft, so kann nach
Rechten deshalb eine Ehe getrennt werden.
dem allgemeinen Landrechte für die Pr
schen Staaten, Th. 2, Tit. 1, heißt es §
Auch wegen böslicher Verlassung kann eine
trennt werden. §. 678. Die bloße Veränder
bisherigen Aufenthaltes ist für eine bösliche
sung noch nicht zu achten. §. 679. Viel
wenn der Mann einen neuen Wohnort w
Frau ihm dahin zu folgen verbunden. §. 6
sie sich dessen auf ergehende richterliche Ver
harrlich weigert, so ist der Mann auf Sch
zutragen wohl befugt. §. 681. Dag
Frau dem Manne zu folgen nicht schuldi
selbe wegen begangener Verbrechen, ode
die Gesetze sich aus den Königlichen La
hat. §. 682. Ingleichen, wenn der Fr
dem Manne zu folgen, durch einen vo
geschlossenen Vertrag erlassen worden
allen Fällen ist der Mann die Frau,
veränderten Wohnort ihm folgen w
in der Regel verpflichtet. §. 684.
dessen beharrlich, und ohne hinreich
giebt er dadurch der Frau rechtmäßi
Scheidung anzutragen. §. 685.
den Mann ohne dessen Einwilligu
gen Grund der Entfernung, so
zur Rückkehr anhalten. §. 686.
Verfügung fruchtlos, so kann
nung der Ehe [illegible]
[illegible]

füllung dieser Bedingung
370. Stirbt der
genommen
Erben

β
i-
um
—
, den
aber
g und
ung der
würden,
uß er die
der Erben
chten (diese
Ist gar nicht
ter, nach Ab-
des Erblassers,
Umstände des
n Curator bestel-
en Antretung der
s Inventarii, die
obachten. §. 473.
ses hat zwar auch ein
Rechte und Pflichten
Doch muß er so viel,
der Nachlaß in derjeni-
bei dem Ableben des Erb-
lten werde. §. 475. Er
veräußern, keine sicher aus-

stehenden Kapitalien aufkündigen, keine neuen Geschäfte unternehmen; und auch das bewegliche Vermögen nur in so weit, als es bei längerer Aufbewahrung verderben, oder die Kosten dieser Aufbewahrung dem Werthe der Sache nicht verhältnißmäßig seyn würden, ins Geld setzen. §. 476. Vornämlich aber muß der Curator sich die Ausmittelung und Entdeckung des eigentlichen Erben möglichst angelegen seyn lassen. §. 477. Sind diese Bemühungen fruchtlos, so müssen der unbekannte Erbe und dessen Erben oder nächsten Verwandte öffentlich vorgeladen werden.*) §. 478. Diese Vorladung muß in der Regel nach Verlauf anderer drei Monate vom Tage der Anordnung des Curators geschehen. §. 479. Doch kann der Richter diese Frist verlängern, wenn noch Hoffnung, den Erben auf andere Art auszuforschen, vorhanden ist. §. 480. Bei der Vorladung selbst sind die Vorschriften der Prozeßordnung von der Ediktalcitation eines Verschollenen zu beobachten. §. 481. Meldet sich in dem anberaumten Termine kein Erbe, so fällt der Nachlaß, als ein herrenloses Gut, dem

---

*) Hierzu kommt der Anhang §. 11. Wenn von keinem Blutsverwandten eines Verstorbenen Nachricht vorhanden ist, so kann dem überlebenden Ehegatten, als dem in Ermangelung erfähiger Verwandten gesetzlich zur Erbfolge Berechtigten, der Nachlaß des Verstorbenen bloß gegen die Versicherung an Eidesstatt, daß ihm keine Verwandten des Erblassers bekannt seyen, überlassen werden, ohne daß es dazu eines Aufgebotes bedarf; nur muß der Richter die §. 479 zur Abwartung der Ansprüche eines Erben bewilligte Frist in dem Falle verlängern, wenn die Erbschaft von Belang, und der Erblasser nach den vorhandenen Nachrichten aus einem entfernten Lande gebürtig ist, oder sonst Umstände vorhanden sind, welche es wahrscheinlich machen, daß die Erkundigungen, welche der in solchen Fällen jedesmal zu bestellende Curator vornehmen muß, eine längere Zeit, als gewöhnlich, erfordern möchten.

Fiskus anheim.) — §. 375. Kommt keine lebendige Leibesfrucht zur Welt, so wird die Sache so genommen, als wenn der Anfall sofort an diejenigen gediehen wäre, welche zur Zeit des Todes durch Gesetze oder Willenserklärungen, nächst der Leibesfrucht, dazu berufen waren. — §. 376. Diesen Erben müssen daher auch alle in die Zwischenzeit gefallenen Nutzungen des Nachlasses mit der Substanz zugleich verabfolgt werden. — §. 377. Doch müssen dieselben nicht nur die Administrationskosten, sondern auch Alles, was zum Besten der Leibesfrucht und zur Verpflegung der Mutter aus dem Nachlasse und dessen Nutzungen verwendet worden, sich anrechnen lassen. — §. 378. Würde die Leibesfrucht, wenn sie lebendig zur Welt käme, nicht alle Anderen ausschließen, sondern mit Anderen zugleich an der Erbschaft Theil nehmen, so können die übrigen Erben verlangen, daß ihnen die Verwaltung des Nachlasses aufgetragen werde. — §. 379. Sie müssen aber dabei den Curator der Leibesfrucht zuziehen, und sind in ihrer Verwaltung an eben die Einschränkungen gebunden, welche dem Verlassenschafts-Curator nach §§. 373 und 374 vorgeschrieben sind. — §. 380. Die Theilung der Erbschaft muß so lange ausgesetzt bleiben, bis entschieden ist, ob die Leibesfrucht lebendig zur Welt kommen werde. — §. 381. Die Administrations-, ingleichen die Verpflegungskosten der Leibesfrucht und ihrer Mutter werden, auch in diesem Falle, ohne Unterschied, ob erstere lebendig zur Welt kommt oder nicht, von der ganzen Masse vor der Theilung abgezogen. — §. 382. Mehrere zugleich zu einer Erbschaft berufene Personen werden Miteigenthümer derselben. — Nach Th. II., Tit. XVI., Abs. 2: Von den Rechten des Staats auf erblose Verlassenschaften, heißt es: §. 16. Wenn ein Verstorbener Niemanden hinterläßt, dem aus rechtsgültigen Willenserklärungen, oder vermöge der

Gesetze ein Erbrecht auf sein Vermögen zukommt, so fällt seine Erbschaft dem Staate anheim. — §. 17. Wenn der durch gültige Willenserklärungen ernannte Erbe nicht Erbe seyn kann oder will, oder seines Erbrechtes, als dessen unwürdig, verlustig wird; auch Niemand vorhanden ist, welchen noch der Verfügung des Erblassers, oder noch Vorschrift der Gesetze an seine Stelle treten könnte; so fällt die Erbschaft ebenfalls dem Fiskus anheim. — §. 18. Die bloße Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des gesetzlichen oder durch Willenserklärungen berufenen Erben giebt also dem Staate auf den Nachlaß noch keinen gegründeten Anspruch. — §. 19. In welchen Fällen der Nachlaß eines Verbrechers mit Ausschließung seiner Erben von dem Staate eingezogen werde, bestimmt das Kriminalrecht. — §. 20. Das Erbrecht des Staats auf erledigte Verlassenschaften kommt moralischen oder anderen Privatpersonen nur in so fern zu, als sie nachweisen können, dasselbe vom Staate auf eine rechtsgültige Weise erworben zu haben. — §. 21. In wie fern Jemand das Eigenthum einer gewissen bestimmten Verlassenschaft mittelst der Verjährung durch Besitz gegen den Fiscus erwerben könne, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von der fiskalischen Verjährung zu beurtheilen. — In Hinsicht der Verlassenschafts-Regulirungen behalten die nach den noch vor der Einführung des allgemeinen Landrechts geltenden Gesetzen vorgenommenen Handlungen, namentlich auch die Verloosung, alle rechtliche Wirkung. S. die Artikel Erbschaft, Th. 11, S. 160 u. f.; Nachlaß, Th. 100, S. 2; Testament, Th. 182, S. 169 u. f., und Vermächtniß.

Verlästern, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, im hohen Grade schmähen und an der Ehre beleidigen; ein nur noch im gemeinen Leben übliches Wort, welches auch mehrmals in der Deutschen Bibel vorkommt,

Gott, Gottes Namen, den Weg der Wahrheit verläſtern, 4. Moſ. 14, 23; 2. Petr. 2, 2. Darum ſchaffet, daß euer Schatz nicht verläſtert werde, Röm. 14, 16. Sie haben mich oft verläſtert, bei meinen guten Abſichten zu helfen. Er verläſtert Alles, was nicht aus ſeiner Feder fließt. So auch die Verläſterung.

Verlatten, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, mit Latten bekleiden, verſehen. In der Baukunſt verlattet man ein Dach, wenn man daſſelbe mit Latten verſieht, und ſolche auf die Sparren nagelt. So auch die Verlattung.

Verlaub, ſo viel wie Erlaubniß, Urlaub.

Verlauben, 1) erlauben, Urlaub nehmen. — 2) Von Laube iſt verlauben, mit Laub bekleiden. Wie ſchön verlaubt oder belaubt iſt unſere Gartenlaube, wie ſchön mit Laub überdeckt.

Verlauf, von dem folgenden Zeitworte, doch nur in einigen Bedeutungen, und auch hier am häufigſten, nach Adelung, im gemeinen Leben. 1) Der Verlauf der Zeit, deren Fortgang. Nach Verlauf einiger Zeit, nach einiger Zeit. Ein geringer Vorfall unſeres Lebens, wie merkwürdig iſt er nicht nach dem Verlaufe einiger Jahre. Nach Verlauf einiger Tage, einiger Jahre. Nach Verlauf einer Stunde wird die Arzney wirken. Nach Verlauf von einigen Minuten wird nach dieſem Mittel der Zahnſchmerz vorüber ſeyn. — 2) Den Verlauf einer Sache umſtändlich beſchreiben, oder erzählen, oder auch ſchreiben, die Art und Weiſe, wie ſie geſchehen iſt, wie ſie ſich verlaufen hat. Der Verlauf einer Handlung. Der Verlauf der Geſchichte eines Reiches. Der Welt Verlauf.

Verlaufen, ein unregelmäßiges Zeitwort. I. Als ein thätiges Zeitwort und Zeitwort der Mittelgattung. 1. Durch Laufen versperren, verschließen, in welchem Verstande man nur noch sagt: Jemandem den Weg verlaufen, eigentlich ihm in den Weg laufen, daß er nicht weiter kann, wofür man auch verrennen sagt. Dem Wilde den Weg verlaufen, versperren, von den Jagdhunden, wenn sie ihm zuvorkommen, so daß es nicht durch kann. Sein Glück verlaufen, verlieren, durch Nachlässigkeit. Die Zeit verlaufen, durch unnöthiges Reisen oder Umherlaufen sie verbringen. Er hat sich verlaufen, verirrt, ist von dem rechten Wege abgekommen. Sich in fremde Länder verlaufen. — 2. So, daß ver die Bedeutung der Ferne, der Entfernung hat, als ein rückwirkendes Zeitwort. — (1.) Sich laufend entfernen, aus dem Wirkungskreise unserer Empfindungen laufen. Besonders von dem Wasser. Das Wasser verläuft sich, hat sich schon verlaufen. Der Regen, das Wasser verläuft sich, indem es bei Ueberschwemmungen in die Erde einsickert, oder in den Sand läuft, oder sich sonst durch Oeffnungen verliert; auch durch Abflußkanäle, die besonders in den Städten dazu angelegt worden sind, um das Wasser eines Platzregens schnell durch diese Rinnen oder Kanäle von den Straßen zu bringen; sie führen in einen Fluß, in ein laufendes Wasser. Das Gewässer verlief sich, 1. Mos. 8, 3, 5. Figürlich von der Zeit und ihren Theilen ist das folgende Neutrum oder Zeitwort der Mittelgattung üblicher. Figürlich brauchte man es ehemals auch für geschehen, sich zutragen, besonders von der Art und Weise, wie sich eine Sache zugetragen hat. Was hat sich verloffen? Theuerd. Kap. 44, zugetragen. Es hat die Sache sich nicht also längst verloffen; Opitz. In welcher Bedeutung es jedoch veraltet ist. — (2.)

Sich durch Laufen oder im Laufen verirren. Es hatte sich ein Schaf von der Herde verlaufen. Im Billardspiele verläuft man sich, oder die Kugel verläuft sich, wenn sie in ein Loch läuft, in welches sie den Ball des Gegners treiben sollte. Er hat sich auf die Karoline verlaufen, hat anstatt der Karoline, seinen Ball in deren Loch gespielt. Wer sich verläuft, verliert zwei, und wenn er dazu gefehlt hat, drei Points. In der figürlichen Bedeutung des Versündigens, Hos. 5, 2, ist es veraltet. — (3.) Auseinander laufen. Die Truppen haben sich verlaufen. Die Soldaten verlaufen sich häufig, gehen häufig davon, desertiren, besonders wenn sich die Regimenter nach einer verlorenen Schlacht und bei einer schnellen Verfolgung des Feindes trennen, und die Soldaten in einzelnen Haufen davon laufen. Die Soldaten haben sich haufenweise verlaufen. Das Landvolk hat sich in die Wälder verlaufen. Sich vom Wege verlaufen, abkommen. Alle Anwesenden verliefen sich, gingen auseinander. Bei dem Maler verlaufen sich die Farben, wenn sie auf eine unmerkliche Art ineinander übergehen, welches auch sich verlieren genannt wird. — Als ein Neutrum oder Zeitwort der Mittelgattung, wo es von der Zeit und ihren Theilen gebraucht wird, schnell vergehen, wofür man auch verstreichen braucht. Die Zeit verläuft bald. Der Tag ist mir unter den Händen verlaufen. Der Termin ist verlaufen, abgelaufen. Einen Stein verlaufen, im Triktrak. — Als ein Bei- oder Eigenschaftswort kommt verlaufen auch oft vor. Ein verlaufener Mensch, Kerl, ein Vagabund. Ein verlaufener Soldat, Ueberläufer, Deserteur; eine verlaufene Bande, verlaufenes Gesindel, welches sich auf den Land-

Wäldern umhertreibt, um zu bet-
teln, wie die Zigeuner; Menschen,
Lebensart haben, keinen bestimmten
diesem herumschweifenden Leben ge-
indem sie von Jugend auf mit Ta-
Seiltänzern, Kunstreitern ꝛc. umherge-
sich dann wieder davon abgesondert
ein vagabondirendes Leben führen,
von einem Orte zum andern ziehen, beson-
dern, nicht stark bevölkerten Provinzen
wo sie eher sicher vor der Polizey sind,
leicht entdeckt und aufgegriffen werden.
Tyroler ꝛc. gehören hierher, welche das
müssen. Ein verlaufener Mönch,
Ordensregel verlassen hat, und sich auf gut
umhertreibt. Ein verlaufenes Stück
das keinen Herren hat, dessen sich Keiner an-
welches besonders bei Hunden und Katzen
Ein verlaufenes Wild wieder su-
wenn es sich aus dem Gehege entfernt hat, aus
Wildgarten entkommen, oder auch sonst verjagt
worden ist.

Verläugnen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, wel-
ches nach Adelung, nach Maaßgebung der Partikel
eine verschiedene Bedeutung hat. 1. Für das ein-
fache Läugnen, jedoch mit einem Nachdrucke, so daß ver
hier eine Intension bezeichnet. Hab' ich doch nicht
verläugnet die Rede des Heiligen, Hiob 6, 10. In
dieser Bedeutung ist es veraltet. — 2. Durch Läug-
nen verbergen, verhehlen, so daß ver hier eine
Verbergung bezeichnet. In der Bibel heißt es
3. Mos. 6, 2: Wenn er seinem Nebenmen-
schen verläugnet — das ihm zu treuer Hand
gethan ist. — Dazu haben sie das Verbannte
genommen — und verläugnet und unter
ihre Geräthe gelegt, Jos. 7, 11. In dieser Be-

deutung liegt ganz klar das Verläugnen, und dennoch will sie Adelung auch in der anständigeren Sprechart für veraltet halten. Sie kommt in dieser Sprechart noch täglich vor; denn man sagt, wenn Jemand nicht zu Hause seyn will, es aber dennoch ist: er läßt sich verläugnen. Hätte er doch nur nicht den Kopf zum Fenster hinausgesteckt, so würde man an seine Verläugnung glauben; so würde man in Wahrheit glauben, er sey nicht zu Hause gewesen, als er sich verläugnen ließ. Sich verläugnen lassen. Wenn Jemand nach mir frägt, so verläugnet mich. — 3. Sofern ver eine entfernende Bedeutung hat, ist verläugnen — (1.) wider besser Wissen und Gewissen läugnen, daß man Gemeinschaft, Bekanntschaft, Wissenschaft mit und um Jemanden habe. So verläugnete Petrus Christum. Ihr verläugnetet den Heiligen und Gerechten, Apost. 3, 13. Auch hier soll, nach Adelung, dieses Zeitwort außer der biblischen Schreibart in diesem Verstande veraltet seyn. Aber auch hier kommt es jetzt noch vor, und besonders im Kriminalwesen. Ein Dieb verläugnet den andern, ein Betrieger den andern. Hier verläugnet der Falschschwörer wider besser Wissen und Gewissen seinen Genossen; der Dieb seinen Hehler. Oft ein Freund den andern, wenn Letzterer in eine so üble Lage gerathen ist, daß ihn Jener nicht mehr kennen will; sein Stolz es jetzt nicht zuläßt, den gesunkenen Freund, wenn er ihm in seiner ärmlichen Kleidung begegnet, noch zu kennen, obgleich er ehemals, als er noch einen reich besetzten Tisch hielt, sein bester Freund und Bruder war. Seinen Freund verläugnen; seine armen Anverwandten verläugnen, weil man sich zu stolz und vornehm dünkt. — (2.) Aller Gemeinschaft, Verbindung mit einem Dinge feierlich und förmlich

entlagen. — a. Im eigentlichen Verstande, wo es außer der biblischen Schreibart gleichfalls wenig mehr gebraucht wird, Gott verläugnen. Den Glauben, die Religion, seinen Herren verläugnen. Das ungöttliche Wesen und die weltlichen Lüste verläugnen, Tit. 2, 12. — Im Kartenspiele, beim l'Hombrespiele verläugnet man Farbe, wenn man der angespielten Farbe kein ähnliches Blatt in derselben Farbe zuwirft, und solches nicht aus Versehen, sondern mit Fleiß thut, indem man Blätter dieser Farbe hat. Wenn Einer der Spieler Farbe verläugnet, und der folgende Spieler hat schon ein Blatt zugegeben, der Erste bemerkt aber den Fehler, und nähme seine Karte wieder zurück, so steht es dem Folgenden noch frei, ein Gleiches mit seiner Karte zu thun, sie also auch wieder zurückzunehmen, und nach Gefallen ein anderes Blatt zuzugeben. Wer seine Farbe verläugnet, setzt Bete, und der l'Hombre hat sein Spiel gewonnen. Wenn während des Spieles ein Fehler gemacht wird, so kann solcher so lange noch verbessert werden, bis der Stich zusammengelegt, und von Neuem ausgespielt worden; ist dieses Letzte aber schon geschehen, so ist es vorbei, und der Fehler wird nach den Gesetzen bestraft. Wenn ein Gegenspieler eine Farbe verläugnet hat, und es wird vor dem sechsten Stiche entdeckt, so setzt dieser Bete; der l'Hombre kann aber nicht auf die Vole spielen; würde es aber bei dem sechsten Stiche oder später entdeckt, so hat der l'Hombre die Vole gewonnen, wenn auch der Fehler schon früher gemacht wäre. Hat aber der l'Hombre die Farbe verläugnet, und auf die Vole gespielt, so hat er solche verloren. — b. Figürlich, a) dem Wesen, den Eigenschaften, der Erkenntniß vorsätzlich zuwider handeln. Die Natur verläugnen. Gott kann sich nicht verläugnen. Sich verläugnen, seine gegenwärtige Empfin-

dung, seinen gegenwärtigen Willen einem höheren Gute nachsetzen. Ein Geiziger verläugnet sich, wenn er mit Unterdrückung seines Geizes freigebig ist; ein Wollüstiger, wenn er seine Begierde unterdrückt; eben so vom Spieler, wenn er Meister über seine Begierde im Spiele wird; das Spiel und sein Verlangen darnach der Begierde nachsetzt. So auch die Verläugnung.

Verläumden, s. Verleumden.

Verlauschen, ein thätiges Zeitwort, seine Zeit nutzlos verbringen.

Verlausen, ein Zeitwort der Mittelgattung, besonders bei Kindern, voller Läuse seyn oder stecken. Das Kind ist ganz verlaust, hat einen mit Läusen übersäeten Kopf, ist voller Läuse; und bei Erwachsenen kommt die Kleiderlaus und Filzlaus (Pediculus humanus corporis) vor, welche Läuse sich in den Nähten der Kleider verbergen, in solchen stecken, und in den Haaren des Körpers, außer den Kopfhaaren, worin sich nur die Kopflaus (Pediculus humanus capitis) aufhält, und ihre Eyer, Nisse oder Nüsse genannt, an die Haare klebt. Ueber die Naturgeschichte dieser Läuse sehe man das Nöthige unter Laus, Th. 66, S. 252 u. f., nach; so auch von der Läusekrankheit oder Läusesucht, daselbst, S. 258 u. f. Diese sogenannte Läusesucht (Phthiriasis, Morbus pedicularis) wird eigentlich nicht von Kopfläusen verstanden, sondern von den Leib- oder Kleiderläusen, die sich an den Körper festsaugen, ja man will sogar bemerkt haben, daß sie aus eiternden Körpergeschwüren, aus den Ohren, aus der Nase ꝛc. hervorgekrochen kämen, gleichsam, als wenn sie sich in der Haut des Körpers erzeugten; allein dieses haben genauere Beobachtungen nicht bestätiget, sondern dieses Verlausen, oder diese Läusekrankheit soll vielmehr den verdorbenen Körpersäften bei den Menschen, die ein lie-

derliches und ausschweifendes Leben geführt haben, zuzuschreiben seyn, welche die Vermehrung dieses Ungeziefers begünstigen, indem sie dann in die Oeffnungen der Geschwüre, der so zu sagen verfaulten Körperstellen dringen, und hier ihre Eyer legen, und so scheint es denn, als wenn die Bewohner der Eyer aus dem Körper selbst kämen. Es ist natürlich schwer, dergleichen Beobachtungen anzustellen, da dieses nur die mit der Läusesucht behafteten Kranken selbst thun könnten, um darüber einen wahren Aufschluß zu geben; obgleich das vorher Angeführte der Entstehungsart dieses Uebels wohl das Richtige seyn wird. Es muß eine Qual für diejenigen seyn, die mit dieser Krankheit behaftet sind, indem die Läuse in den kleinen Geschwüren des Körpers noch arbeiten, und so den Schmerz durch das genöthigte Reiben dieser Körperstellen vermehren. Oft mit der Syphilis behaftete Kranke, welche die ganze Venusseuche, die ganze venerische Schule nicht einmal, sondern mehrere Male durchgemacht haben, und deren Körper durch die Queckſilberkuren ꝛc. schon zur Auflösung reif ist, trifft dieses Uebel besonders; daher kommt es nicht allein bei Männern, sondern auch bei Frauenzimmern oft vor, besonders bei alten Freudenmädchen, wenn sie zuletzt noch nach dem Branntweine greifen, sich auch diesem Genusse überlassen, und überhaupt unrein, schmutzig an ihrem Körper sind, in Lumpen stecken, wo also auch die Läuse einen bequemen Aufenthaltsort finden, indem sie in den Falten und Nähten der zerlumpten Röcke sitzen und dort ihre Eyer legen, so daß es nie an Bevölkerung auf dem Leibe fehlt. Bei Männern, wie schon bemerkt, kommen sie auch nur bei liederlichen Subjekten, welche schon so gesunken sind, daß sie zerlumpt einhergehen, vor. Hier stecken sie in den zerrissenen Hemden, Beinkleidern ꝛc., und da diese Menschen auf die Reinigung ihres Körpers gar

nicht denken, so trägt auch die geruchvolle Ausdünstung des Körpers dazu bei, die Läuse anzuziehen; denn Menschen, die ein Hemd nicht eher vom Körper herunterziehen, als bis es in Lumpen herabfällt, riechen schon von fern nach dieser verdorbenen Ausdünstung, die am Hemde festklebt, und solches noch als eine Art Leim zusammenhält. Kurz, es läßt sich nichts Ekelhafteres denken, als ein solcher verlauster Körper, der bei lebendigem Leibe schon einem Misthaufen ähnlich sieht. — Bei Kindern, wo nur von Kopfläusen die Rede ist, kommt das Verlausen daher, daß die Mutter, oder wer sonst die Kinder unter Aufsicht und Pflege hat, sie nicht gehörig reiniget, nicht alle Morgen die Kinder kämmt und den Kopf nachsieht, ob sie auch keine Nisse haben; denn eine einzige Mutterlaus kann bald den Kopf mit Läusen bevölkern, und besonders ist dies der Fall, wenn die Kinder einen sogenannten ausgeschlagenen Kopf, einen Grind haben, worin sich die Läuse leicht befestigen und gern fortpflanzen. Bei der größten Aufsicht im Reinigen des Kopfes, bei dem steten Nachsehen desselben können sich die Läuse dennoch leicht einschleichen, um so mehr, wenn Kinder schon zur Schule gehen, und hier, ihrer Gewohnheit gemäß, die Köpfe immer zusammenstecken, oder sich mit den Köpfen aneinander legen, und hier im Sommer, bei der stärkeren Ausdünstung der Köpfe, die Läuse leicht von einem Kopfe zu dem andern durch den Geruch hinübergezogen werden, und daher ein Kind von dem andern leicht mit Läusen angesteckt werden kann. Man hat eine große Anzahl von Mitteln zur Vertreibung der Läuse, wie auch schon in dem oben angeführten Theile, S. 262 u. f., angeführt worden; indessen bleibt die Reinlichkeit immer das Hauptmittel zu deren Abhaltung und Vertreibung, das fleißige Nachsehen des Kopfes, und das Kämmen mit einem engen Kamme

von Elfenbein, womit auch zugleich der Schmutz abgekämmt wird. Dann auch das Waschen des Kopfes der Kinder von ihrer Geburt an mit Seifenwasser; denn so lange dieses geschieht, werden sich keine Läuse einstellen, und die, welche ein Kind von andern Kindern bekommen hat, werden sich bald verlieren. Hierdurch wird auch zugleich der Schmutz auf dem Kopfe der ganz kleinen Kinder, zu ihrer größten Gesundheit, völlig verhindert. Statt der Quecksilbersalbe, die wohl nicht immer als ein unschädliches Mittel empfohlen werden kann, ist der Petersiliensamen bei allen Arten von Läusen beim Menschen zu empfehlen, weil er die Läuse tödtet, und daher auch bei Kindern den Kopf von Läusen zu reinigen angewendet werden kann. Man nimmt 1 Loth gepülverten Petersiliensamen, 2 Loth ungesalzene Butter, und macht daraus eine Salbe, womit man die Stellen des Kopfes und Leibes, wo sich die Läuse aufhalten, täglich ein Paar Mal beschmiert, so werden sie sich verlieren. Auch Knoblauch mit Honig und frischer Butter oder Schweinschmalz vermischt, heilt den Grind und die Krätze, und tödtet, wenn er mit Salpeter, oder Salz und Weinessig vermischt, oder mit frischer Butter und gekochtem Eydotter zu einer Salbe gemacht worden, die Läuse sammt den Nissen oder Nüssen. — Reil räth gegen die Läuse, die sich bei vielen Kranken gern auf dem Kopfe einfinden: 1) das Haar abzukürzen, täglich mit einer Bürste zu bürsten, und von Zeit zu Zeit einige Tröpfen Anisöl in die Bürste fallen zu lassen. — 2) Den geschorenen Kopf fleißig mit Salzwasser zu waschen und zu bürsten. — 3) Die Haare mit Weingeist anzufeuchten, auch mit Essig. — 4) Den Kopf mit einer Salbe aus weicher Seife und Schwefelleber einzureiben. — 5) Gegen die Kleiderlaus wird eine Salbe aus zwei Loth grüner, auch schwarzer, Seife, und zwei Quentchen Kochsalz empfohlen. —

6) Gegen Filzläuse wirkt am schnellsten das Abrasiren der Schooßhaare und der andern Haarstellen, wo diese Insekten und ihre Eyer an den Haaren hangen, und eine Einreibung von grauer Queckſilberſalbe. — 7) Man reibe die Stellen, wo ſich die Filzläuse aufhalten, mit Tabaksſaft, noch beſſer mit Tabaksſabber oder Tabaksſchmirgel aus der Pfeiſe ein. — Alle dieſe Mittel ſind durch die Erfahrung geprüft worden; allein man unterlaſſe nicht die Reinigung durch Waſchen mit Seifwaſſer und fleißiges Kämmen mit einem engen Kamme bei Kopfläuſen, womit man noch das fleißige Abſuchen vorher verbinden kann.

Verlaut, der, ein nur noch in der gemeinen Redensart, dem Verlaute nach, übliches Wort, das iſt, wie verlautet, dem Gerüchte, der Sage nach.

Verlautbaren, ein thätiges Zeitwort, eine Sache bekannt machen, anzeigen. Es iſt nichts darüber verlautbart worden. So auch die Verlautbarung.

Verlauten, ein unregelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, welches auf zweierlei Art gebraucht wird. 1. Sich verlauten laſſen, durch Worte zu erkennen geben, es geſchehe nun auf mittelbare oder unmittelbare Art. Er ließ ſich verlauten, daß er nicht kommen könne. — 2. Als ein unperſönliches Zeitwort, es verlautet, man ſagt, es wird geſagt. Wie verlautet, wie geſagt wird. Wie verlautet, ſo iſt der König nach ſeinem Sommerſitze ſchon abgereiſt, welches erſt officiell durch die Blätter bekannt gemacht werden wird oder zu erwarten ſteht. Es will verlauten, daß der Miniſter von S— ſeinen Abſchied genommen hat; man ſagt, man will ſagen. Es will unter der Hand verlauten, daß wieder neue Auflagen gemacht werden ſollen. In beiden Bedeutungen ſoll es, nach Adelung, der Sprache des

gesellschaftlichen Umganges angemessener, als der edlern Schreibart seyn.

Verläuten, ein thätiges Zeitwort, durchs Geläut der Glocken, den Kirchenbann einer Person kund machen oder kund thun, in katholischen Ländern. Verläuten heißt auch, durch die Glocken etwas publiciren oder bekannt machen. So wird durch die Verläutung der Einzug einer Prinzessin durch das Stadtthor bekannt gemacht. Während nämlich die Prinzessin oder Braut des Fürsten, Landesfürsten, durch das Thor, von woher sie kommt, einzieht, wird das Zeichen des Einzuges mit den Glocken von allen Thürmen der Stadt gegeben, und nicht nur die Einwohner dadurch von dem Einzuge benachrichtiget, sondern solches geschieht auch zur Ehre der Fürstlichen Braut. Und so geschieht das Verläuten auch bei anderen feierlichen Angelegenheiten.

Verleben, ein regelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, welches nur im Oberdeutschen, nach Adelung, gangbar seyn soll, aber auch im Niederdeutschen gehört wird. 1. Zu einem hohen Alter gelangen, in welcher Bedeutung doch nur das Mittelwort verlebt für sehr alt gebraucht wird. So singt Flemming:

Die verlebte Welt wird jünger,
Und streicht mit verliebtem Finger
Ihre Runzeln von der Haut.

Wenn verleben im Oberdeutschen für sehr alt gebraucht wird, so gebraucht man es im Niederdeutschen für seine Zeit ruhig durchleben. Seine Tage im Vergnügen verleben. Wie verlebt nicht dieser Mann bei einem anständigen Vermögen seine Tage in Ruhe. Ach, könnte ich doch meine Tage so glücklich verleben, als mein Nachbar! den keine Sorgen drücken, kein Kummer beschleicht! — Dann wird dieses

Wort gebraucht für abgelebt, im Sinne der Körperverwüstung durch ein ausschweifendes Leben, durch Saus und Braus. Wie verlebt sieht dieser Mann aus! Wie verlebt dieser Jüngling! wie abgelebt, wie dem Greise ähnlich; das heißt, wie haben ihn die Sünden der Jugend in seinem An- oder Aussehen zerstört, wie haben sie ihn alt gemacht. So auch bei Frauenzimmern, die einen sehr unkeuschen Wandel führen. Eine verlebte Coquette, die noch mit ihren verbuhlten künstlich aufgestutzten Reizen paradirt. Eine verlebte Schöne, deren Reize abgeblühet sind. — Seine Tage im Frieden verleben. — 2. Nach Adelung: sterben. Der Verlebte, der Verstorbene. Ableben kommt gleichfalls in dieser Bedeutung vor. In dieser letzten Bedeutung kommt es bei uns in Norddeutschland nicht vor. Man sagt wohl: Er hat seine Tage verlebt, aber nicht im Sinne des Sterbens, sondern er hat sie bis zum Alter hingebracht, bis dahin, wo alle jugendlichen Vergnügungen aufhören, die Kräfte nicht mehr ausreichen, um sie mitzumachen. Wenn man es aber darauf beziehen will, so kann dieses auch verständlich seyn, obgleich dieser Sinn beim darüber Nachdenken nicht darin liegt; denn verleben heißt nicht ausleben, zu leben aufhören, sondern nur eine gewisse Summe von Lebenskraft consumirt haben, die also schon auf ein langes durchmachtes Leben hindeutet, und daher sagt man auch zu einem noch jungen Manne, der sehr ausschweifend gelebt hat, und die Kennzeichen seines Lebens an sich trägt: er sey ein verlebter Mensch, ein Mensch, der schon einen großen Theil seiner Lebenskraft verzehrt hat.

Verlechzen, ein regelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, vor Durst erschöpft seyn. 1. Ich bin ganz verlechzt, ganz erschöpft durch die große Ausdünstung in dieser Hitze. 2. Leck oder lechzend wer-

den, von hölzernen Gefäßen, spack werden. Das Faß, die Wanne, der Kübel ist ganz verlechzt, ganz spack geworden, und muß wieder durch Wasser fest, wasserdicht gemacht werden, durch das Hineinlegen ins Wasser, oder Vollfüllen mit demselben, damit es sich wieder zusammenziehe, wieder wasserdicht werde.

Verleckern, ein regelmäßiges Zeitwort. 1. Mit Leckereyen durchbringen, im gemeinen Leben. Sein Vermögen verleckern, es in Conditoreyen mit Conditorwaaren, Zuckergebäckniſſen; und in Gasthäuſern mit dem Genuſſe von feinen Speiſen, hautgout zubereiteten Gerichten, feinen Weinen ꝛc. zu verpraſſen. — 2. Verleckert seyn, auch nur im gemeinen Leben, im hohen Grade leckerhaft; nach leckeren Speiſen begierig seyn, gern etwas gut Zubereitetes, Geſottenes und Gebratenes, eſſen; gern von Allem naſchen; auch vernaſcht seyn. Man hält das Verleckertseyn für eine angeborene Neigung oder Begierde junger Leute, daß ſie ſolches von der Mutter ererbt hätten; indem dieſe im Zuſtande ihrer Schwangerſchaft nach dieſem oder jenem Eſſen, Gebäckniſſe, Getränke ein großes Verlangen gehabt habe, ſich dieſes auch der Leibesfrucht mittheile, und wenn das geborene Kind dann heranwüchſe, ſolches eine unwiderſtehliche Neigung zu gleichen Genüſſen hege; auch wenn die Mutter, außer der Schwangerſchaft, ſchon eine große Freundin von dergleichen Genüſſen wäre, dieſe Neigung auch auf das Kind überginge. Man hat dieſem aufgeſtellten Satze nicht widerſprochen; alſo die Möglichkeit eingeräumt, da ja ſo Vieles in der Natur verborgen liegt, wovon wir den Schlüſſel nicht beſitzen, und ſo auch nicht von dieſem; und wenn man auf die Mäler ſieht, die oft Kinder mit zur Welt bringen, und die durch eine ähnliche Veranlaſſung entſtanden ſeyn ſollen (ſ. den Artikel Muttermahl,

Th. 99, S. 370—398); so wird man diesen hier aufgestellten Satz darnach beurtheilen. — Läge es wirklich im Menschen, daß er für diesen oder jenen Genuß eine größere Neigung von Natur besitze, so würde Gall gewiß in seiner Cranologie oder Schädellehre das Organ des Feinschmekkens oder der Gastronomie am Schädel entdeckt haben, so wie er Untersuchungen wegen der Lage des Gehirns bei Fleisch und Pflanzen fressenden Thieren gemacht hat. Gall behauptet nämlich, daß wenn man den Schädel eines Thiers mit seiner untern Seite auf eine horizontale Fläche setzt, und dann eine perpendiculaire Linie von unten an dem äußeren Gehörgange in die Höhe führt, das Geschöpf in dem Falle zu den von Pflanzenkost sich nährenden Thieren gehöre, wenn die größere Wölbung des Schädels sich nach vorne zu befindet; wenn sie hingegen nach hinten zu befindlich ist, so müsse das Thier zu denen, welche sich von Fleischspeisen nähren, gerechnet werden; wenn ferner beide Wölbungen einander völlig gleich sind, so gehöre es zu denjenigen, die sich von vegetabilischen und animalischen Stoffen zugleich nähren; und wenn endlich beide Hälften des Kopfes einander ziemlich gleich gefunden werden, so sey dieses als ein Kennzeichen zu betrachten, daß das Thier wohl von beiderlei Nahrungsmitteln leben könne, jedoch zu der einen Art eine stärkere Neigung habe, als zu der andern, und von dem Genusse derselben, weil sie seiner Natur angemessener sey, besser gedeihe. Es nennt daher Gall denjenigen Gehirntheil, welcher sich bei Fleisch fressenden Thieren in der hintern Hälfte des Kopfes befindet, das Organ der Neigung zur animalischen Kost, und denjenigen Gehirntheil, welcher bei Thieren, die sich von vegetabilischen Speisen nähren, in der vordern Hälfte des Kopfes befindlich ist, das Organ der Neigung zur Pflanzenkost. —

Gesetzt nun auch, die Neigung der Mutter wäre auf das Kind übergegangen, oder es besäße das Organ der Feinschmeckerey, oder überhaupt der Gourmandise, so könnte man doch annehmen, daß die Erziehung in der Folge, überhaupt vernünftige Vorstellungen dasjenige künftig bewirken werden, was von dieser zur Verschwendung führenden Neigung abhalten oder lösen kann.

Verledern, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, mit dem nöthigen Leder oder Lederwerke versehen. So verledert man beim Sattler einen Wagen, das heißt, eine Kutsche oder Chaise ꝛc., wenn man denselben mit dem nöthigen Lederwerke versieht. Beim Brunnenmacher verledert man die Ventile der Pumpen, wenn man sie mit Leder versieht; so auch beim Bergbaue, wo es verliedern heißt, und so in mehreren Fällen. — Beim Spielzeuge für Kinder verledert man ein Pferd, wenn man das mit Kuhhaaren ausgestopfte Gerüst des Pferdes mit Leder überzieht, und ihm so erst das Ansehen eines Pferdes giebt. Auch kommt das Hauptwort die Verlederung vor.

Verlegen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches nach Maaßgabe der Partikel ver in einem verschiedenen Verstande gebraucht wird. 1. An einen andern Ort legen, jedoch nur in einigen Fällen. Eine Messe verlegen, sie von einem Orte nach dem andern bringen. So ist die Buchhändler-Messe von Frankfurt am Main nach Leipzig verlegt worden. So verlegt man eine Universität von einem Orte zum andern. So wurde die Universität von Frankfurt an der Oder nach Breslau verlegt, und mit der dortigen Universität vereiniget; so die Universität Wittenberg nach Halle, und mit der Hallischen vereiniget. So wurde die Ingolstädter Universität erst nach Landshut, und von da nach München verlegt ꝛc. Die Handlung eines Schauspiels nach Ruß-

land verlegen. Ein Gericht, ein Bisthum, den Sitz eines Kollegiums ꝛc. verlegen, den Reichstag an einen andern Ort verlegen. Ein Geschäft verlegen, an einen andern Ort bringen. Ich habe meine Handlung verlegt. Eine Fabrik, eine Niederlage, oder einen Speicher verlegen. Den Packhof verlegen. Ingleichen von der Zeit. Einen Festtag, einen Jahrmarkt verlegen, auf eine andere Zeit ansetzen, bestimmen. Das Gepränge auf einen andern Tag verlegen. Den Termin verlegen. — 2. An einen unbekannten Ort legen, so daß man es nicht wiederfinden kann. Das Messer, die Scheere verlegen. Ein Dokument, einen Brief, eine Rechnung, einen Wechsel verlegen, so daß man ihn nicht gleich finden kann. Den Hut, die Handschuhe verlegen, an einen unbekannten Ort. Daher das Verlegen und die Verlegung. — 3. Durch ein gelegtes Hinderniß versperren, verschließen, wie in ähnlichem Verstande auch verhauen, verlaufen, versetzen ꝛc. gebraucht werden. Jemandem den Weg nach der Stadt verlegen. Wo man es oft von einem jeden Hindernisse gebraucht, wodurch man Jemanden sowohl im Fortgange, als auch in der Fortsetzung eines Geschäftes, hindert. Figürlich bedeutet es in einigen Oberdeutschen Gegenden auch sowohl verkümmern, mit Arrest belegen, als auch verbieten, untersagen. — Im Wasserbaue verlegt man einen Siel, wenn man ihn aufnimmt, und ihn wieder an einer andern Stelle einlegt oder umlegt. — Im Bergwerke heißt verlegen, mit Baumaterialien ein Berggebäude auf Kredit versorgen; auch die zu einem Gebäude nöthigen Kosten vorschießen. — Beim Seidenwirker verlegt man die Kette, wenn beim Aufbäumen der Kette zu bändigen Zeugen die Fäden der Ban-

den in ihrer natürlichen Ordnung, so wie sie in dem fertigen Zeuge erscheinen sollen, nach ihrem Muster zwischen die Zähne des Oeffners vertheilt oder verlegt werden, damit sie, indem die Kette aufgebäumt wird, in der ganzen Kette an den Stellen zu liegen kommen, wo sie hingehören. Man muß also die dazu gehörigen Gänge der Banden gehörig in den Oeffner einzählen und einlegen, wozu man das Muster beständig vor Augen haben muß. Eben so müssen auch die Streifen einer Kette zu streifigen Zeugen verlegt werden, damit ein jeder Streifen an seinen Ort komme. — In der Jägerey werden die Feldhühner verlegt, wenn man das Treibzeug um sie her legt oder stellt. Daher das Verlegen und die Verlegung. — 4) Mit etwas belegen, nur in einigen figürlichen Bedeutungen, die im Handel und Wandel vorkommen. Ein Land mit Waaren verlegen, versehen. Sachsen verlegte ehemals fast ganz Europa mit blauer Farbe (Schmalte, Smalte Eschel), aus dem Kobalt bereitet, die auch in Schlesien, Böhmen, England ꝛc. auf den Farbemühlen verfertiget wird, welche Sorten aber keinen so starken Absatz hatten, als die Sächsische, welche an Güte alle übertraf, jetzt aber durch andere blaue Farben, die zu demselben Zwecke, nämlich zum Blauen der Wäsche, als Schmelzfarbe beim Emailliren ꝛc. gebraucht werden, ersetzt worden ist; mithin ist der Verlag dieser Waare ganz gesunken; eben so das Lackmus, womit Holland viele Länder verlegte. So verlegt Schweden Europa mit Eisen, Polen mit Honig und Wachs, Preußen viele Länder mit Getreide, Weinen, Salz ꝛc., Rußland mit Pottasche, Hausenblase, Caviar ꝛc. ꝛc., England und Frankreich mit vielen Manufaktur-, Fabrik- und Kurzwaaren, Oesterreich mit Glaswaaren [illegible], Steinsalz, Weinen ꝛc. ꝛc. — Einen Ka[illegible] Waaren verlegen, ihm die zur

Handlung nöthigen Waaren, geschehe dies nun direkt durch andere Kaufleute, ohne den Nebenbegriff des Vorschusses, oder durch Mäkler, die hier als Mittelsperson auftreten, und ihm die zu seinem Handel nöthigen Waaren per Contant oder Comptant auf Schlußzettel, Verabfolgungsscheine ꝛc. liefern. — Einen Handwerker mit Arbeit verlegen, ihn damit versehen; wenn z. B. der Handwerker für Läden arbeitet, die mit seinen Artikeln, die er fabrizirt, Handel treiben, und er von diesen Arbeitsaufträge erhält; denn ein bloßer Kunde läßt bei ihm arbeiten, verlegt ihn aber nicht mit Arbeit, welches nur im Großen geschehen kann, wo er gleich in den Stand gesetzt wird, eine längere Zeit mit oder ohne Gehülfen fortarbeiten zu können. — In engerer Bedeutung verlegt man Jemanden, wenn man ihm die zu einem Gewerbe nöthigen Kosten vorschießt, damit er sich das Handwerkszeug und die Zuthaten zu seiner Arbeit anschaffen kann, z. B. beim Tischler die Bretter und das Holz zum Fourniren. — Jemanden mit den Kosten, mit Geld verlegen. Auch mit der vierten Endung der Sache. Ich muß es verlegen, die Kosten dazu vorschießen, wo sich, nach Adelung, der Begriff des Verlegens oder Auslegens mit einschleicht. Jemanden mit Waaren verlegen, ihm die Waaren vorschußweise liefern. — Hierher gehört nun auch die beim Buchhändler übliche Bedeutung dieses Wörtes, wo ein Buch verlegen so viel heißt, als die Kosten zum Drucke eines Buches, als seiner Waare, seines Handelsartikels, vorschießen. Wer daher ein solches Buch nicht als seine Waare ansieht, und es dennoch auf seine Kosten drucken läßt, verlegt es auch nicht, sondern hat andere Zwecke damit, entweder es zu verschenken, um seinen Ideen in einer Wissenschaft Eingang zu verschaffen, oder aus anderen Ursachen. Tritt der Verfasser eines Werkes als Selbstverle-

ger auf, indem er es auf seine Kosten drucken läßt, so betrachtet er auch sein Geistesprodukt als eine Waare, die er bloß, um damit zu handeln, hat drucken lassen; denn der wissenschaftliche Werth des Buches kommt hier nicht geradezu in Betrachtung, wenn es bei ihm auch mit der Hauptzweck war, warum er sein Werk auf eigene Kosten drucken ließ, da er vielleicht keinen Verleger dazu fand, oder er glaubte, daß, wenn er es im Selbstverlage behielte, und es bloß in Kommission einem Buchhändler übergäbe, er einen größeren Gewinn dabei haben würde, als das kärgliche Honorar betrage, welches ihm der Buchhändler biete. Mithin muß das gedruckte Werk hier immer als eine Waare betrachtet werden, wenn gleich die An- und Absichten bei dem Betriebe des Werkes, wenn der Buchhändler als Verleger desselben auftritt, gegen den Verfasser, der ein Gleiches thut, sehr verschieden sind; denn Ersterer betrachtet das Werk bloß als eine rein erhandelte Waare, die er hat drucken lassen, um einen Gewinnst durch deren Absatz daraus zu ziehen; Letzterer aber noch als sein Geistesprodukt, um dadurch auch noch einen Nutzen zu stiften, beziehe sich derselbe nun auf eine Wissenschaft, oder um eine angenehme Lectüre zur Erholung dem Lesenden zu gewähren. S. auch den Art. Verlag, Th. 210, und die damit zusammengesetzten Wörter daselbst, und oben, S. 1 u. f. — In dieser vierten Bedeutung sagt man auch die Verlegung, aber noch häufiger der Verlag.

Verlegen, Bei- und Nebenwort, welches eigentlich das Mittelwort des Zeitworts verliegen ist, aber hier eine besondere Anführung verdient. 1. Durch langes Liegen verdorben, auch verderbt werden. Verlegene Waaren, Waaren, die zu lange gelegen haben, und dadurch verdorben sind, nicht mehr bei ihrem Gebrauche den Zweck erfüllen, zu dem sie bestimmt sind. Ver-

legener Tabak, sowohl Rauch-, als Schnupftabak; verlegene Kamillen und andere nutzbare Kräuter, die nicht mehr die Kräfte, auf den Körper zu wirken, besitzen; verlegene Rosinen, verdorbene, die ihre Süßigkeit verloren haben, und nur zu Essig gebraucht werden können; verlegene Sämereyen, die nicht mehr zum Aussäen gebraucht werden können, ihre Keimungskraft verloren haben ꝛc. ꝛc. Verlegener Kattun, nicht allein wegen des veralteten Musters außer Gebrauch gekommen, sondern auch wegen des langen Liegens brüchig geworden; verlegener Putz, aus der Mode gekommener; verlegene Galanteriewaaren; verlegene Leinwand; verlegenes Papier; verlegene Druckschriften, Ladenhüter; verlegener Wein, verdorbener u. s. w. — 2. Von einer längst veralteten Bedeutung des Zeitworts ist verlegen, nach Adelung, mit Unruhe, ungewiß, wie man einer Schwierigkeit abhelfen soll. Um etwas verlegen seyn, wie man es bekommen will. Um Geld, um Hülfe verlegen seyn. Ich war sehr um eine Antwort verlegen. Er war verlegen, wie er die Unterredung anfangen sollte. Er ist in Gegenwart des Präsidenten verlegen, wie er seinen begangenen Fehler gut machen soll. Es wird oft als ein allgemeiner Ausdruck für unruhig, betreten, bestürzt ꝛc. gebraucht. Bist Du über die Ankunft Deines Bruders so verlegen? Wie verlegen benimmt er sich nicht in Gegenwart seiner Geliebten!

Verlegenheit, der Zustand, da man verlegen ist, eine Schwierigkeit zu überwinden, sich nicht zu helfen weiß. Ich bin in Verlegenheit, wie ich mich Dir erkenntlich bezeigen soll. Das setzt mich in Verlegenheit. Das Erste, was er dabei fühlte, war Verlegenheit und Erstaunen.

Verleger, der, auch die Verlegerin, nur in der letzten Bedeutung des Zeitwortes verlegen, eine Person, welche die Kosten zu einem Gewerbe oder Nahrungsgeschäfte verlegt oder vorschießt. In diesem Verstande werden im Bergbaue die Gewerke, in so fern sie die Kosten zu dem Bergbaue herschießen, Verleger genannt, welchen Namen auch ihr Factor erhält, der die Kosten in ihrem Namen verlegt. Auch halten sich auswärtige Gewerke Verleger an dem Orte, wo die Zeche gelegen ist, die dann die Vollmacht haben, die Zubuße zu bezahlen; auch sonst das Nöthige zu besorgen. — Im weiteren Verstande ist Verleger derjenige, der auf seine Kosten eine große Manufaktur oder Fabrik angelegt hat, und im Gange erhält, der Entrepreneur derselben. — Im engeren Verstande ist der Verleger ein Buchhändler, welcher das Manuscript von einem Schriftsteller oder Autor erhandelt, dafür ein bestimmtes Honorar giebt, und dann solches auf seine Kosten drucken läßt, und es verlegt, als Waare verkauft und versendet; s. den Art. Verlag und die damit zusammengesetzten Wörter, Th. 210, und oben, S. 1 u. f.

Verlegung, s. oben, unter Verlegen. Beim Brunnenmacher ist Verlegung, wenn die Pumpenröhre von dem Brunnen entfernt ist, und man deshalb von dem Brunnen bis zur Pumpenröhre eine Erdröhre in die Erde legen muß, um beides mit einander zu verbinden, oder zu vereinigen. Sowohl die Nothwendigkeit, als auch die Bequemlichkeit verlangen es zuweilen, daß die Pumpenröhre von dem Brunnen entfernt werden muß. Wenn man z. B. auf dem Hofe hinter dem Hause nur mit Mühe oder schlechtes [illegible], und es daher nothwendig wird, den [illegible] Garten, oder sonst wo [illegible] oder Bequemlichkeit ver- [illegible] Pumpenröhre oder der Brunnen,

aus dem ich das Wasser zum Gebrauche ziehe, nahe beim Hause auf dem Hofe stehen muß, so ist eine sogenannte Verlegung erforderlich. Wie bekannt, ist sowohl die Brunnenröhre, wie die Pumpenröhre, von starkem Fichtenholze. Die Erste kann etwas schwächer, als die Letzte seyn. Man bohrt nun zuerst die Brunnenröhre mit dem Schneckenbohrer aus, und schrotet und erweitert dann bloß die obere Mündung mit dem Löffelbohrer, aber nur so tief, als das messingene Ventil in der Mündung der Röhre steckt. Sie wird nun mit der Axt und dem Breitbeile vier- oder achtkantig beschlagen, so wie auch die stehende Pumpenröhre. Zu der Erdröhre, die zu der Vereinigung der beiden Röhren oder Verlegung gebraucht wird, nimmt man einen dünneren Fichtenbaum, als zu den anderen beiden Röhren, läßt ihn rund, und bohrt ihn, wie gewöhnlich, aus. Nach der Anfertigung der Röhren geschieht das Verlegen. Der Brunnen wird nun wie gewöhnlich angelegt (s. Brunnen, Th. 7), und von demselben bis zum Stande der Pumpenröhre ein Graben für die Erdröhren ausgegraben. Gewöhnlich ist ein solcher Graben 3 Fuß tief und weit; er kann aber auch tiefer seyn, je nachdem es der Ort, die benachbarten Gebäude und die übrigen Umstände erfordern. An die Erdröhre wird nun auf das eine Ende ein Knie, und eine Buchse auf das andere Ende angeschlagen. Das bleyerne Knie, welches an jeder Seite eine Scheibe hat, wird mit der einen an das Hirnende der Erdröhre angeschlagen. Vor jeder Scheibe springt eine kurze Röhre vor, die in das ausgebohrte Loch der Erdröhre genau paßt. Diese, welche ein ausgehöhlter Cylinder von Holz, Bley oder Eisen ist, hat gleichfalls zwei Scheiben, an jedem Ende eine. Vor jeder dieser Scheiben steht gleichfalls eine kurze Röhre, die in das ausgebohrte Loch der Erdröhre, oder in das Wasserloch der Pumpenröhre paßt. Durch die

Buchse und das Knie wird nun die Erdröhre mit dem Pumpenrohre und der Brunnenröhre untereinander vereiniget; die Brunnenröhre mit dem Knie, und die Pumpenröhre mit der Buchse. Die vorspringenden kurzen Röhren der Buchse und des Knies gehen in die Erdröhre. Beide werden an die Erdröhre mit ihren Scheiben angeschlagen, ehe jene in die Erde gelegt wird. Sowohl die Scheiben des Knies, als auch der Buchse, werden vor die Wasserlöcher der Brunnen- und Pumpenröhren angeschlagen, und so Alles mit einander vereiniget; damit aber der Zugang der Luft abgehalten werde, so wird zwischen die Scheiben der Buchse und des Knies und das Hirnende der Erdröhre eine sogenannte Talgscheibe gelegt, und Alles dann mit Bleynägeln befestiget, das heißt, nachdem die Erdröhre in die Erde gesteckt worden, und die Brunnenröhre senkrecht aufgerichtet steht. In die obere Mündung der Brunnenröhre wird das messingene Ventil hineingesteckt. Man beschmiert die Seitenfläche desselben mit heißem Talge, umwickelt sie mit Werg oder Flachs, benetzt dieses wieder mit heißem fließenden Talge, und paßt sie unbeweglich in die obere Mündung der Brunnenröhre ein, so daß sie seitwärts kein Wasser durchdringen läßt. Die Pumpenröhre ist gleichfalls senkrecht errichtet, und die Buchse der Erdröhre mit der Scheibe an das Wasserloch der Pumpenröhre angeschlagen, daß also das Wasser aus der Brunnenröhre durch die Erdröhre seinen Zulauf in die Pumpenröhre nehmen kann. Uebrigens wird die Pumpe wie gewöhnlich eingerichtet.

Verlehnen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches, nach Adelung, in der gesellschaftlichen Sprache der Hochdeutschen am üblichsten seyn soll, aber wohl nur im gewöhnlichen Leben beim unteren Volke am meisten gehört wird; sonst wohl verleihen, in der *Sprechart des höheren* gesellschaftlichen Lebens. 1. An

einen Andern lehnen, verborgen. Geld verlehnen, ein Buch verlehnen. Haben Sie schon das verlehnte Buch wieder erhalten? das verborgte. — 2. Als ein Lehen an einen Andern übertragen, ihn damit belehnen. Das Gut ist noch nicht verlehnt. Daher die Verlehnung. S. auch den Art. Lehnen, Th. 70, S. 303 u. f., und den Art. Verleihen.

Verlehren, ein thätiges Zeitwort, vergessen machen, was Einen vorher gelehrt worden. Ach könnte man doch Manches wieder vergessen machen, verlehren, was Einen früher gelehrt worden.

Verleibdingen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches noch in dem Staatsrechte und in den Kanzleyen vorkommt, mit einem Leibgedinge versehen seyn; s. den Artikel Leibgedinge, Th. 70, S. 682 u. f. So auch die Verleibdingung. Nach dem Preuß. allgem. Landrechte, Th. 2, Tit. I., §. 457, heißt Leibgedinge, wenn der Frau nur der Nießbrauch gewisser Güter oder Kapitalien angewiesen worden. — §. 465. Die Frau hat wegen der auf den Todesfall des Mannes durch Verträge vor oder während der Ehe ihr ausgesetzten Vortheile ein gleiches Recht, Sicherheitsbestellung von dem Manne zu fordern, wie wegen ihres Eingebrachten. — §. 466. Auch genießt sie, bei entstandenem Zahlungsunvermögen des Mannes, die in der Concursordnung näher bestimmten Vorrechte. — §. 467. So weit jedoch der Mann zur Zeit der Einräumung dieser Vortheile erweislich schon über sein Vermögen verschuldet war, muß die Frau damit allen anderen Gläubigern nachstehen. — §. 468. Sind diese Vortheile auf einen nur im Verhältniß gegen das Ganze bestimmten Theil der Verlassenschaft des Mannes (pars quota) festgesetzt, so kann die Frau, bei entstandenem Zahlungsunvermögen des Mannes, deshalb keinen Anspruch

machen. — §. 469. Nach dem Tode des Mannes wird das Gegenvermächtniß ein freies und unwiderrufliches Eigenthum der Frau. — §. 470. Leibgedinge und Witthum aber fallen nach dem Tode der Frau an die Erben, oder Lehens- oder Fideicommißfolger des Mannes zurück. — §. 471. Auch hören Leibgedinge und Witthum auf, wenn die Frau sich wieder verheirathet. — §. 472. Das einer Frau zur Bedingung gesetzte Verbot, ihren Wittwenstand zu ändern, wird nicht nur in Ansehung des Leibgedinges oder Witthums, sondern auch in Ansehung der von einem Dritten ihr unter dieser Bedingung zugewendeten Vortheile, außer dem Falle einer wirklichen Heirath, nur alsdann für übertreten geachtet, wenn dieselbe einer zum öffentlichen Aergerniß geführten liederlichen Lebensart gerichtlich überwiesen worden. — §. 473. Das durch anderweitige Heirath einmal verlorene Recht lebt in dem darauf folgenden verwittweten Stande nicht wieder auf. — §. 474. Hat die Frau gegen Erhaltung des Leibgedinges oder Witthums ihr Eingebrachtes ganz oder zum Theil in der Erbschaftsmasse des Mannes zurücklassen müssen, so können ihr jene Vortheile auch aus den §. 471, 472 angegebenen Gründen nicht wieder entzogen werden. — §. 475. Ist der Frau die Wahl gelassen, ob sie ihr Vermögen zurücknehmen, oder Witthum fordern wolle, so ist sie nicht schuldig, sich vor Ablauf des Trauerjahres zu erklären. — §. 476. Hat sie aber alsdann einmal gewählt, so kann sie von ihrer Erklärung nicht wieder abgehen. — §. 477. Was sie in der Zwischenzeit aus dem Nachlasse des Mannes erhalten hat, das wird ihr, nach Maaßgabe ihrer Erklärung, auf ihr Eingebrachtes, oder auf das Leibgedinge oder Witthum angerechnet. — §. 478. Ein Vertrag, wodurch Eheleute aus eigenem Vermögen *einen Erbschatz* bestellen, gilt nur als ein Erbvertrag. —

§. 479. Es kann also dergleichen Bestellung, während des Lebens beider Eheleute, mit ihrer gemeinschaftlichen Bewilligung, zu allen Zeiten, auch wenn sie von einem unter ihnen bloß durch einseitige Erklärung geschehen ist, von dem Besteller auch einseitig widerrufen werden ꝛc.

Verleiben, ein actives Zeitwort, in sich aufnehmen, sich verkörpern, corporisiren, kommt in der älteren Chemie vor, wenn ein flüssiger Körper einen trockenen in sich aufnimmt, und dieser sich mit ihm verbindet, beide gleichsam einen Körper ausmachen. Dieses kommt oft bei den Säuren vor, z. B. der Schwefelsäure, Salpetersäure, Essigsäure, wenn sich diese Säuren mit fixen Salzen oder trockener Erde mischen. Wenn man z. B. einen Salpetergeist oder Scheidewasser mit dem feuerbeständigen Weinsteinsalze mischt, so hält das Letztere so genau das Erstere an sich, daß daraus ein brauchbarer Salpeter wird ꝛc. So auch die Verleibung.

Verleiden, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, leid, das ist, zuwider, unangenehm machen, ein nur noch im gemeinen Leben übliches Wort. Einem etwas verleiden, es ihm unangenehm machen. Sie haben mir die Spazierfahrt durch die Unfälle, die mir darauf begegnet sind, ganz verleidet. Jemandem das Spielen, das Trinken, das Tanzen verleiden, durch Neckereyen und Zänkereyen, die dabei vorfielen. Du verleidest mir jede Partie, mein lieber Anton, durch Deine Eifersucht; denn wenn ich nicht mit Männern sprechen und scherzen soll, was habe ich dann für ein Vergnügen im Freien. Auch in der Bibel kommt es vor. Ein Weiser läßt ihm Gottes Wort nicht verleiden, Sir. 33, 2, wo in den meisten Ausgaben irrig verleiten steht, welches einen *ganz falschen* Verstand giebt. Das Verleiden hat

immer etwas unangenehm Zurückstoßendes an sich, so daß man nicht gern zum zweiten Male sich wieder in eine Lage begeben mag, wo Einem etwas Aehnliches begegnen könnte. Hat man daher bei einem gesellschaftlichen Kartenspiele mit Zänkern zu thun, die bei jedem Ausspielen, jedem Stiche ihre Bemerkung machen, jedes Spiel ihrer oft hämischen Kritik unterwerfen, so sieht man gern von jedem derartigen Spiele zurück, welches Einem keine Erholung, sondern nur Aerger gewähren kann. Das Spiel wird Einem also verleidet.

Verleihamt, s. Verleihhaus.

Verleihbank, s. daselbst.

Verleihbibliothek (Leihbibliothek, Lesebibliothek), Verleihbibliotheken, Privatbibliotheken, die von Buchhändlern, auch andern gebildeten Männern auf ihre Kosten in großen Residenz-, Haupt-, Handels-, Gewerbs-, auch in mittlern Provinzialstädten errichtet worden, und die nicht nur den Männern, die sie errichten, zu einer Erwerbsquelle dienen, indem die Bücher daraus für ein wöchentliches, monatliches oder vierteljährliches Honorar verliehen werden, sondern auch zum Nutzen und zur Erholung des Publikums, indem dasselbe immer in der schönen Literatur, der Belletristik au courant bleibt, immer mit dem Zeitgeiste darin fortschreitet, und sich in der Sprache, in einem blühenden Style ausbilden kann; und da einige dergleichen Bibliotheken auch wissenschaftliche Werke zu einem gleichen Zwecke aufgestellt haben, so ist dieses auch noch von besonderem Nutzen für Wissenschafter, die dieses oder jenes Werk schnell nutzen, sich bloß einige Notizen daraus machen wollen, und es doch nicht, da sie es nicht selbst besitzen, anderweitig bekommen können. Eine zweckmäßig eingerichtete Leihbibliothek war diejenige von Rudolph *Werdmeister* in Berlin, sowohl im Fache der schö-

nen Literatur, wie in dem der strengen Wissenschaften, und dann die Leihbibliotheken, besonders im Fache der Belletristik, von Vieweg, welche über 60,000 Bände enthalten soll, von Vollert (ehemals Petri), 23,000 Bände enthaltend, und von Kralowsky, 14,000 Bände enthaltend; wenigstens zeichneten sich diese unter der großen Zahl derselben in Berlin vortheilhaft aus. Auch die Schlesingersche und die Fernbachsche Leihbibliotheken sind reichhaltig mit guten und den neuesten Werken besetzt. — Die eigentliche Periode der Leihbibliotheken beginnt mit der Regierung Friedrich Wilhelms des Zweiten; vor dieser Zeit findet man diesen wissenschaftlichen Erwerbszweig in den Preußischen Staaten, und hier namentlich in Berlin, noch nicht ausgebildet; denn wenn es auch hin und wieder Gelehrte und andere gebildete Männer gab, die aus ihren Bibliotheken, ihrem reichhaltigen Bücherschatze, den sie zu ihren Zwecken errichtet hatten, auf einen Zettel auch Bücher an Freunde und Bekannte ausliehen, so geschah dieses doch unentgeldlich, war es nur ein Akt der Gefälligkeit und Dienstfertigkeit, um auch mit ihrem Büchervorrathe sich Andern nützlich zu machen. Nur erst in den 1780ger Jahren fangen die Lese- oder Leihbibliotheken für Geld an aufzutauchen, und da waren wohl die Leihbibliotheken von Werckmeister (Hauptmann von Rapin Thoiras), Wilhelm Vieweg, Ferdinand Oehmigke, H. Schmidt, Barbiez, Kralowsky, Steinhausen und Weinhold, Lemke, Veit ꝛc. ꝛc. die Ersten, welche die erste Periode bis zum Jahre 1806 bildeten; denn dieser Erwerbszweig wurde schnell von vielen Händen kultivirt; allein das Auftauchen und Wiederverschwinden geschah von manchen Bibliotheken eben so schnell, und wenn man alle die Namen der Leihbibliothekare hier aufzeichnen wollte, die bis zur dritten Periode 1820

Bibliotheken eröffnet und wieder geschlossen oder an Andere abgetreten haben, so könnte man weit über funfzig anführen, deren Namen schnell, bald weniger schnell verschwanden; so stark war der Wechsel dieser Bibliotheken; indem sie theils mit zu geringen Fonds eröffnet wurden, und das Verlangen des Publikums nach immer neuen Werken nicht befriedigen konnten, theils auch deren Besitzer den Gang dieses Geschäfts und die Anschaffungsquellen der Bücher nicht recht kannten; da nicht alle Leihbibliothekare Buchhändler waren. Wenn nun auch diese Bibliotheken größtentheils den schönen Wissenschaften gewidmet waren, so gab es doch auch einige für besondere Zweige der Wissenschaften. So z. B. eine Militairleihbibliothek, eine Bibliothek für die Länder- und Völkerkunde, Geschichte und die politischen Wissenschaften; eine für Oekonomie, Kameral- und Thierarzneykunde, und der Professor Heinsius hatte eine Bibliothek für Familien errichtet. Kurz, man versuchte es in allen Zweigen des Wissens, blieb aber doch zuletzt bei den schönen Wissenschaften, als dem eigentlichen Felde für die Leselust, stehen, und nur dieses wurde als eine wahre Erwerbsquelle angesehen, und scheint sich auch bei Vielen belohnend erwiesen zu haben, indem sie ihr Geschäft mit Pünktlichkeit und Ordnung fortführten, und bis jetzt noch existiren; wogegen so viele Andere ihr Geschäft haben schließen müssen. Es wird hier genügen, Vorwort und Plan zu der Ersteren, der Werckmeisterschen Leihbibliothek, hier mitzutheilen, um den ungefähren Gang dieser Leseinstitute hier näher kennen zu lernen. Die jetzt eingegangene Werckmeistersche Bibliothek bestand früher unter dem Namen: Große Oranienburger Lesebibliothek, und hatte sich unter diesem Namen eine gewisse Celebrität erworben, welche dieselbe auch wegen ihres ausgedehnten Wirkungskreises und der zweckmäßigen

Mittel, die zu ihrer Vervollkommnung angewendet wurden, wohl verdienen mochte, und es wird daher gewiß jedem auf Bildung Anspruch Machenden nicht unwillkommen seyn, die Geschichte dieser vaterländischen, für Aufklärung und Unterhaltung errichteten Anstalt näher kennen zu lernen, um auch hierin den unaufhaltbaren Gang der menschlichen Kultur beobachten zu können, und den erneuerten Beweis für den Satz zu finden, wie oft aus kleinen, unscheinbaren Ereignissen etwas Vorzügliches und Ganzes hervorgeht. Der Besitzer der Bibliothek liefert hier in gedrängter Kürze die Geschichte derselben, um dem Andenken des Stifters und seinen Verdiensten dankbar zu huldigen. Im Jahre 1786 errichtete der Hauptmann und damalige Postmeister in Oranienburg Louis de Rapin Thoiras, ein Enkel des in seinen Werken fortlebenden berühmten Geschichtsforschers Paul de Rapin Thoiras, unter seinen Bekannten einen kleinen Lesezirkel, vozüglich, um sich selbst eine geistige und belehrende Unterhaltung zu verschaffen. Bei seiner Bildung hatte er längst schon dies Bedürfniß gefühlt; seine eingeschränkte Lage gestattete ihm jedoch nicht, dieser seiner Neigung bedeutende Opfer zu bringen. Ohne einen Gewinn zu beabsichtigen, ohne die künftige Größe des Unternehmens zu ahnen, theilte er seinen Freunden aus seiner eigenen kleinen Handbibliothek, welche aus einigen hundert geschichtlichen und belletristischen Werken bestehen mochte, gegen ein sehr mäßiges Lesegeld, Bücher zur Lectüre mit. Von dem unbedeutenden Ertrage der Einnahme wurden nun nach und nach gute wissenschaftliche und dem damaligen Zeitgeschmacke angemessene belletristische Werke angekauft. Die geprüfte strenge Auswahl der Bücher, verbunden mit dem rastlosen Eifer, seinen Freunden eben sowohl, als sich selbst an dem kleinen Wohnorte, wo andere Unterhaltung selten

war, Belehrung und Vergnügen zu gewähren, verschaffen dem Lesezirkel an dem Orte, so wie in den benachbarten Gegenden viele Theilnehmer, und mit dem Anfange des Jahres 1787 erschien bereits das erste gedruckte Verzeichniß, aus 537 Werken bestehend, welche als der Stamm der nachherigen Werckmeisterschen Bibliothek zu betrachten sind. Aufgemuntert durch den Beifall, welchen das Unternehmen in jener Zeit um so mehr finden mußte, in welcher die öffentlichen Lesebibliotheken noch selten waren, und unterstützt durch eine bedeutende Anzahl Theilnehmer, wuchs und gedieh die Anstalt anfangs langsamer, dann aber mit jedem Jahre schneller, so daß sie bald dem Unternehmer, außer dem geistigen Vergnügen, auch einen bedeutenden Gewinn gewährte. Was das Unternehmen sehr förderte, war die Theilnahme und Gnade König Friedrich Wilhelms des Zweiten. Dieser Monarch bewilligte nämlich dem Institute gänzliche Postfreiheit, und nun fanden sich auch bald Leser in den entferntesten Gegenden der Preußischen Monarchie, da selbige von Hin- und Rücksendung der Bücher keine Kosten hatten. Wenn späterhin, unter der Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten, jene bedeutende Vergünstigung in so fern modificirt wurde, daß der vierte Theil des Portos bezahlt werden mußte, so hemmte diese Beschränkung dennoch nicht den raschen Gang des Unternehmens, vielmehr wuchs die Anzahl der entfernten Leser immer mehr. Um die Geschäfte in Beziehung auf dieses Institut zu vereinfachen, wurden an mehreren entfernten Orten ansehnliche Depots von Büchern angelegt, welche kleine Leihbibliotheken unter der Aufsicht von Kommissionairen bildeten. Gedachte Kommissionaire verwechselten postäglich eine Anzahl der außer Cours sich befindenden Bücher gegen andere. — Es war nicht selten, daß man

zu jener Zeit von Oranienburg an den gewöhnlichen Postagen besondere Postbeiwägen nur mit Bücherkisten aus der von Rapinschen Bibliothek belastet sah, und man fühlte nun höhern Orts, daß das Postregale durch die bewilligte Vergünstigung nicht unbedeutend geschmälert wurde, suchte dieserhalb das Monopol ganz abzulösen, und den Besitzer der Bibliothek auf andere Art zu entschädigen. Hierzu fand sich bei der Vakanz des Stettiner Postamtes bald Gelegenheit. Diese bedeutende Stelle ward dem Hauptmanne von Rapin übertragen, unter der Bedingung, die Bibliothek zu verkaufen. Werckmeister hatte Gelegenheit gehabt, dieses Institut kennen und schätzen zu lernen; er einigte sich daher mit dem Besitzer über den Verkaufspreis, und übernahm im Jahre 1801 die Bibliothek, welche schon damals gegen 10,000 Werke in mehr als 20,000 Bänden zählte. Wenn nun gleich die Vortheile der Postfreiheit gänzlich wegfielen, so bemühete sich der nunmehrige Besitzer, die Transportkosten den Lesern dadurch zu erleichtern, daß er theils weniger schwere, eigends dazu erfundene, wasserdichte Emballagen statt der Kisten einführte, theils auch auf seine Kosten mehrere Büchersendungen übernahm. In den nächstfolgenden Jahren erreichte der Flor dieser Bibliothek seine größte Höhe, und selbige zählte an 500, zum Theil gegen 70 bis 80 Meilen entfernte, Leser und Kommissionaire; das jährliche Postgeld betrug einige tausend Thaler. Die unglücklichen Folgen des Krieges vom Jahre 1806 äußerten auf dieses Institut den widrigsten Einfluß. Im Herbste des folgenden Jahres wurde die Bibliothek nach Berlin verlegt, und mit dem von dem Besitzer errichteten Museum in Verbindung gesetzt, welches zu Anfange des Jahres 1808 geschah. Der Besitzer überzeugte sich nun immer mehr und mehr, daß die Bibliothek einer gänzlichen Umarbeitung und einer neuen Orga-

war, Belehrung und Vergn
schafften dem Lesezirkel an de
benachbarten Gegenden viele
dem Anfange des Jahres 17
erste gedruckte Verzeichniß,
hend, welche als der Stamm
meisterschen Bibliothek zu
muntert durch den Beifall, w
in jener Zeit um so mehr sind
öffentlichen Lesebibliotheken n
terstützt durch eine bedeutend
wuchs und gedieh die Anst
dann aber mit jedem Jahre s
dem Unternehmer, außer de
auch einen bedeutenden Gewi
Unternehmen sehr förderte,
und Gnade König Friedr
Zweiten. Dieser Monarch
Institute gänzliche Postfreihe
auch bald Leser in den entf
Preußischen Monarchie, da
Rücksendung der Bücher kein
späterhin, unter der Regier
helms des Dritten, jene
gung in so fern modificirt wu
des Portos bezahlt werden
Beschränkung dennoch nicht
Unternehmens, vielmehr wu
fernten Leser immer mehr.
ziehung auf dieses Institut
an mehreren entfernten Or
von Büchern angelegt, welch
unter der Aufsicht von Ko
Gedachte Kommissionair
eine Anzahl

nisirung bedürfe; denn theils war solche in den ersten 19 Anhängen nicht systematisch geordnet, theils standen die einzelnen Theile eines Werkes nicht beisammen, sondern mußten in mehreren Anhängen mit der größten Mühe aufgesucht werden, theils fehlten viele einzelne Theile, ja ganze Werke, oder waren in sich defekt geworden; so daß die Benutzung der Bibliothek nicht mehr die Vortheile gewähren konnte, die Werkmeister beabsichtigte, und daher entschloß er sich, die Bibliothek im October 1811 gänzlich zu schließen, und eine Bearbeitung derselben, unter dem Beistande tüchtiger Gehülfen, anzufangen. In sechs Monaten war die Organisation beendiget, und die Bibliothek konnte von Neuem eröffnet werden. Das Verzeichniß bestand aus zwei Bänden, von denen der erstere wieder in zwei Theile abgetheilt worden. Die Wissenschaften, welche bei einem Jeden, der im Allgemeinen auf wissenschaftliche Bildung Anspruch macht, vorausgesetzt werden, sind in der ersten Abtheilung des ersten Bandes vorangeschickt worden, und den rein empirisch rationellen Wissenschaften folgen die pragmatischen; denen sich in der zweiten Abtheilung zuerst die positiven Wissenschaften, und dann die vermischten Schriften nebst den Werken der Deutschen Klassiker anschließen. Der zweite Band umfaßt dagegen ausschließend die schönen Wissenschaften. Der Besitzer hatte sich überhaupt bei Abfassung dieses Verzeichnisses den Zweck vorgesetzt, dasselbe zugleich zu einer brauchbaren Handbibliothek für Literaturfreunde einzurichten (wie es der Buchhändler Friedrich Nicolai mit seinem Verzeichnisse einer Handbibliothek der nützlichsten Deutschen Schriften zum Vergnügen und Unterrichte gemacht hatte), und deshalb ist jeder Abschnitt mit Unterabtheilungen versehen worden, um den Inhalt eines jeden Werkes näher zu bestimmen. Eine Arbeit, die viele Schwierigkeiten hat;

denn theils haben mehrere Wissenschaften eine ganz veränderte Gestalt gewonnen, theils sind die Grenzen der verschiedenen Fächer des menschlichen Wissens unter den Gelehrten selbst noch so unbestimmt und schwankend, daß es schon in dieser Hinsicht sehr schwer hält, ihnen den passendsten Platz anzuweisen. Diese Schwierigkeit wird durch die Vermischung des Rationalen mit dem Empirischen, des Theoretischen mit dem Praktischen, und überhaupt durch die besonderen Ansichten, welche der Verfasser einer Schrift von dem behandelten Gegenstande hatte, erhöhet. In wissenschaftlichen Repertorien hilft man sich mit häufigen Wiederholungen; diese müssen aber in dem Verzeichnisse einer dem öffentlichen Gebrauche gewidmeten Büchersammlung möglichst vermieden werden, weil außerdem, zum größten Nachtheile des Eigenthümers, in der ohnehin schwierigen Controle sehr bald Unrichtigkeiten entstehen würden. Hierzu kommt nun noch, daß eine solche Bibliothek nicht bloß für den eigentlichen Gelehrten, sondern zugleich für Dilettanten bestimmt ist. Endlich bietet auch noch der Umstand eine Schwierigkeit dar, daß die Kräfte eines Privatmannes es nicht gestatten, jedes Fach in einer solchen Bibliothek gleich stark zu besetzen, daß daher, um nicht ins Kleinliche zu fallen, mehrere Rubriken in eine zusammengezogen werden müssen. Diese Rücksichten zusammen genommen, haben den Besitzer der Bibliothek und dessen Gehülfen bewogen, bei der Anordnung des Ganzen folgender Gestalt zu verfahren. Erstens ist jede Wissenschaft in ihren Haupt- und Unterabtheilungen in ihrer weitesten Ausdehnung genommen, z. B. die Pädagogik nicht bloß als Erziehungswissenschaft, sondern zugleich als fortschreitende Selbstbildung auch des erwachsenen Menschen. Daher findet man in jenem Abschnitte die Rubriken: belehrende Schriften vermischten Inhalts für

Nichtgelehrte überhaupt, und fürs Volk insbesondere, ingleichen Frauenzimmerschriften. Zweitens sind hier und da für bloße Dilettanten einige Rubriken gebildet worden, z. B. unter dem Abschnitte der Philosophie: Lebensweisheit; unter dem Abschnitte Erd-, Länder- und Völkerkunde: Reisebeschreibungen, welche mehr zur Unterhaltung, als Belehrung dienen; unter dem Abschnitte der Geschichte: Historische Werke für Frauenzimmer und für die Jugend ꝛc. Drittens ist der Ideengang, wo es nöthig schien, durch kurze Einschaltungen und Parenthesen in der Uebersicht eines und des andern Abschnittes anzudeuten gesucht. — Durch diese Erläuterungen wollte der Herausgeber des Katalogs bei seiner Bibliothek die Unvollkommenheiten, die man etwa an der Klassifikation zu tadeln finden möchte, entschuldiget wissen. — Wenn nun einige Fächer der Wissenschaften reicher ausgestattet worden, als andere, so liegt dies daran, daß einige beinahe ganz neu angelegt, oder doch gänzlich umgeschaffen worden sind; jenes war namentlich bei der Mathematik, Technologie, Jurisprudenz und Theologie, dieses bei der Philosophie, Naturkunde und Pädagogik der Fall. Was besonders die Mathematik und die Kriegswissenschaften, ingleichen die sogenannten Fakultätswissenschaften betrifft, so sollte hier bloß der Versuch gemacht werden, ob sich dazu eine große Anzahl von Theilnehmern finden würde, und wenn dieses geschehen wäre, so sollten auch diese Fächer in der Zukunft ansehnlich vermehrt werden. — Als eine Privatleihbibliothek konnte sich der Besitzer nur auf diejenigen Fächer des Wissens hauptsächlich beschränken, die einen ausgebreiteten Leserkreis hatten, und diese scheint auch der Stifter der Bibliothek hauptsächlich im Auge gehabt zu haben; daher findet man auch im Verzeichnisse die Erd-, Länder- und Völker-

kunde und die Geschichte vor allen anderen Wissenschaften am meisten bedacht, weil sie das größte Interesse, besonders in der neueren Zeit, gewähren, so daß sie mit dem Bande, der die schönen Wissenschaften enthält, die sich hier auf Romane, dramatische Werke, Gedichte und romantische Miscellen beschränken, an Seitenzahlen fast gleich sind; auch enthält der erste Band noch das Fach der Aesthetik, die im zweiten Bande wohl hätte als Vorläufer stehen können. Genug, so gut diese Leihbibliothek wissenschaftlicher Werke geordnet war, und so viel sie auch der nützlichsten Werke in den verschiedenen Fächern des Wissens enthielt, so hatte sie doch kein Bestehen, wahrscheinlich aus Mangel an Theilnahme in der letzten Zeit ihres Daseyns, wozu wohl der Krieg, und andere kostspielige Unternehmungen des Besitzers, wie das errichtete Museum für Zeitungs-, Journal- ꝛc. Leser, worin eine große Anzahl der beliebtesten Zeitungen, Journale und Unterhaltungsblätter, sowohl Deutschlands, als auch Englands, Frankreichs, der Niederlande, Italiens ꝛc. ausgelegt waren, und die einen ansehnlichen Fond an Geldkräften erforderten, welcher Aufwand beiden Instituten schaden mußte, da sie nicht eine dem Aufwande angemessene Unterstützung durch eine starke Frequenz erhielten; denn jetzt traten auch die Zuckerbäcker oder Conditoren auf, welche die gelesensten Blätter Deutschlands und des Auslandes auch in ihren Gastzimmern auslegten, wobei man sich zugleich mit einer Tasse Kaffee, Chokolade, mit Gebäckniſſen aller Art restauriren konnte, mithin wurden diese in Berlin stark besucht, und die Museen von Werckmeister und Kuhn blieben leer, oder erhielten doch nur so wenig Zuspruch, daß sie schließen mußten. Dieses war also vorzüglich der Grund, daß die Leihbibliothek nicht ihren Fortgang haben konnte, sondern mit dem Museum

auch zugleich fiel, weil sie mit dem Neuesten in der Literatur nicht hinlänglich ergänzt werden konnte, indem die Geldmittel dazu nicht mehr ausreichten. Die anderen Leihbibliothekare sahen wohl ein, daß, so wichtig und nützlich auch ein solches Institut, was sämmtliche Wissenschaften auch in seinen Kreis zieht, für eine Residenz seyn mag, so wenig lohnend es doch in pecuniairer Hinsicht ist, weil der Aufwand für den Unternehmer, als Privatperson, nicht durch die Theilnahme ersetzt wird, und er auch nicht ausreicht, um alle Wünsche zu befriedigen, er sich nur auf das höchst Nöthige, und dennoch Dürftige beschränken kann, mithin hat es auch keinen Nachahmer gefunden. Die anderen Leihbibliothekare blieben daher bei den schönwissenschaftlichen Werken, bei den Werken der Belletristik stehen, weil schon dieser Zweig der Literatur ein so großes Feld hat, daß schon ansehnliche Geldkräfte dazu gehören, um dieses nur tragend zu erhalten, und dennoch finden sich auch hierin noch viele Lücken, selbst wenn Buchhändler Unternehmer von Leihbibliotheken sind, und dann gehört auch dazu eine gute Wahl in der Fluth von Romanen und dramatischen Werken, da der Leihbibliothekar, besonders bei den Frauen, oft als ästhetischer Richter und Wähler erscheinen muß, um hier auch seiner Wahl Ehre zu machen, und sich Leser für seine Bibliothek zu erwerben. Daher ist es nöthig, daß der Leihbibliothekar auch ein mit der schönen Literatur, der Belletristik, vertrauter Mann seyn muß, der sich in der Literatur, besonders seit ihrer Erhebung in Deutschland, ihrer neuen Aera, in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts umgesehen haben muß, um so seine Bibliothek, außer dem Neuen, auch mit dem guten Alten zu versehen, und es den Bücherleihern vorzulegen, wenn er vorschlagen soll, ihm die Wahl überlassen wird. Daß die Leselust groß, bei [illegible] in der neuesten Zeit ist, beweisen die

Leihbibliotheken in Berlin, wo deren über funfzig existiren, von denen jede einen weiten Kreis von Lesern hat, außer den vielen Bücherkolporteuren von kleinern oder Winkelbibliotheken, die sich nicht in den Anzeiger haben aufnehmen lassen, und ihre Bücher zu den Kunden in die Häuser schicken, das heißt, in die Wohnungen der untern Volksklassen, die entweder bücherweis bezahlen, oder wöchentlich nur ein Geringes (9 Pfennige für ein Buch) geben, dafür aber auch die ausrangirten, beschmutzten Exemplare zum Lesen erhalten, die gewöhnlich in diese Bibliotheken aus den größern wandern, was also diese ablegen, kaufen jene um ein Geringes auf. Ja fast jede Provinzialstadt hat jetzt ihre Leihbibliothek, die ein Buchdruckereybesitzer, Buchhändler oder Buchbinder in solcher hält, und wo die Stadt zu klein seyn sollte, daß von den genannten Gewerbtreibenden Keiner es wagt, sich da niederzulassen, so hält vielleicht ein Kaufmann, Gasthofsbesitzer ꝛc. sich Bücher, um solche im Orte und Umgegend zu verleihen. Nicht allein das Bedürfniß nach einer Lectüre, um sich in jetziger Zeit eine Erholung zu verschaffen, sondern sich auch über manche Lebenszustände zu belehren, haben die Vermehrung der Leihbibliotheken bewirkt, und dann der erste befriedigende Zustand der Werckmeisterschen Bibliothek, die hier Manchem als Muster vorleuchtete, um eine ähnliche schönwissenschaftliche anzulegen. Kurz, die Bücherverleihung wurde eine Art Handelsgeschäft, eine Broderwerbsquelle, die alle Klassen des Volkes zu berühren anfing, indem selbst Höker und Hökerinnen an ihrem Krame auf öffentlichen Plätzen ꝛc. Romane lesen. Und wenn auch die neueste Zeit in politischer Aufregung eine kleine Störung darin bewirkt hat, so wird diese von keiner Dauer seyn, da das Bedürfniß, sich mit einem Buche zu unterhalten, bald *wieder eintreten* wird. — Die bei den Leihbibliothe-

den eingeführten Bedingungen sind ungefähr folgende: Sie sind täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von des Morgens 9 bis 1 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr geöffnet. Außer dieser Zeit sollen Bücher weder ausgegeben, noch angenommen werden; indessen wer mit den Besitzern von Leihbibliotheken bekannt ist, wird auch außer diesen Zeiten Bücher erhalten können, wenn nämlich der Besitzer anwesend ist. Ohne Ausnahme wird von jedem eintretenden Leser, auch wenn er dem Besitzer der Bibliothek bekannt seyn sollte, ein Pfand von 1 Thaler gegen Quittung gezahlt, und ohne dasselbe wird an Niemand ein Buch verabfolgt. Beim Abgange von der Bibliothek wird dieses Pfand nur gegen Aushändigung der von dem Besitzer eigenhändig unterschriebenen Quittung zurückgezahlt. Diese Quittungen müssen daher wohl aufbewahrt werden, da bei deren Verluste das Pfand verfallen ist. Das Lesegeld ist folgendermaßen in den meisten Leihbibliotheken festgesetzt: Man zahlt für ein Buch, welches so oft man will, jedoch nicht häufiger, als täglich einmal, gewechselt werden kann, monatlich 8 Gr., vierteljährlich 18 Gr.; für zwei nach Gutdünken zu wechselnde Bücher monatlich 12 Gr., vierteljährlich 1 Thaler; für drei Bücher monatlich 16 Gr., vierteljährlich 1 Thaler 8 Gr. Cour., welches man nach Silbergeld berechnen kann; für vier und mehrere Bücher, nach Verhältniß des hier Angeführten. Wer ein einzelnes Buch zu lesen wünscht, bezahlt dafür 2 Gr. Cour. oder $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen, und legt ebenfalls ein Pfand ein. Ein solches Buch muß jedoch nach einer Woche zurückgeliefert werden; wird es länger behalten, so wird für zwei Wochen doppelt bezahlt ꝛc. — Die Lesegelder werden, wie das Pfand, vorausbezahlt. Um die schnelle Circulation der Bücher nicht zu hemmen, [illegible] das Verlangen gestellt, sie spä-

testens jede Woche zu wechseln. Aus den Katalogen, welche besonders bezahlt werden müssen, werden nun eine möglichst große Anzahl Nummern aufgeschrieben, und diejenigen, welche man vorzugsweise zu haben wünscht, bezeichnet man mit einem Kreuze. Bei der Pränumeration des Lesegeldes wird nämlich ein langes Papier, als Nummernblatt, gegeben, auf welches der Name des Lesers geschrieben wird, und von ihm Nummern ausgezogen werden. Dieses Blatt muß bei jeder Wechselung immer mitgeschickt werden, um die zu empfangenden Bücher darauf zu bemerken; ohne dasselbe wird nie ein Buch gegeben, weil darauf auch wieder das zurückgebrachte gestrichen werden muß, indem dieses Blatt auf diese Weise die Controle der gewechselten Bücher giebt. Halbjährig erscheint ein Anhang zum Verzeichnisse. — Wenn Leser sich persönlich Bücher aus einer dieser Bibliotheken holen, so geben sie ihren Nummernzettel, nebst dem Verzeichnisse ihrer ausgezogenen Nummern, an einen der sich daselbst befindenden Expedienten, und verweilen, der Ordnung wegen, vor dem sich im großen Zimmer befindlichen Verschlage. Die Aufsuchung der Bücher geschieht nur durch die Expedienten der Bibliothek, nicht aber durch die Leser selbst, weil solches Störung in dem Bücherverkehre hervorbringen würde. Jedes Verlangen, in Bezug auf den Bücherwechsel ꝛc., wenn es nicht persönlich durch den Leser selbst geschieht, soll schriftlich und nicht mündlich durch Boten geschehen, weil Letzteres Mißverständnisse veranlassen könnte. Verloren gegangene, beschmutzte, beschriebene, zerrissene und auf andere Art verdorbene Bücher, wozu auch die Bleystiftsbemerkungen, oder Bemerkungen mit Tinte an dem Rande gehören, werden nach dem im Verzeichnisse bemerkten Ladenpreise bezahlt. Findet dieses bei dem einzelnen Bande eines aus mehreren Theilen bestehenden Werkes Statt, so wird das ganze Werk be-

zahlt, wenn der Leser den fehlenden Theil nicht selbst neu beschaffen kann; so wie auch kein Rabatt bei einem solchen Buche, wie im Laden des Buchhändlers, gegeben werden kann, weil dieser als eine Entschädigung dem Leihbibliothekar verbleibt, indem er das ihm fehlende Buch erst wieder von Leipzig kommen lassen, und es einem andern Leser vorenthalten muß, wenn er es verlangen sollte. Die auf diese Weise bezahlten Werke verbleiben, wie natürlich, dem Leser. Auch werden die Bücher beim Verabreichen erst jedesmal geöffnet, und dem Verlanger gezeigt, daß sie sich noch im guten Zustande befinden, weshalb sie auch alle einen halben Franzband erhalten, da diese Bindung das Zerreißen des Deckels besser abhält, als ein bloßer Pappband. Gewöhnlich verzeichnet der Leihbibliothekar mit einem Stempel den Anfangsbuchstaben seines Namens und Vornamens auf dem Titel und auf dem ersten Blatte, damit, wenn ein solches Buch zum Verkaufe angeboten werden sollte, man weiß, aus welcher Leihbibliothek es ist, und es angehalten werden kann. — Für auswärtige Leser kann man die Bedingungen der Werckmeisterschen Bibliothek hier aufstellen. Sie werden nach diesen Bedingungen in folgende fünf Klassen getheilt: Die erste Klasse zahlt jährlich 20 Thaler Cour.; und erhält dafür auf einmal 36 Bücher, welche der Leser theils selbst aus dem Verzeichnisse wählt, theils ihm von den neuesten Werken, folglich nach deren Erscheinen, zugesandt werden. — Die zweite Klasse zahlt jährlich 16 Thaler Cour., und erhält 28 Bücher. Uebrigens theilt diese Klasse die Vortheile der Ersten. — Die dritte Klasse zahlt jährlich 12 Thaler, und erhält 20 Bücher. — Die vierte Klasse zahlt jährlich 8 Thaler, und erhält 12 Bücher; und die fünfte Klasse zahlt jährlich 5 Thaler, und erhält 8 Bücher. Die Theilung der Bibliothek geschieht durch ein

Pfand in baarem Gelde als Sicherstellung, oder die Garantie eines als sicher anerkannten Handlungshauses im Orte des Lesers. Das Pfand beträgt für jedes Buch 1 Thlr. in der ersten Klasse, also 36 Thlr. u. s. w. Bei der Zahlung des Pfandes erhält der Leser eine Quittung darüber, welches Pfand ihm auf Verlangen mit 5 Prozent jährlich verzinset wird. Der Beitretende zur Bibliothek erhält die Verzeichnisse gegen den bestimmten Preis zugesandt, wobei auch die Plane der Bedingung zum Beitritte unentgeldlich liegen. Auch hier werden Nummernblätter mitgeschickt, worauf die Leser die Bücher vermerken, die sie zu haben wünschen. Bei den drei ersten Klassen wird angerathen, wenigstens einige hundert Nummern auszuziehen und anzuzeichnen. Die Nummern derjenigen Bücher, welche man vorzugsweise zu lesen wünscht, werden, wie oben bereits angeführt worden, mit einem Kreuze bezeichnet, und werden, wenn sie nicht im Augenblicke der Absendung verliehen sind, zuerst übersandt. Die Wahl der Bücher dem Bibliothekbesitzer oder dessen Expedienten zu überlassen, wird nicht angerathen, theils wegen der überhäuften Geschäfte, die mit einer solchen Bibliothek verbunden sind, und daher vielleicht keine befriedigende Wahl geben, und theils daher, daß man den größten Theil der Leser und ihren Geschmack gar nicht, oder doch nur aus flüchtigen Zuschriften kennt, und sie folglich nicht nach individuellen Rücksichten und nach ihren Bedürfnissen befriedigen kann. — Die Versendungen geschehen durch die Post, durch Fuhrleute oder Boten auf Gefahr und Kosten der Leser. Zur Schonung der Bücher werden solche in verschlossenen Kisten versandt. Dem Leser, welcher die mit einem Schieber versehene Kiste mit 1 Thlr. bis 1½ Thlr. nach Verhältniß ihrer Größe bezahlt, wird bei der ersten Bücherſendung im Briefe der Schlüssel zur Kiste mit über-

sandt, welchen er an sich behält. Der Schieber erhält auf der einen Seite die Adresse des Lesers, auf der andern befindet sich diejenige des Bibliothekbesitzers. Das Einschreiben der Namen der Leser auf die leeren Blätter der Bücher, oder gar auf den Titel selbst, darf nicht geschehen; denn ein so beschriebenes Buch, wenn es den Titel trifft, soll als verdorben betrachtet dem Leser gegen Bezahlung als sein Eigenthum zurückgesandt werden. Für jeden auswärtigen Leser wird ein besonderes Einschreibebuch gehalten, in welchem nicht nur der Tag jeder Absendung genau bemerkt, sondern auch die abgesendeten Bücher genau specificirt werden. Eine Abschrift dieser Specification erhält ebenfalls der Leser bei jeder Sendung, und wird auch eine solche bei jeder Rücksendung von dem Leser erwartet. Jeder Leser kann die Umwechselung der Bücher ganz nach Gutdünken einrichten, und von den Sendungen während der Absendung einige oder mehrere Bücher zurückbehalten; so erhält man eine gleiche Anzahl, als man zurückgesandt hat, mit nächster Post wieder. Verloren gegangene Bücher müssen sogleich angezeigt werden. Durch eine solche doppelte Controle wird leicht allen Irrungen vorgebeugt, und kann sich in der Folge ein Leser nicht weigern, ein etwa verloren gegangenes Buch unter dem Vorwande, daß solches zurückgesandt sey, zu bezahlen. In Hinsicht der verloren gegangenen, beschmutzten oder anderweitig beschädigten Bücher finden für auswärtige Leser dieselben oben angeführten Bedingungen Statt. Das Lesegeld wird halbjährlich in klingendem Courant oder in Golde nach dem Cours vorausbezahlt. Nach abgelaufenem Termine werden nicht eher neue Bücher zugesandt, bis die Pränumeration erneuert ist. Auch geschieht die Erinnerung wegen der Zahlung brieflich auf Kosten des Lesers, wenn nämlich die Zahlung spätestens vierzehn Tage nach Ablauf des Termins nicht erfolgt

seyn sollte. — Briefe, Gelder und Bücher werden ohne Ausnahme postfrei eingesendet, daher solche nicht unfrankirt von der Post von Seiten des Bibliothekbesitzers eingelöset werden können; sie gehen daher auf Kosten der Leser zurück. Die Gelder dürfen nicht in der Bücherkiste, sondern müssen in besonderen Päckchen eingeschickt werden, da sie sonst leicht verloren gehen können. Wenn darauf nicht geachtet wird, so hat sich der Leser bei vorkommenden Fällen selbst den Verlust beizumessen, welcher um so eher Statt finden kann, wenn das Geld nicht auf der Adresse des Briefes bemerkt ist. — Es ist hier nur größtentheils von der Leihbibliothek Werckmeisters der strenge wissenschaftlichen Werke die Rede, die hier einen Weg auch für diese Werke auf die Folge anbahnen sollte, wie er längst für die schönwissenschaftlichen Schriften bestand, und da ist es zu verwundern, daß unter diesen zwar nothwendigen, aber doch lästigen Bedingungen Bücher von auswärtigen Lesern verlangt worden sind. Man gewahrt hieraus, wie groß ein solches Bedürfniß für diejenigen ist, die auf dem Lande leben, wie z. B. Gutsbesitzer, Prediger, Amtleute, Förster und andere gebildete Personen, wenn sie ihre Bildung fortsetzen, mit dem Zeitgeiste fortschreiten wollen. Natürlich mochte die Portofreiheit des oben erwähnten Stifters der Bibliothek wohl Viele der gedachten Personen anziehen, sich auf diesem Wege Bücher kommen zu lassen; allein als diese Vergünstigung für den folgenden Besitzer aufhörte, konnte auch das Verlangen nicht mehr diese frühere Ausdehnung haben, sondern mußte sich nur auf Wenige, nur auf Reiche und Bemittelte beschränken, weil sonst eine solche Lectüre ziemlich kostspielig werden müßte. Auch hat der Erfolg es bewiesen, daß das Verlangen nach dieser Geistesnahrung doch nachließ, als das Porto eintrat. — Genug, der Beweis ergab, daß eine solche

Bibliothek, so nützlich sie auch den Wissenschaften, überhaupt jedem Gebildeten seyn mußte, und auch war, kein festes Bestehen erlangen konnte, und dieses auch schon ihrer Kostspieligkeit wegen, da ein bedeutendes Kapital dazu gehört, sie stets in allen Fächern des Wissens mit den brauchbarsten neueren Werken zu ergänzen, wenn nämlich schon ein guter Grund von den brauchbarsten älteren Werken gelegt worden. — In Hinsicht des Gewerbetriebes als Leihbibliothekar und Inhaber eines Lesekabinettes ist nach dem „Gesetze über die Presse" vom 12ten Mai 1851 mit Zustimmung der Kammern verordnet worden, daß zum Etablissement desselben die Genehmigung der Bezirksregierung erforderlich ist, welche nicht versagt werden darf, wenn derjenige, welcher das Gewerbe betreiben will, unbescholten ist. Denjenigen Personen, welche sich beim Erlaß dieses Gesetzes bereits im Besitze des Gewerbebetriebes ohne Genehmigung der Bezirksregierung befinden, soll die Erlaubniß zur Fortführung desselben, welche sie innerhalb dreier Monate, vom Tage des erlassenen Gesetzes ab, einzuholen haben, nicht versagt werden. Das angeführte Gewerbe kann durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den daselbst für den selbstständigen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Erfordernissen genügen. Nach dem Tode des Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen befähigten Stellvertreter betrieben werden. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulirung, oder während einer vom Gewerbetreibenden zu verbüßenden Haft. In einem gleichen Gewerbebetriebe stehen hiermit zu dieser Verordnung Buch- oder Steindrucker, Buch- oder Kunsthändler, Antiquare, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und Bildern; nur

müssen Buchhändler und Buchdrucker noch vor einer Prüfungskommission den Nachweis ihrer Befähigung zu diesen Gewerben, nämlich zum Buchhandel und zum Bücherdruck, führen. Dann sind auch noch besondere polizeiliche Verfügungen an die Leihbibliothekare ergangen, keine die Sittlichkeit gefährdende Schriften, wie die Priapschen Romane, Grecourtschen Gedichte, Gedichte nach dem Leben, Nuditäten und andere obscöne Schriften, zu halten, und sie unter der Hand an junge Leute für ein besonderes Lesegeld zu verleihen; eben so dergleichen obscöne Kupferstiche, die mitunter auch von Leihbibliothekaren gehalten, und mit dergleichen Büchern ausgegeben zu werden pflegen, bei einer namhaften Strafe; dann auch alle anderen verbotenen Schriften politischen und anderen Inhalts nicht zu führen, auch sie nicht unter der Hand an Freunde, Bekannte ꝛc., unter welchem Vorwande es auch sey, zu verabreichen, das heißt, auch nicht ohne Lesegeld. Kurz, es ist dem Leihbibliothekar zur Pflicht gemacht worden, strenge über Alles zu wachen, was dem Staate durch die Lectüre zum Nachtheile gereichen kann; also selbst eine Wahl in Hinsicht seiner Schriften, die er zur Befriedigung seiner Leser anschafft, zu treffen, um sich nicht den polizeilichen Nachsuchungen und Bestrafungen auszusetzen. Man gewahrt hieraus, daß der Leihbibliothekar ein gebildeter, umsichtiger Mann seyn muß. S. auch den Art. Leihbibliothek, Th. 75, S. 639.

Verleihbuch, in den Bergwerken, ein Verzeichniß, welches beim Bergamte über die Verleihungen oder Bestätigungen geführt wird. Fr. Livre de concession.

Verleihen, ein unregelmäßiges thätiges Zeitwort (s. Leihen, Th. 75, S. 653 u. f.), welches im Oberdeutschen und in der edlern Sprechart der Hochdeutschen für das niedrigere Verlehnen üblich ist. 1. An

einen Andern leihen, lehnen oder borgen. Ein Buch verleihen; auch wenn solches gegen Bezahlung geschieht (aus einer Leihbibliothek). Ich habe das Buch verliehen, aber nicht wieder zurückerhalten. Ein Pferd verleihen, auch für Geld, von einem Pferdeverleiher. Geld auf Zinsen verleihen. Möbel verleihen. Betten verleihen, nicht bloß als ein Akt der Freundschaft und Bekanntschaft, um Jemandem damit bei einer feierlichen Begebenheit: Hochzeit, Kindtaufe ꝛc., auszuhelfen, sondern auch für Geld, für eine monatliche Miethe, von Möbelhändlern, Trödlern ꝛc. So werden Masken- und Karnavalanzüge, Kleider ꝛc. verliehen, indem man dafür bezahlt. So bekommt man gegen Unterpfand von Juwelieren zu Bällen und anderen feierlichen Begebenheiten, wo man en grand costume erscheinen muß, Schmucksachen in Gold und mit Brillanten besetzt geliehen, wofür man ein Gewisses bezahlt. Und so kommt das Verleihen in dieser Bedeutung häufig vor. — 2. Als ein Lehen übertragen. Ein Gut an Jemanden verleihen, ihm ein Gut verleihen; s. auch Lehengut, Th. 69, S. 632 u. f. Auch in der Bibel kommt es in diesem Verstande vor: Daß er den Tempel zu seinem jährlichen Nutz brauchen wollt — und das Priesterthum jährlich verleihen, 2. Macc. 11, 3, wo es für Verpachten steht. — In den Bergwerken heißt verleihen, Fr. Investir, donner la concession, eine berggerechtliche Handlung begehen, vermöge welcher der Bergmeister einem Muther das Eigenthum an dem Gemutheten bekennt, und solches in Lehen reicht.* — 3. Umsonst bewilligen, in welchem Verstande, nach Adelung, verlehnen nicht üblich ist. Jemandem einen Orden, einen Titel verleihen, ein Amt verleihen. Der Fürst hat ihm das

Amt eines Oberjägermeisters verliehen, den Orden des Verdienstes, den Titel eines Hofraths ꝛc. Den Gefangenen die Freiheit verleihen. Jemandem Hülfe verleihen. Besonders von Gott. Wem Gott Gnade verleihet. Verleih uns Frieden gnädiglich. So auch die Verleihung. — In den Rechten gehört das Verleihen zu dem eingeschränkten Gebrauchs- und Nutzungsrechte fremder Sachen. Die Einschränkungen des Nutzungsrechts werden theils durch die Natur des Geschäfts, theils durch Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt. Ist es zweifelhaft: ob Jemandem ein Nießbrauch, oder nur ein eingeschränktes Nutzungsrecht verliehen worden, so gilt die Vermuthung für Letzteres. In dem allgemeinen Preußischen Landrechte, Th. 1, Bd. 2, Tit. 21, Abs. 3 (Berlin, 1835) wird nach §. 229 eine Sache Jemandem bloß zum Gebrauche, unter der Bedingung, daß eben dieselbe Sache zurückgegeben werde, unentgeldlich eingeräumt, so ist ein Leihvertrag vorhanden. Es gehört §. 230 zum Wesen dieses Vertrages, daß die Zeit der Rückgabe entweder in sich selbst, oder durch die Art oder den Zweck des eingeräumten Gebrauchs, bestimmt sey. Ist §. 231 weder die Art und der Zweck des Gebrauchs, noch die Dauer desselben bestimmt; so ist derjenige, welchem der Gebrauch eingeräumt worden, für einen bloßen Inhaber zu achten. Er ist also die Sache §. 232 auf jedesmaliges Erfordern des Einräumenden zu allen Zeiten zurückzugeben schuldig. Ein Gleiches findet §. 233 Statt, wenn eine unbewegliche Sache, oder ein Recht, der Gegenstand des Kontrakts, und dieser nicht schriftlich abgefaßt ist. Ist aber §. 234 ein wirklicher und gültiger Leihvertrag vorhanden, so kann die Sache in der Regel erst nach verlaufener Zeit, oder nach geendigtem Gebrauche zu-

zurückgefordert werden. Doch ist der Verleiher nach §. 235 berechtiget, die Sache auch früher zurückzufordern, wenn ihm dieselbe wegen einer Veränderung in seinen eigenen Umständen, die er zur Zeit der Verleihung nicht voraussehen konnte, unentbehrlich wird. Für den Nachtheil, welchen der Leiher alsdann nach §. 236 durch die frühere Entbehrung des Gebrauchs leidet, ist der Verleiher zu haften nicht schuldig. Sobald der Leiher §. 237 eigenmächtiger Weise die ihm geliehene Sache einem Andern zum Gebrauche einräumt, oder sie zu einem andern Zwecke, als wozu sie ihm gegeben worden, anwendet, ist der Verleiher dieselbe zurückzufordern berechtiget. Der bloße Leiher §. 238 kann sich die Zuwüchse, Nutzungen und Früchte der geliehenen Sache nicht anmaßen. Bringt nach §. 239 die Beschaffenheit der Sache und des verstatteten Gebrauchs es mit sich, daß der Leiher auch die Früchte und Nutzungen genieße, oder ist ihm dieser Genuß ausdrücklich gestattet; so kann das Geschäft, wenn es auch ein Leihvertrag genannt worden, dennoch nicht nach den Regeln dieses Vertrages beurtheilt werden. Vielmehr finden §. 240, je nachdem der verstattete Genuß uneingeschränkt oder eingeschränkt war, die Regeln vom Nießbrauche, oder von Pachten und Miethungen Anwendung. Der Leiher §. 241 ist die gewöhnlichen Erhaltungskosten der Sache während seines Gebrauchs zu tragen verbunden. Ereignen sich §. 242, während seiner Besitzzeit, Umstände, die einen außerordentlichen Aufwand zur Erhaltung der Sache erfordern; so ist zwar der Leiher dem Verleiher Anzeige davon zu machen, und ihm, mit Rückgabe der Sache, die Besorgung dessen zu überlassen befugt. Kann oder will §. 243 er aber dieses nicht, oder ist der Verleiher nicht so in der Nähe, daß er die Sorge für die Erhaltung der Sache noch zur rechten Zeit übernehmen könnte, so ist der Leiher dazu ver-

bunden. Doch kann er §. 244 die darauf verwendeten Kosten von dem Verleiher, nach den gesetzlichen Vorschriften von Besorgung fremder Angelegenheiten ohne ausdrücklichen Auftrag, zurückfordern. Der Leiher ist nach § 245 die geliehene Sache zu allen Zeiten, auch noch vor Ablauf der verabredeten Frist, und vor beendigtem Gebrauche, zurückzugeben berechtiget; wenn nicht klar erhellt, daß die Zeitbestimmung lediglich zu Gunsten des Verleihers beigefügt sey. Die Rückgabe der Sache §. 246 muß allemal in dem Stande, wie sie gegeben worden, erfolgen. Gegen die schuldige Rückgabe kann sich §. 247 der Leiher nur durch solche Einwendungen schützen, welche einem Verwahrer fremder Sachen zu Statten kommen. Ist §. 248 die Sache während seines Besitzes beschädiget, oder gar verloren worden; so muß er dabei für jedes, auch das geringste, Versehen haften. Hat aber der Verleiher §. 249 aus dem Geschäfte irgend einigen Vortheil, oder kann ausgemittelt werden, daß er solches zuerst in Vorschlag gebracht, und den Leiher zu dessen Eingehung aufgefordert habe; so haftet dieser nur für ein mäßiges Versehen. Bei einer Gefahr §. 250, welche des Leihers eigene Sache zugleich trifft, ist derselbe die geliehene Sache vorzüglich zu retten, und wenn er seiner eigenen Sache den Vorzug giebt, den Schaden oder Verlust der geliehenen zu vertreten schuldig. Auch haftet der Leiher §. 251 selbst für einen zufälligen Schaden, wenn er eigenmächtig die Sache zu einem andern, als dem bestimmten Zwecke gebraucht; oder den Gebrauch derselben einem Andern überläßt; oder mit der Rückgabe säumig ist, in so fern nämlich, wenn diese Umstände nicht vorgewaltet hätten, der Zufall die Sache nicht würde getroffen haben. Außer diesen Fällen muß §. 252 zwar ein ohne alles Verschulden des Leihers sich ereignender Zufall von dem Verleiher getragen wer-

ren, und die Sache dem Leiher überlassen wolle. N
§. 255 kann eben so wenig für die inzwischen e
bezogenen Nutzungen der Sache, als für das vom d
Verleiher bis dahin genutzte, Geld Vergütung ge
dert werden. Die Kosten der Auffindung §. 256
Sache trägt derjenige, der die Sache selbst bes
Uebrigens ist §. 257 der Verleiher seines Ortes d
Leiher nur für ein grobes Versehen zu haften schuld

Verleiher, auch die Verleiherin, eine Person, wel
etwas verleiht, besonders in der ersten Bedeutung d
oben angeführten Zeitwortes. Ein Kleider-Ve
leiher, eine Kleider-Verleiherin. Ein M
belverleiher, eine Bettenverleiherin, Per
nen, die sich damit abgeben, dergleichen Geräthe,
Geld zu verleihen ꝛc. Die Rechte und Pflicht
der Leiher und Verleiher, s. oben, S. 273 u.

Verleihhaus, Leihhaus, Leihamt, Pfandhau
ein öffentliches Haus, aus welchem man gegen Pfa
augenblicklich Geld geliehen erhalten kann, wenn m
sich in Verlegenheit wegen desselben befinden soll
Es ist also für Jedermann, für alle Stände zu eine

fugierten Familie von dem Churfürsten Friedrich dem Dritten, nachherigem Könige Friedrich dem Ersten, verliehen, errichtet und im Jahre 1717 erneuert worden. Das erste Reglement für dasselbe ist vom 26sten April 1692. Es ward in diesem Hause Geld auf Pfänder: Pretiosen, Gold, Silber, Kupfer, Kleidungsstücke ꝛc. ꝛc., gegen 7½ Prozent Zinsen, geliehen (von denen 1½ Prozent auf Lagerzins oder Aufbewahrungskosten gerechnet wurden, mithin betrugen die Zinsen nur 6 Prozent), und zwar auf einen Monat. Als Einschreibegeld wurde etwas Geringes bezahlt. Der Schein, welcher gegen das Pfand gegeben ward, hatte aber noch zwölf Monate gesetzliche Kraft, und noch bis zur Versteigerung, die ein Paar Monate nachher geschah, konnte das Pfand eingelöst oder prolongirt werden; wenn dies indessen nicht geschah, so ward es öffentlich verkauft. Den Ueberschuß über die geliehene Summe konnte, nach Abzug der Kosten, der Versetzer noch in Zeit von sechs Monaten abfordern; nach dieser Zeit fiel derselbe dem Fiscus anheim. Die Annahme oder Einlösung der Pfänder konnte an allen Wochentagen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, geschehen. Diese vom Staate garantirte Anstalt wurde nun im Jahre 1830, aus Gründen, die hier nicht näher angeführt werden können, geschlossen, und gleich nach dem Schlusse derselben entstanden eine große Anzahl Privatpfandleihen, zu denen, die schon früher im Kleinen, auf Grund einer Concession und auch durch die Gewerbefreiheit hervorgerufen, existirt hatten, welche gleichfalls auf Pretiosen, Gold, Silber, Kupfer, Messing, Kleidungsstücke, Wäsche, Betten und andere mehr oder minder werthvolle Gegenstände gegen hohe Zinsen kleine Summen liehen, die schon darum hoch und drückend für Arme sind, weil die kürzeste Frist der Zinsberech-

nung zu einem halben Jahre angenommen wi
wenn auch die Einlösung binnen Wochen- oder M
nausfrist geschehen sollte, so wird dennoch den
henden von dem ihnen bewilligten Gelde unter
Hälfte des Pfandwerthes pro Thaler 2½ Sgr.
gleich in Abzug gebracht. Dieser hohe Zins und
nach einem Jahre des Pfandstehens angekündig
häufigen Auktionen der unausgelöst gebliebenen Pf
der beweisen nur zu deutlich, wie groß die Zahl
Unglücklichen ist, die ihr versetztes Eigenthum gän
verlieren; wie vortheilhaft aber dieses Geschäft für
Unternehmer ist, beweis die Vermehrung der Pfa
leihen; denn im Jahre 1834 bestanden über vi
zig Pfandleihen, die jetzt schon, seit der Errichtung
Königlichen Pfandleihe-Institute, bis unter die Hä
sich vermindert haben, da die Inhaber sehr bald
der Einsicht gekommen sind, daß sie jetzt schlechte G
schäfte in Anlegung ihres Kapitals auf diesen
werbzweig machen; auch neue Concessionen zu de
selben nicht mehr ertheilt werden, und auch die Fr
heit zu diesem Geschäftsbetriebe aufgehört hat.
nun das allgemeine Verlangen nach einem ne
Leihhause zu mäßigen Zinsen immer größer wu
und sich die Väter der Stadt, der Magistrat und
Stadtverordneten, dieses Geschäft über sich zu n
men nicht entschließen konnten, so that es die Reg
rung im Jahre 1834. Die Bestätigung des Kön
lichen Leihamtes geschah mittelst einer Kabinettsor
vom 25sten Februar des eben gedachten Jahres,
auch die des unten folgenden Reglements von d
Könige Friedrich Wilhelm dem Dritten.
heißt in dieser Kabinettsorder: „Da die Stadtgemei
zu Berlin ihrem Interesse nicht gemäß findet, e
öffentliche Leihanstalt, nach den Grundsätzen der V
ordnung vom 28sten Juny 1826, unter ihrer V
waltung und Garantie einzurichten, so genehmige J

daß, um dem anerkannten Bedürfnisse hierselbst abzuhelfen, eine solche Anstalt, unter der Benennung: „Königliches Leihamt zu Berlin", von Seiten der Seehandlung gegründet werde, bestätige auch, nach Ihrem Antrage, das mit deren Zustimmung von Ihnen abgefaßte, hierbei zurückfolgende, Reglement vom 8ten dieses Monats als ein Specialgesetz für die Anstalt, und autorisire Sie, solches durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen." Nun folgt die Unterschrift des Monarchen und die dreier Staatsminister: von Schuckmann, von Brenn und von Mühler. Das Reglement wurde zu Berlin am 2ten April 1834 ausgegeben. Die Eröffnung der Anstalt geschah am 30sten Juny 1834 in der Jägerstraße Nr. 64, und dieser folgten späterhin noch zwei Nebeninstitute, in zwei entfernteren Stadttheilen. Am 26sten May gedachten Jahres erließ nun der Chef des Seehandlungs-Instituts, Rother, folgende öffentliche Bekanntmachung: Das Königliche Seehandlungs-Institut hat unter der Benennung: „Königliches Leihamt für Berlin", eine öffentliche Anstalt errichtet, und wird dieselbe am 30sten Juny c. in der Jägerstraße Nr. 64 eröffnen, von wo ab sie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, ununterbrochen von 9 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags benutzt werden kann. Der Zweck dieser Anstalt ist, Darlehne auf Pfänder, wovon jedoch abgenutzte Sachen und Kleider, alte Betten, Gemälde, Kupferstiche, Bücher und flüssige, feuergefährliche oder dem Verderben leicht ausgesetzte Gegenstände ausgeschlossen sind, gegen mäßige Zinsen herzugeben. Etwaige Ueberschüsse der Leihanstalt werden zu wohlthätigen Zwecken verwandt werden, da die Seehandlung nicht beabsichtiget, bei diesem Unternehmen irgend einen Gewinn zu machen, vielmehr in Folge der an dieselbe ergangenen vielfachen Aufforderungen nur

bezweckt, einem am hiesigen Orte immer fühlbarer gewordenen Bedürfnisse abzuhelfen. Den Beamten des Leihamts ist wegen der zu ihrer Kenntniß kommenden Darlehnsgeschäfte die strengste Verschwiegenheit gegen das Publikum zur Pflicht gemacht worden. Uebrigens wird es dem sich für diese Anstalt interessirenden Publikum überlassen, sich mit den einzelnen Bestimmungen des Reglements bekannt zu machen ꝛc. Ein ausgestellter Pfandschein lautet: Nr. 194033 über 2 Rthlr. 15 Sgr. Empfangen von Wilhelmy für ein Darlehn auf sechs Monate, im Betrage von Zwei und einem halben Thaler Courant, und — Rthlr. — Sgr. 7½ Pf. monatliche Zinsen, als Unterpfand ein halbes Dutzend silberne Löffel (5 Loth), taxirt 3 Rthlr., dessen Rückgabe nach umstehenden Bedingungen erfolgt. Berlin, den 30. Juny 1852. Königliches Leihamt für Berlin. 1ste Abtheilung. Jägerstraße Nr. 64. Hier folgen nun die Namensunterschriften. Die Rückseite lautet: Gegen Zurückzahlung des umstehend verschriebenen Kapitals und der Zinsen, welche für jeden angefangenen Monat voll gerechnet werden, und gegen Rückgabe dieses Scheins wird dem Vorzeiger des Letzteren, dessen Legitimation zu prüfen das Königliche Leihamt befugt, jedoch nicht verpflichtet ist, das darin bezeichnete Pfand binnen Jahresfrist, vom Tage der Ausstellung des Scheins ab, jederzeit zurückgegeben. — Erfolgt bis zum Ablaufe des Jahres weder die Einlösung des Pfandes, noch — gegen vollständige Berichtigung der Zinsen — die Prolongation des Darlehns, so wird das Pfand öffentlich verkauft, und dem Inhaber des Scheins verbleibt nur das Recht auf den etwaigen Ueberschuß des Kaufgeldes, nach Abzug des Kapitals, der Zinsen und Kosten; doch wird er bis zum Zuschlage noch zur Einlösung oder [illegible]longation zugelassen. Wird der Ueber[illegible] [illegible]alb Jahresfrist nach dem ersten öf-

fentlichen Aufrufe erhoben, so fällt derselbe einer milden Anstalt unwiderruflich anheim. Dagegen wird aber auch der Schuldner durch den Verkauf des Pfandes von seiner Schuld jedenfalls völlig liberirt. — Wird dem Königlichen Leihamte der Verlust des Pfandscheins angezeigt, bevor das Pfand eingelöset ist, so wird dies im Pfandbuche vermerkt, der ursprüngliche Inhaber des Scheins aber erst vier Wochen nach Ablauf des Jahres, vom Datum des Scheins ab gerechnet, gegen Ausstellung einer Quittung und Mortifications-Bescheinigung zur Einlösung des Pfandes verstattet, insofern nicht bis dahin eine gerichtliche Beschlagnahme desselben erfolgt seyn sollte. Bei etwaigem Verluste des Pfandes haftet das Königliche Leihamt als Depositar für den Taxwerth, versichert auch auf Höhe des Letzteren das Pfand gegen Feuersgefahr. — Königliches Leihamt für Berlin. — Unter dem Pfandscheine befindet sich der Stempel des Königlichen Leihamtes mit dem gekrönten Preußischen Adler und der Umschrift: „Königliches Leihamt für Berlin.“ — Das Reglement lautet: Um dem längst gefühlten, sowohl von dem Publikum, als den betreffenden Behörden anerkannten Bedürfnisse einer öffentlichen Leihanstalt für Berlin abzuhelfen, hat die Königliche Seehandlung auf vielfache, deshalb an sie ergangene Aufforderungen sich entschlossen, eine solche Anstalt zu errichten. Da sie hierbei lediglich einen gemeinnützigen Zweck vor Augen hat, so hat dieselbe auch auf jeden eigenen Gewinn von diesem verzichtet, und den, nach mäßiger Verzinsung des Betriebskapitals, nach Erstattung sämmtlicher Verwaltungskosten, und nach Deckung der etwanigen Ausfälle bei den nicht eingelöseten und deshalb verkauften Pfändern verbleibenden Ueberschuß zu mildthätigen Zwecken bestimmt, worüber zu seiner Zeit das Nähere öffentlich bekannt gemacht werden wird. Die Königs-

liche Seehandlung wird demnach unter ihrer Garantie und alleinigen Aufsicht hier in Berlin, in einem besonders bekannt zu machenden Geschäftslokale, eine öffentliche Leihanstalt unter der Benennung: „Königliches Leihamt für Berlin" unter folgenden näheren Bestimmungen errichten: §. 1. Zum Betriebe des Geschäfts bestimmt die Königliche Seehandlung vorläufig ein Kapital von 200,000 Thlrn. Courant, behält sich jedoch vor, dasselbe nach den Umständen zu vermehren, oder zu vermindern. Das Kapital wird dem Leihamte nach den Erfordernissen der Anstalt in runden Summen von der Königlichen Seehandlung überwiesen, und — so weit es nicht fortwährend zum laufenden Geschäftsbetriebe gebraucht wird — einstweilen zur Haupt-Seehandlungskasse zurückgezahlt. Die Zinsen werden gegenseitig zu 4 Procent jährlich berechnet, für Provision oder sonstige Spesen aber nichts in Anrechnung gebracht. — §. 2. Das zur Verwaltung der Anstalt erforderliche Personal wird von dem Chef des Königlichen Seehandlungs-Instituts angestellt, und mit besonderen Instructionen versehen. Die allgemeine Aufsicht über die Geschäfte und die obere Leitung des Leihamtes führt ein Kommissarius der Seehandlung, welcher bei demselben zugleich als Direktor fungirt. Zur speziellen Besorgung der Geschäfte werden: ein Rendant, ein Kontroleur, desgleichen die erforderlichen Buchhalter, Magazin-Aufseher u. s. w. angestellt. Die Abschätzung der Pfänder geschieht durch besonders anzustellende sachverständige und vereidete Taxatoren. Alle bei dem Leihamte angestellte Personen sind zur größten Verschwiegenheit gegen das Publikum über die Geschäfte des Instituts verpflichtet. — §. 3. Die Bücher der Anstalt werden alljährlich am 31sten December abgeschlossen. Auf Grund derselben wird eine rechnungsmäßige Haupt-

übersicht des Zustandes der Anstalt und ihres Verkehrs

angefertiget, und der Generaldirektion der Seehandlung zugestellt. Diese veranlaßt durch einen ihrer Beamten die Revision der Bücher, und legt die Uebersicht dem Chef des Seehandlungs-Instituts vor, welcher, nach vorgängiger Erledigung der etwa vorgekommenen Erinnerungen, dem Leihamte die Decharge ertheilt. Bei dieser Revision hat es lediglich sein Bewenden, und es findet eine fernere Superrevision nicht Statt. Außerdem wird die Generaldirektion der Seehandlung von Zeit zu Zeit außerordentliche Revisionen der Kassen- und Pfandbestände durch einen ihrer Beamten mit Zuziehung des der Anstalt vorgesetzten Seehandlungs-Kommissarius vornehmen lassen. Die über diese Revisionen aufzunehmenden Protokolle werden der Generaldirektion eingereicht. Letztere untersucht und entscheidet auch die gegen das Leihamt etwa eingehenden Beschwerden, mit alleinigem Vorbehalte des Rekurses an den Chef des Seehandlungs-Instituts. — §. 4. Die Anstalt wird ein besonderes Siegel und einen Stempel mit der Inschrift: „Königliches Leihamt für Berlin" und mit dem Preußischen Adler führen. — §. 5. Die Anstalt leiht auf alle bewegliche Effekten, insofern solche nicht nach den unten folgenden Bestimmungen ausdrücklich von der Annahme ausgeschlossen werden, namentlich auf Kleinodien und Edelsteine, auf Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn und dergleichen metallene Geräthschaften, ferner auf Kleidungsstücke, Zeuge und Waaren, so wie auf alle sonstige bewegliche, nutzbare Gegenstände, insofern zu deren Aufbewahrung kein großer Raum erforderlich ist, die Hälfte bis zwei Drittheile des Taxwerthes. Ausgeschlossen von der Annahme als Pfand sind alle abgenutzte Sachen, flüssige Gegenstände, Kupferstiche, Bücher, und alle leicht zerbrechliche oder dem Verderben ausgesetzte, so wie feuergefährliche Gegenstände. — §. 6. Auf dergleichen Pfänder (§. 5)

liche Seehandlung wird demnach unter
und alleinigen Aufsicht hier in Berlin
sonders bekannt zu machenden Geschä
öffentliche Leihanstalt unter der Benen
liches Leihamt für Berlin" unter folg
Bestimmungen errichten: §. 1. Zu
Geschäfts bestimmt die Königliche Se
läufig ein Kapital von 200,000 Thlr
hält sich jedoch vor, dasselbe nach den
vermehren, oder zu vermindern. Do
dem Leihamte nach den Erfordernissen
runden Summen von der Königliche
überwiesen, und — so weit es nicht fo
laufenden Geschäftsbetriebe gebraucht
weilen zur Haupt-Seehandlungskass
Die Zinsen werden gegenseitig zu 4 %
berechnet, für Provision oder sonstig
nichts in Anrechnung gebracht. — §. 2.
waltung der Anstalt erforderliche Per
dem Chef des Königlichen Seehandl
angestellt, und mit besonderen Instruct
Die allgemeine Aufsicht über die Ge
obere Leitung des Leihamtes führt ein
der Seehandlung, welcher bei demsel
Direktor fungirt. Zur speziellen Bes
schäfte werden: ein Rendant, ein Kont
chen die erforderlichen Buchhalter,
her u. s. w. angestellt. Die Abschätzu
geschieht durch besonders anzustellende
und vereidete Taxatoren. Alle bei de
gestellte Personen sind zur größten
gegen das Publikum über die Geschä
verpflichtet. — §. 3. Die Bücher der
alljährlich am 31
Grund der
übersicht d

[illegible]fertiget, und der Generaldirektion der Seehand-
[illegible] zugestellt. Diese veranlaßt durch einen ihrer
[illegible]nten die Revision der Bücher, und legt die Ueber-
[illegible] dem Chef des Seehandlungs-Instituts vor, wel-
[illegible], nach vorgängiger Erledigung der etwa vorge-
[illegible]menen Erinnerungen, dem Leihamte die Decharge
[illegible]. Bei dieser Revision hat es lediglich sein Be-
[illegible], und es findet eine fernere Superrevision nicht
[illegible]. Außerdem wird die Generaldirektion der See-
[illegible]ung von Zeit zu Zeit außerordentliche Revisio-
[illegible] der Kassen- und Pfandbestände durch einen ihrer
[illegible] mit Zuziehung des der Anstalt vorgesetzten
[illegible]handlungs-Kommissarius vornehmen lassen. Die
[illegible] diese Revisionen aufzunehmenden Protokolle wer-
[illegible] der Generaldirektion eingereicht. Letztere unter-
[illegible] und entscheidet auch die gegen das Leihamt etwa
[illegible]enden Beschwerden, mit alleinigem Vorbehalte
[illegible] Kurses an den Chef des Seehandlungs-Insti-
[illegible] §. 4. Die Anstalt wird ein besonderes Sie-
[illegible] einen Stempel mit der Inschrift: „Königli-
[illegible]amt für Berlin" und mit dem Preußischen
[illegible]ren. — §. 5. Die Anstalt leiht auf alle be-
[illegible] Effekten, insofern solche nicht nach den unten
[illegible] Bestimmungen ausdrücklich von der An-
[illegible] ausgeschlossen werden, namentlich auf Kleino-
[illegible] Edelsteine, auf Gold, Silber, Kupfer, Mes-
[illegible] Zinn und dergleichen metallene Geräthschaften,
[illegible] auf Kleidungsstücke, Zeuge und Waaren, so
[illegible] bewegliche, nutzbare Gegenstände,
[illegible] kein großer Raum
[illegible] Drittheile des Tax-
[illegible] Annahme als Pfand
[illegible]ige Gegenstände,
[illegible]liche oder
[illegible]ährliche
(§. 5)

giebt die Anstalt verzinsliche Darlehne, jedoch nicht unter Einem Thaler und nur in solchen Beträgen, welche mit vollen oder halben Thalern abschließen. Dem Chef des Seehandlungs-Instituts bleibt es indessen vorbehalten, nach den Umständen das Minimum der Darlehne auf eine geringere Summe festzusetzen. Die Zinsen dürfen das Maximum des in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 28sten Junius 1826 (Gesetzsammlung de 1826 No. 1025) bestimmten Zinsfußes nicht überschreiten. Die Anstalt behält sich vor, denselben sowohl in einzelnen Fällen (z. B. bei bedeutenden Summen) zu ermäßigen, als auch im Allgemeinen nach Maaßgabe der jedesmaligen Verhältnisse von Zeit zu Zeit zu verringern oder wieder zu erhöhen, ist aber dergleichen allgemein abändernde Bestimmungen jedesmal vor deren Anwendung durch einen Aushang in dem Geschäftslokale zur öffentlichen Kenntniß zu bringen verpflichtet. Die Darlehne werden jederzeit auf 6 Monate gegeben, dem Verpfänder steht es indessen frei, das Pfand auch früher einzulösen, und er entrichtet, wenn dies geschieht, die Zinsen nur für die Zeit bis zur wirklich erfolgten Einlösung. Dieselben werden jedoch nicht auf einzelne Tage, sondern nur auf Monate berechnet, dergestalt, daß jeder angefangene Monat für voll gilt. Außer den Zinsen entrichtet der Verpfänder nichts weiter, als den nach der Höhe des Darlehns etwa gesetzlich erforderlichen Stempelbetrag, und zwar bei dem Abschlusse des Geschäfts. — §. 7. Von Personen, welche keinem der Beamten des Leihamts als unverdächtig bekannt sind sich auch weder durch Dokumente, noch durch das Anerkenntniß bekannter glaubwürdiger Personen als unverdächtig legitimiren können, desgleichen von solchen, deren Befugniß, Darlehne aufzunehmen, gesetzlich beschränkt ist, dürfen keine Pfänder angenommen werden. Dagegen finden die Bestimmungen des Allge-

meinen Landrechts, Th. I., Tit. 15, §. 19, auf Verpfändungen bei dem Leihamte nicht Anwendung. — §. 8. Steht der Annahme des Pfandes an sich nichts entgegen, so wird dasselbe durch den vereideten Taxator abgeschätzt, und der Betrag der Taxe, so wie des darauf zu gebenden Darlehns, dem Darlehnssucher bekannt gemacht. Will derselbe auf das Geschäft nicht eingehen, so wird ihm das offerirte Pfand ohne Kosten zurückgegeben. Erklärt er sich aber für einverstanden, so empfängt er das Darlehn gegen Aushändigung des Pfandes. Letzteres wird alsdann mit der laufenden Nummer des Journals bezeichnet, eingepackt und dem Vorsteher des Magazins zur Aufbewahrung überliefert. Juwelen und andere Kostbarkeiten werden in einen Umschlag gelegt und versiegelt; dem Verpfänder steht es frei, den Umschlag des übergebenen Pfandes mit seinem Privatsiegel zu belegen. — §. 9. Gleichzeitig wird in die Bücher des Leihamtes eingetragen: a) die Nummer des Pfandes; b) der Name des Pfandgebers; c) die Beschreibung des Pfandstücks; d) die Taxe desselben; e) der Betrag des Darlehns; f) der Tag der Auszahlung desselben; g) der monatliche Betrag der davon zu entrichtenden Zinsen. — §. 10. Der Pfandschuldner empfängt einen, alle diese Bezeichnungen enthaltenden, mit dem Pfandbuche genau übereinstimmenden Pfandschein, nach beifolgendem Formular (s. oben), welcher von dem Rendanten und dem Kontroleur oder deren Stellvertretern vollzogen und mit dem Stempel des Leihamts versehen wird. Dieser Schein vertritt die Stelle eines schriftlichen Darlehns- und Verpfändungs-Dokuments für und wider die Anstalt, dergestalt, daß, wenn Letztere beim Verlust oder Verderben des Pfandes nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten verpflichtet ist, nur auf den im Pfandscheine ausgedrückten Werth der Sache Rücksicht ge-

nommen, der Beweis eines größern oder geringern Werthes aber weder dem einen, noch dem andern Theile nachgelassen wird. — §. 11. Die Pfänder werden an einem gegen Entwendung und Verderben möglichst gesicherten Orte aufbewahrt. Für Schaden, welchen dieselben durch das bloße Liegen, ohne Verwahrlosung oder Schuld der Anstalt, durch Zufall oder durch äußere Gewalt erleiden, steht das Leihamt nicht ein. Es übernimmt jedoch die Versicherung der Pfänder gegen Feuersgefahr, auf Höhe des taxirten Werthes derselben, ohne besondere Vergütigung. Die Benutzung irgend eines Pfandstückes ist den Beamten der Anstalt bei Strafe des doppelten Ersatzes und der Dienstentlassung ausdrücklich untersagt. — §. 12. Jedem Pfandschuldner steht es frei, das Pfand auch vor Ablauf der Kontraktszeit einzulösen. Conf. §. 6. Dem jedesmaligen Vorzeiger des Pfandscheins wird gegen Rückgabe des Letzteren und gegen Berichtigung des Darlehns und der angewachsenen Zinsen, das Pfand zurückgegeben, ausgenommen: a) wenn gerichtlich darauf Beschlag gelegt, oder b) wenn von dem in dem Pfandbuche verzeichneten Pfandgeber dem Leihamte angezeigt worden, daß ihm der Pfandschein abhänden gekommen sey. Das Leihamt ist sonach wohl befugt, aber nicht verpflichtet, von den auf dem Pfandscheine etwa befindlichen Cessionen oder sonstigen Vermerken etwa Kenntniß zu nehmen, und überhaupt die Legitimation des Vorzeigers besonders zu prüfen. — §. 13. Derjenige, welchem ein Pfandschein verloren geht, muß, um sich vor Nachtheil zu schützen, sofort dem Leihamte davon Anzeige machen. Diese wird, insofern nicht das Pfand gegen Rückgabe des Pfandscheins bereits eingelöset ist, mit Angabe des Tages unter genauer Bezeichnung des Anmeldenden in dem Pfandbuche vermerkt, und dem Anzeigenden hierüber eine Bescheinigung ertheilt. Der Letztere muß als-

dann den nach §. 15 zu bestimmenden Verfalltermin des Pfandscheins abwarten, und ist erst vier Wochen nach dessen Eintritt, gegen Rückgabe der erhaltenen Bescheinigung und gegen Ausstellung eines Mortifikationsscheins, das Pfand nach §. 12 einzulösen berechtigt, insofern der Pfandschein selbst bis dahin nicht präsentirt seyn sollte. Meldet sich aber vor dieser Einlösung der Inhaber eines solchen als verloren angezeigten Pfandscheins bei dem Leihamte, so wird das Pfand demselben nicht verabfolgt, der Pfandschein vielmehr angehalten, und der Präsentant unter Ausreichung einer von dem Rendanten zu vidimirenden und mit der Bemerkung, daß das Original angehalten sey, zu versehenden Abschrift desselben, angewiesen, sein Recht gegen den ihm namhaft zu machenden Inhaber der Bescheinigung geltend zu machen, und die gerichtliche Beschlagnahme des Pfandes nachzusuchen. Erfolgt eine solche bis spätestens vier Wochen nach Eintritt des oben erwähnten Verfalltermins (§. 15) nicht, so wird der ursprüngliche Pfandgeber nach §. 12 zur Einlösung des Pfandes zugelassen, und wenn auch dieser sich dazu nicht meldet, mit dem Verkaufe des Pfandes in der im §. 15 bestimmten Art verfahren. In allen Fällen, in welchen hiernach ein solches Pfand vor der Verfallzeit nicht zurückgegeben werden kann, soll es jedoch dem Schuldner gestattet seyn, das Darlehn selbst zurückzuzahlen, und sich dadurch von dem ferneren Zinsenlaufe zu befreien. — §. 14. Prolongationen der Pfanddarlehne werden nur insoweit gestattet, als eine neue Taxe ergiebt, daß das Pfand noch den bei der ersten Verpfändung angenommenen Werth hat. Wird die Prolongation hiernach zulässig befunden, so wird gegen Rückgabe des alten Pfandscheins und gegen Berichtigung der aufgelaufenen Zinsen ein neuer Pfandschein ertheilt, das Pfandstück mit der neuen Nummer bezeichnet, und wieder

zur Asservation genommen; auch eine neue
gung in die Bücher und die Ertheilung des
scheins nach den §§. 9 und 10 bewir
§. 15. Jedem Pfandschuldner wird nach Ab
in dem Pfandscheine bestimmten sechsmonatlich
noch eine Nachfrist von sechs Monaten zur Ei
des Pfandes gestattet. Diejenigen Pfänd
welche auch während dieser Nachfrist, mithi
halb eines Jahres, vom Tage der Verpfänd
gerechnet, weder eingelöset, noch prolongirt si
den als verfallen betrachtet, und das Leiham
dann zur öffentlichen Versteigerung derselben
tiget. Dergleichen Versteigerungen werden,
dem das Bedürfniß dazu eintritt, jährlich zw
mehreremale von dem Leihamte, unter Leit
Direktors, mit Zuziehung eines Notars, od
besonders zu diesem Behufe zu verpflichtenden
ten, in dem Geschäftslokale der Anstalt abg
worüber ein von den genannten Personen z
zeichnendes Protokoll aufgenommen wird.
nochmalige Abschätzung der zu verkaufenden
stände erfolgt nicht. Jede Versteigerung wi
dreimal von acht zu acht Tagen durch die
Intelligenzblätter und zwei Zeitungen, de
durch eine, vier Wochen lang im Lokale des
auszuhängende Anzeige öffentlich bekannt
Für die entstehenden Kosten wird 1 Sgr. p
ler von dem Erlöse der Pfänder berechnet,
dem nach Berichtigung des Kapitals und de
[illegible] verbleibenden Ueberschusse in Abzug ge
§. 16. Bis zum erfolgten Zuschlage ist jede
[illegible] sein Pfand, gegen Berichtigung
[illegible] und der bis zur wirklichen Einlösung
[illegible] Zinsen zurückzunehmen, oder na
[illegible] berechtiget; [illegible]
[illegible] angefangen, so ist [illegible]

schuldner zu den hierauf verwendeten Kosten einen Beitrag von Einem Silbergroschen von jedem Thaler des Darlehns zu entrichten verpflichtet. — §. 17. Unmittelbar nach geschlossener Versteigerung wird durch die hiesigen Intelligenzblätter und zwei Zeitungen ein öffentlicher Aufruf an die betheiligten Pfandgeber erlassen, sich bei dem Leihamte zu melden, und den nach Berichtigung des Darlehns und der davon bis zum Verkaufe des Pfandes aufgelaufenen Zinsen und des oben bestimmten Kostenbeitrages verbleibenden Ueberschuß, gegen Quittung und Rückgabe des Pfandscheins, in Empfang zu nehmen. Die betreffenden Pfänder werden lediglich durch Angabe des Zeitraums, in welchem sie niedergelegt sind, bezeichnet, die Namen der Pfandgeber und die Nummern der Pfandscheine aber nicht angegeben. Dieser Aufruf wird dreimal von drei zu drei Monaten wiederholt. Meldet sich binnen drei Monaten nach der letzten Bekanntmachung (mithin nach Jahresfrist vom Tage der ersten Aufforderung ab gerechnet) Niemand zur Empfangnahme des Ueberschusses, von welchem niemals Zinsen vergütigt werden, so wird solcher zur Ansammlung des Eingangs gedachten, zu mildthätigen Zwecken bestimmten Fonds an die Haupt-Seehandlungskasse abgeliefert, und der Pfandschein mit den darauf begründeten Rechten der Pfandschuldner ist erloschen. Meldet sich zwar der ursprüngliche, in dem Pfandbuche verzeichnete Pfandgeber, kann jedoch den Pfandschein nicht beibringen, so muß er den Ablauf der oben bestimmten Frist abwarten, und empfängt alsdann den Ueberschuß gegen Ausstellung der Quittung und eines Mortifikationsscheins. Wird inzwischen der Pfandschein von einem andern Inhaber präsentirt, so wird der Pfandschein angehalten, und der Ueberschuß dem betreffenden ordentlichen Gerichte zur Regulirung der Sache überwiesen. Letzte-

res geschieht auch, wenn vom Gerichte auf das Pfa
selbst, oder auf den Ueberschuß Beschlag gelegt, u
im erstern Falle der Verkauf des Pfandes nicht rec
zeitig verhindert ist (conf. §. 20). Mit dem A
laufe der oben bestimmten Frist verfällt der bis dah
nicht erhobene Ueberschuß dem Eingangs gedacht
mildthätigen Fonds unwiderruflich, dagegen wird ab
auch der Pfandschuldner durch den Verkauf des Pfa
des von allen Nachforderungen des Leihamts weg
des etwa entstandenen Ausfalls an Kapital, Zins
und Kosten befreit. — §. 18. Das Königliche Lei
amt behält sich vor, wenn es dies seiner Konvenie
gemäß findet, auch auf inländische, auf jeden Inhab
lautende, Staats- oder Kommunalpapiere, Darleh
bis zu dem Betrage von Eintausend Thalern zu g
ben. Die Bestimmung der Höhe derselben, mit Rü
sicht auf den jedesmaligen Börsencours der zu ve
pfändenden Papiere, desgleichen der Dauer, d
Zinssatzes (innerhalb des gesetzlich zulässigen Betr
ges, conf. §. 6) und der sonstigen Darlehnsbedi
gungen, bleibt der jedesmaligen Vereinigung mit de
Kommissarius und resp. Direktor der Anstalt vorb
halten. — §. 19. Sollte das Königliche Leihamt
dem Interesse der Anstalt angemessen finden, zur B
quemlichkeit des Publikums besondere Komtoire a
verschiedenen Orten der Stadt zu errichten, so wi
das Nähere hierüber zu seiner Zeit öffentlich bekan
gemacht werden. — §. 20. Das Königliche Leihan
ist die von ihm angenommenen Pfänder an Niemand
auch nicht an gerichtliche Behörden, anders als gege
vollständige Befriedigung wegen des Kapitals, de
Zinsen und der etwaigen Kosten auszuliefern, au
en Verkauf derselben im Wege der öffentlichen Ver
steigerung nach eingetretener Verfallzeit (§. 15) nu
gegen vollst[illegible] Prolongation des Pfandschein
(§. 14) [illegible] Niederlegung der Gesammtsu

derung der Anstalt bei der Letztern auszusetzen verpflichtet. In allen Fällen also, in welchen es den Partheien oder Behörden auf die Auslieferung oder Konservation der Pfänder ankommt, ist es lediglich die Sache der Betheiligten, die Einlösung des Pfandes oder die Prolongation des Pfandscheins auf ihre Kosten zu bewirken. Dies gilt auch von den in einer Konkursmasse sich etwa vorfindenden Pfandscheinen. Hierdurch sollen jedoch die etwanigen Eigenthums- oder sonstigen Ansprüche dritter Personen an die niedergelegten Pfänder, so weit solche nach §. 7 gegen das Leihamt rechtlich begründet sind, nicht beschränkt werden, sondern den Betheiligten entweder auf das Pfand selbst, oder, wenn dessen Verkauf nicht in der vorgedachten Weise von ihnen verhindert worden, auf die Verkaufslosung gegen das Leihamt vorbehalten bleiben. In allen Fällen dagegen, in welchen das Leihamt die Redlichkeit des Besitzes für sich hat, ist dasselbe auch die von dem Pfanddarlehne aufgelaufenen Zinsen von dem Vindikanten zu verlangen, oder demselben in Abzug zu bringen berechtiget. — §. 21. Die Königliche Seehandlung behält sich zwar vor, das Leihamt zu jeder Zeit wieder aufzulösen, wird aber die bevorstehende Auflösung, wenn solche beschlossen werden sollte, ein Jahr vorher öffentlich bekannt machen.

Berlin, den 8ten Februar 1834.

(Folgen die Unterschriften der zeitigen Minister.)

v. Schuckmann. Freiherr v. Brenn. Mühler.

Verleihkasse, Verleihcasse, Leihekasse, Darlehnskasse, eine Kasse, welche errichtet worden, um daraus ein Darlehn an Geldbedürftige gegen Zinsen zu verabreichen, wobei sich diejenigen, welche Geld aus dergleichen Kassen empfangen haben, verpflichten, gegen einen Schuldschein, Darlehnschein, die empfangene Summe bis zu einem gewissen Termine wieder

zu bezahlen, und bis dahin das Geld mit fünf Prozent zu verzinsen. S. Leihkasse, Th. 75, S. 639 ff., und die Artikel Schuldbrief, Th. 149, S. 4, und Unterstützungskasse, Th. 200, S. 79 u. f.

Verleihtag, ein in jeder Woche angesetzter Tag, an welchem die Muther die gesuchten Bestätigungen erhalten können, welcher meistens des Sonnabends ist, da die Bergleute nicht anfahren, und dazu Zeit haben.

Verleihung, Schenkung, Widmung, die feierliche Handlung, in der man Jemandem Etwas überreicht. Die Verleihung eines Ordens, Ehrenzeichens, eines Amtes, die Verleihung eines Titels, einer Würde. Heute ist von Seiten des Monarchen eine Ordens-Verleihung geschehen, sind Orden von ihm feierlich ausgetheilt worden. Die Verleihung eines Adelsdiploms, wenn Jemandem von Seiten des Fürsten der Adel für seine Verdienste ertheilt oder verliehen wird. Immer ist also mit der Handlung des Verleihens eine gewisse Feierlichkeit verbunden; denn in jeder Ueberreichung eines Ordens oder eines Diploms, in jeder Ernennung zu einem Amte etc. liegt etwas Feierliches. Die Verleihung begreift daher Alles in sich, was sich auf eine würdevolle Handlung bezieht.

Verleihungstermin der Dienstauszeichnungs-Schnallen in der Preußischen Armee. Die Offiziere erwerben den Anspruch auf das Dienstauszeichnungs- [illegible]

auszeichnungskreuz der 18te Juny jedes Jahres, bis zu welchem Tage daher die fünfundzwanzigjährige Dienstzeit vollendet seyn muß. Im April werden schon dazu die Vorschläge gemacht. Die Offiziere erhalten über den Besitz dieses Kreuzes eine kriegsministerielle Beglaubigung. — Die Unteroffiziere und Gemeinen des stehenden Heeres erwerben die Dienstauszeichnung erster Klasse mit einundzwanzigjähriger, zweiter Klasse mit funfzehnjähriger, und dritter Klasse mit neunjähriger Dienstzeit, wobei die Kriegsjahre ebenfalls doppelt gerechnet werden. Die Verleihungstermine sind der 18te Januar und 18te Juny jedes Jahres. Die Liquidationen werden von den Truppen schon im November und April höheren Ortes eingegeben. Die Beglaubigungsscheine werden von dem Regimentskommandeur, bei den Landwehrstämmen vom Bataillonskommandeur ausgefertiget. Bei Todesfällen verbleiben sie den Angehörigen. Der Besitz der Dienstauszeichnung muß in allen Nationalen ꝛc. mit Angabe der Klasse bemerkt werden. Das Band der Dienstauszeichnung wird durch zwei gleichlaufende Schnüre gezogen, die so auf der linken Brust befestiget sind, daß sie vom Lederzeuge nicht bedeckt werden. Die Mitte der Schnalle, welche auf der Mitte des Bandes getragen wird, trifft auf den dritten Knopf von oben. Im gewöhnlichen Dienste wird nur ein glatt aufgenähetes Band getragen.

Verleimen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, mit Leim verbinden, so daß die Theile, die damit verbunden werden, zusammen halten. So werden Stühle, Tische, Secretaire ꝛc. verleimt, wenn die einzelnen Theile dieser Möbel mit heißem Leime an den Zusammenfügungsenden bestrichen, und diese dann mit den übrigen Theilen durch die Einlassung verleimt werden. Der Leim (Hornleim) muß hierzu sehr klar

zu bezahlen, und bis dahin das G[illegible]
zent zu verzinsen. S. Leihkass[illegible]
und die Artikel Schuldbrie[illegible]
und Unterstützungskass[illegible]
Verleihtag, ein in jeder W[illegible] We[illegible]
welchem die Muther die [illegible] Kocher
halten können, welcher [illegible] S. 71[illegible]
da die Bergleute nicht [illegible]
Verleihung, Schenk[illegible] ges Zeitw[illegible]
Handlung, in der [illegible] rechten, fa[illegible]
Die Verleihung [illegible] Verstände e[illegible]
Amtes, die V[illegible] ißleiten, J[illegible]
Heute ist [illegible] ten Wege abko[illegible]
Ordens-[illegible] lichen Verstande, d[illegible]
von ihm f[illegible] einer unerlaubten, [illegible]
leihun[illegible] nachtheiligen Ha[illegible]
von S[illegible] herer Ausdruck f[illegible]
ertheil[illegible] Jemanden zum Z[illegible]
Hau[illegible] ungen in der Liebe, z[illegible]
ver[illegible] verleiten; ihm dazu
vo[illegible] ihm eine solche Sei[illegible]
[illegible] einem der angefüh[illegible]
[illegible] Nicht immer ist der[illegible]
[illegible] Ausschweifung verle[illegible]
V[illegible] Ausschweifling, sond[illegible]
[illegible] durch von dem nachhe[illegible]
[illegible] sucht dessen Neigung, [illegible]
[illegible] n, um sich zum Ver[illegible]
[illegible] der sich wohl gar in [illegible]
[illegible] ches oft bei Kompag[illegible]
[illegible] missen des Lebens [illegible]
[illegible] ie oder ein sonst [illegible]
[illegible] hat, ein Individ[illegible]
[illegible] aus dessen Besitzth[illegible]
[illegible] ausschweifenden [illegible]
[illegible] zuletzt unbrauchbar [illegible]

oder sich in dessen Vermögen zu befestigen, um von ihm zu ziehen, den Ausschweifwickmühle zu betrachten, der gutwilliger zum Bösen bedeutende Geldvordie dieser die Absicht, sie wiederzuerstatt. Kurz, der Verleitete ist der Betrogene, um Geschäft und Vermögen kommt. — Dieses Verleiten zum Bösen bei jungen Leuten zu hindern, ist eine gute Erziehung von Jugend auf nothwendig, wo man ihnen besonders eine gewisse Charakterfestigkeit, Charakterstärke zu geben suchen muß, wenigstens muß man ihnen zeigen, wohin der junge Mann geführt werden kann, wenn ihm diese nicht beiwohnt; wenn er sich nicht gewöhnt, so viel, als möglich, strenge über seine Handlungen, seine Sittlichkeit zu wachen. Niemeyer sagt sehr wahr im ersten Theile seiner „Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts ꝛc." §. 88: „Je ununterbrochener die Jugend beschäftiget ist, desto weniger thut sie Böses, das meiste entsteht aus Geschäftslosigkeit und langer Weile. Kinder, die man beinahe aufgegeben hatte, bedurften keines Verweises, sobald man sie zu beschäftigen wußte. Es ist daher das Hauptmeisterstück der Erziehung, sie immer nützlich zu beschäftigen. Diese Beschäftigung muß aber auch ihren Jahren angemessen seyn; sie gebe ihrem Körper und Geiste eine Thätigkeit, die nicht über die Kräfte geht, und man ist sicher, daß sie kaum einen Versuch fühlen werden, Böses zu thun. Sogar vorgenommenes Böse hört auf, Reiz für sie zu haben, sobald ihrer Thätigkeit eine bestimmte Richtung gegeben ist. Aber Zwang zu lästigen Geschäften würde die entgegengesetzte Wirkung thun. Auch sey die Beschäftigung nicht zu anhaltend; selbst Spiel ermüdet auf die Länge. Das Anhaltende sey wenigstens freie Wahl, und es bleibe den Kindern unbemerkt, was man dabei beab-

sichtiget. Am meisten wirkt eine Lieblingsbeschäf-
gung, welche die ganze Seele füllt, und deren Bew-
bung allerlei Nebenbegeschäfte nöthig macht. Kle-
Sammlungen natürlicher Produkte, selbst in dem h-
heren Jahre Spielereyen, wenn sie nur lange m-
mannigfaltig unterhalten, sind dazu treffliche Hülf-
mittel. Sie machen Kindern selbst das Haus le-
und bewahren vor dem übermäßigen Hange zur G-
selligkeit; sie üben den praktischen Verstand; Ta-
und Jahre werden bei ihnen schuldlos verlebt. —
weniger Kinder Böses, je mehr sie im Gegenthe-
Gutes sehen, desto weniger wird das Erste, desto m-
das Letzte in ihnen gedeihen. Beispiel wirkt auf
meisten Menschen ungleich stärker, als Vorschrift.
wirkt zuweilen so stark, daß sie sogar wider ihre n-
türliche Neigung handeln. Wenn es daher mögl-
wäre, sie von jedem Umgange zurückzuhalten, in w-
chem sie Böses sehen, hören, lernen, so würden
weit länger unverdorben bleiben, und das sittl-
Gute eine Stärke gewinnen, welche nicht so leicht du-
künftige schlimme Eindrücke vernichtet werden könn-
Man sorge nicht, daß durch diese Verhütung aller V-
suchungen ihre Tugend an Festigkeit verlieren wer-
Die Welt und ihre eigene Sinnlichkeit wird geitig g-
nug dafür sorgen, daß sie versucht werden, und sel-
der Erzieher wird nicht jede schlimme Einwirkung v-
hüten können; aber ein junges Herz, das man u-
aufhörlich in Versuchung führt, gewinnt so wenig

das sich von selbst verstehe, das nicht erst nöthig sey, ihnen zu empfehlen, das man von ihrem Verstande, oder von ihrem Herzen erwarten könne — vorstellt, statt daß in der gemeinen fehlerhaften Erziehung gerade der entgegengesetzte Ton gewählt wurde: „man könne sich nicht auf sie verlassen, ihnen nicht trauen, man werde gewiß viel Klagen hören, oder bei vorgefallenen Fehlern — sie würden die Wahrheit nicht sagen, man werde sich anderwärts erkundigen ꝛc." Vertrauen äußert man 2) durch Handlungen, besonders durch die öftere Verwandlung der bewachenden Aufsicht in entfernte unmerkliche Beobachtung. Sie werden die ihnen gegebene Freiheit gerade um so seltener mißbrauchen, je öfter und unbefangener man sie ihnen giebt, und je mehr sie sehen, daß ihre gute Anwendung ihnen nur noch mehr Vertrauen erwirbt. Auch in Kindern ist ein Gefühl der Achtung, und ein Trieb, Achtung zu verdienen. Eben daher hat auch jeder Erzieher, der junge Leute überlisten, behorchen, beschleichen will, darauf zu rechnen, am meisten betrogen zu werden; denn da er sie nicht durch Vertrauen zu gewinnen sucht, so finden sie ein Interesse darin, klüger, als er, zu seyn, woran sie bei offener Behandlung nicht denken würden. Auch die Besten widerstehen jener Versuchung nicht. Aber warum führt man sie in Versuchung? — Je mehr man die Reize böser und schädlicher Triebe und Neigungen mindert, den Reiz besserer Triebe verstärkt, desto mehr gewinnt die Moralität. Zu dem, was zum Bösen reizt, gehört: 1) nach einer alten Bemerkung zuvörderst das Verbot (nitimur in vetitum). Man sey daher im Verbieten so sparsam, als möglich. Sehr Vieles wird weder in die Ideen, noch in den Willen der Kinder kommen, wenn sie nicht durch das Verbieten darauf aufmerksam gemacht werden. Gleichwohl haben so viele Eltern und Erzieher kaum einen anderen Be-

griff vom Erziehen, als daß es im Verbieten bestehe. Schwächer reizt 2) das Gebot zur Uebertretung. Aber bei dem natürlichen Triebe nach Freiheit reizt es doch auch, und es ist ein Gewinn, wenn wenig befohlen, wenig durch positive Gesetze bewirkt werden darf, da sich ja das Meiste auf andern Wegen, besonders durch Beispiel und Gewöhnung, erreichen läßt. Mächtig reizen 3) äußere Vortheile. Man liebt das Böse, nicht weil es böse ist, weil es oft das Mittel zum Guten zu seyn scheint. Es ist daher viel gewonnen, wenn man veranstalten kann, daß Kinder, bei der Abweichung von dem Wege der Pflicht, so wenig, als möglich gewinnen. Auch 4) die Behandlung reizt zu manchem Bösen, und lockt es hervor. Härte reizt zum Zorn, stetes Tadeln zur Bitterkeit — schwache Nachgiebigkeit zur Schmeicheley und der Fertigkeit, so lang zu quälen, bis der Zweck erreicht ist — unmäßiges Lob zur Prahlerey — Ausfragen zur Heimträgerey aller, besonders schlimmer, Neuigkeiten. — Jede Art von Leidenschaftlichkeit, welche sich in die Erziehung mischt, sie sey verbietend oder begünstigend, reizt zu einem ähnlichen Betragen. So weit Niemeyer. — Wohl nur eine solche skizzirte Erziehung würde hinreichen, junge Leute von der Verleitung zum Bösen, zu allen Ausschweifungen abzuhalten. Natürlich wird es dem beim Eintreten in die Welt, in das bürgerliche Geschäftsleben nach einer solchen Erziehung gebildeten jungen Manne nicht an Verleitern oder Verführern fehlen, und auch er könnte bei seinen guten Grundsätzen, bei einiger Festigkeit des Charakters leicht straucheln und zum Bösen verleitet werden, weil sich die Verleitung zu Ausschweifungen immer dem Jünglinge von einer glänzenden Seite zeigt, von einer Seite, wo scheinbare Freundschaft und Liebe ihm ihre Arme öffnen und entgegenstrecken, um ihn zu empfangen, und er darin bald verleitet werden kann, sich

dem Genusse auf immer hinzugeben, so daß die liebe Gewohnheit ihn festhält, und er sich schwer, wohl nimmer davon trennen kann. Allein dies wären doch nur einzelne Fälle des vollkommenen Sinkens, des Leerens des Freudentaumels bis auf die Hefe. Denn die Vernunft erwacht bei den Meisten noch zur rechten Zeit, und leitet sie wieder zur Ordnung und auf die Bahn zurück, wo Ehre und Anerkennung des Wirkens in den Berufsgeschäften ihrer wartet. Sie kehren oft mit reichhaltigen Erfahrungen zurück, indem sie den Schlund sahen, in welchen Mancher von ihren Genossen hineinstürzte, und seinen Untergang, sein Grab fand. Sie wurden nur verleitet durch Reize, die auch den schon erfahrenen Mann oft anziehen und festhalten, auch ihn zuletzt noch auf den Abgrund führen können, wenn nicht Charakterstärke ihn aufrichtet. Anders verhält es sich jedoch mit denjenigen, denen schon früh das böse Prinzip beiwohnte, die nicht auf der Bahn des Guten fortschreiten wollten, sondern sich leicht und willig zu allen Lastern verleiten ließen, leicht und willig zu Lug und Trug die Hand boten, bis die Nemesis sie erreichte. Diese Subjekte sind gewöhnlich ohne Rettung verloren; denn wenn sie auch auf kurze Zeit gebessert erscheinen, so können sie doch jeder neuen Verleitung nicht widerstehen; sie kehren gern wieder zu ihrer alten Beschäftigung zurück. — In weiterer Bedeutung gebraucht man verleiten auch wie verführen. Jemanden zu etwas verleiten, z. B. zum Spazierengehen, zu einer Landpartie, zum Kegelspiele, Billardspiele, zu einer Whistpartie, einer Partie l'Hombre ꝛc., kurz, man verleitet ihn zu Ausgaben, die er vielleicht nicht gern macht, die aber unschuldig sind, zu keinen Lastern führen. Es sind Verleitungen zu geselligen Vergnügungen, die aber Mancher darum nicht gern mitmacht, weil sie ihn theils in seiner Arbeit stören, theils auch zu kostspielig

res geschieht auch, wenn vom Gerichte auf das Pfand selbst, oder auf den Ueberschuß Beschlag gelegt, und im erstern Falle der Verkauf des Pfandes nicht rechtzeitig verhindert ist (conf. §. 20). Mit dem Ablaufe der oben bestimmten Frist verfällt der bis dahin nicht erhobene Ueberschuß dem Eingangs gedachten mildthätigen Fonds unwiderruflich, dagegen wird aber auch der Pfandschuldner durch den Verkauf des Pfandes von allen Nachforderungen des Leihamts wegen des etwa entstandenen Ausfalls an Kapital, Zinsen und Kosten befreit. — §. 18. Das Königliche Leihamt behält sich vor, wenn es dies seiner Konvenienz gemäß findet, auch auf inländische, auf jeden Inhaber lautende, Staats- oder Kommunalpapiere, Darlehne bis zu dem Betrage von Eintausend Thalern zu geben. Die Bestimmung der Höhe derselben, mit Rücksicht auf den jedesmaligen Börsencours der zu verpfändenden Papiere, desgleichen der Dauer, des Zinssatzes (innerhalb des gesetzlich zulässigen Betrages, conf. §. 6) und der sonstigen Darlehnsbedingungen, bleibt der jedesmaligen Vereinigung mit dem Kommissarius und resp. Direktor der Anstalt vorbehalten. — §. 19. Sollte das Königliche Leihamt es dem Interesse der Anstalt angemessen finden, zur Bequemlichkeit des Publikums besondere Komtoire an verschiedenen Orten der Stadt zu errichten, so wird das Nähere hierüber zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. — §. 20. Das Königliche Leihamt ist die von ihm angenommenen Pfänder an Niemand, auch nicht an gerichtliche Behörden, anders als gegen vollständige Befriedigung wegen des Kapitals, der Zinsen und der etwaigen Kosten auszuliefern, auch den Verkauf derselben im Wege der öffentlichen Versteigerung nach eingetretener Verfallzeit (§. 15) nur gegen vollständige Prolongation des Pfandscheins (§. 14) oder gegen Niederlegung der Gesammtfor-

dekung der Anstalt bei der Letztern auszusetzen verpflichtet. In allen Fällen also, in welchen es den Partheien oder Behörden auf die Auslieferung oder Konservation der Pfänder ankommt, ist es lediglich die Sache der Betheiligten, die Einlösung des Pfandes oder die Prolongation des Pfandscheins auf ihre Kosten zu bewirken. Dies gilt auch von den in einer Konkursmasse sich etwa vorfindenden Pfandscheinen. Hierdurch sollen jedoch die etwanigen Eigenthums- oder sonstigen Ansprüche dritter Personen an die niedergelegten Pfänder, so weit solche nach §. 7 gegen das Leihamt rechtlich begründet sind, nicht beschränkt werden, sondern den Betheiligten entweder auf das Pfand selbst, oder, wenn dessen Verkauf nicht in der vorgedachten Weise von ihnen verhindert worden, auf die Verkaufslosung gegen das Leihamt vorbehalten bleiben. In allen Fällen dagegen, in welchen das Leihamt die Redlichkeit des Besitzes für sich hat, ist dasselbe auch die von dem Pfanddarlehne aufgelaufenen Zinsen von dem Vindikanten zu verlangen, oder denselben in Abzug zu bringen berechtiget. — §. 21. Die Königliche Seehandlung behält sich zwar vor, das Leihamt zu jeder Zeit wieder aufzulösen, wird aber die bevorstehende Auflösung, wenn solche beschlossen werden sollte, ein Jahr vorher öffentlich bekannt machen.

Berlin, den 8ten Februar 1834.

(Folgen die Unterschriften der zeitigen Minister.)

v. Schuckmann. Freiherr v. Brenn. Mühler.

Verleihkasse, Verleihcasse, Leihekasse, Darlehnskasse, eine Kasse, welche errichtet worden, um daraus ein Darlehn an Geldbedürftige gegen Zinsen zu verabreichen, wobei sich diejenigen, welche Geld aus dergleichen Kassen empfangen haben, verpflichten, gegen einen Schuldschein, Darlehnschein, die empfangene Summe bis zu einem gewissen Termine wieder

zu bezahlen, und bis dahin das Geld mit fünf Procent zu verzinsen. S. Leihkasse, Th. 75, S. 639 ff., und die Artikel Schuldbrief, Th. 149, S. 4, und Unterstützungskasse, Th. 200, S. 79 u. f.

Verleihtag, ein in jeder Woche angesetzter Tag, an welchem die Muther die gesuchten Bestätigungen erhalten können, welcher meistens des Sonnabends ist, da die Bergleute nicht anfahren, und dazu Zeit haben.

Verleihung, Schenkung, Widmung, die feierliche Handlung, in der man Jemandem Etwas überreicht. Die Verleihung eines Ordens, Ehrenzeichens, eines Amtes, die Verleihung eines Titels, einer Würde. Heute ist von Seiten des Monarchen eine Ordens-Verleihung geschehen, sind Orden von ihm feierlich ausgetheilt worden. Die Verleihung eines Adelsdiploms, wenn Jemandem von Seiten des Fürsten der Adel für seine Verdienste ertheilt oder verliehen wird. Immer ist also mit der Handlung des Verleihens eine gewisse Feierlichkeit verbunden; denn in jeder Ueberreichung eines Ordens oder eines Diploms, in jeder Ernennung zu einem Amte ꝛc. liegt etwas Feierliches. Die Verleihung begreift daher Alles in sich, was sich auf eine würdevolle Handlung bezieht.

Verleihungstermin der Dienstauszeichnungs-Dekoration in der Preußischen Armee. Die Offiziere erwerben den Anspruch auf das Dienstauszeichnungskreuz durch fünfundzwanzigjährige Dienstzeit im stehenden Heere oder den Abtheilungen, welche dazu gerechnet werden. Bei der Berechnung dieser Dienstzeit werden die Kriegsjahre doppelt in Anrechnung gebracht. Jahre der Gefangenschaft werden nicht als Dienstjahre gerechnet; wenn jedoch diese Folge einer schweren Verwundung war, so hat sich der König die Gestattung einzelner Ausnahmen vorbehalten. Der Verleihungstermin ist für das Dienst-

auszeichnungskreuz der 18te Juny jedes Jahres, bis zu welchem Tage daher die fünfundzwanzigjährige Dienstzeit vollendet seyn muß. Im April werden schon dazu die Vorschläge gemacht. Die Offiziere erhalten über den Besitz dieses Kreuzes eine kriegsministerielle Beglaubigung. — Die Unteroffiziere und Gemeinen des stehenden Heeres erwerben die Dienstauszeichnung erster Klasse mit einundzwanzigjähriger, zweiter Klasse mit funfzehnjähriger, und dritter Klasse mit neunjähriger Dienstzeit, wobei die Kriegsjahre ebenfalls doppelt gerechnet werden. Die Verleihungstermine sind der 18te Januar und 18te Juny jedes Jahres. Die Liquidationen werden von den Truppen schon im November und April höheren Ortes eingegeben. Die Beglaubigungsscheine werden von dem Regimentskommandeur, bei den Landwehrstämmen vom Bataillonskommandeur ausgefertiget. Bei Todesfällen verbleiben sie den Angehörigen. Der Besitz der Dienstauszeichnung muß in allen Nationalen ꝛc. mit Angabe der Klasse bemerkt werden. Das Band der Dienstauszeichnung wird durch zwei gleichlaufende Schnüre gezogen, die so auf der linken Brust befestiget sind, daß sie vom Lederzeuge nicht bedeckt werden. Die Mitte der Schnalle, welche auf der Mitte des Bandes getragen wird, trifft auf den dritten Knopf von oben. Im gewöhnlichen Dienste wird nur ein glatt aufgenähetes Band getragen.

Verleimen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, mit Leim verbinden, so daß die Theile, die damit verbunden werden, zusammen halten. So werden Stühle, Tische, Secretaire ꝛc. verleimt, wenn die einzelnen Theile dieser Möbel mit heißem Leime an den Zusammenfügungsenden bestrichen, und diese dann mit den übrigen Theilen durch die Einlassung verleimt werden. Der Leim (Hornleim) muß hierzu sehr klar

und gut gekocht werden, und keine Klümpe, überhaupt nichts Dickes und Unreines, enthalten, damit die Verleimung gut geschieht. Man setzt zu dem Leime, damit er recht bindend wird, etwas zerstoßenen Alaun hinzu, auch wohl etwas zerstoßenen Weinstein; die Hauptsache bleibt aber das klare Kochen desselben. S. auch den Art. Leim, Th. 75, S. 719, und Leimen, daselbst, S. 735.

Verleiten, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, eigentlich, nach Adelung, einen unrechten, falschen Weg leiten, in welchem eigentlichen Verstande es nur selten gebraucht wird, wie z. B. mißleiten, Jemanden so leiten, daß er von dem rechten Wege abkommt. Am üblichsten ist es im figürlichen Verstande, durch unrichtige Vorstellungen zu einer unerlaubten, unsittlichen oder unanständigen und nachtheiligen Handlung bewegen, als ein glimpflicherer Ausdruck für das härtere Verführen. Jemanden zum Zorne, zum Trunke, zu Ausschweifungen in der Liebe, zum Spiele, überhaupt zum Bösen verleiten; ihm dazu Anleitung geben, indem man bei ihm eine solche Seite aufzufinden sucht, wodurch er zu einem der angeführten Laster verleitet werden kann. Nicht immer ist derjenige, der einen Andern zu einer Ausschweifung verleitet, selbst so lasterhaft, selbst ein Ausschweifling, sondern er sucht nur andere Zwecke dadurch von dem nachher Verführten zu erreichen. Er sucht dessen Neigung, z. B. zum Trunke, zu unterhalten, um sich zum Verwalter von dessen Vermögen, oder sich wohl gar in den Besitz desselben zu setzen, welches oft bei Kompagnieschaften und in anderen Verhältnissen des Lebens vorkommt, wo Einer aus der Familie oder ein sonst Befreundeter des Hauses die Absicht hat, ein Individuum, welches Vermögen besitzt, aus dessen Besitzthume durch Unterhaltung einer solchen ausschweifenden Lebensart, die zu den Geschäften zuletzt unbrauchbar machen muß,

zu setzen, oder sich in dessen Vermögen zu befestigen, oder auch nur, um von ihm zu ziehen, den Ausschweifenden als eine Zwickmühle zu betrachten, der gutwillig seinem Verleiter zum Bösen bedeutende Geldvorschüsse macht, die dieser die Absicht, sie wiederzuerstatten, nicht hat. Kurz, der Verleitete ist der Betrogene, der zuletzt um Geschäft und Vermögen kommt. — Um dieses Verleiten zum Bösen bei jungen Leuten zu hindern, ist eine gute Erziehung von Jugend auf nothwendig, wo man ihnen besonders eine gewisse Charakterfestigkeit, Charakterstärke zu geben suchen muß, wenigstens muß man ihnen zeigen, wohin der junge Mann geführt werden kann, wenn ihm diese nicht beiwohnt; wenn er sich nicht gewöhnt, so viel, als möglich, strenge über seine Handlungen, seine Sittlichkeit zu wachen. Niemeyer sagt sehr wahr im ersten Theile seiner „Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts ꝛc.“ §. 88: „Je ununterbrochener die Jugend beschäftiget ist, desto weniger thut sie Böses, das meiste entsteht aus Geschäftslosigkeit und langer Weile. Kinder, die man beinahe aufgegeben hatte, bedurften keines Verweises, sobald man sie zu beschäftigen wußte. Es ist daher das Hauptmeisterstück der Erziehung, sie immer nützlich zu beschäftigen. Diese Beschäftigung muß aber auch ihren Jahren angemessen seyn; sie gebe ihrem Körper und Geiste eine Thätigkeit, die nicht über die Kräfte geht, und man ist sicher, daß sie kaum einen Versuch fühlen werden, Böses zu thun. Sogar vorgenommenes Böse hört auf, Reiz für sie zu haben, sobald ihrer Thätigkeit eine bestimmte Richtung gegeben ist. Aber Zwang zu lästigen Geschäften würde die entgegengesetzte Wirkung thun. Auch sey die Beschäftigung nicht zu anhaltend; selbst Spiel ermüdet auf die Länge. Das Anhaltende sey wenigstens freie Wahl, und es bleibe den Kindern unbemerkt, was man dabei beab-

fichtiget. Am meisten wirkt eine Lieblingsbeschäftigung, welche die ganze Seele füllt, und deren Betreibung allerlei Nebenbegeschäfte nöthig macht. Kleine Sammlungen natürlicher Produkte, selbst in dem früheren Jahre Spielereyen, wenn sie nur lange und mannigfaltig unterhalten, sind dazu treffliche Hülfsmittel. Sie machen Kindern selbst das Haus lieb, und bewahren vor dem übermäßigen Hange zur Geselligkeit; sie üben den praktischen Verstand; Tage und Jahre werden bei ihnen schuldlos verlebt. — Je weniger Kinder Böses, je mehr sie im Gegentheile Gutes sehen, desto weniger wird das Erste, desto mehr das Letzte in ihnen gedeihen. Beispiel wirkt auf die meisten Menschen ungleich stärker, als Vorschrift. Es wirkt zuweilen so stark, daß sie sogar wider ihre natürliche Neigung handeln. Wenn es daher möglich wäre, sie von jedem Umgange zurückzuhalten, in welchem sie Böses sehen, hören, lernen, so würden sie weit länger unverdorben bleiben, und das sittliche Gute eine Stärke gewinnen, welche nicht so leicht durch künftige schlimme Eindrücke vernichtet werden könnte. Man sorge nicht, daß durch diese Verhütung aller Versuchungen ihre Tugend an Festigkeit verlieren werde. Die Welt und ihre eigene Sinnlichkeit wird zeitig genug dafür sorgen, daß sie versucht werden, und selbst der Erzieher wird nicht jede schlimme Einwirkung verhüten können; aber ein junges Herz, das man unaufhörlich in Versuchung führt, gewinnt so wenig innere Kraft, als der junge Baum, der stets von Stürmen bewegt wird, ohne durch einen festen Stab gestützt zu seyn. — Je weniger man seinen Zöglingen Vertrauen zeigt, desto weniger lernen sie sich selbst zutrauen, und desto weniger werden sie auch leisten. Man beweise ihnen also Vertrauen. Es geschieht 1) durch mündliche Aeußerungen, indem man das, *was man von* ihnen gethan wissen will, als etwas —

das sich von selbst verstehe, das nicht erst nöthig sey, ihnen zu empfehlen, das man von ihrem Verstande, oder von ihrem Herzen erwarten könne — vorstellt, statt daß in der gemeinen fehlerhaften Erziehung gerade der entgegengesetzte Ton gewählt wurde: „man könne sich nicht auf sie verlassen, ihnen nicht trauen, man werde gewiß viel Klagen hören, oder bei vorgefallenen Fehlern — sie würden die Wahrheit nicht sagen, man werde sich anderwärts erkundigen ꝛc.“ Vertrauen äußert man 2) durch Handlungen, besonders durch die öftere Verwandlung der bewachenden Aufsicht in entfernte unmerkliche Beobachtung. Sie werden die ihnen gegebene Freiheit gerade um so seltener mißbrauchen, je öfter und unbefangener man sie ihnen giebt, und je mehr sie sehen, daß ihre gute Anwendung ihnen nur noch mehr Vertrauen erwirbt. Auch in Kindern ist ein Gefühl der Achtung, und ein Trieb, Achtung zu verdienen. Eben daher hat auch jeder Erzieher, der junge Leute überlisten, behorchen, beschleichen will, darauf zu rechnen, am meisten betrogen zu werden; denn da er sie nicht durch Vertrauen zu gewinnen sucht, so finden sie ein Interesse darin, klüger, als er, zu seyn, woran sie bei offener Behandlung nicht denken würden. Auch die Besten widerstehen jener Versuchung nicht. Aber warum führt man sie in Versuchung? — Je mehr man die Reize böser und schädlicher Triebe und Neigungen mindert, den Reiz besserer Triebe verstärkt, desto mehr gewinnt die Moralität. Zu dem, was zum Bösen reizt, gehört: 1) nach einer alten Bemerkung zuvörderst das Verbot (nitimur in vetitum). Man sey daher im Verbieten so sparsam, als möglich. Sehr Vieles wird weder in die Ideen, noch in den Willen der Kinder kommen, wenn sie nicht durch das Verbieten darauf aufmerksam gemacht werden. Gleichwohl haben so viele Eltern und Erzieher kaum einen anderen Be-

griff vom Erziehen, als daß es im Verbieten bestehe. Schwächer reizt 2) das Gebot zur Uebertretung. Aber bei dem natürlichen Triebe nach Freiheit reizt es doch auch, und es ist ein Gewinn, wenn wenig befohlen, wenig durch positive Gesetze bewirkt werden darf, da sich ja das Meiste auf andern Wegen, besonders durch Beispiel und Gewöhnung, erreichen läßt. Mächtig reizen 3) äußere Vortheile. Man liebt das Böse, nicht weil es böse ist, weil es oft das Mittel zum Guten zu seyn scheint. Es ist daher viel gewonnen, wenn man veranstalten kann, daß Kinder, bei der Abweichung von dem Wege der Pflicht, so wenig, als möglich gewinnen. Auch 4) die Behandlung reizt zu manchem Bösen, und lockt es hervor. Härte reizt zum Zorn, stetes Tadeln zur Bitterkeit — schwache Nachgiebigkeit zur Schmeicheley und der Fertigkeit, so lang zu quälen, bis der Zweck erreicht ist — unmäßiges Lob zur Prahlerey — Ausfragen zur Heimträgerey aller, besonders schlimmer, Neuigkeiten. — Jede Art von Leidenschaftlichkeit, welche sich in die Erziehung mischt, sie sey verbietend oder begünstigend, reizt zu einem ähnlichen Betragen. So weit Niemeyer. — Wohl nur eine solche skizzirte Erziehung würde hinreichen, junge Leute von der Verleitung zum Bösen, zu allen Ausschweifungen abzuhalten. Natürlich wird es dem beim Eintreten in die Welt, in das bürgerliche Geschäftsleben nach einer solchen Erziehung gebildeten jungen Manne nicht an Verleitern oder Verführern fehlen, und auch er könnte bei seinen guten Grundsätzen, bei einiger Festigkeit des Charakters leicht straucheln und zum Bösen verleitet werden, weil sich die Verleitung zu Ausschweifungen immer dem Jünglinge von einer glänzenden Seite zeigt, von einer Seite, wo scheinbare Freundschaft und Liebe ihm ihre Arme öffnen und entgegenstrecken, um ihn zu empfangen, und er darin bald verleitet werden kann, sich

dem Genusse auf immer hinzugeben, so daß die liebe Gewohnheit ihn festhält, und er sich schwer, wohl nimmer davon trennen kann. Allein dies wären doch nur einzelne Fälle des vollkommenen Sinkens, des Leerens des Freudentaumels bis auf die Hefe. Denn die Vernunft erwacht bei den Meisten noch zur rechten Zeit, und leitet sie wieder zur Ordnung und auf die Bahn zurück, wo Ehre und Anerkennung des Wirkens in den Berufsgeschäften ihrer wartet. Sie kehren oft mit reichhaltigen Erfahrungen zurück, indem sie den Schlund sahen, in welchen Mancher von ihren Genossen hineinstürzte, und seinen Untergang, sein Grab fand. Sie wurden nur verleitet durch Reize, die auch den schon erfahrenen Mann oft anziehen und festhalten, auch ihn zuletzt noch auf den Abgrund führen können, wenn nicht Charakterstärke ihn aufrichtet. Anders verhält es sich jedoch mit denjenigen, denen schon früh das böse Prinzip beiwohnte, die nicht auf der Bahn des Guten fortschreiten wollten, sondern sich leicht und willig zu allen Lastern verleiten ließen, leicht und willig zu Lug und Trug die Hand boten, bis die Nemesis sie erreichte. Diese Subjekte sind gewöhnlich ohne Rettung verloren; denn wenn sie auch auf kurze Zeit gebessert erscheinen, so können sie doch jeder neuen Verleitung nicht widerstehen; sie kehren gern wieder zu ihrer alten Beschäftigung zurück. — In weiterer Bedeutung gebraucht man verleiten auch wie verführen. Jemanden zu etwas verleiten, z. B. zum Spazierengehen, zu einer Landpartie, zum Kegelspiele, Billardspiele, zu einer Whistpartie, einer Partie l'Hombre ꝛc., kurz, man verleitet ihn zu Ausgaben, die er vielleicht nicht gern macht, die aber unschuldig sind, zu keinen Lastern führen. Es sind Verleitungen zu geselligen Vergnügungen, die aber Mancher darum nicht gern mitmacht, weil sie ihn theils in seiner Arbeit stören, theils auch zu kostspielig

dünken, oder seiner Neigung nicht zusagen. So auch die Verleitung.

Verlenken, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, ausweichen, vermeiden, aber auch unrichtig lenken, von Pferden, beim Reiten und Fahren. Er verlenkt das Pferd beim Reiten, zieht es mit dem Zügel bald hier, bald dorthin, so daß das Pferd keine richtige Schule erhält, da es sonst beim leichten Anrühren des Zügels gleich die Wendung macht; so auch bei Wagenpferden, wenn der Fahrende, vom Bocke aus, sie gleichfalls unrichtig lenkt, durch das immerwährende Anziehen und Zopfen; sie also verlenkt. In der dichterischen Schreibart wird es auch zuweilen gebraucht: Und ob er auch diesen Triumph verlenkt (Ramler).

Verlernen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, das Gelernte aus Mangel an Uebung wieder vergessen, im gesellschaftlichen Leben, nach Adelung, das Tanzen, das Spielen, das Reiten verlernen, wenn man diese Künste lange nicht geübt hat. Wer nichts von dem Gelernten oder Erlernten verlernen will, muß stets in Uebung verbleiben; denn so machen es die Tanzmeister, Spieler, Equilibristen, Kunstreiter, Pantomimisten; selbst die Schauspieler, Sänger, Musiker, Lehrer der Jugend, die Redner ꝛc. müssen in Uebung bleiben, wenn sie nichts verlernen wollen; denn auch das Gedächtniß muß geübt werden, daher die Mnemonik oder Gedächtnißkunst, weil sonst Vieles aus der Erinnerung verschwindet, viel von dem früher Gelernten verloren geht.

Verlesen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches in zwei Hauptbedeutungen vorkommt. 1. Oeffentlich verlesen, vorlesen, ablesen. Nach Adelung soll es von vorlesen verderbt, und in der edlern Sprache veraltet seyn, indessen kommt es noch in

mehreren Fällen vor. — Beim Militair, den Soldaten, ist das Verlesen, der Appell, das Zusammenberufen der Mannschaft zu irgend einem Zwecke. So z. B. geschieht das Verlesen der Mannschaft einer Kompagnie oder eines Detachements, nachdem dasselbe entweder zu einer bestimmten Zeit dazu bestellt, oder durch ein Signal zusammenberufen wird. Das Verlesen oder der Appell wird in der Preußischen Armee gewöhnlich nur einmal des Tages, und zwar gleich nach der Parole abgehalten, wobei die Mannschaft nicht nur verlesen, sondern auch die Zeit des Appells benutzt wird, den Leuten allerhand Befehle, welche den kleinen Dienst betreffen, so wie Instruktionen und Unterricht über verschiedene Gegenstände zu ertheilen; die Wache und anderer Dienst wird dabei durch den Feldwebel kommandirt ꝛc. Nach dem „Compagnie-Dienst" von G. von Griesheim (Berlin, 1836) erscheint (S. 340) die Kompagnie täglich einmal zum Verlesen oder Appell, nachdem die Parole ausgegeben worden, auf ihrem Stellungsplatze, und wenn es die übrigen Dienstgeschäfte erlauben, ist der Hauptmann selbst dabei, sonst geschieht es aber stets in Gegenwart eines Offiziers, des Offiziers du jour. Der Anzug des Offiziers beim Verlesen ist ein beliebig in der Kompagnie anzuordnender, dienstmäßiger; die Unteroffiziere erscheinen in Montirungen oder Jacken, Mützen oder Czakots (jetzt Helmen), jedenfalls mit Säbel, die Gemeinen für gewöhnlich in Jacken und Mützen, jedoch rein und ordentlich; an Sonn- und Feiertagen, bei nicht kasernirten Truppen, im Ordonnanzanzuge. Die Kompagnie tritt in Korporalschaften an, die von den Führern leicht zu übersehen sind, wodurch das zeitraubende Verlesen vermieden wird. — Der Führer meldet dem Feldwebel, ob die Korporalschaft richtig ist, *oder wer fehlt.* Dem Kompagnie-Chef steht es zu,

einzelne Leute vom Appell zu entbinden, z. B. die Handwerker, Offizierburschen; an den Löhnungstagen darf aber Niemand beim Appell fehlen. — Der Feldwebel liest demnächst der Kompagnie, die einen Kreis bildet, den Befehl des Tages vor, und kommandirt hierauf den Dienst für den Nachmittag und folgenden Tag. An Löhnungstagen giebt der Feldwebel beim Appell die Löhnung aus, und am Ersten jedes Monats wird durch den Hauptmann oder den Offizier du jour die Kompagnie gefragt: ob irgend Jemand noch eine Forderung zu machen habe. — Außerdem wird der Appell benutzt, die gegebenen Befehle, die Veranlassung angeordneter Bestrafungen ꝛc. den Leuten belehrend auseinander zu setzen; es müssen ihnen häufig beim Appell die Kriegsartikel, insbesondere die, gegen welche am meisten gefehlt wird, vorgelesen werden; man muß sie auf ihre Pflichten und Obliegenheiten dabei aufmerksam machen, und durch öffentliches Lob und Tadel auf den Geist der Kompagnie zu wirken streben. Dann gewährt der Appell auch noch die Gelegenheit zu Revisionen der Armatur und Bekleidung. Es soll aber keinesweges zweckmäßig und rathsam seyn, alle dergleichen Beschäftigungen jedesmal, oder auch nur jedesmal einige vorzunehmen, und eben so wenig sollen lange Reden und weitläuftige Auseinandersetzungen wohl angebracht seyn; denn es bilde sich dadurch eine Art Gewohnheit, die Vorgesetzten sprechen zu hören, ohne viel auf den Inhalt der Rede zu achten, da ein Jeder nur auf das Ende wartet. Klare Auseinandersetzung in wenigen, aber treffenden Worten, das ist die Art, wie zu Soldaten gesprochen werden muß, wenn man sie nicht langweilen, die Rede nicht unnütz verschwenden, und einen Eindruck hervorbringen will, der von Dauer ist, und nicht schon während der Rede wieder schwindet. — *Täglich beim* Appell Bekleidungs- oder andere Revi-

sionen anzustellen, bringt in anderer Weise eine ähnliche Stimmung hervor; denn es wird dadurch bei den ordentlichen Soldaten das Gefühl einer überflüssigen Sorge hervorgebracht, welchen Anschein aber nichts haben muß, was dem Soldaten aufgegeben wird. Uebrigens soll keine große Disciplin dazu gehören, da auch der Faulste seine Sachen in Stand setzt, wenn er eigens deshalb vor seinem Vorgesetzten erscheinen soll. Dies schließe jedoch die eigentlichen Besichtigungen keineswegs aus, vielmehr seyen diese unter Umständen unerläßlich, z. B. zur Egalisirung des Anzuges, des Lederzeuges, nach größeren Manövern, zur Revision der Waffen, Behufs des Anpassens der Kleidungsstücke, bei der Anfertigung neuer Sachen, bei der Ausrangirung alter ꝛc. ꝛc. — Im Kriege wird das Verlesen oder der Appell zweimal des Tages abgehalten, wobei die Leute mit dem Gewehre antreten. Beim Felddienste wird die Parole in der Regel des Nachmittags um vier Uhr ausgegeben, und nach derselben wird von den Kompagnien der Appell abgehalten. Mit dem Zapfenstreiche halten die Kompagnien den Abendappell und das Gebet ab; es werden die Gewehre revidirt, nöthigenfalls frisch geladen, oder wenigstens wird aufgeschüttet, und die Regendeckel und Regenpfropfen auf die Gewehre gemacht. Die Mäntel werden angezogen, wenn es nicht früher geschah, die Tornister gepackt, die Kochgeschirre aufgeschnallt, und Jeder macht sich, ehe er sich niederlegt, auf plötzlichen Aufbruch gefaßt. Mit Tagesanbruch wird die Reveille geschlagen, jedoch nur von Tambours der Lager- und Brandwachen. Die Soldaten verlassen ihre Lagerstellen und reinigen ihre Kleidungsstücke. Etwas später halten die Kompagnien den Morgenappell, wobei das Morgengebet verrichtet wird. Es werden nun die Gewehre gereiniget, geputzt und frisch geladen. —

Von der Kanzel verlesen. Das Evangelium verlesen; die Aufgebote verlesen; Epistel, die sich auf die Kirche, auf den Gottesdienst und dessen Abhaltung beziehen, verlesen. — Einen Brief verlesen. — In den Gerichtssälen wird ein Protokoll verlesen, wenn dessen Inhalt von dem Protokollführer, Referenten oder Advocat, den Parteien vorgelesen wird. — Vor dem Rathhause wird ein Strafurtheil verlesen, in den kleinen Städten, wenn es von dem Gerichtsschreiber öffentlich verlesen wird; auch werden daselbst in den Straßen von den Polizeydienern Polizeyverordnungen ꝛc. öffentlich verlesen. — Einem die Epistel verlesen oder lesen, im gemeinen Leben, ihm einen scharfen Verweis geben, ihm eine Strafpredigt halten, weil die Episteln mehrentheils rauhliche Strafreden enthalten. So auch die Verlesung. —

2. Verlesen, auslesen, aussuchen, von Waaren und anderen Produkten. So werden bei den Droguisten unter den Gummiarten und Harzen: Tragant, Arabikum, Mastix, Sandarak, Kopal ꝛc. verlesen, indem man die klarsten, reinsten und weißesten Stücke, Körner, Tropfen oder Thränen aussucht, die dann eine besondere Sorte von jedem Gummi oder Harze, das verlesen wird, bilden, die zu einem höheren Preise verkauft wird. Von dem Tragant wird z. B. die klare weiße Sorte, Electasorte genannt, beinahe noch einmal so theuer verkauft, als die schlechtere, gelblich oder röthlich braune Sorte; so auch beim Arabikum, Kopal, Mastix, Sandarak ꝛc. Das Verlesen aller dieser Gummiarten im Großen, so auch des Bernsteins, von dem man die klaren, reinen und lichtgelben Stücke zu verschiedenen Galanteriewaaren und Nippessachen gebraucht, und die unreinen, dunklen Stücke zum Firniß, Bernsteinfirniß, geschieht in den Zuchthäusern von den Gefangenen, die für den Cent-

ner ausgesuchter Waare ein Gewisses erhalten. Bei den Materialisten oder Materialwaarenhändlern werden Rosinen, Mandeln ꝛc. verlesen, indem man bei den Ersteren, den großen Smyrnaschen und Spanischen Rosinen, die Stengel, Steinchen ꝛc. herausliest, und bei den Letzteren, den Mandeln, die zerbrochenen Stückchen, Schalen ꝛc. In den Apotheken werden Kräuter, Gummi, Harze ꝛc. verlesen. In der Haushaltung werden in den Küchen von den Hülsenfrüchten Linsen, Erbsen, Bohnen zum Kochen verlesen, und von Kräutern Salat und Spinat. Von den Ersteren, den Hülsenfrüchten, wird der Schmutz und die anderen Sämereyen, die darunter gekommen sind, ausgelesen, und von den Kräutern die Raupen, Würmer, die angegangenen Blätter, Stiele ꝛc. Auch verschiedene Sämereyen von Werth werden verlesen, und andere ausgesiebt. — Beim Hutmacher wird die Wolle zu den Hüten, nachdem sie rein gewaschen, getrocknet und zerfasert worden, noch verlesen; s. den Art. Hut, Th. 27, S. 63 u. f. Das Verlesen oder Sortiren der Schafwolle, s. unter Wolle in W.

Verletzen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, einen körperlichen Gegenstand so beschädigen, daß dadurch dessen Vollständigkeit oder ganze Beschaffenheit leide, der gehörige Zusammenhang des Ganzen oder eines Theils unterbrochen werde. 1. Eigentlich, bei den Menschen, überhaupt bei lebendigen Geschöpfen. Jemanden am Leibe verletzen, sich am Kopfe, an der Hand, an dem Fuße verletzen, im Gesichte verletzen. Es ist hier ein allgemeiner Ausdruck, der nur von geringen Beschädigungen gebraucht wird, dagegen verwunden einen höheren Grad derselben ausdrückt; wenn gleich die Verwundung auch eine Verletzung ist, so will man sie doch als eine besondere Art betrachten; denn man verletzt sich oft, ohne sich zu verwunden; so ist die Verrenkung, Verstauchung auch

eine [illegible] So ist das Heraustreten des Bruchs
beim [illegible] innere Verletzung. Man schin-
det [illegible] durch Fallen, Stoßen; man stößt
sich [illegible] ein, schlägt oder stößt sich eine
[illegible] Beule; so sind dieses alles Verletzun-
gen [illegible] Verwundungen, die man nur durch
[illegible] und schneidende Instrumente erhält. So
[illegible] durch einen Stich mit dem Degen, mit
einem Messer verwundet, indem die Wunde stark blu-
tet, [illegible] werden muß. Verletzungen ent-
stehen daher mehr durch Schlagen, Stoßen, Fallen,
[illegible] auch Verwundungen entstehen, die aber nicht
so [illegible] sind, als diejenigen durch schnei-
dende und stechende Instrumente, durch einen Hieb
mit dem Säbel, mit dem Pallasch, Hieber ꝛc., durch
einen Schuß mit der Pistole, Flinte, dem Gewehre.
So bringt ein Hieb mit dem Stocke wohl eine Ver-
letzung zuwege, aber keine Verwundung, wie mit dem
Hieber oder Säbel. Man verletzt Jemanden durch
das Einstoßen von ein Paar Zähnen ꝛc. Auch in der
Bibel kommt es vor. Gott verletzet und ver-
bindet, Hiob 5, 18. Ein schwangeres Weib
verletzen, 2. Mos. 21, 22 Wer seinen Näch-
sten verletzt, dem soll man thun, wie er ge-
than hat, Schade um Schade, Auge um Auge,
Zahn um Zahn, wie er hat einen Menschen
verletzt, 3. Mos. 24, 19 u. f. Sich etwas im
Leibe verletzen. Thiere verletzen und beschädigen
sich, wenn sie sich Nägel, spitzige Steine, Splitter
von Holz, Knochen ꝛc. in den Huf, in die Pfote ꝛc.
treten, so auch wenn sie sich die Haut durch das An-
drücken an eine Mauer oder an sonst einen Gegen-
stand abschinden, oder sich durch Niederstürzen beschä-
[illegible] Man verletzt einen Baum, durch Ab-
[illegible] eines Zweiges, durch Beschädigung der Rinde
[illegible] Wurzel ꝛc. Auch bei leblosen Gegenständen

wird es gebraucht. Ein Werk der Kunst verletzen. So verletzt man eine Bildsäule durch Abstoßung der Nase, der Finger, der Zehen ꝛc. Ein Gemälde verletzen, es durchstoßen, die Farben abreiben oder verwischen ꝛc. Die Haare verletzen, durch Abkürzung oder Abschneidung mit der Scheere. Ach, soll ein Stahl dies schöne Haar verletzen! wenn es mit der Scheere gekürzt wird. Den Bart verletzen, ihn abschneiden. Der schöne Bart geht durch das Messer oder die Scheere verloren. — 2. Figürlich. Jemandes Ehre, seinen guten Namen verletzen, oder ihn an seiner Ehre, an seinem guten Namen verletzen. Die eheliche Treue verletzen. Jemandes Recht verletzen, oder ihn an seinem Rechte verletzen. Die Zucht, Ehrbarkeit verletzen, durch Zoten, schamlose Reden. Sein Gewissen verletzen, durch nachtheilige Handlungen. Den Anstand verletzen, durch eine rohe, unanständige Begegnung. Die Wahrheit verletzen oder kränken, wenn man sie durch Lug und Trug zu umgehen sucht, ja sie wegläugnet. Er hat mich durch seine Handlungen sehr verletzt, sehr wehe gethan, beleidiget. Einen Bund verletzen, durch Uebertretung, Brechung desselben. Er hat das Bündniß der Freundschaft, der Liebe verletzt, gebrochen. Die Regeln der Ehrbarkeit verletzen. Er hat mich verletzt, mir Unrecht gethan, Schaden gethan ꝛc. So auch die Verletzung in beiden Fällen.

Von den Verletzungen in medizinischer Hinsicht, in Hinsicht der Heilkunst, wo der Körper eine Beschädigung erlitten hat, wird das Nöthige unter Verwundung und Wunde vorkommen. Hier nur so viel, daß man bei jeder leichten Verletzung, von welcher Art diese auch sey, nicht gleich die Wunde mit Essig oder Branntwein übergießen, oder dergleichen

Umschläge machen, oder sie mit Wundbalsam, fetten Salben und reizenden Pflastern belegen muß, um dadurch die Verletzung wieder zu vereinigen und zu heilen; denn oft bringen schnelle Anwendungen dieser Mittel nur Schaden. Die Hauptsache dabei ist Ruhe (das größte Heilmittel der Wunden), Kälte oder Wärme, und leichte reinliche Verbande. Vor Allem reinige man jede Wunde von fremden Körpern, die dazu Veranlassung gegeben haben; denn sie stören sonst die Heilung, und geben zur Entstehung schlechter Narben Veranlassung. Frische oberflächliche Wunden bedürfen zur Stillung der Blutung und schnellen Vereinigung in den meisten Fällen nichts, als trockene und reine Leinwand, womit man das verletzte Glied dicht umwickelt, damit die Luft nicht daran dringen kann. Eines der besten blutstillenden Mittel ist der Zunder, das heißt, durch Klopfen präparirter weicher Eichenschwamm, den man auf die blutende Wunde festbindet oder aufdrückt; auch Spinngewebe, wenn es rein ist, kann man auf kleine Wunden legen. Das einfachste und beste Mittel ist stets kaltes Wasser, mittelst des Badeschwammes oder doppelt zusammengelegter Leinwand auf die Wunde gebracht. Das durch Eis erkaltete Brunnenwasser hat außerdem noch die Eigenschaft, wenn es länger angewendet wird, den die Verwundung begleitenden Schmerz zu lindern, und die nachfolgende Entzündung zu mäßigen. Größere Wunden, vorzüglich im Gesichte, müssen mittelst schmaler Heftpflasterstreifen zusammengebracht, und die Wundränder zusammengehalten werden, und über diese können dennoch kalte Umschläge gemacht werden. Bei einer geschlagenen Beule, besonders bei Kindern, wende man sogleich das kalte Wasser an, indem man ein reines leinenes Tuch wiederholt in kaltes Wasser taucht, und immer darauf legt und andrückt. Wenn dieses bei einer Brausche gleich geschieht, so wird sie sich nicht

ausbilden, sondern bald wieder vergehen. Bei Heilung leichter Wunden ist auch das warme Wasser anzuwenden, indem man wiederholt Leinwandlappen in warmes Wasser oder Kamillenthee taucht, und solche darauf legt. — Was die Körperverletzung in juridischer Hinsicht betrifft, so ist, wenn dieselbe zur Anzeige gelangt, das Attest eines approbirten Wundarztes erforderlich. Dieses Attest ist in den minder wichtigen Fällen nicht tödtlicher Verletzungen zur Feststellung des Thatbestandes hinreichend, und es bedarf dazu der gerichtlichen Vernehmung und Vereidung des approbirten Wundarztes nicht, wenn dessen Qualification als solcher unzweifelhaft ist, und nicht etwa besondere Gründe vorliegen, die es nöthig machen, denselben, abgesehen von seiner Eigenschaft als Sachverständiger, auch noch als Zeugen zu vernehmen. Ist jedoch der Fall wichtig oder bedenklich, sind lebensgefährliche Verletzungen oder solche vorhanden, die den Verletzten auf längere Zeit in einen krankhaften Zustand versetzen, oder Verstümmelungen des Körpers bei ihm zurücklassen können, oder erscheint das wundärztliche Attest verdächtig oder übertrieben, so ist ein Physikus oder ein approbirter Arzt, oder ein zweiter approbirter Wundarzt zur Besichtigung zuzuziehen, das Attest von beiden Sachverständigen gemeinschaftlich, oder wenn sie abweichen, von Jedem besonders auszustellen, dem Zeugnisse aber jeder Zeit ein Gutachten darüber beizufügen: ob der Verletzte an Gesundheit oder Gliedmaßen einen dauernden Nachtheil zu besorgen habe, oder ob die Verletzung lebensgefährlich sey. Die Gegenwart des Richters ist zwar, wenn der Verwundete lebt, und keine wiederholte Untersuchung nothwendig wird, bei der Besichtigung nicht erforderlich, doch muß er den Verwundeten über die Verletzung umständlich vernehmen. Bei körperlichen Verletzungen der Frauenzimmer, wo

bei denselben eine Besichtigung der Geburtstheile nothwendig wird, geschieht solches durch einen vereideten Geburtshelfer, oder eine vereidete Hebamme, und wenn die Geburtstheile verletzt sind, durch einen Wundarzt; dagegen die Untersuchung wegen zweifelhafter Schwangerschaft oder Geburt durch einen Physikus oder approbirten Arzt, allenfalls mit Zuziehung einer Hebamme, welche dann ihr Gutachten, besonders darüber, ob und zu welcher Zeit die Angeschuldigte geboren habe? zu Protokoll geben. Wenn der Beschädigte vor, bei oder nach Eröffnung der Untersuchung verstorben ist, so muß die Besichtigung des Leichnams durch einen Stadt- oder Kreisphysikus, und durch einen vereideten Wundarzt, im Beiseyn des Richters, geschehen. — Nach dem Preußischen allgemeinen Landrechte (Th. 2, Bd. 4, Tit. 20, Abschn. 11) handelt dieser eilfte Abschnitt ganz von den körperlichen Verletzungen in ihrer ganzen Ausdehnung, nämlich von Allem, was zur Verletzung oder Beschädigung des Körpers, sowohl innerlich, als äußerlich, Veranlassung geben kann, wobei als Grundsatz aufgestellt wird, daß Jeder sein Betragen so einzurichten habe, daß er weder durch Handlungen, noch Unterlassungen, Anderer Leben oder Gesundheit in Gefahr setze; denn alles dasjenige, woraus dergleichen erhebliche Gefahr entstehen kann, soll durch ernstliche Polizeyverbote und verhältnißmäßige Strafen möglichst verhütet werden. Die Paragraphen 693 bis 701 handeln von dem Verkaufe des Schießpulvers, der Gifte und Medicamente in Beziehung auf Körperverletzungen. Niemand soll Schießpulver, Gifte, Arzneyen und andere Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung und rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats zubereiten, verkaufen, oder sonst *an Andere* überlassen. Wer dieses thut, dem soll,

wenn auch kein Schade dadurch veranlaßt worden, sein Vorrath confiscirt, und er nach Verhältniß der entstandenen Gefahr, und des gesuchten oder wirklich gezogenen Gewinns, in eine Geldstrafe von zwanzig bis hundert Thalern verurtheilt werden. So sollen Apotheker und alle diejenigen, denen die Zubereitung und der Verkauf der Gifte oder Arzneyen erlaubt ist, dabei mit Vorsicht und Sorgfalt zu Werke gehen, damit durch einen unrechten oder unmäßigen Gebrauch Niemand an seinem Leben oder seiner Gesundheit beschädiget werde; auch sollen sie keine Arzneymittel (die in der Medizinalordnung benannten Arten allein ausgenommen), ohne die Vorschrift eines vom Staate genehmigten Arztes, zubereiten oder verabfolgen, und gefährliche Arzneymittel und Gifte nur denjenigen Personen einhändigen, welche zu deren Empfange durch den Schein eines solchen Arztes die Befugniß erhalten haben; aber auch an unverdächtige, hinlänglich bekannte Personen kann zu einem von ihnen angezeigten rechtmäßigen Gebrauche Gift auch ohne solchen Schein verabfolgt werden; jedoch müssen dergleichen Personen das Gift entweder selbst abholen, oder der Apotheker muß ihnen dasselbe durch seine Leute, wohl verschlossen und verwahrt, in ihre Hände überliefern. Das Schießpulver soll ebenfalls nur an unverdächtige Personen, und die damit umzugehen wissen, verabfolgt werden, und es müssen dabei von denjenigen, welche damit handeln, die oben angeführten Vorschriften ebenfalls beobachtet werden. Wer den oben stehenden Vorschriften zuwider handelt, soll, nach Maaßgabe des Grades seiner Fahrlässigkeit und der daraus entstandenen Gefahr, mit Geldstrafe von zehn bis funfzig Thalern belegt, und nach Bewandniß der Umstände, besonders im Wiederholungsfalle, seines Privilegiums verlustig erklärt werden. — Die Paragraphen 702 bis 709 inbegriffen, enthalten Alles, was

sich auf die inneren und äußerlichen Kuren bezieht, indem Niemand, ohne Erlaubniß des Staats, daraus ein Gewerbe machen soll, bei willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe. (Selbst bei der ertheilten Gewerbefreiheit im Jahre 1810 wurden Aerzte und Wundärzte zu den Gewerben, bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern, wie natürlich gerechnet, die also erst den Besitz der erforderlichen Eigenschaften zu deren Betriebe auf die vorgeschriebene Weise nachgewiesen haben müssen.) Hierher wurden nun gerechnet die Augen- und Zahnärzte, Stein- und Bruchschneider, Quacksalber, Wurzel- und Olitätenkrämer, Hebammen, Hirten, Schäfer und Scharfrichter, so wie alle Anderen, die aus inneren oder äußeren Kuren, ohne Prüfung und Erlaubniß der Obrigkeit, oder ohne Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes, ein Gewerbe machen; sie sollen nach Bewandniß der Umstände und nach der mehreren oder minderen Gefährlichkeit mit Gefängniß auf vierzehn Tage bis sechs Wochen bestraft werden. Wenn Winkelärzte Ausländer sind, so sollen sie nach ausgestandener Strafe über die Grenze gebracht, und wenn sie zur Treibung ihres verbotenen Handwerkes zurückkehren, ohne weitere Umstände als Landstreicher behandelt werden. Gegen Inländer soll, im Wiederholungsfalle, die Strafe verdoppelt, und sie sollen dann, nach Bewandniß der Umstände, aus dem Orte oder der Provinz, wo sie ihr verbotenes Handwerk ausgeübt haben, verwiesen werden. Geprüfte und zur Entbindung vom Staate zugelassene Hebammen müssen bei schweren Geburten, oder wenn sich ungewöhnliche Umstände ereignen, einen approbirten Arzt, in so fern ein solcher erlangt werden kann, herbeirufen lassen. Ein Gleiches muß geschehen, wenn in der Geburt die Mutter oder das

Kind das Leben einbüßen. Eine Hebamme, die ohne dringende Abhaltung Jemandem ihre Hülfe versagt, soll, wenn auch kein Schade erfolgt ist, willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe leiden; und wenn sie sich dergleichen Undienstfertigkeiten zur Gewohnheit gemacht hat, so soll ihr die Treibung ihres Gewerbes gänzlich untersagt, und eine andere an ihrer Stelle bestellt werden. Die Paragraphen 722—725 eingeschlossen, handeln von Nahrungsmitteln und Getränken, welche nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig sind, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, wer dergleichen wissentlich verkauft, oder Andern zu ihrem Gebrauche mittheilt. Wer dergleichen Lebensmittel auf eine der Gesundheit nachtheilige Weise verfälscht, mit schädlichen Materialien vermischt; sich aber besonders der Bleymittel bei Getränken bedient, soll, nach Bewandniß der Umstände und der daraus für die Gesundheit entstandenen Gefahr, mit ein- bis dreijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden. Außer der Strafe werden diejenigen, welche sich des wissentlichen Verkaufs verdorbener oder mit schädlichen Zusätzen vermischter Nahrungsmittel schuldig machen, des Rechts, das gemißbrauchte Gewerbe ferner zu betreiben, auf immer verlustig. — Die Paragraphen 726—732 eingeschlossen, enthalten die Bestimmungen wegen der Kleider, Wäsche und Betten der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, welche bei willkührlicher Leibes- und Geldstrafe sofort verbrannt werden sollen, wenn die Krankheit pestartig ist; ist der Kranke aber an einer andern ansteckenden Krankheit gestorben, so ist der Gebrauch oder Verkauf solcher Kleider und Sachen nur dann erlaubt, wenn ein approbirter Arzt auf seine Pflicht bezeugt, daß denselben durch zweckdienliche Mittel die Gefahr der Ansteckung benommen worden. Niemand soll sich kupferner, nicht überzinn-

ter Gefäße zur Zubereitung der Speisen bedienen. Kupferschmiede und alle Andere, die dergleichen Geschirr, welches nicht gehörig verzinnt worden, verkaufen, sollen mit Confiscation des Vorraths, und einer Geldbuße von zehn bis zwanzig Thalern bestraft, im Wiederholungsfalle aber ihres Meisterrechts verlustig erklärt werden. Gleiche Strafe trifft diejenigen Professionisten, welche zum Ueberzinnen kupferner Küchengeschirre einen Zusatz von Bley gebrauchen. Der unvorsichtige Gebrauch der Kohlen in verschlossenen Gemächern, wo der Dampf den darin befindlichen Personen gefährlich werden könnte, ist, wenn auch noch kein Schade geschehen wäre, mit drei bis zehn Thalern Geld-, oder willkührlicher Gefängnißstrafe zu ahnden. Wegen der öffentlichen Reinlichkeit muß die Obrigkeit jedes Ortes bei eigener Vertretung darauf sehen, daß die zur Unterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit an den Häusern und auf den Straßen gegebenen Polizeyverordnungen von einem Jeden, ohne Unterschied des Standes, bei willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe, genau befolgt werden. — Die Paragraphen 733—739 eingeschlossen, handeln von dem Betragen gegen Schwangere, ungeborene Kinder und gegen Säuglinge. — Die Paragraphen 740—745 eingeschlossen, beziehen sich auf das Schießen. Niemand soll, ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalls, ein geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren, noch weniger selbiges an Orte hinstellen oder aufhängen, wo Kinder oder andere unerfahrene Leute dazu kommen können. Auch Reisende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten, oder irgendwo unter Leuten sich aufhalten, dasselbe stets in ihrer unmittelbaren Aufsicht haben, oder den Schuß herausziehen. Gastwirthe, bei welchen dergleichen Personen einkehren, müssen darauf sehen,

daß entweder Eins oder das Andere geschehe, oder sie müssen das Gewehr dergestalt in eigene sichere Verwahrung nehmen, daß dadurch kein Schade entstehen kann. Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, soll allemal mit Arrest auf acht bis vierzehn Tage, oder mit fünf bis zehn Thalern Geldstrafe belegt werden. Wird mit einem solchen Gewehre und durch den unvorsichtigen Gebrauch desselben Jemand am Leben, Leibe oder Vermögen beschädiget, so hat nicht nur der, welcher es führt, sondern auch der Haus- oder Gastwirth, welcher seine Pflicht nicht beobachtet hat, Gefängniß- oder Festungsstrafe auf vier Wochen bis zu sechs Monaten bewirkt. Wer an bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehrs, der Windbüchsen oder Armbrüste bedient, oder Feuerwerke ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, soll, wenn auch kein Schade geschehen ist, in eine Strafe von fünf bis funfzig Thalern genommen werden. — Und wegen des Tragens heimlicher Waffen sagen die Paragraphen 746—748, soll Niemand Stilets und dreikantige oder sogenannte Schilfsklingen führen. Gemeinen Leuten ist in Stöcken oder auf andere Art verborgenes Gewehr zu führen nicht erlaubt. Die bloße Führung solcher verbotenen Waffen soll mit Confiskation derselben und fünf bis zwanzig Thalern Geldstrafe geahndet werden. — Die Paragraphen 749 bis 755 enthalten das Halten wilder Thiere, worin es §. 754 und 755 heißt: Auch die wegen Vorbeugung der Tollheit bei den Hunden vorgeschriebenen Polizeygesetze ist ein Jeder, bei Vermeidung der darin bestimmten Geld- oder Leibesstrafen, genau zu beobachten verpflichtet. Das Aufhetzen der Hunde gegen Menschen soll, wenn auch kein Schade daraus entstanden ist, mit willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden. — Die Paragraphen 756

bis 761 eingeschlossen, beziehen sich auf das Reiten und Fahren. Auf allen Straßen, Brücken und öffentlichen Plätzen, so wie in allen bewohnten, von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, muß sich ein Jeder des schnellen Reitens und Fahrens enthalten. Die Uebertretung dessen soll mit fünf bis zehn Thalern Geldbuße, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Wenn Fehler des Pferdes an der Uebertretung Schuld sind, so bleibt der Reiter oder Fahrende von der Strafe nur alsdann frei, wenn er den Fehler vorher nicht gewußt hat; dagegen trifft die Strafe den Eigenthümer des Pferdes, welcher den Andern nicht in Zeiten wegen des Fehlers gewarnt hat. Die oben verordnete Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher Pferde ohne die gehörige Aufsicht auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder sonst im Freien, wo sie durch ihr Ausreißen, Beißen, Stoßen oder Schlagen Schaden anrichten können, stehen läßt. Bei gleicher Strafe soll sich Niemand unterfangen, innerhalb der Stadt Pferde einzufahren, oder sich zur Nachtzeit der Schlitten ohne Schellengeläute zu bedienen. — Die Paragraphen 762—764 beziehen sich auf aufgehängte oder aufgestellte Sachen, die Jemanden beschädigen oder verletzen können, wenn sie herabstürzen. Es soll daher Niemand in Gegenden, die zum Ab- und Zugange des Publikums bestimmt sind, vor seinen Fenstern, oder an seinem Hause, etwas ohne gehörige Befestigung aufstellen oder aufhängen, durch dessen Herabsturz Jemand beschädiget werden könnte. Der Uebertreter muß das Aufgestellte oder Aufgehängte sogleich wegschaffen, und wird noch außerdem um fünf Thaler bestraft. Eine gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher Sachen, die den Vorübergehenden schädlich werden könnten, aus dem Hause oder aus den Fenstern wirft. — Die Paragraphen 765—776 enge-

schlossen, enthalten die beim Bauen und bei den Reparaturen anzuwendenden Vorsichtsmaaßregeln. Jeder Eigenthümer muß seine Gebäude dergestalt im baulichen Zustande erhalten, daß durch deren Einsturz oder Abfall den Einwohnern oder Vorübergehenden kein Schade widerfahre. Wer solches unterläßt, den soll die Obrigkeit durch Zwangsmittel dazu anhalten, und seine Nachlässigkeit mit zehn bis dreißig Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe ahnden. Sollte der Eigenthümer zu solchen Reparaturen unvermögend seyn, so muß die Obrigkeit dafür, bei eigener Vertretung von Amtswegen, so weit sorgen, als es nöthig ist, um die dem Publikum drohende Gefahr abzuwenden. Baumeister, die bei einem Baue oder einer Reparatur, oder bei der Auswahl der Materialien dazu, wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß daraus eine Gefahr für die Einwohner oder das Publikum entsteht, sollen den Fehler auf eigene Kosten zu verbessern angehalten werden; wenn sie aber zum zweiten Male in dergleichen Fehler verfallen; so ist ihnen außerdem die fernere Treibung ihres Gewerbes bei ein- bis zweijähriger Gefängnißstrafe zu untersagen. Der Vorwand, daß der Bauherr die fehlerhafte Führung des Baues oder den Gebrauch der untauglichen Materialien selbst verlangt oder genehmiget habe, soll dem Baumeister niemals zu Statten kommen. Wenn Jemand die ihm obliegende Unterhaltung öffentlicher Gebäude, Wege, Brücken ꝛc. vernachlässiget, und ist die an ihn ergangene Aufforderung fruchtlos gewesen, so soll die Obrigkeit die nöthigen Reparaturen von Amtswegen veranstalten, die Kosten aber von ihm durch Execution betreiben lassen; außerdem hat derselbe eine Geldbuße von fünf bis dreißig Thalern oder verhältnißmäßige Leibesstrafe verwirkt. Bei allen Bauen und Reparatu-

ren müssen die unmittelbaren Aufseher die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit nicht durch das Herabfallen der Materialien, den Einsturz der Gerüste oder auf andere Art Jemand beschädiget werde. Dergleichen Bauplätze sind mit Stangen dergestalt einzufassen, daß besonders Kinder und Thiere von Betretung solcher gefährlicher Stellen zurückgehalten werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist an den nachlässigen Aufsehern mit nachdrücklicher Gefängniß- oder Geldstrafe zu ahnden. Die Uebertretungen der Polizeygesetze ziehen die dabei verordneten Strafen auch dann nach sich, wenn dadurch noch kein wirklicher Schaden entstanden ist. — Die Paragraphen 777—781 eingeschlossen, enthalten die Verletzungen aus Fahrlässigkeit, wobei auch die vorhergehenden Paragraphen anzuziehen sind; denn wenn durch die Uebertretung der Polizeygesetze Jemand an seiner Gesundheit oder an seinem Leben wirklich verletzt worden ist, so wird der Uebertreter noch außerdem als Einer, der den Schaden aus grober Fahrlässigkeit zugefügt hat, angesehen. Nach dem Grade dieser Fahrlassigkeit, nach Bewandniß des mehr oder minder erheblichen Schadens, und je nachdem der Beschädigte völlig in den vorigen Stand wieder hergestellt werden kann, oder nicht, soll gegen den Beschädiger Gefängniß- oder Festungsstrafe auf einen Monat bis zwei Jahre Statt finden. Ist die schwere Beschädigung eines Menschen durch grobe Vernachlässigung gewisser besonderer Amts- oder Berufspflichten veranlaßt worden, so soll der Uebertreter, noch außer der nach vorstehender Verordnung ihn treffenden Strafe, zu einem solchen Amte oder Gewerbe auf immer für unfähig erklärt werden. Auch derjenige, welcher zwar ohne Uebertretung ausdrücklicher Gesetze oder besonderer Vorschriften, aber doch durch grobe Vernachlässigung der allgemeinen, oben,

S. 310, einem Jeden obliegenden Vorsicht, Jemanden am Leibe oder Leben beschädiget, hat allemal verhältnißmäßige Leibesstrafe verwirkt. Diese Strafe soll nach dem Stande und Alter des Uebertreters; nach Verhältniß des Grades der Fahrläßigkeit selbst; der Erheblichkeit des Schadens, und der erfolgenden oder nichterfolgenden Wiederherstellung des Beschädigten, auf körperliche Züchtigung, oder auf Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre bestimmt werden. — Die Paragraphen 782—795 enthalten die Rettung aus Todesgefahr, besonders der Scheintodten. Wer ohne eigene erhebliche Gefahr einen Menschen aus der Hand der Räuber oder Mörder, aus Wassers- und Feuersnoth, oder aus einer anderen drohenden Lebensgefahr retten könnte, und es unterläßt, soll, wenn der Andere wirklich das Leben einbüßt, vierzehntägige Gefängnißstrafe erleiden. Außerdem soll seine Lieblosigkeit und deren erfolgte Bestrafung, zu seiner Beschämung und Anderen zur Warnung, öffentlich bekannt gemacht werden; dagegen soll der Edelmuth desjenigen, welcher Einem seiner Nebenmenschen das Leben gerettet hat, namentlich und öffentlich bekannt gemacht, auch sonst nach Befinden belohnt werden. In Hinsicht der Scheintodten soll diejenige Obrigkeit, welcher diese Anzeige geschieht, wenn sie auch nicht die gehörige ist, für die Rettung derselben ohne Zeitverlust sorgen. Gerichtsobrigkeiten und Aerzte, welche die vorgeschriebene Hülfe vernachläßigen oder nicht anhaltend leisten, sollen zur Untersuchung gezogen werden, und, außer den Kosten der Untersuchung, auch diejenigen tragen, welche sonst aus der öffentlichen Kasse bestritten werden müssen. Auch ihr liebloses Betragen soll zu ihrer Beschämung öffentlich bekannt gemacht werden. Bei allen durch Fahrläßigkeit zugefügten leichtern Beschädigungen kann, nach Bewandniß der Umstände, statt der

oben verordneten Leibes- auf verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt werden. Daß und wie der Beschädiger den Beschädigten oder dessen Familie wegen des Nachtheils entschädigen müsse, welchen derselbe an seinen Gliedmaßen, seiner Gesundheit oder durch seine Verunstaltung erlitten hat, ist Th. 1, Tit. 6, §. 111 u. f. des allgemeinen Landrechts bestimmt worden. (Es heißt hier §. 111: Bei körperlichen Verletzungen, wodurch der Beschädigte nicht entleibt worden, ist derselbe in allen Fällen auf den Ersatz der Kur- und Heilungskosten anzutragen berechtiget. §. 112. Wegen erlittener Schmerzen können Personen vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande, denen dergleichen Verletzung aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügt worden, ein billiges Schmerzengeld fordern. §. 113. Der Betrag dieses Schmerzengeldes ist nach dem Grade der ausgestandenen Schmerzen, jedoch nicht unter der Hälfte, und nicht über den doppelten Betrag der erforderlichen Kurkosten richterlich zu bestimmen. §. 114. Bei Personen höheren Standes wird auf die dem Beleidigten durch die Mißhandlung verursachten Schmerzen nur bei Bestimmung der gesetzmäßigen Strafe Rücksicht genommen. §. 115. Ist durch die zugefügte Verletzung der Beschädigte sein Amt oder Gewerbe auf die bisherige Art zu betreiben gänzlich außer Stand gesetzt worden, so haftet der Beschädiger für diejenigen Vortheile, deren fortgesetzter Genuß dem Beschädigten dadurch entzogen wird. §. 116. Ist die Beschädigung aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügt worden, so müssen dem Beschädigten auch künftige Vortheile vergütet werden, deren Erlangung derselbe, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge, vernünftiger Weise erwarten konnte. §. 117. Ist ein mäßiges Versehen *begangen* worden, so darf der Beschädiger die Vergütung nur nach derjenigen Lage leisten, in welcher

der Beschädigte zur Zeit der Verletzung sich wirklich befunden hat. §. 118. Ist nur ein geringes Versehen vorhanden, so findet bloß die oben bestimmte Schadloshaltung §. 111 Statt ꝛc. ꝛc.) Die größten Verletzungen kommen bei Aufständen, Schlägereyen, Grenzdefraudationen mit Schmugglern und den Grenzbeamten vor. Wo die Grenzaufseher im Dienste die Waffen haben gebrauchen müssen, ist derjenige, welcher die Patrouille angeführt hat, verpflichtet, davon sogleich dem Obercontroleur Anzeige zu machen, und dabei zu bemerken: ob Personen verletzt worden, oder wiefern man dabei in Ungewißheit geblieben, oder ob man gewiß ist, daß eine Verletzung nicht Statt gefunden habe. Im ersteren Falle ist der Anführer der Abtheilung verbunden, der nächsten Ortsbehörde von dem Vorfalle mündlich Anzeige zu machen, oder auf die kürzeste Weise machen zu lassen, damit von daher dem Verwundeten die nöthige Hülfe geleistet werden kann. Auch die Grenzbeamten müssen, so viel es die Umstände zulassen, dem Verletzten diejenige Hülfe gewähren, welche ihm, den obwaltenden Umständen nach, diensam seyn kann, und wenn es sonst thunlich ist, für eine schützende Bewachung des Verletzten so lange sorgen, bis polizeyliche Hülfe eintritt. — Dasselbe muß, so weit es anwendbar ist, auch in dem zweiten Falle dann geschehen, wenn die Vermuthung vorhanden, daß ein Verwundeter geflüchtet ist, und derselbe sich irgendwo verborgen halte, und der Hülfe bedürftig seyn mag. — Bei Aufständen und Schlägereyen kommen oft dadurch bedeutende Verletzungen vor, weil man sich scharfer, stechender und schneidender Instrumente bedient, der Dolche, Messer, der Stöcke mit starken Zwingen, der scharfen und kantigen Steine (Felssteine) ꝛc. ꝛc. Nach dem Landrechte enthalten die Paragraphen 796 – 805 die vorsätzlichen Beschädigungen. Vorsätzlich [illegible]

Schläge oder andere geringe Verletzungen, die für den Beschädigten von keinen weitern nachtheiligen Folgen sind, sollen den Realinjurien gleich geachtet werden. Hat aber Jemand dem Andern schwere Beschädigungen, woraus für die Gesundheit und Gliedmaßen desselben ein erheblicher Nachtheil entstehen könnte, vorsätzlich zugefügt, so soll allemal verhältnißmäßige Festungs- oder Zuchthausstrafe Statt finden. Nach Beschaffenheit der Verletzung selbst, der Erheblichkeit des zugefügten Schadens, und der erfolgenden Wiederherstellung des Beschädigten, soll die Dauer dieser Strafe auf zwei Monate bis drei Jahre bestimmt werden. Hat Jemand bei einer zugefügten Verletzung die wirklich erfolgte Verstümmelung oder Verunstaltung des Beschädigten zur Absicht gehabt, so kann die Strafe bis auf sechs Jahre verlängert werden. Ist der Beschädigte durch diese Verletzung zur Verrichtung seiner Geschäfte unbrauchbar geworden, so soll sechs- bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe eintreten. Vorsätzlich verursachter Wahnsinn wird dem Todtschlage gleich geachtet; außer diesem Falle aber wird der, welcher einen anhaltenden Wahnsinn durch seine Schuld veranlaßt, mit derjenigen Strafe belegt, welche der im Falle des erfolgten Todes verwirkten am nächsten kommt. Wer sich selbst durch vorsätzliche Verstümmelung seines Körpers zu seinen Bürgerpflichten, oder zu gewissen nach seinem Berufe ihm obliegenden Geschäften untüchtig macht, der soll öffentliche körperliche Züchtigung, und ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe leiden. Selbstmörder sollen zwar nach ihrem Tode nicht beschimpft werden, aber doch alles dessen, womit sonst das Absterben und Andenken anderer Leute von ihrem Stande oder Range geehrt zu werden pflegt, verlustig seyn. Leute, die sich selbst das Leben nehmen, um einer durch grobe Verbrechen

verwirkten infamirenden Strafe sich zu entziehen, sollen, nach Befinden des den Prozeß dirigirenden Gerichts, auf dem Richtplatze verscharrt werden. Ist bereits ein Strafurtheil wider sie ergangen, so soll dasselbe an dem todten Körper, so weit es möglich, anständig, und zur Abschreckung Anderer dienlich ist, vollzogen werden. — Die Paragraphen 806—991 handeln von dem Todtschlage und den verschiedenen Arten des Mordes, wozu auch der Kindermord in seiner ganzen Ausdehnung gehört, auch vom Abtreiben der Kinder ꝛc. Hier nur so viel davon, als es zu diesem Zwecke nöthig ist. Wer in der feindlichen Absicht, einen Andern zu beschädigen, solche Handlungen unternimmt, woraus nach dem gewöhnlichen allgemeinen, oder ihm besonders bekannten Laufe der Dinge der Tod desselben erfolgen mußte, und ihn dadurch wirklich tödtet, der hat als ein Todtschläger die Strafe des Schwertes verwirkt. Der Beweis eines Irrthums in der Person des Getödteten verschärft in der Regel nur die Strafe, vermindert sie aber nicht; nur in so weit ein solcher Irrthum die Sträflichkeit des bösen Vorsatzes, oder die Gefährlichkeit der Handlung mindert, kann deshalb eine Minderung der nach den Gesetzen eintretenden schweren Strafe Statt finden. Alle Verletzungen, auf welche der Tod unmittelbar erfolgt, sind, wenn das Gegentheil nicht wahrscheinlich ist, als die Ursache des Todes anzusehen; außerdem muß die Tödtlichkeit der Verletzung nach der individuellen körperlichen Beschaffenheit des Getödteten beurtheilt werden. Hat der Thäter die aus seiner Handlung entstehende Lebensgefahr auch nur wahrscheinlich vorausgesehen, so hat er dennoch die bestimmte Todesstrafe verwirkt. Wer sich eines zum Tödten bestimmten Instruments auf eine tödtliche Weise bedient, hat die rechtliche Vermuthung, daß er die Lebensgefahr [illegible]sgesehen

habe, wider sich. Dasselbe findet Statt, wenn er sich eines andern Instruments auf eine Art bedient, wie es in der Absicht zu tödten gebraucht zu werden pflegt. Ist auf eine vorsätzlich zugefügte, aber weder an sich, noch in Beziehung auf den Beschädigten tödtliche Verletzung der Tod dennoch, als mittelbare Wirkung dieser Verletzung, erfolgt, so soll der Thäter sechs- bis zehnjährige Festungsstrafe leiden. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die vorsätzlich zugefügte an sich nicht tödtliche Wunde ohne Schuld des Thäters tödtlich geworden ist. Eine zwei- bis vierjährige Festungsstrafe findet Statt, wenn Jemand, der sich im Stande der Nothwehr befindet, mit Unterscheidung der Grenzen derselben seinen Gegner getödtet hat. — Derjenige, welcher mit Vorsatz Jemanden tödtet, ist als ein Mörder zu betrachten, und soll mit der Strafe des Rades von oben herab belegt werden. Grausamkeiten und Mißhandlungen, welche vor, bei, oder nach Verübung des Mordes an dem Getödteten begangen worden, wirken stets Schärfung der verwirkten Todesstrafe. Wer in der Absicht zu tödten Jemandem eine unheilbare Verletzung zufügt, soll, je nachdem der Verwundete dadurch mehr oder weniger unbrauchbar oder unglücklich gemacht worden ist, mit zehn-, zwanzigjähriger oder lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden. Ist die Absicht zu tödten schon in äußerliche Handlungen ausgebrochen, dadurch aber noch kein Schade verursacht worden, so hat der Thäter vier- bis sechsjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt. Wenn er aber vor Vollendung der That aus eigener Bewegung abgestanden ist, so kann er auf Begnadigung Anspruch machen. — Wenn Mehrere sich zur Ausführung eines Mordes verbunden haben (also ein verabredeter Mord), so hat der Rädelsführer, wenn er zugleich der unmittelbare Thäter gewesen ist, die Strafe des Rades von unten

herauf verwirkt, und hat er den Mord nicht unmittelbar verübt, so trifft ihn dennoch allemal die Strafe des Rades von oben herunter. Gegen denjenigen unter den Mitverbundenen, welcher den Mord wirklich ausgeführt hat, findet die Strafe des Rades von oben herab; gegen die Andern, welche als Miturheber anzusehen sind, findet lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe Statt. Wenn der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden kann, so sind die sämmtlichen Mitverbundenen, welche bei dem Morde selbst Hand angelegt haben, mit der Strafe des Schwertes zu belegen; den Rädelsführer trifft aber in diesem Falle die bestimmte Strafe des Rades von oben. Ist der Thäter ausgemittelt, so soll gegen die übrigen Mitverbundenen, welche bei der That nicht Hand angelegt haben, nach Beschaffenheit ihrer sonstigen Mitwirkung, eine zehn- bis zwanzigjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt werden. — Wer einem Andern die Verübung einer Mordthat befohlen, aufgetragen, oder ihn dazu gedungen hat, ist als der Rädelsführer des begangenen Mordes mit der Strafe des Schwertes zu belegen, wenn der Auftrag nicht ausdrücklich auf den wirklich erfolgten Todtschlag, aber doch auf eine solche Beschädigung gerichtet gewesen, woraus nach dem natürlichen und bekannten Laufe der Dinge der Tod des Beschädigten leicht erfolgen konnte; erhellt dagegen aus den Umständen, daß in dem vorhergehenden Falle die Tödtung nicht bloß ohne, sondern auch wider seinen Willen erfolgt ist, so hat er dennoch zehnjährige Festungsstrafe verwirkt. Wer die Ausführung des aufgetragenen Mordes übernimmt, ist, wenn keine erschwerende Umstände eintreten, dennoch als ein vorsätzlicher Mörder mit dem Rade von oben zu bestrafen. Umstände, welche die Strafe des Mordes überhaupt erschweren oder vermindern, müssen auch bei einem solchen Mörder in

Betrachtung gezogen werden. — Was die Banditen betrifft, die sich mehr als einmal zur Ermordung Anderer haben brauchen lassen, so soll ein solcher Bandit zum Richtplatze geschleift und daselbst mit der Strafe des Rades von unten belegt werden. — Das Begehen des Mordes bei einem Raube, s. unter Raub, Th. 121, S. 6 u. f. — Was die Bestrafung der Vergiftungen betrifft, s. unter Vergiftung, Th. 207, S. 538 u. f. — Bei Verwandten- und Elternmord sollen Kinder, die ihre Eltern ermorden, öffentlich gestäubt, dann zum Richtplatze geschleift, und daselbst mit dem Rade von unten herauf hingerichtet werden. Mord der Kinder oder Ehegatten wird mit dem Rade von unten herauf und mit Schleifung des Verbrechers zum Richtplatze gestraft. Wer Geschwister oder solche Seitenverwandten, denen er Respekt schuldig ist, oder mit welchen er in häuslicher Verbindung lebt, ermordet, der soll ebenfalls zum Richtplatze geschleift und mit dem Rade von oben herab hingerichtet werden. Eine gleiche Strafe findet Statt, wenn ein Mord an angenommenen oder Pflegeeltern, oder Kindern, oder Vormündern, oder Pflegebefohlenen verübt worden. Ingleichen wenn Gesinde seine Herrschaft, Unterthanen ihre Obrigkeit, Untergebene ihren Vorgesetzten ermorden; auch wird jeder an Beamten des Staats in oder wegen der Ausrichtung ihres Amtes verübte Mord, wenn nicht besondere Gesetze nähere Bestimmungen enthalten, auf gleiche Weise bestraft. Todtschlag an Eltern zieht öffentliche Geißelung, Schleifung zum Richtplatze, und Hinrichtung durch's Schwert nach sich. Bei einem an Kindern oder Ehegatten begangenen Todtschlage wird die Strafe des Schwertes durch Schleifung des Verbrechers zum Richtplatze geschärft. Wer an Geschwistern oder anderen oben angeführten Respektspersonen einen Todtschlag begeht, soll an einem

Schandpfahle öffentlich ausgestellt und dann mit dem Schwerte hingerichtet werden. In Fällen, wo gegen gemeine Mörder nur die Strafe des Schwertes Statt findet, trifft die Mörder der Eltern die Strafe des Rades von oben herunter mit der oben verordneten Schärfung. In eben diesen Fällen werden die Mörder der Kinder und Ehegatten zur Richtstätte geschleift und daselbst mit dem Schwerte hingerichtet. In Fällen, wo ein gemeiner Todtschläger lebenswierige Festungsstrafe verwirkt haben würde, wird ein an Eltern verübter Todtschlag mit dem Schwerte bestraft. In der Bestrafung eines an Eltern oder anderen Verwandten begangenen Todtschlages oder Mordes macht es keinen Unterschied: ob die Verwandtschaft aus einer Ehe, oder durch unehelichen Beischlaf entstanden sey. Doch muß in allen Fällen, wo die Strafe der Verwandtschaft wegen erhöhet oder geschärft werden soll, der Thäter das zwischen ihm und dem Getödteten obwaltende Band gewußt haben. — Was den Kindermord betrifft, so wird die Tödtung neugeborener Kinder mit dem Namen des Kindermordes belegt; siehe den Art. Kindermord, Th. 37, S. 718 u. f. Die Gesetzesstellen lauten hier: Eine Mutter, die ihr neugebornes Kind bei oder nach der Geburt vorsätzlich tödtet, soll mit der Todesstrafe des Schwertes belegt werden. Jede vorsätzliche Unternehmung oder Veranstaltung der Mutter, welche den Tod ihres neugebornen Kindes, dem gewöhnlichen und ihr bekannten Laufe der Dinge gemäß, nach sich gezogen hat, ist mit dieser Strafe zu ahnden. Wenn eine Wöchnerin ihr Kind durch unterlassene Verbindung der Nabelschnur vorsätzlich verbluten läßt, oder demselben die nöthige Pflege und Wartung vorsätzlich entzieht, so wird sie als die Mörderin desselben angesehen. Bei der zwar erwiesenen gefährlichen, aber nicht genugsam ausgemittelten Behandlung des Kindes, daß es näm-

lich lebendig zur Welt gekommen sey, oder in der Geburt noch gelebt habe, soll Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe Statt finden; und bei der Aussetzung eines lebendigen Kindes an einem Orte, wo es nicht leicht gefunden werden kann, entweder von der Mutter selbst, oder durch eine andere Person, so hat sie, wenn der Tod des Kindes dadurch verursacht worden, die Strafe des Schwertes verwirkt; bleibt jedoch das solchergestalt ausgesetzte Kind dennoch am Leben, so soll die Mutter sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe leiden. Ist die Aussetzung an einem von Menschen gewöhnlich besuchten Orte und mit solchen Anstalten geschehen, woraus der Vorsatz, das Leben des Kindes erhalten zu wollen, erhellet, so findet, je nachdem das Kind leben bleibt, oder umkommt, sechsmonatliche bis dreijährige Zuchthausstrafe Statt. Wenn die Gebärerin von ihren Eltern zum Kindermorde verleitet worden, so soll sie zwar mit der Todesstrafe verschont, aber nach vorgängigem Staupenschlage mit lebenswieriger Festungsstrafe belegt werden. Der Schwängerer und die Eltern, welche zur Verübung eines Kindermordes angereizt haben, oder dazu behülflich gewesen sind, werden, wenn die That wirklich ausgeführt worden, mit dem Schwerte hingerichtet. Hat aber Jemand von ihnen, ohne Zuthun der Mutter, den Mord selbst verübt, so trifft ihn allemal die bestimmte Strafe des Mordes. Sobald der Schwängerer wahrnimmt, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft oder Niederkunft zu verheimlichen vorhabe, muß er den Eltern, Dienstherrschaften oder anderen Personen, bei denen die Geschwächte sich aufhält, oder der öffentlichen Hebamme des Orts, oder der Obrigkeit selbst davon Nachricht geben. Unterläßt er dieses, und das Kind verunglückt, so hat ein solcher Schwängerer die Hälfte der Strafe, welche nach Unterschied der Fälle die Geschwängerte leiden

muß, verwirkt. Wird nun die Mutter mit Todes-, lebenswieriger oder zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt, so soll gegen einen solchen Schwängerer fünf- bis achtjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe Statt finden. Hat der Schwängerer die Geschwängerte zur Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft selbst aufgemuntert, verleitet, oder ihr dabei thätigen Beistand geleistet, so soll er mit der Geschwächten gleiche Strafe leiden. Doch soll, wenn gegen die Geschwächte Todes- oder lebenswierige Zuchthausstrafe erkannt wird, der Schwängerer in diesem Falle mit zehnjähriger Festungsstrafe belegt, und der Vollstreckung des Todesurtheils an der Geschwächten beizuwohnen genöthiget werden. Hat ein Anderer die Geschwängerte in gesetzwidriger Verheimlichung der Schwangerschaft oder Niederkunft durch bestimmten Rath oder thätigen Beistand begünstiget, so soll dergleichen Person die Hälfte der von der Hauptverbrecherin verwirkten Strafe leiden. Wird die Kindesmörderin zum Tode oder zu lebenswierigem Gefängnisse verurtheilt, so soll gegen diejenigen, welche die Verheimlichung der Geburt begünstiget haben, fünf- bis sechsjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe Statt finden. — Alles, was vorstehend gegen den Kindermord verordnet ist, gilt in Ansehung aller Weibspersonen, die entweder niemals verheirathet gewesen, oder Wittwen, oder von ihren Männern geschieden sind. Auch die verheiratheten Weibspersonen sind nach diesen Gesetzen zu beurtheilen, wenn sie wenigstens ein Jahr lang von ihren Männern entfernt gelebt haben, oder wenn sie sonst, aus Bewußtseyn eines unehelichen Beischlafs, ihre Schwangerschaft und Geburt verheimlichen. S. auch den Art. Schwängern in Hinsicht der Gesetzesstellen aus dem allgemeinen Landrechte, Th. 150, S. 271 u. f., und so auch den Art. Schwängerer, in gleicher [illegible], daselbst.

trag auf Bestrafung und die Zurücknahme des Strafantrages gegebenen Bestimmungen zur Anwendung. — §. 190. Die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung, welche mit Ueberlegung verübt wird, ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen. — §. 191. Vorsätzliche, gegen leibliche Eltern oder Großeltern verübte Mißhandlung oder Körperverletzung soll Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten nach sich ziehen. — §. 192. Wer gegen ein Mitglied der Kammern, einer anderen politischen Körperschaft oder einer öffentlichen Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung sich schuldig macht, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft. — §. 193. Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längeren als zwanzigtägigen Dauer zur Folge gehabt, oder ist der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so tritt Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren ein. — §. 194. Hat die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge gehabt, so ist die Strafe Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren. — §. 195. Wenn bei einer Schlägerey oder bei einem von Mehreren verübten Angriff ein Mensch getödtet wird, oder eine schwere Körperverletzung (§. 193) erleidet, so ist jeder Theilnehmer an der Schlägerey oder dem Angriffe schon wegen dieser Theilnahme mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen, insofern nicht *festgestellt wird*, daß er ohne sein Verschulden hinein-

gezogen worden. Sind mehreren Theilnehmern solche Verletzungen zuzuschreiben, welche nicht einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesammtheit den Tod oder die schwere Körperverletzung zur Folge gehabt haben, so ist jeder dieser Theilnehmer mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Die Anwendung der Gesetze gegen diejenigen, welche als Anstifter oder Urheber eines Mordes, oder eines Todtschlages, oder einer schweren Körperverletzung, oder als Theilnehmer an diesen Verbrechen schuldig sind, ist hierdurch nicht ausgeschlossen. — §. 196. War bei einer Mißhandlung oder Körperverletzung der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten zum Zorne gereizt, und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder wird festgestellt, daß andere mildernde Umstände vorhanden sind, so ist im Falle einer schweren Körperverletzung (§. 193) auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, und im Falle der Tödtung (§. 194 und §. 195) auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen. Diese Ermäßigung der Strafe bleibt aber ausgeschlossen, wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie begangen wird. — §. 197. Wer vorsätzlich einem Andern Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung (§. 193) zur Folge gehabt, so besteht die Strafe in Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren. Hat die Handlung den Tod zur Folge gehabt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. Diese Bestimmungen berühren nicht den Fall, wo der Thäter die Absicht zu tödten hatte. — §. 198. Wer durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich verletzt, oder an der Gesundheit beschädiget, soll mit

Geldbuße von zehn bis zu Einhundert Thalern, oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden. Diese Bestrafung soll nur auf den Antrag des Verletzten Statt finden, in so fern nicht eine schwere Körperverletzung (§. 193) vorliegt, oder die Verletzung mit Uebertretung einer Amts- oder Berufspflicht verübt worden ist. — §. 199. Wer, ohne vorschriftsmäßig approbirt zu seyn, gegen Belohnung, oder einem besonderen an ihn erlassenen polizeylichen Verbote zuwider, die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit, oder eine geburtshülfliche Handlung unternimmt, wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern, oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Falle vorgenommen wird, in welchem zu dem dringend nöthigen Beistande eine approbirte Medizinalperson nicht herbeigeschafft werden kann. — §. 200. Medizinalpersonen, welche in Fällen einer dringenden Gefahr ohne hinreichende Ursache ihre Hülfe verweigern, sollen mit Geldbuße von zwanzig bis zu Fünfhundert Thalern bestraft werden. — §. 201. Hebammen, welche verabsäumen, einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, die eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, oder wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßt, werden mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern, oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. — §. 202. Baumeister und Bauhandwerker, welche bei der Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, sollen mit Geldbuße von funfzig bis zu dreihundert Thalern, oder mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten bestraft werden. Im

Rückfalle können sie zugleich der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes verlustig erklärt werden. — §. 203. Wenn bei einer vorsätzlich verübten Körperverletzung der Thäter die ihm vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes obliegenden besonderen Pflichten übertreten hat, so soll derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden. Auch bei fahrlässig verübten Körperverletzungen kann der Thäter wegen Vernachlässigung der besonderen Amts-, Berufs- oder Gewerbspflichten, wenn sich derselbe im Rückfalle befindet, zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

Was nun die Verletzung über die Hälfte bei Kaufs- und Verkaufsgeschäften betrifft, so ist darüber schon unter Verkauf, Th. 210, S. 211, §§. 58—69 aus dem allgemeinen Landrechte Einiges gesagt worden. Die Verletzung über die Hälfte begründet an sich allein noch nicht nach dem besagten Landrechte den Rücktritt vom Kaufe, sondern erregt nur die Vermuthung eines Irrthums oder Betruges. Wenn ein Käufer bloß in dem Falle, daß der Kaufpreis mit dem Werthe der Sache in keinem Verhältnisse stehe, wegen des Mißverhältnisses zwischen dem Kaufpreise und dem Werthe der Sache zurücktritt, so muß er die Sache in dem Stande, worin sie zur Zeit der Uebergabe sich befunden hat, zurückgeben. Verschlimmerungen, die durch sein auch nur geringes Versehen entstanden sind, muß er vertreten. Für den

bloßen Zufall ist er dem Verkäufer nicht verantwortlich. In Ansehung der Verbesserungen wird er einem redlichen Käufer gleich geachtet. Die Zinsen des Kaufgeldes werden in der Regel gegen den von der Sache gezogenen Nutzen aufgehoben. Bei Landgütern aber wird der Ertrag, welcher darum nach dem Anschlage der Sachverständigen hätte gezogen werden können, mit den Zinsen des Kaufgeldes, so weit der Verkäufer dergleichen erhalten, oder das Kaufgeld selbst hinter sich gehabt hat, verglichen. Findet sich bei dieser Berechnung, daß der Verkäufer durch Zurückbehaltung der Zinsen mit dem Schatten des Käufers reicher werden würde, so muß er demselben den Ueberschuß herausgeben. Diese aus dem Mißverhältnisse des Werthes der Sache zu dem bedungenen Kaufpreise für den Käufer entstehende Vermuthung eines den Kauf entkräftenden Irrthums kommt demjenigen, der eine Sache bei einem gerichtlichen nothwendigen oder freiwilligen Verkaufe erstanden hat, nicht zu Statten. Auch bei Erbschaftskäufen kann der Käufer wegen eines Mißverhältnisses im Preise von dem Kaufe niemals zurücktreten; auch nicht bei Vergleichen; denn hier kann unter dem Vorwande, als ob ein oder der andere Theil dadurch über oder unter der Hälfte verletzt worden, der Vergleich nicht angefochten werden. — Die Verletzung am Werthe findet bei Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen versprochen worden, außer dem Falle des Betruges, keine Rücksicht; denn auch aus solchen Verträgen kann, so wie aus allen übrigen, wenn sie durch wechselseitige Einwilligung in gesetzmäßiger Form abgeschlossen worden, auf Erfüllung geklagt werden. Wenn aber der eine Theil die versprochene Erfüllung weigert, so kann der Andere von dem Vertrage sofort zurücktreten. Dasselbe wegen der Verletzung am

Werthe findet auch bei verdungenen Werken Statt. Wenn z. B. der Werkmeister die Materialien herzugeben übernommen hat, kann ein solcher Vertrag unter dem Vorwande einer Verletzung über oder unter der Hälfte weder von dem einen, noch dem anderen Theile angefochten werden; vielmehr muß der Werkmeister seiner Verbindlichkeit ein Genüge leisten, wenn es auch zu seinem Schaden ausschlagen sollte. — Wegen der Verletzung über die Hälfte hat man die Frage aufgeworfen: Ob ein Kaufmann, welcher von einem anderen Kaufmanne eine Sache (Waare) kauft, die einen sichtbaren Fehler hat, und der Käufer diesen Fehler erst nach der Uebergabe rügt, die Aufhebung des Kaufkontraktes wegen Verletzung über die Hälfte verlangen könne? Auf den Grund des allgemeinen Landrechts Th. 1, Tit. 4, §. 59, 75, 78, 81, 82, Tit. 5, §. 329, 330, ist diese Frage verneinend beantwortet. Diese letzten beiden Paragraphen lauten nämlich: Fehlen der Sache solche Eigenschaften, die dabei gewöhnlich vorausgesetzt werden, so finden die Vorschriften des 4ten Tit. §. 81, 82 Anwendung, welche lauten: Irrthum in solchen Eigenschaften der Person oder Sache, welche dabei gewöhnlich vorausgesetzt werden, entkräftet ebenfalls die Willenserklärung; jedoch besteht dieselbe, wenn der Irrende durch eigenes grobes oder mäßiges Versehen seinen Irrthum veranlaßt hat. Ist also der Fehler in die Augen fallend, und der Empfänger hat die Sache, ohne denselben ausdrücklich zu rügen, übernommen, so kann er weder vom Vertrage zurücktreten, noch Vergütung fordern. Gegen diese Entscheidung, worauf die Verneinung erfolgte, lassen sich aber erhebliche Zweifel aufstellen. Es läßt sich nicht läugnen, daß das allgemeine Landrecht, Th. 1, Tit. 5, §. 329, 330, diese Ansicht im Allgemeinen begründet; aber eine Ausnahme von der in diesen Paragra-

oben gegebenen Regel findet Statt, wenn der Käufer durch den nicht bemerkten in die Augen fallenden Fehler der Sache über die Hälfte verletzt ist, welches sich aus dem oben citirten Paragraphen 58 bis 60 ergiebt; denn die rechtliche Vermuthung eines den Vertrag entkräftenden Irrthums ist durch die bei der Unterhandlungen und bei Abschließung des Vertrages vorfallenden Umstände nicht gehoben. Diese würde gehoben seyn, wenn der Verkäufer den Käufer auf den in die Augen fallenden Fehler aufmerksam gemacht, und der Käufer dessen ungeachtet den Kauf abgeschlossen hätte. Das ist nicht geschehen, der Käufer hat den in die Augen fallenden Fehler nicht bemerkt, und der Verkäufer hat geschwiegen; die rechtliche Vermuthung eines den Vertrag entkräftenden Irrthums tritt also für den Käufer ein, und der Kauf muß mithin aufgehoben werden.

Verletzer, nur in juridischer Beziehung, derjenige, der durch seine Handlungen nachtheilige Wirkungen auf das öffentliche Wohl hervorbringt; auch der Beleidiger, der durch sein Betragen Andere beleidiget, kränkt; der den Anstand verletzt durch sein gemeines, pöbelhaftes Betragen, wenn man ihn hierdurch gleich nicht belangen, nicht vor Gericht ziehen kann, weil das Benehmen so eingerichtet ist, daß keine Injurie auf irgend eine Person in einer Gesellschaft ꝛc. hervortritt, aber sich dennoch die Gesellschaft beleidiget fühlt, und entweder den Beleidiger zu entfernen sucht, oder sich aus dessen Gesellschaft entfernt. Ein grober Verletzer der Rechte Anderer ist derjenige, der Andern wirklichen Schaden zufügt, bestehe dieser nun in Sachen, oder in wirklichen Kränkungen an der Ehre oder dem guten Rufe. — Der Verletzer der Gesetze, der Religion, der Gräber. In Hinsicht der Ersteren geschieht die Verletzung durch Uebertretung bekannter Gesetze, durch Nichtachtung derselben, indem man sich

absichtlich darüber hinwegsetzt, sie zu halten oder nach ihrer Aufstellung zu handeln. In Hinsicht der Religion geschieht die Verletzung öffentlich in Worten, Schriften oder anderen Darstellungen, indem man darin die Gottheit lästert, oder eine der christlichen Kirchen, oder eine andere mit Korporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaft, oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, ihre Einrichtungen oder Gebräuche verspottet, oder in einer Weise darstellt, welche dieselbe dem Hasse oder der Verachtung aussetzt; ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt; oder wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungen durch Erregung von Lärm und Unordnung den Gottesdienst stört. In Hinsicht der Gräber werden Verletzungen begangen, wenn solche zerstört oder beschädiget werden, oder wenn man an denselben beschimpfenden Unfug verübt. Bei der Uebertretung der Polizeygesetze trifft den Uebertreter die darauf besonders gesetzte Strafe. In Hinsicht der Religion wird der Verletzer derselben nach dem neuen Strafrechte bis zu drei Jahren Gefängniß bestraft, und in Hinsicht der Gräber besteht die Bestrafung von einem Monate bis zu zwei Jahren nach Maaßgabe des Frevels.

Verletzlich, Bei- und Nebenwort, was verletzt, verwundet werden kann, am häufigsten in dem Gegensatze unverletzlich. So war nach der Mythologie oder Fabellehre Achilles verletzlich und unverletzlich. Achilles war der einzige Sohn des Peleus, Königs von Phthia in Thessalien; seine Mutter, die Thetis, eine Meergöttin, tauchte ihn gleich nach seiner Geburt in den Styx, und machte dadurch, daß er unverletzlich oder unverwundbar wurde, außer in der Gegend der Ferse, woran sie ihn

beim Untertauchen gehalten hatte, mithin wurde dieser Theil des Fußes nicht vom Wasser des Styx benetzt. Als nun Achilles, der bei seinem Lehrer, dem Chiron, erzogen und unterrichtet wurde, das Jünglingsalter erreicht hatte, brach der Trojanische Krieg aus. Seine Mutter wußte nun wohl, daß sich ihr Sohn in diesem Kriege den Ruhm eines Helden erwerben würde, aber auch nicht lebend wieder zurückkehren werde; da ihn hingegen, wenn er zu Hause bleiben wolle, ein hohes, obgleich unberühmtes Alter erwarte. Die Mutterliebe wollte lieber, daß er unberühmt ein Greis werden, als in der Blüthe der Jugend berühmt sterben sollte, und deshalb brachte sie ihn nach Scyros, in das Haus des Königs Lykomedes, und ließ ihn daselbst, als Mädchen verkleidet, unter den Töchtern des Königs. Dieses konnte ohne Verdacht seines wahren Geschlechts geschehen, da er, nach den Schilderungen der Alten, der schönste Jüngling seines Zeitalters war. Indessen ließ sich die Natur bei ihm nicht unterdrücken, er unterhielt ein Liebesverständniß mit der ältesten Tochter des Königs, der Deidamia, und zeugte mit ihr den Pyrrhus, der auch Neoptolemus genannt wird. Während er sich hier mit einem Liebesabenteuer beschäftigte, entdeckte ihn Ulysses unter den Frauenzimmern, und so mußte er den Griechen nach Troja folgen. Hier ward er nun als der größte der Griechischen Helden, die sich vor Troja auszeichneten, vom Homer beschrieben; aber auch hier fand er seinen Tod; denn Paris (s. Th. 107, S. 583 u. f.), der die verletzliche Stelle an seinem Fuße kannte, verwundete ihn daselbst mit einem Pfeile, woran Achilles starb, kurz vor dem Ende des Trojanischen Krieges. — Er hat ein leicht verletzliches Herz, ein leicht verletzliches Gewissen, wie verwundbar, welche[illegible]rührt wird, leicht die auf dasselbe

wirkenden Widerwärtigkeiten des Lebens aufnimmt. Dann bezeichnet man mit diesem Worte dasjenige, was in Hinsicht des Körpers leicht verletzt werden kann; so hat der menschliche Körper viele verletzbare Stellen, das heißt, Stellen, die leicht verwundet werden können, so auch der thierische Körper; nur einige Körper der Thiere sind nicht so leicht verletzbar, welche einen Panzer haben, oder eine mit Schuppen bedeckte Haut. In der Pflanzenwelt sind die großen Bäume am wenigsten verletzbar, wegen ihres starken Holzes. So auch die Verletzbarkeit.

Verletzung, s. oben, unter Verletzen.

Verleugnen, s. Verläugnen.

Verleumden, Verläumden, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, nach Adelung, in einen bösen Leumund, in ein böses Gerücht, einen bösen Ruf bringen, so daß ver hier einen Gegensatz bezeichnet. 1. In weiterer Bedeutung, in welcher besonders das Mittelwort verleumdet für berüchtiget gebraucht wird. Ein verleumdeter Dieb, ein berüchtigter, besonders ein solcher, welcher schon mehrere Male auf der Festung oder im Zuchthause gewesen ist. In dieser weiteren Bedeutung ist es nur noch in den Gerichten einiger Gegenden üblich. — 2. Im engeren und gewöhnlicheren Verstande verleumdet man Jemanden, wenn man seinen guten Namen bei Andern durch ungegründete, ihm Schuld gegebene Unvollkommenheiten zu verletzen sucht, ihn durch ungegründete Beschuldigungen in einen üblen Ruf bringt, ihn fälschlich beschuldiget, entehrt, schmäht, ihn verkleinert. Jemanden bei seiner Obrigkeit verleumden, ihn daselbst fälschlich anschuldigen. Ein Diener verleumdet den andern, redet von ihm Uebles bei seinem Herren. Im Preußischen allgemeinen Landrechte Th. 2, Tit. 20 heißt es §. 1308: *Wer aus eigennützigen* Absichten, durch Verleumdung,

Uneinigkeiten unter nahen Verwandten oder Ehegatten stiftet, soll, nach Verhältniß der zum Grunde liegenden boshaften Absicht und des daraus entstandenen Schadens, mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden; und wer §. 1309 dergleichen Uneinigkeiten in der Absicht stiftet, Erbschaften oder Vermächtnisse den natürlichen Erben zu entziehen, und selbige sich oder Anderen zuzueignen, der ist als ein Betrieger zu bestrafen. So auch die Verleumdung, sowohl in der Handlung des Verleumdens, und ohne Mehrzahl, als auch von dergleichen ungegründeten Beschuldigungen, mit der Mehrzahl. — Die Verleumdung, Calumnia, Fr. Calomnie, ist eine boshafte gefährliche Nachrede, wodurch Jemandes Ruf geschmälert, seine Ehre gekränkt wird. Es ist eine boshafte Neigung des Herzens, hinter Jemandes Rücken Handlungen von ihm zu behaupten, die, wenn sie wahr wären, ihn der Verachtung seiner Mitbürger, überhaupt desjenigen Standes aussetzen würden, zu welchem der Verleumdete gehört. Es ist eine niedrige Rache, die um so mehr der schnellen Enthüllung bedarf, damit der unschuldig Leidende aus der üblen Nachrede gelangt, indem er so von vielen ihm befreundeten, vielen rechtlichen Männern gemieden wird. Das Laster der Verleumdung ist um so schädlicher, weil der Verleumder das Uebel, was er angerichtet hat, nicht wieder bessern, den guten Ruf des Verletzten nicht wieder herstellen kann; denn wenn auch alle Versicherungen vom Gegentheile, die ihm rechtschaffene Männer geben, die seinen Wandel, seine Handlungen kennen, sie lange beobachtet haben, beigebracht werden; so wird er doch nicht bei Allen gereiniget dastehn, weil ein einmal verbreitetes Gerücht so leicht nicht wieder ungeschehen gemacht werden kann; denn wenn auch ein großer Theil sich vom Gegentheile überführt, so ist doch ein anderer Theil, welcher

das böse ausgesprengte Gerücht für wahr hält; denn weil man immer glaubt, daß sich nichts verbreiten könne, woran nicht etwas seyn müsse; man nichts für aus der Luft gegriffen hält. Wenn man nun von einem Kaufmanne verbreitet, daß er auf der Kippe stehe, daß der Bankerott bald ausbrechen müsse; so thut man diesem Manne einen empfindlichen Schaden in seinem Handel, weil er dadurch seinen Kredit verliert, und mit ihm auch seine Kunden, die bei einem solchen Manne, der auf dem Punkte steht, seine Kreditoren zu betriegen, auch das Publikum mit seinen Waaren betriegen wird. „Neid und Bosheit, sagt ein Schriftsteller, sind die Quellen der Verleumdung, daher auch die tugendhaftesten und unschuldigsten Leute vor ihrem Gifte nicht sicher sind, ja am meisten davon angefochten werden, und oftmals ihrer Gewalt erliegen, so wie sie auch am leichtesten dem ausgesprengten Bösen ihr Ohr leihen, entweder aus Macht der lieben Gewohnheit, wodurch man von Andern lieber etwas Böses, als Gutes hört, und glaubt; aber auch wohl daher, weil der Verleumder, der boshafte Pasquillant seine Lüge so zu schmücken weiß, daß sie einen Schein der Wahrheit annimmt, und so kann oft einer unschuldigen Handlung das Siegel des Bösen aufgedrückt werden, und was zum Guten gerichtet war, wird mit dem Stempel des Bösen versehen, indem man den Leuten glauben macht, die Handlung habe andere Zwecke; man stecke z. B. das Geld, was man für Arme einsammelte, in seine Tasche, um sich damit zu bereichern.“ — In rechtlicher Beziehung, wie auch schon oben, S. 341, gezeigt worden, gehören die Verleumdungen zu den Injurien und werden auch als Injurien behandelt und bestraft; denn es sind Ehrenkränkungen der gröbsten Art, die mit den Pasquillen einen gleichen Gang gehen, indem sie oft, wie schon bemerkt, gethane Handlungen an

Individuen rügen, die nur aus der Luft gegri
sind, und dies bloß um zu kränken, dem unschul
Beschuldigten wehe zu thun. Immer hat die V
leumdung diesen Charakter, immer zeigt sie sich
von dieser Seite, wenn gleich die Verleumdungen
der mannigfaltigsten Art sind, nachdem sie dem In
viduum, das sie kränken wollen, beikommen könn
oder nachdem sich eine scheinbare Blöße an ihm ze
die sie gleich auffassen und hämisch unter die Le
bringen können. Sie dichten den Leuten Fehler
Gebrechen und Vergehen an, die sie nicht besitzen, n
begangen haben, und so geht der Unschuldige bela
mit Lastern vor dem Publikum umher, wovon er
nichts träumen läßt. Schwere Injurien werden
dem allgemeinen Landrechte (Th. 2, Bd.
Tit. 20) unter Leuten gemeinen Standes mit
bis achttäger Strafarbeit oder Gefängniß geahn
Eben dergleichen Injurien unter Personen höhe
Bürgerstandes sollen mit Gefängniß auf vier
Tage bis vier Wochen bestraft werden. Unter P
sonen vom Adel- oder Militairstande, oder die
Charakter Königlicher Räthe führen, ziehen dergl
chen schwerere Injurien Gefängnißstrafe auf vier
acht Wochen, und nach Bewandniß der Umstände
dungsarrest bis auf sechs Monate nach sich. S
dergleichen Injurien von Personen niederm Stan
gegen höhere verübt worden, so findet Gefängniß
auf vier Wochen bis drei Monate Statt. Nach

niß- oder Festungsarrest auf einen bis drei Monate. — Was die Pasquille und deren Bestrafung betrifft, so handelt davon der Art. Pasquill, Th. 107, S. 683 u. f. In Hinsicht der Privatgenugthuung ist an dem oben angeführten Orte Folgendes festgesetzt worden. Wer die Ehre eines Andern gekränkt hat, ist demselben dafür Genugthuung zu leisten verbunden. Wer der Absicht der Ehrenkränkung nicht überführt ist, aber doch Anlaß gegeben hat, eine dergleichen boshafte Absicht bei ihm vorauszusetzen, ist schuldig, diesen Verdacht durch eine deutliche und förmliche Ehrenerklärung zu heben. Wenn auch die Handlung oder Aeußerung an sich nicht beschimpfend, und sogar die Abwesenheit des Vorsatzes, zu beleidigen, klar erwiesen war, so kann dennoch derjenige, dessen Ehre nach der Meinung Anderer dadurch gelitten haben soll, eine ausdrückliche Erklärung, daß seine Ehre durch dergleichen Handlung nicht habe gekränkt werden sollen, verlangen. Von Personen höheren Standes gegen Niedere können die Ehrenerklärungen schriftlich geschehen. Zwischen Personen gleichen Standes muß die Ehrenerklärung mündlich, in Gegenwart zweier oder dreier von dem Kläger dazu ausgewählter Personen, geleistet werden. Auf gerichtliche Leistung ist zu erkennen, wenn der Vorfall, welcher zu dem Streite Anlaß gegeben hatte, sich öffentlich zugetragen hat. Die Art und die Ausdrücke, wie die Erklärung geleistet werden solle, muß der Richter in dem Urtel jedesmal bestimmen. Wer die rechtskräftig feststehende Erklärung anerkanntermaßen zu leisten sich weigert, muß als ein solcher, der eine wirkliche Injurie vorsätzlich verübt hat, angesehen und behandelt werden. Wer die Ehre eines Andern vorsätzlich angegriffen hat, dem soll sein verübter Unfug von dem Richter, in Gegenwart des Beleidigten oder dessen Bevollmächtigten, feierlich und nachdrücklich

verweisen, die Ehre des Beleidigten für ungekränkt öffentlich erklären, und denselben über die Verhandlung auf Kosten des Beleidigers eine gerichtliche Ausfertigung ertheilt werden. Ist die Beleidigung öffentlich verübt worden, so muß die Verhandlung öffentlich, bei offenen Thüren, in der Gerichtsstube erfolgen. Dem Beleidigten steht alsdann frei, zwei oder drei Personen seines Standes als Zeugen mitzubringen. Unterthanen, Dienstboten, Kinder, Lehrlinge und Untergebene müssen wegen der ihren Vorgesetzten zugefügten Beleidigungen, nach Bewandniß der Umstände und Schwere der Beleidigung, dem richterlichen Verweis knieend empfangen. Bei Injurien, die durch Pasquille zugefügt worden, muß der richterliche Verweis auf Verlangen des Beleidigten und auf Kosten des Beleidigers öffentlich bekannt gemacht werden. Wenn der Beleidiger zu einer freiwilligen Abbitte bereit ist, und sich die darüber zu ertheilende Ausfertigung gefallen läßt, so bedarf es keines richterlichen Verweises. Können die Parteien über die Art, wie die Abbitte geleistet werden soll, sich nicht vereinigen, so muß der Richter selbige nach eben den Grundsätzen, die bei der Ehrenerklärung vorgeschrieben sind, bestimmen. Auch ist in dem Falle dem Beleidigten zu verstatten, daß er die geleistete Abbitte auf gleiche Art, wie wegen des richterlichen Verweises verordnet ist, bekannt macht. — Was die Verleumdungen gegen die höchsten Personen im Staate, dann hochgestellte Personen, Mitglieder der Kammern, Beamte u. s. w. betrifft, so ist die Bestrafung derselben, nach dem neuen Strafgesetzbuche, unter Verbrechen, Th. 205, angeführt worden.

Wenn das Wort Calumnia in dem peinlichen Rechte, wie oben angeführt worden, eine Verleumdung bezeichnet, so zeigt es in dem bürgerlichen Rechte einen jenen ungerechten Prozeß an, den man

ohne eine rechtmäßige Ursache mit Jemandem führt, bloß um denselben zu chicaniren oder zu quälen, wovon ein lis temeraria oder verwegener Prozeß unterschieden ist, der zwar auch ungerecht ist, bei dem aber doch die Absicht, den Andern zu chicaniren, fehlt. Im engsten Verstande ist Calumnia die Handlung, wenn man Geld oder Sachen von Werth annimmt, um mit Jemandem einen Prozeß anzufangen oder nicht anzufangen. Zum Beispiel es giebt Jemand einer Geschwächten Geld, daß sie einen dritten Unschuldigen als Vater ihres unehelichen Kindes angeben soll, obgleich dieser Jemand der Vater zu dem Kinde ist, den sie angeben müßte, und auch hat angeben wollen; sie nimmt aber dieses Anerbieten an. Dieses ist nun der Grund oder die Ursache zu einer solchen Klage. 1) Ist nun Geld oder Geldeswerth gegeben worden, damit Jemandem ein solcher calumniöser Prozeß verursacht werde; so kann a. derjenige, welcher das Geld gegeben hat, es nicht zurückfordern; er kann vielmehr von demjenigen mit einer Injurienklage belangt werden, der chicanirt worden; b. gegen den, welcher das Geld in dieser Absicht angenommen hat, kann die Klage des Chicanirens (Actio de Calumniatoribus) angestellt werden; diese kommt demjenigen zu, auf den die Calumnia gerichtet war, und geht innerhalb eines Jahres auf das Vierfache des Gegebenen. Wird sie aber nach Verlauf eines Jahres angestellt, so kann das Gegebene nur einmal gefordert werden. 2) Ist das Geld ꝛc. gegeben worden, damit kein calumniöser Prozeß angefangen werde, so steht a. demjenigen, der denselben zu befürchten hatte, ebenfalls die oben erwähnte Klage des Chicanirens zu, und es kommt wieder darauf an, ob die Klage innerhalb des ersten Jahres, oder nach demselben angestellt werde, wie in dem vorhergehenden Falle angemerkt worden; b. demjenigen aber, welcher das

Geld hergegeben hat, kommt eine Klage (Condictio ob turpem causam) zu, womit er das gegebene Geld ꝛc. wieder fordern kann. In neuerer Zeit ging die Actio de calumniatoribus nicht mehr auf das Vierfache, auch wenn dieselbe gleich innerhalb des ersten Jahres angestellt wird; es soll dieses wenigstens die wahrscheinlichere und in der Praxis angenommene Meinung, obgleich es auch Juristen giebt, die andrer Meinung sind. In der Preußischen Prozeßpraxis mögen dergleichen Fälle noch oft vorkommen; allein sie tragen nicht den hier angeführten äußern Charakter.

Wenn gleich die Griechen und Römer der Verleumdung, Calumnia, als einer Göttin, Altäre errichteten, und sie aus Beweggründen der Furcht verehrten, so suchten sie dennoch die Verleumder selbst als die giftigste Pest der menschlichen Gesellschaft von sich zu verbannen. Charondas, der Gesetzgeber der Catanenser, verdammte die überführten Verleumder dazu, daß sie öffentlich nicht anders, als mit einer Krone von Heidekraut erscheinen durften, und diese Strafe war außerordentlich wirksam, da Niemand öffentlich für einen Böswicht gehalten seyn will. Die Athenienser straften den Verleumder um Geld, davon der Verleumdete einen Theil, den andern der Staat bekam. Zu Rom bestrafte man die Verleumder nach dem Römischen Gesetze mit dem ihnen auf die Stirne gebrannten Anfangsbuchstaben des begangenen Verbrechens, nämlich mit dem K, welches für das Lateinische C sehr oft gesetzt wird. Die Aegyptischen Gesetze waren noch strenger, und verurtheilten den überwiesenen Verleumder zu derselben Strafe, die der von ihm Angeklagte, wofern er überführt worden wäre, hätte ausstehen müssen. Dies war ein weises und sehr kräftiges Mittel, die Ruhe, Zufriedenheit und Sicherheit der menschlichen Gesellschaft

zu sichern. — In Hinsicht der Kunst will man von dem Griechischen Maler Apelles ein schönes allegorisches Gemälde von der Calumnia oder Verleumdung vorführen. Man sah auf dem Gemälde die Leichtgläubigkeit mit langen Ohren, welche zwischen der Unwissenheit und dem Argwohne saß, und der auf sie zugehenden Verleumdung die Hand reichte. Diese Furie war unter der Gestalt eines schönen mit reichen Kleidern und Kostbarkeiten geschmückten Frauenzimmers vorgestellt. Ihr glühendes Gesicht schien Zorn und Wuth zu verrathen. In der linken Hand hielt sie eine Fackel, und mit der rechten schleppte sie die zu ihren Füßen liegende Unschuld bei den Haaren fort. Vor ihr her ging der Neid mit starren Augen, und blassem, hagerem Gesichte. Die Hinterlist und Schmeicheley schienen ihren Putz zu ordnen, und die Reue folgte, in schwarze und weiße Kleider gehüllt, von ferne. Sie wandte ihr beschämtes Gesicht mit weinenden Augen weg, und in dieser Stellung schien die Wahrheit sie aufzunehmen, welche langsam auf der Bahn der Verleumdung nachkam. Unsere Künstler stellen die Verleumdung als eine Furie mit funkelnden Augen und einem wilden Blicke vor, die in der einen Hand eine brennende Fackel hält, und mit der andern ein Kind bei den Haaren fortschleppt, welches die Hände in die Höhe hebt.

Verleumder, Calumniator, Fr. Calomniateur, auch Femin. die Verleumderin, in der engeren Bedeutung des Hauptwortes, eine Person, welche den guten Namen, den guten Ruf eines Individuums durch ungegründete Beschuldigungen zu kränken sucht, indem sie diese Beschuldigungen unter die Leute bringt. Er führt auch die Namen: Kalumniant, Lästerer, Ehrenschänder, Pasquillant. Mit welchen Augen die Kalumnianten schon bei den Griechen und Römern angesehen waren, ist schon oben, unter

als Verleumdung, um die Wahrheit zu betheuern, daß Jemand von einem hämischen Menschen angegriffen worden, um darin eine Beruhigung zu finden.

Verlieb, s. Fürlieb.

Verlieben, ein regelmäßiges rückwirkendes Zeitwort, sich verlieben, eigentlich, Liebe gegen eine Person anderen Geschlechts empfinden, wo es, nach Adelung, am häufigsten von der Empfindung sinnlicher Liebe gebraucht wird. Sich in eine Person verlieben, durch ihre äußeren Reize zu Empfindungen der Liebe angezogen werden, welches sich nicht bloß auf ein schönes Gesicht, eine schöne Körpergestalt allein bezieht, sondern auch auf Annehmlichkeiten, die in ihrer Person liegen, in ihrem Betragen, in ihrem anmuthigen Wesen, die oft mehr anziehen, als ein schönes Gesicht und ein vollendeter Körper, die mehr den Wollüstling anziehen; mithin liegt in dem Verlieben mehr noch, als bloßer sinnlicher Reiz, durch Körperschöne hervorgebracht, wenn auch die Sinnlichkeit immer die Perspektive im Hintergrunde bildet. In eine Person verliebt seyn. Verliebt werden, durch den Eindruck, den ein weibliches Wesen auf das Gemüth und die Sinne gemacht hat. Jemanden verliebt machen, durch Ausbeutung aller Reize, die einnehmen können, sowohl von Seiten der Männer, als der Weiber. Bei Männern nicht allein durch die Gestalt, sondern auch durch das Benehmen und gesellschaftliche Talent, um zu vergnügen, aufzuheitern, welches am leichtesten ein junges weibliches Wesen anzieht; und bei dem weiblichen Geschlechte durch Darlegung aller Reize des Körpers, alles Anziehende, was sich im Kreise der Gesellschaft geltend macht, Gesang, Saitenspiel ꝛc. ꝛc. Sich heftig verlieben, hier scheint mehr der sinnliche Reiz die Oberhand zu haben, die Begierde nach Genuß; es ist hier ein Verliebtseyn, welches Tag und Nacht

Du liebst mich; ich sang mein Hochzeitlied,
Du liebst nicht mehr, es schweigt mein Saitenspiel,
Ach, mein Gesang war nichts, als meine Liebe!

Du liebst mich; ich meinte tief verletzt
Bei fremden Gram, sah' ich ein Auge trüben;
Du liebst nicht mehr, gefühllos bin ich jetzt.
Weh, armes Herz! Die Tugend selbst war Liebe.

— Die Weiber dieses Landes sind sehr verliebt, wie es z. B. in Sachsen der Fall ist, indem das Sächsische Frauenzimmer eine große Neigung dazu hat. Närrisch in ein Mädchen verliebt sein, sagt man von einem Gecken, der sich närrisch seiner Liebe hat, sie, den geliebten Gegenstand, wie Schmetterling umgaukelt, niederkniet, die Hände mit Küssen bedeckt ꝛc. Sich in eine

Schöne verlieben. — Das Mittelwort verliebt bedeutet in diesem Verstande noch als ein Beiwort: 1) Sinnliche Liebe gegen eine Person andern Geschlechts ausdrückend, verrathend, und dann auch Neigung, Fertigkeit besitzend, leicht sinnliche Liebe gegen Personen anderen Geschlechts zu empfinden, nach Adelung. Verliebte Gedichte, erotische, Lieder der Liebe. Verliebte Blicke. Ein verliebter Seufzer. Verliebte Geberden, Gedanken, Reden. Ein verliebtes Paar. Von verliebter Art seyn. Ein verliebtes Wesen, sagt man von einem jungen Mädchen, welches sich schon sehr mit der Liebe beschäftiget; schon sehnsuchtsvolle Blicke nach Männern wirft, schon Liebeshändel treibt (Galanterie). Ein verliebter Mensch; ein verliebtes Mädchen. — In figürlicher Bedeutung ist verlieben oft einen hohen Grad der herrschenden sinnlichen Neigung gegen einen Gegenstand empfinden. Sie hatte sich ganz in den Zeug verliebt, fand es so schön in Farbe und Muster, daß sie sich nicht davon trennen konnte, sondern es kaufen mußte. Er ist ganz in das Gemälde verliebt, daß er sich immer vor dasselbe stellen muß, es nicht genug betrachten kann. In ein Pferd, ein Buch, einen Schriftsteller, einen Ausdruck, eine Meinung verliebt seyn. Sie hat sich in den Dichter verliebt, ohne ihn zu kennen, bloß durch seine Gedichte. Freilich ist dieses Verliebtseyn bei dergleichen Gegenständen etwas Anderes, als bei einem schönen Frauenzimmer. — Kant sagt sehr wahr vom Unterschiede des Liebens und Verliebtseyns: „Wer liebt, kann dabei doch wohl noch sehend bleiben; wer sich aber verliebt, wird gegen die Fehler des geliebten Gegenstandes unvermeidlich blind, wiewohl der Letzte acht Tage nach der Hochzeit sein Gesicht wieder zu erlangen pflegt."

...ner vornehmer, vielleicht beglün-
...eine Eifersucht gereizt. Er zog
...gener Kälte einige Tage hin-
...aue Mädchen suchte ihn wieder
...ziehen, und schlug ihm endlich
...ch ihrem Lieblingswäldchen vor,
...unde süß verschwatzt und Pläne
...agen entworfen hatten. Im-
...sonst sogleich gefruchtet;
...ugenblicke, und nahm
...te sich aber noch eine
...nde wichtiger Ge-
...Auf dem Wege zu
...herzend sein allzu-
...en Kuß und dann ihren
...erheuchelte dabei Heiterkeit,
...Gespräche oft stockend, und ver-
...Gefühlen, als sonst. Jetzt be-
...einem der dunkelsten, schattigsten
...Waldes, und jetzt wandelte sich plötzlich
...unzer Ton. Denn hier hielt er ihr das ganze
...igen gegen ihn seit mehreren Jahren vor, und
...e bestürzt über diese ungewohnte Sprache sich zu
...ntworten und dann zu entfernen suchte, da um-
...er sie mit starkem Arme, zog ein scharfes Messer
...vor, zerschnitt ihr mit mehreren Streichen das ganze
...icht, und rief dabei: „Nein! diese Engelsmiene
...Keinem mehr den Kopf verrücken. Mir gab sie
...en Minuten lang den Himmel, desto öfterer, desto
...ger schon hier die Qualen der Verdammten, und
...e schickt sie mich zur Hölle selbst herab!“ Rasch
...o dieses vollbracht, und eben so rasch schoß er sich
...einem Terzerol durchs Herz, und stürzte todt zu
...en Füßen nieder; auch sie fiel ohnmächtig über sei-
...Leichnam her, und als Schmerz und Jammer ihr
...Besinnung wieder gaben, eilte sie mit zerfetztem

Gesichte nach dem Schlosse zurück, wo sie unter convulsivischer Angst, was mit ihr vorgegangen sey, erzählte. Sie ward nach Möglichkeit verbunden, und Boten wurden ausgeschickt, um den Leichnam aufzusuchen. Auf dem Zimmer des Jägers fand man ein offenes Billet, worin er sein ganzes Vorhaben, wie er es nachher ausgeführt hatte, erzählte; von Gott, wo möglich, Verzeihung seines Selbstmordes erflehte; aber hinzufügte: es sey ihm durchaus unerträglich, länger in einer Welt zu verharren, welche ihm durch jene unmenschliche Zauberin zur Hölle gemacht werde. Daran aber glaube er noch ein gutes Werk zu thun, wenn er sie noch vorher um ihre Schönheit bringe, und andere Männer vor ähnlichen Qualen schütze. Dies war ihm im weitesten Umfange seiner Absicht gelungen; denn sie behielt lebenslang ein furchtbar zerfetztes Gesicht; eben so unheilbar war auch die Ruhe ihrer Seele dahin. Nach zehn oder zwölf Jahren starb sie unverehelicht, vom Grame verzehrt. Der Herausgeber des Blattes „Ernst und Scherz" (ein Unterhaltungsblatt; herausgegeben von G. Merkel. Berlin.) macht hierzu die Bemerkung: „Wie leicht geht man doch irre, wenn man dem Gefühle im Urtheilen folgt. Beim ersten Lesen dieser Anekdote fühlt man sich für den Jäger interessirt, und gegen das Mädchen aufgebracht, und doch war in diesem Falle, wie fast in allen ähnlichen, die ganze Schuld des Mannes. Er war ein kranker Thor, ein schwacher und ein schlechter Mensch dazu. Das Erste, indem er ein Mädchen, das sich selbst leicht behandelte, zu ernst nahm; das Zweite, da er sich, trotz dem Benehmen des Mädchens, von seiner Leidenschaft nicht losreißen konnte; das Dritte, da er sie für seine Thorheit und Schwäche strafte. Die koquette Schöne war freilich nicht viel werth, aber nicht viel werth zu *seyn, ist mehr* ein Unglück, als eine Schuld." — Man

gewahrt aus diesem einzigen Falle (und wie viele Fälle hat man nicht der Art zu zählen, wo sich Verliebte allein, oder mit der Geliebten, oder diese allein erschossen, oder erstochen, oder überhaupt umgebracht haben, und wie Viele haben nicht die Irrenanstalten bevölkert), wie heftig also der Paroxismus des Liebesfiebers bei Verliebten ist, und wie heftig diese Leidenschaft hinreißt, und oft Herr der Vernunft wird. Es läßt sich den Verliebten leicht eine Strafpredigt halten, leicht darüber moralisiren; allein man bedenkt nicht, daß diese Leidenschaft feurige junge Leute von cholerischem, oder cholerisch-sanguinischem Temperamente ergreift, daß es nicht das mild genährte Feuer ist, welches sich in späteren Jahren einstellt, wo diese Brausezeit vorüber ist, und daher darf man nicht so scharf richten, nicht so scharf seine Geißel über von der Liebe exaltirte Menschen schwingen, da sie, wie schon bemerkt, bei den Ausbrüchen des Liebesparoxismus oft nicht Herr ihrer Vernunft werden können, und so dieser Leidenschaft erliegen. — Hätte der oben angeführte Jäger, dem ein so trauriges Loos als Verliebter ward, das bedacht, was jener Dichter seinen Verliebten empfinden ließ, so würde vielleicht seine Leidenschaft gemäßiget worden seyn, nämlich:

Lice schrieb mit ihrem Hirtenstabe
In den Sand: Mein ganzes Herz sey Dein!
Ich schnitt in die Eiche: Bis zum Grabe
Soll dies treue Herz Dein eigen seyn.
Ach, da blies der West, o Jammer, Klage!
Ihre Liebe flog von Flur zu Flur
Mit dem Sande, worauf sie mir schwur,
Und die mein'ge wächst mit jedem Tage!

Verliebtheit, die, von dem Mittelworte **verliebt**, besonders in dessen zweiter Bedeutung, der Zustand, da man verliebt ist, wo man sich in dem Paroxismus

der Liebe befindet, wo die Liebe das ganze Herz eingenommen hat; dann auch der Zustand, wo man leicht in Personen des andern Geschlechts verliebt wird. So wurde nach der Mythologie, auf den ersten Zustand bezogen, Narcissus in sich selbst verliebt, indem er auf der Jagd als schöner Jüngling sich in einer klaren Quelle im Walde erblickt hatte, als er daraus trinken wollte. So sehr zog ihn seine Gestalt an, daß er bei der Quelle blieb, und sie nicht wieder verließ, bis er vor Liebe und Sehnsucht dahin starb. Von den Göttern wurde sein Körper in eine Blume verwandelt, welche seinen Namen trägt; s. auch Th. 101, S. 253.

Verliedern, ein thätiges Zeitwort, mit Leder überziehen. So z. B. wird das Kunstgezeuge in den Bergwerken verliedert, mit Leder versehen.

Verliegen, ein unregelmäßiges rückwirkendes Zeitwort, durch allzu langes Liegen unbrauchbar werden. Eine Waare verliegt sich, wenn sie durch zu langes Liegen verschießt, verstockt, oder auf andere Art unscheinbar oder unbrauchbar wird. So verliegen Kattune, seidene Zeuge, auch andere Schnittwaaren, wenn sie durch zu langes Liegen Brüche erhalten, oder die Farbe verschießt, das Muster unscheinbar wird. So verliegen Specerey- und Materialwaaren, wenn sie an ihrem Ansehen und an ihrer wirkenden Kraft verlieren, auch von Würmern durchstochen und zernagt werden. Verlegene Kräuter, in den Apotheken, welche ihre medizinischen Kräfte durch langes Liegen verloren haben, und daher zu den Medikamenten nicht mehr gebraucht werden können. Eine verlegene Waare, welche unbrauchbar geworden ist, ihr Ansehen verloren hat. Ein verlegener Tabak, der lange gelegen hat, und von Würmern zernagt worden ist. Verlegenes Obst, welches faul geworden. Ein verle-

gener Wein, welcher über die Zeit gelegen hat, die er liegen ſollte. Verlegener Eſſig, kamiger. Schriften verliegen, wenn ſie unſcheinbar werden, indem das Papier vergelbt und die Dinte blaß wird, ſo auch bei Dokumenten ꝛc.; gedruckte Schriften verliegen, wenn ſie durch das lange Liegen ſchmutzig, ſtockfleckig und gelb werden; und ſo verliegen mehrere Sachen, indem ſie an Anſehen verlieren. — Figürlich wird dieſes Wort in verſchiedenen einzelnen Fällen gebraucht. 1) Im Bergbaue ſagt man, daß man ſich an dem Geſteine verliege, wenn man wegen großer Feſtigkeit wenig davon gewinnen kann. Ebendaſelbſt verliegt man auf der Zeche, oder richtiger verlegt man ſich auf der Zeche, wenn man mit Schaden bauet. — 2) Nach einer noch weiteren Figur ſcheint, nach Adelung, unſer Verlegen und Verlegenheit von einer ähnlichen veralteten Bedeutung abzuſtammen. — 3) In einigen Oberdeutſchen Gegenden verliegt man ſich, wenn man durch den Müßiggang alle Thätigkeit und Kräfte des Geiſtes verliert. Man ſagt auch bei Kranken, daß ſie ſich verliegen, wenn ſie ſich durchliegen, durch zu langes Liegen Wunden erhalten, wo jedoch durchliegen gebräuchlicher iſt. So auch das Verliegen. Das Schwäbiſche körligga wird von einem unerlaubten Beiſchlafe gebraucht, und auch in dem alten Friſiſchen Geſetze iſt forligan, wider das ſechſte Gebot ſündigen.

Verlierbar, ein Beiwort, welches meiſtens nur von der göttlichen Gnade vorkommt, die Gnade, die man nicht verlieren kann.

Verlieren, ein unregelmäßiges Zeitwort, welches ſowohl thätig, als rückwirkend gebraucht wird. I. Thätig, um den Beſitz eines Dinges kommen, mit der vierten Endung eines Dinges oder Gegenſtandes. 1) Eigentlich, wo es, nach Adelung, ein allgemei-

ner Ausdruck ist, der die nähere Art und Weise oft unbestimmt läßt, nicht immer ausdrückt. Das Leben, den Verstand, sein Vermögen, seine Gesundheit verlieren. Die Sinne: das Gesicht, Gehör, Gefühl, den Geruch, Geschmack verlieren, wenn man von Allen keine Empfindung mehr hat, das Gesicht durch die Blindheit, das Gehör durch die Taubheit, das Gefühl durch die Lähmung und Stumpfheit, der Geruch durch die Verstopfung, und der Geschmack durch die Stumpfheit der Geschmacksorgane verloren gegangen ist. Das Fieber verlieren, wenn es ausbleibt, wenn es durch Arzneymittel vertrieben worden, besonders durch die China oder Fieberrinde. Das Reißen in den Gliedern verlieren, durch warme Bäder und andere Mittel. Die Schmerzen, die Empfindung verlieren. Einen Sohn verlieren, sowohl durch den Tod, als auch um dessen Gegenwart durch andere Umstände kommen, so daß man nicht weiß, wo er sich jetzt befindet oder aufhält. Wenn er sich zum Beispiel aus dem elterlichen Hause entfernt, ohne daß die Eltern davon etwas wissen, sondern nur nach seinen fallen gelassenen Aeußerungen vermuthen können, daß er entweder in fremde Militairdienste getreten, oder zur See gegangen ist. Eben so kann dieses bei einer Tochter der Fall seyn, daß man sie durch den Tod verliert, oder daß sie entführt worden von einem Individuum, dem man sie nicht hat zur Frau geben wollen, indem man eine Verbindung für unglücklich hielt ꝛc. Den Kopf verlieren, sowohl durch das Schwert oder das Beil des Scharfrichters, oder auch durch die Guillotine, als Missethäter, indem derselbe ihn nach Urtheil und Recht verliert, als auch in oder bei Gelegenheiten, wo man sich als entschlossener Mann zeigen soll; wenn man nämlich hier unentschlossen handelt, keinen Kopf, kei-

nen Geist zu haben scheint, Alles verkehrt anfängt. Das Verlieren des Kopfes auf diese Weise ist oft in vielen Verhältnissen des Lebens vorgekommen, und wird noch oft genug vorkommen, wo Männer da den Kopf verlieren, wo es von Wichtigkeit für das Vaterland, für den Staat ist, wenn sie sich des Kopfes bewußt sind. Die Freiheit verlieren, durch Einkerkerung, Gefangenschaft. Die Gesundheit verlieren, sowohl durch Unfälle, als auch durch Krankheiten. Durch Unfälle, wenn man übergefahren, übergeritten, durch Steine, Balken ꝛc. beim Herabfallen beschädiget, oder im Gedränge verwundet wird, so daß man davon die Nachwehen, auch nach der Heilung der Wunden und Verletzungen, immer zu spüren hat, immer kränklich bleibt. Und bei Krankheiten, wenn man davon nicht wieder ganz hergestellt werden kann, immer ein Siecher bleibt. Sein Gesicht verlieren, z. B. durch einen Schuß, einen Stich ins Auge ꝛc. Sein Gesicht verlieren, blind werden, wie oben angeführt worden, geschieht von inneren Uebeln, aus Schwäche, durch einen zu geringen Einfluß der Lebensgeister auf die Augen, wodurch sich der graue und schwarze Staar erzeugt (s. unter Staar, Th. 162, S. 269 u. f.), welcher Letztere nicht zu heilen ist, sondern ganz blind macht. Einen Arm, ein Bein, beide Beine verlieren, im Kriege, durch einen Schuß, wie dem General Moreau im August 1813 vor Dresden beide Beine durch eine Kanonenkugel über den Knieen zerschmettert wurden. Habe und Gut, Haus und Hof verlieren, entweder durch Feuersgefahr, oder durch Ueberschwemmungen, oder durch Schulden, wenn Alles gerichtlich angeschlagen und verkauft wird. Sein Geld verlieren, durch falsche Spekulationen in Werthpapieren, Fonds, durch Hazardspiele, durch verunglückte Unternehmungen, durch gutwilliges Credit-

geben oder Verborgen. Man möchte alle Geduld verlieren, bei Jemandem, mit dem nichts anzufangen, nichts aufzustellen ist; bei Kindern, die nichts lernen, nichts begreifen wollen; bei Leuten, die auf ihrem Kopfe bestehen. Die Hoffnung verlieren, etwas in der Lotterie zu gewinnen; sein Glück durch eine Heirath zu machen; noch einen Posten zu erhalten; Jemanden wiederzusehen, wenn er nach Ostindien, oder nach Amerika gereist ist. Das Herz, den Muth verlieren, wenn die Sachen oder Angelegenheiten schlecht stehen, so daß an eine Verbesserung nicht zu denken ist. So verlieren Feldherren zuletzt den Muth, wenn sich keine Chance zu ihren Gunsten zeigt. Die Sonne verliert ihren Glanz, der Mond seinen Schein, durch merkwürdige Naturereigniße, Erdbeben ꝛc.; dann auch, wenn dunkle Körper, die Wolken, darüber hinziehen. Im Kriege viele Leute verlieren, entweder in Schlachten durch Geschütz und Gewehr bei öfteren Angriffen, bei verlorenen Schlachten, auch durch Gefangene, bei Rückzügen, durch die Verfolgung und Desertion, in den Lägern bei schlechtem Wetter durch Epidemien ꝛc. Seine Ehre, sein Ansehen und seinen Credit verlieren. Einen Platz, eine Festung, eine Schlacht, ein Schiff verlieren. Eine Wette verlieren. Ein Spiel verlieren. Seinen Hut, seinen Stock, seine Börse, seine Uhr verlieren. Und so in anderen Fällen mehr, besonders in solchen, wo die Art des Verlustes durch kein eigenes Wort näher bestimmt ist und bestimmt werden kann, oder auch nicht immer bestimmt werden soll. Einen Freund verlieren, entweder durch den Tod, oder durch die Entfernung, oder weil er unser Feind geworden. Ich habe *einen* Freund an ihm verloren. Du weißt nicht, was Du an mir verlierst, lieber Karl. Ich

verliere viel, wenig, nichts bei der Sache. Ich habe meine Börse oder meine Uhr verloren, so läßt sich nicht näher bestimmen, auf welche Weise dieses geschehen ist, genug, ich finde sie nicht beim Zurückkehren in meine Wohnung, und kann nur angeben, daß sie auf dem Wege hier, da, oder dorthin verloren gegangen seyn muß. Das Mittelwort verloren wird mit einigen Zeitwörtern sowohl in dieser, als einigen der folgenden Bedeutungen noch auf besondere Art gebraucht. Verloren gehen, verloren werden. Es ist mir ein Kapital verloren gegangen, ich bin darum gekommen. Einige andere Bedeutungen dieser Redensart kommen im Folgenden vor. Etwas verloren geben, glauben, daß es so gut, wie verloren sey, es für verloren halten. Wir geben eine Sache verloren, wenn wir glauben, daß wir sie verlieren, aber nie wieder bekommen werden. — 2) In einigen engeren und figürlicheren Bedeutungen. Den Prozeß verlieren, die gesuchte Sache nicht erhalten, im Gegensatze des Gewinnens. So auch eine Schlacht verlieren, überwunden oder besiegt werden. Im Spiele verlieren, verspielen. Viel Geld verlieren, im Spiele. Wer hat verloren? im Spiele; auch im Gegensatze des Gewinnes. Ein Spiel verloren geben, überzeugt seyn, daß man es verlieren werde. — Man verliert häufig eine Sache, wenn man aus Mangel der Aufmerksamkeit um den Besitz, und in weiterem Verstande um die Empfindung derselben kommt, ohne zu wissen, wo sie sich befindet. So verliert man seine Börse, seine Uhr, wie schon oben angeführt worden, aus Unachtsamkeit, indem man sie statt in die Tasche zu stecken, vorbeigesteckt hat. So verliert man etwas aus gleicher Unachtsamkeit durchs Liegenlassen. Er hat seine Uhr oder seine Dose, seine Cigarrentasche auf

seiner Waare verlieren, sie billiger verkaufen müssen, weil der Preis herunter gegangen ist, billiger geworden ist, als der Einkauf war. Ich habe nichts zu verlieren, das heißt, ich bin nicht gebunden, kann hingehen, wohin ich will; mich hält nichts zurück. Sie werden nichts dabei verlieren, wenn Sie auch die Sachen nicht sehen. Seine Worte verlieren, vergeblich reden. Die Sprache verlieren, vor Erstaunen, vor Schreck. Eine Gelegenheit verlieren, versäumen. Verlieren, den Kürzeren ziehen. Sprichwörter: Zur rechten Zeit und am rechten Orte verlieren, ist auch Gewinn. Um zu gewinnen, muß man auch verlieren können. Es ist besser, ein Fenster verlieren, als das Haus; die Wolle, als das Schaf; ein Ey, als die Henne ꝛc.; besser ein kleiner Verlust, als ein großer. — Die Blätter verlieren, bei Blumen, Sträuchern und Bäumen. Die Rosen verlieren ihre Blätter; die Sträucher und Bäume ihr Laub. Die Blüthen verlieren, vom Froste. Die Falten aus dem Zeuge gehen verloren, wenn das Zeug glatt wird. Die Federn verlieren, von den Vögeln, wenn sie sich mausern. Die Geschwulst verlieren. Das Getreide verliert die Körner, wenn sie durch zu große Reife aus den Aehren fallen. Das Hufeisen verlieren, von Pferden. Die Gelegenheit verlieren, vorbei lassen. Seine Kraft oder Güte verlieren, vom Biere; von den Farben, wenn sie verblassen. Seinen ehrlichen Namen durch seine Schuld verlieren. — Wir haben keine Zeit mehr zu verlieren; es ist die höchste Zeit, wir müssen eilen. Sie verliert die kostbare Zeit durch unnützes Seufzen. Einen Tag verlieren, ihn ungenützt verstreichen lassen. Ein verlorener Augenblick ist nicht mit Tagen zu ersetzen. — Die

verlorene Schildwache, im Kriege, die äußerste Schildwache, welche dem Feinde am nächsten ist, und gemeiniglich verloren gegeben wird. — Das verlorene Huhn, in den Küchen, ein Gericht, welches aus geräuchertem Schweinefleische mit Mohrrüben, grünen Erbsen, Bohnen und trockenen Birnen besteht. — Verlorene Eyer, in der Kochkunst; s. unter Ey, Th. 11, S. 769, und weiter unten. — Etwas verloren machen, nur im Umriß, einen leichten Entwurf von einer Sache machen, skizziren, um es nachher besser zu machen. Den Umriß einer Figur nur verloren zeichnen. Ueberhaupt jede Skizze, die nur schnell und leicht entworfen wird, um die Idee festzuhalten. — In der Jägerey ist ein verlorenes Treiben, ein Treiben, ohne den Wald mit Zeugen und Netzen zu umstellen, um nur ungefähr zu sehen, ob sich noch Wild darin befindet; s. auch den Artikel Jagd, Th. 28. — Einen verlorenen Zug thun, in der Markscheidekunst, den Tagezug nur so ungefähr, wie in der Grube, verrichten. — Verloren seyn, im höchsten Grade unglücklich, und solches ohne Rettung; daher ein verlorener Mensch, ein Mensch, der nicht mehr zu retten ist. Verloren ist eine weibliche Seele ohne wahre Frömmigkeit. In der Deutschen Bibel und der Theologie ist verloren gehen in engerer Bedeutung verdammt oder ewig unglücklich werden. — 2. Als ein rückwirkendes Zeitwort, sich verlieren, sich nach und nach aus unserer Gegenwart unbemerkt entfernen. Er verlor sich unter der Menge, so daß man ihn nicht wiederfinden konnte. Sich in einem Walde, auf einem Wege verlieren. Die Zuschauer verlieren sich, wenn sie sich nach und nach entfernen. Sich aus den Augen, aus dem Gesichte verlieren. Die Flecken (Sommerflecken) haben sich von der Haut verloren.

Das Fieber hat sich verloren. Die Schmerzen wollen sich noch nicht verlieren, von einer Wunde; auch von der Gicht und anderen körperlichen Uebeln. Eine Sache verliert sich leicht, wenn sie nämlich so beschaffen ist, daß sie sich leicht verlieren kann, oder daß man sie leicht verliert, wie Taschen- oder Schnupftücher, Handschuhe, Ohrringe, Fingerringe, Busennadeln ꝛc., weshalb man alle diese Sachen gut bewahren muß. Ein Papier verliert sich irgendwo, wenn man es verlegt hat und nicht gleich wiederfinden kann. Die Feinde verlieren sich aus der Nähe, nachdem unsere Truppen vor- oder anrücken. — Figürlich sagt man von Farben, daß sie sich verlieren, wenn sie unvermerkt in andere übergehen, welches in manchen Fällen auch verlaufen genannt wird; s. weiter unten. Ein goldener Saum verliert sich am Ende der Flügel (des Schmetterlings) ins Grüne. So verlieren sich die Umrisse einer Figur, wenn sie sich unvermerkt mit dem Grunde des Gemäldes ꝛc. vermischen. — Bei den Kupferstechern verlieren sich die Schnitte, wenn sie unmerklich in andere Schnitte oder in die Grundfläche übergehen. Nach einer noch weiteren Figur verlieren sich Pracht, Größe und Würden in die Nacht des Grabes. Sich in einer Vorstellung, einem Gedanken verlieren, in der edlern Schreibart für verirren.

O wie verlor mein Geist sich in erträumten Bildern,
Und wußte sich vergnügt die Zukunft abzuschildern!
(Cron.). — Oft verliert sich die Seele unter einer unendlichen Menge von Empfindungen, weil sie nicht weiß, wo sie stille stehen soll. — So auch das Verlieren, in den meisten Fällen der thätigen Gattung, indem das Hauptwort die Verlierung nur selten vorkommt; man sehe

auch Verlust, welches in vielen Fällen dafür gebraucht wird.

Bei den Malern verlieren oder verlaufen sich die Farben, wie oben bemerkt worden, wenn sie so ineinander übergehen, daß man es kaum bemerkt. Der Maler vertreibt sie nämlich in der Oelmalerey mit dem Vertreibe-Pinsel (Dachshaarpinsel) so ineinander, daß keine Härten stehen bleiben, welches erfolgen würde, wenn man sie nicht sanft mit dem Vertreiber vereinigte, sie nicht so leicht überführte, daß man gar nicht erblickt, wo der Anfang der einen Farbe zur andern ist, oder vielmehr, wo sich eine Farbe in die andere verliert; denn hierin besteht die Größe der Kunst. Hierdurch erhält auch ein Gemälde die Rundung, weil sonst beim Stehenbleiben der Farben es Ecken geben würde; denn selbst die Schatten müssen vertrieben werden, sich leicht verlaufen. Es ist aber nothwendig, daß man auch in der Kunst des Vertreibens geübt sey, sonst kann man auch leicht Fehler begehen, indem die Umrisse der Figuren sich mit dem Grunde vermischen, von welchem sie abstehen, sich entfernen sollen. — Man sagt auch in der Malerey sich verlieren von Gegenständen, welche zurückweichen, welche die sich verlierenden Farben und eine gut berechnete Perspektive mehr oder weniger entfernt zeigen. Dieses thun starke Schatten im Vordergrunde, auch Blicke. Die sich verlierenden Farben heißen leichte Farben, als das Weiße, Blaue, weil sie die Gegenstände entfernt scheinen lassen, wenn sie mit Kunst gebraucht werden. Man sagt auch sich verlierende und vergängliche Schönheiten, wozu man diejenigen rechnet, die wir in der Natur nur wenige Zeit bemerken, und die nicht beständig sind, wie die Leidenschaften der Seele. Es sind diejenigen Schönheiten, welche nur Augenblicke dauern, als die verschiedenen *Mienen* in einer Gesellschaft, bei dem Anblicke eines

unvermutheten Auftritts; etwas Besonderes an einer heftigen Leidenschaft, eine Handlung, welche mit Reiz verrichtet wird, ein Lächeln, ein Augenwink, eine Verachtung, ein gravitätisches Wesen, und viele andere dergleichen Sachen, die nur auf Augenblicke sichtbar sind, sich aber gleich wieder verlieren. Es ist die erste Aufwallung des Mienenspiels, wichtig für den Maler, um es wiederzugeben, aber eben so wichtig auch für den Physiognomen, um hier den Ausdruck der Leidenschaften kennen zu lernen. Zu den sich verlierenden Schönheiten kann man auch das schöne Gewölk nach einem Regen oder Ungewitter rechnen, so wie bei anrückendem Gewitter, wenn die Sonne sich nahe dem Untergange befindet. — Beim Kupferstecher ist verlieren lassen oder verlaufen lassen, wenn man einen Schnitt so genau mit einem andern durch das Fortfahren verbindet, daß man nicht wahrnimmt, daß zwei in einem vereiniget sind. Wenn der Schnitt, den man macht, einen zweiten hervorbringen kann, so kann man ihn über den anderen mit einer feineren Spitze ziehen; ist er aber nur zu einem dritten passend, so überläßt man es dem Grabstichel, durch Verlängerung desselben, den einen in den andern verlaufend zu machen. Eine verlorene Schraffirung, ein verlorener Schnitt, ist ein zu schwacher und unmerklicher Schnitt in der Kupferstecherkunst. Der Theil der Schraffirung und des Schnitts, der sich dem Tage am meisten nähert, muß flüchtig und verloren, ja ganz unmerklich seyn, welches schwer im Radiren zu bewerkstelligen ist, weil die Schraffirungen darin zu kurz abschnappen, und man muß sie mit dem Grabstichel endigen. — In der Botanik ist sich verlierend, verschwindend, Evanescens, wenn ein Pflanzentheil sich nicht bis zu seinem Ende deutlich verfolgen läßt, wie die Zwischenrinde und das Holz der Nährpflanze, die dem Blicke entschwindende Wur-

zel von Viscum und Loranthus; oder wenn ein Nerv nicht bis zur Spitze des Blattes ausläuft, sondern schon unterhalb derselben aufhört, wie bei vielen Moosen, z. B. Hypnum riparium, H. adunceum und H. piliferum. Wenn ferner der Stamm oder die Spindel eines Blüthenstandes sich so in die Aeste auflöst, daß man sie nicht mehr bis in den Gipfel als Hauptachse verfolgen kann, wie z. B. der Stengel von Erythraea pulchella, die Rispe von Panicum capillare. — In der Kochkunst, s. auch oben, S. 366, kommen noch folgende verlorene Eyer vor: 1. Verlorene Eyer mit Jus und Sardellen. Zwölf oder funfzehn Eyer werden in kochendes Wasser, das mit einem Löffel voll Essig versetzt ist, Eins nach dem Andern geschlagen; doch muß man sich in Acht nehmen, daß das Weiße sich nicht von dem Gelben trennt. Hat das Weiße sich ganz um das Gelbe gezogen, so nimmt man das Ey heraus, und legt es in kaltes Wasser. (Siehe diese Zubereitung auch unter Ey, Th. 11, S. 769.) Beim Anrichten schneidet man Semmelscheiben, röstet sie, legt auf jede Scheibe Eins von den Eyern, das gut und rund abgeputzt seyn muß, legt in die Länge und Quere dünn geschnittene Sardellen darüber, rangirt die Eyer auf eine Schüssel, stellt sie an einen warmen Ort, und giebt beim Serviren eine gute heiße Jus darüber. — 2. Verlorene Eyer mit Ragout und Parmesankäse. Die verlorenen Eyer werden auf ein kurz gekochtes Ragout von Kalbsmilchen und Champignons gelegt, mit geriebenem Parmesankäse stark bestreuet, etwas kräftige Jus und zerlassene Butter darüber gethan, und mit einer heißen Schaufel läßt man den Käse Farbe nehmen. — 3. Verlorene Eyer in Croutons. Rund geschnittene Semmelscheiben werden gelbbraun auf beiden Seiten in Butter gebraten, ein gutes Hachis von abgebratenen Rebhühnern wird mit

fein geschnittenen Champignons oder Trüffeln darauf gestrichen, ein verlorenes Ey darauf gelegt, wieder mit dem Hachis überstrichen, fein geriebene Semmel oder Parmesankäse darüber gestreut, und mit einer heißen Schaufel glacirt. — 4. Verlorene Eyer en Canapés. Man nehme von den schon zubereiteten verlorenen Eyern nach No. 1 so viele, als man braucht, ziehe sie aus dem Wasser auf eine Serviette, und trockne sie ab. Man schneide vorher gut gewaschene und aus den Gräten gelöste Sardellen in feine Streifen, und marinire sie mit Kräutern, Kapern, Oel, Möstrich, Citronensaft und ein wenig Pfeffer. Mit diesen Streifen belege man die Eyer, so daß sie wie ein Geflecht dem obern Theile der Eyer ein schönes Ansehen geben. Man giebt sie statt kleiner Pasteten mit einer Sauce Remoulade oder kalten Kräutersauce vor der Suppe zur Tafel. Die Sauce wird auf folgende Weise bereitet. Man hacke Estragon, Schnittlauch und Petersilie ganz fein, und lasse diese Kräuter mit feinem Provenceröle ein wenig schwitzen; dann in einen Reibenapf mit vier Stück gehackten Sardellen, dem Gelben von sechs Stück hartgekochten Eyern, zwei Eßlöffeln voll Möstrich, vom Französischen nur ½ Eßlöffel, gethan, ein wenig abgeriebenen Citronenzucker, ⅛ Quart Oel und Essig, so daß es zur Sauce genug ist, dazu, streiche dann die ganze Masse, nachdem sie gehörig zusammengerührt worden, durch ein Haarsieb, und thue noch etwas zerstoßenen Pfeffer dazu. — 5. Verlorene Eyer on Crême von Marasquin. Die verlorenen Eyer werden nach No. 1 bereitet, ausgeputzt und warm gestellt. Man mache eine Crême mit dem Gelben von zwölf Eyern, einem Löffel voll Kartoffelmehl und Sahne; dann etwas abgeriebenen Citronenzucker, Zimmet, ¼ Pfund Zucker und ½ Quart Sahne auf dem Feuer abgerührt, ein Glas Marasquin und den Schnee von [illegible]

dazu gethan. Man richte die Eyer, wenn sie v
auf einer Serviette ausgezogen worden, in einer
tiefen Schüssel oder Assiette an, die Crême, n
nicht zu fließend seyn darf, darüber gethan; dan
kleinen Biscuits garnirt, und warm zur Tafel
ben. — 6. Verlorene Eyer mit Möstrich sa
Die Eyer werden nach No. 1 gemacht und ausge
Man rühre ½ Pfd. Butter, zwei Löffel Mehl,
Gelbe von sechs Eyern, Muskatennuß mit ein
Weinessig und Wasser ab, thue dann einen
Französischen Möstrich dazu, richte die Eyer an
Sauce darüber geschüttet und mit Croutons ga
— 7. Verlorene Eyer au Ragout. Die
No. 1 bereiteten Eyer werden ausgeputzt und in
ser und Salz warm gehalten. Man mache nu
Ragout von Champignons, Spargelspitzen, fr
Morcheln und Krebsschwänzen, legire es mit
Eyern, zwei Sardellen und etwas gehackter Peter
richte dieses Ragout, wenn es mit Coulis klar ge
worden, an, thue die ausgeputzten Eyer darüber,
streue es stark mit Parmesankäse, und lasse es
einer Tortenpfanne, oder mit einer glühenden Sc
fel Farbe nehmen. — 8. Verlorene Eyer
Portugaise. Man mache ein feines Salbicon
Rebhühnern, wie folgt. Man schneide das Fl
wenn die Rebhühner abgebraten worden, aus, u
feine Filets, wie Gerste; schneide ½ Pfd. Trü
wenn sie geputzt worden, zu den Rebhühnern,
lasse sie in Oel schwitzen. Die Knochen der Reb
ner stoße man im Mörser, thue einen Zahn Knobl
dazu, fülle braunes Coulis auf, lasse es mit zwei
sern Malaga gut verkochen, und durch ein Haa
auf die Trüffeln. Die Sauce muß stark, aber
zu kurz seyn Man richte die verlorenen Eyer, n
sie ausgeputzt sind, an, und die Sauce, nachden
mit vier Eyern, der Butter von zwei Sardellen,

dem Safte von einer Citrone ablegirt worden, darüber. — 9. Verlorene Eyer en Robe de chambre. Die verlorenen Eyer werden gut ausgeputzt und in feinen Blätterteig, wie ein Pfannkuchen, geschlagen, recht rasch in einer Fritüre gebacken, damit das Gelbe nicht hart wird. Man garnirt sie mit gebackener Petersilie. Man macht die Fritüre oder Backbutter, indem man mehrere Pfunde Butter über einem gleichförmigen kleinen Feuer zergehen oder auskochen läßt; nur gebe man Acht, daß sie nicht braun werde, sondern die Farbe eines guten Oels bekomme. Ist sie klar und rein geworden, so lasse man sie entfernt vom Feuer ruhig stehen, damit sich ein jeder Theil gehörig absondere. Hierauf nehme man mit einem Schaumlöffel die sich darüber gesetzte Haut sanft ab, und kläre die Butter von dem Bodensatze, der größtentheils in Salz besteht, ab, und man hat die reine Fritüre oder Backbutter. — Bei der Artillerie ist ein verlorener Kopf die Verlängerung an dem obern Theile der Form, in welcher ein Geschütz gegossen werden soll; sie ist cylinderförmig, in der Mitte hohl, wie die Form, und wird ebenfalls voll gegossen, damit dadurch das in der eigentlichen Form befindliche Metall besser zusammengedrückt wird. Die Verlängerung des Metalls, welche nachher abgeschnitten wird, heißt gleichfalls der verlorene Kopf. — Verlorenes Gevier, ist ein Schachgevier oder Ohrrahmen von schwächerem Holze, und vertritt im Nothfalle die Stelle desselben. — In der Kriegskunst, verlorene Posten, sind gewöhnlich nur schwache Posten, welche häufig, der Umstände wegen, sehr weit gegen den Feind zu aufgestellt werden müssen, und die daher der Gefahr, aufgehoben zu werden, sehr stark ausgesetzt sind. Um einen zweifelhaften Angriff zu thun, wählt man auch Leute aus den Regimentern aus, welche sich dazu erbieten, Wagehälse,

Tollkühne, die man für verloren giebt, und die den Angriff machen und den Feind hervorlocken. — In Bergwerken heißt verlorenes Holz eine zur Vorsicht und Sicherheit der Arbeiter angelegte Verzimmerung, womit eine Hauptzimmerung durch einen Bruch oder rolliges Gebirge getrieben werden muß, die aber, wenn Letztere zu Stande ist, wieder herausgerissen wird. Und daher ist die verlorene Verzimmerung eine Bergverzimmerung, die nur so lange angebracht wird, bis man die ordentliche Verzimmerung vor dieser macht und befestiget. Es ist also bloß eine einstweilige Verzimmerung zur Beschützung der Arbeiter. — Verlorene Schnur, in den Bergwerken, wenn man, um seine Einrichtung darnach machen zu können, das Feld abmessen läßt, ohne die zu einem feierlichen Vermessen erforderlichen Umstände zu berücksichtigen, so heißt solches mit verlorener Schnur messen.

In den Rechten sind verlorene Sachen diejenigen, die durch Unachtsamkeit der Besitzer oder auf sonst welche Art verloren oder abhänden gekommen sind; also Sachen, die der Eigenthümer auf eine ihm nicht bekannte Weise verloren hat, und die der Finder, nach den Rechten, ihm wieder zurückzugeben schuldig ist. Nach dem allgemeinen Preußischen Landrechte, Th. 1, Bd. 1 (Berlin, 1835), S. 120 u. f., wird darüber Folgendes bestimmt: §. 19. Wer eine verlorene Sache findet, ist dieselbe dem Eigenthümer zurückzugeben schuldig. — §. 20. Ist dieser unbekannt, so muß der Finder den Fund der nächsten Obrigkeit anzeigen. — §. 21. Sind an dem Orte, wo der Fund geschehen ist, mehrere Gerichtsobrigkeiten, so hängt es von dem Finder ab, die Anzeige bei welcher derselben er will zu machen. — §. 22. Der Finder muß bestimmt angeben, wie und wo er zum Besitze der gefundenen Sache gelangt sey. — §. 23. Die gefundene Sache

muß zur gerichtlichen Verwahrung angeboten, und von dem Richter in redliche Obsicht genommen werden. — §. 24. Ist der Finder eine unverdächtige und sichere Person, so kann der Richter nach Bewandniß der Umstände und Beschaffenheit des Werthes, die Verwahrung der Sache ihm selbst übertragen. — §. 25. Er muß aber in allen Fällen die Beschaffenheit der Sache und ihre Merkmale in den Akten verzeichnen, und dem Finder die Art der ihm überlassenen Aufbewahrung vorschreiben. — §. 26. So lange der Finder die Sache solchergestalt in seiner Gewahrsam hat, ist er als ein redlicher, aber unvollständiger Besitzer anzusehen. — §. 27. Ist die gefundene Sache dem Verderben oder sonst einer beträchtlichen Verminderung des Werthes unterworfen, so muß dieselbe in einem kurzen Termine zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten werden. — §. 28. Ein Gleiches findet Statt, wenn zur Aufbewahrung der Sache beträchtliche, bis zur Hälfte des Werthes ansteigende Kosten erforderlich wären. — §. 29. Hat der Finder vor dem Verkaufe Futter für das gefundene Vieh, oder andere nothwendige Ausgaben auf die Sache verwendet, so müssen ihm dieselben, nach Abzug der etwa gehabten Nutzungen, von dem Kaufgelde sofort ersetzt werden. — §. 30. Das Kaufgeld selbst wird bis zum weitern Ausgange der Sache in gerichtliche Verwahrung genommen. — §. 31. Ist binnen acht Tagen, nach der geschehenen Anzeige, der Verlierer auf andere Art nicht auszuforschen, so muß derselbe öffentlich vorgeladen, und ein Termin zu seiner Anmeldung, bei Verlust seines Rechtes, bestimmt werden. — §. 32. Beträgt der Werth der gefundenen Sache nach der Taxe 200 Thaler oder mehr, so muß die Vorladung durch eine förmliche Ediktalcitation geschehen. — §. 33. Bei Sachen von 2000 Thalern und darüber an Werth ist der Termin zur Anmeldung auf

sechs Monate; bei Sachen von minderem Werthe aber auf drei Monate zu bestimmen. — §. 34. Im ersteren Falle muß die Bekanntmachung dreimal in den Zeitungen, und sechsmal in den Intelligenznachrichten der Provinz; im zweiten Falle aber in Ersteren zweimal, und in Letzteren viermal erfolgen. — §. 35. Bei Sachen, deren Werth unter 200 Thalern beträgt, wird der Termin auf zwei Monate bestimmt, und die Bekanntmachung erfolgt bloß durch zweimalige Einrückung in die Zeitungen und dreimalige in die Intelligenznachrichten. — §. 36. Bei den Sachen unter 50 Thalern an Werthe ist ein Termin von vier Wochen, und wenn der Werth nur zehn Thaler oder weniger beträgt, sind vierzehn Tage hinreichend. — §. 37. Im ersten Falle geschieht die Bekanntmachung einmal in den Zeitungen, und zweimal in den Intelligenzblättern; im letzteren Falle ist es genug, wenn die Aufforderung nur einmal in die Intelligenzblätter allein eingerückt worden. — §. 38. Auch kann bei Sachen von zehn Thalern oder weniger am Werthe dem Finder überlassen werden, die Bekanntmachung selbst zu veranstalten, und dem Verlierer anzuweisen, daß er sich bei dem Finder selbst melde. — §. 39. Doch muß der Finder, nach Ablauf des Termins, die gehörig geschehene Bekanntmachung dem Richter nachweisen. — §. 40. Sind Vermuthungen vorhanden, daß ein fremder Reisender, oder sonst ein Abwesender die Sache verloren haben könnte, so sind die gesetzmäßigen Fristen zur Anmeldung zu verdoppeln. — §. 41. Die Zahl der Bekanntmachungen darf zwar dann nicht verdoppelt werden, doch muß in Fällen, wo, nach Verhältniß des Werthes, die Einrückung in die Zeitung erforderlich ist, dieselbe, außer der einländischen, eben so oft in einer auswärtigen Zeitung erfolgen. — §. 42. Dazu muß die Zeitung einer anderen Königlichen Provinz, oder eine fremde

gewählt werden, so wie es nach den über die Person des Verlierers vorhandenen Vermuthungen am wahrscheinlichsten ist, daß die Nachricht zu seiner Wissenschaft gelangen werde. — §. 43. Hat sich der Verlierer weder vor, noch in dem bestimmten Termine gemeldet, so muß der Richter mit dem Zuschlage der Sache verfahren. — §. 44. Dieser Zuschlag geschieht an den Finder allein, wenn die Sache nur hundert Thaler oder weniger am Werthe beträgt. — §. 45. Bei Sachen von höherem Werthe geschieht der Zuschlag an den Finder und an die Armenkasse des Ortes. — §. 46. Der Finder erhält alsdann den Werth von Hundert Thalern zum Voraus, und von dem Ueberreste des Werthes die eine, die Armenkasse aber die andere Hälfte. — §. 47. Vor der Theilung müssen die auf die Sache und das Aufgebot verwendeten Kosten vom Ganzen abgezogen werden. — §. 48. Sind an einem Orte mehrere öffentliche Armenkassen, so entscheidet der Bezirk, wo die Sachen gefunden worden, und wenn dieser nicht entscheiden kann, die persönliche Eigenschaft des Finders. — §. 49. Durch den Zuschlag erlangen der Finder und die Armenkasse das Eigenthum der Sache. — §. 50. Hat jedoch der Verlierer seinen Verlust mit einer deutlichen Beschreibung der Sache, noch vor erfolgtem Zuschlage, öffentlich bekannt gemacht, so darf kein Richter derjenigen Provinz, in deren Zeitung diese Bekanntmachung geschehen ist, mit dem Zuschlage einer solchen verloren Sache verfahren. — §. 51. Vielmehr muß er von Amtswegen, so viel an ihm ist, dafür sorgen, daß die Sache dem Verlierer wieder zugestellt werde. — §. 52. Hat der Richter den Zuschlag dennoch vorgenommen, so geht das Eigenthum der Sache auf den Finder und die Armenkasse dadurch nicht über. — §. 53. Können jedoch diese nicht überführet werden, von der Anzeige des Verlierers Kenntniß erhal-

schweigt, hat noch außerdem die Vermuthung, daß er unredlicher Besitzer sey, gegen sich. — §. 72. Wer auf außergerichtliches, von dem Verlierer oder in seinem Namen an ihn ergangenes, Befragen den Fund ganz oder zum Theil ableugnet, ist ein unredlicher Besitzer. — §. 73. Wer auf Befragen des Richters sich eines solchen Leugnens schuldig macht, ist als ein Dieb zu betrachten. — Das Verlieren von Sachen kommt namentlich in großen Städten sehr häufig vor, welches größtentheils den Zerstreuungen zugeschrieben werden muß, worin sich viele Menschen, besonders Geschäftsleute, befinden, indem sie auf ihre Sachen fast gar nicht achten, sie ganz unbeachtet lassen; daher gehen so viele Stöcke, Regenschirme, Schnupftücher, Handschuhe, Dosen, Cigarrentaschen, Brieftaschen, Porte-monnaies oder Geldtaschen, Uhren, Ringe, Busennadeln ꝛc. ꝛc. verloren, werden, statt in die Tasche, vorbeigesteckt, oder bleiben stehen, liegen. Auch kann Manches, was man verloren wähnt, gestohlen worden seyn durch Taschendiebe, denen es in großen Städten nicht wenige giebt. Viele Sachen bleiben in den Droschken, an Vergnügungsörtern, in Schauspielhäusern ꝛc. liegen, wie z. B. Operngucker. Auch Frauenzimmer verlieren gleichfalls manche Werthsachen, die sie nicht gehörig befestigen, besonders Ohrringe, Ringe, Broches, Armspangen, Halsgeschmeide u. s. w. Viele lassen das Verlorene oder Verlorengegangene in die öffentlichen Blätter einrücken, und versprechen dabei eine Belohnung, die sie entweder bestimmt festsetzen, oder auch unbestimmt lassen, und sie nach Verhältniß des Werthes bestimmen, also eine dem Werthe angemessene Belohnung, oder eine gute Belohnung, die dann aber sehr kärglich ausfällt, bei der Zurückgabe des Gefundenen; ja man *weigert* sich oft, etwas zu geben, und drohet mit der *Polizey*. Dieses ist dann oft Veranlassung, daß die

Finder das Gefundene nicht zurückgeben, sondern behalten, weil das öffentlich Versprochene nicht gehalten wird. Gegenstände oder Sachen, welche in den Droschken liegen bleiben, werden, wenn sie nicht zurückgefordert werden, nach einiger Zeit in die öffentlichen Blätter eingerückt, damit sich die Verlierer, oder diejenigen, die etwas verloren haben, melden können; es kommen hier oft die sonderbarsten Gegenstände vor, die liegen geblieben sind, und wo man es gar nicht glauben möchte, wie man dergleichen Gegenstände hat vergessen können, wie z B. Bauriſſe, Zeichnungen, Tabakspfeifen, Cigarrentaschen, Feuerzeuge ꝛc. Und wie viele Sachen, die verloren gegangen sind, werden nicht einmal bekannt gemacht, weil sich die Verlierer oft erst nach längerer Zeit ihrer verlorenen Sache erinnern, und daher auch gar nicht mehr wissen, wo sie solche verloren haben. — Wenn ein Schuldbrief verloren gegangen ist, so schadet dies der Forderung nicht, wenn nur das Verlieren bescheiniget werden kann; wo aber Vermuthungen vom Gegentheile auftauchen, da wird eine eidliche Erhärtung zugelassen, es wäre denn, daß von dem Andern die Schuld geleugnet würde. Es wird auch ein Schuldner zugelassen, der die verlorene Quittung eidlich zu erhärten verlangt. Wenn ein Testament verloren worden, da ist es genug, daß der Inhalt durch zwei Zeugen erwiesen wird. Was das Verlieren eines Wechsels anbetrifft, so sehe man solches unter Wechsel nach. Wer Werthpapiere verliert, muß solches gleich öffentlich anzeigen, nach der Verschiedenheit ihres Inhalts; noch besser ist es, gleich Zettel drucken zu lassen, welche den Inhalt der Papiere enthalten, und die öffentlich an die dazu geeigneten Plätze angeklebt werden müssen, damit wenn dergleichen beschriebene Schei[illegible] Verwechsel angeboten werden, man sie a[illegible]ann. S.

auch den Artikel Werthpapier. — Was das Verlieren von der Post betrifft, so ist die Post für die zur Beförderung vorschriftsmäßig eingelieferten Briefe und Sachen zu haften schuldig. Sie ist jedoch von der Vertretung frei, wenn ausgemittelt werden kann, daß der Verlust oder Schade durch einen bloßen Zufall oder eine ungewöhnliche Begebenheit entstanden ist, welche vorherzusehen oder zu verhüten den Postbedienten nicht möglich gewesen. Auch fällt die Vertretung der Post weg, wenn der Verlust oder Schade auf einem auswärtigen Postamte, über welches die Post hat passiren müssen, sich erweislich zugetragen hat. Das General-Postamt läßt jedoch in diesem Falle die kräftigste Verwendung bei der betheiligten fremden Ober-Postbehörde eintreten. Mithin können Briefe und Packete, wenn sie durch Zufälle verloren gehen, gegen welche die Post nicht zu wirken vermögend ist, auch nicht ersetzt werden; nur da tritt die Garantie ein, wo ein solcher Fall keinen Besonderheiten unterliegt. Auch wenn ein Brief oder Packet dem Empfänger wohl verwahrt und versiegelt überliefert, und das Gewicht übereinstimmend mit dem bei der Aufgabe ermittelten Gewichte gefunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an der auf dem Umschlage ꝛc. bemerkten Summe oder Stückzahl fehlt, von der Post nicht vertreten werden. In jedem Falle darf die Post nur so viel vertreten, als bei der Aufgabe deklarirt worden ist. Wer weniger angiebt, kann im Falle des Verlustes nur den Ersatz des an der angegebenen Summe Fehlenden fordern, und soll außerdem noch um den zehnten Theil des verschwiegenen Werthes fiscalisch bestraft werden. — Beim Buchbinder werden kleine Schriften nur verloren geheftet, brochirt, nur leicht zusammengefügt. — Beim Schneider oder Kleidermacher schlägt man mit verlorenen Stichen an, wenn man

ein Kleid oder sonst ein Bekleidungsstück heftet, bloß oberflächlich mit weiten Stichen zusammenfügt, welche Fäden man nachher, wenn die Naht oder das Ganze ordentlich genähet worden ist, wieder auszieht; die verlorenen Stiche dienten daher bloß zum Zusammenhalten der zu nähenden Partie. — Das Haar verloren schneiden, bei dem Haarschneider, Haarschneidekünstler, Friseur, wenn er das Haar nur oberflächlich schneidet, rund herum nur die Spitzen kürzt, so daß es eben und gleich am Kopfe liegt. Es wird also nicht partieweise geschnitten, wie beim wirklichen Verschneiden.

Verlieren, in der Bergbaukunst, in den Bergwerken, s. oben, S. 374.

—, in der Botanik, s. daselbst, S. 369.

—, in der Buchbinderkunst, s. das., S. 382.

—, in der Frisirkunst, Haarschneidekunst, s. oben.

— in der Geschützkunst, bei der Artillerie, s. das., S. 373.

—, in der Haarschneidekunst, s. oben.

—, in der Jägerey, s. das., S. 364, 366.

—, in der Jurisprudenz, in den Rechten, s. das., S. 374.

—, in der Kleidermacherey, beim Kleidermacher, Schneider, s. das., S. 382.

—, in der Kochkunst, s. das., S. 366, 370 u. f.

—, in der Kriegskunst, s. das., S. 366, 373.

—, in der Kupferstecherkunst, s. das., S. 367, 369.

—, in der Malerey, s. das., S. 368.

—, in der Markscheidekunst, s. das., S. 366.

—, in der Post, s. das., S. 382.

—, in der Sprachkunst, s. das., S. 359 u. f. Dieses Verlieren umfaßt Alles, was sich auf die Sprache bezieht, Alles, was aus diesem Worte oder Verbum sich mit Gegenständen des Lebens [illegible] den läßt.

lobte, Verlobte Gottes genannt werden, 4. Mos. 6, 13 f.; Richt. 13, 5, 7; Kap. 16, Auf diese Weise kommt es noch im Klosterleben Sich dem Klosterleben verloben, wid Sich mit dem Heilande verloben, sagt von Nonnen, welche den Schleier nehmen. — 2. engeren Verstande, feierlich und auf eine rechtskrä Art zur Ehe versprechen. Jemandem seine T ter verloben, oder noch häufiger: Seine T ter mit Jemandem verloben; dann auch als rückwirkendes Zeitwort: Sich mit einer Per verloben. Eine verlobte Braut. So das Verloben und die Verlobung, welches L tere besonders in der edlern Schreibart für das gende Verlöbniß gebraucht wird. Sie werd heute Verlobung haben. Die Verlobu ist aufgehoben worden.

Verlöbniß, das, in einigen Gegenden auch die V löbniß, von dem vorhergehenden Zeitworte, die der Trauung oder Hochzeit hergehende Handlung, eine Person der andern auf eine feierliche und rec

art Verlobung demselben gern vorgezogen wird. Jemandem Verlöbniß machen oder ausrichten, ihn mit einer Person verloben. Verlöbniß halten oder machen. Das Verlöbniß ist zurückgegangen. Daher der Verlöbnißtag, der Verlöbnißring; s. Verlobungstag, Verlobungsring.

Verlobt, Bei- und Nebenwort, von verloben. Ein verlobtes Paar. Ein verlobtes Mädchen, welches den Verlobungsring trägt. Sie ist schon verlobt, gebunden, nicht mehr frei, um zu wählen. Der Verlobte, der Bräutigam; die Verlobte, die Braut; s. auch den folgenden Artikel.

Verlobung, Verlöbniß, Eheverlöbniß; s. das vorhergehende Verlöbniß. In juridischer Beziehung ist Verlobung ein vorhergehender mündlicher Vertrag, sich gegenseitig zu verbinden, also künftig in die Ehe treten zu wollen. Eine solche Verlobung oder ein solches Eheverlöbniß, wenn es in Gegenwart von Zeugen geschieht, und mit Einwilligung der Eltern, des Vormundes ꝛc., ist natürlich bindend, um so mehr, wenn dabei noch der Verlobungsring ertheilt wird; es unterscheidet sich von den sogenannten Heirathstraktaten oder Freiwerbereyen. Diese bestehen entweder in der Anfrage eines Mannes bei einem Frauenzimmer, ob sie sich entschließen könne, sich mit ihm auf immer zu verbinden, oder man wechselt auch wohl gegenseitige Erklärungen über die Heirathsbedingungen; allein durch solche Traktate macht sich noch Niemand verbindlich, das Eheversprechen nun auch wirklich geleistet oder ertheilt zu haben, sondern jede Person kann nach Belieben die Unterhandlung aufheben. Nur erst durch die Verlobungseinwilligung, durch das bestimmte Ja oder Jawort, wird erst eine zu Recht bestehende Verlobung geschlossen. Die Verlobungsein-

willigung (Consensus sponsalitius) ist die gegenseitige bestimmte Erklärung, eine zukünftige Ehe eingehen zu wollen. Eine solche Erklärung muß nun so beschaffen seyn, daß man daraus mit Gewißheit erkennt, daß ein Individuum habe das andere zum künftigen Ehegatten verlangt, und dieses Andere habe es deutlich zu verstehen gegeben, es wirklich seyn zu wollen. Allgemeine und unbestimmte Erklärungen von unveränderlicher ewiger Treue, Versicherungen, einander nie zu verlassen, machen allein kein verbindliches Eheversprechen aus, sondern sind nur Liebesversicherungen, Liebesbetheuerungen, die in dem ersten Verliebtseyn mehr denn zu oft gegeben werden, aber ohne Halt, indem sie eben so oft auch wieder gebrochen werden, nachdem die Umstände sich ereignen. Von bloßen Freiwerbereyen oder Traktaten über eine einzugehende Verlobung, und von einer wirklichen Verlobung, unterscheiden die Rechtslehrer das Versprechen zweier oder mehrerer Personen, künftig einmal mit einander über die Eheverlöbnisse Unterhandlungen anstellen zu wollen (Sponsalium sponsiones). Schon bei den Römern pflegte es zu geschehen, daß Eltern, welche noch unerwachsene Kinder hatten, den Wunsch hegten, ihre Kinder möchten einander heirathen. Weil nämlich die Eltern eine gegenseitige innige Freundschaft unterhielten, so wünschten sie auch, diese Freundschaft noch inniger durch ein Verwandtschaftsbündniß zu knüpfen, welches auch bei den neuern Völkern Statt findet; denn noch jetzt sehen Eltern, die mit anderen Eltern befreundet sind, gern, wenn sie ein Band der Ehe zwischen ihren Kindern knüpfen können. Dergleichen Versprechen verbinden zwar die Eltern, obgleich sie die Kinder nichts angehen. Auch erstreckt sich die Kraft eines solchen *Versprechens* bei den Eltern nicht weiter, als daß sie *mit den Kindern*, bei erlangter Tüchtigkeit zum Ehe-

verbande, mit einander darüber zu unterhandeln suchen, ob sie sich über die wirkliche Verlobung vereinigen können. Werden sie über die Bedingungen der künftigen Heirath nicht einig, so hat die Sache ihr Ende erreicht. Man gewahrt also, daß aus solchen sogenannten Versprechungen der Verlobung (Sponsalium sponsionibus) gemeiniglich nicht viel herauskommt. Zu einer gesetzlichen Schließung der Ehegelöbnisse wird, wie schon bemerkt, eine gegenseitige deutliche Erklärung von zwei Individuen verschiedenen Geschlechts erfordert, daß sie einander ehelichen wollen, und dieses Wollen mit dem Ja bekräftigen. Bei dieser Erklärung des sogenannten Jaworts, schriftlich oder mündlich, kommt es 1) noch darauf an, ob dasselbe verbindlich sey oder nicht. Hat der Mann deutlich angefragt, entweder selbst, oder durch einen Andern, ob das Mädchen mit ihm in die Ehe treten wolle, und das Mädchen erklärt sich hierauf mit Ja, so ist die ertheilte bejahende Antwort verbindlich. Auch hierbei hat sich ein Streit unter den Rechtslehrern erhoben, der aber dahin entschieden worden ist, daß, wenn Personen bloße Versprechungen künftig einzugehender Verlöbnisse gethan haben, so macht das Jawort kein Verlöbniß; ist aber das Verlangen der einen Person auf ein wirklich zu schließendes Eheversprechen gerichtet gewesen, und darauf ertheilt die andere Person ihr Jawort, so sind verbindliche Verlöbnisse geschlossen worden. — Die Erklärung der Verlobungseinwilligung oder des Jaworts kann auch 2) durch deutliche Zeichen und Handlungen geschehen. Da nur deutliche Zeichen eine Verlobung anzeigen, so dürfen sie auch nicht zweideutig seyn. Die Annahme eines Ringes ist so lange eine solche zweideutige Handlung, bis andere Umstände vorhergegangen sind, aus denen man gleich sieht, daß die Annahme zur Be[illegible]ung des Ehever-

sprechens geschehen sey. Dasselbe gilt auch von anderen einem Frauenzimmer gemachten Geschenken. Deutlichere Handlungen würden die seyn, wenn die Eltern im Namen der Tochter die Einwilligung zur Ehe ertheilten, und darauf nimmt die Tochter einen Ring oder ein anderes Geschenk an. Oder es läßt sich Jemand wissentlich mit der anderen Person aufbieten. Einige Rechtslehrer waren früher der Meinung, daß wenn ein Frauenzimmer auf einen an sie ergangenen Antrag zur Schließung einer Ehe nicht antworte, so genehmige sie die Anwerbung; allein diese Meinung wurde von Anderen mit Recht verworfen, weil bei einer so wichtigen Angelegenheit eine deutliche Erklärung nöthig sey. Auch unter abwesenden Personen können Eheverlöbnisse geschlossen werden, und zwar durch Briefe, oder durch Personen, die den Auftrag erhalten haben, die Verlobung im Namen des Auftragenden zu schließen. Geschieht die Verlobung durch einen Bevollmächtigten, so muß in der ausgestellten Vollmacht deutlich gesagt worden seyn, daß der Bevollmächtigte das Recht erhalten habe, das Eheversprechen einzugehen, und dann muß auch die Person genannt seyn, mit der die Verlobung geschehen soll; denn eine allgemeine und unbestimmte Vollmacht gilt nicht. Erfolgt auf eine solche Vollmacht das Eheversprechen von beiden Seiten wirklich, so sind nunmehr die Personen als wirklich verlobt zu betrachten. Man kann eine zur Schließung einer Verlobung ertheilte Vollmacht so lange widerrufen, bis man die Nachricht erhalten hat, daß der Bevollvollmächtigte sein Jawort ertheilt habe. Hier ist nun noch zu bemerken, da ein jedes Eheverlöbniß ein Vertrag ist, so muß auch Alles, was zur Gültigkeit eines Vertrages erfordert wird, auch bei Verlobungen vorhanden seyn. Daher können schwachsinnige Personen, überhaupt Personen, deren Verstand gelitten hat,

kein Eheversprechen eingehen. Der Betrug, die Furcht, der Irrthum, so wie Alles, was die Einwilligung zu einem Vertrage entweder ganz verhindert, oder doch wenigstens fehlerhaft macht, schadet auch der Gültigkeit eines Eheversprechens. Besonders darf das Eheversprechen eines Trunkenen, wenn auch die Trunkenheit nicht vom höchsten Grade gewesen, nicht als gültig angenommen werden. Dann müssen, um eine Ehe einzugehen, beide Theile die gehörigen Jahre, und auch die Tüchtigkeit zum Ehestande haben, nicht zu jung, aber auch nicht zu alt seyn. In warmen Ländern, wo die Menschen eher zur Fortpflanzung des Geschlechtes geschickt sind, und wo diese Fähigkeit sich auch eher wieder verliert, wo die Bedürfnisse des Lebens leichter erworben werden, kann ein Mädchen von zwölf bis vierzehn Jahren, da in diesen Jahren schon die Periode bei ihr eintritt, das Eheversprechen verbindlich eingehen mit einem Jünglinge von vierzehn bis sechzehn Jahren; in kälteren Gegenden werden dazu beim Mädchen funfzehn Jahre, und bei einem Jünglinge achtzehn bis zwanzig Jahre erfordert. Die Verlobung findet ferner nur unter unverheiratheten Personen Statt. Auch können junge Leute, die noch unter väterlicher oder mütterlicher Gewalt stehen, oder Vormünder haben, kein Eheversprechen ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder eingehen. Eben so dürfen auch Soldaten, ohne Einwilligung ihrer Vorgesetzten, und gewisse Hofchargen, ohne Einwilligung oder Genehmigung des Regenten, so auch Regierungsbeamten der untern Klassen ohne Genehmigung ihres Vorgesetzten, des Ministers, Präsidenten, wenigstens müssen diese von dem Vorhaben unterrichtet seyn, weil sie der Beamtenwittwenkasse beitreten müssen, keinen Ehevertrag schließen. Den Vormündern ist nicht gestattet, vor abgelegter Vormundschaftsrechnung sich mit [illegible] Pflegebefohlenen

zu verloben, welches Verbot sich auch auf ihre Kinder und Enkel erstreckt. Dann müssen Personen, die eine Verlobung eingehen wollen, nicht zu nahe verwandt seyn. Die Gesetze bestimmen die Grade der Verwandtschaft, wo solches nicht zulässig ist. Keiner darf sich mit einer Person verloben, die sich nicht zu einer von den in Deutschland eingeführten christlichen Religionen bekennt, also kein Christ mit einer Jüdin, oder sie müßte sich vorher taufen lassen, und so umgekehrt, kein Jude mit einer Christin, ohne daß ein Gleiches geschehen wäre; welches jedoch jetzt, in der neuesten Zeit, so strenge nicht mehr genommen wird. Was die Verlöbnisse der Unmündigen betrifft, so können diese, wenn sie nur das siebente Jahr erreicht haben, theils selbst, theils Namens derselben durch ihre Eltern oder Vormünder, wenn es die Kinder zufrieden sind, Verlöbnisse schließen; sie sind aber nicht eher verbindlich, als bis diese Personen die Verlobungen genehmigen, daß heißt, wenn sie selbst zum Ehestande reif sind; wenn sie aber diese Verlöbnisse nicht genehmigen wollen, so haben sie dazu vollkommene Freiheit, und dürfen auch nicht einmal eine Ursache dazu angeben; und sollte etwa eine Strafe unter den Personen, welche die Verlobung Namens ihrer geschlossen haben, auf das Abgehen von dem Eheversprechen gesetzt worden seyn, so sind sie nicht schuldig, solche zu erlegen. — Mit der Schließung der Verlobungen sind gewöhnlich gewisse Feierlichkeiten verknüpft, wodurch die Kraft derselben geschärft werden soll; dazu gehört: 1) der Brautschatz; 2) der Eid, und 3) eine bestimmte Strafe. 1) Bei gültigen Verlobungen erhält die Braut bei den unteren Volksklassen etwas auf die Treue; Gebildete und Standespersonen geben der Braut einen sogenannten Mahlschatz, der in Ringen und anderen Geschenken besteht. Der Ring wird der Braut an den Finger gesteckt, und von dieser Feier-

lichkeit rührt die Paromie her: Ist der Finger beringt, so ist die Jungfer bedingt. Zum richtigen Verständniß dieses Sprichwortes diene Folgendes von den alten Deutschen, unseren Vorfahren: Nach dem Tacitus de Morib. Germ. c. 18 wurden die Verlobungen der Deutschen in Gegenwart der Eltern und Anverwandten der Braut geschlossen. Der Bräutigam brachte seine Geschenke mit, welche nachher an dem Hochzeitstage übergeben wurden. In den folgenden Zeiten ward es gebräuchlich, daß der Bräutigam die Braut kaufen mußte. Das Kaufgeld hieß Wittemen, und trat an die Stelle ihres Brautschatzes. Dem Bräutigam wurde auf das Wohl der Braut zugetrunken, und darauf ward sie ihm übergeben. Von dieser Zeit an ward ihm erlaubt, sie öffentlich zu küssen, und sie trug zum Zeichen der geschehenen Verlobung einen Ring, den ihr der Bräutigam an den Finger gesteckt hatte. Dieser Gebrauch, daß man die Braut kaufen mußte, ist auch unter den Morgenländern üblich. Die Summe war bei den Deutschen Völkern nicht gleich groß. Unter den Sachsen (Lex. Saxon. Tit. VI.) belief sie sich auf 300 Dukaten (Solidos) nach dem damaligen Gelde. — 2) Werden die Verlobungen auch durch einen Eid bekräftiget. Hier kommt es nur darauf an, ob das Eheverlöbniß gesetzmäßig eingegangen worden, oder nicht. Im ersten Falle gilt der Eid, im Letztern aber nicht. Auch durch verabredete Strafen werden 3) Verlöbnisse kräftiger gemacht. Nach dem Römischen Rechte konnte keine willkührliche Strafe mit den Verlöbnissen verknüpft werden. Das Canonische Recht verstattet es aber, bei den Sponsalien der Unmündigen ausgenommen. Auch Bürgen und Pfänder können zur Befestigung gültiger Verlöbnisse gebraucht werden. Zum richtigen Verst[illegible]isse der Lehre von den Verlobungen trägt die g[illegible]untniß von den

verschiedenen Eintheilungen derselben sehr viel bei. Nach den Grundsätzen des Canonischen Rechts werden die Verlöbnisse in Eheversprechen auf das Gegenwärtige und auf das Zukünftige eingetheilt (Sponsalia de praesenti et de futuro). Ueber den richgen Begriff dieser Arten von Eheverlöbnissen sind die Rechtlehrer verschiedener Meinung, welches daher rührt, weil das Canonische Recht die Worte nicht ausdrücklich bestimmt hat, obgleich die Sache an verschiedenen Stellen ganz deutlich ausgedrückt wird. Nach der Behauptung einiger Rechtslehrer soll diese Eintheilung im Römischen Rechte ebenfalls befindlich seyn; allein Andere haben diese Meinung für unrichtig erklärt. Der Pabst Alexander der Dritte soll der Urheber dieser Eintheilung seyn, und diesem sind die anderen Päbste beigetreten. Die Verlobungseinwilligung (Consensus sponsalitius) liegt in den Sponsalibus de futuro, weil hierin bloß die Verlobungseinwilligung gegeben wird; sie bezeichnet also eine bloße Verlobung, einen Vertrag, daß zwei Personen einander heirathen wollen. Sponsalia de praesenti heißen aber diejenigen Verabredungen, wo der Eheconsens erklärt wird, oder wo die Personen sagen, daß sie von nun an Eheleute seyn wollen. Wer bei den Katholiken eine Sponsalia de futuro schließen will (denn bei den Evangelischen oder Protestanten kommt dieses nicht vor), muß Worte gebrauchen, die eine zukünftige Zeit anzeigen, welches, wie man aus Stellen des Corp. Jur. Can. (S. 13) sieht, durch folgende oder andere ähnliche Worte zu geschehen pflegt. Der Jüngling oder Mann sagt nämlich zu dem Mädchen oder der Jungfrau: „Ich werde Sie zu meiner Frau nehmen"; worauf diese antwortet: „Und ich werde Sie zu meinem Manne nehmen". In dem in der Note r S. 13 angeführten c. 31 X. de spons. ist der dabei ge-

wöhnliche Ausdruck angeführt, indem es daselbst heißt: Wenn Eins zu dem Andern sagt: Ego te recipiam in meam, et ego te in meum, so wären Sponsalia de futuro geschlossen worden. Bediente sich aber eine Mannsperson folgender Worte: „Sie sind meine Frau", worauf diese antwortet: „Und Sie sind mein Mann", so haben beide Personen Sponsalia de praesenti geschlossen. Auch davon kommt ein Beispiel in der Note r vor, aus dem c. 3 X. de Sponsa duor., worin der Pabst sagt: „Wenn ein Paar Personen entschlossen sind, mit einander in die Ehe zu treten, und sagen zu einander: Ego te accipio in meam, ego te accipio in meum, so werden sie dadurch Ehegatten; folglich kann oder darf Keines sich anderweitig verheirathen." Vor den Zeiten des Tridentinischen Conciliums konnte man auf zweierlei Art Sponsalia de praesenti schließen, entweder bloß durch Aussprechung der dazu nöthigen Worte, oder auch durch Handlungen. Eine solche Handlung war der zwischen ein Paar Personen, die vorher nur Sponsalia de futuro geschlossen gehabt, verübte Beischlaf. Das Tridentinische Concilium änderte aber die Art und Weise, wie Sponsalia de praesenti geschlossen werden sollten, und setzte fest, daß es bloß dadurch geschehen solle, daß die bereits oben erwähnten Worte: „Sie sind meine Frau, und: Sie sind mein Mann", in Gegenwart des Geistlichen, zu dessen Diöcese die Personen gehören, und noch zweier anderen Personen als Zeugen, ausgesprochen werden. Durch diese Verordnung sind 1) alle Verlöbnisse, bei denen man zwar die Worte gebraucht hat, welche eigentlich zu den Sponsalien de praesenti gebraucht werden müssen, aber nicht in Gegenwart des ordentlichen Pfarrers und zweier Zeugen, für ungültig erklärt; 2) werden auch bloße Sponsalia de futuro durch den hinzugekommenen Beischlaf nicht mehr in Sponsalia de

praesenti verwandelt, wie es vorher geschah. D
Ursache, warum das Tridentinische Concilium
bei Strafe der Nichtigkeit die Gegenwart zweier Ze
gen und des ordentlichen Geistlichen bei den Spo
salibus de praesenti vorgeschrieben hat, soll se
gende gewesen seyn. Wie leicht können Persone
die sich wider Willen ihrer Eltern ꝛc. verheirathen wo
len, zu einander sprechen: „Sie sind mein Mann, u
Sie sind meine Frau", und dadurch verursachen, d
sie nun nicht wieder getrennt werden können, weil
nach den Kirchengesetzen wahre Eheleute sind. U
dieses nun künftighin in etwas zu verhindern, wur
verordnet: daß das bloße Aussprechen der Worte, ob
Gegenwart des Geistlichen, nichts nützen solle; n
wenn dieser aus der Diöcese des Brautpaars zugeg
sey, und auch noch zwei andere Zeugen. Hierdur
sollte nun verhindert werden, daß es ungehorsamen Kin
dern so leicht nicht sey, wie ehemals, gegen den Will
der Eltern eine Sponsalia de praesenti einzugehe
weil sie sich theils scheuen werden, mit zweien Zeug
vor ihrem ordentlichen Geistlichen zu erscheinen, thei
es auch der Geistliche zum Besten der Eltern zu ve
meiden suchen wird, sie vor sich zu lassen. — W
die rechtliche Wirkung der Sponsalien de praesen
und de futuro unter den Katholiken anbetrifft, so er
steht aus der Letztern weiter nichts, als die Verbin
lichkeit, die Ehe den Kirchengesetzen gemäß zu vollz
hen. Will jedoch die eine Person, oder wollen a
beide einander nicht heirathen, so werden sie nicht g
zwungen. Die Sponsalia de praesenti machen d
gegen, daß die Personen sich nicht wieder trennen kö
nen, weil sie wirkliche Eheleute sind, die nur n
getraut werden, die priesterliche Einsegnung erha
ten müssen, um als christliche Eheleute angesehe
zu werden. Daher werden dergleichen Sponsali
in verschiedenen Stellen des Corp. Jur. Canon

z. B. im c. 22, 31, X de spons., im c. 13 X de praesumt., im c. 14 X de convers. coniug., eine Ehe genannt. Was diese Eintheilung der Verlöbnisse in Hinsicht der Protestanten betrifft, so haben diese Grundsätze des Canonischen Rechts: von der Kraft der Sponsalien de praesenti, eigene Wirkungen hervorgebracht. Nach dem Canonischen Rechte können dergleichen Sponsalien deshalb nicht aufgehoben werden, weil sie eigentlich gar keine Verlöbnisse sind, sondern eine wirkliche Ehe dadurch geschlossen worden ist. Diesen Umstand übersah man, und wandte dennoch diese Grundsätze von der Unzertrennlichkeit derselben auf die Sponsalia pura an. Da nun im Canonischen Rechte gesagt wird, daß Personen, die Sponsalia de praesenti geschlossen haben, sich auch noch trauen lassen müssen, wenn sie alle Rechte christlicher Ehegatten genießen wollen, so hat man ebenfalls behauptet, daß Personen, welche Sponsalia pura errichtet haben, getraut werden müssen, und nicht wieder von einander getrennt werden können, wodurch nun das barbarische und gewaltsame Copuliren entstanden ist, indem man verlobte Personen wider ihren Willen getraut hat. — Nach einigen Schriftstellern soll die Eintheilung der Sponsalien in de praesenti und de futuro daher entstanden seyn, daß man anfangs eine wirklich vollzogene Ehe und eine geschlossene Verlobung nach dem Sinne des Römischen Rechts beurtheilt habe. Nachher, als man die Ehe für ein Sacrament erklärt, und nach und nach den Unterschied zwischen matrimonium ratum und consummatum aufgestellt gehabt, so habe man auch bei den Verlobungen zu unterscheiden angefangen, ob die bloße Verlobungseinwilligung, oder ob der Eheconsens dabei erklärt worden sey. Die Ersteren habe man von da ab Sponsalia de futuro und die Letzteren Sponsalia *de praesenti* genannt, und e[illegible] jeden Art von Spon-

salien besondere Wirkungen beigelegt. Die Haup
ursache von dieser Eintheilung war wohl die Absic
noch mehrere Layen dadurch an die geistlichen Gerich
zu ziehen. — Die Verlöbnisse werden nun noch in b
dingte und unbedingte, Sponsalia conditiona
et pura, eingetheilt. Da die Verlobungen eine A
der Verträge sind, und Verträge mit gewissen Bedi
gungen eingegangen werden können, so giebt es a
Verlöbnisse, wo dieses der Fall ist, indem man etw
Gewisses festsetzt, und so bestimmt, daß, wenn d
Festgesetzte nicht ausgeführt werden sollte, sie unv
bindlich sind, verbindlich aber, wenn es geschehen soll
Dergleichen Verlöbnisse heißen nun bedingte Spo
salien; dagegen sind diejenigen Verlobungen versch
den, die ohne beigefügte Bedingung geschlossen wo
den sind, und daher unbedingte Verlöbnisse genan
werden. Alles, was zum Wesen der Verlöbnisse g
hört, kann nicht als eine Bedingung beigefügt werde
als wenn man dieses als eine Bedingung ansehe
wollte: wenn man nicht zu nahe verwandt sey
sollte, oder wenn die Eltern einwilligen; der
dieses gehört schon zu den nothwendigen und stil
schweigenden Voraussetzungen. Eine rechtliche u
mögliche Bedingung ist es aber, wenn die Braut
und so viel zur Mitgift haben soll, um das G
schäft des Bräutigams zu erweitern, oder wenn dies
ein anständiges Amt bekommt, was ihn mit ein
Familie ernähren kann ꝛc. Hier müssen nun die Pe
sonen so lange warten, bis sich's zeigt, ob die Bedi
gung erfüllt wird, oder nicht, und eher werden sie vo
der Verbindlichkeit nicht frei, und dürfen sich dah
nicht mit einer andern Person verloben; geht die Be
dingung in Erfüllung, so müssen sie einander heira
then, wird sie nicht erfüllt, so sind beide Theile fre
und können sich anderweitig verloben; ja sogar, wen
die bedingten Verlöbnisse von ihnen beschworen wo

den, und es ereignet sich die ausgemachte Bedingung nicht, so sind sie dennoch von aller Verbindlichkeit, einander zu heirathen, frei, weil sich der Eid hier nach der Natur des Vertrages richtet. Die Verlobten können sich die zu ihrem Besten ausgemachte Bedingung mit gemeinschaftlicher Einwilligung einander erlassen, und wenn solches geschieht, so werden die vorher bedingten Verlöbnisse unbedingt, und dieses verpflichtet die verlobten Personen, einander zu heirathen. Ist die Bedingung nur zum Besten der einen verlobten Person ausgemacht worden, so kann sie auch von ihr allein erlassen werden, wogegen die andere Person nichts haben kann. Es hat z. B. Jemand einer Frauensperson die Ehe versprochen, wenn sie die 500 Thlr. erbt, wozu sie Hoffnung hat. Wenn nun der Bräutigam sie heirathen will, ohne daß sie diese Erbschaft macht, so kann er dies verlangen, und die Braut kann nicht sagen, sie wolle die Erbschaft erst abwarten, indem die Bedingung nicht zu ihrem Besten, sondern zum Vortheile des Bräutigams ausgemacht worden. Die Erlassung der Bedingung kann sowohl ausdrücklich mit Worten, als stillschweigend durch Handlungen geschehen. Die stillschweigende Erlassung geschieht z. B. durch den verübten Beischlaf der Verlobten. Ist die Bedingung bloß zum Vortheile der andern Person ausgemacht worden, und diese hindert in der Folge die Erfüllung derselben, so sagen die Gesetze, es soll zur Strafe eben so gut seyn, als hätte sie die Bedingung erlassen, und sie muß nun die Ehe vollziehen. Schließen Personen unter unerlaubten oder unmöglichen Bedingungen Verlöbnisse, so werden sie mit der Ungültigkeit der Verlobung bestraft. — Die Verlobungen werden ferner in öffentliche und heimliche eingetheilt. Oeffentliche Eheverlöbnisse (Sponsalia publica) werden diejenigen genannt, die nach der in den Landes-

gesetzen vorgeschriebenen Art und Weise eingegangen worden sind. Heimliche Verlöbnisse oder Winkelverlöbnisse (Sponsalia clandestina) werden diejenigen genannt, welche, ohne die in den Gesetzen vorgeschriebene Form zu beobachten, geschlossen worden sind. — Man theilt nun noch die Verlöbnisse in ältere und neuere (Sponsalia priora et posteriora). Durch ein geschlossenes Verlöbniß macht sich Braut und Bräutigam verbindlich, sich nicht auf's Neue auch mit einer andern Person zu verloben. Das Römische Recht belegt den sich ungültiger Weise wieder verlobenden Theil mit der Strafe der Ehrlosigkeit. Das Canonische Recht hat diese Strafe abgeschafft und an deren Statt die Kirchenbuße befohlen. Nach der Praxis des protestantischen oder evangelischen Kirchenrechts ist die Strafe der Ehrlosigkeit gleichfalls außer Gebrauch; man bestraft hier den untreuen Theil willkührlich. Wenn nun das erste Verlöbniß ungültig war, so kann ein zweites erlaubter Weise eingegangen werden. Es hat sich z. B. Jemand erst heimlich verlobt, und nun geschieht es öffentlich, so gilt hier das letzte Verlöbniß. — Man vergleiche hierüber auch den Art. Sponsalia, Th. 159, S. 587 u. f. Nach dem Preußischen allgemeinen Landrechte, Th. 2, Bd. 1, Tit. 1, §. 75, ist das Verlöbniß ein Vertrag, wodurch zwei Personen verschiedenen Geschlechts einander künftig zu heirathen versprechen. — §. 76. Unter Personen und in Fällen, wo keine rechtsbeständige Ehe Statt findet, kann kein gültiges Ehegelöbniß errichtet werden. — §. 77. Auch dadurch, daß ein zur Zeit des errichteten Vertrages entgegengestandenes Eheverbot durch Dispensation, oder sonst, gehoben worden, erlangt das Anfange an ungültige Ehegelöbniß keine verbindende Kraft. — §. 78. Besteht hingegen das Ehehinderniß nur in dem Mangel der Einwilligung dritter

gesetzen vorgeschriebenen Art und Weise eingegangen worden sind. Heimliche Verlöbnisse oder Winkelverlöbnisse (Sponsalia clandestina) werden diejenigen genannt, welche, ohne die in den Gesetzen vorgeschriebene Form zu beobachten, geschlossen worden sind. — Man theilt nun noch die Verlöbnisse in ältere und neuere (Sponsalia priora et posteriora). Durch ein geschlossenes Verlöbniß macht sich Braut und Bräutigam verbindlich, sich nicht auf's Neue auch mit einer andern Person zu verloben. Das Römische Recht belegt den sich ungültiger Weise wieder verlobenden Theil mit der Strafe der Ehrlosigkeit. Das Canonische Recht hat diese Strafe abgeschafft und an deren Statt die Kirchenbuße befohlen. Nach der Praxis des protestantischen oder evangelischen Kirchenrechts ist die Strafe der Ehrlosigkeit gleichfalls außer Gebrauch; man bestraft hier den untreuen Theil willkührlich. Wenn nun das erste Verlöbniß ungültig war, so kann ein zweites erlaubter Weise eingegangen werden. Es hat sich z. B. Jemand erst heimlich verlobt, und nun geschieht es öffentlich, so gilt hier das letzte Verlöbniß. — Man vergleiche hierüber auch den Art. Sponsalia, Th. 159, S. 587 u. f.

Nach dem Preußischen allgemeinen Landrechte, Th. 2, Bd. 1, Tit. 1, §. 75, ist das Verlöbniß ein Vertrag, wodurch zwei Personen verschiedenen Geschlechts einander künftig zu heirathen versprechen. — §. 76. Unter Personen und in Fällen, wo keine rechtsbeständige Ehe Statt findet, kann auch kein gültiges Ehegelöbniß errichtet werden. — §. 77. Auch dadurch, daß ein zur Zeit des errichteten Vertrages entgegengestandenes Eheverbot durch Dispensation, oder sonst, gehoben worden, erlangt das im Anfange an ungültige Ehegelöbniß keine verbindende Kraft. — §. 78. Besteht hingegen das Ehehinderniß nur in dem Mangel der Einwilligung derjenige

...n Consens zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird,
... ist, bis zu dessen Erfolge, das Ehegelöbniß nur für
..., welcher einer solchen Einwilligung bedarf, ...
...bindlich. — §. 79. Der andere Theil ...

Rechte und Pflichten, wie aus einem förmlichen
gelöbnisse Statt. (In dem Anhange zu diesen
ragraphen heißt es: Wenn auch das Aufgebo
ein- oder zweimal erfolgt ist, so ist demselben di
Verbindlichkeit eines förmlichen Ehegelöbnisses
legen.) — §. 93. Die der Gültigkeit eines fö
chen Ehegelöbnisses entgegenstehenden Mängel
den durch den hinzukommenden Beischlaf nicht
ben. — §. 94. Was aber überhaupt die F
eines unter dem Versprechen der Ehe vollzogene
schlafes sind, wird im Abschnitte 11 bestimmt (de
den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs
delt). — §. 95. Ehegelöbnisse, deren Erfüllun
einer aufschiebenden Bedingung abhängig ge
worden, können, so lange die Bedingung nicht e
troffen ist, von jedem Theile, auch einseitig, wider
werden. — §. 96. Ein Gleiches gilt von Ehe
nissen, deren Erfüllung auf eine ungewisse Zeit
ausgesetzt worden, so lange der Zeitpunkt noch
eingetroffen ist. — §. 97. Ist in dem Vertrag
gen der Zeit zur Vollziehung der Ehe gar nich

mand wider den Willen des Andern von einem gültigen Ehegelöbnisse ohne rechtlichen Grund zurücktreten. — §. 100. Gründe, aus welchen eine schon vollzogene Ehe getrennt werden könnte, rechtfertigen den Rücktritt von einem Ehegelöbnisse. — §. 101. Auch bloßer verdächtiger Umgang, geringere Thätlichkeiten, schimpfliche oder verächtliche Begegnung, können, wenn sie gleich zur Trennung einer schon vollzogenen Ehe noch nicht hinreichend wären, dennoch den Rücktritt von einem Ehegelöbnisse begründen. — §. 102. Fehler in dem moralischen Verhalten des einen Verlobten, weswegen Eltern ihre Einwilligung versagen könnten, berechtigen den andern Verlobten zum Rücktritte, wenn dieselben erst nach der Verlobung entstanden oder ihm bekannt geworden sind. — §. 103. Wegen einer erst nach der Verlobung entdeckten ekelhaften, ansteckenden, besonders venerischen, ingleichen wegen einer jeden unheilbaren Krankheit des einen Theils, kann der andere sein Eheversprechen zurücknehmen. — §. 104. Ein Gleiches gilt von einer auffallenden Häßlichkeit des Körpers, oder einem andern Ekel und Widerwillen erregenden Gebrechen, welche ein Theil dem andern vor der Verlobung verheimlicht hat. — §. 105. Ein nach der Verlobung entdeckter Irrthum in Ansehung des Vermögens rechtfertiget den Rücktritt nur dann, wenn es den künftigen Eheleuten an dem nöthigen Auskommen fehlen würde. — §. 106. Jeder, auch nur in Ansehung des Vermögens, von einem Verlobten oder dessen Eltern verübter Betrug giebt dem Andern ein Recht zum Rücktritte. — §. 107. Veränderungen, welche nach der Verlobung in der Person, oder in den persönlichen oder Vermögensumständen eines Verlobten sich ereignen, berechtigen denjenigen zum Rücktritte, welcher, wenn er den Fall hätte voraussehen können, das Ehegelöbniß wahrscheinlich nicht eingegangen seyn würde. — §. 108. Religions-

rigkeit ist hingegen kein rechtmäßiger Grund zu
tritte von einem unter den gesetzlichen Erfor
geschlossenen Ehegelöbnisse. — §. 111. We
stände, weswegen Eltern, Großeltern oder V
der ihre Genehmigung zu versagen befugt si
erst in der Folge ereignen, oder offenbaren, so
dieselben ihre schon ertheilte Einwilligung wi
rücknehmen. — § 112. Wer ohne rechtlichen
die Erfüllung eines Ehegelöbnisses beharrlich
gert, oder sich selbst dazu außer Stand setzt,
liert die dem andern Theile gemachten Geschen
die von demselben erhaltenen zurückgeben,
wegen des Ehegelöbnisses aufgewendeten Ko
setzen. — §. 113. Ist auf den Fall des Rücktr
Conventionalstrafe verabredet, so muß diese
ßerdem entrichtet werden. — §. 114. Ist kei
ventionalstrafe vorbedungen, so muß der S
noch über die §. 112 bestimmte Entschädigu
Unschuldigen mit dem vierten Theile desjenig
in dem Ehegelöbnisse, oder in einem besonde
vertrage, als Mitgabe oder als Gegenvern

r geringsten Summe gerechnet. — §. 117.
er Zurücktretende die nach diesen Vorschriften
dern Theile gebührende Abfindung aus eige-
itteln nicht aufbringen; so sind seine Eltern,
ern dieselben in das Ehegelöbniß gewilliget,
n Rücktritt veranlaßt oder genehmiget haben,
n Entrichtung verbunden. — §. 118. Ist kei-
: vorstehenden Fälle zur Bestimmung einer
schuldigen anzuweisenden Abfindung vorhan-
muß derselbe mit der §. 112 bestimmten Ent-
ung allein sich begnügen. — §. 119. Doch
sdann gegen den ohne rechtmäßigen Grund
etenden Theil, nach Bewandtniß seines bewie-
eichtsinnes, und der der verlassenen Braut zu-
n Kränkung, auf verhältnißmäßige Geld- oder
ißstrafe erkannt werden. — §. 120. Nöthi-
Verlobter, durch sein moralisches Verhalten
r Verlobung, den andern Theil zum Rück-
so kann Letzterer die vorstehend (§. 112 bis
) bestimmte Entschädigung und Abfindung
. — §. 121. Bezieht sich aber die rechtmäßige
des Rücktritts auf Umstände, welche schon vor
lobung vorhanden gewesen, und dem andern
nicht betrieglicher Weise verheimlicht worden
kommt dem zurücktretenden Theile nur allein
112 bestimmte Entschädigung zu. — §. 122.
in Ehegelöbniß mit beider Theile Bewilligung
nst aus rechtlichen Gründen getrennt, ohne daß
oder dem andern Theile ein Uebergewicht der
zur Last fällt; so müssen die Geschenke von
Seiten zurückgegeben werden. — §. 123.
die Erfüllung des Ehegelöbnisses durch den
s einen Verlobten gehindert; so hat der Ueber-
die Wahl: ob er die empfangenen Geschenke
n, oder sie zurückgeben und die seinigen wieder-
wolle. — §. 124. Das Recht, die §. 112

bis 119 bestimmte Entschädigung und Abfindung zu fordern, geht auf die Erben in der Regel nicht über. — §. 125. Doch kann der Unschuldige gegen die Erben des schuldigen Theils darauf antragen, wenn Letzterer, auf die aus dem Ehegelöbnisse angestellte Klage, seine Weigerung, die Ehe zu vollziehen, gerichtlich oder doch schriftlich erklärt hat. — §. 126. Desgleichen, wenn der Schuldige noch vor seinem Tode sich an eine andere Person wirklich verheirathet hat. — §. 127. Dagegen können die Erben des unschuldigen Theils die Entschädigung und Abfindung von dem Schuldigen nur in so fern fordern, als dieselbe dem Erblasser bereits rechtskräftig zuerkannt ist. — §. 128. Wer vom Ablaufe der in dem Ehegelöbnisse zur Vollziehung desselben bestimmte Zeit ein Jahr verstreichen läßt, ohne den Andern zur Erfüllung aufzufordern, der hat kein Recht mehr, darauf zu klagen. — §. 129. Ist keine Zeit bestimmt, und es hat binnen zwei Jahren, vom Tage des geschlossenen Eheverlöbnisses, keiner von beiden Theilen zur Erfüllung desselben bei dem Andern sich gemeldet, so hat das Ehegelöbniß selbst seine Kraft verloren (§. 97). — §. 130. Außerdem erlöscht die Klage zur Erfüllung eines solchen Ehegelöbnisses nach Verlauf eines Jahres von der letzten fruchtlos geschehenen Aufforderung. — §. 131. Wer selbst früher, als der andere Theil heirathet, kann gegen denselben aus dem Ehegelöbnisse auch nicht auf Entschädigung klagen. — §. 132. Das Recht, nach der Aufhebung des Ehegelöbnisses die Geschenke zurückzufordern (§§. 122, 123), erlöscht, wenn es nicht binnen Jahresfrist ausgeübt worden. — §. 133. Wer noch gesetzmäßig verlobt ist, und eine andere Person zu einer späteren Verlobung verleitet, muß derselben, wenn sie zurück- Alles das leisten, was §§. 112—119 festgesetzt — §. 134. Ist aber dem später Verlobten

das frühere Verlöbniß des andern Theils bekannt gewesen, so entstehen aus der späteren Verlobung weder Rechte, noch Pflichten. — §. 135. Jede spätere Verlobung des einen Theils giebt dem Erstverlobten ein Recht, von der früheren Verlobung zurückzutreten, und nicht nur Entschädigung, sondern auch gesetzmäßige Abfindung zu fordern.

Verlobung (ältere), Sponsalia priora, s. oben, S. 398.

— (bedingte), Sponsalia conditionata, s. daselbst, S. 396.

— (Gegenwärtige, auf das), Sponsalia de praesenti, s. das., S. 392, 393.

— (heimliche), Sponsalia clandestina, s. das., S. 398.

— (neuere), Sponsalia posteriora, s. das., S. 398.

— (öffentliche), Sponsalia publica, s. das., S. 397.

— (unbedingte), Sponsalia pura, s. das., S. 396.

— (Zukünftige, auf das), Sponsalia de futuro, s. das., S. 392.

Verlobungseinwilligung, Consensus sponsalitius, s. oben, S. 385.

Verlobungsfeierlichkeit, der Tag (Verlobungstag), wo die Verlobung von ein Paar Brautleuten in Gegenwart von Zeugen gefeiert wird, das heißt, wo sich zwei Liebende, oder zwei sich liebende Personen beiderlei Geschlechts einander gegenseitig das Versprechen geben, sich ehelichen zu wollen, und solches Versprechen mit einem Ja oder Jawort in Gegenwart der beiderseitigen Eltern, oder des Vormundes und einiger Zeugen, die dazu aus der Familie oder Freundschaft gebeten oder geladen werden, bekräftigen, und bei welcher Feierlichkeit der nunmehr Verlobte der Verlobten oder Braut den Verlobungsring überreicht, und an den [illegible] steckt. Dieser

lobung.

Verlobungsmahl, s. den vorhergehenden Artikel

Verlobungsring, ein goldener Ring, welcher der B
am Verlobungstage von dem Bräutigam an den
ger gesteckt wird, zum Zeichen der Besiegelung
erhaltenen Jaworts; s. auch oben, S. 390.

Verlobungstag, s. Verlobungsfeierlichkei

Verlochen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort.
Mit einem oder mehreren Löchern versehen; bei
schiedenen Handwerkern, Löcher einschlagen.
verlochen die Eisenarbeiter das Eisen, i
sie die Löcher zu den Niethen oder Nägeln d
schlagen, welches mit einem Locheisen gesch
das spitz zugeht, und welches sie auf das Eisen s
(auffetzen), und mit dem Hammer so lange d
schlagen, bis die Spitze durch ist. Auch die Zim
leute verlochen das Zimmerholz. — 2. J
Loch scharren, vergraben, nur in einigen Gegen
Das gefallene Vieh verlochen. So
die Verlochung.

Verlochsteinen, ein regelmäßiges thätiges Zeitw

Verlocken, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, auf den unrechten Weg locken, in Irrthum locken. In der Bibel: Ephraim ist, wie eine verlockte Taube, Hes. 7, 11. Die Welt ist eine schmeichlerische Verführerin, welche uns gar zu leicht verlockt. Es wird in dem Sinne wie verführen gebraucht. Zu etwas verlocken, verführen. Verlocken ist hier mehr ein Anziehen zu irgend einem Gegenstande durch etwas die Sinne Einnehmendes, Schmeichelndes, Verführendes. So wird Jemand durch den Geruch einer Blume verlockt, sie näher zu betrachten und ihren Geruch einzunehmen, einzuathmen; so verlockt ein schönes Mädchen, sich ihr zu nähern, ihr näher zu treten, um ihre Schönheit zu betrachten. So verlocken gut zubereitete Speisen zum Genusse. Die Auslegung der Zuckergebäckniſse und Kuchen bei den Conditoren und Kuchenbäckern verlocken viele junge, auch ältere, Leute zum Genusse dieſer Waaren. So werden Tauben, Vögel durch ausgestreuete Sämereyen verlockt, in die Schlingen und Schläge zu gehen, und werden so gefangen. Verlocken ist hier mehr eine Verführung zum augenblicklichen Genusse, und hat nicht den Grad der Lasterhaftigkeit an sich, den die Verführung trägt; es ist eine Verführung zum Genießen ohne böse Folgen. Mein Freund verlockt mich zu manchen Ausgaben, indem er mich häufig, ihn zu begleiten, einladet, wo man dann nicht so ganz trockenen Mundes fortkommen kann, sondern hier oder da einspricht, um etwas zu verzehren. So auch die Verlockung.

Verlockern, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches nur im gemeinen Leben üblich ist, durch leichtsinnige Ausgaben, ingleichen durch eine lockere Lebensart alle machen, verschwenden. Sein Vermögen verlockern. Ein lockeres Leben führen, ein leichtsinniges. Früher wurde auf vielen Universitäten

Deutschlands ein lockeres Leben geführt, brav commercirt und Trinkgelage abgehalten, und sich leichtsinnig in Schulden gesteckt, so daß mancher Beamter nach den Universitätsjahren noch lange daran zu zahlen hatte.

Verlodern, ein regelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung. 1) Aus Mangel der Nahrungsmittel aufhören zu lodern. Das Feuer ist verlodert. 2) Von einem lodernden Feuer verzehrt werden. Das Feuer der Liebe verlodert. Der Weihrauch verlodert auf dem Altare des Vaterlandes.

Verlöffeln, ein regelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, verthun. Er hat sein Geld verlöffelt, sein Geld durchgebracht, das heißt, mit gutem Essen und Trinken; also mit Löffeln, welche hier das Schwelgen versinnlichen sollen.

Verlogen, Bei- und Nebenwort, welches eigentlich das Mittelwort des ungewöhnlichen Zeitwortes verlügen ist. Fertigkeit besitzend, leicht und ohne Noth zu lügen; im gemeinen Leben und in der harten Sprechart lügenhaft. Ein verlogener Mensch! Verlogen seyn. Im gewöhnlichen Leben: verlogenes Pack, welches nur Lügen hervorbringt, selten ein wahres Wort.

Verlohnen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, den gebührenden Lohn geben, ein im Hochdeutschen ungewöhnliches Wort, wo ver eine intensive Bedeutung hat. Es kommt nur noch in der Redensart vor: Es verlohnt die Mühe nicht, das ist, es lohnt oder belohnt die Mühe nicht, wofür Adelung nicht gelten lassen will: Es verlohnt sich nicht der Mühe, oder: Es verlohnt nicht der Mühe. S. Lohnen.

Verloren, s. unter Verlieren.

Verlöschen, ein Zeitwort, welches auf doppelte Art

gebraucht wird. 1) Als ein Zeitwort der Mittelgattung, aufhören zu brennen, leuchten oder glimmen, von dem Feuer und den brennenden Körpern, im gemeinen Leben auch auslöschen; in der edlern Schreibart erlöschen. Das Feuer verlischt. Das Licht ist verloschen. Wenn das Feuer der Leidenschaft verloschen ist. Das Feuer auf dem Altare soll brennen und nimmer verlöschen, 3. Mos. 6, 12. Unsere Lampen verlöschen, Matth. 24, 8. Es wird aber auch häufig mit regulärer Abwandlung gebraucht. Eines fleißigen Weibes Leuchte verlöscht des Nachts nicht, Sprichw. 31, 18. Wie ein Docht verlöscht, Es. 43, 17. Ein Fünklein verlöschet, Weish. 2, 3. — Auch figürlich kommt es vor. Wie ein Licht verlöschen, zu leben aufhören. Er verlischt wie ein Licht, sagt man von Jemandem, wenn er die Schwindsucht hat, und so nach und nach dahin stirbt, zu leben aufhört, so daß man sichtbar die Abnahme seiner Kräfte gewahrt, und das Ausgehen oder Verlöschen, wie ein Licht. — 2) Als ein thätiges Zeitwort mit regelmäßiger Abwandlung, da es oben, als Neutrum, mit unregelmäßiger gebraucht worden, verlöschen machen. Das Andenken an unsere Helden, oder an die Helden des Deutschen Vaterlandes 1813—1815 wird nie verlöschen; denn die Geschichte hat es für ewige Zeiten durch ihren Griffel aufbewahrt. Es gehört Zeit dazu, ehe das Andenken an seine jugendlichen Thorheiten verlöschen wird. Meine Thränen verlöschen das Geschriebene in einem Briefe an Dich, meine Julie! Mag Alles verlöschen, so verlischt doch meine Freundschaft nicht. So auch die Verlöschung; auch das Auslöschen und Erlöschen, welches hier gleichfalls gebraucht wird. — Beim Kupferstecher heißt verlöschen, vertilgen, Fr. exterminer, wenn die Wirkung eines

Blickes oder einer Halbtinte durch ſchlecht angebrachte Schatten verhindert wird. Die Lichter müſſen breit und hoch gehalten, und die Halbtinten ſehr hell ſeyn; denn wenn ſie dunkel wären, ſo würden ſie die Wirkung verlöſchen oder verwiſchen, weil man in dem Schatten kaum ſolche dunkle Farben würde anbringen können, welche die Stärke und Rundung geben, und auch zu erhalten im Stande wären. Auch muß man ſich ſehr in Acht nehmen, die Hauptlichter nicht zu verlöſchen, indem man gern die Wahrheit der Farben beibehalten möchte, beſonders in den Figuren auf dem Vorgrunde, weil ſolches ſie verhindern würde, vorzurücken, wodurch die ganze Abſicht des Malers verloren gehen würde.

Verlooſen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort. 1) Durch Looſen oder vermittelſt des Looſes an einen andern Beſitzer bringen; auch **ausloosen**. **Blumen verlooſen**, ſie durchs Loos ausſpielen, wer die einzelnen Töpfe mit Blumen gewinnen ſoll. **Ein Gebräude Bier verlooſen**, durch das Loos beſtimmen, wer es im Orte brauen ſoll. **Ein Haus verlooſen**, es durchs Loos ausſpielen. So verlooſet man auch Güter und andere Gegenſtände oder Sachen, wenn man ſie durchs Loos ausſpielt; ſ. auch unter **Lotterie**, Th. 81, S. 136, 137. **Privatverlooſungen** von Kunſtgegenſtänden, z. B. Gemälden, Kupferſtichen, Lithographien, Holzſchnitten; dann von Künſteleyen, Bijouterien, Möbeln, Blumen ꝛc.; dann auch von Häuſern und Gütern, finden immer noch Statt, doch muß in den Preußiſchen Staaten dazu die Erlaubniß der Regierung oder der Polizey eingeholt werden. So haben ſich in neuerer Zeit Vereine zur Unterſtützung verſchämter Armen, — überhaupt der Nothleidenden, gebildet, beſonders **Frauenvereine**, die dann die ihnen übergebenen **Gegenſtände verlooſen**, und das Geld dafür zum Be-

sten Nothleidender verwenden. Die eingelieferten Gegenstände sind oft von der mannigfaltigsten Art, und reichhaltig. So wurden dem einen Vereine Oelgemälde in Barockrahmen von guten Meistern, Aquarell- und Handzeichnungen unter Glas von berühmten und guten Meistern, wie Dähling, Bendemann, Hoguet, Rabe, Mücke ꝛc.; dann Kupferstiche, Lithographien ꝛc. unter Glas, von gleichfalls guten Meistern; plastische Sachen in Gyps und Steinpappe; Bijouterien, Schmucksachen und Medaillen; gebundene Werke, Musikalien, Kunstblätter; gehäkelte Sachen, Tapisserien; dann auch verschiedene andere Gegenstände, worunter auch ein Mahagony-Flügelfortepiano, im Ganzen 600 Gegenstände, wo durch die Verloosung eine namhafte Summe eingekommen ist, da jedes Loos auf 15 Silbergroschen gesetzt wurde, und eine ansehnliche Anzahl Loose gemacht worden sind. So wurden Möbel zum Besten des Tischler- oder Schreinergewerks ausgespielt u. s. w. Zu diesen verschiedenen späteren Ausstellungen hatte die große Gewerbe-Ausstellung im Königlichen Zeughause zu Berlin im Jahre 1844, wozu alle Staaten des Deutschen Bundes, besonders die Zollvereinsstaaten, Gegenstände geliefert hatten, Veranlassung gegeben, indem am Schlusse derselben auch Gegenstände verloost wurden. — Bei Verlassenschaftsregulirungen behalten die noch vor der Einführung des allgemeinen Landrechts geltenden Gesetzen vorgenommenen Handlungen, namentlich auch die Verloosung, alle rechtliche Wirkung.

Verlöthen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, durch Löthen verbinden, und auch verschließen. In beiden Fällen kommt es bei verschiedenen Metallarbeitern, den Glasern ꝛc. vor. So auch die Verlöthung. S. den Art. Löthen, Th. 80, S. 744 u. f., und die damit verbundenen Artikel.

Verludern, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, in den niedrigſten Sprecharten: ſein Geld in den gemeinſten Ausſchweifungen durchbringen. Sein Erbtheil verludern.

Verlumpen, ein Verbum der Mittelgattung, in Lumpen zerfallen, verlumpt einhergehen. Ein verlumpter Bettler. Er wird zuletzt noch ganz verlumpen, noch ganz mit Lumpen oder Plundern umgeben ſeyn.

Verluſen, bei den Jägern, ſ. Verhören.

Verluſt, der, von dem Zeitworte verlieren. 1. Der Zuſtand, da man etwas verliert, nach Adelung, jedoch nur in engerer Bedeutung, der Zuſtand, da man eines Gutes beraubt wird. Der Verluſt ſeines Vermögens, des Lebens, ſeiner Sinne, des Verſtandes, ſeines Amtes ꝛc. Etwas bei Verluſt des Lebens und der Ehre verbieten. Der Tod beſteht in dem Verluſte des Lebens. Eines Gewinn iſt des Andern Verluſt. — 2. Der durch die Beraubung eines Gutes zugefügte Nachtheil. Einen Verluſt leiden; einen Verluſt an Waaren erleiden. Das iſt für Dich ein großer Verluſt. Der Verluſt iſt noch zu ertragen, iſt leicht zu verſchmerzen. Einen Verluſt erſetzen. Verluſt am Vermögen leiden. Jemandem einen großen Verluſt zufügen. — Verluſt beim Gold- und Silberſchmelzen, durch den Abgang. Verluſt am Umſchmelzen des Geſchirres haben. Verluſt am Gelde. Beſſer einen kleinen, als einen großen Verluſt leiden. — Was den Verluſt des Bergwerksrechts wegen unterlaſſener Belegung der Fundgrube betrifft; ſo ſind nach dem allgemeinen Preußiſchen Landrechte, Th. 2, Bd. 4, S. 179, die Pochwerke, in welchen weder Zapfen, noch Eiſen gefunden wird, oder die drei Jahre nicht als ſolche gebraucht worden, ſind in das Freie gefallen. Desgleichen die zum

Bergbaue verliehenen Wässer, welche ein Jahr lang nach der Belehnung nicht gefaßt worden sind. Zum Verluste des Eigenthums wegen unterlassener Belegung wird erfordert, daß das Bergamt die Zeche in einer Woche dreimal, oder bei Eigenlöhnern eine ganze Woche hindurch, nicht gehörig belegt finde; über diese Freifahrung Registraturen aufnehme, und in dem Bergbuche anmerke, daß die Zeche in das Freie gefallen sey. Auf gleiche Weise wird in Ansehung der Wasser- oder Pochwerke verfahren. Ein neuer Muther kann das Bergamt um diese Freifahrung bitten. Wenn das Bergamt bei vorgängiger Untersuchung gefunden hat, daß wesentliche Hindernisse, die nicht aus einer Verschuldung des Beliehenen entstanden sind, und die er nicht hat heben können, keine nutzbare Belegung der Zeche, oder Benutzung der Pochwerke, Räume und Wasser gestatten; so kann es demselben auf sein Gesuch eine Frist geben, bis zu welcher er, der unterlassenen Benutzung ungeachtet, bei seinem Rechte verbleibt. Diese Frist, auch wenn sie auf bestimmte Zeit gegeben ist, muß das Bergamt zuvörderst dem Beliehenen aufkündigen, ehe ihm das Bergwerkseigenthum entzogen werden kann. Während des Laufes der Fristen müssen dennoch die geordneten Receßgelder vierteljährig erlegt werden. Wenn während des Laufens der Frist sich ein Fremder meldet, welcher den Bau, des Hindernisses ungeachtet, fortsetzen will; so muß die Frist dem Beliehenen aufgekündiget, und ihm angedeutet werden, daß er nach deren Ablaufe keine Verlängerung mehr zu gewärtigen habe. Setzt der Beliehene nach dieser Aufkündigung und nach Ablauf der Frist den Bau nicht fort, so muß dann die Grube dem Bauluſtigen, welcher sich dazu gemeldet hat, ohne weiteren Anstand verliehen werden. — Was den Verlust des Bergwerksrechts wegen nicht entrichteter Zubuße be-

trift (S. 278), so ist jeder Interessent schuldig, die von dem Bergamte ausgeschriebene Zubuße, innerhalb vier Wochen nach geschehener Ausschreibung, unweigerlich zu entrichten. Der Vorwand der Unvermögenheit oder Entfernung kann keinem Gewerke, gegen die nachtheiligen Folgen der versäumten Zahlung, zu Statten kommen. Wer nach Ablauf des dritten Quartals von der Zeit an, da die Zubuße entrichtet werden sollte, mehr als die Zubuße des letzten Quartals schuldig ist, der wird seiner Kuxe, auf die Anzeige des Schichtmeisters oder sonstigen Zubußeinnehmers, sofort verlustig. Dazu bedarf es keines förmlichen Verhörs des säumigen Gewerken oder ausdrücklichen Erkenntnisses, sondern nur eines vom Bergamte abzufassenden Decrets. Einen solchen angefallenen Kux kann das Bergamt, ohne Befragen der übrigen Interessenten, zum Besten der Gewerkschaft verkaufen, oder auch, gegen Entrichtung der rückständigen Zubuße, einem sogenannten gehorsamen Gewerken, welchem allemal der Vorzug vor einem Fremden gebührt, überlassen. Der vorige Inhaber ist nur mit Einwilligung der Gewerkschaft, und gegen Erlegung der rückständigen Zubuße, wiederum zum Besitze des einmal verlorenen Kuxes zu lassen. So lange die der Gewerkschaft zugewachsenen Kuxe noch nicht wiederum an eigene Inhaber gebracht sind, wird die auf solche kommende Zubuße auf die übrigen Mitglieder der Gewerkschaft mit ausgeschrieben. Wer von den übrigen Gewerken die gehörig ausgeschriebene Zubuße eines angefallenen Kuxes nicht nach Vorschrift des oben Angeführten zahlt, verliert sein Recht darauf. Wird eine Gewerkschaft so schwach, daß sie die Beiträge der angefallenen Kuxe nicht entrichten kann, oder will, und können diese angefallenen Kuxe nicht auf andere Art untergebracht werden; so fällt die ganze Grube in das landesherrliche Freie.

Eben dieses findet Statt, wenn alle Gewerken ihren Antheil entsagt, oder dieselben durch ihre Saumseligkeit in Entrichtung der Zubuße (Retardat) verloren haben. Alsdann muß das Bergamt die Namen der bisherigen Gewerken im Gegenbuche löschen lassen. Mit dem Verluste des Eigenthums der Zechen und Bergtheile werden alle dinglichen Rechte aufgehoben, welche die Gewerken daran gehabt haben. Den Gewerken auflässiger Zechen verbleiben jedoch die Vorräthe, welche vor der Freifahrt über die Hängebank gestürzt sind; so auch alles Andere, was sie über Tage an Mobiliarvermögen besessen haben. — Aber auch diese Vorräthe und andere Mobilien fallen dem Landesherren zu, wenn sie von den Gewerken nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Freifahrung von der Grube geschafft sind, oder deshalb beim Bergamte keine Frist nachgesucht und bewilliget ist. Grubenschulden können von Gewerken, deren Bergwerkseigenthum aufgehoben ist, durch persönliche Klagen nicht zurückgefordert werden. Jedoch muß der Verlag, welchen Verleger im Auftrage der Gewerken auf ganze Berg- und Hüttenwerke oder Zechen, desgleichen durch Entrichtung der ausgeschriebenen Zubuße, auf einzelne Bergtheile geleistet haben, von den Gewerken ersetzt werden, wenn sie auch nicht mehr Bergwerkseigenthümer sind. Ein Gleiches gilt in Ansehung derjenigen Schulden, die Schichtmeister auf besondere Vollmacht der Gewerken aufgenommen haben. — Was die Verluste bei dem Handel oder der Handlung anbetrifft, so lassen sich diese im Großen nur nach der jährlichen Bilanz (Handelsbilanz) ersehen; in einzelnen Fällen nach den Waaren, woran man Verlust hat, wenn man sie entweder zu theuer eingekauft hat, und mit den Preisen, bei einem Fallen derselben, heruntergehen muß, das heißt, sie unter dem Einkaufspreise fortgeben muß, da man auf ein baldi-

dessen sind doch oft die Conjunkturen so schlech
den Kaufmann, daß er sein Geschäft durch Au
kauf der Waaren schließen muß, wobei er nur
genöthiget wird, bonis zu cediren. Bei den ebe
nannten Handelszweigen hat der Kaufmann noch
mehr nöthig, als der Materialwaaren-Händler
Droguist, sich der Sparsamkeit zu befleißigen, u
durch manche Verluste abzuwenden, die jeder Auf
unabwendbar herbeiführen würde. — Verluste
in der Oekonomie oder Landwirthschaft e
hen, durch Mißwachs, Hagelschlag, Viehsterben, Br
schäden, Raupenfraß ꝛc., sind in so fern unabw
bare Uebel, weil sie der Natur unterliegen, und
in großen Landwirthschaften durch die Assecura
sellschaften auf Hagelschlag ꝛc. theilweise vergütet
den; bei kleineren Wirthschaften sind dergleichen
luste allerdings empfindlicher; indessen erholt sic
Gutsbesitzer und Landmann durch gute Erndten,
sie mehrere Jahre sich folgen, und durch ein min
Eintreffen von anderen Schäden bald wieder;
sind seine Verluste bei einer guten Wirthschaft

fakturen und bei allen anderen Gewerben betrifft, so regulirt sich dieser nach den oben angeführten Handelsverlusten; denn auch hier kann nur der Verlust durch Vorsichtigkeit und Sparsamkeit vermieden werden, wenn er auch nicht immer ganz abzuwenden ist, da auch hierbei, besonders bei den Ersteren, Conjunkturen eintreten können, die große Verluste nach sich ziehen, besonders bei der Fabrikation der Modewaaren. Bei den übrigen Gewerben treten Verluste durch das Sinken des Nahrungszustandes ein, worauf gleichfalls verschiedene politische Conjunkturen wirken; diese Verluste beziehen sich aber unmittelbar auf das Familienwohl, auf Nahrungslosigkeit, die nur durch gute Zustände im Allgemeinen wieder gehoben werden können. — National-Verluste entstehen durch falsche Regierungsmaaßregeln in Hinsicht der Ein- und Ausfuhr der Waaren, indem ein Land mehr fremde Waaren einführt, als es eigene Waaren auszuführen Gelegenheit hat, also mehr Geld aus dem Lande geht, als durch eigene Manufakte, Fabrikate und Naturprodukte eingeht. Besonders wenn viele Luxuswaaren aus dem Auslande eingeführt werden, wogegen wir mit unseren Produkten zurück vom Markte gedrängt werden, und uns dagegen keine hohe Steuer gegen solche Einfuhr schützt. Wenn reiche Kapitalisten ihr Geld außerhalb Landes schicken, weil sie im Lande keine vortheilhaften Unternehmungen damit beginnen können, sondern im Auslande damit eine ansehnliche Handlung etabliren, oder es zinsbar ausleihen, oder auch Landgüter damit ankaufen wollen, ohne daß sie ihren bisherigen Wohnsitz verändern; so kann man dadurch nicht gleich sagen, daß das Vermögen der Nation geschwächt sey; denn entweder hat es derjenige, der es bisher gegen Zinsen zu seinem Nutzen hatte, aufgekündiget, oder der Ausleiher hat es gethan. Im ersten Falle wird die Aufkündigung ent-

der Ausleiher das Kapital gekündiget, oder au
inländischen Anlage zurückgenommen, so wi
dem Falle, daß die Summe so groß wäre, d
Stockung in den Gewerben durch dessen Man
stehen könnte, in der Zwischenzeit, daß von
halb eine gleiche Summe mit Produkten oder
katen erkauft oder auf andere Art herbeigezog
den müßte, ein Verlust am Vermögen zu b
seyn; denn das aus dem Vorrathe der Nation
wie gewöhnlich, gewonnene Produkt, mit
das zum Ersatze des fortgehenden Geldes be
Geld erkauft werden muß, wird deshalb kein
zu nennen seyn, weil es jener fortgehenden, ab
dem Kapitale der Nation nicht verlorenen,
hinzukommenden Summe am Werthe ungefäh
seyn wird. Dann könnte aber ein National
entstehen, wenn sich Niemand finden sollte,
aus einer Entreprise genommene und baar
sandte Geld zu ersetzen Lust hätte; denn in eine
chen Falle hört das Kapital der Entreprise
existiren, und geht von der Summe das

Kapitalist, ein Millionair aus dem Lande zieht, und sein zu Gelde gemachtes Kapital mitnimmt; so wird die Frage: ob Verlust am Kapitale der Nation daraus zu besorgen sey? nach den oben angeführten Unterscheidungen entweder zu bejahen, oder zu verneinen seyn. Läßt ein solcher sein Kapital zurück, so kann es in gewissen Fällen zur Abwendung eines größeren Verlustes zwar recht gut seyn; allein ein Nationalverlust bleibt es immer, da das Kapital derjenigen Nation jetzt angehört, zu welcher sich der Weggegangene begeben hat, und die Einkünfte desselben fließen ihr zu, entgehen aber entweder baar, oder an Geldeswerth derjenigen Nation, welche das Kapital nunmehr unter ihre Passiva rechnen muß. Man gewahrt hieraus, wie wichtig es ist, daß Regierungen hierauf ihr Augenmerk richten, und Alles zu entfernen suchen, woraus dem Lande Nachtheil erwachsen kann, sein Nationalvermögen sich mindert.

Verlustig, Bei- und Nebenwort, von dem vorigen Hauptworte, welches in einer doppelten Bedeutung vorkommt. 1) Objective und passive, für verloren, als ein Bei- und Nebenwort, eine nur in einigen Oberdeutschen Gegenden übliche Bedeutung. Miltons „verlustigtes Paradies", in der Schweiz für verlornes. 2) Subjective und thätig, wirklich verlierend, eines Gutes beraubt, wo es im Hochdeutschen nur als ein Nebenwort mit der zweiten Endung, und auch hier nur mit einigen Zeitwörtern gebraucht wird. Sich einer Sache verlustig machen, sich durch sein vorhergehendes Verhalten derselben berauben. Sich seines Glücks verlustig machen. Eines Dinges verlustig werden, es verlieren, eine im Hochdeutschen veraltete Redensart, wofür man verlustig gehen sagt. Er ist seines Geldes, seines Amtes verlu-

stig worden. Des Bürgerrechtes, eines L
hens verlustig gehen.

Verlustiren, ein rückwirkendes Zeitwort, sich lu
machen, sich belustigen, sey es nun, auf w
Art es wolle.

Verlutiren, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort.
ches aus dem Lateinischen Lutum, Lehm, entlehn
nur im gemeinen Leben bei chemischen Arbeiten
lich ist, mit Lehm, oder einer Mischung von Lehm
anderen Dingen, verschmieren, verschließen; s
den Artikel Lutiren, Th. 82, S. 35.

Vermachen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort.
Durch ein verausialtetes Hinderniß völlig ver
ßen, völlig zumachen. Nach Adelung ist es ei
allgemeiner Ausdruck, der die Art und Weise
stimmt läßt, daher kommt es auch im gemeinen
am häufigsten vor, auch in der Bibel. Jem
seinen Weg mit Dornen vermachen, Hos.
Alle Zugänge vermachen. Ein Fenster
machen, fest verschließen, zumachen. Eine Ri
die mit einem Ende vermacht ist, verschl
ist. Vermachen ist hier mit Verschließen fas
ziemlich gleichbedeutend, und, wie Adelung wi
ver hier die Bedeutung des Verschließens; in
der Praxis ist es verschieden; denn das Verm
deutet hier mehr auf etwas zumachen, oder so be
gen, daß so leicht nichts durchkomme; das Verl
ßen ist aber ein förmliches Einschließen, ein halb
Befestigen, geschehe es nun durch Schloß und Ri
oder durch sonst eine Materie, die gar nichts d
läßt. So kann man die Scheiben eines Fenster
Kitt verschließen, aber auch vermachen. Die
gänge durch die Thüren und Thorwege
machen, versetzen oder verzäunen; so daß Nie
hindurch kann, welches entweder mit Tischen, B
ken, Stühlen, Spinden ꝛc. geschieht, oder mit

tern, indem man dieſe vernagelt. So auch ein Fenſter vermachen, mit Moos im Winter verſtopfen, oder mit Papier die Ritzen durch Leim oder Kleiſter verkleben. Eingemachtes in Töpfen vermachen, wenn man die Töpfe feſt mit Blaſe verbindet, ſo daß keine Luft hinzu kann; und ſo in vielen Fällen mehr. — 2. Einem etwas vermachen, in ſeinem Teſtamente mit einem Legate einſetzen, oder ihn in den Beſitz von einer Sache, beſtehe ſie nun in Geld, oder in anderen Gegenſtänden, durch ſein Teſtament ſetzen; ihn alſo in ſeiner letzten Willensverordnung zum Beſitzer des Legats, was man verordnet hat, machen. Der Kirche tauſend Thaler; den Armen 2000 Thaler; einem Diener jährlich hundert Thaler; ſeiner Muhme oder Couſine das Haus und den Garten; ſeinem Vetter die Fabrik mit den Utenſilien ꝛc. vermachen. Jemandem ſein Vermögen vermachen ꝛc. ꝛc. S. Vermächtniß. Ver hat, nach Adelung, die erſte Bedeutung der Entfernung, wie in verkaufen, verſchenken ꝛc. Daher die Vermachung, beſonders in der erſten Bedeutung. — Nach Adelung ſind im Hochdeutſchen veraltete Bedeutungen: 1) Sterben, umkommen, als ein Neutrum mit haben, wovon Friſch ein Beiſpiel anführt. — 2) Sich vermachen, iſt im Niederſächſiſchen, ſich eine Veränderung, ein Vergnügen machen, ſich ergötzen, daher der Vermaak daſelbſt die Ergötzung, und vermaklik, ergötzlich iſt.

Vermächtniß, das, von dem vorigen Zeitworte vermachen, nach Adelung. 1. Die letzte feierliche Verordnung eines Sterbenden in Anſehung ſeines Vermögens; das Teſtament. Ohne Vermächtniß ſterben, ab intestato. — 2. Noch häufiger iſt es dasjenige, was Jemand in ſeinem Teſtamente einem Andern vermacht; beſonders eine ſolche Geldſumme, *Legatum*. Das Vermächtniß auszah-

seines Todes, oder eines Sterbenden über sein
thum oder seinen Nachlaß, nach der Bestimmu
nes Willens, zu verfügen, und so auch die Ur
worin dieses enthalten ist; Ersteres aber einen
der Erbschaft, eine einzelne Sache enthält, d
Erblasser im Testamente Jemandem zum Besitz
vermacht. Man kann das Wort Vermächtn
wohl im objektiven, als subjektiven S
gebrauchen. Im Letzteren ist das Vermächtn
letzte Wille eines Erblassers, worin er Jemand
fehlsweise zu seinem Nachfolger erklärt, er ihn
Besitz seiner zeitlichen Güter oder seines zei
Vermögens setzt. Im Ersteren heißt es, wie
bemerkt, eine einzelne Sache, welche vom Erb
Jemandem in seinem letzten Willen befehlsweis
terlassen worden. Um nun hier noch deutlicher
klären, was unter einem Vermächtnisse verst
wird, so bemerke man, daß die Rechtslehrer ge
bei einer Erbschaft den Ausdruck: pars quota
pars quanta genau unterschriden. Pars quota
ein solcher Theil der Erbschaft, der bloß beziehu

denn pars quota est pars per divisionem determinanda. Unter pars quanta versteht man aber in den bürgerlichen Rechten einen solchen Theil der Erbschaft, der schon für sich allein bestimmt ist, ohne daß man erst das Verhältniß gegen das Ganze zu wissen braucht. Dieses Wort drückt ebenfalls das aus, was man im gemeinen Leben eine Summe, eine Quantität nennt. Ein Erbe und ein Vermächtnißnehmer sind nun dadurch eben von einander unterschieden, daß der Erbe ein Pars quota der ganzen Erbschaft bekommt; der Vermächtnißnehmer erhält aber allemal eine pars quanta. — Die Vermächtnisse fassen die Beantwortung folgender Fragen in sich: 1) Was für Sachen können vermacht werden? — 2) Wer kann etwas vermachen? — 3) Wem kann man etwas vermachen? — 4) Wem kann ein Vermächtniß aufgelegt werden? — 5) Wer bekommt den erledigten Antheil eines Vermächtnisses? 6) Wie geschieht die Erwerbung eines Vermächtnisses, sowohl überhaupt, als insbesondere in Ansehung eines Vermächtnisses mit einem Anhange? — 7) Welche Verbindlichkeiten sind mit einem Vermächtnisse verbunden? — 8) Welche Klagen kann ein Vermächtnißnehmer anstellen? — 9) Wann wird ein Legat ungültig? — 10) Was für Rechte geben die Vermächtnisse einem Erben? Was die erste Frage betrifft, so können überhaupt alle Sachen, welche schon existiren oder doch mit der Zeit existiren werden, vermacht werden; es mögen körperliche oder unkörperliche Sachen seyn, wenn sie nur der Legatarius an sich bringen darf, und dieses kann er dann, wenn die vermachte Sache ein Gegenstand des Handels und Wandels für ihn ist, er sie also kaufen kann. Diese Regel hat aber viele Ausnahmen. So war es bei den Römern nicht anders erlaubt, Baumaterialien, welche in Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Lusthäusern, Gallerien, Bädern ꝛc. zum beständigen Gebrauche befestiget wor-

niger galt ein Vermächtniß, ganze Gebäude nie
reißen. Man ließ aber ein Vermächtniß bereit
bauter Baumaterialien auch dann gelten, wen
Erblasser das Legat zum Besten eines öffen
Baues ausgesetzt hatte. Der Erbe wurde g
wenn er ein Gebäude durch Herausnahme der
materialien ruinirte, weil er das verbotene Ver
niß wirklich leistete. Andere befestigte Gegen
die man nicht zu den Baumaterialien rechnete,
ten vermacht werden; z. B. Gemälde, eingefaß
welen, Bilder von geschlagener, gegossener od
triebener Arbeit, welche man in Rom als Ei
auf das Speise- und Trinkgeschirr heftete.
gehörten noch unter die Sachen, welche be
Römern vermacht werden konnten, auch solche G
stände, die im Rechtsverstande ein Ganzes ausm
(universitates juris et rerum); z. B. das
lium, eine Herde Vieh, das Hausgeräth, alle
ven, entweder eines Gutes, oder nach einer a
Bestimmung. Hatte der Erblasser eine gewiss
tung von Sachen, z. B. alle Knechte mit ihre

dazu. Vermachte der Erblasser alle Mägde mit ihren Kindern, sie hatten aber keine, oder sie selbst waren nicht mehr da, sondern nur die Kinder, so bekam der Vermächtnißnehmer, was da war; denn ein Irrthum in der Beschreibung schadete hierbei nicht. Waren zwei Hengste vermacht worden, sie waren aber nicht in der Verlassenschaft vorhanden, sondern zwei Stuten, so bekam der Legatarius diese, weil das weibliche Geschlecht immer unter dem männlichen mit verstanden wird, aber nicht umgekehrt. Der Jurist Pomponius hielt es für eine Sache von bösen Folgen, wenn das männliche Geschlecht mit unter dem weiblichen verstanden werden sollte. War ein Stück Vieh vermacht worden, und es fiel, so durfte der Legatarius nicht das Fell oder das Fleisch, aber doch das Talg fordern. Bestand das Vermächtniß in einem Grundstücke, so gehörte auch die darauf liegende Servitut dazu, wenn nicht der Erblasser es frei zu machen erklärt hatte. War dieses geschehen, so mußte es frei gemacht werden, oder der Legatar bekam wenigstens eine Vergütung dafür. Wenn von zwei Personen Jeder ein Haus vermacht worden, und von dem einen Hause war auf das andere etwas herüber gebauet, so hielt man die Servitut nicht anders für zugleich mit vermacht, als wenn solches ausdrücklich oder stillschweigend vom Erblasser erklärt worden, indem er z. B. gesagt, ich vermache dem N. das Haus, so wie es gegenwärtig ist. Dieses Recht konnte aber nur auf die Person des Legatarius eingeschränkt werden, welches bei Kindern vermuthet ward, obgleich dieses Recht auch auf den Schwiegersohn ausgedehnt wurde, wenn die Tochter das Vermächtniß erhielt. Bei dem Vermachen eines Hauses gehörte Alles hinzu, was auf dem Grunde und Boden stand. Gehörten dem Erblasser zwei Grundstücke, und er vermachte das eine dem A. eigenthümlich, von dem andern dem B.

nur den Nießbrauch, und der Letztere konnte zu seinem Grundstücke nicht anders kommen, als über das Gebiet von A.; so mußte der Erbe das Recht, darüber gehen zu dürfen, kaufen, und dem B. verschaffen. Es wurde eine Sache auch so vermacht, daß der Legatarius dafür eine bestimmte Summe an den Erben bezahlen sollte. Hatte der Erblasser etwas vermacht, aber davon eine gewisse Sache ausgenommen, z. B. ein Haus, ohne den daran befindlichen Garten, und das Haus hatte keinen Garten, so bekam der Legatarius doch das ganze Haus. Wenn Jemandem vom Erblasser Alles, was sich von seinen Sachen in Rom befand, vermacht worden, so wurden auch die Sachen dazu gerechnet, die sich in den Gebäuden des Erblassers außerhalb der Stadt befanden, so auch diejenigen, die mit seinem Wissen und Willen noch vor seinem Tode nach Rom, der Sicherheit wegen, gebracht worden, so wie auch die verliehenen Sachen. Hatte der Erblasser eine gewisse Gattung von Sachen vermacht, die bei seinem Tode auf einem gewissen Gute, wozu sie eigentlich bestimmt waren, befindlich seyn würden, und nun zeigte es sich, daß diese Sachen sich auf einem anderen Gute befanden, so gehörten sie dennoch zu dem Vermächtnisse; außer wenn eine Sömmerweide (Saltus aestivus) mit allen Gegenständen, die darauf zu seyn pflegen, vermacht worden, so gehörte bloß das Vieh, welches sich immerwährend darauf befand, mit zum Vermächtniß, aber nicht dasjenige, was nur bloß des Sommers oder des Winters darauf zu seyn pflegte. Sonst mochten sich die wirklich vermachten Sachen befinden, wo sie wollten, so erhielt sie der Legatarius. Auch Handlungen gehören unter die Sachen, die Jemandem vermacht werden können; z. B. die Schulden des Andern zu *bezahlen*, ihm eine Sache machen zu lassen. Die *vermachte* Handlung kann entweder dem Erben selbst

aufgelegt werden, oder demjenigen, der das Vermachtniß entrichten soll; oder der Erblasser will, daß ein Dritter die Handlung leisten, und der Erbe schuldig seyn soll, sie zu bezahlen. Wenn aber eine Handlung als Vermächtniß gelten soll, so muß sie erlaubt, und dem Vermächtnißnehmer nützlich seyn. Verbotene oder lächerliche Handlungen können nicht vermacht werden. So viel von den Sachen, welche an Legatarien vermacht werden können. — Auf die Frage: Wer etwas vermachen kann? folgt die Antwort: Ein Jeder, der berechtiget ist, ein Testament zu machen (s. unter Testament, Th. 182), oder auf eine andere weniger feierliche Art, seinen letzten Willen zu erklären. Daß übrigens Jemand, der mehr Schulden hat, als er im Vermögen besitzt, kein Vermächtniß machen kann, versteht sich von selbst. Wenn Einer, dessen Andenken nach dem Tode wegen eines begangenen Verbrechens vertilgt wurde, einen letzten Willen erlassen und darin Legate ausgesetzt hatte, und diese waren bereits bezahlt worden, so mußten sie wieder herausgegeben werden. Nach der dritten Frage: Wem etwas vermacht werden könne? ist die Antwort: Nur solchen Personen, die aus einem letzten Willen etwas erwerben können. Es kann auch ungewissen Personen, wenn sich die Ungewißheit nur sicher heben läßt, etwas vermacht werden; so auch dem Heilande, der Mutter Maria, den Engeln, Märtyrern, den Armen, erlaubten Gesellschaften und Städten. Obgleich unfähigen Personen nichts vermacht werden darf, so erlaubt man ihnen doch die nothwendigsten Alimente zu hinterlassen. Diejenige Person, der etwas vermacht worden, muß deutlich bestimmt seyn, so daß sie wirklich als der Erbnehmer angesehen werden kann; denn die Ungewißheit bei den letzten Willensverordnungen ist sehr nachtheilig für die darin bestimmten Erben; läßt sich daher nichts Gewisses

herausbringen, so gilt das Vermächtniß nicht, z. B. wenn mehrere Personen da sind, die einerlei Namen führen, oder wenn dem Aeltesten unter den Anverwandten etwas vermacht worden, und der Erblasser hatte mehrere Anverwandte von einem gleichen Alter. Nach dem alten römischen Rechte bis auf den Justinian konnte auch keinem Nachgeborenen eines Fremden etwas vermacht werden, weil er für eine ungewisse Person gehalten wurde, ja nicht einmal der Vater konnte seinem Nachgeborenen etwas vermachen, wenn es nicht ein solches Kind war, das mit der Geburt seiner väterlichen Gewalt unterworfen wurde. Justinian änderte dieses aber ab, und erlaubte Nachgeborenen, so wie ungewissen Personen, wenn sie nur herausgebracht werden konnten, etwas zu vermachen. Einem Sklaven durfte bei den Römern nicht anders etwas vermacht werden, als unter der Bedingung, wenn er die Freiheit erlangen würde. Hatte nun ein Erblasser nicht gewußt, daß er einem Sklaven etwas hinterlassen habe, sondern er hatte ihn für einen freien Menschen gehalten, so galt das Vermächtniß nicht. Eben so ungültig war das Vermächtniß, welches der Erblasser dem Sklaven seines Erben hinterlassen hatte, da der Sklave nichts Eigenes haben konnte, und das Vermächtniß bekam sogleich der Erbe. Nur dann bekam der Sklave das Vermächtniß, wenn der Erblasser ihm auf den Fall etwas vermachte, daß er seine Freiheit erhalten sollte. Wenn einem Unfähigen ein Vermächtniß hinterlassen worden, und der Erblasser erklärte dabei: er habe ihm das Legat zur Erkenntlichkeit für eine gehabte Bemühung hinterlassen, so galt ein solches Vermächtniß nicht eher, als bis die Bemühung bewiesen worden. Dieses wurde deshalb verlangt, damit nicht Vermächtnisse, um die Gesetze zu hintergehen, hinterlassen werden möchten; denn wenn man hierbei nicht strenge gewesen wäre, so hätte der

Testator jedem Unfähigen in seinem Testamente etwas hinterlassen können, wenn er nur dabei angeführt: es geschehe zur Vergeltung für gehabte Bemühungen. Wenn Jemand den Bürgern der Stadt ein Legat aussetzte, so wurde dasselbe als der ganzen Stadt vermacht angesehen. Auch bloß einem Theile der Stadt konnte etwas vermacht werden, was zum Nutzen oder zur Zierde derselben gereichte. Unerlaubten Gesellschaften konnte zwar kein Vermächtniß hinterlassen werden, jedoch einzelnen Mitgliedern daraus. War einer erlaubten Gesellschaft ein Vermächtniß hinterlassen worden, so konnte der Erblasser zugleich bestimmen, wie dasselbe verwendet werden sollte. Schon die Römer setzten Legate zu Erziehungsanstalten aus, worin sie, nach einem Schriftsteller, unsere sogenannten Erzieher beschämten, die gern ihre Beutel durch Erziehungsanstalten zu bereichern suchen, sobald es aber nichts einträgt, die Sache sogleich aufgeben. Hat der Erblasser einer Stadt etwas zu einer unerlaubten Absicht vermacht, so soll die Obrigkeit und der Erbe sich vereinigen, wozu sonst das Legat angewendet werden könne. Sollte die Stadt das ausgesetzte Vermächtniß, als erlaubt, einige Zeit über dazu nicht angewendet haben, wozu es vermacht worden, so kann der Erbe das Vermächtniß deshalb nicht einziehen, sondern muß darauf dringen, daß es nach dem Willen des Erblassers angewendet werde. Wenn das Vermächtniß einem Fähigen und einem Unfähigen zugleich ausgesetzt worden, so bekommt der Fähige nur die Hälfte, und die andere Hälfte fällt an den Erben. So lange die Fähigkeit eines Vermächtnißnehmers streitig ist, bleibt das Legat bei der ganzen Erbschaft; wird ihm aber die Fähigkeit zugesprochen, so muß ihm das Legat ausgeantwortet werden. Wenn Mehreren zusammen ein Vermächtniß hinterlassen worden, so bekommt Jeder,

der Regel nach, nur seinen Antheil, und es darf nicht Jeder das Ganze verlangen. Befinden sich Unfähige darunter, so werden diese dennoch mitgezählt, weil die Theile nach der Verordnung des Testamentes eingerichtet werden müssen. Hat dagegen der Erblasser von Mehreren, Jedem besonders eine und eben dieselbe Sache hinterlassen, und es ist klar, daß der Testator dem zuerst Genannten das Legat wieder genommen, und es nur dem Letztern gegeben habe, so bekommt er es auch allein; sollte aber der Erblasser offenbar Jedem eben dieselbe Sache vermacht haben, so bekommt einer die Sache und der Andere die Bezahlung dafür; und hier hat derjenige die Wahl, der zuerst die Ablieferung verlangt; er darf aber nun seine Meinung nicht wieder ändern, und das Andere fordern. Stirbt aber der eine Vermächtnißnehmer eher, als er sein Legat fordern konnte, so fällt die Sache dem Ueberlebenden allein zu, und er kann nicht etwa auch den Werth verlangen. Hat Jemand seinen Kindern ein Legat hinterlassen, so werden auch die Nachgeborenen dazu gerechnet, weil, nach der Regel, Kinder noch im Mutterleibe für bereits geboren gehalten werden, sobald sie einen Vortheil davon gehabt haben würden, wenn sie bereits gelebt hätten. Kommen die Nachgeboren aber nicht lebendig zur Welt, so gehört den lebenden Kindern das ganze Vermächtniß allein. So wie ein Irrthum in der Benennung des Erben nicht schadet, wenn es nur sonst klar ist, wen der Erblasser gemeint hat; so muß auch der Vermächtnißnehmer deswegen immer sein Legat bekommen, wenn sich gleich der Erblasser geirrt hat, man weiß aber gewiß, wen er gemeint hat. Ein Vermächtniß kann auch einem eingesetzten Erben zum Voraus hinterlassen werden; er bekommt dasselbe bei der Erbschaftstheilung, ohne daß es ihm auf seinen Antheil angerechnet werden darf; und ein dergleichen Vorausvermächtniß bleibt

auch alsdann gültig, wenn der Miterbe die Erbschaft ausschlägt, oder wenn er nur der einzige Erbe ist, und ihm auf den Fall, daß er die Erbschaft angenommen, das Legat nichts geholfen hätte, weil er doch so Alles bekommen müßte. Wenn den Töchtern ein Vermächtniß hinterlassen worden, so bekommen die Söhne nichts davon, weil hier nicht die Regel gilt: daß, wenn gleich das eine Geschlecht nur bestimmt worden, das andere dennoch stillschweigend darunter verstanden werde. Dem Vormunde, der seine Pflegebefohlene geheirathet hat, ohne Rechnung abgelegt zu haben, darf von dieser seiner Frau kein Vermächtniß ausgesetzt werden; er kann ihr aber eins hinterlassen. Obgleich einem bereits Verstorbenen kein Vermächtniß hinterlassen werden darf, so geht es doch an, in seinem letzten Willen zu sagen: ich vermache dem Herren A. und B., oder wer von ihnen mich überleben wird, 1000 Thaler. Wenn mehreren Personen zusammen etwas vermacht worden seyn sollte, z. B. der Erblasser hätte gesagt: dem A. vermache ich mein Haus, und dem B. überdies noch meinen Garten, so bekommt er dennoch vom Hause die Hälfte. Hat der Testator mehreren Miterben eine Sache vermacht, so geschieht die Theilung dieses Vermächtnisses nicht nach ihren Erbschaftsantheilen, sondern nach der Zahl der Personen. Hat der Erblasser seinen sämmtlichen Erben aufgelegt, ihrem einen Miterben eine gewisse Summe als ein Vorausvermächtniß zukommen zu lassen, so muß dieser sich darauf so viel abrechnen lassen, als auf seinen Antheil kommt. Wenn z. B. der Erblasser dem A. eine bestimmte Sache, sein Rittergut, und dann dem B. Sachen überhaupt mit dazu gesetzter Beschreibung, z. B. die ich vom F. gekauft habe, vermacht, und es findet sich nun, daß unter diesen Sachen auch die vorher bereits allein vermachte Sache angetroffen wird, so bekommt B. dennoch kei-

Erbe einem davon das Vermächtniß zu, so kö
übrigen genannten Personen nichts weiter
giebt er aber Keinem nichts, so können sie alle
sterben Einige davon nachher, so treten ihr
für sie auf; nur muß nicht eher geklagt wor
als der Erbe das Vermächtniß abzuliefern
war. Ist es dem freien Willen des Erben v
heimgestellt, wem er etwas geben will, so
einen Unwürdigen den übrigen Würdigen vo
im umgekehrten Falle darf es aber nicht g
So viel von der Frage: Wem ein Vermächt
terlassen werden kann? — Eine andere dam
nauester Verbindung stehende Frage ist so
Wer kann mit einem Vermächtnisse beschwert
oder wer ist schuldig, Vermächtnisse auszu
Hier wird bei den Rechtslehrern in Beantw
dieser Frage Folgendes angenommen: Jed
der Erblasser etwas von seinem Vermögen hi
sen hat, da er doch gar keine Verbindlichke
hatte, ist schuldig, sobald er die hinterlassenen
angenommen hat, dasjenige zu leisten, was ih

gung dieser Sache mit einer anderen. Hat der Erblasser Jemandem mehr an Vermächtnissen aufgelegt, als er selbst bekommen hat, so ist er nicht mehr schuldig zu leisten, als was er selbst erhalten hat; mithin kann er auch nicht angehalten werden, etwas zu leisten, wovon man gar nicht einmal weiß, wie viel es kosten wird. Wenn das Geleistete so viel beträgt, als man von dem Erblasser bekommen hat, so ist man zu weiter nichts verbunden, man müßte denn mit Vorsatz Schaden verursacht haben; doch müßte man seine Klage auf jeden Fall demjenigen abtreten, zum Besten desselben etwas gethan oder gegeben werden sollte. Der Erblasser hat die Freiheit, wenn er Mehrere zu seinen Erben eingesetzt, oder verschiedenen Personen ein Legat ausgesetzt hat, nur Einem davon aufzulegen, wieder etwas davon abzugeben; und wenn er gleich in der Folge diese Vermächtnisse wieder anführt, und dabei solche Worte braucht: als gehe seine Rede an die sämmtlichen Erben oder Vermächtnißnehmer, so bleibt es doch bei der ersten Verordnung. Sollte er aber, da er Mehrere zu seinen Erben eingesetzt hat, Keinen besonders genannt haben, daß er die Vermächtnisse auszahlen solle, ob er gleich nur überhaupt sagte: mein Erbe, so sind sie dennoch Alle schuldig, die Legate nach Proportion ihrer Erbschaftsantheile auszuzahlen. Aber nach bereits geschehener Theilung sind die übrigen Miterben nicht verbunden, den fehlenden Antheil zu ergänzen, wenn ein Miterbe nicht im Stande seyn sollte, seinen Theil beizutragen. Ist dem Legatarius etwas auf die Art hinterlassen worden, daß das nämliche Vermächtniß bei jedem Miterben sich aufs Neue wiederholt, so ist auch Jeder schuldig, es für sich allein abzuführen, wo er nicht zu beweisen im Stande ist, der Testamentserrichter habe durch die Wiederholung eine Aufhebung des Legats in Ansehung der vorigen Miterben machen, und die Leistung

es steht bei dem Legatarius, nur von dem Ein
ganze Vermächtniß zu fordern. Dieses Recht
weit, daß, wenn er auch gleich schon den einen
von dem Einen gefordert hat, oder derselbe h
bereits diesen Theil von freien Stücken zugeste
kann er immer noch nachher den andern fordern.
der Erblasser Jemandem Geld zur Verwahrung
geben, oder es war ihm Jemand ein Kapital sch
und er erklärte dieses Geld nach seinem Abster
Diesen oder Jenen abzuliefern; so wurde dies
eine Art von Fideicommiß gehalten, und so g
men, als habe der Testator den Erben ersucht
dieser Forderung wegen habenden Anspruch zu
sen. Klagte der Erbe dennoch auf die Beza
oder Ablieferung, so schützte der Schuldner di
rede des Betruges vor. Dieser Fall wird ein nü
Fideicommiß genannt. Für ein ähnliches Fideico
wird es gehalten, wenn der Erblasser gesagt
A. soll von meinem Erben 200 Thaler bekor
wenn er vorher 100 Thaler an den B. ausg
haben wird. Es werden dann aber keine Ver

setzt, und ihm zugleich Vermächtnisse auferlegt worden; er schlug aber die Erbschaft aus, und nun kam sie an den folgenden Intestaterben. Dieser mußte die Vermächtnisse auszahlen; aber der Patron war nicht verbunden, von dem ihm gehörigen Erbschaftsantheile Vermächtnisse abzutragen. Da nun Niemand anders mit Vermächtnissen vom Erblasser beschwert werden darf, als derjenige, welcher wirklich etwas von ihm aus seinem letzten Willen bekommen hat, welches er nicht schon ohne dieses mit Recht fordern konnte, so gewahrt man auch, daß keinem Gläubiger, dem seine eigene Anforderung vermacht worden, sollte es auch mit einigem Vortheile geschehen seyn, ein Legat aufgelegt werden darf; und so ist auch der Pflichttheil kein Gegenstand, worauf Vermächtnisse gelegt werden können, weil dieser den Notherben schlechterdings ohne die geringste Beschwerde hinterlassen werden muß, wenn keine Enterbung geschehen könne. Dasselbe gilt auch von der statutarischen Portion, von Erbgütern, kurz von allen Sachen, worüber der Erblasser nicht disponiren kann oder darf. Es ist dem Testator erlaubt, wenn er mehrere Personen zu seinen Erben eingesetzt hat, dem Einen davon die Bezahlung seiner Schulden aufzulegen. Dadurch bekommen zwar die Miterben ein Recht, von diesem zu verlangen, daß er die Schulden des Erblassers allein bezahlen solle, aber die Gläubiger halten sich an die Erbschaft und die Besitzer derselben. Hat der Erblasser nicht bloß Einen, sondern Mehrere zu seinen Erben eingesetzt, und dabei gesagt: Wer, nebst dem Miterben C., mein Erbe seyn wird, hat 500 Thlr. an die Armenschule zu bezahlen, so trägt nach diesen Worten C. nichts zu dem Vermächtnisse bei, sondern es ist den übrigen Miterben allein aufgelegt worden. Dagegen müssen alle Miterben zu den Legaten das Ihrige beitragen, wenn der Te-

Keinem besonders das Haus, als seine Erb
angewiesen hat. Wenn ein Vermächtniß desh
Erblasser hinterlassen worden, um es zum N
Stadt zu verwenden, so muß der mit diese
mächtnisse Beschwerte zwar vorher erinnert
den Willen des Erblassers zu erfüllen, thut er
dennoch nicht, so kann Einer von den Miterb
angehalten werden, das ganze Vermächtniß zu
ten, und nun muß er sich an seine Miterbe
der Entschädigung halten. Auf gleiche We
verfahren, wenn das Vermächtniß in einer S
steht, die sich nicht theilen läßt. Selbst w
Fiscus eine Erbschaft zufällt, weil keine E
sind, muß er die Vermächtnisse bezahlen, wel
gesetzt worden sind. Ist einer Stadt ein V
niß hinterlassen worden, so können die Vorste
selben mit Legaten beschwert werden, wie es a
selten der Fall ist. Nicht bloß der erste Er
mit Vermächtnissen beschwert werden, sond
die Substituten. Der Regel nach muß der E
die nämlichen Vermächtnisse bezahlen, welche der

Substituten nur wiederholten Vermächtnisse nicht als neue an, sondern hält sie für eben dieselben. Nur dann ist ein Substitut nicht schuldig die Vermächtnisse zu bezahlen, die dem eigentlichen Erben mit Beifügung einer Bedingung auferlegt worden, die aber nicht eingetroffen ist; er muß sie jedoch alsdann ebenfalls abtragen, wenn sie ihm auf's Neue aufgelegt worden; und wenn er sogar noch größere Vermächtnisse auszahlen soll, so wird die Erhöhung bloß als eine ihm selbst aufgelegte Last angesehen, und sie besteht für sich allein. — Was nun derjenige in Rücksicht seiner Willenserklärung zu beobachten hat, der seinen Erben ein Vermächtniß auflegen will, so hat das Römische Recht hierüber etwas in den älteren Zeiten verordnet, was nach seinem neueren Rechte anders behandelt wurde. Man konnte bei den Römern Jemandem in einem letzten Willen etwas entweder befehlsweise oder bittweise hinterlassen, und bei dem Ersteren konnte man wieder entweder einen allgemeinen Nachfolger ernennen, oder bloß einen besonderen. Unter einem allgemeinen Nachfolger verstand man denjenigen, der in alle Rechte und Verbindlichkeiten seines Erblassers treten mußte, deren er fähig war. Ein solcher allgemeiner Nachfolger wurde auch der Erbe genannt. Selbst dann, wenn der Erblasser drei und mehrere Erben ernannt hat, so war jeder wegen des auf ihn gekommenen Erbantheils ein allgemeiner Nachfolger des Verstorbenen. Ganz andere Rechte und Pflichten hatte aber ein sogenannter besonderer Nachfolger. Dieser genießt weit weniger Vortheile, als jener; er hat aber auch weit weniger zu erfüllen. Ein Erbe muß die Schulden bezahlen, dieses braucht aber der besondere Nachfolger nicht zu thun. Der allgemeine Nachfolger wurde bei den Römern entweder befehlsweise ernannt, oder bittweise. Im ersten Falle hieß er unmittelbarer

Erbe (Heres directus), im zweiten wurde er abe
der mittelbare Erbe (Heres fideicommissarius)
genannt. Die Art und Weise, wie man ein beson
derer Nachfolger eines Menschen wird, zeigt sich n
allen den Fällen, wie man eine besondere Sache a
sich bringt; daher kommt auch der Name: besonde
Erwerbungsmittel. Unter die besonderen Erwerbung
arten einer einzelnen Sache gehört nun auch das so
genannte Vermächtniß, oder die Erklärung des Er
lassers, daß Dieser oder Jener z. B. 500 Thlr., od
seine goldene Uhr, oder sein Haus, als ein Vermäch
niß haben soll. So wie die Römer anfangs bei d
Erbeinsetzung gewisse feierliche Worte brauchten, s
führten sie diesen Zwang auch bei den Vermächtniss
ein, und daraus entstand ein vierfacher Unterschi
der Vermächtnisse. Erstlich gab es Legata per vi
dicationem, wenn die Worte gebraucht werden mus
ten: Cajo do, Cajo lego, Cajus sumito, C. capito
C. habeto, C. sibi vindicato. Zweitens nennt man
die Vermächtnisse alsdann Legata per damnatio
nem, wenn der Erblasser sich der Worte bedient hatte
Heres meus damnas esto, dare; oder H. m. da
oder facito; oder Heredem meum dare jube
Drittens gab es Legata per praeceptionem, wen
man dem einen Miterben etwas vor den übrigen zu
aus vermachte. Hier mußte man z. B. sagen: Lu
cius Titius illam rem praecipito, oder prae
cipuam rem accipito. Endlich hatte man auch
viertens eine besondere Art von Vermächtnissen, welch
Legata sinendi modo genannt wurden. Der Erb
lasser sagte: Heres sinito legatarium sumere ve
habere, oder Heres meus damnas esto, sinere
L. Titium sumere illam rem sibique habere.
Der Unterschied dieser Vermächtnisse zeigte sich haupt
sächlich in den damit verbundenen Rechten. Wer ei
Vermächtniß per vindicationem bekam, der wurd

Eigenthümer der vermachten Sache, sobald der Erbe die Erbschaft angetreten hatte, und erlangte ein sogenanntes quiritizisches Eigenthum. Daher konnte er auch eine Realklage wegen des Vermächtnisses anstellen. Hatte aber der Erblasser das Vermächtniß per damnationem oder sinendi modo hinterlassen, so entstand für den Legatarius dadurch nur ein persönliches Recht wider den Erben, und er hatte bloß gegen ihn die Personalklage aus dem Testamente. Wenn endlich dem Miterben etwas vom Erblasser per praeceptionem vermacht worden, so konnte er gegen seine übrigen Miterben die Erbtheilungsklage anstellen. Außer diesen Feierlichkeiten erforderte man noch folgende Umstände. 1) Konnten Legate bloß in Testamenten oder in solchen Codicillen hinterlassen werden, welche im Testamente bestätiget worden; 2) man mußte sie in Lateinischer Sprache hinterlassen, weil auch die Testamente Lateinisch abgefaßt wurden, und bei jeder Art der Vermächtnisse die besonders dazu bestimmte Lateinische Formel gebraucht werden mußte; 3) litten die Legate keine andere Erklärung, als nach dem strengen Rechte. Von den eigentlichen sogenannten Vermächtnissen unterschied man nach dem älteren Römischen Rechte die besonderen Fideicommisse, welche bittweise hinterlassen wurden, und man konnte Ausdrücke brauchen, welche man wollte. Sie konnten sowohl Lateinisch, als Griechisch hinterlassen werden, und dieses durfte überdies noch in solchen Codicillen geschehen, die nicht ausdrücklich in einem Testamente bestätiget waren; ja es war erlaubt, sie durch unbezweifelte Kennzeichen zu hinterlassen, z. B. durch einen bloßen Wink, wenn der Erblasser wegen großer Schwachheit nicht reden konnte, und er hatte vorher schon seinen Willen bei anderer Gelegenheit deutlich erklärt. Bei besonderen Fideicommissen richtete man sich überall nach der Billigkeit. Der Kaiser Justi-

als habe die genaue Bekanntschaft mit der eig
Beschaffenheit dieses ehemals sehr großen Un
des zwischen Legaten und besonderen Fideico
gar keinen Nutzen mehr. So darf dieses
verstanden werden. Denn man versteht o
Bekanntschaft viele Gesetze nicht, und es komm
noch in den höchsten Gerichten Fälle vor, wo d
Unterschied darauf beruhet, ob Jemand etwa
Legat, oder als ein Fideicommiß aus einer
Willen erhalten soll. Dergleichen Fälle sind
verwichenen Jahrhunderte in Deutschland vo
men, wo dieser Unterschied geltend gemacht
besonders kommt er bei Familienfideicommis
diese noch bestehen, vor. In der neuern Zei
Vermächtnisse und obige Fideicommisse auf
Weise hinterlassen werden, nämlich 1) in einem
lichen Testamente, 2) in Codicillen, und 3) d
mündliche Willenserklärung des Erblassers a
Erben. Man sieht hierbei nicht sowohl auf di
sondern auch auf den Willen des Erblassers.
gilt ein Vermächtniß, wenn gleich die Worte:
auszahlen ꝛc. nicht gebraucht seyn sollten. W

der Schuldigkeit des Erben, das Legat auszuzahlen; und er hat dieser Worte wegen weiter kein Recht, als die Ablieferung des Legats bis nach seinem Tode hinauszusetzen. Die Verbindlichkeit, ob ein Legat geleistet werden soll, kann zwar dem freien Willen eines Dritten überlassen werden, aber nicht der Willkühr des Erben selbst. Sollte bei einem Vermächtnisse, welches in jährlichen Abgaben besteht, die Zeit der Ablieferung dem freien Willen des Vermächtnißnehmers überlassen worden seyn, so darf der Legatarius dasselbe deswegen nicht auf einmal fordern, sondern er ist verbunden, es in jährlichen Terminen anzunehmen, welche dann, wenn kein gültiges Abkommen deshalb getroffen werden kann, durch das billige Ermessen des Richters bestimmt werden können. Die Legate gehen den Fideicommissen vor, weil Letztere unter der stillschweigenden Bedingung hinterlassen werden, wenn etwas übrig bleiben sollte, und hierin besteht also noch ein Unterschied zwischen beiden. Bei Legaten werden sehr oft Bedingungen gebraucht, da es in der Regel dem Erblasser frei steht, ob er Jemandem ein Vermächtniß mit oder ohne Bedingung hinterlassen will. Da nun sehr oft mit Bedingungen verbundene Legate vorkommen, so ist es auch nöthig, hierüber etwas zu sagen. Wenn die eine Sache *mit* einer Bedingung, die andere aber *ohne* eine solche vermacht worden, wobei der Erblasser dem Legatarius die Wahl gelassen hat, welches Vermächtniß von beiden er annehmen will, und der Vermächtnißnehmer oder Legatar stirbt vor eingetretener Bedingung, da er noch nicht bestimmt hatte, welches Vermächtniß er wählen wolle, so gebührt ihm dennoch die unbedingt vermachte Sache, und seine Erben können solche Namens seiner fordern. Vermächtnisse werden dadurch nicht eingeschränkt, weil der Testator gesagt hat: es mag von den angeführten Pers[illegible] mein Erbe seyn,

welcher es will; oder es heißt im Testamente: wenn der Erbe die Erbschaft antreten sollte. Dergleichen Anführungen sind keine Bedingungen, und verstehen sich von selbst, oder sie liegen in der Sache selbst, nach den Rechtslehrern. Bisweilen kann jedoch dasjenige, was sich in anderen Fällen von selbst versteht, als eine Bedingung mit einem Vermächtnisse verbunden werden; z. B. der Testator sagte: dem A. vermache ich mein Haus, wenn er es haben will. Durch diesen ausdrücklichen Zusatz, eines Umstandes, der sich sonst von selbst versteht, wird dieses Vermächtniß ein bedingtes. Eben so kann auch der Erblasser ein Vermächtniß auf das Gutbefinden einer dritten Person ankommen lassen, wenn er es unter einer bloß von ihm abhängenden Bedingung aussetzt. Wenn der Erblasser Jemandem etwas, was ihm nicht allein gehört, sondern woran auch ein Anderer ein Recht hat, mit den Worten vermacht hat: wenn mir die Sache bei meinem Tode gehören wird, und es ist sehr wahrscheinlich, er habe durch diese Worte das alleinige Eigenthumsrecht an der vermachten Sache verstanden, dieses hat er aber zur Zeit seines Todes nicht, so ist dies ein bedingtes Vermächtniß gewesen, welches nicht zur Wirklichkeit kommt, weil die vorausgesetzte Bedingung nicht eingetroffen ist. Wird Jemand unter einer Bedingung zum Erben eingesetzt, und der Testator hat ihm auch noch Vermächtnisse hinterlassen, ohne jedoch dabei zu sagen: ob er sie nicht anders als mit denselben Bedingungen haben soll, welche bei seiner Erbeseinsetzung stehen, so wird dieses dafür gehalten. Auf gleiche Weise wird die Bedingung, welche einem Legatar aufgelegt worden, dann für wiederrufen gehalten, wenn ihm das Legat in der Folge wieder genommen, und einem Andern gegeben wird; es müßte denn eine solche Bedingung seyn, wo bei dem ersten Vermächtnißnehmer bloß auf seine Person Rücksicht

genommen worden. Wird etwas als zukünftig ausgedrückt, so muß es der Regel nach für eine Bedingung gehalten werden. Hat aber der Testator z. B. gesagt, eines von den Häusern zwischen N. und N. gelegen, das mein Eigenthum ist, vermache ich dem F., so dürfte man diesen Ausdruck für keine Bedingung halten, sondern nur für eine Beschreibung der Sache (demonstratio). Wenn der Vater seinem unmündigen Kinde unter gewissen Bedingungen Vermächtnisse ausgesetzt hat, und er hat solche bei dem Substituten des Kindes schlechthin wiederholt, so können die Vermächtnisse nichtsdestoweniger gleich eingeklagt werden, wenn auch das Kind vor Erfüllung derselben gestorben ist. Wenn Jemandem auf den Fall, daß er Kinder von seiner Frau bekommen sollte, etwas vermacht worden, so wird dieses nur von wirklich erzeugten, und zwar ehelichen, verstanden, wovon also uneheliche und angenommene Kinder ausgeschlossen sind. Wird einer Frau mit der Bedingung ein Vermächtniß hinterlassen: wenn ihr erstes Kind ein Sohn seyn sollte, so soll sie tausend Thaler als ein Vermächtniß bekommen, und sie bringt Zwillinge zur Welt, einen Sohn und eine Tochter, man weiß nun aber nicht, ob der Knabe zuerst geboren worden, oder das Mädchen, so wird angenommen, der Knabe sey zuerst auf die Welt gekommen. Alle Bedingungen müssen nach dem Willen des Erblassers, sowohl nach dem deutlich angezeigten, als dem wahrscheinlichen, verstanden und erfüllt werden; die Bedingung sey einem Vermächtnißnehmer aufgelegt worden, welchem es wolle; selbst der Fiscus wird nicht ausgenommen, und daher muß auch Alles, was zur Erfüllung einer Bedingung hinterlassen worden, abgeliefert werden, es betreffe gewisse oder ungewisse Personen. Wird Jemandem, der als Verschwender oder als Verstandsloser einen Curator hat, ein Vermächtniß hinterlassen,

so sagen die Gesetze, er soll es nicht eher bekomme
als bis er sein Vermögen allein verwalten darf. –
Es giebt nun auch noch ausdrückliche oder stillschwe
gende Casualbedingungen, von denen jene sich v
selbst verstehen, diese aber in der Natur der Sac
liegen. Es sind z. B. Jemandem die Früchte v
einer Sache vermacht worden, so ist dieses mit d
stillschweigenden Bedingung geschehen, wenn Früc
wachsen sollten. Wenn nun das Vermächtniß unb
dingt vermacht worden seyn sollte, und der Erblas
hat bloß das Grundstück angewiesen, wovon das Ve
mächtniß genommen werden kann, so werden d
Früchte der folgenden Jahre dazu verwendet, wen
in dem einen Jahre nichts oder nicht genug gewach
ist. Kann bei Casualbedingungen der Wille des E
lassers auf mehr als eine Art erfüllt werden, so ist
für erfüllt zu halten, wenn sie nur auf die eine A
erfüllt worden. Hat z. B. der Erblasser den Kin
dern des B. ein Vermächtniß unter der Casualbed
gung hinterlassen, wenn sie durch den Tod ihr
Vaters von der väterlichen Gewalt befreiet worden
und sie wären durch die geschehene Emancipation ih
eigenen Herren geworden, so müssen sie dennoch d
Vermächtniß erhalten, da man annimmt, es s
dem Erblasser gleich viel gewesen, auf welche We
sie von der väterlichen Gewalt befreiet worden. J
der Umstand zur Casualbedingung gemacht worden
wenn der Legatar Kinder bekommen wird, so geh
ihm auch schon dann das Vermächtniß, wenn er n
bei seinem Tode eine schwangere Wittwe hinterläß
und sie bringt auch wirklich ein Kind zur We
Sollte eine solche Bedingung auf eine gewisse Anza
Jahre hinausgesetzt seyn, und der Erblasser hat zu
gleich verordnet, daß das Vermächtniß vor dieser Z
nicht gefordert werden soll, so wird zwar das Ve
mächtniß gültig, sobald die Casualbedingung in Er

füllung geht, aber die Ablieferung kann nicht eher gefordert werden, als nach Verlauf der festgesetzten Zeit. Jede Casualbedindung ist alspann schon als erfüllt zu halten, wenn der Umstand nur einmal eingetreten ist, welcher die Casualbedingung ausmacht, dieses mag nun entweder zur Zeit, da das Testament errichtet wurde, ohne Wissen des Erblassers geschehen seyn, oder beim Leben, oder nach dem Tode des Erblassers. Noch öfter wird ein Vermächtniß unter einer sogenannten conditione potestativa, das heißt, einer solchen Bedingung hinterlassen, die der Vermächtnißnehmer erfüllen kann. Die Bedingungen, deren Erfüllung bloß von dem Willen des Vermächtnißnehmers abhängen, sind entweder bejahende oder verneinende. Bejahende nennt man diejenigen, wenn der Legatar etwas thun soll; verneinende werden sie aber genannt, wenn er etwas nicht thun, sondern unterlassen soll. Ist Jemandem unter einer bejahenden, ihm möglichen Bedingung ein Legat hinterlassen worden, so kann nur alsdann gesagt werden, daß er die Bedingung erfüllt habe, wenn dieses nach dem Tode des Erblassers geschehen ist. Auch hier giebt es Ausnahmen von der Regel. Wenn z. B. die Zeit der Erfüllung dem Erblasser gleichgültig war, und er nur wollte, daß das geschehen seyn sollte, was er zur Bedingung gemacht hat, ohne darauf zu sehen, wann es geschehen soll. Hätte z. B. der Erblasser die Heirath zur Bedingung angenommen, so wird eine gesetzmäßig eingegangene Ehe erfordert; indessen bekommt ein Individuum das Vermächtniß auch alsdann, wenn es sich anfangs nicht gesetzmäßig verheirathet hat, es aber in einer zweiten Ehe thut. Jede dem Vermächtnißnehmer aufgelegte mögliche Bedingung muß erst ganz erfüllt worden seyn, ehe er das Vermächtniß bekommt. Hat er die Bedingung nur zum Theil erfüllt, so kann er noch nichts fordern. Sollte jedoch mehreren Per-

als unter der Bedingung, wenn er erst Rechn
gelegt haben wird, so muß dieser zwar nicht
vorher Rechnung ablegen, sondern auch das G
herausgeben, ehe er selbst seinen Antheil a
mächtnisse bekommt; der andere Mitlegatar
aber darauf nicht zu warten. Auch derjenige,
nicht majorenn ist, kann eine ihm aufgelegte
Bedingung erfüllen, ohne daß sein Vormund
fes genehmiget. Alles bisher Gesagte setzt
jahende mögliche Bedingung voraus. Es
aber auch Vermächtnisse mit Beifügung einer
chen verneinenden Bedingung hinterlassen
Eine solche Bedingung kann nicht anders al
die Mucianische Caution erworben werde
Name dieser Caution rührt von dem Obe
(Pontifex maximus) Quintus Mucius
vola her, der sie erfand. Der Erbe kann
die Erbschaft in Besitz nehmen, nur müsse er
machen, daß er nie wider die Bedingung hande
auf den Fall Alles wieder herausgeben wolle

dringen, daß ihm das Vermächtniß bloß deshalb schon abgeliefert werden soll, weil er erbötig ist, die Mucianische Caution zu bestellen, da noch andere Bedingungen beigefügt sind, von deren Erfüllung die Gültigkeit des Legats abhängt, oder der Umstand, worauf die Bedingung beruhet, besteht nicht bloß in einer Unterlassung, sondern es muß überdies auch ein gewisser Zeitpunkt abgewartet werden. Man nehme an, der Erblasser hätte bestimmt, wenn die A. den B. nicht heirathen wird, so soll sie 5000 Thlr. als ein Vermächtniß bekommen. Hier wird nun das Vermächtniß nicht eher gültig, als bis entweder die Person gestorben ist, welche nicht heirathen soll, oder sie hat sich an Jemanden anders verheirathet. Sobald der verneinenden möglichen Bedingung von dem Vermächtnißnehmer entgegengehandelt worden, so muß das Vermächtniß an denjenigen zurückgegeben werden, dem es auf den Fall zugeschrieben ist, wenn der Bedingung entgegengehandelt werden sollte, es mag dieses der Erbe selbst seyn, oder ein Anderer. Hat es in Gelde bestanden, und das Geld ist ausgeliehen gewesen, so muß es mit allen erhobenen Zinsen zurückgegeben werden. Hat der Legatar das Geld selbst benutzt, so zahlte er nach Römischem Rechte Vier vom Hundert (tertiae centissimae), und eben so müssen auch die Früchte zugleich zurückgegeben oder vergütet werden. Wenn der Erbe das Vermächtniß gegen genugsame Caution abgeliefert haben sollte; sie wird aber in der Folge ohne seine Schuld unzureichend, so darf er für keinen Schadenersatz stehen, wenn der Legatar in der Folge sein zeither besessenes Legat deswegen wieder herausgeben muß, weil er die verneinende mögliche Bedingung nicht erfüllt hat. Derjenige, der es jetzt erhält, muß sich allein an den zeitherigen Vermächtnißnehmer halten. Wenn ich Jemandem unter der Bedingung 10,000 Thaler vermache,

daß er zeitlebens in Leipzig bleiben soll, so ist dieses ein Vermächtniß unter einer verneinenden möglichen Bedingung; er kann jetzt dieses Kapital gleich von den Erben verlangen, wenn er Caution geleistet hat, daß die 10,000 Thaler zurückbezahlt werden sollen, wenn er nach Empfang des Geldes jemals von Leipzig wegziehen sollte. So lange er also nicht wegzieht, ist er völliger Eigenthümer des Geldes, und da zu dieser Bedingung keine zweite gesetzt worden, die ihm zugleich verbietet, auch nicht anderwärts eine Zeitlang zum Vergnügen oder zur Erholung sich aufzuhalten, außer Geschäftsreisen und Excursionen von acht bis vierzehn Tagen, so kann er sich auch monatelang in Dresden, am Rhein ꝛc. aufhalten, wenn er nur seinen Wohnort Leipzig nicht aufgiebt, ihn ganz verläßt. Verläßt er ihn aber, das heißt, giebt er seine Wohnung, sein Haus daselbst auf, verkauft er Letzteres, wenn er Eigenthümer davon ist, und begiebt sich nach Magdeburg, Berlin ꝛc., so muß er die 10,000 Thaler nebst allen Zinsen, von dem Tage der Auszahlung an, dem Erben wieder zurückzahlen, oder wären sie auf den Wegziehungsfall der Thomasschule vermacht, so fällt das Ganze an diese. Dem Vermächtnißgeber war darum zu thun, daß das Kapital, welches er als ein Legat aussetzte, seiner Vaterstadt Leipzig zu Gute kommen sollte, darum stellte er diese Bedingung. Auch unmögliche Bedingungen kommen dann und wann bei Vermächtnissen vor; allein sie gelten bei Legaten nicht, und werden als nicht geschrieben angesehen, ja sogar, wenn es ausdrücklich versprochen worden, eine solche Bedingung zu erfüllen, so gilt sie dennoch nicht; auch falsche und schändliche Bedingungen werden den unmöglichen gleich gehalten. Man hält juridisch für unmöglich dasjenige, was den Gesetzen und Gewohnheiten zuwider ist. Hierher gehört *erstlich* jede schändliche Condition, auch wird der Eid

hierher gerechnet. Zweitens gehört unter die gesetzwidrigen Bedingungen das der Wittwe oder dem Wittwer aufgelegte Verbot einer Heirath, in so fern sie nicht zum Besten der Unmündigen nur bis zur Mannbarkeit oder auf gewisse Personen gestellt ist. Ist unter eben der Bedingung zugleich ein anderer Legatar ernannt, so bekommt derselbe seinen Antheil nicht, im Falle die Person, wie sie zu thun befugt ist, doch heirathet, weil in Ansehung seiner die Bedingung nicht in Erfüllung gegangen ist. Dagegen fällt aber auch des anderen Legatars Antheil der Person nicht zu, welche sich doch verheirathet hat, wenn Jener nun das Vermächtniß ausschlägt. Auf diese Weise bekommt auch ein Dritter das Vermächtniß nicht bei gleichgestellter Bedingung. Auch wird es für ein Verbot der Heirath gehalten, wenn eine Person im Vermächtnisse genannt ist, die man heirathen soll, mit welcher aber der Ehre unbeschadet keine Heirath eingegangen werden kann. Auch gilt eine Strafe nicht, die dem Legatar auferlegt ist, wenn er eine genannte Person nicht heirathen würde, da die Ehen aus freier Wahl geschlossen werden müssen. Nach dem L. 2. C. de indicta viduit. angeführten Lege Julia Miscella konnte eine Frau, welcher im Testamente ihres Mannes unter der Bedingung, wenn sie sich nicht wieder verheirathen würde, nur dann zum Genusse des Vermächtnisses oder der Erbschaft gelangen, wenn sie eidlich erhärtete, daß sie nur, um Kinder zu zeugen, sich wieder verheirathen wolle; sie mochte nun schon Kinder haben, oder nicht; so verblieb jedoch im ersten Falle den Kindern das Eigenthum, und sie erhielt nur den Nießbrauch. Justinian verordnete in dem oben gedachten Gesetze, daß eine Frau ohne diesen Eid, auch ohne die Mucianische Sicherheitsbestellung, das Vermächtniß oder die Erbschaft erhalten, und die Bedingung nicht in Gültigkeit gesetzt werden sollte,

allein in der Novelle 22 c. 43, 44 ist es wieder umgekehrt, und die Bedingung für gültig erklärt worden, nur ist wegen des Trauerjahres die Einforderung des Vermächtnisses verboten, in so fern nicht auf andere Art schon klar ist, daß keine Heirath Statt finden könne; nach Ablauf dieses Jahres soll aber das Vermächtniß nicht anders, als gegen Sicherheit gefordert werden können. So viel von den Bedingungen, welche bei Vermächtnissen vorkommen. Es kommen aber auch Vermächtnisse vor, welche ihre Bestimmung durch einen gewissen Zeitraum erhalten. Wo nun ein solches Vermächtniß Statt hat, welches mit Beifügung einer gewissen Zeit hinterlassen worden, da kann, nach den Rechtslehrern, die Zeit als ein terminus a quo, oder als ein terminus ad quem hinzugesetzt werden. Ersteres geschieht, wenn das Vermächtniß nicht eher, als nach einer gewissen Zeit soll gefordert werden können; Letzteres besteht aber darin, daß der Testator vorschreibt, wie lange das Vermächtniß nur gelten soll. Ein gewisser Tag macht ein Vermächtniß nicht ungewiß, sondern es geht sogleich auf die Erben über, wenn auch die Auszahlung noch nicht geschehen kann; davon ist aber ein ungewisser Tag verschieden, worunter man einen solchen versteht, von welchem man nicht sagen kann, wenn er eintreten werde, ob es übrigens gleich gewiß ist, daß er kommen wird. Dieses schadet einem Vermächtnisse nichts, und ist auch keine Beschränkung desselben, wenn der Testator zur Auszahlung oder Ablieferung eine so kurze Zeit gesetzt hat, daß es nicht möglich ist, in dieser Zeit den Willen des Erblassers zu erfüllen. Ein Legat, welches erst nach einer gewissen Zeit abgetragen werden soll, kann auch zum Vortheile des Legatars auf diese Art bestimmt werden, da man sie *eigentlich* nur zum Besten des Erben so einrichtet, daß *sie erst* in einiger Zeit nach Antretung der Erbschaft

bezahlt werden sollen. Ein Fall, wenn er zum Besten des Legatars geschieht, würde z. B. seyn, wenn der Erblasser verordnete, daß das einem Minderjährigen ausgesetzte Legat ihm nicht eher, als nach erlangter Volljährigkeit ausgezahlt werden soll, und er muß nun auch die Zinsen in der Zwischenzeit erhalten. Der Regel nach wird aber angenommen, der Aufschub der Ablieferung des Legats sey zum Besten des Erben geschehen. Auf die Beziehung der Zeit in der Verbindung mit einem Legate ist noch Folgendes zu bemerken: daß bei Erbeseinsetzungen keine Zeit als Bedingung hinzugesetzt werden darf, wenn die Folge davon seyn würde, daß der Erblasser nur zum Theil nach einem Testamente beerbt würde, zum Theil aber die Intestaterbfolge eintreten müßte. Dieses kann aber bei Vermächtnissen nicht geschehen; denn sie fallen an den Erben zurück, wenn sonst Niemand da ist, der sie bekommen muß; daher ist es auch erlaubt, die Zeit auf jede Art mit der Hinterlassung eines Legats zu verbinden, wenn auch gleich dadurch der Fall entstehen müßte, daß das Legat nicht zur Wirklichkeit käme. — Bei Vermächtnissen bedienten sich die Erblasser dann und wann einer sogenannten Beschreibung (demonstratio). Diese besteht darin, wenn der Erblasser die Person der Vermächtnißnehmers oder die vermachte Sache selbst, durch einen oder mehrere damit verbundene Umstände kenntlich zu machen sucht. Wenn er z. B. sagt: ich vermache meinem Bruder, der in Göttingen studirt hat, 2000 Thaler; dem Andern aber, der die Universität Leipzig besucht hat, 3000 Thaler. Dieses wäre nun eine Beschreibung. Eigentlich hätten die Brüder mit ihren Taufnamen den Unterschied bezeichnen sollen; damit aber die Freiheit beim letzten Willen so viel, als möglich, uneingeschränkt bleiben möge, so läßt man Alles gelten, wenn nur mit Gewißheit [illegible] gebracht werden

kann, was der Erblasser gewollt hat. In Hinsicht der Beschreibung schadet es weiter nichts, wenn auch die Beschreibung falsch seyn, und sich der Erblasser dabei geirrt haben sollte, wenn man nur auf andere Weise gewiß versichert seyn kann, was er gemeint hat; z. B. der Bruder, dem er die 3000 Thaler vermacht hat, ist nicht in Leipzig, sondern in Straßburg auf der Universität gewesen, so bekommt er doch das Vermächtniß, weil man bestimmt weiß, daß der Erblasser nur zwei Brüder gehabt hat. Eben so schadet auch ein Irrthum bei dem gebrauchten Namen nicht, wenn man ohne diese Beschreibung weiß, wer gemeint ist. Wenn z. B. der Erblasser sagt: J. C. F., der Doktor der Rechte, mein Freund, der täglich um mich gewesen, soll 3000 Thaler als ein Vermächtniß von meinem Erben ausgezahlt bekommen; der Freund heißt aber nicht J. C. F., sondern J. G. F., so bekommt er dennoch das Vermächtniß, weil die Gesetze sagen: eine unrichtige Beschreibung schadet nichts, sobald nur der Wille des Erblassers ganz gewiß ist. Wenn aber folgende Umstände eintreten, so macht eine falsche und unrichtige Beschreibung das Legat ungültig, wenn man nämlich 1) gewiß weiß, der Erblasser würde das Vermächtniß nicht hinterlassen haben, wenn er gewußt hätte, daß seine Beschreibung falsch sey. Er hält nämlich Jemanden für seinen Sohn, und nach dem Tode kommt es heraus, daß sein Sohn in der Fremde gestorben ist, und ein Anderer sich dafür ausgegeben hat. 2) Macht eine falsche Beschreibung das Vermächtniß ungültig, wenn der Testator einen Ort nennt, wo die Sache seyn soll, sie befindet sich aber daselbst nicht. Wenn er z. B. sagt: dem N. vermache ich meine goldene Uhr, die unter dem Spiegel in meinem Arbeitszimmer hängt; und es hängt keine dort, auch findet sich sonst nirgends eine. N. bekommt also nichts. Nicht selten führen die Erb-

lasser eine Ursache an, warum sie Jemandem etwas vermacht haben. Diesen Umstand nennen die Rechtslehrer die bewegende Ursache oder Bewegursache (Causa). Der Erblasser sagt z. B.: ich vermache dem Herren Doktor N. 1500 Thaler, weil er mir in meiner langen Krankheit die größte Sorgfalt und Freundschaft bewiesen hat. Dieses wird ein Legatum sub causa genannt. In Ansehung dieser Art von Vermächtnissen wird in den Gesetzen Verschiedenes festgesetzt. Erstlich verordnen sie, wenn gleich die angeführte Ursache des Vermächtnisses falsch ist, so gilt dennoch das Vermächtniß; denn ein Erblasser giebt bisweilen mit Vorsatz eine falsche Bewegursache an, entweder deshalb, weil er die wahre Ursache nicht hat angeben, oder weil er eine Art von Dankbarkeit, Billigkeit ꝛc. hat zu erkennen geben wollen; dann macht aber eine falsche Ursache das Vermächtniß ungültig, wenn der Erbe zu beweisen im Stande ist, der Erblasser würde das Vermächtniß nicht hinterlassen haben, wenn er gewußt hätte, daß die Ursache falsch sey. Wenn er z. B. gewußt hätte, daß der N. nicht sein wahrer Freund gewesen sey, sondern ihm wirklich geschadet habe; oder man kann beweisen, daß die Ursache die einzige Absicht des hinterlassenen Vermächtnisses war, und gleich einer Bedingung gelten sollte. Dieser Fall tritt ein, wenn man Jemanden für einen Blutsfreund oder Schwäger hält, und er ist es nicht. Wäre daher einem künftigen Schwiegersohne nur auf den Fall der Ehe etwas vermacht, die Tochter stirbt aber, so bekommt er nichts. Hat der Erblasser zweierlei Sachen einer Person vermacht, und bei der einen Sache eine Bewegursache angeführt, bei der andern aber nicht, so wird sie dennoch auch auf die Letzte ausgedehnt. Will der Erbe die Gültigkeit eines Vermächtnisses, wobei der Erblasser eine Bewegursache angeführt hat, die aber nicht zu Recht beständig

ist, anfechten, und er kann den Beweis hinlänglich führen, so muß er der Klage auf die Ablieferung des Vermächtnisses die Einrede des Betruges entgegensetzen. Nicht selten werden Vermächtnisse zu einem bestimmten Zwecke hinterlassen, das heißt, der Erblasser erklärt, wozu das Legat angewendet werden soll. Man nennt sie Legata sub modo, und sie haben mit Vermächtnissen, wobei eine Bedingung gebraucht worden, Verschiedenes gleich, daher es oft schwer zu bestimmen ist, ob ein Legat ein bedingtes ist, oder ein solches, welches zur Erreichung und Erfüllung eines angegebenen Zweckes verwendet werden soll. Bei zweifelhaften Fällen muß vor allen Dingen festgesetzt werden, ob es des Erblassers Wille gewesen, daß noch zuvor etwas geschehen soll, eher, als das Vermächtniß ausgezahlt werden darf, oder ob seine Meinung dahin gegangen ist, daß der Legatar erst nach bereits erhaltenem Legate dasjenige thun soll, wozu das Legat hinterlassen worden. Dieses bringt ganz verschiedene Rechte hervor. Ein Vermächtniß, welches nicht eher gefordert werden darf, als bis etwas geschehen ist, kann auch der Legatar nicht eher als das seinige betrachten, als bis die Bedingung in Erfüllung gegangen ist; stirbt er eher, so bekommen seine Erben nichts; soll aber etwas erst dann geschehen, nachdem das Vermächtniß abgeliefert worden, so wird der Legatar sogleich Eigenthümer, und braucht nur das zu leisten, was er leisten soll, damit er das Vermächtniß nicht wieder herauszugeben genöthiget werden kann. In Beziehung auf die Schuldigkeit, den Zweck des Legats zu erfüllen, so kommt es darauf an, ob der Zweck des Legats einzig und allein den Vermächtnißnehmer angeht, oder es ist dabei auf eine dritte Person gesehen worden. Im ersten Falle braucht der Zweck nicht erfüllt zu werden, und das Legat darf dennoch nicht zurückgefordert werden; im

zweiten Falle aber muß der Legatar schlechterdings den Zweck erfüllen, es mag bloß der Erblasser, oder der Erbe, oder eine dritte Person dabei interessirt seyn. In diesen drei Fällen muß der Legatar entweder die Mucianische Caution bestellen, wenn er das Legat verlangt, oder vorher den Zweck erfüllt haben. Wenn Mehreren ein Legat hinterlassen worden, mit der Erklärung, daß sie Alle etwas thun sollen, und nun erfüllt nur der Eine den Zweck, die Uebrigen aber nicht, so gehört ihm auch allein das Vermächtniß. Sollte Mehreren etwas zu erfüllen auferlegt worden seyn, so ist Jeder für das Ganze zu stehen schuldig. Wenn dem Legatar etwas aufgelegt worden, wovon er größeren Vortheil hat, als der Erbe, so kann er sich deshalb nicht weigern, den Willen des Testators zu erfüllen, und er ist deshalb auch schuldig, Caution zu bestellen, wenn er nicht gleich thun kann, oder thun will, was ihm auferlegt worden. Wenn mehreren Personen eine Werkstatt hinterlassen worden, um eine Kunst oder ein Handwerk fortzusetzen, Einer von ihnen konnte sie aber nur ausüben; dieser starb hierauf, und nun fiel sein Antheil den Uebrigen zu, welche die Kunst nicht fortsetzen konnten, so behielten sie dennoch die Werkstatt, weil die Fortsetzung der Kunst von dem Erblasser nicht ausdrücklich zur Absicht seines Legats gemacht worden. Hatte Jemand der Stadt etwas vermacht, um gewisse öffentliche Vergnügungen zu geben, diese waren aber verboten, so mußte der Erbe dennoch das Legat auszahlen, und nun hatten die Vorgesetzten der Stadt, mit Zuziehung des Erben, zu überlegen, zu welcher anderen löblichen Absicht das Vermächtniß angewendet werden könne. Die zu neuen Gebäuden und Verschönerungen öffentlicher Plätze vermachten Gelder müssen alsdann zur Erhaltung der schon vorhandenen angewendet werden, wenn es der Stadt an Geld fehlt, und überdies dergleichen

dem Erblasser ausdrücklich angeführten Absich
wendet werden. Die Vermächtnisse zu einer
stimmten Zwecke können, wie schon erwähnt w
nicht eher gefordert werden, als bis entwed
Zweck, welchen der Testator angegeben, erfüllt
den, oder der Vermächtnißnehmer Sicherheit
hat, daß er dem Willen des Erblassers völlig
kommen werde. Derjenige, zu dessen Vorthe
Zweck erfüllt werden soll, kann beim Richter
Erfüllung desselben ansuchen, worauf dem
ein Termin zur Erfüllung, bei Strafe, angesetzt
Vor den Zeiten Justinians wurden dergleich
gate, welche zu irgend einem Zwecke hinterlassen
den, und der Vermächtnißnehmer erfüllte die
nicht, vom Fiscus eingezogen. Justinian
diese Strafe ab, und verordnete, daß das Ver
niß an den Erben oder an denjenigen, dem es
zahlen vom Erblasser auferlegt worden, wied
rückfallen sollte, wenn kein Substitut oder ein
vermächtnißnehmer da wäre, dem es auf dieser
ausgesetzt worden.

1sten Titel an in folgender Ordnung vor. Jährliche Vermächtnisse. Man versteht unter einem Jahrvermächtnisse (Legatum annuum) ein Vermächtniß, welches alle Jahre bezahlt oder abgeführt werden soll. In den Gesetzen werden sie als solche jährliche Vermächtnisse eingetheilt, welche mit dem Tode des Vermächtnißnehmers aufhören, und in solche, welche nicht mit dessen Tode aufhören. Jene nennt man Zeitvermächtnisse (Legatum temporale), diese aber immerwährende Vermächtnisse (Legatum perpetuum), wozu diejenigen gehören, welche auf die Erben des ersten Vermächtnißnehmers übergehen, oder einer Gesellschaft, einer Stadt, einem Amte oder einer Würde ausgesetzt sind. Die Zeitvermächtnisse hören mit dem Tode des Vermächtnißnehmers auf, und erstrecken sich allemal nur auf ein Jahr. Hat der Legatarius nur den Anfang des Jahres erlebt, so ist er auch berechtiget, das Vermächtniß zu fordern; stirbt er aber vor dem Anfange des Jahres, so gehört seinen Erben nicht das Vermächtniß. Das erste Mal gehört das jährliche Vermächtniß dem Legatar dann zu, wenn er den Erblasser überlebt hat, und von dieser Zeit an wird der Anfang eines jeden folgenden Jahres gerechnet. Der Umstand, daß der Legatar allemal den Anfang des neuen Jahres erlebt haben muß, wenn er ein Recht haben soll, das Vermächtniß zu fordern, hat den Rechtssatz veranlaßt: jährliche Vermächtnisse sind nicht für ein einziges Vermächtniß überhaupt zu halten, sondern für lauter einzelne Vermächtnisse. Mit jedem Jahre geht daher ein neues Vermächtniß an. Der Verlust eines solchen Vermächtnisses, welcher durch eine Verjährung entsteht, beruht auf diesem einzigen Umstande. Weil nun die Jahresvermächtnisse für einzelne und jedesmal neue Vermächtnisse gehalten werden, so müssen in Rücksicht auf jede

zu wollen, aus anderen Umständen klar zu Tage
gen. — Wenn einem Gelehrten oder Künstler
Jahrvermächtniß ausgesetzt, überdies noch eine Su
vermacht, und endlich der Erbe vom Erblasser gel
worden, den Freund so zu versorgen, daß es ihr
nichts fehle, so kann der Vermächtnißnehmer so
das Jahrvermächtniß, als auch das besondere
fordern. War einer Person ein jährliches Verm
niß ausgesetzt worden, wenn sie beständig des
lassers Wittwe als Gesellschafterin diene; vorher
aber die Dame keine Reisen gemacht, und jetzt
sie an, viel zu reisen, ohne das Jahrvermächtn
vergrößern; so frägt es sich hier: ob die Gesellsch
rin, der das Jahrgeld ausgesetzt worden, der D
auch auf ihren Reisen Gesellschaft leisten müsse.
Jurist gab zu erkennen, daß der Richter hier nac
Billigkeit, mit Rücksicht auf die kurzen oder la
Reisen, entscheiden müsse. Starb die Wittwe,
cher Gesellschaft geleistet werden sollte, so hörte de
gen das Vermächtniß nicht auf. War einem
sein Jahrgehalt ferner vermacht worden, so dur
deshalb aber nicht auch die beim Leben des Erbla
von ihm erhaltenen außerordentlichen Geschenke
dern. Wenn Jemandem bei der Hinterlassung
Jahrlegats von dem Erblasser die Größe desse
nicht bestimmt worden, so kann das Vermäch
dennoch gefordert werden, und die Größe muß
dem Stande des Vermächtnißnehmers bestimmt
den. Sollte der Erbe die Grundstücke, deren
künfte entweder ganz oder zum Theil einem An
als ein Jahrvermächtniß angewiesen worden, verk
haben, so darf er nicht die Zinsen des Kaufge
statt der Einkünfte geben, sondern die Einkünfte b
ben nach wie vor der Gegenstand des Vermächtni
— Die zeitigen Jahrvermächtnisse hören auf, w
der Legatar gestorben ist; sollte er aber nur die

ringste Capitisdeminution erlitten haben, so gehen sie eben so wenig verloren, wie der vermachte Nießbrauch. Wenn Jemandem die Einkünfte von den Gütern eines Unmündigen vermacht worden, so lange, bis das Kind mündig geworden, der Legatar stirbt aber noch vor erlangter Mündigkeit, so hört mit seinem Tode das Vermächtniß auf, und die Erben können nichts fordern. Die zeitigen Jahrvermächtnisse können auch eher, als mit dem Tode des Vermächtnißnehmers aufhören. Dieses geschieht 1) alsdann, wenn das Vermächtniß nur auf eine festgesetzte Zeit hinterlassen worden; 2) wenn derjenige das Jahrvermächtniß abtragen mußte, der selbst nur den Nießbrauch an einer Sache hatte, und er stirbt selbst; denn jetzt ist der Eigenthümer des Grundstücks nicht das Jahrvermächtniß weiter fortzuentrichten schuldig, da es ihm nicht aufgelegt worden ist; die Erben dessen, der den Nießbrauch hatte, sind es auch nicht schuldig; es müßte denn von dem Erblasser ausdrücklich verordnet worden, und so viel von dem erhobenen Nießbrauche übrig geblieben seyn, als zur ferneren Ablieferung des Vermächtnisses nöthig ist. 3) Hört ein solches Vermächtniß auf, wenn es zu dem Ende ausgesetzt worden, damit etwas davon geleistet werden soll, dieses kann aber nicht weiter geschehen. Der Erblasser hatte z. B. gesagt: wenn A. für meine Kinder eben so redlich sorgen wird, wie er für mich gesorgt hat, so soll er die zeither gehabte freie Wohnung ferner behalten, und 100 Thaler alle Jahre an Gelde. Sterben einige Kinder, so müssen die übrigen zwar den auf sie kommenden Antheil des Vermächtnisses noch abtragen, aber die Antheile der Verstorbenen hören auf. — Was zeither von Jahresvermächtnissen gesagt worden, läßt sich auch auf die monatlichen Vermächtnisse, das heißt, auf solche, welche alle Monate abgeliefert werden müssen (Legata menstrua), anwenden. Die

vermächtnisse folgt das Vermächtniß d
sönlichen Servituten, welches als eine b
Art von Vermächtnissen in den Pandekten a
wird. Es war nämlich bei den Römern erl
mandem den Nießbrauch seines Vermögens,
bloßen Gebrauch, oder die Wohnungsger
oder die Arbeit seiner Sklaven zu vermache
vermachte persönliche Servitut giebt dem V
nißnehmer bloß ein persönliches Recht
weges aber bekommt er das Eigenthum an
machten Sache; denn dieses gehört entweder
ben, oder demjenigen, der das Vermächtni
soll. Der Vermächtnißnehmer darf daher di
worauf die ihm vermachte Servitut liegt, n
veräußern, nicht einmal derjenige, welcher der
Nießbrauch des Vermögens erhalten hat,
Veräußerung vornehmen, wenn ihm der
dieses Recht nicht etwa zugestanden haben sol
ches aber daraus noch nicht geschlossen werd
weil der Erblasser dem Legatarius eine Bef
disponiren zugestanden hat, welche nur von

vermacht worden, so haben Beide ein Recht auf die Früchte; wenn nicht etwa der Erblasser das Grundstück ausdrücklich, die Früchte von demselben ausgenommen, Jemandem vermacht haben sollte. Ist der Nießbrauch Mehreren zugleich vermacht worden, so tritt bisweilen das Anfallsrecht ein, und zwar nicht nur in dem Falle, wenn der Mitvermächtnißnehmer seinen Antheil gar nicht angenommen hat, sondern auch alsdann, nachdem sie bereits Beide von dem Nießbrauche Besitz genommen haben; denn auf die Erben desselben geht er nicht über. — Nicht nur persönliche, sondern auch Realservituten können vermacht werden. Von dieser Art von Vermächtnissen wird in den Gesetzen Folgendes gesagt. Da die Natur der Realservituten darin besteht, daß das eine Grundstück von einem andern einen bestimmten Nutzen zieht, so folgt erstlich daraus, daß ein solches Vermächtniß nicht bloß der Person des Vermächtnißnehmers zusteht, sondern mit dem Grundstücke verbunden ist, und folglich auch mit dem Tode des Vermächtnißnehmers nicht aufhört. Eine andere Folge dieses Vermächtnisses besteht darin, daß mehrere Besitzer des herrschenden Grundstücks die vermachte Realservitut jeder für sich ausüben können, und im Gegentheil von mehreren Besitzern des dienstleistenden Grundstücks jeder die völlige Ausübung der vermachten Servitut sich gefallen lassen muß. Wenn der Erblasser ein Grundstück mit einem Andern gemeinschaftlich besessen, so kann dieser eine Servitut daran vermachen. Auch wenn er dem Einen ein Grundstück mit der Wegegerechtigkeit, dem Andern aber ohne dieselbe vermacht, so gehört sie dennoch Beiden, weil sie nicht zum Theil bestellt werden können; anders ist es aber, wenn dem Einen das Grundstück ohne, dem Andern aber mit einer Bedingung hinterlassen worden. Unter die besonders zu betrachtenden Vermächtnisse gehört auch der vermachte Brau-

schatz. Hier sind zwei Fälle genau von einander zu unterscheiden, nämlich 1) der Umstand, wenn Jemand einem Frauenzimmer einen Brautschatz durch eine letzte Willensverordnung aussetzt; 2) wenn der Ehemann seiner Frau ihren eingebrachten Brautschatz zurückvermacht. Von dem vermachten Brautschatze merke man Folgendes. Wenn Jemand einem Frauenzimmer etwas zu dem Ende vermacht, daß es ihr Brautschatz seyn soll, wenn sie heirathet, so wird dieses in den Gesetzen Legatum dotis constituendae genannt. Ein dergleichen Vermächtniß kann jedem Frauenzimmer hinterlassen werden, es mag eine Jungfer, oder eine Wittwe, oder ein verheirathetes Frauenzimmer seyn. Dieses Vermächtniß ist ein solches, wo ein Zweck die Ursache desselben ist, es ist ein sogenanntes Legatum sub modo, s. oben, wo die Natur dieses Vermächtnisses erläutert worden ist. Der Zweck ist ein Vortheil, der sowohl dem Vermächtnißnehmer, als dem andern Ehegatten zu Statten kommen soll. Man hält dieses Vermächtniß, wenn es einer fremden Person ausgesetzt worden, so lange für ein bedingtes Legat, bis es gewiß ist, daß der Erblasser die Bedingung der künftigen Heirath nicht damit verbunden hat, und nachdem es einer armen Person oder einer weichen hinterlassen worden, hält man es im ersten Falle für eine Art der Vermächtnisse zu milden Zwecken (legat. ad pias causas), im andern aber wird es wenigstens zu den begünstigten (Legat. favorab.) gerechnet. Eine Folge dieses Satzes zeigt sich dadurch, daß der Erbe das Falcidische Viertel nicht abziehen darf, wenn der vermachte Brautschatz als eine milde Sache betrachtet wird. Dieses Legat wird aber auch nicht für eine Art von Unterhaltungslegaten gehalten, daher man auch nicht von diesem auf jenes schließen darf. So lange die Ehe noch nicht eingegangen worden, haben die Erben [illegible]

es ausgesetzt worden, noch kein Recht darauf, weil die Heirath die Bedingung oder der Zweck des ganzen Vermächtnisses ist; übrigens findet dennoch das Jus accrescendi dabei Statt. Sobald der Erblasser mit Tode abgegangen ist, kann dieses Vermächtniß oder Legat gefordert werden; es müßte denn nichts anders hinterlassen worden seyn, als nach wirklich geschlossener Ehe. Außer dieser beigefügten Bedingung kann das Legat nicht vorenthalten werden, jedoch muß nach geschehener Uebergabe des Brautschatzes die Heirath wirklich erfolgen, und bis dahin Sicherheit bestellt werden. Erfolgt die Heirath nicht, so fällt das Vermächtniß zurück. Nur bei Töchtern wird die Erfüllung des Zweckes nicht durchaus gefordert, wenn ihnen der Vater einen Brautschatz vermacht hat, um sie den übrigen verheiratheten Töchtern gleich zu machen. Hier ist der Brautschatz eigentlich nichts Anderes, als der Erbtheil, der der Tochter gleich mit dem Tode des Vaters zufällt; sie braucht daher so wenig Caution wegen der Erfüllung des Zweckes zu machen, als sie verbunden ist, die vermachte Sache herauszugeben, wenn sie nicht geheirathet hat; tritt sie aber wirklich in die Ehe, so kann der Mann, wenn der Erbe oder wer den Brautschatz ausantworten soll, ihn nicht in Güte abliefern will, darauf klagen, nicht nur mit Wissen und Willen des eigentlichen Vermächtnißnehmers, sondern auch alsdann, wenn er darauf Verzicht gethan hat; ja er ist befugt, wider den Ehegatten selbst zu klagen, wenn derselbe weder das Eine, noch das Andere thun, sondern den Brautschatz für sich behalten will. Das Vermächtniß des Brautschatzes ist auch alsdann gültig, wenn der Erblasser die Größe desselben nicht selbst bestimmt hat; hier muß es der Richter thun, der dabei auf das Vermögen des Erblassers, den Stand des Vermächtnißnehmers ꝛc. Rücksicht nehmen muß. Unter folgenden Umständen kann

dieſes Vermächtniß nicht weiter gefordert werden; nämlich dann, wenn der Erblaſſer den Brautſchatz noch bei ſeinem Leben ſelbſt übergeben hat, oder wenn der Brautſchatz bloß unter der Bedingung vermacht worden, wenn die Ehe mit einer genannten Perſon ſollte eingegangen werden, und dieſe ſtirbt. Endlich darf der vermachte Brautſchatz nicht gefordert werden, wenn das Mädchen oder Fräulein in's Kloſter gegangen iſt. Nicht ganz für einerlei will man das Vermächtniß des Brautſchatzes mit dem Vermächtniß zur Ausſtattung halten, obgleich von dieſem Alles gilt, was von jenem angeführt worden iſt. Ein Unterſchied zeigt ſich darin, daß die vermachte Ausſtattung auch noch vor der Trauung, nämlich nach der Verlobung gefordert werden darf, welches aber nicht bei dem vermachten Brautſchatze geſchehen darf, wenn er nicht anders, als unter der Bedingung, wenn die Heirath wirklich erfolgt ſeyn wird, hinterlaſſen worden. So viel von dem vermachten Brautſchatze. — Was den von dem Ehemanne ſeiner Frau zurück vermachten Brautſchatz anbetrifft, ſo iſt hier Folgendes zu bemerken: Durch dieſes Vermächtniß erlangt die Frau oder wer ſonſt berechtiget iſt, den Brautſchatz zurück zu fordern, Alles das, was durch die Klage, die wegen der Zurückgabe des Brautſchatzes angeſtellt werden muß, gefordert werden kann. Der Vortheil dieſer Zurückvermachung des Brautſchatzes beſteht in Folgendem. Erſtlich darf von den Erben des Teſtators nichts gegen die Richtigkeit deſſelben eingewendet, ſondern er muß als eingebracht anerkannt werden. Bloß die Gläubiger des Verſtorbenen verbindet dieſes Vermächtniß nicht, ſondern ſie ſind berechtiget, einen andern Beweis zu fordern. Der andere Vortheil von dem zurückvermachten Brautſchatze zeigt ſich in der Zeit der Zurückgabe deſſelben, da er jetzt gleich gefordert werden kann, indem ſonſt die Zeit verſchieden iſt. Es

geht aber nicht an, daß die Zurückgabe des Brautschatzes im Testamente weiter herausgesetzt werden kann, als es nach der Vorschrift der Gesetze geschehen soll; es müßte denn diese Verordnung vermittelst eines Fideicommisses geschehen seyn, und das Vermächtniß, außer dem Brautschatze, noch etwas mehr in sich fassen. Wenn anstatt des Brautschatzes eine Summe Geld vermacht worden, so muß das Vermächtniß ausgezahlt werden, es mag der Brautschatz noch beim Leben des Mannes zu Grunde gegangen seyn, oder nicht; hingegen solche Stücke, die bloß deshalb geschätzt werden, damit man den Werth derselben sogleich weiß, werden in Natur zurückgegeben. Wenn der Testator in seinem letzten Willen die Worte gebraucht: meiner Frau vermache ich ihren mir zugebrachten Brautschatz, so muß sie die wirklich geschehene Uebergabe beweisen; kann sie das nicht, so gilt das Vermächtniß nicht, und sie bekommt nichts; hat er aber ausdrücklich gesagt, worin ihr Brautschatz bestanden, oder sich auf das in der Ehestiftung enthaltene Verzeichniß des Brautschatzes berufen, so muß die Frau das Vermächtniß bekommen, wenn es auch gleich aus anderen Umständen gewiß ist, daß sie nichts eingebracht hat. Hat der Schwiegervater in seinem Testamente erklärt, daß ihm sein Schwiegersohn den Brautschatz zurückgegeben habe, so darf ihm weiter nichts abgefordert werden, wenn auch wirklich keine Zurückgabe geschehen wäre. Der dritte Nutzen von dem zurückvermachten Brautschatze zeigt sich bei der Erstattung der auf den Brautschatz verwendeten Kosten; denn jetzt brauchen weiter keine, als die nothwendigen Kosten vergütet zu werden, aber nicht die nützlichen, und die zum Vergnügen gemachten. Ferner werden dadurch auch die Einreden ungültig gemacht, welche dem Brautschatze vermöge der geschlossenen Ehestiftung entgegengesetzt werden können; obgleich dieses Vermächtniß auch mit einem Fi-

deicommiß beschwert werden kann. Nach zurückver
machtem Brautschatze fällt auch das sogenannte Lu
crum dotale weg, und so braucht auch die Wittw
die Zinsen und Früchte des Brautschatzes, welch
zwar versprochen, aber nicht abgeliefert worden, a
die Erben des Mannes nicht noch nachzuzahlen. Nu
dann ist das Vermächtniß des zurückvermachten Brau
schatzes ungültig, wenn der Ehemann denselben entw
der schon bei seinem Leben selbst zurückgegeben ha
oder er ist von der Zurückgabe deshalb befreiet wor
den, weil er nach Vorschrift der Gesetze nicht weit
verbunden war, den Brautschatz zurückzugeben, z. B
deshalb, weil er zu Grunde gegangen. Dieses Ver
mächtniß darf aber alsdann nicht zweimal gefordert
werden, wenn ein von der Frau eingebrachtes Grund
stück ihr erstlich besonders, und hernach noch der Braut
schatz, oder wenn der von der Mutter gegebene Braut
schatz der Tochter und Frau vermacht ist; es sey denn,
daß die Absicht des Erblassers ausdrücklich dahin ge
gangen wäre, den Erben doppelt zu beschweren. Eine
falsche Beschreibung des Brautschatzes schadet dem
Vermächtnisse nichts. — In den Pandekten (B. 33
Tit. 5) folgt nun nach diesen Legaten das Legatum
optionis seu electionis, wenn dem Legatar die
Wahl vom Erblasser ausdrücklich verstattet worden
Der Erblasser sagt z. B., A. soll eins von meinen
Pferden haben, und zwar dasjenige, welches er sich
aussuchen wird. Hier ist nun zu bemerken, daß die
Vermächtnisse in Rücksicht auf die vermachten Sachen
entweder in Legata speciei, oder Legata partitio
nis, oder Legata generis, oder Legata quantita
tis, eingetheilt werden. Unter dem Worte Specie
versteht man hier Individuum; unter Genus verste
hen die Rechtslehrer das, was die Philosophen Spe
cies heißen, eine Gleichheit der einzelnen Dinge, die
zu einer Art gehören. Man vergleicht z. B. eine Re

zahl Pferde mit einander, so findet man, daß sie in vielen Stücken mit einander übereinkommen; diese Gleichheit wird nun Genus, eine Art genannt, und ist das, was wir ein Pferd heißen. Bestimmt man ein solches Genus durch Zahlen, Gewicht oder Maaß, so nennt man es eine Quantität. Man nehme nun an, der Erblasser habe Jemandem seine goldene Uhr vermacht, oder dieses Haus, diese Uhr, so nennt man das Vermächtniß Legatum speciei. Gesetzt aber, er sagte: dem A. vermache ich eine goldene Uhr, ein Haus, so wäre dieses ein Legatum generis; denn es ist keine bestimmte Uhr, kein bestimmtes Haus vermacht worden. Es giebt aber auch Vermächtnisse, welche Legata quantitatis genannt werden, wenn eine Quantität vermacht worden, z. B. vier Pferde, ein Dutzend Stühle, 500 Thaler. Die Begriffe, welche mit dem Worte Art (genus) und Quantität verbunden werden müssen, sind abstrakte Begriffe, das heißt, solche, die nirgends anders wirklich vorhanden sind, als in unserer Vorstellung, und sie hören deshalb immer nicht auf zu seyn, wenn gleich eine Sache, welche zu der Art oder Quantität gehört, nicht mehr vorhanden seyn sollte; daher sagt man genus et quantitas non pereunt. Dieses nun vorausgeschickt, so hat bei einem hinterlassenen Vermächtnisse die Wahl Statt, wenn sie von dem Erblasser entweder ausdrücklich oder stillschweigend zugestanden worden, und dieses ist dann geschehen, wenn eine Sache in sehr allgemeinen Ausdrücken hinterlassen worden; aber ohne zugelassene Wahl darf dem Vermächtnißnehmer so wenig etwas Anderes, als die wirklich vermachte Sache aufgedrungen werden, als er berechtiget ist, ohne die erhaltene Freiheit, sich etwas zu wählen, dieses zu thun. Hat der Erbe die Wahl, und das vermachte Genus begreift auch solche Dinge unter sich, die dem Legatar unnütz, oder zum Schimpf gereichen würden,

wenn er eine dergleichen Sache bekäme, so gilt d
Vermächtniß nicht, und der Legatar bekommt n
nichts; denn die Juristen sagen hier: wenn Jemand
summum genus oder eine solche Art vermacht w
den, daß eine vernünftige Absicht dabei nicht herv
leuchtet, sondern das Legat in's Lächerliche fällt;
z. B. wenn der Erblasser sagt, ich vermache dem
einen Platz, ein Thier, einen Vogel und dergleich
Dinge mehr, so kann das Vermächtniß nicht gelt
Begreift aber ein Vermächtniß, bei dem die Wa
Statt haben soll, lauter Sachen unter sich, welche d
Vermächtnißnehmer nützlich seyn können, und der E
lasser hat nur nicht gesagt, wer wählen soll, so m
wiederum unterschieden werden, ob eine oder mehr
zu der vermachten Art (genus) gehörende Sach
unter der Erbschaft gefunden worden, oder ob k
davon sich dabei befunden habe. Im letztern F
ist eine solche Sache gültig vermacht worden, und d
Erbe ist schuldig, die vermachte Sache zu nehm
Dagegen ist ein Vermächtniß einer Sache, welche v
Testator gar nicht bestimmt worden, und wo auch k
Bestimmung möglich ist, ebenfalls, wie in dem vorh
angeführten Falle, ungültig, z. B. wenn der Test
Jemandem ein Thier, ein Haus, einen Platz verma
hätte. Sollte aber eine Sache der vermachten A
in der Erbschaft seyn, so muß wiederum ein Unt
schied gemacht werden, ob nur ein Stück der Art, od
mehrere sich darunter befinden. Ist nur ein einzig
Stück vorhanden, so bekommt es der Vermächtn
nehmer; sind aber mehrere Stücke davon in der Er
schaft, so kommt es darauf an, ob der Erblasser d
Legatar die Wahl zugestanden hat, oder nicht.
ihm die Wahl vom Erblasser überlassen worden,
kann er sich das beste Stück davon auswählen, u
nun wird das Vermächtniß in den Schriften der Rec
lehrer Legatum obtionis und Legatum

genannt; wenn aber der Erblasser dem Vermächtnißnehmer die Wahl nicht überlassen hat, so heißt das Vermächtniß Legatum generis simplex, und er kann es entweder einem Dritten aufgetragen haben, für den Legatar zu wählen, oder solches ist nicht geschehen. Soll nun ein Dritter wählen, so muß er als rechtschaffener Mann das Beste wählen, aber nicht das Schlechteste, weil dieses nicht die Absicht des Erblassers gewesen seyn kann, eine schlechte Sache zu vermachen; stirbt er vor der Wahl, so ist der Legatar dadurch berechtiget, selbst zu wählen, da der Legatar einmal etwas bekommen soll, er darf dann aber nicht das Beste, sondern eine Sache von mittlerem Werthe nehmen; und ist weder dem Legatar, noch einem Dritten das Recht zugestanden worden, zu wählen, so sprechen die Gesetze dem Erben das Recht zu, ein Stück aus der Erbschaft an den Legatar abzuliefern. — Was nun die Rechtssätze bei den Wahlvermächtnissen betrifft, so war, nach dem alten Römischen Rechte, die Wahl, wenn sie dem Vermächtnißnehmer zustand, eine feierliche Handlung, oder ein sogenannter Actus legitimus; daher mußte sie von dem Vermächtnißnehmer in eigener Person geschehen; starb er vor geschehener Wahl, so bekam er nichts. Justinian änderte diese harte Verordnung dahin ab, daß er den Erben des Vermächtnißnehmers in diesem Falle noch die Wahl verstattete. Vor angetretener Erbschaft durfte nicht gewählt werden, und auch derjenige mußte von der Wahl ausgeschlossen werden, der nicht frei über das Seinige disponiren konnte. Daher war es dem Sohne, welcher unter väterlicher Gewalt stand, nicht erlaubt, ohne des Vaters Einwilligung zu wählen. Wenn Mehreren etwas vermacht worden, wo sie wählen müssen, so kann zwar Einer im Namen der Uebrigen wählen, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilt haben; können sie sich aber über die Wahl nicht

glaubte, es sey ihm weiter nichts, als die a
mene Sache hinterlassen worden. Ist aber
wählte Sache eine fremde, oder alle Sachen
zur Wahl vorgezeigt worden, so kann die W
einmal geschehen. Besteht das Vermächtniß
reren Sachen, oder in einer Summe Gelde
dafür gewählt werden darf, so bleibt es zwa
dem Legator frei gestellt, ob er die ausgesetzte
Geldes, oder die vermachte Sache selbst ford
doch erstreckt sich sein Recht nicht so weit, daß
von der vermachten Sache, und auch einen
ausgesetzten Summe Geldes fordern könnte
halb Geld, halb Sachen, wenn der Erbe die
bewilliget; im Gegentheile kann ihn aber
Erbe nicht nöthigen, sich auf diese Art befrie
lassen. Hat ein Dritter die Sachen, wo
Wahl wegen eines Vermächtnisses geschehen
Besitz, so kann entweder gegen ihn auf d
zeigung geklagt werden, oder gegen den Erb
er die Vorlegung der vermachten Sachen ver
Sollte der Mann seiner Frau den vorhanden
rath an Lebensmitteln, ohne die Zeit der Abl
zu bestimmen, vermacht, und auf den Fall

mächtniß in der Summe des bestimmten Geldes. Hat aber der Erblasser einen Zeitraum dazu bestimmt, wann die Uebergabe geschehen soll, z. B. acht Tage nach dem Tode desselben, so ist in der That ein bedingtes Vermächtniß vorhanden, welches nicht eher gefordert werden darf, als nach der vergangenen Zeit von acht Tagen. Ist dem A. eine gewisse Sache vermacht, dem B. aber die Wahl einer Sache von eben der Art als ein Vermächtniß hinterlassen worden, so kann A. nur die Hälfte seines Vermächtnisses fordern, damit auch der B. sein Legat bekommen kann, wenn er etwa dieselbe Sache wählen sollte. Ist der Vermächtnißnehmer zur Wahl berechtiget, und er verzögert ohne Noth die Wahl, so wird ihm, auf den Antrag des Erben, vom Richter ein Termin gesetzt, wenn er die Wahl vornehmen, oder nachher seines Rechtes verlustig seyn soll; doch wird ihm auch unter diesen Umständen immer noch die Wahl verstattet, wenn sie ohne Nachtheil des Erben geschehen kann. — Auch Wein, Getreide und andere verzehrbare Gegenstände können vermacht werden. Diese Gegenstände können nun überhaupt vermacht worden seyn, oder mit Anführung des Maaßes und der Güte. Wenn dergleichen verzehrbare Sachen nur überhaupt vermacht worden sind, so ist der Erbe schuldig, dem Legatar den ganzen Vorrath auszuantworten, der sich in der Erbschaft befindet. Trifft man aber gar nichts davon unter den Erbschaftssachen an, so bekommt der Legatar auch nichts, und daher ist das Legat ohne Nutzen. Und so ist es bei allen ähnlichen Fällen; immer kommt es auf den Erblasser an, wie er es im Testamente wegen des Legats bestimmt hat. Ist z. B. alter Wein vermacht worden, so wird die Güte desselben nach dem Gebrauche des Erblassers bestimmt, das heißt, der Legator muß Wein von den Jahren bekommen, wie ihn der Testator getrunken hat. Ist aber

der Wein vermacht worden, so rechnen die
nur die kleineren Gefäße dazu, nicht aber die
ren, welche, ihrer Größe wegen, nicht leicht v
einen Orte an den andern geschafft werden
Auch können diejenigen Gefäße nicht mit zu
gate gerechnet werden, worin die Flüssigkeit
aufgehoben, sondern bloß zubereitet worden.
selbe gilt auch von den Gefäßen, welche zur
wahrung trockener Sachen dienen. — Unter
sonderen Vermächtnisse oder Legate gehört a
Vermächtniß eines Grundstücks mit den dazu
Utensilien oder Geräthschaften. Nach dem Rö
Rechte wurde hierbei ein Unterschied gemacht:
mandem fundus instructus, oder fundus c
strumento vermacht worden. Unter dem
instructo verstanden die Römer alle Sachen,
der Erblasser zu seinem gewöhnlichen Gebrau
einem Gute gehabt hatte, selbst solche Sachen
nicht ausgeschlossen, welche der Erblasser erst k
seinem Tode zu diesem Gebrauche angeschaff
Zu dem Instrumento fundi gehörten nur
Sachen, die deshalb auf einem Gute waren,
die Früchte erbauet, ausgedroschen und aufb

begriff nicht nur dieſes, ſondern auch noch alles Andere, was der Landwirth deshalb auf dem Gute gehabt hatte, damit daſſelbe nicht nur dadurch verſchönert werde, ſondern man ſich auch darauf mit mehr Nutzen und Bequemlichkeit aufhalten könne. Dazu gehörte nicht Korn, das verkauft werden ſollte, ſo wie alle Dinge, die bloß zur Aufbewahrung dahin gebracht worden. Es kann aber ein Gut nicht bloß mit dem Wirthſchaftsinventarium allein, oder mit Allem, wie es ſteht und liegt, vermacht werden, ſondern auch bloß das Wirthſchaftsinventarium allein, oder bloß die zur Bewohnung nöthigen Sachen ohne das Gut. Iſt das Gut mit dem Wirthſchaftsinventarium zugleich vermacht, ſo kann in dem Falle, daß das Gut zu Grunde gegangen iſt, das bloße Wirthſchaftsinventarium nicht gefordert werden. Sollte aber das Gut allein, und das Inventarium gleichfalls allein vermacht worden ſeyn, und das Gut geht verloren, ſo kann jedes für ſich gefordert werden, wenn auch das andere zu Grunde gegangen ſeyn ſollte. Nach unſeren oder Deutſchen Rechten kommt der Ausdruck das Gutsinventarium oder das Gut mit Allem, was dazu gehört, oder mit der völligen Einrichtung, mit dem, was die Römer Fundus instructus nannten, am genaueſten überein. Dagegen heißt bei uns das Wirthſchafts-Inventarium, oder der Hof mit der Hofwehr, oder mit Feld und Vieh, was bei den Römern fundus cum instrumento genannt wurde. Da man nun in Deutſchland noch kleinere Abtheilungen hat, als z. B. das bloße Wirthſchafts-Inventarium, ohne das Feldinventarium, das Hausinventarium, das Jagdinventarium, ſo muß auch auf die Landesgewohnheit Rückſicht genommen werden, wie es auch bei den Römern gehalten wurde. Eine genauere Auseinanderſetzung des zeither Angeführten, das heißt, was bei den Römern oder nach dem Römiſchen Rechte

des Gutes angeschafft worden, ohne darauf
ob die Thiere von den Früchten des Gu
oder vom gekauften Futter das ganze Jahr
halten wurden, ob sie bei der Anfertigung d
mentes da gewesen, oder nicht; auch wurd
dervieh nicht ausgeschlossen. Wurde das
bloß mit dem Wirthschafts-Inventarium
sondern mit seiner völligen Einrichtung,
Alles dazu, was der Testator zur bequemen
desselben, wenigstens die mehrste Zeit de
über daselbst hatte, z. B. alles Hausgeräth,
der, Gläser, goldenes und silbernes Gesch
mälde, Bücher, der Staatswagen ꝛc. ꝛc.
gehörte dieses nicht mit zu einem solchen
nisse, wenn es bloß deshalb auf das Gu
worden, weil man es auf unbestimmte Zei
chen wollte, oder es die Stelle einer ander
ersetzen sollte, oder wenn eine Sache bloß
wahrung daselbst ist, oder der Vermächtn
hatte etwas dahin bringen lassen, um nur
mächtniß zu vergrößern. Und so wird a
nicht als Zubehör eines vermachten Gutes a

kommen, enthalten die größten Subtilitäten. — Alle im Titel Peculium der Pandekten enthaltenen Grundsätze lassen sich in Deutschland sehr selten anwenden. Weit brauchbarer sind die folgenden Titel, unter welchen der neunte von vermachten Lebensmitteln handelt. Der Titel ist überschrieben: de penu Legata. Unter dem Worte Penus soll man bei den Römern Küchen- und Kellervorrath verstanden haben. Ueberhaupt verstanden die Römer unter diesem Vermächtnisse Dinge, welche zum Essen und Trinken gebraucht wurden. Ferner die Gefäße und Sachen, welche zur Zubereitung der Speisen und Getränke nöthig waren, mithin auch Kohlen zum Brennen. Auch gehörten hierher die Speisen und Getränke, die der Erblasser sowohl für Fremde, als für seine Leute angeschafft hatte, Futter für sein eigenes Vieh, und wenn er Besuch bekam, desgleichen Kohlen, Holz, Räucherwerk, Wachs, Salben, Schreibmaterialien ꝛc. Wenn die genannten Sachen, welche sich in Rom befanden, vermacht worden, so rechnete man auch noch die außer der Stadt in der Nähe vorhandenen ebenfalls dazu; aber die auf den Landgütern befindlichen Speisevorräthe gehörten nicht mehr dazu. Waren bloß diejenigen vermacht, welche in den Vorrathskammern befindlich waren, so durften die anderswo vorhandenen nicht mit zum Vermächtniß gerechnet werden. Eine andere Art von Vermächtnissen ist das vermachte Hausgeräth (Legatum supellectilis). Man verstand bei den Römern alles das darunter, was eine Familie in der Haushaltung, der Regel nach, braucht, und was nicht zum ausgemünzten Golde oder Silber, nicht zu den Kleidungsstücken, oder bloß zum Vergnügen, nicht zum Vieh, nicht zum Schreiben und in die Bibliothek, noch zu den Kunstwerken gehörte; aber alle Speise- und Trinkgeschirre und anderen Hausrath rechnete man hierher; so auch die Möbel,

sie mochten so kostbar seyn, als sie wollten; denn die reichen Römer hatten sehr viele goldene, silberne und mit Edelsteinen besetzte Sachen. Man richtete sich bei der Auslegung dieses Legats überhaupt ganz nach der Mode, nach der Gewohnheit und dem Verstande, welchen der Erblasser diesen Sachen beigelegt hatte. Eben so rechnet man auch die Staats- und Reisewagen, die Tragsessel mit dem dazu gehörigen Geschirre und Kissen, desgleichen die Decken über die Kanapees hierher. Bei allen diesen Gegenständen setzte man jedoch voraus, daß sie Eigenthum des Verstorbenen gewesen. Es wurde oftmals bloß das städtische Hausgeräth; dann aber auch nur das ländliche vermacht, und hierbei machte man die Bestimmung nicht nach dem Orte, wo sich der Hausrath befand, sondern nach dem beständigen Gebrauche, den man davon machte. Hatte der Erblasser seinen Hausrath überhaupt vermacht, und nachher nur einige Stücke davon angeführt; so galt es dennoch als ein allgemeines Vermächtniß. Es müßte denn aus anderen Umständen erhellen, daß der Erblasser nur von gewissen Klassen seines Hausgeräths einige Stücke hat vermachen wollen. Nach Deutschen Gesetzen verbindet man nicht ganz dieselben Begriffe mit dem Worte Hausgeräth, wie es bei den Römern geschah. Bisweilen unterscheidet man Hausgeräth und Mobilien von einander, und in diesem Falle rechnet man zu dem Vermächtnisse des Hausraths Alles, was der Erblasser zum täglichen Gebrauche in den Zimmern, Kammern, Küchen und anderen Behältnissen für sich und seine Dienerschaft nöthig gehabt hat. Hierher gehören gemeiniglich das Zinn, Kupfer, Messing, die Betten, das Tischzeug, das Holzwerk, oder was von Tischlerarbeit in der Haushaltung nöthig ist; ferner die Wagen, Sättel ꝛc. Dagegen rechnet man nicht zum Vermächtniß des Hausraths die goldenen und silber-

nen Gefäße, die Juwelen, Ringe und anderen Schmucksachen; die Kleider, das baare Geld, die Bücher nebst den Repositorien, die Waffen ꝛc.; die Fruchtvorräthe, der Wein in den Kellern, das Vieh in den Ställen ꝛc. Unter dem Vermächtnisse der Möbel versteht man Gold, Silber, Edelsteine, Manns- und Frauenzimmerkleider, Wäsche, überhaupt das Leinenzeug, das unverarbeitete Gold und Silber ꝛc. Wird aber kein Unterschied zwischen Hausrath und Möbeln gemacht, sondern man hält sie für eins, so muß man zuvörderst das Vermächtniß der Mobilien davon trennen, und zum Vermächtnisse des Hausgeräths oder der Möbel Alles zählen, was zum täglichen Gebrauche in einer Haushaltung angeschafft worden, und nicht in eine andere Klasse von Sachen, die ihren eigenen Namen haben, als die Kleider, Gerade, oder das Vieh ꝛc., gehören; und so begreift das Vermächtniß des Hausgeräths oder der Möbel in sich Tische, Stühle, Kommoden, Schränke (Kleider- und Schreibeschränke), Eckspinden, Weißzeugschränke, Bänke, Fußbänke, Kaffee- und Theegeschirre nebst den Maschinen und Zuckerdosen, alles Küchengeräthe in Zinn, Kupfer, Messing, Porzellan, Fayance ꝛc., Messer, Gabeln, Löffel, Gläser zum Trinken, Flaschen, Wärmflaschen ꝛc. ꝛc. — Gemälde, Kupferstiche unter Glas und Rahmen, Statuen, Stutzuhren, musikalische Instrumente ꝛc. gehören aber nicht zum Hausrathe, sondern zu den Mobilien. Ein anderes sehr merkwürdiges Vermächtniß ist der vermachte Lebensunterhalt, oder die Alimente (Legatum cibariorum, Legatum alimentorum). Wem der Lebensunterhalt vermacht worden, der bekommt Speise und Trank, Wohnung und Kleidung. Da aber die Alimente entweder natürliche oder bürgerliche sind, so kommt hierbei auf die genaue Bestimmung des Erblassers viel an. Die vermachte Kost (cibaria)

vermacht, so können weder die Erziehungs-
Begräbnißkosten anders gefordert werden,
der Testator deutlich erklärt hatte, er wolle
darunter verstanden wissen. Dieser Wille
dann vermuthet, wenn der Testator dem
legt, den Vermächtnißnehmer zu erziehen.
stimmung der Frage: wie viel in jedem
Falle unter den vermachten Alimenten versta
den soll? müssen verschiedene Fälle genau
der unterschieden werden. Hat der Erbla
selbst deutlich gesagt oder vorgeschrieben,
darnach. Ist dieses aber nicht geschehen, so
Testator die fernere Reichung der Aliment
Worten vermacht haben: daß es weiter so
werden soll, wie es der Erblasser bei sein
gehalten hat. Hier wird lediglich auf die
Todes desselben Rücksicht genommen, er m
mehr oder weniger gegeben haben
Rechnungen des Testators weniger entha
er in seinem letzten Willen ausgesetzt hat, so
dennoch bei seiner Verordnung. Die Alim
die Kost müssen selbst von den Erben des
ben weiter fortgereicht werden, so lange n

wird auch dann, wenn Jemandem in einem und eben demselben Testamente ein Jahrvermächtniß, und dann auch anderen Personen, worunter dieselbe Person mit genannt worden, der Unterhalt vermacht worden, der zuerst genannten Person weiter nichts, als das Jahrgeld gereicht. Sind gewisse Grundstücke angeführt worden, woher die hinterlassenen Alimente genommen werden sollen, der Ertrag derselben reicht aber nicht zu, so muß der Erbe das Fehlende zuschießen; denn man hält die Anführung des Grundstücks bloß für eine Anweisung (demonstratio), nicht aber für eine Taxation oder Einschränkung. Ist Jemandem der Unterhalt ausgesetzt worden, so lange er sich bei einer ausdrücklich genannten Person aufhalten wird, und nun stirbt diese Person, oder der Legatar kann es bei derselben nicht aushalten, so bekommt er dennoch den Unterhalt fort. In den mehrsten Fällen bedient man sich bei Dunkelheiten über das Verstehen dieses Vermächtnisses der ausgedehnten Auslegung. Sollten also Einschränkungen zum Vortheile der Kinder gemacht worden seyn, so fallen diese wieder weg, sobald die Kinder gestorben sind, und das Vermögen an andere Personen gefallen ist. Wer die auferlegten Bedingungen nicht erfüllt, bekommt auch die Alimente nicht. Wenn daher dem A. eine Summe mit der Bestimmung (sub modo) vermacht worden, dem B. von den Zinsen des Kapitals die Alimente zu geben, und nun erklärt der Testator im Codicill: die Summe, welche ich dem A. vermacht habe, vermache ich dem F., ohne dabei etwas von der Reichung des Unterhaltes zu sagen, so muß F. dieses immer noch fort thun, wenn er nicht beweisen kann, daß der Testator auch hierin seinen Willen geändert hat. Sollte der Unterhalt nur bis zur Mündigkeit vermacht worden seyn, so kann er bis zur vollen Mündigkeit (pub. plena) gefordert werden, es müßte denn der Erblasser das

theilen die Rechtslehrer auch in die bereits gefälligen und in die zukünftigen. Die gegenwärtigen werden mehr begünstiget, als die vergangenen, weil die vergangene Zeit schon durchlebt ist, die Zukunft aber noch bevorsteht. Die besonderen Rechtsbegünstigungen bestehen in folgenden Stücken: 1) muß auch der Fiscus die Alimente abtragen, wenn er solche Güter besitzt, worauf Alimente gelegt worden; 2) wenn Mehrere die Alimente reichen sollen, und die Antheile sind unbestimmt, so setzt der Richter dieselben nach der Billigkeit fest, wobei beständig die ausgedehnteste Erklärung gemacht wird; 3) die vermachten Alimente müssen gleich vom Tode des Erblassers an gereicht werden, und nicht erst nach angetretener Erbschaft; 4) Streitigkeiten über die Alimente werden unter die arbitrairen Sachen gerechnet, und es kommt dabei Alles auf das billige Ermessen des Richters an, wenn es nur erst gewiß ist, daß Jemand schuldig ist, die Alimente zu reichen; 5) dem geforderten Lebensunterhalte kann keine Compensation, die aus einer andern Schuld herrührt, entgegengesetzt werden; 6) wird wegen des gegenwärtigen Unterhalts geklagt, so muß die Sache auf das Geschwindeste untersucht werden. Daher kann auch ein sogenanntes Eingreifen des Richters (Decretum interimisticum), sobald nur über die Verbindlichkeit zur Reichung des Unterhalts kein Zweifel mehr ist, der Hauptsache unbeschadet ausgesprochen werden: daß die natürlichen Alimente für's erste gereicht werden sollen, und gegen diesen Ausspruch des Richters wird keine Appellation, noch ein anderes auf-schiebendes Rechtsmittel zugelassen. 7) Ein Vorzug der Alimente besteht darin, daß auch sogar solchen Personen, die weder zu Erben eingesetzt werden können, noch denen man kein Legat hinterlassen darf, denselben im Testamente oder Codicill auszusetzen. 8) Wenn die Alimente auf ein Grund-

erlebt; denn es geht hier wie bei den Jahrve
nissen. Die Abführung dieses Vermächtnis
das Eigene, daß, wenn verschiedene Perso
Unterhalt fordern können, und mehrere Erbe
Verhältniß ihres Erbantheils, dazu beitragen
so kann darauf gedrungen werden, daß einer
Erben angewiesen werde, wem er den Unterhal
soll, und so können die Vermächtnißnehmer auch
dringen, daß die Erben Einen unter sich festsetz
das Ganze zu entrichten hat; doch muß ein za
Miterbe dazu ernannt werden. Hat der Erbla
Kapital ausgesetzt, wovon die Alimente gen
werden sollen, so muß ein Unterschied gemac
den, ob diese Verordnung bloß ein Auftrag de
oder ein Legat mit dieser Bedingung war. In
Falle theilen sich die sämmtlichen Erben verh
mäßig in dieses Kapital, wenn die Alimente au
haben; im Letztern aber hat bloß derjenige ei
dazu, welcher mit dem Vermächtnisse beschwer
sen. Wer bloß den Nießbrauch hat, und davo
Andern unterhalten soll, so hört der Unterha

theilen die Rechtslehrer auch in die bereits gefälligen und in die zukünftigen. Die gegenwärtigen werden mehr begünstiget, als die vergangenen, weil die vergangene Zeit schon durchlebt ist, die Zukunft aber noch bevorsteht. Die besonderen Rechtsbegünstigungen bestehen in folgenden Stücken: 1) muß auch der Fiscus die Alimente abtragen, wenn er solche Güter besitzt, worauf Alimente gelegt worden; 2) wenn Mehrere die Alimente reichen sollen, und die Antheile sind unbestimmt, so setzt der Richter dieselben nach der Billigkeit fest, wobei beständig die ausgedehnteste Erklärung gemacht wird; 3) die vermachten Alimente müssen gleich vom Tode des Erblassers an gereicht werden, und nicht erst nach angetretener Erbschaft; 4) Streitigkeiten über die Alimente werden unter die arbitrairen Sachen gerechnet, und es kommt dabei Alles auf das billige Ermessen des Richters an, wenn es nur erst gewiß ist, daß Jemand schuldig ist, die Alimente zu reichen; 5) dem geforderten Lebensunterhalte kann keine Compensation, die aus einer andern Schuld herrührt, entgegengesetzt werden; 6) wird wegen des gegenwärtigen Unterhalts geklagt, so muß die Sache auf das Geschwindeste untersucht werden. Daher kann durch ein sogenanntes Eingreifen des Richters (Decretum interimisticum), sobald nur über die Verbindlichkeit zur Reichung des Unterhalts kein Zweifel weiter ist, der Hauptsache unbeschadet ausgesprochen werden: daß die natürlichen Alimente für's erste gereicht werden sollen, und gegen diesen Ausspruch des Richters wird keine Appellation, noch ein anderes aufhaltendes Rechtsmittel zugelassen. 7) Ein Vorzug der Alimente besteht darin, daß auch sogar solchen Personen, die weder zu Erben eingesetzt werden können, und denen man kein Legat hinterlassen darf, dennoch Alimente im Testamente oder Codicill auszusetzen erlaubt ist. 8) Wenn die Alimente auf ein Grund-

Wohnung ausgedehnt werden darf; so wie übe
auch die Vergleiche, bis auf einige Ausnahme
richtlich geschlossen werden. Hier noch etwa
dem gerichtlichen Vergleiche über zu fordern h
Alimente. Man hat durch diese Einrichtung es
zu bringen gesucht, daß Personen, die hinläng
leben haben, nicht durch eigene Schuld oder du
trug und List Anderer an den Bettelstab gebrac
den sollen, und es ist die allgemeine Regel fe
worden, daß die gerichtliche Untersuchung alsda
schehen soll, sobald die Frage von der Fortda
Alimente ist. Da man nun sowohl durch Test
und andere letzte Willensverordnungen, als auc
Verträge, das Recht zu Alimenten erwerben ka
hat man zwar die aus letzten Willensverordn
herrührenden Alimente hauptsächlich in dieser
der richterlichen Untersuchung und Einwilligu
terworfen, aber doch auch die auf Verträge unt
Lebendigen sich gründenden Alimente nicht ausge
sen. Hieraus folgt, daß jede Schenkung des

weil hier sogar von dem künftigen Unterhalte eines unschuldigen Kindes die Frage ist, dem die Mutter nichts vergeben kann, besonders dann, wenn sie kein eigenes Vermögen haben sollte. Viertens erfordern die gerichtliche Untersuchung und Bewilligung alle über Stipendien, Stiftseinkünfte und über Leibrenten eingegangenen Verträge. Was die Personen betrifft, welche um die gerichtliche Einwilligung ihres geschlossenen Vertrages über die Alimente nachsuchen müssen, so verlangen dieses die Gesetze von reichen und armen Personen, es mag der Unterhalt einer oder mehreren Personen vermacht oder auf andere Art hinterlassen worden seyn, nur daß bei reichen Personen die Einwilligung mit weit wenigeren Bedenklichkeiten ertheilt werden kann. In Rücksicht auf die Art und Weise, wie Jemand seine zeither gehabten Alimente veräußern kann, ist Folgendes zu merken. Es kann dieses sowohl durch einen geschlossenen ordentlichen Vergleich, als durch andere Arten der Verträge, wodurch die Aufhebung eines gehabten Rechtes bewirkt wird, durch die Erlassung der zur Sicherheit der Alimente Statt habenden Hypothek, durch eine Veräußerung der Grundstücke, wovon die Alimente abgegeben werden müssen, geschehen. Nur dann ist die richterliche Einwilligung zu Verträgen über die zu fordern habende Alimente nicht nöthig, wenn Personen von Stande der Lebensunterhalt ausgesetzt worden, oder wenn Jemand dadurch sein Recht nicht verliert, sondern wohl gar noch vergrößert, oder wenn der Vertrag vergangene Alimente betrifft. Der Richter, vor welchem diese Untersuchung geschehen muß, ist derjenige, dessen Gerichtsbarkeit die Person unterworfen ist, zu deren Nachtheil der Vertrag über Alimente geschlossen worden, es mag der ordentliche oder privilegirte Gerichtsstand bei ihm seyn. Bei der anzustellenden Untersuchung der Sache hat der Richter auf Folgendes zu

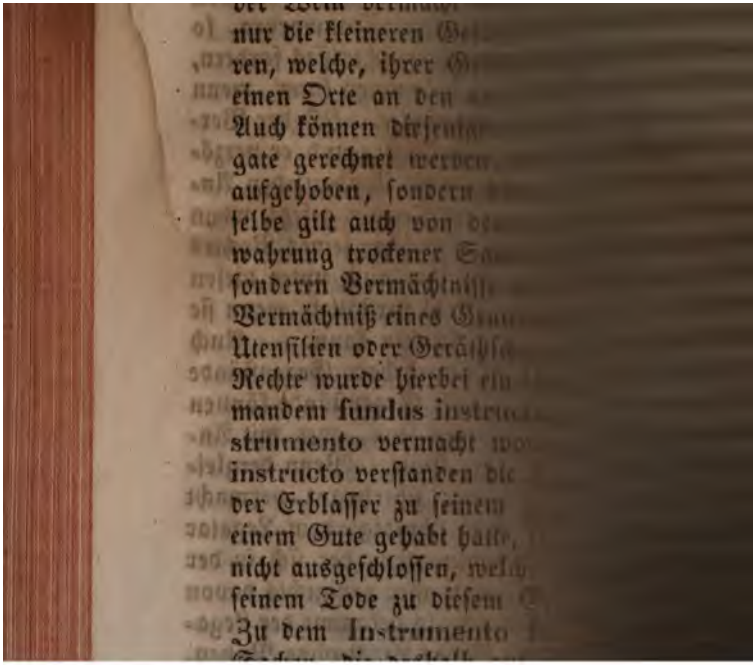

ist hier sogar von dem künftigen Unterhalte eines schuldigen Kindes die Frage ist, dem die Mutter nichts vergeben kann, besonders dann, wenn sie kein eigenes Vermögen haben sollte. Viertens erfordern gerichtliche Untersuchung und Bewilligung alle Stipendien, Stiftseinkünfte und über Leibrenten eingegangenen Verträge. Was die Personen betrifft, welche um die gerichtliche Einwilligung ihres geschlossenen Vertrages über die Alimente nachsuchen müssen, so verlangen dieses die Gesetze von reichen und armen Personen, es mag der Unterhalt einer oder mehreren Personen vermacht oder auf andere Art verlassen worden seyn, nur daß bei reichen Personen die Einwilligung mit weit wenigeren Bedenklichkeiten ertheilt werden kann. In Rücksicht auf die Art und Weise, wie Jemand seine zeither gehabten Alimente veräußern kann, ist Folgendes zu merken. Es kann dieses sowohl durch einen geschlossenen ordentlichen Vergleich, als durch andere Arten der Verträge, durch die Aufhebung eines gehabten Rechtes bestehen, durch die Erlassung der zur Sicherheit der Alimente Statt habenden Hypothek, durch eine Verschreibung anderer Grundstücke, wovon die Alimente abgegeben werden müssen, geschehen. Nur dann ist die richterliche Einwilligung zu Verträgen über die zu fordern haben, nicht nöthig, wenn Personen von Stande ihre Alimente ausgesetzt worden, oder wenn Jemand sein Recht nicht verliert, sondern wohl, oder wenn der Vertrag vergeblich ist. Der Richter, vor welchem [illegible]

bei dem vermacht worden, so rechnen di
nur die kleineren Gefäße dazu, nicht aber d
ren, welche, ihrer Größe wegen, nicht leicht
einen Orte an den andern geschafft werden
Auch können diejenigen Gefäße nicht mit zu
gate gerechnet werden, worin die Flüssigke
aufgehoben, sondern bloß zubereitet worden
selbe gilt auch von den Gefäßen, welche zu
wahrung trockener Sachen dienen. — Unte
sonderen Vermächtnisse oder Legate gehört
Vermächtniß eines Grundstücks mit den dazu
Utensilien oder Geräthschaften. Nach dem R
Rechte wurde hierbei ein Unterschied gemacht
mandem fundus instructus, oder fundus
strumento vermacht worden. Unter dem
instructo verstanden die Römer alle Sachen
der Erblasser zu seinem gewöhnlichen Gebra
einem Gute gehabt hatte, selbst solche Sachen
nicht ausgeschlossen, welche der Erblasser erst
seinem Tode zu diesem Gebrauche angescha
Zu dem Instrumento fundi gehörten nu

begriff nicht nur dieses, sondern auch noch alles Andere, was der Landwirth deshalb auf dem Gute gehabt hatte, damit dasselbe nicht nur dadurch verschönert werde, sondern man sich auch darauf mit mehr Nutzen und Bequemlichkeit aufhalten könne. Dazu gehörte nicht Korn, das verkauft werden sollte, so wie alle Dinge, die bloß zur Aufbewahrung dahin gebracht worden. Es kann aber ein Gut nicht bloß mit dem Wirthschaftsinventarium allein, oder mit Allem, wie es steht und liegt, vermacht werden, sondern auch bloß das Wirthschaftsinventarium allein, oder bloß die zur Bewohnung nöthigen Sachen ohne das Gut. Ist das Gut mit dem Wirthschaftsinventarium zugleich vermacht, so kann in dem Falle, daß das Gut zu Grunde gegangen ist, das bloße Wirthschaftsinventarium nicht gefordert werden. Sollte aber das Gut allein, und das Inventarium gleichfalls allein vermacht worden seyn, und das Gut geht verloren, so kann jedes für sich gefordert werden, wenn auch das andere zu Grunde gegangen seyn sollte. Nach unseren oder Deutschen Rechten kommt der Ausdruck das Gutsinventarium oder das Gut mit Allem, was dazu gehört, oder mit der völligen Einrichtung, mit dem, was die Römer Fundus instructus nannten, am genauesten überein. Dagegen heißt bei uns das Wirthschafts-Inventarium, oder der Hof mit der Hofwehr, oder mit Feld und Vieh, was bei den Römern fundus cum instrumento genannt wurde. Da man nun in Deutschland noch kleinere Abtheilungen hat, als z. B. das bloße Wirthschafts-Inventarium, ohne das Feldinventarium, das Hausinventarium, das Jagdinventarium, so muß auch auf die Landesgewohnheit Rücksicht genommen werden, wie es auch bei den Römern gehalten wurde. Eine genauere Auseinandersetzung des zeither Angeführten, das heißt, was bei den Römern oder nach dem Römischen Rechte

der Gebrauch deſſelben nicht gehörig bekannt, weil e
Wein von verſchiedenen Jahren für alten Wein er
klärt hat, ſo iſt es ſchon genug, wenn nur trinkbare
Wein gegeben worden, das heißt, ſolcher, der wenig
ſtens ein Jahr alt iſt; jedoch muß auch hierbei haupt
ſächlich darauf geſehen werden, was nach der Landes
gewohnheit für alten Wein gehalten wird. Wenn
der Wein vermacht worden, ſo rechnen die Geſetze
nur die kleineren Gefäße dazu, nicht aber die größe
ren, welche, ihrer Größe wegen, nicht leicht von dem
einen Orte an den andern geſchafft werden können.
Auch können diejenigen Gefäße nicht mit zu dem Le
gate gerechnet werden, worin die Flüſſigkeiten nicht
aufgehoben, ſondern bloß zubereitet worden. Daſ
ſelbe gilt auch von den Gefäßen, welche zur Aufbe
wahrung trockener Sachen dienen. — Unter die be
ſonderen Vermächtniſſe oder Legate gehört auch das
Vermächtniß eines Grundſtücks mit den dazu nöthigen
Utenſilien oder Geräthſchaften. Nach dem Römiſchen
Rechte wurde hierbei ein Unterſchied gemacht: ob Je
mandem fundus instructus, oder fundus cum in
strumento vermacht worden. Unter dem Fundo
instructo verſtanden die Römer alle Sachen, welche
der Erblaſſer zu ſeinem gewöhnlichen Gebrauche auf
einem Gute gehabt hatte, ſelbſt ſolche Sachen wurden
nicht ausgeſchloſſen, welche der Erblaſſer erſt kurz vor
ſeinem Tode zu dieſem Gebrauche angeſchafft hatte.
Zu dem Instrumento fundi gehörten nur ſolche
Sachen, die deshalb auf einem Gute waren, damit
die Früchte erbauet, ausgedroſchen und aufbehalten
werden konnten. Das Instrumentum fundi begriff
auch das Vieh in ſich, welches der Früchte wegen auf
dem Gute gehalten ward, desgleichen das Getreide,
den Wein und die eßbaren Sachen, welche ſowohl zur
Ausſaat, als auch zum Unterhalte der Menſchen und
des Viehs gebraucht worden. Ein Fundus instructus

begriff nicht nur dieses, sondern auch noch alles Andere, was der Landwirth deshalb auf dem Gute gehabt hatte, damit dasselbe nicht nur dadurch verschönert werde, sondern man sich auch darauf mit mehr Nutzen und Bequemlichkeit aufhalten könne. Dazu gehörte nicht Korn, das verkauft werden sollte, so wie alle Dinge, die bloß zur Aufbewahrung dahin gebracht worden. Es kann aber ein Gut nicht bloß mit dem Wirthschaftsinventarium allein, oder mit Allem, wie es steht und liegt, vermacht werden, sondern auch bloß das Wirthschaftsinventarium allein, oder bloß die zur Bewohnung nöthigen Sachen ohne das Gut. Ist das Gut mit dem Wirthschaftsinventarium zugleich vermacht, so kann in dem Falle, daß das Gut zu Grunde gegangen ist, das bloße Wirthschaftsinventarium nicht gefordert werden. Sollte aber das Gut allein, und das Inventarium gleichfalls allein vermacht worden seyn, und das Gut geht verloren, so kann jedes für sich gefordert werden, wenn auch das andere zu Grunde gegangen seyn sollte. Nach unseren oder Deutschen Rechten kommt der Ausdruck das Gutsinventarium oder das Gut mit Allem, was dazu gehört, oder mit der völligen Einrichtung, mit dem, was die Römer Fundus instructus nannten, am genauesten überein. Dagegen heißt bei uns das Wirthschafts-Inventarium, oder der Hof mit der Hofwehr, oder mit Feld und Vieh, was bei den Römern fundus cum instrumento genannt wurde. Da man nun in Deutschland noch kleinere Abtheilungen hat, als z. B. das bloße Wirthschafts-Inventarium, ohne das Feldinventarium, das Hausinventarium, das Jagdinventarium, so muß auch auf die Landesgewohnheit Rücksicht genommen werden, wie es auch bei den Römern gehalten wurde. Eine genauere Auseinandersetzung des zeither Angeführten, das heißt, was bei den Römern oder nach dem Römischen Rechte

des Gutes angeschafft worden, ohne darauf zu
ob die Thiere von den Früchten des Gutes
oder vom gekauften Futter das ganze Jahr ü
halten wurden, ob sie bei der Anfertigung des
mentes da gewesen, oder nicht; auch wurde d
dervieh nicht ausgeschlossen. Wurde das G
bloß mit dem Wirthschafts-Inventarium ve
sondern mit seiner völligen Einrichtung, so
Alles dazu, was der Testator zur bequemen Ber
desselben, wenigstens die mehrste Zeit des
über daselbst hatte, z. B. alles Hausgeräth, di
der, Gläser, goldenes und silbernes Geschir
mälde, Bücher, der Staatswagen ꝛc. ꝛc. Nu
gehörte dieses nicht mit zu einem solchen Ver
nisse, wenn es bloß deshalb auf das Gut g
worden, weil man es auf unbestimmte Zeit g
chen wollte, oder es die Stelle einer anderen
ersetzen sollte, oder wenn eine Sache bloß zu
wahrung daselbst ist, oder der Vermächtniß
hatte etwas dahin bringen lassen, um nur sein
mächtniß zu vergrößern. Und so wird auch

kommen, enthalten die größten Subtilitäten. — Alle im Titel Peculium der Pandekten enthaltenen Grundsätze lassen sich in Deutschland sehr selten anwenden. Weit brauchbarer sind die folgenden Titel, unter welchen der neunte von vermachten Lebensmitteln handelt. Der Titel ist überschrieben: de penu Legata. Unter dem Worte Penus soll man bei den Römern Küchen- und Kellervorrath verstanden haben. Ueberhaupt verstanden die Römer unter diesem Vermächtnisse Dinge, welche zum Essen und Trinken gebraucht wurden. Ferner die Gefäße und Sachen, welche zur Zubereitung der Speisen und Getränke nöthig waren, mithin auch Kohlen zum Brennen. Auch gehörten hierher die Speisen und Getränke, die der Erblasser sowohl für Fremde, als für seine Leute angeschafft hatte, Futter für sein eigenes Vieh, und wenn er Besuch bekam, desgleichen Kohlen, Holz, Räucherwerk, Wachs, Salben, Schreibmaterialien ꝛc. Wenn die genannten Sachen, welche sich in Rom befanden, vermacht worden, so rechnete man auch noch die außer der Stadt in der Nähe vorhandenen ebenfalls dazu; aber die auf den Landgütern befindlichen Speisevorräthe gehörten nicht mehr dazu. Waren bloß diejenigen vermacht, welche in den Vorrathskammern befindlich waren, so durften die anderswo vorhandenen nicht mit zum Vermächtniß gerechnet werden. Eine andere Art von Vermächtnissen ist das vermachte Hausgeräth (Legatum supellectilis). Man verstand bei den Römern alles das darunter, was eine Familie in der Haushaltung, der Regel nach, braucht, und was nicht zum ausgemünzten Golde oder Silber, nicht zu den Kleidungsstücken, oder bloß zum Vergnügen, nicht zum Vieh, nicht zum Schreiben und in die Bibliothek, noch zu den Kunstwerken gehörte; aber alle Speise- und Trinkgeschirre und anderen Hausrath rechnete man hierher; so auch die Möbel,

gen, die Bettgestelle und was dazu gehörigen
und Kissen, desgleichen die Decken über die
hierher. Bei allen diesen Gegenständen se
jedoch voraus, daß sie Eigenthum des Verstorb
wesen. Es wurde oftmals bloß das städtisch
geräth; dann aber auch nur das ländliche
und hierbei machte man die Bestimmung n
dem Orte, wo sich der Hausrath befand, sond
dem beständigen Gebrauche, den man davon
Hatte der Erblasser seinen Hausrath überha
macht, und nachher nur einige Stücke davo
führt; so galt es dennoch als ein allgemein
mächtniß. Es müßte denn aus anderen Un
erhellen, daß der Erblasser nur von gewissen
seines Hausgeräths einige Stücke hat vermach
len. Nach Deutschen Gesetzen verbindet m
ganz dieselben Begriffe mit dem Worte Hau
wie es bei den Römern geschah. Bisweilen
scheidet man Hausgeräth und Mobilien von
der, und in diesem Falle rechnet man zu de
mächtnisse des Hausraths Alles, was der
zum täglichen Gebrauche in den Zimmern

nen Gefäße, die Juwelen, Ringe und anderen Schmucksachen; die Kleider, das baare Geld, die Bücher nebst den Repositorien, die Waffen ꝛc.; die Fruchtvorräthe, der Wein in den Kellern, das Vieh in den Ställen ꝛc. Unter dem Vermächtnisse der Möbel versteht man Gold, Silber, Edelsteine, Manns- und Frauenzimmerkleider, Wäsche, überhaupt das Leinenzeug, das unverarbeitete Gold und Silber ꝛc. Wird aber kein Unterschied zwischen Hausrath und Möbeln gemacht, sondern man hält sie für eins, so muß man zuvörderst das Vermächtniß der Mobilien davon trennen, und zum Vermächtnisse des Hausgeräths oder der Möbel Alles zählen, was zum täglichen Gebrauche in einer Haushaltung angeschafft worden, und nicht in eine andere Klasse von Sachen, die ihren eigenen Namen haben, als die Kleider, Gerade, oder das Vieh ꝛc., gehören; und so begreift das Vermächtniß des Hausgeräths oder der Möbel in sich Tische, Stühle, Kommoden, Schränke (Kleider- und Schreibeschränke), Eckspinden, Weißzeugschränke, Bänke, Fußbänke, Kaffee- und Theegeschirre nebst den Maschinen und Zuckerdosen, alles Küchengeräthe in Zinn, Kupfer, Messing, Porzellan, Fayance ꝛc., Messer, Gabeln, Löffel, Gläser zum Trinken, Flaschen, Wärmflaschen ꝛc. ꝛc. — Gemälde, Kupferstiche unter Glas und Rahmen, Statuen, Stutzuhren, musikalische Instrumente ꝛc. gehören aber nicht zum Hausrathe, sondern zu den Mobilien. Ein anderes sehr merkwürdiges Vermächtniß ist der vermachte Lebensunterhalt, oder die Alimente (Legatum cibariorum, Legatum alimentorum). Wem der Lebensunterhalt vermacht worden, der bekommt Speise und Trank, Wohnung und Kleidung. Da aber die Alimente entweder natürliche oder bürgerliche sind, so kommt hierbei auf die genaue Bestimmung des Erblassers viel an. Die vermachte Kost (cibaria)

vermacht, so können weder die Erziehungs-
Begräbnißkosten anders gefordert werden,
der Testator deutlich erklärt hatte, er wolle
darunter verstanden wissen. Dieser Wille
dann vermuthet, wenn der Testator dem E
legt, den Vermächtnißnehmer zu erziehen.
stimmung der Frage: wie viel in jedem b
Falle unter den vermachten Alimenten verstan
den soll? müssen verschiedene Fälle genau v
der unterschieden werden. Hat der Erblas
selbst deutlich gesagt oder vorgeschrieben, s
darnach. Ist dieses aber nicht geschehen, so
Testator die fernere Reichung der Alimente
Worten vermacht haben: daß es weiter so
werden soll, wie es der Erblasser bei seine
gehalten hat. Hier wird lediglich auf die
Todes desselben Rücksicht genommen, er ma
mehr oder weniger gegeben haben So
Rechnungen des Testators weniger enthal
er in seinem letzten Willen ausgesetzt hat, so
dennoch bei seiner Verordnung. Die Alim

wird auch dann, wenn Jemandem in einem und eben demselben Testamente ein Jahrvermächtniß, und dann auch anderen Personen, worunter dieselbe Person mit genannt worden, der Unterhalt vermacht worden, der zuerst genannten Person weiter nichts, als das Jahrgeld gereicht. Sind gewisse Grundstücke angeführt worden, woher die hinterlassenen Alimente genommen werden sollen, der Ertrag derselben reicht aber nicht zu, so muß der Erbe das Fehlende zuschießen; denn man hält die Anführung des Grundstücks bloß für eine Anweisung (demonstratio), nicht aber für eine Taxation oder Einschränkung. Ist Jemandem der Unterhalt ausgesetzt worden, so lange er sich bei einer ausdrücklich genannten Person aufhalten wird, und nun stirbt diese Person, oder der Legatar kann es bei derselben nicht aushalten, so bekommt er dennoch den Unterhalt fort. In den mehrsten Fällen bedient man sich bei Dunkelheiten über das Verstehen dieses Vermächtnisses der ausgedehnten Auslegung. Sollten also Einschränkungen zum Vortheile der Kinder gemacht worden seyn, so fallen diese wieder weg, sobald die Kinder gestorben sind, und das Vermögen an andere Personen gefallen ist. Wer die auferlegten Bedingungen nicht erfüllt, bekommt auch die Alimente nicht. Wenn daher dem A. eine Summe mit der Bestimmung (sub modo) vermacht worden, dem B. von den Zinsen des Kapitals die Alimente zu geben, und nun erklärt der Testator im Codicill: die Summe, welche ich dem A. vermacht habe, vermache ich dem F., ohne dabei etwas von der Reichung des Unterhaltes zu sagen, so muß F. dieses immer noch fort thun, wenn er nicht beweisen kann, daß der Testator auch hierin seinen Willen geändert hat. Sollte der Unterhalt nur bis zur Mündigkeit vermacht worden seyn, so kann er bis zur vollen Mündigkeit (pub. plena) *gefordert* werden, es müßte denn der Erblasser das

erlebt; denn es geht hier wie bei den Jahr
nissen. Die Abführung dieses Vermächt
das Eigene, daß, wenn verschiedene Pers
Unterhalt fordern können, und mehrere Er
Verhältniß ihres Erbantheils, dazu beitrage
so kann darauf gedrungen werden, daß ei
Erben angewiesen werde, wem er den Unterh
soll, und so können die Vermächtnißnehmer a
dringen, daß die Erben Einen unter sich fest
das Ganze zu entrichten hat; doch muß ein
Miterbe dazu ernannt werden. Hat der Erl
Kapital ausgesetzt, wovon die Alimente g
werden sollen, so muß ein Unterschied gem
den, ob diese Verordnung bloß ein Auftrag
oder ein Legat mit dieser Bedingung war.
Falle theilen sich die sämmtlichen Erben v
mäßig in dieses Kapital, wenn die Alimente
haben; im Letztern aber hat bloß derjenige
dazu, welcher mit dem Vermächtnisse beschw
sen. Wer bloß den Nießbrauch hat, und dar
Andern unterhalten soll, so hört der Unter

theilen die Rechtslehrer auch in die bereits gefälligen und in die zukünftigen. Die gegenwärtigen werden mehr begünstiget, als die vergangenen, weil die vergangene Zeit schon durchlebt ist, die Zukunft aber noch bevorsteht. Die besonderen Rechtsbegünstigungen bestehen in folgenden Stücken: 1) muß auch der Fiscus die Alimente abtragen, wenn er solche Güter besitzt, worauf Alimente gelegt worden; 2) wenn Mehrere die Alimente reichen sollen, und die Antheile sind unbestimmt, so setzt der Richter dieselben nach der Billigkeit fest, wobei beständig die ausgedehnteste Erklärung gemacht wird; 3) die vermachten Alimente müssen gleich vom Tode des Erblassers an gereicht werden, und nicht erst nach angetretener Erbschaft; 4) Streitigkeiten über die Alimente werden unter die arbitrairen Sachen gerechnet, und es kommt dabei Alles auf das billige Ermessen des Richters an, wenn es nur erst gewiß ist, daß Jemand schuldig ist, die Alimente zu reichen; 5) dem geforderten Lebensunterhalte kann keine Compensation, die aus einer andern Schuld herrührt, entgegengesetzt werden; 6) wird wegen des gegenwärtigen Unterhalts geklagt, so muß die Sache auf das Geschwindeste untersucht werden. Daher kann durch ein sogenanntes Eingreifen des Richters (Decretum interimisticum), sobald nur über die Verbindlichkeit zur Reichung des Unterhalts kein Zweifel weiter ist, der Hauptsache unbeschadet ausgesprochen werden: daß die natürlichen Alimente für's erste gereicht werden sollen, und gegen diesen Ausspruch des Richters wird keine Appellation, noch ein anderes aufhaltendes Rechtsmittel zugelassen. 7) Ein Vorzug der Alimente besteht darin, daß auch sogar solchen Personen, die weder zu Erben eingesetzt werden können, und denen man kein Legat hinterlassen darf, dennoch Alimente im Testamente oder Codicill auszusetzen erlaubt ist. 8) Wenn die Alimente auf ein Grund-

stück gelegt worden, so wird dasselbe zur Sicherh
mit einer Hypothek beschwert; 9) gehen Alimente de
wegen noch immer nicht verloren, wenn gleich a
übrigen Legate im Codicill oder im Testamente g
nommen seyn sollten. Ein zehnter Vorzug der A
mente besteht darin, daß, wenn ein Vergleich üb
dieselben eingegangen worden, derselbe auf d
strengste erklärt wird, und weder auf die Kleider, n
Wohnung ausgedehnt werden darf; so wie überhau
auch die Vergleiche, bis auf einige Ausnahmen, g
richtlich geschlossen werden. Hier noch etwas v
dem gerichtlichen Vergleiche über zu fordern haben
Alimente. Man hat durch diese Einrichtung es dah
zu bringen gesucht, daß Personen, die hinlänglich
leben haben, nicht durch eigene Schuld oder durch B
trug und List Anderer an den Bettelstab gebracht w
den sollen, und es ist die allgemeine Regel festgese
worden, daß die gerichtliche Untersuchung alsdann g
schehen soll, sobald die Frage von der Fortdauer d
Alimente ist. Da man nun sowohl durch Testamen
und andere letzte Willensverordnungen, als auch durc
Verträge, das Recht zu Alimenten erwerben kann,
hat man zwar die aus letzten Willensverordnung
herrührenden Alimente hauptsächlich in dieser Abs
der richterlichen Untersuchung und Einwilligung u
terworfen, aber doch auch die auf Verträge unter d
Lebendigen sich gründenden Alimente nicht ausgesch
sen. Hieraus folgt, daß jede Schenkung des ganz
Vermögens in so fern hierher gehört, als der künft
Lebensunterhalt dadurch unsicher werden kann. Fern
ist sie bei jedem andern Vertrage erforderlich, welch
die Uebergabe des ganzen Vermögens gegen den aus
dungenen künftigen Unterhalt zur Absicht hat. Dritte
ist die richterliche Einwilligung vorzüglich dann nöth
wenn der Schwängerer sich über den Unterhalt des u
ehelichen Kindes mit der Geschwächten vergleichen w

weil hier sogar von dem künftigen Unterhalte eines unschuldigen Kindes die Frage ist, dem die Mutter nichts vergeben kann, besonders dann, wenn sie kein eigenes Vermögen haben sollte. Viertens erfordern die gerichtliche Untersuchung und Bewilligung alle über Stipendien, Stiftseinkünfte und über Leibrenten eingegangenen Verträge. Was die Personen betrifft, welche um die gerichtliche Einwilligung ihres geschlossenen Vertrages über die Alimente nachsuchen müssen, so verlangen dieses die Gesetze von reichen und armen Personen, es mag der Unterhalt einer oder mehreren Personen vermacht oder auf andere Art hinterlassen worden seyn, nur daß bei reichen Personen die Einwilligung mit weit wenigeren Bedenklichkeiten ertheilt werden kann. In Rücksicht auf die Art und Weise, wie Jemand seine zeither gehabten Alimente veräußern kann, ist Folgendes zu merken. Es kann dieses sowohl durch einen geschlossenen ordentlichen Vergleich, als durch andere Arten der Verträge, wodurch die Aufhebung eines gehabten Rechtes bewirkt wird, durch die Erlassung der zur Sicherheit der Alimente Statt habenden Hypothek, durch eine Veräußerung der Grundstücke, wovon die Alimente abgegeben werden müssen, geschehen. Nur dann ist die richterliche Einwilligung zu Verträgen über die zu fordern habende Alimente nicht nöthig, wenn Personen von Stande der Lebensunterhalt ausgesetzt worden, oder wenn Jemand dadurch sein Recht nicht verliert, sondern wohl gar noch vergrößert, oder wenn der Vertrag vergangene Alimente betrifft. Der Richter, vor welchem diese Untersuchung geschehen muß, ist derjenige, dessen Gerichtsbarkeit die Person unterworfen ist, zu deren Nachtheil der Vertrag über Alimente geschlossen worden, es mag der ordentliche oder privilegirte Gerichtsstand bei ihm seyn. Bei der anzustellenden Untersuchung der Sache hat der Richter auf Folgendes zu

sehen, nämlich 1) auf die Ursache des geschlossene Vertrages; 2) auf die Personen, welche den Unter halt zu fordern und zu geben haben, und 3) auf d Befriedigung für die zu fordern habenden Aliment Ist die Ursache der vorzunehmenden Veränderung m den Alimenten nicht wichtig genug, so darf der Ric ter in die Neuerung nicht einwilligen. Bei der Ver gütung der zeither zu fordern gehabten Alimente komm Alles darauf an, daß derjenige, welcher zeither Al mente bekommen hat, nicht dadurch um seinen künfti gen Lebensunterhalt kommt. Wird anstatt der Ab findung überhaupt für Alles ein Kapital ausgesetz so muß auf die Gesundheitsbeschaffenheit und das A ter des zu Ernährenden die schärfste Aufmerksamk gerichtet werden. — Da oben, S. 487, gesagt wo den, daß auch über Stipendien keine Vergleiche g schlossen werden können, ohne richterliche Untersuch und Einwilligung, so wird hier Folgendes, was Rec tens ist, zu beurtheilen seyn. Ein in einem Te mente ausgesetztes Stipendium ist eine Art eines fr lichen Vermächtnisses, welches zur Erreichung ei Zweckes, und zwar zur Erlernung nützlicher Kü und Wissenschaften ausgesetzt worden. Da der Zw der Legate erfüllt werden muß, wenn der Erbl oder ein Dritter dabei interessirt ist, so darf auch Je mand, der ein Stipendium genießen will, die Erf lung des Zweckes vernachlässigen, sonst kann das b haltene wieder zurückgefordert werden. Einige Rec lehrer behaupten, daß, wenn derjenige, welchem d Stipendium zum Behufe seiner akademischen Studi auf gewisse Jahre vermacht worden, vor deren Ab lauf die Universität ohne Noth verläßt, so könne es nur auf die Zeit verlangt werden, da er sich auf de selben befunden habe, und das Uebrige müsse wied zurückgegeben werden. In einem andern Falle wurde Einer, der schon vor zehn Jahren studierte, und nu

Frau und Kinder, aber kein Brod hatte, und daher zum zweiten Male die Universität bezog, um die Oekonomie zu studieren, zu seinem Unterhalte aber das Familienstipendium noch einmal verlangte, wodurch ein entfernter Verwandter, der erst studieren wollte, ausgeschlossen werden sollte, mit seinem Gesuche abgewiesen. In dem Testamente hieß es: das Stipendium braucht aber nicht wirklich auf der Universität zum Unterhalte zu dienen; denn wenn etwa zwei zu gleicher Zeit oder kurz hintereinander die Universität besuchen, so genießt es erst Einer, hernach aber der, welcher ihm in der Ordnung folgt, wenn er auch schon wieder die Hochschule verlassen hätte, und kann er inzwischen Geld zu seinen akademischen Studien leihen, und durch das Stipendium die Schuld hernach bezahlen, damit er zur rechten Zeit auf die Hochschule komme. Der Anverwandte, welcher zum zweiten Male auf der Universität war, führte für sich an: daß in dem Testamente kein Unterschied gemacht würde zwischen denjenigen, welche einmal und zweimal studieren. Er habe gegen seine Neigung auf des Vaters Befehl die Rechte studiert, sich aber nunmehr auf Kameralia gelegt. Die Stifterin schließe von dem Stipendium keine Verheiratheten aus. Er gebe auf der Universität seinen Kindern die bestmöglichste Erziehung, wodurch Gottes Namen verherrlichet, und des Nächsten Aufnahme befördert werde. Die Königl. Hannöversche Justizkanzley erkannte aber hierauf: „Wenn man diejenigen, von denen nicht zu vermuthen, daß sie ihres Alters und anderer Umstände halber, durch akademische Studien ihr eigenes und das gemeine Beste befördern, sondern nur mit ihrer Familie einige Jahre Alimente erlangen wollen, den jungen Leuten, welche das Stipendium zu ihrer Qualification anwenden wollen, vorzieht, solches die Absicht der Stifterin vielfältig vereiteln muß, mit [illegible] selben Inten-

lehrer halten die Stipendienvermächtnisse
Jahrvermächtnisse, und behaupten, wenn
Zweck nicht erfüllt worden, das Vermächt
wohl gefordert werden könne, nicht bloß fü
versitätsjahre, sondern auch nachher. Ande
lehrer führen folgende allgemeine Grun
Stipendien an: 1) Die Oberaufsicht übe
Privatpersonen gestifteten Stipendien werd
lich von dem Regenten, seinem Geheimen R
dem Consistorium übergeben, und dazu se
gent befugt, vermöge der ihm gebührende
Aufsicht über Kirchen- und Schulsachen. 2
sicht des Stifters muß erfüllt werden, oder
das Stipendium nicht fordern; geht dieses
an, so kann der Regent die Absicht des S
andere Weise erfüllen lassen. 3) Die Fü
Verwaltung und Rechnung über die ausgef
pitalien und die Personen, welche das S
erhalten sollen, werden vom Stifter festgese
der Behauptung einiger Rechtslehrer, jet
Grund, sollen auch die verschwägerten Ver

und bessere Aufführung dagegen eine Ausnahme; obgleich einige Juristen dieses ohne Unterschied behaupten. 5) Wer einmal berechtiget ist, das Stipendium zu erhalten, dem kann die Auszahlung desselben auch nach geendigten Universitätsjahren nicht verweigert werden, wenn er damals, als er wirklich studierte, näheren Anverwandten den Vorzug lassen mußte, es müßte denn der Stifter es Niemandem anders zugeschrieben haben, als solchen, die sich wirklich auf der Universität befinden. 6) Kann ein Familienstipendium nicht anders, als mit Bewilligung aller Anverwandten, und nach erfolgter Genehmigung des Regenten aufgehoben werden, wozu aber nur wichtige Ursachen vermögen können. 7) Wenn kein Anverwandter da ist, welcher das Stipendium erhalten könnte, so müssen die Gelder zu Kapitalien gemacht, und dürfen zu nichts Anderem verwendet werden. 8) Ist ein Stipendium bloß für die Familie gestiftet worden, und diese stirbt aus, so kann nicht der Fiscus das Kapital einziehen, sondern es fällt dem Erben zu, wenn der Stifter nicht auf diesen Fall das Geld zu einer anderen Bestimmung ausgesetzt hat. 9) Schulstipendien, welche keine Familienstipendien sind, können dann, wenn keine Schüler da sind, denen sie gegeben werden können, so lange zu Universitätsstipendien angewandt werden, bis sich die Umstände geändert haben. — Wer in seinem Testamente ein Stipendium stiften will, hat hauptsächlich auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen: 1) Muß das Kapital oder das Grundstück, von dessen Zinsen das Stipendium bezahlt werden soll, auf das deutlichste angezeigt und dabei bestimmt werden, wie es gehalten werden soll, wenn das Kapital sich vermehrt oder vermindert hat; 2) wie es mit der Verwaltung und Ablegung der Rechnung zu halten sey; 3) wer [illegible] die Verordnung des Stifters zu halten befug[illegible]ll; 4) muß ge-

Mittel, die Fälle zu bestimmen, wer von de
zum Genuß gelassen werden soll. Und dies
tung macht es auch den Bittenden leicht, ih
wandtschaft ohne viele Kosten zu beweisen.
dem Vermächtnisse der Alimente wird in den
ten das Legatum auri, argenti, mund
mentorum, unguentorum, vestiment
statuarum angeführt, wovon ebenfalls V
nes zu bemerken ist. Ein Erblasser kann ro
arbeitetes und ausgemünztes Gold und Si
terlassen. Wenn er nun Jemandem überh
Gold und Silber vermacht hätte, so wird
nicht nur das rohe und unverarbeite Gold un
verstanden, sondern auch die aus diesem Me
fertigten Gefäße, oder das verarbeitete G
Silber. Aber das vorhandene baare Geld,
Gold- oder Silbermünze seyn, wird nicht
gerechnet. Und so gehören auch alle Sac
Gold und Silber nicht mit zu diesem Verm
welche in anderer Rücksicht zu einer gewiss
von Sachen des Erblassers mit gezählt we

unverarbeites Gold und Silber, wozu aber auch die zerbrochenen völlig unbrauchbaren Geräthe ꝛc. von diesen Metallen gerechnet werden. Ist das geprägte Metall allein vermacht worden, so gehören auch die Medaillen dazu. Unter dem Legato mundi begriffen die Römer Alles, was zur Reinlichkeit erfordert wird, oder dazu etwas beiträgt: die Spiegel, Waschbecken, Kämme, Salben und die Gefäße zu deren Aufbewahrung; es gehörte daher Alles dazu, was auch zur Toilette eines Frauenzimmers gehört. Das Legatum ornamentorum bestand im Putz oder Schmuck der Frauenzimmer, als in Ringen, Juwelen, Ohrgehängen, Armbändern, Hals- und Kopfschmuck u. s. w., die Kleider rechnete man aber nicht dazu. Das Legatum unguentorum begriff alle Flüssigkeiten: Oele, Salben, Riechwasser ꝛc. ꝛc., unter sich, deren sich der Erblasser zu seiner Gesundheit oder zum Vergnügen zu bedienen pflegte; und unter dem Legato vestimentorum verstanden die Römer das Vermächtniß solcher Gegenstände, welche zur Bedeckung des Körpers und zu den Kleidungsstücken des Testators gehört hatten, und welches wir mit dem Namen der Garderobe benennen, wozu alle Wäsche, Kleider, Strümpfe, Hüte, Schuhe ꝛc. gehören. Bei den Römern rechnete man solche Sachen, die noch nicht verarbeitet, wenn sie auch schon zugeschnitten waren, nicht mit zu diesem Vermächtnisse. Mit dem Vermächtnisse der Kleidungsstücke des Erblassers darf man aber nicht verwechseln, wenn der Erblasser Jemanden zu kleiden befiehlt, es mag einmal, oder so lange er lebt, geschehen sollen, also solches in seinem Testamente als ein Legat aussetzte. — Außer den bis jetzt angeführten einzelnen Vermächtnissen wird auch noch im Römischen Rechte über das Vermächtniß einer Schuld (Legatum liberati[illegible] verschiedenes Wichtige angeführt; denn die Sc[illegible] auch ein

nißnehmer schuldet, oder was ihm ein
schuldig ist; jenes heißt Legatum liberati
ses aber Legatum nominis. Das Vermä
eigenen Schuld (Legatum debiti s. cre
steht also darin, daß der Erblasser Jemand
vermacht, was er ihm ohnedies schon zu ge
dig ist. Dem ersten Ansehen nach scheint
was Ungereimtes zu enthalten; denn ein
niß ist eine Art von Geschenk, was ich abe
dem zu geben schuldig bin, ist kein Gesche
also ein vernünftiger Sinn mit diesem
nisse verbunden werden soll, so müssen hie
dene Fälle genau unterschieden werden.
nämlich darauf an, ob der Legatar einen
Vortheil von dem Vermächtnisse ziehen ka
nicht. Im ersten Falle gilt das Vermäch
letztern aber nicht. Dieser Vortheil zeigt
auf verschiedene Art: 1) Wenn der Erblass
was nicht eher, als nach zehn Jahren sch
oder wenn ich erst eine Bedingung erfüllt h
er vermacht mir dieses, so kann die Schul

hätte ich nur eine persönliche Anforderung an den Erben; verschwendete er also die Erbschaft, so konnte ich mich an keinen Besitzer der Erbschaftssachen halten, und kam vielleicht um meine 500 Thaler. Hatte mir aber der Verstorbene diese 500 Thaler vermacht, so bekomme ich damit zugleich eine Hypothek, und also ein Realrecht; denn jeder Vermächtnißnehmer hat eine Hypothek an dem Vermögen des Erblassers. Ein dritter Vortheil zeigt sich in dem Beweise. Jeder Gläubiger muß seine Anforderung, der Regel nach, beweisen, wenn sie der Schuldner nicht anerkennen will. Dieses müßte auch geschehen, wenn der Erbe erst einen Beweis verlangte, daß der Verstorbene wirklich etwas schuldig gewesen. Hat aber der Erblasser seinem Gläubiger die Schuld vermacht, so braucht er sich bloß auf das Testament zu berufen, und deswegen ist der Erbe schon schuldig zu bezahlen. Selbst alsdann muß das Legat ausgezahlt werden, wenn der Verstorbene nichts, oder nicht so viel, als das Vermächtniß beträgt, schuldig gewesen; denn man hält sich an die Worte des Testaments, woraus man gewahrt, daß der Testator dem Vermächtnißnehmer etwas bestimmt habe. Es muß aber auch in diesem Falle in dem Testamente deutlich gesagt seyn, wie viel die Schuld betrage. Der Erblasser muß z. B. sagen: dem A. vermache ich die 100 Thaler, die ich ihm schuldig bin. Jetzt bekommt der Legatar die Schuld, und wenn er auch nichts zu fordern gehabt hätte. Steht dagegen die Summe im Testamente nicht angeführt, z. B. es heißt: dem A. vermache ich, was ich ihm schuldig bin, und er hat nichts zu fordern, so bekommt er auch nichts; denn man weiß ja nicht, was der Erblasser in der That gewollt hat. Der vierte Vortheil des Vermächtnisses der eigenen Schuld war dieser. Gesetzt, der [illegible]ger hatte eine Forderung des strengen Rechte[illegible]n Erb-

lasser gehabt, nun vermacht er ihm aber die S
so wurde sie jetzt nach der Billigkeit beurtheilt.
den bis jetzt angeführten Fällen muß aber fol
genau unterschieden werden. Gesetzt, ich bin d
500 Thaler schuldig, und in meinem Testament
mache ich ihm 500 Thaler, sage aber nicht,
dieses Kapital für die Schuld rechnen soll. S
steht hier nun die Frage: ob ich ihm bloß seine S
vermacht habe, oder ob dieses für ein gewöhn
Vermächtniß zu halten sey, so daß er nun noch
dem seine Schuld von 500 Thalern aus dem
mächtnisse fordern kann. Nach dem Römischen
wird dem Vermächtnißnehmer sowohl das Verm
niß zugesprochen, als auch seine Schuld, und
deswegen, weil ein Vermächtniß eine Freigebigk
wer aber eine Schuld bezahlt, keine Freigebigkeit
übt; folglich glaubt man, der Erblasser habe
Schuld nicht durch das Vermächtniß tilgen w
da er es nicht ausdrücklich erklärt hat. Die Re
also: ein Vermächtniß ist in keine Schuld einz
nen. Die Rechtslehrer machen aber eine Aus
in Hinsicht solcher Schulden, welche, ohne Vertrag
mittelbar aus den Gesetzen herrühren, und beha
hier, daß wenn ein Testator seinem Gläubige
Vermächtniß, welches der gesetzlichen Schuld gleic
hinterlassen, alsdann die Schuld selbst für hinte
sen zu halten sey, wenn der Erblasser nicht das
gentheil hinlänglich erklärt habe. Diesen Satz
det man auf das Vermächtniß an, welches ein
mann seiner Frau hinterläßt, die ihm succedirt;
gleichen dehnt man ihn auf das Vermächtniß
welches ein Vater seiner Tochter hinterläßt, de
einen Brautschatz versprochen hat, und ist dieses
laubt, so ist auch bei uns in Deutschland das
mächtniß mit der statutarischen Portion zu compe
ren. So viel von der vermachten Schuld.

ſetzung des Legati liberationis iſt Folgendes merkwürdig. Hier geht der Wille des Erblaſſers dahin, daß der Erbe dasjenige von dem Vermächtnißnehmer nicht einfordern ſoll, was er dem Verſtorbenen ſchuldig geweſen. Dieſes kann ſowohl ausdrücklich, und auch ſtillſchweigend geſchehen. In der Regel kommt dieſes Vermächtniß nur demjenigen zu Statten, das heißt, derjenige wird nur von der Schuld frei, dem im Teſtamente ſeine Schuld vermacht oder erlaſſen worden. Sollten alſo Mehrere dem Erblaſſer etwas ſchuldig ſeyn, ſo kommt dieſes nur dem zu Gute, welchem das Vermächtniß hinterlaſſen worden, ausgenommen, wenn ſie Alle in Geſellſchaft miteinander ſtehen, in welchem Falle Alle, ſie mögen genannt ſeyn oder nicht, auch ſogar Unfähige, von der Schuld frei werden. Für eine ſtillſchweigende Befreiung wird es gehalten, wenn meinem Gläubiger dasjenige, was ich ihm ſchuldig bin, vermacht worden. Klagt nun der Gläubiger aus dem Teſtamente wider den Erben, ſo kann dieſer Caution fordern, daß der Gläubiger ihn, den Erben, wider des Schuldners Anſprüche vertreten werde, und im Falle dieſer wider den Erben auf die Befreiung von der Schuld klagt, ſo muß derſelbe dem Erben Sicherheit für die Anſprüche des Gläubigers beſtellen. Die Wirkung des Vermächtniſſes der Schuld an den Schuldner ſelbſt beſteht alſo darin, daß, wenn dem eingeſetzten Erben vom Erblaſſer vorgeſchrieben worden, eine Schuld von dem Schuldner entweder niemals, oder nicht eher, als nach einer gewiſſen Zeit, oder nur zum Theil einzufordern, er ſolches ſo wenig zu thun berechtiget iſt, als ſein eigener Erbe es thun darf. Hier fragt es ſich aber, ob dieſes Legat auch dem Erben des Schuldners ein gleiches Recht zuwege bringen könne? Dieſes hielten die Römiſchen Juriſten nicht dafür; denn wenn es z. B. im Teſtamente hieß: allein vom Ca-

es gleich im Teſtamente hieß, daß der eingeſ
von dem Erben des Schuldners nichts ford
Der Schuldner mußte immer bezahlen, wen
zugleich frei geſprochen worden. Pom
ſchloß z. B. folgendergeſtalt: Wenn man
Sache bloß auf die Perſon Rückſicht genom
dieſes z. B. bei perſönlichen Servituten geſ
können die Erben nicht auch Antheil daran ha
ches nur dann geſchieht, wenn die Schuld
gehoben erklärt wird, nicht aber bloß eine P
der Verbindlichkeit, die Schuld abzutragen
ſprochen worden. Dieſer Schluß ſoll aber,
Meinung von neuern Juriſten, auf zu ängſtli
haltung der Worte beruhen. Der Erbla
auch erklären, daß ſein Erbe von den Bürg
fordern ſoll, wodurch aber die Hauptſchul
nicht aufgehoben worden, ſondern man hat
Bürgen von ihrer Verbindlichkeit befreiet.
iſt auch der Bürge nach dem ſtrengen Rechte
wenn gleich der Erbe von dem Hauptſchuldn
fordern ſoll. Dringt aber der Erbe gegen d

Sohnes vermacht, so konnte man nun auch nicht weiter gegen ihn aus dem Peculium des Sohnes klagen; allein der Sohn blieb immer ein Schuldner. Hatte nun aber der Vater sich wegen dieser Schuld für seinen Sohn verbürgt, so mußte untersucht werden, ob die Befreiung sowohl auf den Vater, als auf den Bürgen gestellt war; nur in diesem Falle durfte er nicht bezahlen, sonst blieb er noch jederzeit für die Person, auf welche die Befreiung nicht gestellt war, ein Schuldner. Anders verhielt es sich aber in dem Falle, wenn dem Sohne die Schuld vermacht worden. Jetzt war auch der Vater nicht mehr verbindlich, wenn nicht bewiesen werden konnte, daß die Befreiung der Schuld einzig und allein zum Besten des Sohnes vom Erblasser geschehen sey. Es ist auch erlaubt, seinem Schuldner das von ihm erhaltene Unterpfand zu vermachen. Die Folge davon ist, daß zwar das Unterpfand aufhört, aber die Schuld immer noch gültig bleibt, wenn nicht der Erblasser erklärt hat, daß er auch diese vermacht haben wolle. Giebt ein Gläubiger vor seinem Tode dem Schuldner die Obligation zurück, so wird dieses für eine Erlassung vermöge eines Fideicommisses gehalten, und der Schuldner kann sich der gehörigen Einreden bedienen. Das Nämliche gilt, wenn der Gläubiger vor seinem Tode die Obligation des Schuldners an einen Dritten abgiebt mit der Erklärung, daß er sie nach seinem erfolgten Tode dem Schuldner zustellen, sterbe er aber nicht, sie ihm wieder ausantworten solle. Hat der Testator seinem Schuldner die Schuld im Testamente erlassen, er vernichtet aber diesen letzten Willen wieder, und errichtet ein anderes Testament, worin es heißt: alle Legate des vernichteten Testaments sollen gültig seyn, so hören damit zwar die alten Schulden auf, aber nicht auch die neueren, erst nach dem errichteten Testamente entstandenen. War Jemand zu

zweierlei verbunden, so daß er nach seiner eigenen Wahl bestimmen konnte, was er thun oder geben wollte, und nun erklärte ihn der Erblasser in seinem Testamente von der einen Verbindlichkeit befreit, so darf er auch die andere nicht erfüllen. Hatte der Erblasser verordnet, daß Dieser oder Jener wegen einer von einem Andern gehabten Verwaltung nicht allein völlig freigesprochen seyn, sondern er auch wegen desjenigen, was er thun müssen, Rechnung nicht schuldig seyn sollte abzulegen, so kann der Erbe auch nicht einmal die von diesem Verwalter aus der Verwaltungskasse ausgeliehenen Kapitale beitreiben. Wenn aber weiter nichts, als die Ablegung der Rechnung erlassen worden, so fallen diese Gelder an den Erben. Sollte ein Erblasser in seinem Testamente gesagt haben, meinen Vormund spreche ich von der Vormundschaftsklage frei, so hat dieses, wenn der Vater selbst der Vormund gewesen, die Wirkung, daß der Erbe ihn wegen der Kapitale nicht eher belangen darf, als bis er bewiesen hat, der Erblasser habe dieses in der That nicht verordnen wollen. Bei anderen Vormündern und Verwaltern fremder Güter läßt sich aber diese Verordnung des Römischen Rechts nicht anwenden, weil der Vater ausdrücklich genannt ist, und bei einem Vormunde, der ein Fremder war, anders entschieden wurde. Von der Verbindlichkeit, eine Schuld abzutragen, ist bisweilen schon das bloße Bekenntniß des Erblassers in seinem Testamente, wodurch er Jemanden von einer Verbindlichkeit befreiet, hinlänglich. Man nehme den Fall an, ein Minderjähriger, der unter der Curatel stand, bediente sich in seinem letzten Willen der Worte: Ich will nicht, daß meinem Curator Rechnung abgefordert werde, weil ich meine Sachen selbst besorgt habe. Diese Erklärung hat die Wirkung, daß der Curator keine Rechnung abzulegen darf; hat er aber einen Betrug verübt, oder er ist aus

im Besitze von einigen Sachen des Minderjährigen, so muß er es ersetzen. Wenn Jemandem die Schuld, die er dem Testator schuldig war, nur auf eine gewisse Zeit vermacht worden, so darf er indeß auch keine Zinsen von der Anforderung geben. Wenn das Vermächtniß der Schuld Jemandem etwas helfen soll, so muß auch wirklich eine verbindliche Schuld existiren. Erließe also der Testator etwas, was der Andere gar nicht schuldig wäre, so wäre dieses ein unnützes Legat, und hätte keine Wirkung. Einige Rechtslehrer sind aber dennoch durch verschiedene Gesetze verleitet worden, eine Ausnahme von diesem Satze zu machen, indem sie behaupten, wenn die Summe der Schuld genau angegeben worden, so müsse der Erbe so viel an den Vermächtnißnehmer, dem diese Summe als eine Schuld vermacht worden, auszahlen; denn jetzt sey das Vermächtniß für ein solches zu halten, wo der Erblasser eine solche Beschreibung gebraucht, diese schade aber nicht. Einige Römische Juristen hielten diese Meinung wirklich für richtig, wie Paulus im L. 25 h. t. anführt; er widerlegt sie aber in diesem Gesetze zugleich. Man nennt dieses Vermächtniß ein Legatum ab indebito. Bei den Römern brachte das Vermächtniß der Schuld nur eine Ausflucht zuwege, nämlich man setzte dem Kläger die Einrede des Betruges entgegen. Hatte man sich aber einer feierlichen Annahme bedient (acceptilatio), so hörte die Schuld von selbst auf (ipso jure). Bei uns ist die Schuld von selbst getilgt. Es konnte auch geschehen, daß der Testator seinen Erben ersuchte, er möchte doch seinem eigenen Schuldner A. die Schuld schenken. Dieses wurde für ein Fideicommiß erklärt, und hatte die Wirkung, daß der Erbe wirklich nichts fordern durfte. Hat der Erbe gleichwohl nach Eröffnung des Testaments die Schuld oder einen Theil derselben gefordert, so wurde dieses für einen Betrug gehalten,

und der Erbe mußte es wieder herausgeben. Was er aber eingetrieben hatte, ohne etwas davon zu wissen, was im Testamente verordnet worden, durfte er nicht wieder herausgeben. Hier ist noch eine Frage zu erörtern. Man nehme den Fall an, der Schuldner, dem der Gläubiger diese Post vermacht hat, bezahlt sie wirklich noch vor dem Tode des Erblassers. Ich vermache z. B. dem A. die 500 Thlr., die er mir schuldig ist; er bezahlt mir aber dieses Kapital vor meinem Tode; kann er nun nichtsdestoweniger dieses Vermächtniß fordern? Hier unterscheiden die Rechtslehrer: ob der Erblasser die Schuld selbst eingefordert gehabt, oder ob sie der Schuldner unerinnert abgetragen. In dem letzten Falle bleibt das Legat bei Kräften, und der Erbe muß die 500 Thaler wieder herausgeben. Im ersten Falle aber, wo der Erblasser diese Schuld aufgekündiget hat, muß wieder ein Unterschied gemacht werden, ob er dieses aus Noth gethan, weil er Geld brauchte, oder diese Umstände waren nicht vorhanden. Hat er aus Noth aufgekündiget, so bleibt das Legat gleichfalls gültig, ist es aber ohne Noth geschehen, so wird es als stillschweigend widerrufen angesehen. Was das **Legatum nominis** anbetrifft, so merke man hiervon Folgendes. Wenn der Erblasser in seinem letzten Willen sagt: dem A. vermache ich 1000 Thlr., welche ich bei dem B. zu fordern habe, so wird dieses ein **Legatum nominis** genannt. Ist nun dieses geschehen, so kann A. von dem eingesetzten Erben nach Verordnung des Römischen Rechtes verlangen, daß er ihm diese Schuld cedire, das heißt, ihm eine Vollmacht zur Einklagung der 1000 Thaler gebe. Ohne eine solche Vollmacht konnte der Legatar bei den Römern nicht klagen, weil der Schuldner dem Vermächtnißnehmer ja nichts schuldig war, sondern dem Verstorbenen, und jetzt dem Erben, der seine Person vorstellte. Nach den neue-

ren Römischen Rechten ist eine solche Cession nicht mehr nöthig, sondern der Legatar kann bloß aus seinem Vermächtnisse klagen. Die Kraft dieses Vermächtnisses besteht also darin, daß der Erbe geschehen lassen muß, daß die vermachte Schuld von dem Legatar eingetrieben wird. Zu weiter ist er aber nichts schuldig. Wäre also die ganze Post bereits bezahlt, so bekommt der Vermächtnißnehmer nicht eher etwas, als wenn der oben angeführte Unterschied zwischen freiwilliger Bezahlung, oder ob der Verstorbene die Schuld aus Noth eingetrieben, vorhanden ist. Eben so gilt auch das Vermächtniß nicht, wenn gar keine Schuld existirt, und dennoch hat sie der Verstorbene vermacht. Und so muß auch dieser Fall nicht hierher gerechnet werden. Gesetzt, es sagt Jemand in seinem Testamente: dem A. vermache ich meine Kommode, und darin befänden sich viele Obligationen über Summen, die ihm andere Personen schuldig wären. Jetzt darf A. nicht auch die Obligationen fordern; denn diese bekommt er nicht, sondern bloß die Kommode. Bei den letzten Willensverordnungen muß Alles deutlich bestimmt seyn, oder es wird bloß nach den Worten gesprochen. Will der Erblasser Jemandem auch die Sachen vermachen, die in der Kommode sind, so muß er sagen: ich vermache die Kommode, mit allem, was sich zur Zeit darin befindet, so bekommt der Legatar auch die Obligationen, welche in der Kommode liegen. Ein Erblasser hatte seiner Gemahlin seine Chatulle vermacht, und dabei befohlen: es sollte sich Niemand unterstehen, in die Chatulle zu sehen. Es waren Obligationen über 12,000 Thaler am Werthe darin. Diese wollte man nun der Gemahlin des Erblassers nicht lassen; sie wurden ihr aber von der Göttingschen Facultät zugesprochen, weil der Erblasser seinen Willen deutlich zu erkennen gegeben hatte: daß seine Gemahlin Alles bekommen s[ollte], was sich in der

Chatulle befinde. So viel von den Vermächtnissen einer Schuldforderung. Ein anderes merkwürdiges Vermächtniß bei den Römern war das sogenannte Legatum poenae. Die Rechtslehrer sind darüber nicht einig, was die Römer unter einem solchen Vermächtnisse verstanden haben. Nach den Meinungen der Mehrsten soll es ein solches Vermächtniß gewesen seyn, welches in der Absicht, den Erben zu zwingen, hinterlassen worden. Wenn z. B. der Erblasser dem Erben etwas zu thun auferlegt, wovon er weiß, daß er es nicht gern thut, und im Unterlassungsfalle verordnet er, daß so und so viel von ihm als ein Vermächtniß bezahlt werden soll; oder er will den Erben bewegen, etwas nicht zu thun, was der Erbe aller Wahrscheinlichkeit nach thun wird, und deswegen setzt er auf den Fall, daß er dies thun sollte, ein Vermächtniß aus, und so nennen die Rechtslehrer in beiden Fällen das Vermächtniß ein Strafvermächtniß. Nach dem alten Römischen Rechte galten dergleichen Vermächtnisse nicht, wenn entweder dem Erben oder jeder andern Person, die sonst nur mittelbar aus dem Testamente einen Nutzen zu gewarten hatte, etwas zur Strafe, das heißt, sie dadurch zu nöthigen, etwas zu thun, oder nicht zu thun, auferlegt wurde. Selbst die mit dieser Strafe vermachte Freiheit, und die von Soldaten auf die Art verordneten Strafvermächtnisse galten nicht einmal. Was die Ursache dieses Verbots gewesen, darüber sind eben die Rechtslehrer am meisten uneinig. Einige behaupten, es sey deswegen nicht erlaubt gewesen, weil es unedel geschienen, durch ein Vermächtniß, welches nicht anders als aus Liebe und Hochachtung gegen den Vermächtnißnehmer hinterlassen werden soll, zugleich den Erben zu strafen. Andere verwerfen diese Ursachen, und sagen, wenn man dergleichen Legate gebilliget hätte, so wäre ein Widerspruch mit der Rechtsregel entstanden, daß Vermächt-

niſſe ſchlechterdings nicht auf den Willen des Erben, oder deſſen, der ſie leiſten ſoll, ankommen dürfen. Der Kaiſer Juſtinian ſchaffte das alte Recht ab, und erlaubte den Erben zur Leiſtung oder Unterlaſſung desjenigen, ſo der Teſtator vorgeſchrieben, durch Auflegung oder Entziehung eines Vermächtniſſes auf den Fall der Entgegenhandlung anzuhalten, ſo wie auch die ganze Erbſchaft dadurch ſollte entzogen werden können. Alsdann erklärte aber ſelbſt Juſtinian dergleichen Vermächtniſſe für ungültig: 1) wenn das Vermächtniß etwas Unmögliches oder Strafbares als eine Strafe feſtgeſetzt; 2) wenn das ſchon erfüllt worden, was vorgeſchrieben iſt; 3) wenn der Pflichttheil dadurch auf eine unerlaubte Art beſchwert werden ſoll. Nach einigen Rechtslehrern ſoll Juſtinian den Sinn der Alten von Strafvermächtniſſen gar nicht verſtanden haben; denn dieſes Vermächtniß wäre nur ein bedingtes geweſen, und gleichwohl hätten die Strafvermächtniſſe der Alten zur Abſicht gehabt, den Vermächtnißnehmer oder Erben zur Begehung einer ſchimpflichen Handlung zu bewegen, daher man ſie eben für ungültig erklärt habe. Allein hier ſcheint der Unterſchied überſehen worden zu ſeyn, daß man bei dieſen Vermächtniſſen den Erblaſſer und denjenigen, welchem ein Strafvermächtniß aufgelegt worden, genau unterſcheiden muß. In Rückſicht auf dieſen iſt es allemal eine Strafe, aber bei dem Erblaſſer iſt es eine Bedingung. Bei den Römern kamen auch bisweilen captatoriſche Vermächtniſſe vor, das heißt, ſolche, wodurch der Erblaſſer Jemanden bewegen wollte, daß er ihm ebenfalls etwas vermache. Dieſe Arten der Legate galten aber eben ſo wenig, als die captatoriſchen Erbeseinſetzungen. Ob das Römiſche Recht auch in dieſem Stücke in Deutſchland gelte, darüber ſtreiten die Rechtslehrer; Einige behaupten es, Andere leugnen es. Wenn man dieſe

Verordnungen nur nicht mit unseren wechselseitigen Testamenten verwechselt, so wird man gegen den Gebrauch des Römischen Rechtes nicht streiten. Ein merkwürdiges Vermächtniß ist auch das Vermächtniß einer fremden Sache. Die Römer verstatteten es einem Erblasser, daß er unter gewissen Einschränkungen berechtiget seyn sollte, auch fremde Sachen zu vermachen. Sie setzten nämlich voraus: 1) daß der Erbe die vermachte Sache dem Legatarius zu verschaffen im Stande sey, wenn es auch unter schweren Bedingungen geschehen sollte; 2) daß der Erblasser gewußt habe, er vermache Jemandem eine fremde Sache. Ist dieser Umstand zweifelhaft, so muß ihn der Legatar beweisen. Gesetzt, ich besitze eine Sache, wovon ich glaube, sie sey die meinige, und deshalb vermache ich sie dem A. Nach meinem Tode zeigt sich's aber, daß die vermachte Sache dem B. gehört habe; und jetzt gilt das Vermächtniß nicht. Wenn darüber, ob ich es gewußt habe oder nicht, Zweifel entsteht, so muß der Vermächtnißnehmer beweisen, daß ich's gewußt habe, daß die Sache nicht die meinige sey, und doch habe ich sie vermacht. Eine Ausnahme ließ das Römische Recht hier gelten. Das Vermächtniß wurde nämlich für gültig anerkannt, wenn der Erblasser seiner Frau oder sonst einer geliebten Anverwandten die fremde Sache vermacht hatte; denn man nahm an, daß derselbe diese fremde Sache doch diesen Personen vermacht haben würde, wenn er es auch gewußt hätte, daß sie fremd sey; nur mußte der Erbe die fremde vermachte Sache kaufen, oder dem Legatar das Geld dafür geben, wenn sie der Eigenthümer entweder gar nicht, oder zu theuer verkaufen wollte. Andere Grundsätze treten aber ein: wenn Jemand weiß, er vermacht eine fremde Sache; denn jetzt gilt das Vermächtniß, und der Erbe muß die Sache kaufen oder bezahlen, wenn das vorher Angeführte eintritt. Will

der Erbe zu wenig für die Sache geben, oder verlangt der Legatar zu viel dafür, so bestimmt der Richter den billigen Preis. Auch dann muß die vermachte fremde Sache gekauft oder bezahlt werden, wenn der Vermächtnißnehmer gar nicht fähig ist, die Sache zu besitzen, da man hier bloß auf den Willen des Erblassers sieht. Bei der Ablieferung des Vermächtnisses einer fremden Sache muß auch darauf Rücksicht genommen werden, ob der Erblasser nicht etwa selbst ein Recht an dieser Sache gehabt, z. B. ein Pfandrecht, oder ob er eine bloße persönliche Forderung deswegen gehabt habe. Findet sich dieses, so bekommt auch der Vermächtnißnehmer nur dieses Recht, und kann nicht die ganze Sache, oder den Werth fordern. Im Canonischen Rechte wird das Vermächtniß einer fremden Sache für ungültig erklärt, und es für Sünde gehalten, den Eigenthümer wider seinen Willen zu zwingen, die Sache abzutreten. — Wenn der Erblasser Jemandem seine Sache vermacht hat, welche bei einem Andern verpfändet steht, so muß der Erbe die Sache einlösen, und sie dem Legatar frei abliefern. Auch hier muß der Unterschied gemacht werden, ob es der Erblasser gewußt hat, daß die vermachte Sache verpfändet ist; denn in diesem Falle muß sie der Erbe einlösen. Aber auch dann muß die versetzte Sache vom Erben eingelöst werden, wenn es gleich der Erblasser nicht gewußt hat, daß die Sache verpfändet sey, wenn eben so viel auf die Sache geborgt worden, als sie werth ist; denn wollte der Erbe die Schuld nicht bezahlen, sondern der Legatar sollte sie für sein Geld einlösen, so würde er nichts vermacht bekommen haben. Ist eine streitige Sache, eine Sache, die einem Prozesse noch unterliegt, vermacht worden, so kommt es auf den Ausgang des Prozesses an, ob der Legatar etwas bekommt, oder nicht; wird der Prozeß gewonnen, so bekommt er die Sache, geht er verloren, so

bekommt er nichts. Die Prozeßkosten muß aber der Erbe tragen.

Was die ungültigen Vermächtnisse betrifft, so kann ein Vermächtniß ungültig seyn, entweder, weil der Erblasser dieses wollte, oder aus anderen Ursachen; in diesem letzten Falle liegt nun der Grund entweder darin, weil die Erbeseinsetzung als das Wesen des Testamentes nicht gilt, oder die Erbeseinsetzung bleibt zwar bei Kräften, und das Vermächtniß gilt nicht. Dieses Letztere geschieht 1) dann, wenn das Vermächtniß einem Unfähigen, oder einer solchen Person hinterlassen worden, der man nichts vermachen darf; 2) wenn das Vermächtniß für nicht hinterlassen (pro non scripto habetur) gehalten wird; 3) wenn der Vermächtnißnehmer die vermachte Sache deshalb nicht erhält, weil ihn die Gesetze für unwürdig zur Erwerbung des Legats erklären, und 4) wenn die vermachte Sache zu Grunde gegangen ist. Liegt der Grund von der Ungültigkeit des Legats bloß in dem Willen des Erblassers, so wird hier darauf Rücksicht genommen, ob er seinen Willen ausdrücklich zu erkennen gegeben, und erklärt hat, daß das Vermächtniß nicht gelten solle, oder man schließt seine Gedanken bloß aus Handlungen, oder ob er nur eine Aenderung gemacht. In den beiden ersten Fällen wird es die Aufhebung des Vermächtnisses (ademtio legati) genannt, im letzteren aber eine mit dem hinterlassenen Legate vorgenommene Veränderung (translatio legati). Ein Vermächtniß kann also 1) ungültig werden, weil die letzte Willensverordnung, worin das Legat hinterlassen worden, selbst ungültig ist, und wenn daher das Testament nicht gilt, so müssen auch die darin ausgesetzten Vermächtnisse ungültig werden; s. Testament, Th. 182; 2) weil es einer Person, der kein Vermächtniß ausgesetzt werden darf, hinterlassen worden (Legati incapaci relictum;

s. oben, S. 429. Hier versteht es sich von selbst, daß derjenige nicht die ihm vermachte Sache bekommen kann, dem, nach Vorschrift der Gesetze, nichts hinterlassen werden soll. Die dritte Ursache, warum ein Vermächtniß nicht gilt, weil dasselbe für nicht hinterlassen oder nicht geschrieben gehalten wird, s. oben. Hierzu rechnet man solche Legate, welche schon gleich anfangs ungültig sind, wenn gleich in Rücksicht auf die Gültigkeit der letzten Willensverordnung selbst, worin sie hinterlassen worden, kein Mangel vorhanden ist. In den Gesetzen werden folgende Vermächtnisse als nicht geschrieben oder nicht hinterlassen gehalten: 1) Alle Legate, die einem Unfähigen hinterlassen worden; 2) wenn der Erblasser demjenigen, der ein Testament oder Codicill geschrieben hat, entweder selbst, oder doch Einem, der unter seinen Befehlen steht, ein Vermächtniß hinterlassen, und die dasselbe enthaltende Stelle ist von diesem Schreibenden ebenfalls eigenhändig geschrieben worden. Hier gilt nun das ganze Vermächtniß nicht, wenn nicht der Erblasser mit eigener Hand angemerkt hat, oder es auf andere Art bewiesen werden kann, daß dieses Vermächtniß mit des Erblassers Wissen und Willen in das Testament eingerückt worden. Diese Vorsicht wurde gebraucht, weil in Rom durch die Abschreiber der Testamente viele Betriegereyen mit den Vermächtnissen vorgenommen wurden. Daher wurde nach dem Libonianischen Rathschlusse verordnet, daß derjenige, der beauftragt worden, das Testament eines Andern zu schreiben, bei Strafe der Nichtigkeit, sich nicht selbst zum Vortheil etwas in das von ihm geschriebene Testament einrücken sollte. Der Kaiser Claudius setzte nachher noch in einem Edikte fest, daß selbst der Sohn nichts zum Vortheile seines Vaters, und der Sklave nichts zum Besten seines Herren in das von ihm niedergeschriebene Testament eines Andern ein-

rücken dürfe, bei Strafe, in das Cornelische Gesetz der Verfälschungen zu verfallen, so daß ihn auch die Unwissenheit dieser Verordnung nicht einmal von der Strafe befreien sollte. In der Folge sind diese beiden Verordnungen sowohl durch Kaiserliche Rescripte, als auch durch die Auslegung der Rechtsgelehrten theils ausgedehnt, theils eingeschränkt worden. Da diese Sache von Wichtigkeit ist, so mögen hier die Fälle stehen, welche nach diesen Verordnungen bestimmt werden. 1) Kann zwar der Sohn zum Besten seines Vaters in ein fremdes Testament, das er geschrieben hat, nichts einrücken, so geht es doch zum Vortheil der Mutter an, da hier der Grund der Verordnung, die väterliche Gewalt, wegfällt. 2) Nur dann kann der Vater seinem Sohne, oder dieser dem Vater etwas zuschreiben, wenn der Sohn emancipirt worden, oder der Vater zeigt an, daß er den Nießbrauch des Vermächtnisses nicht verlange; 3) kann der Mann sich in dem Testamente seiner Frau selbst nichts zuschreiben, wohl aber kann er zum Besten seiner Frau in dem Testamente eines Andern etwas selbst schreiben; 4) kann man sich auch kein Fideicommiß, keine Vormundschaft, noch Testamentsexecution zuschreiben; 5) in einem versiegelten gerichtlich übergebenen Testamente kann man sich zwar nichts zuschreiben, aber es ist dann erlaubt, wenn das übergebene Testament vom Richter vorgelesen worden, und so kann auch eine Gerichtsperson in einem mündlich errichteten Testamente, welches vor ihr geschehen ist, sich selbst etwas zuschreiben. Eben so darf man sich auch in einem außergerichtlichen mündlichen Testamente, welches nicht des Beweises wegen in einen schriftlichen Aufsatz gebracht worden, etwas zuschreiben; ist aber ein solches Testament des Beweises wegen schriftlich aufgesetzt worden, so ist die Zuschreibung zum eigenen Vortheile nicht erlaubt. Hat Jemand in ein

von ihm zugeschriebenen Testamente eines Andern sich ein Legat zugeschrieben, so wird das Vermächtniß als nicht geschrieben angesehen, und hat die Folge, daß die vermachte Sache auf den Mitvermächtnißnehmer, oder den Erben, oder den Substituten fällt. Als eine Verfälschung wird diese Handlung in jetziger Zeit nur dann bestraft, wenn das Vermächtniß wider Willen des Testators hineingeschrieben worden. Ein dergleichen Vermächtniß gilt aber auch dann, wenn der Erblasser am Rande mit eigener Hand erklärt, daß dasselbe mit seinem Willen niedergeschrieben worden, oder er sagt am Ende des Testaments: Das oben stehende Vermächtniß meines Gartens, welches ich dem N. hinterlassen, ist auf meine Bewilligung von ihm selbst geschrieben worden, und bezeuge solches durch meine eigenhändige Namensunterschrift. Auch dadurch kann ein solches Legat gültig werden, wenn der Erblasser solches vor zwei Zeugen als hinterlassen eingestanden hat. — Die Vermächtnisse werden auch deshalb für nicht geschrieben gehalten, weil man nicht verstehen kann, was der Erblasser hat verordnen wollen, wo also das Vermächtniß unverständlich ist. Auch wird ein Vermächtniß für nicht geschrieben gehalten, weil der Vermächtnißnehmer bereits, da ihm das Legat ausgesetzt wurde, gestorben war, oder es ist ihm unter einer Bedingung etwas hinterlassen worden, welche Bedingung aber nicht in Erfüllung geht; und zuletzt wurde ein Vermächtniß für nicht geschrieben gehalten, weil das Vermächtniß nicht aus Liebe, sondern zur Beschimpfung hinterlassen worden. Dergleichen Legat heißen schändliche Vermächtnisse (Legatum turpe). Von den für nicht geschrieben gehaltenen Vermächtnissen unterschied man bis zu den Zeiten Justinians noch bei den Römern die sogenannten Legata caduca, worunter man Legate verstand, die den Vermächtnißnehmer [illegible] nicht ange-

fallen waren. Ein Vermächtniß wurde caducum genannt: 1) wenn der Vermächtnißnehmer eher gestorben war, als der Erblasser; 2) wenn Jemanden etwas unter einer Bedingung vermacht worden, die nicht erfüllt wurde. Der Unterschied zwischen diesen Legaten und den für nicht geschrieben gehaltenen bestand bis auf den Kaiser Justinian darin, daß die Ersteren, die Legata caduca, dem Kaiserlichen Fiscus zufielen; die für nicht geschrieben gehaltenen bekam aber der Erbe, oder der Mitvermächtnißnehmer, oder der Substitut. Justinian hob aber diesen Unterschied auf, und verordnete, der Fiscus solle weiter kein Recht auf dergleichen Legata caduca haben, sondern sie sollten mit den für nicht geschrieben erachteten für eins gelten. — Wenn sich, wie oben angeführt worden, der Vermächtnißnehmer des Legats unwürdig gemacht hatte, so war das Vermächtniß gleichfalls ungültig. Es betraf hier solche Personen, welche entweder durch eine unerlaubte Handlung die Erbeseinsetzung oder das Legat veranlaßt, oder dem Erblasser selbst, es mag mittelbar oder unmittelbar geschehen seyn, große Schmach zugefügt haben; die Römischen Gesetze erklären hier, daß ein solcher Unwürdiger zur Strafe nichts erhalten, sondern das Legat an den Fiscus, oder an den eingesetzten Erben fallen solle. Bekommt der Fiscus die Sache, so hieß das Legat: Legatum ereptitium, fällt aber das Vermächtniß dem Erben oder Mitvermächtnißnehmer zu, so wird es unter die für nicht geschriebenen Legate gerechnet. In folgenden Fällen bekommt nach dem Römischen Rechte der Fiscus ein hinterlassenes Vermächtniß: 1) wenn ein mit dem Erblasser begangenes Verbrechen die Ursache gewesen, warum das Legat hinterlassen worden, z. B. die begangene Unzucht, Ehebruch, Blutschande ꝛc. 2) Bekommt der Fiscus alsdann das Vermächtniß oder die Erbschaft, wenn

der eingesetzte Erbe oder Vermächtnißnehmer den Mord des Erblassers zu rächen unterlassen hat; denn es war Pflicht, den Mörder anzuklagen; 3) bekommt der Fiscus das Legat oder die ganze Erbschaft, wenn der Vermächtnißnehmer oder der eingesetzte Erbe den Erblasser verhindert hatte, sein Testament zu ändern; 4) wenn der Legatar den Erblasser entweder selbst ums Leben gebracht, oder doch zu seinem Tode etwas beigetragen hatte; 5) wenn der Vermächtnißnehmer seinem Erblasser den Stand desselben streitig gemacht; 6) fällt ein Vermächtniß an den Fiscus, wenn der Legatar dem Erblasser versprochen, die ihm vermachte Sache an eine solche Person abzutreten, der nach Vorschrift der Gesetze gar nichts hinterlassen werden durfte; es mag nun deshalb von ihm eine Handschrift ausgestellt worden seyn, oder es nur mündlich versprochen haben. 7) Verliert Jemand sein Vermächtniß deshalb als unwürdig, und es fällt an den Fiscus, weil er das Testament seines Erblassers als falsch angefochten hat, oder als pflichtwidrig, und er kann es nicht beweisen. Ob aber auch noch in der neueren Zeit ein Vermächtniß verloren gehe, weil das Testament als pflichtwidrig angefochten worden, veranlaßte einen Streit unter den Rechtslehrern. Viele, und darunter die angesehensten, behaupten, diese Strafe falle weg, weil wir nicht mehr vernunftwidrige Handlungen als den Grund dieser Klage annehmen, folglich auch nicht den Stand des Verstorbenen bezweifeln; und da überdies nach der 115ten Novelle die Legate dennoch nicht ungültig werden, wenn gleich das Testament als pflichtwidrig erklärt worden. Endlich fällt 8) ein Vermächtniß dem Fiscus zu, wenn der Vormund seine Mündel vor abgelegter Rechnung geheirathet hat. Dieses sind nun die Fälle, wo ein Legat nach Verordnung des R[illegible]en Rechtes deshalb dem Fiscus verfiel, w[illegible]mächtnißneh-

mer deſſelben für unwürdig gehalten wurde. Ob nun in Deutſchland von dieſer Verordnung des Römiſchen Rechtes Gebrauch gemacht werden könne, waren die Juriſten nicht einig. Einige leugnen es, weil die Strafen der Confiscation bei uns ſehr beſchränkt worden, und nur bei dem Verbrechen des Hochverraths und des begangenen Landfriedensbruches Statt hätten. Dieſer Grund paßt aber nicht hierher; denn es iſt etwas Anderes, Jemandem ſein bereits rechtmäßig erworbenes Vermögen entziehen, oder ihn für unfähig halten, etwas zu erwerben. Daher behaupten andere Rechtslehrer mit beſſeren Gründen: der Fiscus ſey auch in Deutſchland berechtiget, Vermächtniſſe eines Unwürdigen einzuziehen, nur müſſe dabei geſetzmäßig verfahren werden. Es ſey nämlich Pflicht, daß von Seiten des Fiscus eine ordentliche Klage deshalb angeſtellt werde, worin die Urſache der Unwürdigkeit zu beweiſen ſey, und dann ein Erkenntniß darüber geſprochen werde, und hier müſſe bei zweifelhaften Fällen ſogar der Ausſpruch wider den Fiscus abgefaßt werden; da der Fiscus kein Vorrecht zu genießen habe, wenn er etwas erwerben wolle, ſondern nur dann, wenn ihm ein Verluſt bevorſtehe. Der Fiscus ſey auch daher genöthiget, die Beſchwerden, welche mit dem, dem Unwürdigen entzogenen, Vermächtniſſe verbunden ſind, zu übernehmen. In den bis jetzt angeführten Fällen wird ein Vermächtniß, das einem Unwürdigen hinterlaſſen worden, ereptitium genannt; in folgenden Fällen werden ſie aber für nicht geſchrieben gehalten, und fallen daher entweder dem Erben, oder dem Vermächtnißnehmer zu. Nämlich 1) wenn der Vermächtnißnehmer den Erblaſſer nach ſeinem Tode beſchuldiget hat, daß er einen verbotenen Handel getrieben habe; 2) wenn er den Erblaſſer, nachdem ihm derſelbe ſchon etwas vermacht habe, beſchimpft; oder 3) eine tödtliche Feindſchaft

gegen ihn bewiesen hat; 4) wenn er das Testament zu unterdrücken gesucht, und nun wird es dennoch bekannt, so bekommt er zur Strafe nichts; oder 5) wenn er im Testamente zum Vormunde ernannt worden, und er schlägt die Vormundschaft aus. — Die Ungültigkeit eines Vermächtnisses, wenn es nachher durch einen Zufall zu Grunde gegangen ist, heißt Legatum extinctum; s. auch oben. Hier liegt die Ursache der Ungültigkeit des Vermächtnisses 1) entweder darin, weil der Vermächtnißnehmer vor dem Erblasser gestorben ist, und die Sache war nicht Mehreren vermacht worden; denn ist dieses der Fall, so bekommen diese die vermachte Sache; das Vermächtniß wird daher nicht ungültig. 2) Wird ein Vermächtniß extinctum genannt, wenn Jemandem eine fremde Sache vermacht worden, und er hat sie schon vor dem Tode des Erblassers umsonst bekommen; s. auch oben; 3) wenn die vermachte Sache ohne Verschulden des Erben gänzlich zu Grunde geht; denn für den Unglücksfall braucht er nicht zu stehen; fällt daher das vermachte Thier, so kann der Legatar weder das Fleisch, noch das Fell fordern; ist dagegen noch etwas von der vermachten Sache da, so muß dieses an den Vermächtnißnehmer abgeliefert werden. Dieser Fall tritt z. B. ein, wenn Jemandem von mehreren Sachen ein Stück vermacht worden, und es ist nur noch Eins vorhanden, so kann dieses gefordert werden. Diese hier angeführten Fälle der Ungültigkeit eines Vermächtnisses treten nun wider den Willen des Erblassers ein; aber ein Legat kann auch deswegen nicht gelten, weil es der Erblasser selbst gewollt hat, welches durch seine Erklärung: daß das Vermächtniß nicht weiter gelten solle, geschieht, wobei der Erblasser das hinterlassene Vermächtniß widerruft, ohne ein anderes an dessen Stelle zu setzen, oder er macht bloß eine Veränderung damit. Im ersten

Falle nennt man es eine Aufhebung des Vermächtnisses (ademtio legati); im zweiten aber eine Aenderung des Legats (translatio legati). Die Aufhebung des Vermächtnisses geschieht entweder ipso jure (nach dem Rechte oder Kraft Rechtens) oder ope exceptionis (Kraft des Einredens), wie die Juristen sagen. Dieser Unterschied rührt von der Wirkung der geschehenen Aufhebung eines Legats her; denn ist ein Vermächtniß auf eine solche Art widerrufen worden, daß es gar nicht weiter gilt, so kann der Legatar sogleich abgewiesen werden muß, wenn er also das Legat fordern sollte, so gilt das Vermächtniß Kraft Rechtens (ipso jure) nicht; hat aber die geschehene Widerrufung eines Legats bloß die Wirkung, daß es nach dem strengen Rechte zwar noch gefordert werden kann, aber die Billigkeit verstattet die Ablieferung desselben nicht, so nennt man das Vermächtniß ein solches, welches vermittelst einer Einrede genommen worden (Legatum ope exceptionis ademptum). Welcher Unterschied jedoch nach unseren Römischen Rechten aufgehoben worden, weil denselben das strenge Recht (Jus strictum et asperitas) der Billigkeit nachstehen muß. Die Aufhebung der Legate, welche ipso jure geschieht, theilt man in die ausdrückliche, oder stillschweigende. Die ausdrückliche Aufhebung des Vermächtnisses (ademtio legati expressa) nennt man die Widerrufung des Legats durch Worte von dem Erblasser; wird aber die Aufhebung des Legats aus seinen Handlungen geschlossen, so heißt es eine stillschweigende Aufhebung des Vermächtnisses (ademtio legati tacita). Die Rechtslehrer sind hier nicht einerlei Meinung, ob die ausdrückliche Aufhebung eines Vermächtnisses geschehen müsse. Einige behaupten, der Erblasser müsse dabei dieselben Feierlichkeiten beobachten, die zur Hinterlassung eines Legats nöthig sind, folglich müsse

ſchlechterdings entweder in einem Teſtamente oder Codicill, oder vor fünf Zeugen geſchehen. Nach den Geſetzen iſt dieſes nicht nöthig; denn ſie verlangen nur die Gewißheit des Willens, aber keine Feierlichkeiten. Andere Rechtslehrer behaupten, ein Legat könne vor zwei Zeugen, oder auf einem bloßen Zettel widerrufen werden. Am ſicherſten ſoll man hier gehen, das Vermächtniß vor fünf Zeugen zu widerrufen, oder man richte ſich nach den Landesgeſetzen. Der ausdrücklichen Aufhebung eines Vermächtniſſes wird die ſtillſchweigende (ademtio legati tacita) entgegengeſetzt; wenn nämlich der Erblaſſer eine ſolche Handlung vorgenommen, woraus geſchloſſen werden kann, er habe das Vermächtniß widerrufen. Hier kommt es nun darauf an, ob die Handlung ſo beſchaffen iſt, daß nach dem Willen der Geſetze die Aufhebung des Legats angenommen werden darf. Man muß hier auf die im Römiſchen Rechte enthaltenen Fälle ſeine Aufmerkſamkeit richten. Vermächtniſſe können durch Zerreißung oder Ausſtreichung der letzten Willensverordnung, worin ſie hinterlaſſen worden, aufgehoben werden. Wenn Jemandem zweierlei Summen oder Sachen vermacht worden, und nach des Erblaſſers Erklärung ſoll der Vermächtnißnehmer nur die eine Summe oder Sache bekommen, ſo ſprechen ihm die Geſetze in dieſem Falle nur das Geringſte zu. Eine Verminderung des Vermächtniſſes, welche der Natur der Sache widerſpricht, gilt nicht. Angenommen, der Erblaſſer vermacht Jemandem die Servitut der Uebertrift, und nachher erklärt er, daß der Legatar die Wegegerechtigkeit nicht haben ſoll. Hat der Erblaſſer mehreren Perſonen von gleichem Namen, Jeder ein beſonderes Vermächtniß hinterlaſſen, und dann der Einen davon das Vermächtniß wieder genommen; man kann aber nicht herausbringen, welche Perſon ihr Vermächtniß nicht

bauen, so gilt das Vermächtniß ebenfalls ni
ter; jedoch schadet es dem Vermächtnisse nichts
der Testator das vermachte Haus nach und n
so repariren lassen, daß nichts stehen geblie
oder der Erbe oder ein Dritter hat das Haus
gerissen, oder die Baumaterialien verbauet.
diesen Umständen muß der Erbe den Werth de
mächtnisses abliefern. Hat der Erblasser vers
Gefäße von Silber vermacht, solche aber nachh
schmelzen lassen, oder er ließ aus vermachtem
Gefäße, aus roher Wolle Tuch machen, so mu
Legatar bekommen, was da war, wenn nicht b
werden konnte, daß der Testator durch diese
lungen das ganze Vermächtniß habe aufheben
— Ein Vermächtniß wird ferner stillschweigen
gehoben durch eine nachher entstandene Todfei
zwischen dem Testator und dem Legatarius; i
eine Aussöhnung erfolgt, so besteht das Legat.
so fällt auch das Vermächtniß deswegen al
schweigend widerrufen fort, wenn der Vermä
nehmer grobe Verwünschungen oder Verflu

ausstehende Schuld einfordert, da er das Geld nicht braucht. In folgenden Fällen wird nicht darauf gesehen, aus was für eine Ursache die Veräußerung geschehen ist: 1) wenn der Testator das Legat auf die Art hinterlassen hat, daß man gewahrt, er habe dasjenige als ein Vermächtniß hinterlassen wollen, was bei seinem Tode da seyn wird; 2) wenn er die vermachte Schuld selbst abträgt, welche der Legatar bezahlen sollte. Nach einmal geschehener Veräußerung der vermachten Sache wird das Vermächtniß dadurch nicht gültig, weil der Testator die Sache wieder gekauft, oder auf eine andere Art an sich gebracht hat; er müßte denn deutlich zu verstehen gegeben haben, daß das Vermächtniß deswegen gelten solle. Dieser Wille des Testators wird z. B. auch daraus geschlossen, wenn er einer anstatt der veräußerten Sache wieder angeschafften denselben Namen giebt. Es ist aber für keine Veräußerung zu halten, wenn der Testator eine Summe Geld, ein Kapital, vermacht hat, wobei er zugleich erklärt, woher sie genommen werden kann, und er kauft nachher ein Grundstück dafür an, oder er verpfändet die vermachte Sache. Es giebt auch Fälle, wo ein Vermächtniß ohne eine ausdrücklich oder stillschweigend erklärte Willensmeinung des Erblassers bloß nach Verordnung der Gesetze für aufgehoben gehalten wird. Dieses geschieht: 1) wenn der Legatar die vermachte Sache zur Zeit des Anfalls bereits umsonst besitzt, und sie auch nicht auf die Zukunft wieder herauszugeben braucht. Diese Regel leidet jedoch eine Ausnahme, wenn die vermachte Sache den Kindern des Legatars von einem Andern geschenkt worden, oder wenn das Legat mehr für eine Summe, als für eine bestimmte Sache gehalten werden muß, oder der Testator wollte ausdrücklich, daß der Vermächtnißnehmer den Werth bekommen sollte. Der zweite Fall, wo ein Vermächtniß nach dem Willen der Ge-

setze für aufgehoben gehalten wird, tritt dann ein, wenn ein Kind oder der Substitut desselben Legate bezahlen soll, das Kind überlebt aber das vierzehnte Jahr, wodurch die ganze Substitution wegfällt. Jetzt gelten auch die ausgesetzten Legate nicht weiter. 3) Wenn ein Minderjähriger einem Knechte die Freiheit gegeben, da er doch dazu nicht berechtiget war, ihm auch sogar ein Legat ausgesetzt hatte, so galt Beides nicht. 4) Fällt ein Vermächtniß nach Verordnung der Gesetze weg, wenn Jemand zum Vormunde ernannt worden, und er schlägt die Vormundschaft ganz oder wenigstens zum Theil aus. 5) Wenn Mehreren eine gewisse Sache vermacht worden, und sie ohne Verschulden des Erben zu Grunde gegangen, so bekommt Keiner die Sache. 6) Ist Jemand dem Testator eine bestimmte Sache und eine Summe Geld schuldig, und er vermacht dem A. die Sache allein, hierauf bezahlt der Schuldner die Summe, so gilt das ganze Vermächtniß nicht. Wäre aber von Zweien, dem Einen die Summe Geld, und dem Andern die Sache vermacht worden, so muß Acht gegeben werden, was der Schuldner bezahlt hat. Zahlt er das schuldige Geld ab, so bekommt der nichts, dem die Sache vermacht worden; liefert er aber die Sache ab, so fällt das Vermächtniß des Geldes weg. Außer den zeither angeführten Fällen fällt ein Vermächtniß nach Vorschrift der Gesetze 7) weg, wenn der Legatar das Testament zu verheimlichen gesucht hat, oder 8) wenn der Mann seiner Frau ein Vermächtniß hinterlassen, nach seinem Tode wird aber die Ehe als ungültig aufgehoben. Jetzt muß sogar das bereits Empfangene wieder herausgegeben werden. Endlich fällt ein Vermächtniß Kraft Rechtens weg, wenn es in der Hauptsache nicht besteht, so gelten auch die Zubehörungen nicht; es müßte denn die Zubehör als eine besondere Sache vermacht worden seyn. So wo

von der eigentlichen sogenannten Aufhebung der Vermächtnisse (ademtio legati stricte sic dicta). Der Erblasser kann aber auch bloß eine Aenderung mit den von ihm hinterlassenen Vermächtnissen (translatio legatorum) vornehmen, wovon hier Folgendes zu merken ist. Die Gesetze berechtigen einen Testator, auf viererlei Weise mit einem von ihm hinterlassenen Legate eine Aenderung zu machen, nämlich 1) wenn er die Person des Vermächtnißnehmers ändert; wenn er z. B. sagt: Ich habe zwar dem N. meinen Garten vermacht, nehme aber dieses Vermächtniß zurück, und will, daß nicht der N., sondern der D. meinen Garten als ein Legat von mir erhalten soll. 2) Kann mit der Person dessen, der das Legat entrichten soll, eine Aenderung vorgenommen werden; z. B. der Erblasser sagte: Das Legat von 500 Thalern an das Hallische Waisenhaus soll nicht mein Erbe auszahlen, sondern D., dem ich meinen Garten vermacht habe. 3) Geschieht oft die Aenderung dadurch, daß die vermachte Sache geändert wird; z. B. wenn der Erblasser anstatt des Geldes eine Sache vermacht, indem er sagt: Ich habe zwar dem A. 1500 Thaler vermacht, jetzt ist aber mein Wille, daß er mein Haus als ein Legat bekommen soll. 4) Wenn mit der Hinterlassung des Vermächtnisses selbst eine Veränderung vorgenommen wird; z. B. es war anfangs Jemandem etwas ohne Bedingung vermacht worden, nachher setzt aber der Testator eine Bedingung hinzu. Wenn ein Legat, welches dem A. ohne Bedingung hinterlassen worden, nun dem B. mit einer Bedingung gegeben wird, so kommt es darauf an, ob der Erblasser durch das letzte Vermächtniß das erste völlig aufheben wollte, oder ob im Falle der nicht eintretenden Bedingung das erste Vermächtniß bestehen soll. Dieses Letztere wird im zweifelhaften Falle vermuthet. also der spätere Le-

gatar vor dem Testator verstorben seyn, so erhält der Erste das Legat. Von der unter einer Bedingung geschehenen Aufhebung eines Vermächtnisses ist ferner zu merken: daß eine solche bedingte Aufhebung zugleich eine Zuwendung des Vermächtnisses unter dem Gegensatze bewirkt. Sollte Jemandem ein Vermächtniß hinterlassen worden seyn, unter der Bedingung etwas zu thun, und der Testator trägt in der Folge die Handlung einem Andern auf, so hört das Vermächtniß dadurch auf. Wenn der Erblasser von mehreren vermachten Sachen nachher einige Jemandem anders vermacht, derer Uebrigen aber nicht gedacht hat, so sind zwar die ersten Vermächtnisse für aufgehoben zu halten, nicht aber auch die übrigen. Hat der Erblasser beschlossen, das Vermächtniß dem Einen wieder zu nehmen, und es einem Andern zuzuwenden, so ist es nicht genug, daß er sagt: der Andere soll es bekommen, sondern er muß dabei zugleich erklären, der Erstere soll es nicht erhalten. Geschieht dies nicht, so nehmen die Gesetze an, als wolle er das Legat Beiden zuwenden. Der Erblasser hätte z. B. in seinem letzten Willen gesagt: Dem A. vermache ich meinen Garten; nachher erklärt er in einem andern letzten Willen, B. soll meinen Garten haben, so bekommen Beide den Garten, und werden als Mitvermächtnißnehmer betrachtet. Ist dagegen sein Wille, daß der A. nicht, sondern der B. den Garten als ein Vermächtniß erhalten soll, so muß er sagen: den Garten, den ich dem A. vermacht habe, soll er nicht bekommen, sondern der B. soll ihn erhalten. Wenn die sogenannte Translation eines Vermächtnisses zu Recht beständig seyn soll, so müssen die dazu erforderlichen Feierlichkeiten beobachtet werden. Wer sein Vermächtniß, das er Jemandem hinterlassen hat, wieder nehmen und es einem Andern geben will, der hebt das erste Legat auf, und hinterläßt anstatt desselben

ein neues. Daher wollen die Gesetze, daß bei dieser Handlung eben die Feierlichkeiten beobachtet werden sollen, die zur Hinterlassung eines jeden Vermächtnisses vorgeschrieben sind. Legate werden nun entweder in einem Testamente hinterlassen, oder in einem Codicill, oder der Erblasser befiehlt es dem Erben mündlich. Es muß also die Translation eines Vermächtnisses auf die nämliche Weise geschehen; jedoch ist bei der mündlichen Erklärung des Testators gegen den Erben nöthig, daß sie durch zwei Zeugen bewiesen werde, weil sonst sehr leicht ein Betrug vom Legatar gespielt werden könnte. Hat der Erblasser bei der Translation eines Vermächtnisses nicht die nämliche Feierlichkeit beobachtet, welche bei der Hinterlassung eines Legats vorgeschrieben ist, so gilt seine Erklärung zwar als eine Aufhebung des Legats (ademtio stricte sic dicta), aber nicht als eine Translation, das heißt, der erste Legatar bekommt zwar nichts, aber auch nicht der zweite. Ich habe z. B. dem B. in meinem Testamente ein Landgut vermacht, nachher erkläre ich vor zwei Zeugen, B. soll mein Landgut nicht haben, sondern ich vermache es dem C. Hier bekommen nun alle Beide nichts; denn es ist zwar eine Aufhebung geschehen, aber keine Uebertragung oder Translation des Vermächtnisses, weil dazu fünf Zeugen gehören. Sowohl durch die Ademtion, als die Translation, verliert der erste Legatar sein Vermächtniß, selbst in dem Falle, wenn der neue Vermächtnißnehmer unfähig ist, dasselbe zu erwerben. Unter die ungültigen Vermächtnisse gehören auch die sogenannten unnützen Legate (Legatum inutile). Man hält nämlich ein Vermächtniß für unnütz, wenn es dem Erben selbst hinterlassen worden, da er ja ohnedies Alles bekommt; ist es aber zugleich einem Andern vermacht worden, so bekommt er das Legat allein. Alsdann gilt aber ein dem E[illegible] verlas-

senes Legat, wenn er die Erbschaft ausgeschlagen hat, oder es ist ihm deshalb hinterlassen worden, daß er das Valcidische Viertel nicht abziehen soll; und so besteht auch ein Vermächtniß, welches dem Vater hinterlassen worden, da sein Sohn zum Erben ernannt ist, wenn er auch gleich zur Zeit des Anfalls noch unter der väterlichen Gewalt stehen sollte. Unnütz sind ferner folgende Vermächtnisse: wenn dem Staate gehörende, oder solche Sachen, die kein Gegenstand des Handels und Wandels sind, vermacht worden, oder Baumaterialien, die schon verbaut sind, oder ein Begräbnißplatz überhaupt; denn eine Stelle zur Errichtung eines neuen Begräbnisses kann wohl vermacht werden. Es würde ferner ein unnützes Legat seyn, wenn dasselbe deshalb hinterlassen worden, um den Vermächtnißnehmer zu beschimpfen, oder wenn bei dem Legate nach Errichtung desselben solche Umstände eintreten, unter welchen es gleich anfangs nicht hätte hinterlassen werden können. Hat Jemand bloß den Nießbrauch einer Sache, und er vermacht denselben, so ist dieses so lange ein unnützes Vermächtniß, bis er einmal das Eigenthum der zeither nießbräuchlich besessenen Sache bekommt. Und so würde auch ein Vermächtniß alsdann unnütz seyn, wodurch kein Mensch, weder der Erbe, noch der Legatar, noch der Bürge, einen Vortheil erlangt. Kann aber Jemand nicht das Vermächtniß in eigener Person benutzen, aber doch durch Jemanden anders mittelbaren Vortheil daraus ziehen, so gilt das Legat. Daher kann man einem Gelehrten eine Werkstatt vermachen, oder einem Blinden die Jagd, weil sie es von Anderen betreiben lassen können, und den Nutzen ziehen, indem z. B. die Legatare die Werkstatt und die Jagd verpachten können. Eben so würde es ein nutzloses Vermächtniß seyn, wenn von Sachen, die nicht getrennt werden können, nur die eine vermacht worden.

dann gilt ein dergleichen Vermächtniß, wenn der Testator gewollt hat, daß der Legatar den Werth dieser Sache bekommen soll. Ferner ist es ein unnützes Vermächtniß, wenn Jemandem eine Sache, die ihm vorher schon auf eine gültige Weise geschenkt worden, vermacht wird, oder wenn dem Gläubiger seine Forderung von dem Schuldner als ein Vermächtniß hinterlassen worden, und er gewinnt dadurch nicht das Geringste; sobald aber der Legatar nur den geringsten Nutzen davon hat, so gilt das Vermächtniß. Dieser Fall würde eintreten, wenn die stillschweigende Hypothek oder die bürgerliche Klage dadurch erworben würde, indem der Gläubiger jetzt den Erben aus dem Testamente, oder den Schuldner aus seinem Kontrakte belangen könnte, da vorher gar keine Hypothek, oder bloß eine prätorische Klage Statt hatte; oder es bekäme der Legatar durch das Vermächtniß bessere Einreden, oder eine Verbesserung in Ansehung des Ortes, der Zeit, der Bedingungen ꝛc. ꝛc. Ein Vermächtniß ist für unnütz zu erachten, welches wider die Gesetze oder die guten Sitten anstößt. Ein solcher Fall tritt ein, wenn ungereimte oder ganz überflüssige Verordnungen über das Begräbniß gemacht werden. So verordnete auch Jemand in seinem Testamente, daß, wenn er an einem Orte sterben sollte, wo sich eine Anatomie befände, seinen Leichnam nach achtundvierzig Stunden dem Zergliederungssaale zu übergeben, und hernach sein Gerippe aufstellen zu lassen, um dadurch zu zeigen, daß er noch nach seinem Tode seinen Nebenmenschen habe nützlich seyn wollen. So verordnete ein Engländer in seinem Testamente, daß man ihm den Kopf abschneiden solle, sobald kein Leben an ihm mehr zu bemerken seyn würde, damit er nicht lebendig begraben werden möge. Ein Domherr zu Chartres verordnete, daß alle Jahre an seinem Sterbetage in der Domkirche von dem Chor „Herr Gott,

Dich loben wir" mit gut besetzter Musik gesung
werden sollte. Der Bischof wollte dieses nicht zug
ben, weil es ein Lob- und Freudengesang sey, und
sollte dafür entweder de profundis, oder ein Requ
aufgeführt werden. Die Erben klagten bei dem G
richte auf Erfüllung des letzten Willens, und das G
richt sprach für sie wider den Bischof. Der Advo
bewies von jedem Vers, nach der Theologie, Jur
prudenz, Poesie und Geschichte, daß der angeführ
Gesang kein Freuden- und Lobgesang sey. — Es
ferner ein unnützes Vermächtniß, wenn nur Einer
Erben ernannt worden, und der Erblasser setzt
ein Vermächtniß aus, um dem Erblasser davon
Grabmal errichten zu lassen. Sind aber Mehr
zum Erben eingesetzt worden, so gilt diese Verf
nung; denn jetzt ist der andere Erbe nicht schul
etwas zum Grabmahle beizutragen, sondern er
mit der Erbtheilungsklage auf die Erfüllung der
ten Willensverordnung dringen. Auch ist ein V
mächtniß unnütz, wenn es sich nicht theilen läßt,
gleichwohl soll dennoch der Erbe es für seinen
antheil zu leisten schuldig seyn, oder das Legat ü
bestimmte Sachen gerichtet, und diese finden sich
unter der Verlassenschaft.

Es kommt nun die Frage zur Beantwortung:
für Rechte und Verbindlichkeiten mit den Verm
nissen oder Legaten verbunden sind. Hierbei
nun ein Unterschied gemacht werden zwischen der
son desjenigen, der ein Legat auszahlen soll, und
schen demjenigen, der ein Vermächtniß zu fordern
rechtiget ist. Von den Rechten und Verbindlichk
des Letztern ist Folgendes zu merken. Wenn Jem
dem ein Legat auf die in den Gesetzen vorgeschrie
Art hinterlassen worden ist, so hat er dadurch ein Re
zur Erwerbung des Vermächtnisses erlangt. D
Erwerbung muß erstlich überhaupt betrachtet werd

und dann noch wieder besonders in Rücksicht auf die Vermächtnisse mit einem Anhange. Hat der Erblasser Jemandem etwas vermacht, davon er Eigenthümer war, ohne mit dem Vermächtnisse einen Anhang, das heißt, eine Bedingung oder etwas dem Aehnliches zu verbinden, so wird der Vermächtnißnehmer sogleich mit dem Absterben des Testators Eigenthümer der vermachten Sache. Dieses Eigenthum geht sogar ohne sein Wissen auf ihn über, und nicht allein die vermachte Sache selbst, sondern auch alle zur Sache gehörenden Gegenstände, wenigstens diejenigen, die sich nicht von der Sache trennen lassen, werden sein Eigenthum. Von dieser Erwerbung des Eigenthums der vermachten Sache sagt man, daß sie nach dem Willen der Gesetze (ipso jure) geschehen. Aber den Besitz der vermachten Sache erwirbt der Vermächtnißnehmer nicht auf gleiche Weise oder ipso jure, daher darf er sich auch den Besitz der vermachten Sache nicht selbst anmaßen, sondern er muß so lange warten, bis der Erbe die Erbschaft angetreten, und nach Antretung derselben ihm die vermachte Sache übergeben hat. Bei der Erwerbung des Eigenthums der vermachten Sache, welche der Testator dem Legatar unter einer Bedingung, oder mit Beifügung der Zeit, oder eines Zweckes ꝛc. hinterlassen hat, treten andere Grundsätze ein. Folgende Ausdrücke: 1) Dies legati cedit, und 2) Dies legati venit, erfordern hier eine Erklärung. Die Gesetze sagen alsdann Dies legati cedit, wenn der Zeitpunkt eingetreten ist, daß der Vermächtnißnehmer ein so starkes Recht bekommen hat, daß auch seine Erben die vermachte Sache erhalten müssen, wenn er gestorben ist, ob er gleich noch nicht auf die Ablieferung klagen konnte. Verstatten aber die Gesetze dem Legatar das Recht, die vermachte Sache einzuklagen, wenn er sie nicht auf gütlichem Wege bekommen kann, so heißt es: Dies legati

sind auch noch überdies berechtiget, es nach den
des eigentlichen Vermächtnißnehmers verlange
deshalb klagen zu können, wenn es ihnen von
nigen nicht in Güte ausgeliefert werden sollt
dazu verbunden ist. Im letzteren Falle wird
Dies legati quidem cedit, sed nondum
der Vermächtnißnehmer hat zwar schon ein so
Recht auf die vermachte Sache, daß, wenn er
seine Erben das Legat bekommen müssen; aber
darf er gegenwärtig noch nicht auf die Ablie
des Vermächtnisses. Folgendes Beispiel die
Erläuterung der Sache. Wenn mir 500
vermacht worden sind, der Erblasser hat aber z
erklärt, daß ich sie nicht eher, als ein Jahr nach
Tode ausgezahlt erhalten soll; so habe ich zwa
nach dem Absterben des Testators ein Eigent
recht an den 500 Thalern, vermöge dessen ich
damit vornehmen kann, was sich damit vorn
läßt; denn ich kann diese 500 Thaler versch
verpfänden, zur Bezahlung anweisen, und we
Erbe, so bekommen sie meine Erben; aber d

klagen darf (quando dies legati venit), und wenn dieses nicht erlaubt ist, ob man gleich ein Recht auf das Vermächtniß selbst hat (Dies legati cedit), muß folgender Unterschied gemacht werden. Vermächtnisse, welche ohne eine hinzugefügte Bedingung hinterlassen worden sind, gehen entweder auf die Erben des Vermächtnißnehmers über, oder nicht. Gewisse Legate dauern nämlich nicht länger, als derjenige lebt, dem sie vermacht worden sind, z. B. die sogenannten persönlichen Servituten. Von dieser Art von Vermächtnissen verordnet das Römische Recht, daß der Legatar erst von der Zeit an ein Recht auf selbige bekommen soll, wenn der Erbe die Erbschaft angetreten hat (Dies cedit a tempore aditae hereditatis). Ist aber ein Vermächtniß so beschaffen, daß es auch die Erben des Legatars bekommen, so hat der Legatar gleich von dem Augenblicke an, da der Erblasser gestorben ist, ein Recht darauf, wenn es ihm ohne eine damit verbundene Bedingung hinterlassen worden. Ueber die Ursache dieser Verschiedenheit der Rechte sind die Rechtslehrer nicht einig. Die Mehrsten behaupten: bei Vermächtnissen, welche auf die Erben übergehen, habe man deswegen verordnet, daß es gleich mit dem Tode des Erblassers erworben seyn solle, damit die Erben um so sicherer das Legat erwerben möchten, wenn etwa der Legatar gleich nach dem Erblasser verstürbe, oder der eingesetzte Erbe mit Antretung der Erbschaft zaudere. Höre aber ein Legat mit dem Tode des Vermächtnißnehmers auf, so sey es ohne Nutzen, wenn ihm das Legat gleich mit dem Tode des Erblassers zufalle; denn er bekomme es ja doch nicht eher ausgeliefert, als nach wirklich angetretener Erbschaft. Das zeither Angeführte betrifft die Frage: wenn ein ohne Bedingung hinterlassenes Vermächtniß erworben wird (quando dies legati puri cedit). Auf die Uebergabe eines so[illegible] Le-

gats kann aber in beiden Fällen, das Legat mag auf die Erben übergehen, oder nicht (Dies legati pure venit), nicht eher geklagt werden, als nach der Zeit, da der Erbe die Erbschaft angetreten, oder derjenige die Sache bekommen hat, welcher dem Andern das Vermächtniß auszahlen soll. Ganz andere Grundsätze treten alsdann ein, wenn ein Legat unter einer Bedingung hinterlassen worden. Hier bekommt der Legatar nicht eher ein Recht auf die vermachte Sache, als bis die Bedingung erfüllt worden (Dies legati cedit demum existente conditione), und einklagen kann er es nicht eher, als nach erfüllter Bedingung, und wenn die Erbschaft angetreten worden. Stirbt der Vermächtnißnehmer vor erfüllter Bedingung, so bekommt sein Erbe nichts. Diese Regel hat aber folgende Ausnahmen: 1) Wenn die Bedingung nur zum Vortheil des Vermächtnißnehmers beigefügt worden, welches z. B. alsdann geschehen ist, wenn der Erbe nur den Besitz der vermachten Sache bis zur erfolgten Bedingung behalten, oder die Ablieferung und Auszahlung nicht eher geschehen soll; 2) wenn die Bedingung, nach Vorschrift der Gesetze, sogleich für erfüllt gehalten werden muß; 3) wenn die Bedingung mit einem solchen Vermächtnisse verbunden worden, das zum Vortheil einer Würde oder des Landesregenten hinterlassen worden. Sollte ein Legat auf eine bestimmte Zeit hinterlassen worden sein, so treten dieselben Rechtssätze ein, welche bei unbedingten Vermächtnissen angewendet werden müssen. Der Testator sagte z. B. in seinem letzten Willen: Dem F. vermache ich jährlich, bis er heirathet, 700 Thlr. Verordnete aber der Testator, daß Jemand erst nach einer gewissen Zeit ein Legat von ihm bekommen solle, so fällt dieses Vermächtniß auf die nämliche Art an, wie unbedingte Vermächtnisse (Dies cedit a morte test.), das heißt, der Legatar bekommt

sogleich ein Recht auf die vermachte Sache, aber auszuzahlen braucht der Erbe das Geld nicht eher, als nach Ablauf der Zeit; z. B. wenn es heißt: A. soll 500 Thaler haben, aber nicht eher, als vier Jahre nach seiner Verheirathung. Ist die mit dem Legate verbundene Zeit ganz ungewiß, oder man weiß wenigstens nicht, ob sie kommen werde, so ist sie für eine Bedingung zu halten, und daher finden die dort geltenden Grundsätze auch hier wieder Statt. Wenn es zwar gewiß ist, daß die Zeit eintreten werde, aber ungewiß, wenn dieses geschehen werde; z. B. man vermacht Jemandem etwas, das er auf den Sterbetag des B. bekommen soll, so muß folgender Unterschied gemacht werden. Entweder bezieht sich der Sterbetag auf den Vermächtnißnehmer selbst, oder auf eine dritte Person. Im ersten Falle ist der Tag als ganz gewiß zu betrachten, weil alle Menschen sterben. Es hieße z. B. im Testamente: Dem A. vermache ich 1000 Thaler auf den Tag, da er stirbt. Hier fällt das Legat dem A. an, sobald er den Testator überlebt; wenn aber der Sterbetag auf eine dritte Person gerichtet ist, so ist es als eine völlig ungewisse Zeit zu betrachten, und gilt eben so viel, als eine Bedingung, und das Legat ist mithin ein unter einer Bedingung hinterlassenes. Der Erblasser sagte z. B.: A. soll mein Erbe seyn, meine Wittwe soll aber den Nießbrauch meines ganzen Vermögens haben. Nach ihrem Tode soll mein Erbe dem B. 500 Thaler als ein Legat auszahlen. Hier ist es zwar gewiß, daß die Wittwe stirbt, aber ungewiß bleibt es allemal, ob B. dieselbe überlebt, folglich hat er nicht eher ein Recht darauf, als nach dem Tode der Wittwe, mithin ist sein Legat für bedingt zu halten. — Von Vermächtnissen, welche mit Beifügung einer Zeit oder einer Bedingung hinterlassen worden, ist in Ansehung der Sicherheit bis zur der Zeit, wo es sich zeigt, ob

nicht schuldig, den Willen des Verstorbenen
len, folglich behält er die vermachte Sache bi
sem Zeitpunkte. Diese Zeit über kann aber
dem Vermächtnisse Beschwerte mit der ver
Sache so liederlich umgehen, daß dann nich
davon da ist, wenn die Bedingung in Erfül
gangen, und er folglich nun verpflichtet wäre,
gat abzuliefern. Damit nun dieser Fall
werden soll, so haben die Gesetze verordnet,
mit dem Vermächtnisse Beschwerte Caution
solle, daß er, wenn die Bedingung in Erfüll
gangen, oder der Zeitpunkt eingetreten ist, wo
her die Schuldigkeit zur Ablieferung des V
nisses beruhet hat, das Legat oder Fideicom
ein rechtschaffener Mann abliefern wolle.
diese Sicherheitsbestellung gewissermaßen
Vermuthung voraussetzt, daß der mit dem Ve
nisse Beschwerte seine Pflicht treulos verab
werde, so haben die Gesetze einige Personen
Verbindlichkeit, die angeführte Caution zu b
frei gesprochen. Es fällt nämlich diese Sich

darauf Verzicht gethan hat; aber selbst in diesem letzten Falle kann sie der Renunciation ungeachtet wieder gefordert werden, wenn Gefahr wegen Durchbringung der vermachten Sache eintreten sollte. Kann die Sicherheitsbestellung mit Recht gefordert werden, so gehört es nicht zu den Pflichten des Richters, sie von selbst zu verlangen, sondern der Legatar muß darum ansuchen, und nun darf sich der mit dem Vermächtniß Beschwerte nicht dagegen setzen. Will er sich nicht in Güte dazu bequemen, so wird der Legatar in den Besitz der Erbschaftsgüter eingesetzt, die vermachte Sache mag so wenig werth seyn, als sie will. Die Besitzertheilung in des Erben eigenes Vermögen findet nicht anders Statt, als 1) wenn er boshafter Weise Schuld daran ist, daß die Entrichtung des Legats nicht mehr von den Erbschaftssachen geschehen kann; oder 2) wenn der Erbe sechs Monate mit der Abtragung des Vermächtnisses gewartet hat. Die Folge des erlangten Besitzes von den Erbschaftssachen besteht darin, daß der Vermächtnißnehmer, außer der stillschweigenden Hypothek, auch die Erbschaftssachen abgeliefert erhalten muß. In der gegenwärtigen Zeit wird in dergleichen Fällen gemeiniglich auf die Sequestration der Erbschaft erkannt. — Es ist schon oben gesagt worden, daß der Vermächtnißnehmer das Eigenthum der ihm vermachten Sache bekomme. Hierbei sind aber verschiedene Fälle genau von einander zu unterscheiden, wenn man diese Sache gehörig verstehen will. Die Rechtslehrer tragen folgende Sätze hierüber vor. Erstlich, so lange das Legat noch nicht angefallen ist (Dies legati nondum cessit), hat der Vermächtnißnehmer kein Eigenthum daran; 2) ist aber der Anfall geschehen (Dies legati cessit), so muß ein Unterschied gemacht werden, ob von einem Vermächtnisse der Art (Legat. generis), oder eines Individuums (Legat. speciei), *s. oben, die Rede ist.* Im ersten Falle bekommt de

Vermächtnißnehmer das Eigenthum, sobald ihm der Erbe ein Individuum abgeliefert hat, welches zu der vermachten Art gehört. Besteht aber das Vermächtniß in einem Individuum, so kommt es darauf an, ob es dem Erblasser eigenthümlich zugehört hat oder nicht. In diesem Falle muß derjenige, der das Vermächtniß entrichten soll, die Sache kaufen, und an den Legatar abgeben, und von dieser Zeit an wird er sogleich Eigenthümer. Sollte aber das Vermächtniß in einer einzelnen Sache bestehen, von welcher der Testator das Eigenthum hatte, so ist ein dreifaches Eigenthumsrecht zu unterscheiden: 1) ein für vorhanden angenommenes (Dominium fictum), 2) ein wirkliches unwiderrufliches (Dom. ver. irrevoc.) und 3) ein wirkliches widerrufliches Eigenthumsrecht (Dom. ver. revocab.) giebt. Von dieser dreifachen Eintheilung ist folgende Anwendung zu machen. Mit dem Tode des Erblassers erlangt der Legatar ein für wahr angenommenes Eigenthum an der vermachten eigenen Sache, wovon er den Vortheil hat, daß seine Erben das Vermächtniß bekommen müssen, wenn er vor der Antretung der Erbschaft versterben sollte, aber wahrer Eigenthümer ist der Legatar noch nicht, und deshalb darf er das Vermächtniß weder von den Erben eher fordern, als bis dieser die Erbschaft angetreten hat; noch weniger kann er es etwa gar von einem dritten Besitzer vindiciren. Schlägt der Erbe die Erbschaft ganz aus, so wird das Vermächtniß sogar ungültig. Das wirkliche Eigenthum (Dominium verum) ist erst von Zeit der angetretenen Erbschaft vorhanden. Da aber der Legatar das Vermächtniß ausschlagen darf, so hat er so lange ein widerrufliches wirkliches Eigenthum, bis er erklärt hat, daß er das Legat annehmen wolle; von dieser Zeit an kann man erst sagen, daß er ein unwiderrufliches Eigenthum an der ihm vermachten Sache habe. Wer

für Klagen ein Legatar wegen eines ihm hinterlassenen Vermächtnisses habe; s. unter Verklagen, Th. 210, S. 378 u. f. — Was die Verbindlichkeiten des Vermächtnißnehmers anbetrifft, so ist darüber noch Folgendes hier anzuführen. Er ist nicht verbunden, des Erblassers Schulden zu bezahlen, oder für seine Handlungen zu stehen, wenn auch gleich die Schulden zum Besten der ihm vermachten Sachen sollten gemacht worden seyn. Diesen Rechtssätzen gemäß ist der Erbe verbunden, die vermachte Sache, wenn sie versetzt seyn sollte, einzulösen, und sie an den Legatar frei abzuliefern; jedoch muß es gewiß seyn, daß der Erblasser es gewußt habe, die vermachte Sache sey verpfändet; denn war ihm dieses unbekannt, so darf sie der Erbe nicht einlösen. Daß übrigens der Pfandgläubiger weder die bei ihm versetzte Sache, wenn sie auch an Jemanden vermacht worden, eher schuldig ist herauszugeben, als bis er bezahlt ist, und auch überhaupt kein Legat eher gültig wird, als bis alle Schulden des Erblassers berichtiget sind, versteht sich von selbst. Wenn daher ein Vermächtnißnehmer eine vermachte Sache besitzen sollte, und es hat Jemand noch von dem Verstorbenen etwas zu fordern, so stellen diese Schuldner gegen den Legatar entweder die hypothekarische Klage an, oder die condictio indebiti, wenn sie von dem Erben das Ihrige nicht erhalten können. Hier ist nun noch zu bemerken: daß der Erbe zwar zur Abtragung der Vermächtnisse verbunden ist, sobald er die Erbschaft angetreten hat, da sie aber eine Art von Schenkung sind, so kann dann auch kein Legat gefordert werden, wenn der Verstorbene nicht so viel hinterlassen hat, daß seine Schulden bezahlt werden können; dagegen muß aber auch der Erbe alle Legate berichtigen, welche er abtragen kann, und zwar ohne Zeitverlust. Ist er dabei nachlässig, so muß er allen Schaden ersetzen; und wenn er die

Abführung über ein Jahr, ohne Ursache, verzögert, so verliert er die Erbschaft. Heißt es im Testamente: mein Erbe soll alle Eßwaaren als ein Vermächtniß abgeben, oder auf den Unterlassungsfall so und so viel Strafe erlegen, so muß die Ablieferung gleich geschehen, oder er ist schuldig, die Strafe zu erlegen. Wie lange er jedoch in diesem Falle zur Ablieferung Zeit hat, kommt auf die Umstände an. Hat der Testator keine Zeit zur Ablieferung festgesetzt, so muß das Vermächtniß abgeliefert werden, wenn es gefordert worden, und er es zu thun im Stande ist. Hat der Erblasser es deutlich gesagt, an wen die Ablieferung des Vermächtnisses geschehen soll, und der mit dem Legate Beschwerte richtet sich genau darnach, so kann ihm nichts weiter beigemessen werden, wenn er auch das Vermächtniß an einen Unmündigen abgeliefert haben sollte. Sind einzelne Stücke vermacht worden, und der Erbe hat sie nicht von dem Orte, wo sie der Erblasser gehabt, weggeschafft, und sie gehen zu Grunde, so muß der Legatar den Schaden tragen, und nicht der Erbe. Das Nämliche ist Rechtens, wenn eine Sache Mehreren vermacht worden, und der Erbe giebt sie an den Einen davon ab, nachher geht sie aber verloren, so kann der Andere nichts fordern, wenn er sie nicht etwa verlangt hatte, und der Erbe gab sie dem Andern ungefordert. Wenn von mehreren Sachen die eine vermacht worden (alternative), es sind aber alle verloren gegangen bis auf Eine, so muß der Legatar wenigstens diese oder den Werth dafür erhalten. Sollte aber gar keine weiter vorhanden seyn, so muß Sicherheit gegeben werden, daß, wenn sich Eine davon finden sollte, diese abgeliefert werden wird. Bei dieser Art von Vermächtnissen ist es nicht erlaubt, von mehreren Sachen etwas anstatt des Vermächtnisses zu übergeben, sondern es muß die eine Sache davon ganz abgegeben werden.

Besteht das Vermächtniß aus Sachen, die an einem entlegenen Orte befindlich sind, so muß sie der Erbe auf seine Kosten an den Legatar abliefern, obgleich es sonst, wenn die Frage von dem Orte der Uebergabe des Vermächtnisses ist, vor allen Dingen darauf ankommt, was der Testator hierüber verordnet hat. Sind aber Sachen, die nach Zahl, Gewicht oder Maaß bestimmt werden, als eine bestimmte Sache vermacht worden, z. B. die Früchte eines angeführten Weinberges, so müssen sie da übergeben werden, wo sie sind. Ist eine vermachte Sache mit Vorsatz von dem Erben an einen andern Ort hingeschafft worden, so muß er für allen daraus entstandenen Nachtheil stehen. Sollte aber der Erbe die Sache ohne seine Schuld nicht mehr besitzen, so kann nichts weiter von ihm gefordert werden, als Sicherheitsbestellung, daß er sie übergeben wolle, sobald er sie wieder in Besitz bekommen werde. Es mag vermacht worden seyn, was da will, so muß dieses unbeschädigt, überhaupt ganz übergeben werden, und der mit dem Vermächtnisse Beschwerte darf nichts Anderes anstatt der vermachten Sache zustellen. Sollte jedoch ein Miterbe eine vermachte Sache deshalb an sich gekauft haben, damit die Schulden der Erbschaft von dem Kaufgelde bezahlt werden können, und der Legatar hat den Verkauf gewußt, so muß er sich mit dem Werthe der Sache begnügen, und darf die Sache nicht selbst verlangen. Kann es nicht ganz sicher bestimmt werden, ob der Testator einen Theil der Güter, oder deren Werth hat vermachen wollen, so geben die Gesetze dem Erben die Freiheit zu wählen, was er von Beiden abliefern will. Sollten aber die Sachen, wovon bloß ein Theil vermacht worden, untheilbar seyn, oder doch wenigstens nicht anders, als mit Verlust getheilt werden können, so muß der Legatar mit dem Werthe zufrieden seyn. Ist von mehreren Sachen ein Antheil

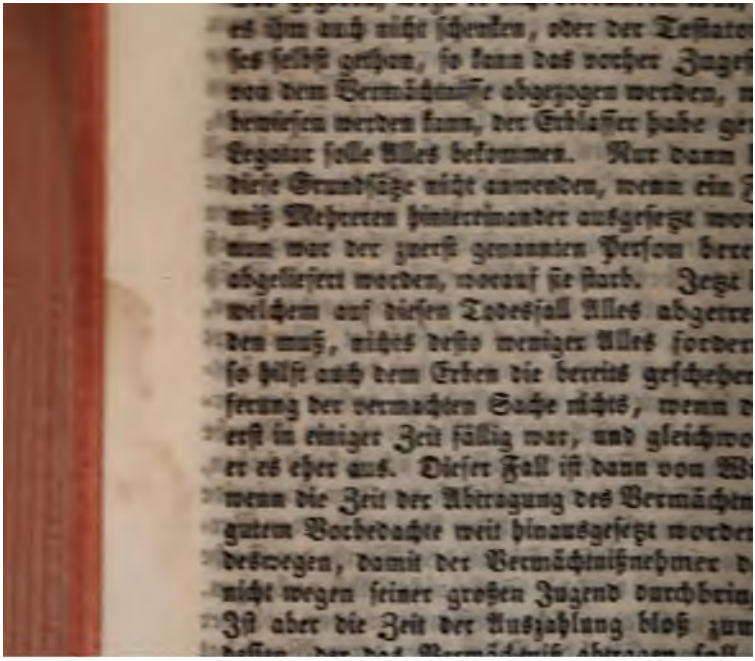

auch der Erbe nicht angehalten werden, die vermachte Sache, die er noch braucht, sogleich abzuliefern, sondern er ist erst dann schuldig, wenn diese Nothwendigkeit aufhört. Verlangen Mehrere ein und eben dasselbe Vermächtniß, z. B. der Legatar und sein Substitut, oder Personen, die gleichen Namen führen, so kann der Beschwerte das Vermächtniß entweder dem zuerst Genannten auszahlen, oder Einem von ihnen, welcher ihm Caution gemacht, daß er ihn gegen die Uebrigen vertreten wolle, wenn sie das Legat noch einmal verlangen sollten. Ist gegen die Gültigkeit des Testaments Klage erhoben worden, und der Erbe vertheidiget sein Recht entweder gar nicht, oder doch sehr schlecht, und nun verliert er den Prozeß, so schadet dieses dem Legatar an seinem Rechte nichts, oder der Substitut gewinnt die Sache, so muß er von diesem das Vermächtniß erhalten. Der Erbe kann die Vermächtnisse gegen Sicherheitsbestellung auszahlen, wenn auch über das Testament ein Prozeß entstanden seyn sollte. Die Sicherheitsbestellung geht auf die Zurückgabe des Vermächtnisses nebst allen Zinsen und Kosten. Sollte aber der Erbe die Legate ausgezahlt haben, da doch das Testament angefochten worden, ohne Caution zu verlangen, so erklären die Gesetze dieses für einen Betrug. Wenn die Legate vor entstandenem Prozesse von dem Erben abgeliefert worden, ohne daß er sich von dem Legatar Caution bestellen lassen, so kann deshalb dem Erben nichts zur Last gelegt werden, sondern wer dadurch Schaden leidet, muß seine Ansprüche gegen den Legatar selbst ausführen. Trägt der Erbe die ihm auferlegten Legate nicht zur gehörigen Zeit ab, so ist er verbunden, alle Früchte der vermachten Sache, die er seit dem Absterben des Testators erhoben hat, dem Vermächtnißnehmer auszuantworten. Nach wirklich entstandenem Prozesse wird er gar für einen unrechtmäßigen Besitzer gehal-

ten, und deshalb muß er nicht allein alle erhobenen Früchte erstatten, sondern auch diejenigen, welche der Legatar hätte heben können, wenn ihm das Vermächtniß zur rechten Zeit abgeliefert worden; ja er muß sogar für die Unglücksfälle stehen. Veräußert derjenige, dem ein bedingtes Vermächtniß auferlegt worden, die vermachte Sache, und nachher geht die Bedingung in Erfüllung, so kann der Legatar sein Legat fordern, und der mit dem Vermächtnisse Beschwerte muß die vermachte Sache schaffen, sie koste, was sie wolle; denn die Gesetze erklären ihn für einen solchen, der die Sache vorsätzlich veräußert hat, ob er gleich wußte, daß ein Anderer ein Recht darauf hatte. Derjenige, welcher schuldig ist, etwas abzutreten, weil ihm der Testator dieses befohlen hat, darf eine solche Sache auf keine Weise veräußern, bei Strafe der Nichtigkeit der vorgenommenen Veräußerung. Daher geht es auch nicht an, dem Legatar die Verjährung entgegen zu setzen, wenn er dieses Vermächtniß einklagt. Sollte aber Jemandem bloß vorgeschrieben seyn, von den Einkünften des Vermächtnisses wieder ein Vermächtniß abzugeben, der kann die Güter veräußern, welches aber nicht anders geschehen kann, als unbeschadet des Vermächtnisses. Und so ist auch die Veräußerung der mit Vermächtnissen beschwerten Sache erlaubt, wenn das Vermögen zur Abführung des Pflichttheils an der Mitgift nicht zureicht. War der Testator aus Irrthum der Meinung, sein Erbe bekomme mehr von ihm, als hernach wirklich geschieht, so müssen die ihm aufgelegten Vermächtnisse verhältnißmäßig vermindert werden. Ließ der Erbe auf einem Grundstück, von dem einem Andern der Nießbrauch vermacht war, ein Gebäude errichten, so ist er nun nicht befugt, dasselbe wider Willen des Legatarius niederreißen zu lassen. Nothwendige Kosten, welche der mit einem Vermächtnisse Beschwerte auf die Sache, die er wieder ab-

treten soll, verwendet hat, können von ihm bei der Ablieferung nicht wieder gefordert werden. Zum Beschluß der Lehre von den Vermächtnissen ist hier noch anzuführen, wie bei der Erklärung der Vermächtnisse nach Vorschrift des Römischen Rechtes verfahren werden muß. Worte sind zwar eingeführte Zeichen, wodurch die Menschen einander ihre Gedanken zu erkennen geben; aber dennoch ist es bei den Rechtsverhältnissen der gesunden Vernunft gemäß, daß man bei Beurtheilung des wahren Sinnes der Wörter mehr auf den wirklichen Willen dessen, der sie gebraucht hat, sehen muß, als auf den eigentlichen Sprachgebrauch. Daher haben wir auch bei der Auslegung der Vermächtnisse die Regel, daß man dabei auf die wirkliche und deutlich zu Tage liegende Meinung des Erblassers mehr Rücksicht nehmen müsse, als auf die gebrauchten Worte selbst. Hat also der Erblasser mehr oder weniger durch seine gebrauchten Worte gesagt, als er eigentlich sagen wollte, so geht sein wahrer Wille vor; denn die Erklärung einer letzten Willensverordnung ist in allen Fällen so viel, als möglich, auf die Art abzufassen, daß man dem Sinne des Testators am nächsten kommt. Da die Regeln, welche bei Erklärung eines Vermächtnisses am interessantesten werden, wenn man sie in einzelnen Fällen angewendet findet, so sind hier die merkwürdigsten Gesetze durchzugehen, wo von der Erklärung eines Legats die Rede ist. Vermächtnisse pflegen zuweilen mit einer dabei gebrauchten Beschreibung hinterlassen zu werden; hat sich nun der Testator dabei geirrt, so sieht man darauf, ob ihm der eigentliche Name bekannter gewesen, oder die gebrauchte Beschreibung. Hiernach muß man sich nun bei der Erklärung eines Legats richten. Ist bei einer vermachten Summe Geldes die Münzsorte nicht mit ausgedrückt worden, so heißt es in den Gesetzen, daß man hier darauf Rücksicht nehmen solle,

Läßt ſich von dieſen Gründen keine Anwen
chen, ſo wird die niedrigſte Münzſorte ang
Wenn daher der Erblaſſer mehrere gleich
ſamente hinterläßt, worin aber die Größ
mächtniſſes ungleich angegeben iſt, z. B. in
100, in dem andern 200 Thaler, ſo kann
tar nur 100 Thaler fordern. Wenn de
verſchiedenen Perſonen ein Vermächtniß
hat, ohne dabei zu beſtimmen, wie viel Jed
nen Antheil erhalten ſoll, ſo bekommt Ein
als der Andere. Die Worte: dem A. ve
mit den bei ihm zur Verwahrung nied
400 Thlrn. 700 Thlr., heißen ſo viel, d
Legat von 1100 Thlrn. bekommen. Iſt
vom Erblaſſer ſein Gold und Silber verm
den, ſo wird zwar das verarbeitete, nicht abe
geprägte darunter verſtanden; hat aber de
ein beſtimmtes Gewicht von dieſem Metalle
ſo wird bloß das rohe gemeint, und nicht
beitete, ausgenommen, wenn ausdrücklich ve

den silbernen Sachen verbunden sind, nicht verlangt werden, so wie auch die bloß vergoldeten Sachen nicht mit zum vermachten Golde gehören. Besitzt der Testator Dinge von verschiedener Größe, und nun vermacht er Jemandem etwas von der kleineren Art, so darf weder der Legatar das größte fordern, noch der mit dem Legate Beschwerte das kleinste geben, sondern hier wird eine Sache von der mittlern Größe abgeliefert. Hat der Erblasser seinem noch nicht geborenen Kinde eine bestimmte Summe vermacht, und es werden mehrere geboren, so sprechen die Gesetze jedem nachgeborenen Kinde eben so viel zu, wenn nicht vom Erblasser auf diesen Fall etwas Anderes festgesetzt worden. Wenn bloß Söhne genannt sind, so werden auch Enkel verstanden. Ist der Ehefrau dasjenige vermacht worden, was zu ihrem Gebrauche angeschafft worden, so würde sie dieses Vermächtniß zu weit ausdehnen, wenn sie auch das verlangen wollte, was zum gemeinschaftlichen Gebrauche gedient hat. Der Ausdruck: Alles, was der Ehefrau wegen angeschafft worden, begreift alle Kleidungsstücke, Schmuck von Gold und Silber, und was sonst zu Frauenssachen gehört, es mögen diese Dinge vor oder nach geschlossener Ehe angeschafft worden seyn. Auch kommt darauf nichts an, ob die Sachen bereits von der Frau besessen worden, sondern man sieht bloß darauf, ob sie noch vor dem Tode des Testators angeschafft worden. Hat der Mann anfangs etwas für sich gekauft, und nun giebt er es seiner Frau, so wird es mit zu dem Vermächtnisse gerechnet; selbst solche Gegenstände, welche für die vorige Ehefrau, Tochter, Schwiegertochter oder Enkelin angeschafft worden, gehören mit dazu. Ist etwas für die Frau angeschafft, ihr aber hernach wieder genommen worden, so gehört dieses nicht hierher, und so gilt auch das ganze Vermächtniß nicht weiter, wenn die Frau zur Zeit des

dem Sprachgebrauch deſſelben, oder aus d
ſonſt gewöhnlich iſt, beurtheilen. Iſt Hol
worden, welches bei einem Grundſtücke beſ
ſo rechneten die Römer das Bauholz nicht mit
ſolchen Vermächtniſſe, ſondern nur das B
Bei uns machen wir keinen ſolchen Unterſch
dern verſtehen alle Nutzungen des Holzes un
ſolchen Vermächtniſſe, weil das Ganze auch
zelnen Theile unter ſich begreift, wenn nich
verordnet worden; denn ſonſt geht die einze
tung der Art vor, wenn es deutlich ausged
Hat der Erblaſſer die Wolle überhaupt verm
bekommt der Legatar ſowohl die zugerichtete,
rohe Wolle, z. B. die geſponnene, gewaſche
Wirken eingerichtete; aber nicht die bereits
Stuhl gebrachte, oder gefärbte. Ueberhau
dann, wenn bloß die Materie vermacht word
auch das daraus Verfertigte, wenn es gleich
der Arbeit iſt, verlangt werden. Das Ver
der Kleidung begreift Pelze, Mäntel und All

Grundsätzen muß auch bisweilen bei der Auslegung der Vermächtnisse verfahren werden, wenn der letzte Wille nicht deutlich bestimmt, wie viel ein Legatar eigentlich bekommen soll. Hätte also z. B. der Erblasser dem A. eben so viel vermacht, als einer von seinen Erben bekommen wird, und nun erhalten sie ungleiche Theile, so kann der Legatar nicht mehr fordern, als der Erbe, der am wenigsten erhält. Sind Jemandem die Lämmer vermacht worden, so wollen die Gesetze, daß der Legatar das junge Vieh, welches noch kein Jahr alt ist, bekommen solle. Ist das Vieh überhaupt vermacht worden, so wird das vierfüßige Vieh, welches auf die Weide geht, darunter verstanden. Die Pferde begreifen auch die Stuten, und zu dem Vermächtnisse der Schafe gehören die Lämmer nur dann, wenn die ganze Herde vermacht worden. Was ein Lamm sey, muß nach der Landesgewohnheit bestimmt werden; gemeiniglich hält man sie so lange dafür, bis sie ein Jahr alt sind, oder bis zur ersten Wollenschur. Hinterläßt Jemand ein Legat, wobei der Name eines gewissen Orts, es sey nun eine Stadt, oder ein Dorf, vorausgesetzt wird, wenn man richtig verstehen will, was der Erblasser gemeint hat, so nimmt man seinen Wohnort an, wenn man den genannten Ort nicht herausbringen kann. Vermacht der Testator dem A. den Nießbrauch von allen im Hause befindlichen Sachen, mit Ausnahme des Silberzeuges, so wird dasjenige nicht mit dazu gerechnet, was zum Verkaufe angeschafft worden. Ist der Nießbrauch des ganzen Vermögens vermacht worden, so müssen erst alle Schulden des Erblassers berichtiget worden seyn, ehe der Legatar sein volles Vermächtniß zu fordern berechtiget ist; dieses darf er sich aber nicht gefallen lassen, wenn er die Benutzung von gewissen bestimmten Sachen bekommen soll. Wer ein Vermächtniß erhalten hat, das ihm von einem gewissen

ten, und deshalb muß er nicht allein alle erhobenen Früchte erstatten, sondern auch diejenigen, welche der Legatar hätte heben können, wenn ihm das Vermächtniß zur rechten Zeit abgeliefert worden; ja er muß sogar für die Unglücksfälle stehen. Veräußert derjenige, dem ein bedingtes Vermächtniß auferlegt worden, die vermachte Sache, und nachher geht die Bedingung in Erfüllung, so kann der Legatar sein Legat fordern, und der mit dem Vermächtnisse Beschwerte muß die vermachte Sache schaffen, sie koste, was sie wolle; denn die Gesetze erklären ihn für einen solchen, der die Sache vorsätzlich veräußert hat, ob er gleich wußte, daß ein Anderer ein Recht darauf hatte. Derjenige, welcher schuldig ist, etwas abzutreten, weil ihn der Testator dieses befohlen hat, darf eine solche Sache auf keine Weise veräußern, bei Strafe der Nichtigkeit der vorgenommenen Veräußerung. Daher geht es auch nicht an, dem Legatar die Verjährung entgegen zu setzen, wenn er dieses Vermächtniß einklagt. Soll aber Jemandem bloß vorgeschrieben seyn, von den Einkünften des Vermächtnisses wieder ein Vermächtniß abzugeben, der kann die Güter veräußern, welches aber nicht anders geschehen kann, als unbeschadet des Vermächtnisses. Und so ist auch die Veräußerung der mit Vermächtnissen beschwerten Sache erlaubt, wenn das Vermögen zur Abführung des Pflichttheils an der Mitgift nicht zureicht. War der Testator aus Irrthum der Meinung, sein Erbe bekomme mehr von ihm, als hernach wirklich geschieht, so müssen die ihm aufgelegten Vermächtnisse verhältnißmäßig vermindert werden. Ließ der Erbe auf einem Grundstück, von dem einem Andern der Nießbrauch vermacht war, ein Gebäude errichten, so ist er nun nicht befugt, dasselbe wider Willen des Legatarius niederreißen zu lassen. Nothwendige Kosten, welche der mit einem Vermächtnisse Beschwerte auf die Sache, die er wieder ei-

treten soll, verwendet hat, können von ihm bei der Ablieferung nicht wieder gefordert werden. Zum Beschluß der Lehre von den Vermächtnissen ist hier noch anzuführen, wie bei der Erklärung der Vermächtnisse nach Vorschrift des Römischen Rechtes verfahren werden muß. Worte sind zwar eingeführte Zeichen, wodurch die Menschen einander ihre Gedanken zu erkennen geben; aber dennoch ist es bei den Rechtsverhältnissen der gesunden Vernunft gemäß, daß man bei Beurtheilung des wahren Sinnes der Wörter mehr auf den wirklichen Willen dessen, der sie gebraucht hat, sehen muß, als auf den eigentlichen Sprachgebrauch. Daher haben wir auch bei der Auslegung der Vermächtnisse die Regel, daß man dabei auf die wirkliche und deutlich zu Tage liegende Meinung des Erblassers mehr Rücksicht nehmen müsse, als auf die gebrauchten Worte selbst. Hat also der Erblasser mehr oder weniger durch seine gebrauchten Worte gesagt, als er eigentlich sagen wollte, so geht sein wahrer Wille vor; denn die Erklärung einer letzten Willensverordnung ist in allen Fällen so viel, als möglich, auf die Art abzufassen, daß man dem Sinne des Testators am nächsten kommt. Da die Regeln, welche bei Erklärung eines Vermächtnisses am interessantesten werden, wenn man sie in einzelnen Fällen angewendet findet, so sind hier die merkwürdigsten Gesetze durchzugehen, wo von der Erklärung eines Legats die Rede ist. Vermächtnisse pflegen zuweilen mit einer dabei gebrauchten Beschreibung hinterlassen zu werden; hat sich nun der Testator dabei geirrt, so sieht man darauf, ob ihm der eigentliche Name bekannter gewesen, oder die gebrauchte Beschreibung. Hiernach muß man sich nun bei der Erklärung eines Legats richten. Ist bei einer vermachten Summe Geldes die Münzsorte nicht mit ausgedrückt worden, so heißt es in den Gesetzen, daß man hier darauf Rücksicht nehmen solle,

was der Testator gemeiniglich dadurch anzuzeigen gewohnt gewesen, es sey in ähnlichen Schriften, oder mündlich; ferner auf die wahrscheinliche Meinung desselben, oder auf den Stand des Legatars, auf die Zuneigung des Testators gegen den Vermächtnißnehmer, und auf die Verhältnisse, worin beide Personen sich gegen einander befunden haben, so wie auf die vorhergehende und nachfolgende Beschaffenheit der Sache. Läßt sich von diesen Gründen keine Anwendung machen, so wird die niedrigste Münzsorte angenommen. Wenn daher der Erblasser mehrere gleichzeitige Testamente hinterläßt, worin aber die Größe des Vermächtnisses ungleich angegeben ist, z. B. in dem einen 100, in dem andern 200 Thaler, so kann der Legatar nur 100 Thaler fordern. Wenn der Testator verschiedenen Personen ein Vermächtniß ausgesetzt hat, ohne dabei zu bestimmen, wie viel Jeder auf seinen Antheil erhalten soll, so bekommt Einer so viel, als der Andere. Die Worte: dem A. vermache ich mit den bei ihm zur Verwahrung niedergelegten 400 Thlrn. 700 Thlr., heißen so viel, A. soll ein Legat von 1100 Thlrn. bekommen. Ist Jemandem vom Erblasser sein Gold und Silber vermacht worden, so wird zwar das verarbeitete, nicht aber das ausgeprägte darunter verstanden; hat aber der Testator ein bestimmtes Gewicht von diesem Metalle vermacht, so wird bloß das rohe gemeint, und nicht das verarbeitete, ausgenommen, wenn ausdrücklich verarbeitetes Silber oder Gold durch das dazu gesetzte Gewicht angezeigt worden, in welchem Falle das dabei befindliche Bley, Eisen oder Holz nicht mitgerechnet werden darf. Unter das vermachte Gold und Silber gehören nicht die eingelegten goldenen oder silbernen Verzierungen, noch weniger die Edelsteine; und so dürfen auch alsdann, wenn Jemandem bloß das Gold vermacht worden, die goldenen Verzierungen, die mit

den silbernen Sachen verbunden sind, nicht verlangt werden, so wie auch die bloß vergoldeten Sachen nicht mit zum vermachten Golde gehören. Besitzt der Testator Dinge von verschiedener Größe, und nun vermacht er Jemandem etwas von der kleineren Art, so darf weder der Legatar das größte fordern, noch der mit dem Legate Beschwerte das kleinste geben, sondern hier wird eine Sache von der mittlern Größe abgeliefert. Hat der Erblasser seinem noch nicht geborenen Kinde eine bestimmte Summe vermacht, und es werden mehrere geboren, so sprechen die Gesetze jedem nachgeborenen Kinde eben so viel zu, wenn nicht vom Erblasser auf diesen Fall etwas Anderes festgesetzt worden. Wenn bloß Söhne genannt sind, so werden auch Enkel verstanden. Ist der Ehefrau dasjenige vermacht worden, was zu ihrem Gebrauche angeschafft worden, so würde sie dieses Vermächtniß zu weit ausdehnen, wenn sie auch das verlangen wollte, was zum gemeinschaftlichen Gebrauche gedient hat. Der Ausdruck: Alles, was der Ehefrau wegen angeschafft worden, begreift alle Kleidungsstücke, Schmuck von Gold und Silber, und was sonst zu Frauenssachen gehört, es mögen diese Dinge vor oder nach geschlossener Ehe angeschafft worden seyn. Auch kommt darauf nichts an, ob die Sachen bereits von der Frau besessen worden, sondern man sieht bloß darauf, ob sie noch vor dem Tode des Testators angeschafft worden. Hat der Mann anfangs etwas für sich gekauft, und nun giebt er es seiner Frau, so wird es mit zu dem Vermächtnisse gerechnet; selbst solche Gegenstände, welche für die vorige Ehefrau, Tochter, Schwiegertochter oder Enkelin angeschafft worden, gehören mit dazu. Ist etwas für die Frau angeschafft, ihr aber hernach wieder genommen worden, so gehört dieses nicht hierher, und so gilt auch das ganze Vermächtniß nicht weiter, wenn die Frau zur Zeit des

was der Testator gemeiniglich dadurch anzuzeigen gewohnt gewesen, es sey in ähnlichen Schriften, oder mündlich; ferner auf die wahrscheinliche Meinung desselben, oder auf den Stand des Legatars, auf die Zuneigung des Testators gegen den Vermächtnißnehmer, und auf die Verhältnisse, worin beide Personen sich gegen einander befunden haben, so wie auf die vorhergehende und nachfolgende Beschaffenheit der Sache. Läßt sich von diesen Gründen keine Anwendung machen, so wird die niedrigste Münzsorte angenommen. Wenn daher der Erblasser mehrere gleichzeitige Testamente hinterläßt, worin aber die Größe des Vermächtnisses ungleich angegeben ist, z. B. in dem einen 100, in dem andern 200 Thaler, so kann der Legatar nur 100 Thaler fordern. Wenn der Testator verschiedenen Personen ein Vermächtniß ausgesetzt hat, ohne dabei zu bestimmen, wie viel Jeder auf seinen Antheil erhalten soll, so bekommt Einer so viel, als der Andere. Die Worte: dem A. vermache ich mit den bei ihm zur Verwahrung niedergelegten 400 Thlrn. 700 Thlr., heißen so viel, A. soll ein Legat von 1100 Thlrn. bekommen. Ist Jemandem vom Erblasser sein Gold und Silber vermacht worden, so wird zwar das verarbeitete, nicht aber das ausgeprägte darunter verstanden; hat aber der Testator ein bestimmtes Gewicht von diesem Metalle vermacht, so wird bloß das rohe gemeint, und nicht das verarbeitete, ausgenommen, wenn ausdrücklich verarbeitetes Silber oder Gold durch das dazu gesetzte Gewicht angezeigt worden, in welchem Falle das dabei befindliche Bley, Eisen oder Holz nicht mitgerechnet werden darf. Unter das vermachte Gold und Silber gehören nicht die eingelegten goldenen oder silbernen Verzierungen, noch weniger die Edelsteine; und so dürfen auch alsdann, wenn Jemandem bloß das Gold vermacht worden, die goldenen Verzierungen, die mit

den silbernen Sachen verbunden sind, nicht verlangt werden, so wie auch die bloß vergoldeten Sachen nicht mit zum vermachten Golde gehören. Besitzt der Testator Dinge von verschiedener Größe, und nun vermacht er Jemandem etwas von der kleineren Art, so darf weder der Legatar das größte fordern, noch der mit dem Legate Beschwerte das kleinste geben, sondern hier wird eine Sache von der mittlern Größe abgeliefert. Hat der Erblasser seinem noch nicht geborenen Kinde eine bestimmte Summe vermacht, und es werden mehrere geboren, so sprechen die Gesetze jedem nachgeborenen Kinde eben so viel zu, wenn nicht vom Erblasser auf diesen Fall etwas Anderes festgesetzt worden. Wenn bloß Söhne genannt sind, so werden auch Enkel verstanden. Ist der Ehefrau dasjenige vermacht worden, was zu ihrem Gebrauche angeschafft worden, so würde sie dieses Vermächtniß zu weit ausdehnen, wenn sie auch das verlangen wollte, was zum gemeinschaftlichen Gebrauche gedient hat. Der Ausdruck: Alles, was der Ehefrau wegen angeschafft worden, begreift alle Kleidungsstücke, Schmuck von Gold und Silber, und was sonst zu Frauenssachen gehört, es mögen diese Dinge vor oder nach geschlossener Ehe angeschafft worden seyn. Auch kommt darauf nichts an, ob die Sachen bereits von der Frau besessen worden, sondern man sieht bloß darauf, ob sie noch vor dem Tode des Testators angeschafft worden. Hat der Mann anfangs etwas für sich gekauft, und nun giebt er es seiner Frau, so wird es mit zu dem Vermächtnisse gerechnet; selbst solche Gegenstände, welche für die vorige Ehefrau, Tochter, Schwiegertochter oder Enkelin angeschafft worden, gehören mit dazu. Ist etwas für die Frau angeschafft, ihr aber hernach wieder genommen worden, so gehört dieses nicht hierher, und so gilt auch das ganze Vermächtniß nicht weiter, wenn die Frau zur Zeit des

die Zuthat, muß man nach der Gewohnheit
dem Sprachgebrauch desselben, oder aus dem
sonst gewöhnlich ist, beurtheilen. Ist Holz ve
worden, welches bei einem Grundstücke befind
so rechneten die Römer das Bauholz nicht mit zu
solchen Vermächtnisse, sondern nur das Bren
Bei uns machen wir keinen solchen Unterschied,
dern verstehen alle Nutzungen des Holzes unter
solchen Vermächtnisse, weil das Ganze auch di
zelnen Theile unter sich begreift, wenn nicht a
verordnet worden; denn sonst geht die einzelne
tung der Art vor, wenn es deutlich ausgedrü
Hat der Erblasser die Wolle überhaupt vermach
bekommt der Legatar sowohl die zugerichtete, als
rohe Wolle, z. B. die gesponnene, gewaschene,
Wirken eingerichtete; aber nicht die bereits au
Stuhl gebrachte, oder gefärbte. Ueberhaupt
dann, wenn bloß die Materie vermacht worden,
auch das daraus Verfertigte, wenn es gleich n
der Arbeit ist, verlangt werden. Das Vermä
der Kleidung begreift Pelze, Mäntel und Alles,

Grundsätzen muß auch bisweilen bei der Auslegung der Vermächtnisse verfahren werden, wenn der letzte Wille nicht deutlich bestimmt, wie viel ein Legatar eigentlich bekommen soll. Hätte also z. B. der Erblasser dem A. eben so viel vermacht, als einer von seinen Erben bekommen wird, und nun erhalten sie ungleiche Theile, so kann der Legatar nicht mehr fordern, als der Erbe, der am wenigsten erhält. Sind Jemandem die Lämmer vermacht worden, so wollen die Gesetze, daß der Legatar das junge Vieh, welches noch kein Jahr alt ist, bekommen solle. Ist das Vieh überhaupt vermacht worden, so wird das vierfüßige Vieh, welches auf die Weide geht, darunter verstanden. Die Pferde begreifen auch die Stuten, und zu dem Vermächtnisse der Schafe gehören die Lämmer nur dann, wenn die ganze Herde vermacht worden. Was ein Lamm sey, muß nach der Landesgewohnheit bestimmt werden; gemeiniglich hält man sie so lange dafür, bis sie ein Jahr alt sind, oder bis zur ersten Wollenschur. Hinterläßt Jemand ein Legat, wobei der Name eines gewissen Orts, es sey nun eine Stadt, oder ein Dorf, vorausgesetzt wird, wenn man richtig verstehen will, was der Erblasser gemeint hat, so nimmt man seinen Wohnort an, wenn man den genannten Ort nicht herausbringen kann. Vermacht der Testator dem A. den Nießbrauch von allen im Hause befindlichen Sachen, mit Ausnahme des Silberzeuges, so wird dasjenige nicht mit dazu gerechnet, was zum Verkaufe angeschafft worden. Ist der Nießbrauch des ganzen Vermögens vermacht worden, so müssen erst alle Schulden des Erblassers berichtiget worden seyn, ehe der Legatar sein volles Vermächtniß zu fordern berechtiget ist; dieses darf er sich aber nicht gefallen lassen, wenn er die Benutzung von gewissen bestimmten Sachen bekommen soll. Wer ein Vermächtniß erhalten hat, das ihm von einem gewissen

mächtnißnehmer kann auch die Wohnung nich
gen, und zu Verbesserungen ist der Erbe nich
verbunden, als wenn er die Sache selbst versch
hat. Vermacht der Testator dem B. eine
Grundstücke mit der Erklärung, daß er aber da
was der Testator darauf verwandt hat, hera
soll, so braucht der Legatar nicht etwa das F
zu vergüten, sondern nur das, was der Erblass
gewandt hat, nachdem er es an sich gebracht
der Legatar aber die erhobenen Früchte nicht
genrechnung bringen darf. Hat der Erbla
mandem gewisse vorräthige Gelder vermach
eine Summe zu bestimmen, so gilt davon eb
was in Ansehung anderer bestimmten Sachen
cies) Rechtens ist, folglich darf der Erbe nic
deres dafür geben. Sagt der Testator in
Testamente, daß sein zeitheriger Verwalter kei
nung abzulegen brauche, so kann er deshalb a
behalten, was er wegen seiner gehabten Ver
noch schuldig ist; denn dieses Vermächtniß bes

chtnißnehmer die Sachen der ersten Art alle for-
n. Ist etwas mit einer dazu gesetzten Beweg-
ache vermacht worden, und nun ist diese nicht mehr
handen, so gilt auch das Vermächtniß nicht weiter.
muß aber auch gewiß seyn, daß der Erblasser eine
wegursache wirklich gehabt habe. Er vermacht
B. dem A. 500 Thaler und Lebensunterhalt, da-
er mit seinem Freunde F. auf Reisen gehen soll.
n stirbt aber der Freund, so bekommt der Legatar
ir die 500 Thaler, aber der Unterhalt fällt weg.
nn der Erblasser Jemandem alle sein Leinen oder
nwand vermacht hat, so kann der Legatar alles
rn, woraus die Leinwand gemacht wird, fordern,
n auch noch die zerschnittenen und ganzen Stücke,
gefärbte und ungefärbte, und was noch auf den
berstühlen an Leinen befindlich ist. Hat der Te-
or zwei gemeinschaftliche Schuldner, den M. und
, und nun verordnet er in seinem Testamente, was
M. schuldig ist, soll D. als ein Vermächtniß be-
men, und die Schuld des N. vermache ich dem K.
diesem Falle bekommt nur Einer von den Ver-
chtnißnehmern die Schuld, und der Andere muß
ld erhalten, welcher Fall auch dann vorhanden ist,
nn der Testator nur einen Schuldner gehabt hat,
gleichwohl vermacht er von zwei Personen jeder
ganze Schuld. Wenn der Testator zwei Grund-
ke F. oder G. vermacht, und die anderen Güter
selben gehörten auch alle zu dem mit F. bezeichne-
Grundstücke, und jetzt verlangt der Legatar das
undstück F., womit er aber zugleich die übrigen Sa-
n, die gleiche Namen haben, als einen Theil seines
rmächtnisses forderte, so wollen die Gesetze, daß
n auf den Werth des Grundstücks G. sehen solle,
o jetzt dürfe der Vermächtnißnehmer nicht mehr ver-
igen, als entweder dieses Letztere, oder wenn er auf
Ablieferung des Grundstücks F. bestehe, so könne

dern zu den Diensten des Hauses. Ueb
unter den Sorten des Weines kein Un
macht. Die Gefäße oder Gebinde, in w
den Wein gewöhnlich weiter schafft, rec
lange mit zum Vermächtnisse des Weins,
wiß ist, der Erblasser habe dieses nicht ge
der Legatar den ihm vermachten Wein n
darf ihn zwar der Erbe nicht weglaufen
braucht aber den Wein nicht eher herauszu
bis ihm der Schaden und die Mühe ers
die ihm durch diese längere Aufbewahrung
worden. Heißt es im Testamente, ich ve
A. meinen väterlichen Wein, so kann n
gefordert werden, als was der Erblasser so
pflegte, und nicht, was sein Vater darunt
hat. Vermacht der Erblasser dem G. ei
Wein, und nennt zugleich einen von seinen
gen, wo er herausgenommen werden soll
wächst nicht so viel darin, so kann der Leg
weiter fordern, als was gewachsen ist.
Testator aber bei der Anweisung des Wein

viel, als er braucht. Bestimmt der Erblasser bei einem Vermächtnisse das Maaß, und er nennt auch dabei zugleich das Gewicht, welches sich aber gar nicht ausmitteln läßt, so gilt das ganze Vermächtniß nicht, weil dieses für eine unmögliche, also nichtige Verordnung gehalten werden soll. Ist Jemandem vom Erblasser bloß dasjenige Silber- oder Goldgeräth vermacht worden, welches er zu seinem eigenen Gebrauche angeschafft hat, so darf der Legatar nicht auch dasjenige fordern, was er verliehen hat, oder nur selten gebraucht. Ist bloß die Materie vermacht worden, so darf nicht auch das zugleich mitgefordert werden, was daraus gemacht worden, ausgenommen, wenn Schiffs- oder Baumaterialien vermacht worden; es dürfen jedoch, wenn das Vermächtniß in einem Schiffe besteht, solches ist aber auseinander genommen, nicht die Schiffsbaumaterialien genommen werden. Ist etwas aus Gold oder Silber zu verfertigen angefangen worden, so wird es zum Geräthe gerechnet, und nicht zu der rohen Materie. Eingeschmolzene und zerbrochene Gefäße gehören dagegen zum rohen Metall. Ist bloß ein Waarenlager vermacht worden, so darf der Legatar nicht auch zugleich die ausstehenden Schulden oder die zur Ankaufung neuer Waaren bestimmten Gelder mit verlangen. Sollte der Erblasser Jemandem etwas anfangs voraus vermacht haben, und in der Folge vermacht er dieselbe Sache auch einem Andern, so bekommen es beide zu gleichen Theilen. Das Vermächtniß des Geflügels begreift auch die Gänse, Fasanen, Truthühner unter sich, nebst den Behältnissen, worin sie aufbewahrt werden. Hat der Erblasser Jemandem seine Edelsteine vermacht, so bekommt der Legatar auch die daraus gemachten Sachen; sind sie gefaßt worden, um sie zu tragen, so gehören sie dennoch mit zu den Edelsteinen, nebst dem Metalle, worein sie gefaßt worden. Zum vermachten Schmucke

gehören uneingefaßte Edelsteine nicht anders, als wenn sie zwar ausgenommen worden, sie sollten aber wieder eingefaßt werden. Perlen, Perlmutter, Agat, Bernstein ꝛc. gehören nicht zu den Edelsteinen. (Handbuch des bürgerlichen Rechts in Deutschland, Th. 5 und 6).

Nach dem allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten (Th. 1, Bd. 2, Tit 12, S. 29 u. f.) ist in Hinsicht der Vermächtnisse oder Legate Folgendes festgesetzt worden. Nach §. 288 geht das Eigenthum der in einem Testamente Jemandem zum Legate ausgesetzten Sachen und Rechte in der Regel mit dem Todestage des Erblassers auf den Legatar über. — §. 289. Für Vermächtnisse, die nach baarem Geld= zu bestimmen sind, haften sämmtliche Miterben gemeinschaftlich; wenn nicht der Erblasser die Entrichtung des Legats nur Einem unter denselben ausdrücklich aufgelegt hat. — §. 290. Wegen solcher Geldvermächtnisse hat der Legatar aus dem gesammten Nachlasse, so viel davon nach Abzug der Schulden übrig bleibt, das Recht, Sicherheitsbestellung in dem Nachlasse, auch ohne besondere Einwilligung des Erben, zu fordern; so wie das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht in dem Vermögen des Erben selbst. — §. 291. Gleiche Rechte kommen demjenigen, dem einzelne bestimmte Sachen zum Vermächtnisse beschieden worden, in Ansehung des Werthes derselben, zu, so weit dieser von den Erben vertreten werden muß. — §. 292. Wenn die Erben, vor erfolgter Berichtigung sämmtlicher ihnen gemeinschaftlich auferlegter Vermächtnisse, den Nachlaß theilen, so verbleiben den Legatarien eben die Rechte gegen jeden einzelnen Miterben, welche in einem gleichen Falle den Erbschaftsgläubigern beigelegt sind. — §. 293. Ist der Legatar mit der Weitergabe eines Vermächtnisses an einen Dritten

ıstet worden, so steht er gegen denselben in dem
hältnisse eines Erben. — §. 294. In Ermange-
g näherer von dem Erblasser festgesetzter Bestim-
ıgen kann der Legatar die Uebergabe oder Aus-
lung des Vermächtnisses gleich nach dem Ablaufe
gesetzmäßigen Deliberationsfrist fordern. —
295. Nur wenn über die Gültigkeit des letzten
lens gestritten wird, ist der Legatar das Ende des
zesses abzuwarten schuldig. — §. 296. Auch kann
Erbe, welcher nur mit Vorbehalt die Erbschaft
etreten hat, das Legat so lange zurückhalten, bis
tlich ausgemittelt worden, ob der Nachlaß zur Til-
g der Schulden und Vermächtnisse hinreiche. —
297. Dagegen ist der Legatar so gut, wie der Erb-
tsgläubiger berechtiget, darauf zu dringen, daß der
e das Inventarium vorlege, und die Eröffnung
Liquidationsprozesses nachsuche. — §. 298. Die
theidigung des Nachlasses gegen die daran ge-
ıten Ansprüche kommt zwar hauptsächlich dem Er-
zu, und was gegen diesen erkannt worden, das
sen die Legatare auch gegen sich gelten lassen. —
99. Doch steht den Legatarien frei, sich bei den die
sse betreffenden Prozessen, so weit sie ein wirkliches
resse nachweisen können, zu melden, und gegen die
Masse nachtheiligen Erkenntnisse die gesetzmäßi-
Rechtsmittel, ebenfalls auch ohne Beitritt des Er-
jedoch auf ihre Kosten, zu verfolgen. — §. 300.
s die Erbschaftsgläubiger im Wege des Vergleichs
der Behandlung von ihren Forderungen nach-
n, das kommt der Masse, und nicht bloß dem Er-
für seine Person zu Gute. — §. 301. Wenn
Vermächtnisse ausgesetzte bestimmte Sachen oder
te von einem Erbschaftsgläubiger in Anspruch ge-
men werden; so muß der Erbe dem Legatar da-
Nachricht geben, und dieser ist dann schuldig, die
rung eines solchen Prozesses auf seine Kosten zu

bestimmten Sache vermacht, so kann er den
von Ablauf der gesetzmäßigen Ueberlegun
dern. — §. 304. Von vermachten Geldzin
ten und andern dergleichen festen Hebunge
dem Legatar nur die nach dem Tode des
fälligen Termine. — §. 305. Die verma
muß dem Legatar in dem Zustande, in
sich zur Zeit des Erbfalls befunden hat,
nachher hinzugekommenen An- und Zuwü
geben werden. — §. 306. Bis zur Uebe
der Erbe die Sache zum Vortheile des Le
wahren und verwalten. — §. 307. Do
demselben von den Früchten und Nutzung
Zwischenzeit, von dem Tode des Erblasse
Antritte der Erbschaft, nur so viel gewähr
selbst davon erhalten hat. — §. 308. Au
Zeiten seiner Verwaltung vertritt der Erb
grobes Versehen. — §. 309. Zögert er
der Verabfolgung des Legats über die ge
Frist (§. 294 sq.) ohne Grund, so treffe
rechtlichen Folgen des Verzuges. — §. 310

§. 313. Hat der Erbe die vermachte Sache veräußert, so muß er dem Legatar das ganze Interesse vergüten. — §. 314. In wie fern der Legatar die Sache selbst von dem dritten Besitzer zurückfordern, und wegen desjenigen, was er diesem erstatten muß, an den Erben sich halten könne, ist nach den Regeln von der Verfolgung des Eigenthums zu beurtheilen. — §. 315. Ist die vermachte Sache zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr in dem Nachlasse vorhanden, so verliert das Vermächtniß seine Wirkung. — §. 316. Dagegen schadet es der Gültigkeit des Vermächtnisses nicht, wenn der Testator die vermachte Sache zwar veräußert, noch vor seinem Ableben aber dieselbe wieder zurückerhalten hat, und sie also in dem Nachlasse wirklich vorhanden ist. — §. 317. Ist die vermachte Sache, der Materie nach, wenn gleich unter veränderter Form, in dem Nachlasse noch vorhanden, so besteht das Legat. — §. 318. Hat der Testator der Materie der vermachten Sache, ohne weitern Zusatz oder Verbindung mit einer andern, bloß eine veränderte Gestalt gegeben, so erhält der Legatar, statt der vermachten, die veränderte Sache. — §. 319. Hat aber der Testator bei Veränderung der Form zugleich die Materie vermehrt, oder mit einer andern vermengt, vermischt oder sonst verbunden, so muß der Legatar mit dem Ersatze des gemeinen Werthes der Materie der ihm vermachten Sache sich begnügen. — §. 320. Wenn erhellt, daß die Veränderung der Form ohne Vorwissen und Genehmigung des Testators erfolgt sey, so hat der Legatar in dem Falle des §. 318 die Wahl: ob er die veränderte Sache nehmen, oder den gemeinen Werth der ihm vermachten Sache selbst, so wie sie zur Zeit der Veränderung beschaffen war, fordern wolle. — §. 321. In dem Falle des §. 319 hingegen kann der Legatar nur auf diesen Werth der vermachten Sache selbst, vor der Veränderung, An-

spruch machen. — §. 322. Hat der Testator das für die veräußerte Sache gelöſete Geld bis zu ſeinem Tode beſonders aufbewahrt, ſo muß daſſelbe dem Legatar, ſtatt der vermachten Sache, verabfolgt werden; es wäre denn, daß der Erbe eine entgegengeſetzte Willensäußerung des Teſtators nachzuweiſen vermöchte. — §. 323. Hat der Erblaſſer die vermachte Sache dem Legatar ſchon ſelbſt übergeben, ſo hat der Letztere deshalb an den Nachlaß weiter keinen Anſpruch. — §. 324. Hat jedoch der Erblaſſer die Sache dem Legatar durch einen läſtigen Vertrag zugeeignet, und demſelben das, was er dagegen zu leiſten hatte, ganz oder zum Theil bis an ſeinen Tod nachgeſehen; ſo wird, wenn nicht eine entgegengeſetzte Willensmeinung des Teſtators klar erhellt, ein ſolcher Rückſtand, vermöge des Legats, für erlaſſen geachtet. — §. 325. Der Legatar muß die vermachte Sache mit allen bei dem Ableben des Erblaſſers darauf haftenden Laſten übernehmen, wenn nicht der Teſtator ein Anderes ausdrücklich verordnet hat. — §. 326. Iſt alſo die Sache verpfändet, oder mit eingetragenen Hypotheken belaſtet, ſo muß der Legatar dieſe Laſten, ohne Beitrag oder Zuthun des Erben, ablöſen. — §. 327. Iſt die Sache mit mehreren zugleich verpfändet, ſo iſt der Legatar nur ſchuldig, einen Theil des Pfandſchillings, nach Verhältniß des Werthes der Sache, zu bezahlen, und kann dagegen den Erben anhalten, daß er die Sache von dem Pfandrechte befreie. — §. 328. Beſteht das Vermächtniß in einer beſtimmten Geldſumme, ſo muß der Erbe dieſelbe dem Legatar, vom Ablaufe der Uebertragungsfriſt an, landüblich verzinſen. — §. 329. Von dieſem Zinſenlaufe kann ſich der Erbe nur durch gerichtliche Niederlegung der vermachten Summe, ſo wie derjenigen Niederlegung nach den Geſetzen Statt findet, befreien. — §. 330. Die Friſt zur Uebertra-

oder Bezahlung der vermachten Sache oder Summe ist nur zu Gunsten des Erben bestimmt, welcher daher die Uebergabe oder Zahlung auch früher leisten kann. — §. 331. Fällt dem Erben in Bezahlung des Vermächtnisses eine schuldbare Zögerung zur Last, so treffen auch ihn die gesetzmäßigen Verzugszinsen. — In wie weit die Legatarien zu den Erbschaftslasten beitragen müssen, ist der Legatar §. 332 außer dem Falle des §. 325 die Lasten der Erbschaftsmasse übertragen zu helfen nicht schuldig. — §. 333. Der Erbe kann also bloß aus dem Grunde, daß nach Berichtigung der Schulden und Vermächtnisse für ihn kein Erbtheil übrig bleibe, den Legatarien keine Abzüge machen. — §. 334. Reicht aber der Nachlaß zur Bezahlung der Schulden, Ergänzung des Pflichttheils, oder Berichtigung der übrigen Vermächtnisse nicht zu, so müssen die Legatarien, nach Verhältniß der ihnen geschehenen Zuwendungen, dazu mit beitragen, oder Abzug leiden. — §. 335. Auch die von Todeswegen gemachten Schenkungen sind diesem Beitrage und Abzuge unterworfen. — §. 336. Der Werth einer vermachten Sache, nach dessen Verhältniß beigetragen werden soll, muß mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erbanfalls, wenn die Parteien sich nicht vereinigen können, gerichtlich abgeschätzt werden. — §. 337. Wenn einer von beiden Theilen mit der Taxe nicht zufrieden ist, so kann er auf gerichtlichen Verkauf antragen. — §. 338. Dem Legatar, welcher den Beitrag nicht leisten will, steht es frei, sich des Vermächtnisses, auch wenn er dasselbe bereits erhalten hat, wieder zu entschlagen. — §. 339. Will er hernach die Sache zurückgeben, so muß er zugleich die während seines Besitzes gezogenen Nutzungen dem Nachlasse erstatten. — §. 340. Von den Nutzungen kann er jedoch die auf deren Hebung, ingleichen die auf Erhaltung der Sache verwendeten Kosten abziehen. —

§. 341. Uebrigens wird er, wegen der Verbesserungen, Verschlimmerungen, und sonst, einem redlichen Besitzer gleichgeachtet. — §. 342. Hat der Legatar, ehe ihm der Beitrag zu den Erbschaftslasten von der vermachten Sache abgefordert worden, dieselbe redlicher Weise verkauft, so darf er nur nach Verhältniß des gelösten Kaufwerthes beitragen. — §. 343. In allen anderen Fällen, wo der Legatar die vermachte Sache veräußert hat, und also dieselbe, um sich des Beitrages zu entschlagen, nicht mehr zurückgeben kann, wird auf den Werth der Sache zur Zeit des Erbfalls Rücksicht genommen. — §. 344. Doch kommen dem Legatar Verschlimmerungen, welche die Sache erweislich in seinem Besitze, ohne sein grobes Versehen, erlitten hat, so wie ein ohne dergleichen Versehen erfolgter gänzlicher Untergang der Sache, zu Statten. — §. 345. Die Schulden und übrigen Erbschaftslasten müssen aus der Substanz des Nachlasses und der dazu gehörenden Vermögensstücke berichtiget werden. — §. 346. Die Legatarien, denen nur ein Nießbrauch oder gewisse jährliche oder sonst zu gewissen Zeiten fällige Hebungen beschieden sind, tragen zu diesen Lasten nur in so weit mit bei, als nach dem Verhältnisse, wie der Hauptstuhl, aus dem sie diese Hebungen zu erwarten haben, durch den davon zu entrichtenden Beitrag geschwächt wird, auch ihr Genuß oder ihre Hebung einen Abfall erleiden müsse. — §. 347. Damit bestimmt werden könne, um wie viel die jährlichen Hebungen solcher Legatarien sich vermindern, müssen solche zuvörderst zu Kapital angeschlagen werden. — §. 348. Mit wie viel Prozent sie zu Kapital zu rechnen sind, muß nach dem Alter und der wahrscheinlichen Lebensdauer der Legatarien, mit Rücksicht auf die bei der nächsten inländischen Wittwenverpflegungs-, Leibrenten- oder Tontinen-Anstalt angenommenen Grundsätze, bestimmt werden.

— §. 349. Nach dem Verhältnisse nun, wie von einem solchen angenommenen Kapitale zur Uebertragung der Erbschaftlasten angegeben werden müßte, nach eben diesem Verhältnisse mindert sich die jährliche Hebung des Legatars. — §. 350. Wenn also zum Beispiel von einem jährlichen Vierzig Thaler betragenden Legate das Kapital nach den Regeln des §. 348 Fünfhundert Thaler ausmachen würde, und von den Legaten zu den übrigen Erbschaftslasten 50 Prozent beigetragen werden müssen, so muß dieser Legatar mit 20 Thalern jährlicher Hebung sich begnügen. — §. 351. In dem Verhältnisse, wie der Vortheil des Hauptlegatars durch den Beitrag zu den Erbschaftslasten geschmälert wird, vermindert sich auch der Vortheil desjenigen, welchem dieser nach dem Willen des Erblassers ein Vermächtniß zu entrichten schuldig ist. — §. 352. Nach den vorstehenden Grundsätzen müssen sämmtliche Legatarien, im Verhältnisse des auf sie kommenden Vortheils, die übrigen Lasten der Erbschaft auch alsdann tragen, wenn der ganze Nachlaß durch einzelne Vermächtnisse erschöpft ist. — §. 353. Dem Testaments- oder Intestaterben verbleibt jedoch die Verwaltung und Vertheilung des Nachlasses, nach den in der Prozeßordnung enthaltenen Vorschriften. — §. 354. Einem solchen Erben müssen sämmtliche auf die Conservation und Verwaltung des Nachlasses, ingleichen auf die Regulirung des Geschäfts mit den Schuldnern und Legatarien verwendete Kosten erstattet werden. — §. 355. Auch hat er für seine Bemühungen und Versäumnisse eine billige Vergütung zu fordern. — §. 356. Können über diese die Interessenten in Güte sich nicht vereinigen, so muß sie der Richter nach eben den Grundsätzen, wie das Salair eines Verlassenschafts- oder Concurscurators bestimmt wird, festsetzen. — §. 357. Zu diesen Schadloshaltungen des Erben (§. 354—

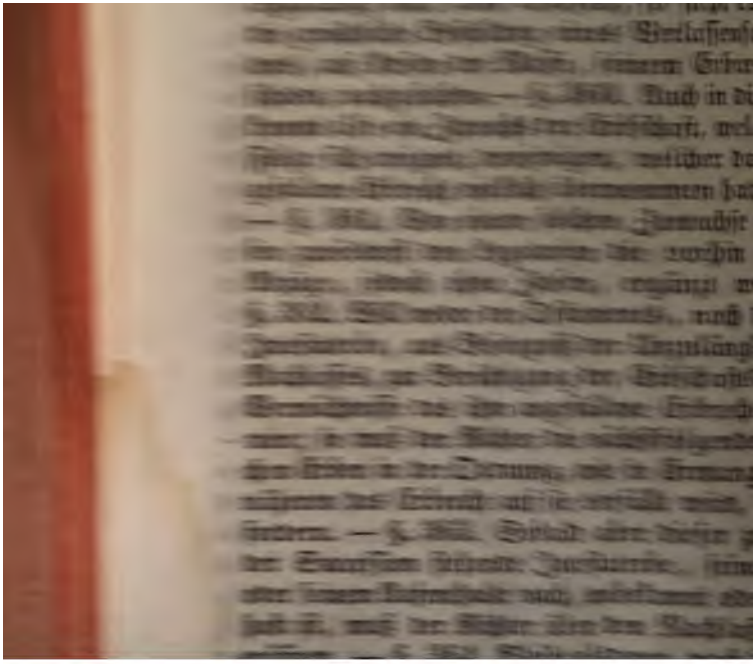

Wenn der Legatar ein Vermächtniß nicht annehmen kann oder will, so verfällt daſſelbe, in Ermangelung eines dazu von dem Teſtator ernannten Subſtituten, an die Erbſchaftsmaſſe zurück. War jedoch der ausfallende Legatar mit Vermächtniſſen an Andere belaſtet; ſo muß der Erbe dieſe Letzteren berichtigen, oder das angefallene Legat dem fernern Legatar, welchem der Angefallene etwas leiſten ſollte, überlaſſen. Wenn ein Vermächtniß mehreren Perſonen zugleich und ungetheilt beſchieden iſt, ſo wächſt der ausfallende Antheil des Einen, in Ermangelung eines Subſtituten, den übrigen Mitgenoſſen zu, welcher Zuwachs nach eben dem Verhältniſſe geſchieht, nach welchem der Teſtator die Quoten eines jeden Legatars zu dem ganzen Vermächtniſſe beſtimmt hat; iſt aber ein ſolches Verhältniß von dem Erblaſſer nicht angegeben worden, ſo erwerben die Mitgenoſſen den Zuwachs zu gleichen Theilen. Wenn der Teſtator den Zuwachs unter den Legatarien verboten hat, ſo fallen die erledigten Vermächtniſſe nicht an den Inteſtat-, ſondern an den Teſtamentserben. — Die §§. 373 bis 457 eingeſchloſſen handeln von den beſonderen Arten von Vermächtniſſen. Hat der Teſtator Jemandem ausdrücklich eine künftige Sache vermacht, ſo muß ihm der Erbe dieſe Sache, ſobald ſie zur Wirklichkeit gekommen iſt, gewähren. Auch das beſondere Eigenthum des eingeſetzten Erben kann der Teſtator einem Dritten vermachen. Es kommt bei einem ſolchen Vermächtniſſe nicht darauf an, ob der Teſtator gewußt hat, daß die Sache dem Erben gehöre; denn wenn die Sache Einem von mehreren Miterben gehört, und dieſem iſt nicht ausdrücklich das Vermächtniß allein auferlegt, ſo muß ihm der gemeine Werth der Sache aus der Erſchaftsmaſſe erſetzt werden. Sobald von dem Teſtator Jemandem eine fremde Sache ausdrücklich vermacht worden iſt,

einen lästigen Vertrag, vor oder nach de
Erblassers, an sich gebracht hat, so muß d
das vergüten, was er dafür gegeben hat
andere Weise, das heißt, ohne Beschweru
Hände gelangt, so ist das Vermächtniß
kung; eben so, wenn der Legatar zur Zei
tem Legats Eigenthümer der vermachten
es sey denn, daß aus der Fassung der Di
hellt, welchen besonderen Vortheil der
durch dem Legatar hat zuwenden wollen.
wird im zweifelhaften Falle niemals vern
der Testator eine fremde Sache habe verm
len; wenn er also eine Sache, die wirklich
war, als seine eigene vermacht, so ist das
ohne Wirkung. Werden Sachen vermach
Verkehre gänzlich ausgeschlossen sind, so ist
Vermächtniß unkräftig. Hat der Testator de
gewissen Handlungen zu Gunsten des Legat
so ist der Erbe zur Leistung dieser Handlun
verbunden, als er sich dazu durch Verträ
pflichten können. Hat der Testator eine

gemeint habe. Lautet die Verordnung des Teſtators dahin, daß der Erbe dem Legatar eine von mehreren Sachen geben ſolle, ſo bezeichnet ſolches eine dem Erben überlaſſene Wahl; eben ſo wird auch vom Teſtator dem Legatar die Wahl hierin überlaſſen. In allen Fällen, wo der Erbe wählt, iſt derſelbe dem Legatar zur Gewährleiſtung für die gegebene Sache, wie bei Verträgen, verpflichtet. Hat aber der Legatar gewählt, ſo haftet der Erbe, außer dem Falle eines mit untergelaufenen Betruges, nicht für die fehlerhafte Beſchaffenheit der Sache. In allen Fällen, wo der Legatar die Wahl hat, muß der Erbe demſelben ſämmtliche im Nachlaſſe befindliche Stücke, unter welchen er wählen könnte, treulich angeben und auf Verlangen vorzeigen. Hat er dieſes nicht gethan, ſo iſt der Legatar an ſeine erſte Wahl nicht gebunden, ſondern kann von Neuem wählen. Derjenige, welchem eine gewiſſe Gattung von Sachen, ohne Beſtimmung der Qualität und Quantität, vermacht worden, erhält alle Stücke, welche ſich von derſelben Gattung zur Zeit des Todes des Teſtators im Nachlaſſe befunden haben; jedoch bleiben Stücke davon ausgenommen, die als Pertinenzſtücke oder Inventarien eines Landgutes oder Gebäudes anzuſehen ſind, ſobald der Wille des Teſtators, daß der Legatar auch dieſe haben ſolle, nicht klar erhellt. Wenn der Teſtator Jemandem ein Stück von einer gewiſſen Gattung ohne weitere Beſtimmung vermacht hat, und es findet ſich ein ſolches Stück im Nachlaſſe nicht, ſo muß der Erbe dem Legatar ein ſolches Stück verſchaffen. Die unbeſtimmt gebliebene Qualität einer ſolchen dem Legatar zugedachten Sache muß nach dem Stande und der Nothdurft des Empfängers beſtimmt werden. Wenn Jemandem eine beſtimmte Sache vermacht worden, ſo ſind unter einem ſolchen Legate, in Ermangelung näherer Vorſchriften, auch die geſetzlichen Pertinenzſtücke, ſo weit ſolche bei

lar. Ist die Schuld getilgt, so kann au
nichts fordern. Wird aber die Schuld
genforderungen aufgehoben, die nach d
da das Legat ausgesetzt worden, entsta
worüber sich der Erblasser mit dem S
berechnet hatte, so kann der Legatar d
Hauptstuhls aus der Masse fordern. H
ner die Schuld zwar bezahlt, der Tes
von ihm empfangene Geld bis an seine
ders aufbewahrt, so gehört dasselbe, n
andere Absicht des Testators dabei kla
Legatar. Wenn Jemandem Alles, was
wissen Behältnisse sich befindet, vermac
werden die Schuldforderungen, worüb
mente darin verwahrt sind, nicht mitbe
in dem Behältnisse noch andere Sache
auf welche das Legat gedeutet werden ka
sind unter einem solchen Vermächtnisse
Banknoten oder Aktien, und andere d
baaren Geldes vertretende Papiere m
wofern nicht eine entgegengesetzte Bi

Schuldner erhalten werden kann, wiederum in seine Kraft. Ist ein Vermächtniß auf gewisse jährliche Einkünfte angewiesen, so kann der Legatar nicht mehr fordern, als die Einkünfte wirklich betragen; jedoch müssen die Ausfälle eines Jahres aus den Ueberschüssen, welche in den nächstfolgenden drei Jahren sich ereignen, so weit diese dazu hinreichen, vergütet werden. Ist Jemandem der Gebrauch oder Genuß einer Sache vermacht worden, und dem Vermächtnisse keine Bestimmung einer gewissen Zeit beigefügt, so behält der Legatar den Vortheil auf Lebenslang; und derjenige, welchem die Substanz als Erben oder vermöge eines andern Vermächtnisses zufällt, kann auf den Mitgebrauch oder Mitgenuß keinen Anspruch machen. Ist aber der Gebrauch oder Genuß einer Corporation, Gemeine oder andern moralischen Person ohne Zeitbestimmung zugewendet, so dauert das Vermächtniß nur funfzig Jahre. Dagegen laufen die einer moralischen Person beschiedenen jährlichen oder sonst zu gewissen Zeiten wiederkehrenden Hebungen, so weit als das Legat an sich gültig ist, im Mangel einer näheren Bestimmung, so lange fort, als die moralische Person noch vorhanden ist. — Vermacht der Erblasser seinem Schuldner das, was dieser ihm selbst schuldig ist, so ist die Schuld mit allen vor und nach Errichtung des Testaments angeschwollenen Zinsen für erlassen zu achten; doch ist dergleichen Erlaß auf Forderungen, die erst nach dem errichteten Legate entstanden sind, nicht zu beziehen, sobald nicht, daß auch dieses der Wille des Erblassers gewesen sey, klar erhellt. Für einen Erlaß der Schuld ist es anzusehen, wenn der Testator verordnet hat, daß dem Schuldner seine Verschreibung oder sein Pfand zurückgegeben werden solle. Dem Vermächtnisse einer Schuld ist es gleich zu achten, wenn Eltern zu Gunsten eines oder des andern ihrer Kinder das Einwerfen desjeni-

so muß der Erbe sie dem Legatar zu verschaffen suchen, und will der dritte Besitzer der vermachten Sache solche dem Legatar entweder gar nicht, oder nur gegen unverhältnißmäßige Bedingungen überlassen, so muß der Erbe dem Legatar den durch Sachverständige ausgemittelten außerordentlichen Werth vergüten. Wenn der Legatar die ihm als fremd vermachte Sache durch einen lästigen Vertrag, vor oder nach dem Tode des Erblassers, an sich gebracht hat, so muß der Erbe ihm das vergüten, was er dafür gegeben hat; ist sie auf andere Weise, das heißt, ohne Beschwerung, in seine Hände gelangt, so ist das Vermächtniß ohne Wirkung; eben so, wenn der Legatar zur Zeit des errichteten Legats Eigenthümer der vermachten Sache war; es sey denn, daß aus der Fassung der Disposition erhellt, welchen besonderen Vortheil der Testator dadurch dem Legatar hat zuwenden wollen. Uebrigens wird im zweifelhaften Falle niemals vermuthet, daß der Testator eine fremde Sache habe vermachen wollen; wenn er also eine Sache, die wirklich eine fremde war, als seine eigene vermacht, so ist das Vermächtniß ohne Wirkung. Werden Sachen vermacht, die vom Verkehre gänzlich ausgeschlossen sind, so ist ein solches Vermächtniß unkräftig. Hat der Testator den Erben zu gewissen Handlungen zu Gunsten des Legatars belastet, so ist der Erbe zur Leistung dieser Handlungen so weit verbunden, als er sich dazu durch Verträge hat verpflichten können. Hat der Testator eine aus mehreren Sachen dergestalt vermacht, daß nothwendig eine Wahl Statt finden muß, so gebührt diese Wahl dem Erben, in so fern nicht aus der Fassung der Disposition klar erhellt, daß sie der Legatar haben soll. Ein Gleiches findet auch dann Statt, wenn zwar nur eine bestimmte Sache vermacht worden, in dem Nachlaß aber mehrere Sachen von dieser Art vorhanden sind, und nicht deutlich ist, welche derselben der Testator

gemeint habe. Lautet die Verordnung des Testators dahin, daß der Erbe dem Legatar eine von mehreren Sachen geben solle, so bezeichnet solches eine dem Erben überlassene Wahl; eben so wird auch vom Testator dem Legatar die Wahl hierin überlassen. In allen Fällen, wo der Erbe wählt, ist derselbe dem Legatar zur Gewährleistung für die gegebene Sache, wie bei Verträgen, verpflichtet. Hat aber der Legatar gewählt, so haftet der Erbe, außer dem Falle eines mit untergelaufenen Betruges, nicht für die fehlerhafte Beschaffenheit der Sache. In allen Fällen, wo der Legatar die Wahl hat, muß der Erbe demselben sämmtliche im Nachlasse befindliche Stücke, unter welchen er wählen könnte, treulich angeben und auf Verlangen vorzeigen. Hat er dieses nicht gethan, so ist der Legatar an seine erste Wahl nicht gebunden, sondern kann von Neuem wählen. Derjenige, welchem eine gewisse Gattung von Sachen, ohne Bestimmung der Qualität und Quantität, vermacht worden, erhält alle Stücke, welche sich von derselben Gattung zur Zeit des Todes des Testators im Nachlasse befunden haben; jedoch bleiben Stücke davon ausgenommen, die als Pertinenzstücke oder Inventarien eines Landgutes oder Gebäudes anzusehen sind, sobald der Wille des Testators, daß der Legatar auch diese haben solle, nicht klar erhellt. Wenn der Testator Jemandem ein Stück von einer gewissen Gattung ohne weitere Bestimmung vermacht hat, und es findet sich ein solches Stück im Nachlasse nicht, so muß der Erbe dem Legatar ein solches Stück verschaffen. Die unbestimmt gebliebene Qualität einer solchen dem Legatar zugedachten Sache muß nach dem Stande und der Nothdurft des Empfängers bestimmt werden. Wenn Jemandem eine bestimmte Sache vermacht worden, so sind unter einem solchen Legate, in Ermangelung näherer Vorschriften, auch die gesetzlichen Pertinenzstücke, so weit solche bei

dem Ableben des Testators vorhanden waren, mit begriffen. Wenn Jemandem eine bestimmte Schuldforderung vermacht worden, so gebührt ihm das Kapital nebst allen nach dem Tode des Erblassers fälligen Zinsen. Bei unrichtiger Schuld oder dem Unvermögen des Schuldners trifft der Verlust den Legatar. Ist die Schuld getilgt, so kann auch der Legatar nichts fordern. Wird aber die Schuld nur durch Gegenforderungen aufgehoben, die nach dem Zeitpunkt, da das Legat ausgesetzt worden, entstanden sind, worüber sich der Erblasser mit dem Schuldner nicht berechnet hatte, so kann der Legatar den Betrag des Hauptstuhls aus der Masse fordern. Hat der Schuldner die Schuld zwar bezahlt, der Testator aber das von ihm empfangene Geld bis an seinen Tod besonders aufbewahrt, so gehört dasselbe, wenn nicht eine andere Absicht des Testators dabei klar erhellt, dem Legatar. Wenn Jemandem Alles, was in einem gewissen Behältnisse sich befindet, vermacht worden, so werden die Schuldforderungen, worüber die Instrumente darin verwahrt sind, nicht mitbegriffen, selbst in dem Behältnisse noch andere Sachen sich finden, auf welche das Legat gedeutet werden kann; wohl aber sind unter einem solchen Vermächtnisse Pfandbriefe, Banknoten oder Aktien, und andere die Stelle des baaren Geldes vertretende Papiere mit verstanden, wofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung des Testators klar erhellt. Hat der Testator nur die Zahlung einer vermachten Summe aus einem ausstehenden Kapitale angewiesen, so muß der Erbe diese Zahlung leisten, wenn gleich das Kapital vom Testator nachher eingezogen worden; ist aber die Schuld unrichtig, oder der Schuldner unvermögend, so ist das Vermächtniß ohne Wirkung; kommt jedoch der Schuldner zu besseren Vermögensumständen, so tritt das Vermächtniß, so lange alsdann noch Zahlung von dem

Schuldner erhalten werden kann, wiederum in seine Kraft. Ist ein Vermächtniß auf gewisse jährliche Einkünfte angewiesen, so kann der Legatar nicht mehr fordern, als die Einkünfte wirklich betragen; jedoch müssen die Ausfälle eines Jahres aus den Ueberschüssen, welche in den nächstfolgenden drei Jahren sich ereignen, so weit diese dazu hinreichen, vergütet werden. Ist Jemandem der Gebrauch oder Genuß einer Sache vermacht worden, und dem Vermächtnisse keine Bestimmung einer gewissen Zeit beigefügt, so behält der Legatar den Vortheil auf Lebenslang; und derjenige, welchem die Substanz als Erben oder vermöge eines andern Vermächtnisses zufällt, kann auf den Mitgebrauch oder Mitgenuß keinen Anspruch machen. Ist aber der Gebrauch oder Genuß einer Corporation, Gemeine oder andern moralischen Person ohne Zeitbestimmung zugewendet, so dauert das Vermächtniß nur funfzig Jahre. Dagegen laufen die einer moralischen Person beschiedenen jährlichen oder sonst zu gewissen Zeiten wiederkehrenden Hebungen, so weit als das Legat an sich gültig ist, im Mangel einer näheren Bestimmung, so lange fort, als die moralische Person noch vorhanden ist. — Vermacht der Erblasser seinem Schuldner das, was dieser ihm selbst schuldig ist, so ist die Schuld mit allen vor und nach Errichtung des Testaments angeschwollenen Zinsen für erlassen zu achten; doch ist dergleichen Erlaß auf Forderungen, die erst nach dem errichteten Legate entstanden sind, nicht zu beziehen, sobald nicht, daß auch dieses der Wille des Erblassers gewesen sey, klar erhellt. Für einen Erlaß der Schuld ist es anzusehen, wenn der Testator verordnet hat, daß dem Schuldner seine Verschreibung oder sein Pfand zurückgegeben werden solle. Dem Vermächtnisse einer Schuld ist es gleich zu achten, wenn Eltern zu Gunsten eines oder des andern ihrer Kinder das Einweisen desjeni-

Wirkung seyn soll, die anerkannte Schuld d
gebung der Summe, oder Bezeichnung des
Schuld sprechenden Instruments, gehörig
seyn. Ist eine Summe bestimmt, so muß
dem Legatar bezahlt werden, wenn auch s
Rechtsgrund, aus welchem sie der Erblasser
geworden, ausgemittelt werden könnte. K
erwiesen werden, daß der Erblasser dieselbe
die er seinem Gläubiger vermacht hat, nach er
Legate bezahlt habe, so hat das Vermächtn
keine Wirkung. Uebrigens wird durch ein
Vermächtniß eine bedingte Schuld in eine un
verwandelt; auch erlangt der Gläubiger d
solches Vermächtniß die den Legatarien be
Rechte; dagegen wird durch das Vermächtn
Schuld der Termin, wann sie zahlbar ist, zu
theile des Erben nicht geändert. Die dem E
schehene Auflage, die Schulden des Erblasser
zahlen, ist noch für kein Vermächtniß einer S
achten; nur wenn der Erblasser hierbei die
oder Data der Schulden bestimmt angegeben

mentation als ein Vermächtniß aus dem Testamente betrifft, so müssen demjenigen, dem Alimente vermacht worden, da er sich nicht selbst verpflegen kann, diese, so lange er sich in diesem Zustande befindet, gereicht werden; und so geschieht es auch bei Kindern, so lange, als sie selbst sich ihren Unterhalt nicht erwerben können. Hierbei ist auf den Stand des Legatars zu sehen, welchen derselbe bei Errichtung des Testaments hatte. Wenn keine besondere Bestimmung bei dem Legate ausgesprochen worden, so sind unter vermachten Alimenten weder die Kosten der Ausstattung, noch des Studierens, wohl aber diejenigen, welche die Erlernung einer Kunst oder eines Handwerks erfordern, mitbegriffen. Wenn der Legatar von adelicher Geburt und dem Kriegsdienste gewidmet ist, so ist unter dem vermachten Unterhalte auch die Anschaffung der ersten Offiziers-Equipage zu verstehen. — In Hinsicht der vermachten Aussteuer oder Ausstattung einer Frauensperson, so muß dieselbe, wenn sie ohne weitere Bestimmung vermacht worden, ohne Rücksicht auf das eigene Vermögen der Auszustattenden, so bestimmt werden, wie sie eine Person von dem Stande des Legatars nach gesetzlichen Bestimmungen würde fordern können. Ist der Legatar von höherem Stande, als der Erblasser, so muß er sich mit der niedrigsten Art der Aussteuer, die er nach seinem Stande verlangen kann, begnügen. — Was die Münzsorten bei Legaten betrifft, so sind Legate, bei welchen keine Münzsorte bestimmt worden, in Silbercourant, so wie dasselbe zur Zeit der gerichtlich aufgenommenen oder übergebenen letztwilligen Verordnung gangbar war, zu entrichten. Ist das Legat in einem an sich gültigen außergerichtlichen Aufsatze enthalten, so wird bei Bestimmung der Münzsorte auf das Datum des Aufsatzes Rücksicht genommen. — Was die Vermächtnisse an Sachen betrifft,

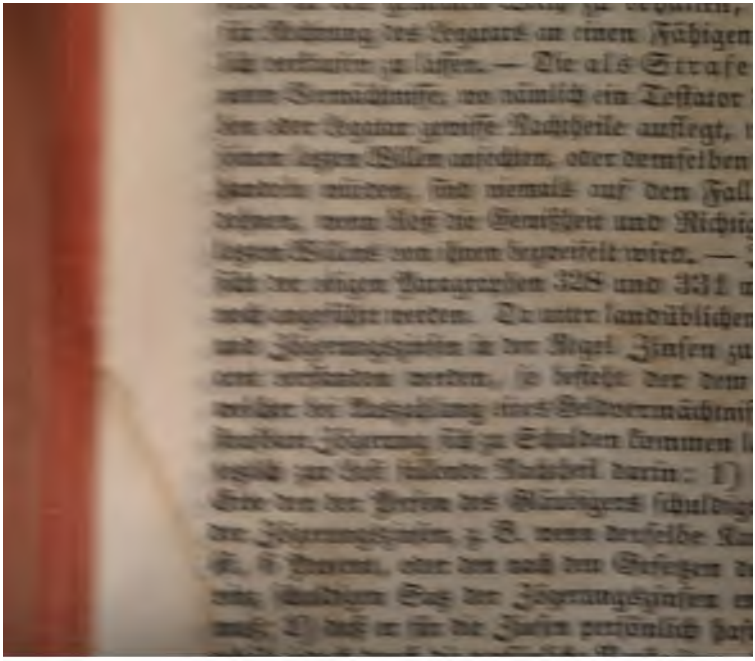

würde die Zinsen von dem Vermächtnisse aus eigenen Vermögen des Erben verlangen können, er nachwiese: a) daß der Erbe sich eine schuld- Verzögerung bei dem Antrage auf Eröffnung Liquidationsprozesses habe zu Schulden kommen , und b) daß er, der Legatar, dadurch einen durch rbmasse nicht gedeckten Ausfall an Zinsen erleide, er Beweis aber schwer zu führen ist. — In An- g der Substitutionen, sowohl der gemei- , als der fideicommissarischen (§§. 458 bis eingeschlossen), heißt es: Wer einem Erben oder tar durch gemeine Substitution nachgesetzt wor- hat, so weit der Testator nicht ein Anderes aus- lich verordnet, mit demjenigen, welchem er nach- t ist, gleiche Rechte und Pflichten; auch geht der stitut in demjenigen, worin er substituirt worden, nur den Intestat-, sondern auch den im Testa- e ernannten Miterben vor. Wenn der Erbe oder tar mit seinem Substituten zugleich umgekommen o können die Erben des Letztern aus der Substi- n keinen Anspruch machen. Hat aber der Sub- den Testator überlebt, und ist erst innerhalb der mäßigen Ueberlegungsfrist des eingesetzten Erben rben, so geht das Recht aus der Substitution einen Erben über. Bei der fideicommissa- en Substitution hat der eingesetzte Erbe oder Le- so lange, bis der Substitutionsfall eintritt, alle te und Pflichten eines Nießbrauchers. Bei ein- dem Substitutionsfalle müssen der Erbe oder Le- , oder deren Erben, Alles, was sie, vermöge der insetzung oder des Legats, an Sachen oder Rech- us dem Nachlasse erworben haben, in dem Stande, elchem es sich zur Zeit der Uebernehmung befun- hat, dem Substituten oder dessen Erben, ohne den gsten Abzug, nach eben den Vorschriften, die zwi- dem Nießbraucher und Eigenthümer festgesetzt

...ber, herausgeben. Hat der Testator verordnet, daß ...die Vermächtnißsache Früchte oder andere Nutzungen ...der vermachten Sache ziehen sollen, so ist der ...Vermächtnißnehmer, wenn nicht ein anderes ...bestimmt worden, nicht berechtigt, die Früchte ...mit der Vermächtnißsache übrigen Erbschaft ...herauszuverlangen, aber auch vom Testamente ...Zeit seiner Anwartschaft keine ...durch Schuldigkeit ...zur Sicherheit ...Vermächtniß, ...Vermächtnißnehmer ...Sache zu verlangen, ...vom Testamente ...Hat der Testator ...Vermächtniß ...Vermächtnißnehmer ...gen die eingesetzten ...Erbschaft nicht ...Legatarius nicht an die ...Nutzungen des Vermächtnisses ...§§. 678 - 688 ...den Erbseinsetzungen und ...Wenn ein Vermächtniß unter einer ...Bedingung verlassen worden, so ...schriften auch zwischen dem Erben und ...Das Eigenthum der vermachten Sache ...diesem Falle, so wie das Recht, Früchte ...gen davon zu fordern, erst mit dem ...dingung erfüllt wird, auf den Legatar ...kann der Legatar auch dann Vergütung ...gabe der Früchte und Nutzungen nur ...an verlangen, wo er dem Erben die ...Bedingung gemeldet, und sie nöthigenfalls ...nachgewiesen hat. So weit ein unter ...eingeräumtes Recht auf die Erben des ...übergehen kann, so weit findet ein Gleiches ...sten der Erben des bedingungsweise eingesetzten

ben oder Legatars Statt. Wenn Jemandem etwas zur Aussteuer oder Ausstattung vermacht worden, so ist ein solcher Beisatz eher für die Bestimmung eines Zweckes, als für eine aufschiebende Bedingung zu achten. Wenn eine Erbschaft oder ein Vermächtniß unter einer auflösenden Bedingung hinterlassen worden, so steht der Erbe oder Legatar gegen den, welchem bei dem Eintritte der Bedingung die Erbschaft oder das Vermächtniß, nach der Ordnung des Testators oder nach den Gesetzen, anheimfällt, in eben dem Verhältnisse, wie der eingesetzte Erbe oder Legatar gegen den fideicommissarischen Substituten; s. auch oben. Hat der Erblasser unter verschiedenen aufgelegten Bedingungen eine zu wählen, ohne weitere Bestimmung, frei gelassen, so steht die Wahl bei demjenigen, welcher mit der Bedingung beschwert worden. Ist die der Verordnung beigefügte Einschränkung für eine wirkliche Bedingung zu achten, dergestalt, daß das Recht des Erben oder des Legatars von dem Ereignisse, welches eintreffen oder nicht eintreffen soll, abhängig gemacht worden, so muß solche schlechterdings erfüllt werden. Es hängt von einem solchen Erben oder Legatar nicht ab, nur einen Theil, oder nur einige von mehreren ihm zusammen aufgelegten Bedingungen zu erfüllen, und dagegen auch nur einen Theil des ihm zugedachten Vortheils zu verlangen. Ist aber der dem Erben oder Legatar zugedachte Vortheil vor, oder (bei auflösenden Bedingungen) während der Zeit seines Besitzes durch Zufall, ohne sein auch nur geringes Versehen, vermindert worden, so kann derselbe eine verhältnißmäßige Minderung der ihm aufgelegten Lasten fordern. Wenn aber dergleichen Lasten zu Gelde nicht angeschlagen werden können, und bestehen sie auch nicht in gewissen zur bestimmten Zeit zu wiederholenden Prästationen, so muß selbst in einem solchen Falle die

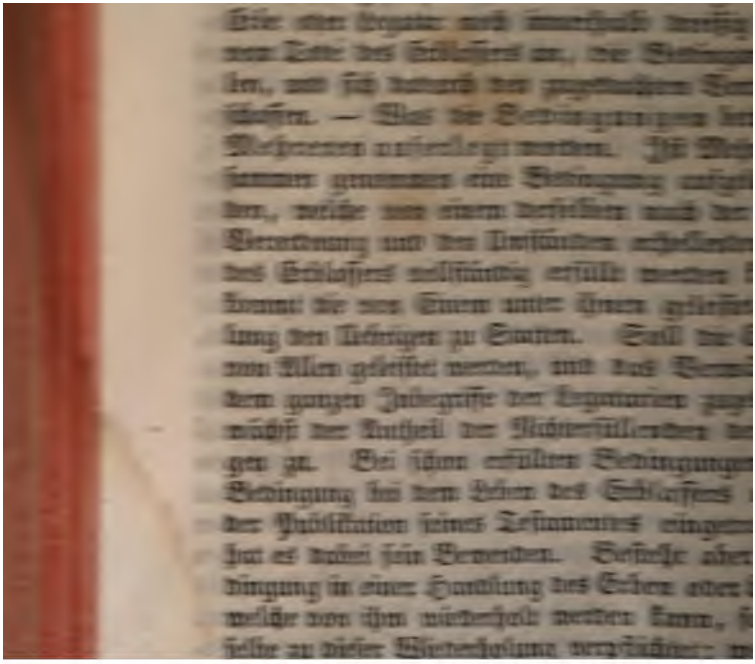

ht, dennoch erfüllt werden; iſt aber der Erklä-
e, ohne ſich über den bei der Bedingung gehabten
eck näher zu äußern, verſtorben, ſo kann der be-
t Berechtigte auf deren Erlaſſung bei dem Richter
agen. Der Richter muß dann diejenigen, welche
Intereſſe bei der Sache haben, rechtlich darüber
n, und darf nur nach befundener ganz offenbarer
ützlichkeit der Bedingung die Erfüllung derſelben
ſſen.) Nach eben dieſen Vorſchriften iſt auch die
kung der einer Erbeseinſetzung oder einem Ver-
htniſſe beigefügten unmöglichen Bedingung zu
theilen. War die Erfüllung der Bedingung an
zwar möglich; aber dem Erben oder Legatar noch
der Lebenszeit des Erblaſſers unmöglich, und die-
dem Erblaſſer bekannt geworden; ſo wird, wenn
n ſeiner Verordnung nichts geändert hat, die Be-
zung für erlaſſen geachtet. Iſt die eingetretene
nöglichkeit dem Erblaſſer unbekannt geblieben, oder
erſt nach deſſen Ableben entſtanden, ſo wird die
eseinſetzung oder das Vermächtniß entkräftet. Iſt
Vortheil, der einem Dritten verſchafft werden ſoll,
Bedingung gemacht, ſo findet die Vorſchrift Tit. 4,
12, 113 Anwendung (Dieſe Paragraphen lau-
: Iſt ein Vortheil, der einem Dritten verſchafft
den ſoll, zur Bedingung gemacht worden, ſo muß
) dieſe ſchlechterdings erfüllt werden. Es kommt
dem bedingungsweiſe Berechtigten nicht zu Stat-
, wenn gleich der Dritte den Vortheil ausſchlägt,
r ſich ſelbſt an deſſen Erlangung hindert). Er-
t aus der Faſſung der letztwilligen Verordnung,
r aus den Umſtänden, daß der Erblaſſer bei dem-
gen, was er dem Legatar oder dem Erben aufge-
, den eigenen Vortheil deſſelben zur Abſicht gehabt
e, ſo iſt eine ſolche Beſtimmung nur für einen
eck zu achten. Auch der Endzweck, zu welchem
nandem ein Vortheil zugedacht worden, muß in

gen, was daſſelbe an ſich nach den Geſetzen ſich anrechnen laſſen müßte, erlaſſen. Findet ſich bei dem Ableben des Teſtators, daß der Legatar demſelben nichts ſchuldig ſey, ſo iſt das Vermächtniß ohne Wirkung. Vermacht der Erblaſſer ſeinem Gläubiger das, was dieſer von ihm zu fordern hatte, ſo iſt dergleichen Verordnung als eine Anerkenntniß der Schuld anzuſehen. Doch muß, wenn ein ſolches Vermächtniß von Wirkung ſeyn ſoll, die anerkannte Schuld durch Angebung der Summe, oder Bezeichnung des über die Schuld ſprechenden Inſtruments, gehörig beſtimmt ſeyn. Iſt eine Summe beſtimmt, ſo muß dieſelbe dem Legatar bezahlt werden, wenn auch ſonſt kein Rechtsgrund, aus welchem ſie der Erblaſſer ſchuldig geworden, ausgemittelt werden könnte. Kann aber erwieſen werden, daß der Erblaſſer dieſelbe Schuld, die er ſeinem Gläubiger vermacht hat, nach errichtetem Legate bezahlt habe, ſo hat das Vermächtniß weiter keine Wirkung. Uebrigens wird durch ein ſolches Vermächtniß eine bedingte Schuld in eine unbedingte verwandelt; auch erlangt der Gläubiger durch ein ſolches Vermächtniß die den Legatarien beigelegten Rechte; dagegen wird durch das Vermächtniß einer Schuld der Termin, wann ſie zahlbar iſt, zum Nachtheile des Erben nicht geändert. Die dem Erben obſchehene Auflage, die Schulden des Erblaſſers zu bezahlen, iſt noch für kein Vermächtniß einer Schuld zu achten; nur wenn der Erblaſſer hierbei die Summe oder Data der Schulden beſtimmt angegeben hat, gilt dergleichen Aeußerung als ein Anerkenntniß. Daraus, daß der Erblaſſer dem Gläubiger eine deſſen Schuldforderung gleiche Summe vermacht, folgt noch nicht, daß er bloß ſeine Schuld hat tilgen wollen, vielmehr muß die vermachte Summe berichtiget, und überdies die Schuld bezahlt werden, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verordnet iſt. — Was die Ali-

mentation als ein Vermächtniß aus dem Testamente betrifft, so müssen demjenigen, dem Alimente vermacht worden, da er sich nicht selbst verpflegen kann, diese, so lange er sich in diesem Zustande befindet, gereicht werden; und so geschieht es auch bei Kindern, so lange, als sie selbst sich ihren Unterhalt nicht erwerben können. Hierbei ist auf den Stand des Legatars zu sehen, welchen derselbe bei Errichtung des Testaments hatte. Wenn keine besondere Bestimmung bei dem Legate ausgesprochen worden, so sind unter vermachten Alimenten weder die Kosten der Ausstattung, noch des Studierens, wohl aber diejenigen, welche die Erlernung einer Kunst oder eines Handwerks erfordern, mitbegriffen. Wenn der Legatar von adelicher Geburt und dem Kriegsdienste gewidmet ist, so ist unter dem vermachten Unterhalte auch die Anschaffung der ersten Offiziers-Equipage zu verstehen. — In Hinsicht der vermachten Aussteuer oder Ausstattung einer Frauensperson, so muß dieselbe, wenn sie ohne weitere Bestimmung vermacht worden, ohne Rücksicht auf das eigene Vermögen der Auszustattenden, so bestimmt werden, wie sie eine Person von dem Stande des Legatars nach gesetzlichen Bestimmungen würde fordern können. Ist der Legatar von höherem Stande, als der Erblasser, so muß er sich mit der niedrigsten Art der Aussteuer, die er nach seinem Stande verlangen kann, begnügen. — Was die Münzsorten bei Legaten betrifft, so sind Legate, bei welchen keine Münzsorte bestimmt worden, in Silbercourant, so wie dasselbe zur Zeit der gerichtlich aufgenommenen oder übergebenen letztwilligen Verordnung gangbar war, zu entrichten. Ist das Legat in einem an sich gültigen außergerichtlichen Aufsatze enthalten, so wird bei Bestimmung der Münzsorte auf das Datum des Aufsatzes Rücksicht genommen. — Was die Vermächtnisse an Sachen betrifft,

selbe für den gemeinen Werth zu behalten,
für Rechnung des Legatars an einen Fähigen
lich verkaufen zu lassen. — Die als Strafe
neten Vermächtnisse, wo nämlich ein Testator
ben oder Legatar gewisse Nachtheile auflegt,
seinen letzten Willen anfechten, oder demselben
handeln würden, sind niemals auf den Fall
dehnen, wenn bloß die Gewißheit und Richti
letzten Willens von ihnen bezweifelt wird. —
sicht der obigen Paragraphen 328 und 331
noch angeführt werden. Da unter landüblichen
und Zögerungszinsen in der Regel Zinsen zu
cent verstanden werden, so besteht der dem
welcher bei Auszahlung eines Geldvermächtni
strafbare Zögerung sich zu Schulden kommen
setzlich zur Last fallende Nachtheil darin: 1)
Erbe den der Person des Gläubigers schuldig
der Zögerungszinsen, z. B. wenn derselbe Ka
ist, 6 Procent, oder den nach den Gesetzen d
vinz schuldigen Satz der Zögerungszinsen e
muß; 2) daß er für die Zinsen persönlich ha

gatar würde die Zinsen von dem Vermächtnisse aus dem eigenen Vermögen des Erben verlangen können, wenn er nachwiese: a) daß der Erbe sich eine schuldbare Verzögerung bei dem Antrage auf Eröffnung des Liquidationsprozesses habe zu Schulden kommen lassen, und b) daß er, der Legatar, dadurch einen durch die Erbmasse nicht gedeckten Ausfall an Zinsen erleide, welcher Beweis aber schwer zu führen ist. — In Ansehung der Substitutionen, sowohl der gemeinen, als der fideicommissarischen (§§. 458 bis 477 eingeschlossen), heißt es: Wer einem Erben oder Legatar durch gemeine Substitution nachgesetzt worden, hat, so weit der Testator nicht ein Anderes ausdrücklich verordnet, mit demjenigen, welchem er nachgesetzt ist, gleiche Rechte und Pflichten; auch geht der Substitut in demjenigen, worin er substituirt worden, nicht nur den Intestat-, sondern auch den im Testamente ernannten Miterben vor. Wenn der Erbe oder Legatar mit seinem Substituten zugleich umgekommen ist, so können die Erben des Letztern aus der Substitution keinen Anspruch machen. Hat aber der Substitut den Testator überlebt, und ist erst innerhalb der gesetzmäßigen Ueberlegungsfrist des eingesetzten Erben verstorben, so geht das Recht aus der Substitution auf seinen Erben über. Bei der fideicommissarischen Substitution hat der eingesetzte Erbe oder Legatar so lange, bis der Substitutionsfall eintritt, alle Rechte und Pflichten eines Nießbrauchers. Bei eintretendem Substitutionsfalle müssen der Erbe oder Legatar, oder deren Erben, Alles, was sie, vermöge der Erbeinsetzung oder des Legats, an Sachen oder Rechten aus dem Nachlasse erworben haben, in dem Stande, in welchem es sich zur Zeit der Uebernehmung befunden hat, dem Substituten oder dessen Erben, ohne den geringsten Abzug, nach eben den Vorschriften, die zwischen dem Nießbraucher und Eigenthümer festgesetzt

des Substituten nicht vereiteln; auch ist d
rechtiget, die Vorlegung eines gerichtlichen
eidlich zu bestärkenden Privatinventarium
ihm bestimmten Sachen zu fordern, wenn s
von dem Testator ausdrücklich verboten s
Hat der Erblasser aus seinem Nachlasse ein
fideicommiß bestellt, so muß der Fideicomm
ger die einzelnen Vermächtnisse, so weit
Erbschaft nicht hinreicht, entrichten; jedoch
Legatarien nicht an die Substanz, sondern
Nutzungen des Fideicommisses sich halten
§§. 478 – 518 eingeschlossen enthalten die
ten Erbeseinsetzungen und Vermä
Wenn ein Vermächtniß unter einer aufs
Bedingung verlassen worden, so finden diese
schriften auch zwischen dem Erben und Lega
Das Eigenthum der vermachten Sache ge
diesem Falle, so wie das Recht, Früchte un
gen davon zu fordern, erst mit dem Tage, w
dingung erfüllt wird, auf den Legatar üb
kann der Legatar auch dann Verzinsung ode

ben oder Legatars Statt. Wenn Jemandem etwas zur Aussteuer oder Ausstattung vermacht worden, so ist ein solcher Beisatz eher für die Bestimmung eines Zweckes, als für eine aufschiebende Bedingung zu achten. Wenn eine Erbschaft oder ein Vermächtniß unter einer auflösenden Bedingung hinterlassen worden, so steht der Erbe oder Legatar gegen den, welchem bei dem Eintritte der Bedingung die Erbschaft oder das Vermächtniß, nach der Ordnung des Testators oder nach den Gesetzen, anheimfällt, in eben dem Verhältnisse, wie der eingesetzte Erbe oder Legatar gegen den fideicommissarischen Substituten; s. auch oben. Hat der Erblasser unter verschiedenen aufgelegten Bedingungen eine zu wählen, ohne weitere Bestimmung, frei gelassen, so steht die Wahl bei demjenigen, welcher mit der Bedingung beschwert worden. Ist die der Verordnung beigefügte Einschränkung für eine wirkliche Bedingung zu achten, dergestalt, daß das Recht des Erben oder des Legatars von dem Ereignisse, welches eintreffen oder nicht eintreffen soll, abhängig gemacht worden, so muß solche schlechterdings erfüllt werden. Es hängt von einem solchen Erben oder Legatar nicht ab, nur einen Theil, oder nur einige von mehreren ihm zusammen aufgelegten Bedingungen zu erfüllen, und dagegen auch nur einen Theil des ihm zugedachten Vortheils zu verlangen. Ist aber der dem Erben oder Legatar zugedachte Vortheil vor, oder (bei auflösenden Bedingungen) während der Zeit seines Besitzes durch Zufall, ohne sein auch nur geringes Versehen, vermindert worden, so kann derselbe eine verhältnißmäßige Minderung der ihm aufgelegten Lasten fordern. Wenn aber dergleichen Lasten zu Gelde nicht angeschlagen werden können, und bestehen sie auch nicht in gewissen zur bestimmten Zeit zu wiederholenden Prästationen, so muß selbst in einem solchen Falle die

Erbe oder Legatar noch innerhalb dreißig
vom Tode des Erblassers an, die Bedingun
len, und sich dadurch den zugedachten Vort
schaffen. — Was die Bedingungen betri
Mehreren auferlegt worden. Ist Mehr
sammen genommen eine Bedingung aufgele
den, welche von einem derselben nach der
Verordnung und den Umständen erhellenden
des Erblassers vollständig erfüllt werden ka
kommt die von Einem unter ihnen geleistete
lung den Uebrigen zu Statten. Soll die E
von Allen geleistet werden, und das Vermä
dem ganzen Inbegriffe der Legatarien zuged
wächst der Antheil der Nichterfüllenden den
gen zu. Bei schon erfüllten Bedingungen
Bedingung bei dem Leben des Erblassers o
der Publikation seines Testamentes eingetro
hat es dabei sein Bewenden. Besteht aber
dingung in einer Handlung des Erben oder L
welche von ihm wiederholt werden kann, so
selbe zu dieser Wiederholung verpflichtet; we

besteht, dennoch erfüllt werden; ist aber der Erklärende, ohne sich über den bei der Bedingung gehabten Zweck näher zu äußern, verstorben, so kann der bedingt Berechtigte auf deren Erlassung bei dem Richter antragen. Der Richter muß dann diejenigen, welche ein Interesse bei der Sache haben, rechtlich darüber hören, und darf nur nach befundener ganz offenbarer Unnützlichkeit der Bedingung die Erfüllung derselben erlassen.) Nach eben diesen Vorschriften ist auch die Wirkung der einer Erbeseinsetzung oder einem Vermächtnisse beigefügten unmöglichen Bedingung zu beurtheilen. War die Erfüllung der Bedingung an sich zwar möglich; aber dem Erben oder Legatar noch bei der Lebenszeit des Erblassers unmöglich, und dieses dem Erblasser bekannt geworden; so wird, wenn er in seiner Verordnung nichts geändert hat, die Bedingung für erlassen geachtet. Ist die eingetretene Unmöglichkeit dem Erblasser unbekannt geblieben, oder gar erst nach dessen Ableben entstanden, so wird die Erbeseinsetzung oder das Vermächtniß entkräftet. Ist ein Vortheil, der einem Dritten verschafft werden soll, zur Bedingung gemacht, so findet die Vorschrift Tit. 4, §. 112, 113 Anwendung (Diese Paragraphen lauten: Ist ein Vortheil, der einem Dritten verschafft werden soll, zur Bedingung gemacht worden, so muß auch diese schlechterdings erfüllt werden. Es kommt also dem bedingungsweise Berechtigten nicht zu Statten, wenn gleich der Dritte den Vortheil ausschlägt, oder sich selbst an dessen Erlangung hindert). Erhellt aus der Fassung der letztwilligen Verordnung, oder aus den Umständen, daß der Erblasser bei demjenigen, was er dem Legatar oder dem Erben aufgelegt, den eigenen Vortheil desselben zur Absicht gehabt habe, so ist eine solche Bestimmung nur für einen Zweck zu achten. Auch der Endzweck, zu welchem Jemandem ein Vortheil zugedacht worden, muß in

ſtanden ſich ergebenden Abſicht des Teſtators
ſten kommt, verwendet werden. Kann a
nach den Umſtänden nicht geſchehen, ſo b
Erbe oder Legatar dennoch den ihm zugeda
theil; es wäre denn, daß aus der Verord
den Umſtänden klar erhellte, daß der Erbl
Erben oder Legatar den Vortheil gar nicht
det haben würde, wenn er die Nichterfüllun
ſtimmten Zweckes vorausgeſehen hätte.
Fällen, wo der Erblaſſer bei Bedingun
Zwecken zum Beſten des gemeinen Weſens
Hinzufügung einer Bedingung oder eines
die Beförderung des gemeinen Beſtens u
zum Augenmerk gehabt hat, iſt der Staat
Erfüllung zu dringen berechtiget. Macht
welchem bei unterbleibender Erfüllung das
oder Vermächtniß zufallen würde, ſich eines
niſſes mit dem Belaſteten zur Vereitelung de
nützigen Abſicht ſchuldig, ſo hat der Staat d
für deren Erfüllung aus der dazu beſtimmt
oder Summe ſelbſt zu ſorgen. — Was di

ſen wird ein dem Willen des Teſtators offenbar zuwiderlaufendes Betragen des Begünſtigten dem Richter angezeigt und nachgewieſen: ſo geht, nach einer fruchtlos erfolgten gerichtlichen Warnung, die Erbſchaft oder das Vermächtniß verloren. Falſche Benennungen oder Bezeichnungen machen die Verfügung des Erblaſſers nicht ungültig, wenn nur ſonſt die wahre Abſicht deſſelben deutlich erhellt.

Da unter Teſtament, Th. 182, auch Formulare von Teſtamenten abgedruckt worden, worin ſich auch ausgeſetzte Legate oder Vermächtniſſe befinden, ſo mag hier nur noch ein Formular eines niedergeſchriebenen Protokolls von der geſchehenen richterlichen Unterſuchung bei einem geſchloſſenen Vertrage über die zu fordern habenden Alimente ſtehen; ſ. oben, S. 481 u. f.

Geſchehen N—

Es erſchien der hieſige Einwohner N. und zeigte das O—ſche Teſtament vor, worin ihm die Wohnung, Koſt und der völlige Unterhalt vermacht worden. Dieſes habe ihm der Erbe P— bisher zwar geleiſtet; allein er habe häufige Beſchwerden darüber führen müſſen, wie aus den hieſigen Amtsprotokollen zu erſehen, welche er nachzuſehen erſuche. Um dieſen zu entgehen, hätte er ſich mit gegenwärtigem P— vereiniget, daß ihm dieſer ſtatt der Wohnung, Feuerung und Licht, jährlich 20 Thaler in zwei Terminen, Oſtern und Michaelis; zum Unterhalte aber folgende Naturalien: monatlich 1 Scheffel Rocken, jeden Martini 3 Scheffel Weizen, 1 Malter Bohnen, 3 Malter Gerſte, 2 Scheffel reine Erbſen, 2 Metzen Linſen, 1 Metze Hirſe, ein jähriges Schwein, 2 Gänſe, 1 Fuder Grumet, einen halben Acker Krautland, mit 2 Fudern Dünger befahren, reichen wolle. Er könne damit ſeinen Unterhalt beſtreiten, und beſonders, da er

Führung der Wirthschaft zu sich zu nehm
ebenfalls noch etwas Land besäße, dessen
was sie mit Spinnen und Leinwandwirke
sie zur gemeinschaftlichen Haushaltung
wolle. Er bitte daher das Königliche A
tersuchung und Einwilligung. — Der ge
O—sche alleinige Erbe A. P—, welcher
gen Unterhalt des N— nach dem Testame
gestand, daß er mit dem N—, wegen der
helligkeiten, so unter ihnen dieses Unterh
entstanden wären, sich auf die ihm jetzt
vorgelesene Art vereinbart habe, und woll
mögen für die richtige Abführung des Gel
Naturalien zur gerichtlichen Hypothek ei
Nachdem nun das ausgeworfene Geld zur
und Feuerung, auch die Naturalien zum
Unterhalte hinreichend befunden worden, so
Lager- und Hypothekenbuch nachgeschlagen
fand darin, daß N— vier Morgen eige
unverschuldetes Land besitze, wie er solches
Desgleichen beweisen die N—schen

Morgen unverschuldetes Land besitze, und dessen Einkünfte, wie auch, was sie zu verdienen im Stande sey, sie in die Haushaltung zu verwenden versprach. Bei so bewandten Umständen ist die Veränderung des Unterhalts auf die oben bestimmte Weise dem zu ernährenden N— unnachtheilig befunden, mithin zwar von Amtswegen bewilliget, jedoch die von P— angebotene Hypothekenbestellung verworfen, vielmehr die dem N— als Vermächtnißnehmer in sämmtlichen Erbgütern des verstorbenen O— zustehende gesetzliche, mithin vortheilhaftere Hypothek, da besonders der P— sein Vermögen schon für beträchtliche Summen mit Hypotheken beschwert, ausdrücklich vorbehalten, und so wie solche hiermit auf Verlangen beider Transigenten obrigkeitlich confirmirt wird, als soll auch selbige in dem Hypothekenbuche angemerkt, und das dem N— zustehende Separationsrecht vorbehalten, beiden Theilen aber dieses Protokoll unter Amts Hand und Siegel mitgetheilt werden. — — Ein Formular von dem Dekrete des Richters, worin er die Abänderung der schuldigen Alimente gebilliget, ist Folgendes: Demnach N— allhier geziemend zu vernehmen gegeben, in wie fern ihm bis jetzt, vermöge des N—schen Testaments, von N -, außer freier Wohnung, Feuerung und Licht, jährlich — — auf seine Lebenszeit an Alimenten entrichtet werden müssen, solches auch bisher jederzeit richtig abgeführt worden. Er sey gesonnen, von hier nach N. zu ziehen, und dann nicht nur die fernere jährliche Entrichtung vielen Schwierigkeiten und Kosten unterworfen sey, sondern er es auch besser fände, ein Kapital Behufs seiner neuen Einrichtung in die Hände zu bekommen; daher mit N—, wegen gänzlicher Tilgung dieses jährlichen Naturalienbetrags, ein Abkommen getroffen, und weiter gebeten, den übergebenen Vergleich obrigkeitlich zu bestätigen. Es habe sich dann auch bei der angestellten Unter-

die Hände bekommt; so ist nun bei der Al
der bisher gereichten zum Unterhalte bestimm
nung und Naturalien überhaupt nichts zu
die bisher genossene Wohnung, Feuerung,
Naturalien nach einem mäßigen Preise zu —
lern — — angeschlagen, diese als Zinsen
pitals von — — zu — — vom Hundert
welches, nachdem N— 30 Jahre alt, erst
undzwanzig Jahren für zahlbar zu halten,
chergestalt, nach Abzug des berechneten Zu
ses, eine Summe von — — Thlrn. — —
diese aber von beiden Theilen bewilliget,
solchen Umständen dem Ansuchen zu willfah
weiteres Bedenken vorgefallen; als wird n
Vergleich, wie vorsteht, von Obrigkeitsweg
miget. Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Vermächtniß (Anhangs-), s. oben, S. 5
— (aufgehobenes), s. daselbst, S. 508, 5
— (bedingtes), s. das., S. 443 u. f.
— (Brautschatz-) und Ausstattung-Ve
niß, s. das., S. 465 u. f.

rmächtniß (Lebensunterhalts-), Alimente, Legatum cibariorum s. alimentorum, ſ. oben, 5. 481 u. f.
(Monats-), Legatum menstruum, ſ. daſelbſt, 5. 463 u. f.
(nichtangefallenes), Legatum caducum, ſ. aſ., S. 511.
(nichtgeſchriebenes), ſ. daſ., S. 508, 512.
(Nießbrauchs-), Vermächtniß der Servituten, ſ. daſ., S. 464 u. f.
(ſchändliches), Legatum turpe, ſ. daſelbſt, 5. 511.
(Schmuck-), Legatum ornamentorum, ſ. daſ., 5. 493.
(Schuld-), Legatum liberationis, ſ. daſelbſt, 5. 493 u. f.
(Straf-), Legatum poenae, ſ. daſ., S. 504.
(Toiletten-), hierzu gehört das Legatum mundi, Legatum unguentorum und das Legatum ornamentorum, ſ. daſ., S. 493.
(ungültiges), ſ. daſ., S. 508 u. f.
(unnützes), Legatum inutile, ſ. daſ., S. 523.
(Voraus-), ſ. daſ., S. 432 u. f.
(Wahl-), Legatum obtionis s. electionis, ſ. daſ., 5. 470 und 472 u. f.
(Zeit-), Legatum temporale, ſ. daſ., S. 459.
(Zwecks-), Legatum sub modo, ſ. daſ., S. 456.

Noch einige andere Vermächtniſſe ſehe man oben, unter Vermächtniß, nach.

rmächtnißbeſchwerter, heißt der Erbe oder derjenige, welcher die in einem Teſtamente ausgeſetzten Legate oder Vermächtniſſe nach dem Willen des Erblaſſers oder Teſtators auszuantworten hat; ſ. oben, nter Vermächtniß.

rmächtnißformular, ſ. oben, S. 573.

gen vornehmer Leute. S. die Artikel H
und Verehelichen.

Vermählungsmünzen, werden diejenige
genannt, die bei Gelegenheit einer Vermä
zum Andenken an dieselbe geschlagen wer
mentlich pflegt dies zu geschehen, wenn für
sonen ein Ehebündniß schließen.

Vermahlen, ein regelmäßiges transitives
Es ist abgeleitet von dem Hauptwort M
richtiger Mal, Zeichen, Denkzeichen, Den
bedeutet also: einen Ort mit Zeichen umg
welche seine Grenzen angegeben werden
Grenzen eines Ortes durch Mahlsteine bez

Vermanisches (Birmanisches) Reich.
Encyklopädie über dieses, in vieler Bezieh
wichtige Reich unter dem Buchstaben B
hält, so geben wir ihm hier eine Stelle.
manische oder Birmanen-Reich bildet den N
Hinter-Indiens, und umfaßt das Strom
Iramadi. Vom Südgehänge der Gre
kette Süd-Asiens und dem Bor-Khauki-La

gemacht. Der nördliche Theil des Reiches bis zu den Quellen des Hauptstromes ist jedoch noch keineswe-ges durchforscht. Das Land bildet so ziemlich ein langgezogenes Rechteck. Die Quellen, aus welchen die Geographen ihre Kenntniß schöpften, sind theils die Kriegsgeschichten der Briten, theils die Berichte der Gesandten, die im Auftrage der britischen Re-gierung den Irawadi hinauf bis nach der Hauptstadt des Reiches, Ava, gingen. Die meisten Nachrichten verdanken wir den Schilderungen des britischen Staatsmannes J. Crawfurd, welcher zwei Jahre, 1826 und 1827, Gesandter in Ava war. Seine Berichte enthält das Werk: John Crawfurd Esq. (late Envoy) Journal of an Embassy from the Governor General in India to the Court of Ava in the year 1826—1827. London, 1829. 4. Eine ältere Quelle als diese Gesandt-schaftsberichte sind die Beschreibungen von M. Sy-mes in dessen Werk: Gesandtschaftsreise nach dem Königreich Ava. Aus dem Englischen von Dr. Ha-ger. Hamburg, 1800. Es bietet sehr schätzens-werthes Material. Auch Ritter hat in seinem gro-ßen geographischen Meisterwerke diese beiden Quel-len vorzugsweise benutzt. Um die Kartographie des Landes hat sich hauptsächlich Berghaus sehr ver-dient gemacht.

Die Grenzen des Birmanen-Reiches fallen mit de-nen des Stromgebiets Irawadi zusammen; allein sie sind bis jetzt noch keineswegs in ihrem ganzen Um-fange bekannt. Im Westen geht das Birmanen-Reich bis zum 93°, im Osten bis zum 98° 41′ O.L. von Greenwich, im Norden vom 26° südwärts bis 15° 45′, so daß also die größte Länge 11 Breitengrade oder 160 bis 170 geographische Meilen, und die größte Breite 5½° oder 80 Meilen ist; der Flächen-inhalt also 12800 Quadratmeilen, nach Crawfurd

4) der birmanische Antheil von Mot
Cassay; 5) Jo Pri in Nordwest, und 6)
von Martaban. Die tributairen Gebiet
Khiaen, Kungky's in Nordwest um die
des Arracan und Bor Khampty, S
Abors und Mischmis im Norden.

Der Umfang des ganzen Landes betr
Berghaus, 704 geographische Meilen; 6
kommen auf die Landgrenze, 92 auf die S
Die Grenze längs des chinesischen Reichs
und die längs des britischen Territoriums 1
len, längs des siamesischen 72, und längs
Cassay 65 Meilen.

Der Boden dieses Länderraums, sagt R
vorherrschend mäßig hohes Bergland, das
Norden nach Süden sich allmählig zum fla
stenlande abstuft, und sowohl von Norden ge
den streichenden Meridiangebirgen, wie von
rallelströmen Sanluaen und Irawadi
gen wird. Die Gebirgszüge gehören zum H
System, und sind als Gliederungen desselbe

das wahre Gebirgsland, und vom 24° das Hochgebirgsland, welches sich an die Schneeketten des Himalaya anschließt. „Die großen Thaleinschnitte mit ihren Wasseradern sind es nun, welche diese orographische Mannigfaltigkeit zur hydrographischen Einheit verbinden; denn eigentlich ist es nur ein großes, aber mehrgliedriges Stromsystem, das des Irawadi, welches dem ganzen Gebiet, in Verbindung mit jenen Erhebungen, seine plastische Gestaltung gegeben hat. Sein sanskritischer Name Airavati (von Airavata, der Welt-Elephant Indras, einer der Träger des Erdbodens am Nordostende) ist ein Beweis, wie weit die brahmanische Mythologie sich vom Indus, wo der bekannte Ravi, der Hydraotes der der Macedonier, ebenfalls den Sanskritnamen Airavati, als dessen dritter Zufluß von Westen an gerechnet, trägt, verbreitet hat, selbst in Gegenden, wo der Buddhaismus statt des Brahmaismus herrschend geworden, so weit die Annalen der Geschichte zurückgehen." (Ritters Erdkunde. V. Theil. Zweites Buch. Band IV. 1ste Abth.) Nach genaueren Forschungen ist der Strom nicht von einer so bedeutenden Länge, als die Ströme China's, die an ihren Mündungen Söhne des Meeres genannt werden. Auch sein Wasserreichthum ist bei weitem unbedeutender. Schon im mittleren Lauf wird die Schifffahrt auf ihm beschwerlich, und nach Erkundigungen, die Crawfurd eingezogen hat, ist der Fluß oberhalb Ava nur für Canoes schiffbar. Ebendort erfuhr derselbe, daß der Fluß seinen Ursprung mehreren Quellen verdanke, die von Lao und Yünnan herabfließen. Zwei dieser Quellen haben Wilcox und Burlton unterm 28° N.Br. in den Schneegebirgen der Langtan-Kette, nördlich vom Bhor-Kampi-Lande, entdeckt. Hiernach betrüge die ganze Länge des Stromlaufs etwa 200 Meilen, und mit den Krümmungen [illegible] halbhundert: der

obere Lauf bis Bhanmo etwa 55, der mittlere von [illegible] über Ava und Prome bis zur Stromspaltung [illegible] Pegu 120, und der untere Lauf bis zum Ocean etwa 30 Meilen.

Von den Nebenströmen, die demselben zufließen, sind die des oberen Laufs gar nicht bekannt. Unterhalb Ava nimmt er den Kyen duen (Kyen dwa, Ningti und Tungko genannt) auf. Er entspringt an der Grenzgebirgskette Asam unterm 27° N.Br. und 94° O.L. von Paris, also 96½ O.L. von Greenwich. Ritter meint, daß dieser Fluß als der zweite Quellstrom des Irawadi angesehen werden könne. Im unteren Lauf strömt ihm ein kürzerer Parallelstrom, der Setang (auch Zittaun Chetang), zu, welcher eine sehr breite Strommündung hat und für die Binnenschifffahrt sehr geeignet ist. Sein Stromgebiet läßt sich in dieser Beziehung mit dem des Ganges an seiner Mündung vergleichen, und übertrifft letzteres noch an Umfang und Mannichfaltigkeit.

Von den beiden Hauptarmen des Irawadi, welche das Deltaland bilden, und die sich oberhalb der Städte Henzadeh und Sarwa von einander abzweigen, ist der westliche der von Bassein und der östliche der von Rangun. Diese zerspalten sich wieder in zahllose kleinere Stromzweige, welche ein förmliches Wassernetz bilden und zur Regenzeit fast die ganze Niederung überschwemmen. In dieser Landschaft wohnen die Peguanischen Völker, welche von den eigentlichen Birmanen, die im Hügel- und Bergland ihren Sitz haben, völlig verschieden sind.

Der Flächenraum des Delta beträgt etwa 500 geographische Quadratmeilen. Die Hauptstadt, Pegu, liegt etwa in der Mitte.

„In diesem Umfange, sagt Ritter a. a. O., übertrifft das Irawadi-Delta dasjenige des Nilthales in Aegypten bei weitem, so wie an Wasserfülle, dem

gen bleibt es hinsichtlich der Civilisationsspuren doch weit hinter demselben in antiker und moderner Zeit zurück; es steht dem des Gangesgebietes wohl in jeder Hinsicht näher. Wohl an 20 Strommündungen oder Meeresarme geben der bewaldeten Küste des Deltalandes ein ungemein zerrissenes Ansehen; doch sind nur jene beiden äußersten zur Schifffahrt zu benutzen, die anderen sind ohne allen Schutz der offenen See zu sehr ausgesetzt, oder durch Sandbänke verriegelt. Nur drei Häfen liegen dieser ganz niedrigen Küste vor, die von Bassein, Rangue und Martaban. Für einheimische Ruderboote sind jedoch alle Verzweigungen des reichen Wassernetzes zu beschiffen, und daher nicht selten der Aufenthalt für Piratenflotten und das Asyl der Revolten der Talain (s. u.)."

Der westliche Arm spaltet sich oberhalb der Stadt Henzadeh nach Rangun zu vom Oberarme ab, fließt gegen SSW. und mündet am Cap Negrais. Dort liegt die kleine Diamantinsel, die ihren Namen jedoch nicht etwa von ihrem Reichthume an Diamanten erhalten hat, sondern nur wegen ihrer Gestalt. Die Mündung des Stromes bildet einen großen, tiefen Hafen, so daß die europäischen Schiffe mit voller Ladung bis Bassein hinauf segeln können. Höher hinauf ist der Strom nur für die kleineren einheimischen Kauffahrteischiffe fahrbar. Jenseits Lamena wird das Wasser immer seichter, und vom November bis Mai liegt das Bett fast ganz trocken. Der Arm mag jedoch erst in neuerer Zeit so versandet und verstopft worden seyn; denn im Jahre 1755 befuhr ihn Capitain Baker noch in Booten auf- und abwärts. Damals hatten die Briten bei Negrais noch eine Colonie und Faktorei, sie wurde jedoch schon im Jahre 1759 von den Birmanen überfallen und zerstört.

Der östliche Hauptarm bildet den Hafen von Ran-

gun, der 6 Meilen landeinwärts geht. Er ist jahraus jahrein schiffbar und mit dem Hauptstrom in ununterbrochener Verbindung. Hierher hat sich denn auch der Handel vorzugsweise gezogen; denn es können Schiffe von 1200 Tonnen Last einsegeln. Die Wasserstraße führt bis in's Innere des Reiches. Die niedrigen Fluthen steigen bis zu 18, die hohen bis 25 und 30 Fuß hoch. In der trockenen Jahreszeit reicht die Fluth bis über die Spitze des Delta, nämlich bis zum Dorfe Regyen*) unterm 18ten Grad 6 Min. nördl. Br.; in der Regenzeit aber nur bis zum Dorfe Panlang. Bis hierher reicht auch das Seewasser. Auf dem halben Wege von Rangun aufwärts bis zur Theilung des Stromes unterhalb der Stadt Donebiu erhält der Strom erst den Namen Irawadi (d. h. der große Fluß, Airawati). Der Stromarm unterwärts von Rangun heißt Syrian. Capitain Hamilton kannte 1709 nur die Einfahrt von Syrian, als den einzigen für fremde Schiffe geöffneten Hafen von Pegu. Die zum Hafen gehörige Stadt, 6 Meilen landeinwärts gelegen, war früher im Besitz der Portugiesen, später, nachdem diese vertrieben waren, wurde sie die Residenz eines Gouverneurs aus königlichem Geblüte. Damals faßte der Hafen Schiffe von 600 Tonnen Last, es hatte, nach Ritter, guten Handel mit Armeniern, Portugiesen, Mohren, Hindu's und Engländern. Exportirt wurden: Zimmerholz, Elfenbein, Stichlack, Wachs, Eisen, Zinn, Erdöl, Harzöl, Rubine — die vorzüglichsten der Welt — und kleine Diamanten, die man seltsamer Weise nur aus den Kröpfen der Hühner und Fasanen erhielt. Eine einzige Familie besaß das Monopol, sie zu suchen; graben durfte nach Diamanten Niemand. Den Armeniern war das Mono-

*) Regyen heißt auf deutsch: hier hört das Wasser auf.

pol des Rubineneinkaufs verliehen. Blaue Smaragde kamen übrigens ebenfalls auf den Markt.

Der Haupthafen des Landes ist der von Rangun, der eine um so größere Bedeutung erhält, als er zugleich die größte Schiffswerft des Reiches besitzt. In seiner Nähe befinden sich nämlich die ausgedehnten Teak-Waldungen, welche das schönste Zimmerholz liefern. Nach Crawfurds Angaben sind seit dem Jahre 1786 fortwährend Schiffe gebaut, und in den 38 Jahren vor 1825, also seit 1787, belief sich die Zahl der europäischen Schiffe auf 111 mit 35,000 Tonnen Last. Europäische Schiffsbaumeister fanden in den Eingebornen sehr gelehrige, geschickte und ausdauernde Arbeiter.

Da, wo am Nordufer des Rangun-Armes, in der Nähe der großen Pagode, von welcher wir unten eine ausführliche Schilderung geben werden, einst das Dorf Dagong lag, breitet sich jetzt die zweite Stadt des Birmanenreiches und die Hauptstadt von Pegu, Rangun, Rankong (Yangong ausgesprochen), aus. Auf deutsch bedeutet dieser Name so viel wie Friedensstadt. Sie wurde im Jahre 1755 erst zur Capitale durch Alompra (s. u.) erhoben. Crawfurd schildert die Umgegend steil, unbebaut, ohne irgend eine interessante Erscheinung. Der Boden erhebt sich vom Ufer aus allmählig bis zur großen Pagode, die etwa 70 bis 80 Fuß über dem Stromniveau steht. Von diesem Punkte aus gewinnt die Gegend ein pitoreskes Ansehen, da sich in der Nähe mehrere Einsenkungen und ein durch große Dämme gebildeter Teich befinden. Das Klima ähnelt dem von Bengalen, ist gemäßigt, angenehm und nicht ungesund. Nach angestellten Beobachtungen steigt das Thermometer in den kühlen Monaten November und December von 12 bis 24° Reaumur, und in den heißesten Monaten März und April von 18° bei Sonnenaufgang

bis 30° zur Mittagszeit. Die Regenzeit beginnt im Juni und währt bis Mitte October. Die kühlen Winde während derselben sollen für Europäer sehr gefährlich sein.

Bei der Stadt befindet sich ein Fort, eine unregelmäßige Stockade, etwa 14 Fuß hoch, mit Holzpfählen umgeben. Auf der einen Seite wird es durch Morast gedeckt, über welche eine lange Holzbrücke führt. Letztere verbindet eines der Thore mit dem großen Tempel und Kloster.

Der ältere Reisende Symes behauptet, die Stadt habe 1795 5000 Häuser und 30,000 Einwohner, die aus Malabaren, Parsis, Armeniern, Mahomedanern, Portugiesen, Engländern und Franzosen bestanden, gezählt. Crawfurd giebt nur die Zahl von 18,000 Einwohnern und 3250 Häusern an. Letztere sind nichts als armselige Hütten. Die Straßen durchschneiden sich rechtwinklig; es giebt deren nur 6, drei größere und drei kleinere. Die Vorstädte sind auf Pfählen erbaut, und sind in der Regenzeit von seichten, stinkenden Sümpfen umgeben. Wenn das bei der Fluth eindringende Meerwasser mit seinen salzigen Bestandtheilen nicht wäre, so würden die Wirkungen dieser Umgebung noch bei weitem gesundheitsgefährlicher sein. Ein eigenthümlicher, aber ganz malerischer Schmuck der Stadt sind die Sidi's, Kapellen zur Ehre Buddah's, und die Kyaongs, Klöster, die noch dazu seit der britischen Invasion fast alle in Trümmern liegen. Ihre Form ist eine pyramidale mit emporsteigenden trompetenartigen Spitzen und polygonalen Thürmen, oben mit Schirmen (Ti) geziert. Der Styl ihrer Bauart ist der siamesische. Das größte dieser Gebäude ist die erwähnte Pagode Shwe Dagon (Schwe dagon), das goldene Haus genannt. Sie wird als besonders heilig gehalten, und darin 8 Haupthaare Gautama's als Reliquien auf-

bewahrt werden. Die Beschreibung dieses Tempels liefert Symes: „Der Tempel von Scho-dagung, oder der goldene Dagung, gegen drittehalb englische Meilen nördlich von Rangun, ist ein sehr großes Gebäude, obgleich um 25 oder 30 Schuh niedriger, als jener von Schomadu zu Pegu ist. Er ist weit mehr verziert. Die Terrasse, auf welcher er steht, ist auf einer felsigen Anhöhe, die um ein Beträchtliches höher, als die umher liegende Landschaft ist, erbaut. Man steigt mehr als hundert steinerne Stufen, die man in Verfall gerathen ließ, hinauf. Diese Lage macht, daß Scho-dagung in einer Entfernung von vielen Meilen sichtbar ist. Der Ti und die ganze Spitze ist reich vergoldet, welche bei Sonnenschein einen ausnehmenden Glanz von sich werfen. Die kleinen angehängten Gebäude sind noch zahlreicher, als die, welche den Untertheil des Tempels von Pegu umgeben. Da ich bemerkte, daß mehrere derselben in einem baufälligen Zustande waren, indem man so eben den Grund zu neuen legte, andere aber bald beendigt waren, so fragte ich, warum man nicht die älteren eher ausbesserte, bevor man neue erbaute. Ich erhielt zur Antwort, daß einen verfallenen Pra oder Tempel auszubessern, kein so verdienstliches Werk sei, als einen neuen aufzubauen. Daß die alten bisweilen von solchen Leuten wieder hergestellt würden, die nicht im Stande wären, ein vollständiges Gebäude zu errichten. Dieses hinge gänzlich von den Mitteln und dem Willen des Gebers ab. — Der Rand der Terrasse, auf welcher der Tempel steht, ist mit schattigen Bäumen in regelmäßigen Reihen bepflanzt. Von dieser Anhöhe genießt man eine weite, reizende Aussicht. Man sieht den Pegu- und Rangun-Fluß sich durch eine ebene, waldige Gegend hinwinden. Der Tempel von Siriam, welcher etwas kleiner, als die beiden beschriebenen, ist, steht nahe an dem Orte, wo sich

genwasser auf beiden Seiten abläuft. Un
kleine Pyramiden stehen längs dem Rande de
straße, worin sich Nischen befinden, um klein
tama-Bilder hineinzustellen. Verschiedene
oder Klöster sieht man gleichfalls in eben diese
tung, obgleich meistens in geringer Entfernu
der Landstraße, unter dem Schatten von Pip
Tamarindenbäumen emporragen."

Die Legende erzählt Ritter folgendern
Gautama erschien als der vierte Buddha 540
vor der christlichen Aera in Hindostan, ein K
sohn von Kapilawot, der im 35sten Jah
Weltleben verließ und im 80sten Jahre die
lation erreichte. Seinem Ende nahe, befand
zufällig bei ihm zwei Brüder, Tapaktha un
lika, Kaufleute aus dem Königreiche Yam
(d. i. Pegu), aus der Stadt Ukkalaba (wo jetz
gun steht, in dessen Nähe noch heute die Ruine
alten Stadt Ukkalaba genannt werden). Dies
der waren auf einer Handelsreise, sie brachte
der 49 Tage gefastet hatte, Speisen und Opfe

fugt: der Stab des Kaukkathan, die Wasserschale des Gaunagon, und der Badgürtel des Kathapa, wozu die Haare des Gautama kamen. Zu der Vollendung des jetzigen Systems der Welt gehört noch die Erscheinung eines fünften Buddha, Arimadeya, der letzte, der aber erst nach Millionen Jahren sich zeigen wird. Bei solchen Denkmalen werden nach einheimischem Gebrauche große Glocken aufgehangen, um von außen geschlagen zu werden. Die erste Glocke dieser Art, welche dem Wallfahrtsorte Shoe Dagon als Gabe geweiht sein soll, kam von einem Könige Pegu's, vor 300 Jahren; sie wog 555,550 Picktha oder Viß, 5 Tickals und 5 Moos (d. i. 407 Tonnen Last, 19 Centner 6 Pfund); ihr Durchmesser war 20 Fuß, ihre Höhe von Innen 27 Fuß, ihr Umfang über 60 Fuß. In Ton war aber eine Tortur für die häretische Welt, sie zog Räuber herbei. Ein Pirat, Zenga, kam mit sieben Schiffen, sie zu rauben; aber sie versank, ehe er sie an Bord brachte, ins Meer auf ewig. Da ward eine andere große Glocke gegossen, von 15,555 Picktha (d. i. 56,000 Pfund), 7 Ellen im Durchmesser, 7 Ellen 12 Zoll Höhe, 21 Ellen im Umfang, von 12 Zoll Metalldicke, welche den Fortschritt der Birmanen in der Metallgießerei zeigt, zu deren Vollendung dritthalb Jahre nöthig war. (Die Glocke in St. Pauls-Kirche in London wiegt nur 11,370 Pfd. Der König der Glocken, Czaar Kolokol, in Moskau überbietet sie weit mit dem Gewicht von 432,000 Pfund.) Was die Glocke von Rangun aber auszeichnet, ist ihre Inscription mit Birmanischen Charakteren, die rundum in 12 Zeilen eingravirt sind und die Lobpreisung des Gebers enthalten. Ihr Guß fällt danach in das Jahr 1138 der Birmesen Aera (etwa 1786 n. Chr. Geb.); sie ward von Sengku, dem Enkel des Usurpators Alo

Menſchen oder der Nats (d. i. Halbgö
Sansk. Deva's) umgewandelt zu werden.
Erklärung auf der Glockeninſchrift gehen
ſämmtlichen Titel des Königs und die ſonſt
kannten einheimiſchen Namen ſeiner Herrſch
Provinzen voraus, deren in Allem ſechszehn
len Unterabtheilungen, genannt werden, i
man ein intereſſantes Denkmal einheimiſche
Geographie beſitzt. Da dies aber nur Na
hält, und von den Sprachkennern Mr. Hou
Miſſionar H. Wilſon und E. Bourno
hinreichend commentirt iſt, ſo haben wir hie
deren lehrreiche Arbeiten hinzuweiſen. Die
hatte im letzten Kriege ein ähnliches Schickſa
erſte; ſie fiel bei dem Raube in den Stro
aber nach einem halben Jahre wieder herau
tet, und an ihrer alten Stelle dem Shoe
zur Seite aufgehängt.

Nach Crawfurd's Mittheilungen liefen v
jährlich 18 bis 20 Handelsſchiffe aus der
Ranguns; 1817 war ihre Zahl ſchon auf 3

diesem, wie in allen übrigen Ländern, die letzte Zuflucht weiblichen Elends. Allein hier ist sie oft mit besonderem und unverdientem Ungemach verknüpft. Viele Weibspersonen, die diese Lebensart führen, sind es nicht eigenwillig, und empfangen auch eben so wenig den Lohn ihrer unseligen Handthierung. Sie sind Leibeigene, die durch Gläubiger an privilegirte Kuppler Schulden wegen verkauft worden sind, die öfters mehr von andern Leuten, als von den Weibspersonen selbst gemacht wurden. Denn nach den peguischen Gesetzen darf ein Gläubiger nicht allein seinen Schuldner, so lange er seine Schuld nicht bezahlt, als seinen Leibeigenen behandeln, sondern auch seine nächsten Verwandten werden oft mit einbegriffen, und können, um jene Schuld abzutragen, ebenfalls ergriffen und verkauft werden. Das Elend, in welches dieses unmenschliche Gesetz ganze Familien stürzt, ist nicht zu beschreiben. Unschuldige Frauenzimmer sieht man da aus der Mitte häuslicher Glückseligkeit wegen des Unsinns oder des Unglücks eines Hausvaters, an welchem sie vielleicht nicht die geringste Schuld haben, gerissen, und dem Vorsteher des Takalli (einer Straße, die allein den Freudenmädchen angewiesen ist) verkauft, der, wenn sie Reize besitzen, einen hohen Preis für sie erlegt, und sich dann durch die Miethe ihrer Entehrung wieder entschädigt.

In Behandlung des schönen Geschlechts scheinen die Birmanen nicht allein aller Delicatesse, sondern auch alles Gefühls beraubt zu sein. Sie betrachten das Frauenzimmer nicht viel besser, als das Vieh in ihren Meierhöfen. Die untere Klasse der Birmanen trägt kein Bedenken, ihre eigenen Töchter, ja sogar ihre Weiber an Fremde, welche auf eine kurze Zeit dahin kommen, zu verkaufen. Dieses wird für beide Theile nicht im geringsten schimpflich erachtet, und die

592

Weibsperson selbst wird durch einen solchen Umgang nicht verunehrt.

Die frühere Hauptstadt des Pegureiches, Pegu, welches jetzt nur der Sitz eines Gouvernements ist, liegt 22 Meilen nördlich von Rangun. Man erreicht sie zu Wasser in zwei Tagen. Zwischen beiden Städten liegen noch vier andere Städte und acht Dörfer. Das Land soll sehr fruchtbar, aber verwildert sein. Ganze Elephantenheerden, Gazellen, Büffel, Tiger und andere Raubthiere bevölkern dasselbe. Nur an Stromufer ist das Land von Menschen bewohnt, deren Hauptbeschäftigung in der Salzbereitung besteht. Sie sind dazu durch Frohndienst gezwungen.

Die Kenntniß des nördlich aufsteigenden Landes verdanken wir dem Major Symes und dem öfter genannten Crawfurd. Bis zur Einfahrt in den wirklichen Irawadi mußten sie auf Ruderbooten einen Weg von 15 Meilen zurücklegen. Das Wasser ist überall 18 bis 24 Fuß tief, das Ufer ganz flach, und so weit die Fluth eindringt, mit einem dichten Wald bedeckt. Die Bäume sind größtentheils Mangroves (Rhizophora) oder auch Sonneratia apetala und Heritiera fomes. Weiter hinauf gegen Norden wächst ein schlankes Rohr, eine Art Sacharum, und dazwischen zerstreut einzelne 20 bis 60 Fuß hohe Bäume ohne Unterholz, nämlich die Acacia elata, Lagerstroemia reginae, eine Art Butea, eine Dillenia (Bastard-Teakbaum der Briten). Die Einwohner zerfallen in die Talain, welche in Fischerdörfern leben, und die Karian, welche tiefer im Lande sich mit Reißbau beschäftigen. Die Ersteren sind die ursprünglichen Bewohner des Deltalandes, die eigentlichen Peguer, die sich selbst Mon nennen. Den Namen Talain haben sie von den Birmanen. So verschieden, sagt Crawfurd, auch die Peguer von den Birmanen gewesen sein mögen, gegenwärtig un-

terscheiden sie sich kaum durch etwas Anderes, als den Dialekt, und auch dieser Unterschied verschwindet, jemehr man sich der Nordgrenze, ihrer alten Herrschaft, nähert; denn daselbst herrscht nun schon selbst bei ihnen die Birmanensprache vor. Aber den Birmanen sind sie verhaßt; diese werfen ihnen Treulosigkeit vor; sie seien im Kriege zu der Partei der Engländer übergetreten, sie emigrirten häufig auf englisches Gebiet. Dies geschieht auch allerdings, wie sie früher nach Siam auswanderten, um der Tyrannei der Birmanen zu entgehen. Bei den Siamesen sind sie aber sehr beliebt wegen des Verstandes ihrer Männer, sagt Fr. Hamilton, und wegen der Artigkeit ihrer Frauen. Von den Peguern fehlen Ritter in neueren Zeiten die genaueren Berichte über den Zustand dieses unterdrückten Volksstammes; ihre Sitten sind, wie ihr Blut, mit denen ihrer Besieger gemischt.

Aeltere Reisende sprechen mit großem Lobe von dem Glanz des alten Pegu, so z. B. Od. Borbosa, der es 1520, Caes. Frederik, der es 1563, und Vinc. Le Blanc, der es um 1600 bereiste und ziemlich genau durchforschte. Hamilton besuchte das Küstenland 1709. Nach dem Letztern waren Siam und Pegu blühende Nachbarstaaten bis zum 15ten Jahrhundert. Handel und Verkehr verband sie damals, und beide lebten in gegenseitiger Freundschaft. Diese wurde jedoch gestört, als ein Pegu-Schiff zu Juthia einen Raub an dem Tempelidol des Gottes Samsey beging, da es von den Priestern schlecht bewacht war. Im darauf folgenden Jahre ward das Land von Mißwachs heimgesucht und die Ursache desselben dem verübten Raube zugeschrieben. Vergeblich forderten die Siamesen ihr Heiligthum zurück. Der König von Pegu behauptete, das Idol habe Siam wegen der dort herrschenden Ungläubigkeit selbst verlassen und sei zu den frommeren Pegua-

nern übergegangen. Dies wurde die Veranlassung zu verheerenden Kriegen zwischen den Nachbarstaaten. Endlich sahen sich die Peguaner genöthigt, die Portugiesen zu Hülfe zu rufen, und diese verfehlten nicht, sich bei den Beistandsuchenden selbst festzusetzen. Nicht lange aber währte es, so zog ihnen ihre Grausamkeit und Anmaßung den Haß der Nation zu. Sie wurden plötzlich überfallen und theils ermordet, theils aus dem Lande gejagt. Die beiderseitige Erschlaffung der feindlichen Nachbarstaaten führte endlich zu einem Stillstand der Feindseligkeiten, der aber nur bis in die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts währte. Die Siamesen machten einen Einfall in Pegu und eroberten alle Länder südwärts von Martaban. Nun wandte sich der König in seiner Bedrängniß an einen 125 Meilen nordwärts wohnenden Herrscher, wahrscheinlich den König von Ava, der auch sein Land- und Seeheer zu den Peguanern stoßen ließ und die Siamesen vertrieb. Aber wiederum brachten die Helfer den Peguanern Verderben. Die Birmanen tödteten den Peguanischen König und bemächtigten sich der Herrschaft des Reichs. Die beiden Hauptstädte Martaban und Pegu wurden zerstört, und die Schiffe in der Mündung des Martabanstromes versenkt.

Nach 1709, bis zu welchem Jahre Hamilton's Schilderungen reichen, müssen sich die Peguaner jedoch wieder frei gemacht haben; denn sie drangen sogar im Königreich Ava vor, eroberten das Land und führten den König als Gefangenen nach Pegu (1733). Da erhob sich ein tapferer Bauernhäuptling Alompra unter den Birmanen, sammelte ein Heer und vertrieb die Peguaner. Er wurde vom Volke zum König ausgerufen und beschloß nun einen Rachekrieg gegen Pegu. Der Sieg blieb auf seiner Seite, die Hauptstadt wurde erobert, der Hafen zerstört und Martaban und Tanasserim unterjocht. Unter seiner Herrschaft ward

es den Europäern, die im Kriege in seine Gefangenschaft gerathen waren, gestattet, sich in der Nähe der neuen Residenz Ava, im Distrikt Dibayen, anzusiedeln. Noch heute finden sich dort 5 Dorfschaften mit christlichen Einwohnern, die sich nach Ritter zwar in der Hautfarbe, aber sonst weder in sittlicher, religiöser, noch in industrieller Hinsicht von ihren Birmanischen Nachbaren auszeichnen.

Wir erwähnten oben noch eines Volksstammes, der Karian, auch Karain genannt. Dieser, sehr friedlicher Natur, wohnt in den Waldungen des Flachlandes, in den Provinzen Bassain und östlich vom Delta. Von den Birmanen unterscheiden sie sich hauptsächlich durch ihre Sprache, die nur wenige Birmanische Worte enthält. Auch ihre Hautfarbe ist heller, ihre Sitten sehr einfach und ihre Beschäftigung der Ackerbau oder die Viehzucht. Sie leben in kleinen, aus 4 bis 5 Hütten bestehenden Dörfern, und scheinen in beständiger Unterjochung gelebt zu haben. Man weiß von ihnen nicht, daß sie jemals mit der Regierung in Streit oder Fehde gelebt hätten. Auch paßt ihr Charakter dazu nicht. Sie sind sanft und furchtsam, sehr wohlthätig und gastfrei, lernen nur selten die Birmanensprache, noch weniger lesen und schreiben. Ihre traditionellen Gesetze, selbst ihre Kleidung unterscheiden sie von den Birmanen. Sehr charakteristisch für die Beurtheilung der Kulturstufe, auf welcher sich dieser Volksstamm befindet, ist die Antwort, welche Dr. Buchanan Hamilton, der Begleiter Symes, auf seine Frage nach ihrer Religion erhielt. Gott, wurde ihm gesagt, habe einst seinen Willen auf eine Büffelhaut geschrieben und die Völker der Erde zusammenberufen, um Abschrift davon zu nehmen. Alle hatten dies ge[illegible] mit Ausnahme der Karian, weil ihnen die [illegible] gefehlt habe, sie hätten auf den Aeckern zu [illegible] Des-

halb seien sie unwissend geblieben, und ihre Kenntnisse wären nur auf den Ackerbau beschränkt. Ihr Haupterwerb ist der Ertrag aus der Federviehzucht. Ein großer Theil dieses Stammes wanderte zur Zeit der Besitznahme des Landes durch die Birmanen nach dem benachbarten Aracangebiete aus und ließ sich dort in den Gebirgen nieder; ein anderer Theil zog ostwärts in's obere Martaban-Thal. Ihre Sitze reichen nun auf der Westseite des Irawadistromes nicht weiter nordwärts, als bis zum Minefluß bei Shegiun unterm 20° 10′ N.Br., bis zu dem Querpaß nach Aracan, dessen wir späterhin noch erwähnen werden. — Ein Zweig dieses Volksstammes wohnt im benachbarten Lande Taunu (Tongo) am oberen Setangflusse, 10 Meilen nordostwärts von Pegu. Dieser ist nach der Versicherung des Pater San Germano in seiner Description of the Burmese Empire compiled chiefly from Native Documents, translatet by William Tandy, Roma and London, p. 34 und 49, nicht unterworfen. Sie heißen zum Unterschiede von den anderen rothe Karian. Der Grund ihrer Unabhängigkeit liegt wohl in der Unzugänglichkeit ihrer Wohnsitze. Dies sind nämlich hohe Gebirgs- und Waldgegenden, die nordwärts bis zum 24° hinaufreichen und also bis in die südöstlichen Bergzüge von Bhamo. Hier mögen wohl ihre Ursitze gewesen sein; ihre hellere Färbung legt dafür ebenfalls Zeugniß ab. Die Karian des Deltabodens glauben an einen bösen Dämon, dem sie jeden Todesfall aus der Mitte einer Familie zuschreiben. Sobald ein solcher eintritt, zerstreut sich die Familie sogleich und schlägt ihren Wohnsitz anderwärts auf. Diesem Dämon bringen sie Reisopfer.

Nach dieser kurzen Schilderung der beiden Volks-

stämme kehren wir zu unserer Wanderung aufwärts am Ostarm des Irawadi zurück.

Die meiste Pflege widmen die Einwohner dem Bananenbaum. Ganze Uferwälder bestehen aus demselben; doch sind die davon gewonnenen Früchte nur geringerer Qualität. Im Ganzen ist die Lage des Landes sehr günstig. Es erhebt sich auf beiden Ufern des Stromes nicht zwei Fuß über den höchsten Wasserstand, und könnte also durch Kanäle leicht bewässert und zum Getreidebau geschickt gemacht werden. Bei niederem Wasserstand steht es freilich 22 Fuß über dem Niveau des Stromes.

Fünf Meilen oberhalb Panlang liegt das Dorf Donebiu mit seinen berühmten Verschanzungen, hinter denen die Birmanen im britischen Kriege der europäischen Taktik und Uebermacht den hartnäckigsten Widerstand leisteten. Das Heer der Eingebornen betrug damals 15,000 Mann nebst einer starken Artillerie. General Campbell mußte den Ort förmlich belagern. Er eroberte ihn am 2. April 1825 und erbeutete 140 Kanonen, ungerechnet das kleine Geschütz.

An dieser Stelle ist der Strom reißend und legt in einer Stunde 4 englische Meilen zurück. Das Strombett ist aber bedeutend eingeengt und auf beiden Ufern von hohem Riedgras und einer fortlaufenden Waldung, aus Acacia elata bestehend, umgeben. Der Strom ist sehr fischreich. Man fängt darin den Mango-Fisch, Polynemus risua, vom April bis September, den Katla, Cyprianus catla, den Calcutta-Fisch, Bola pama, den Rohu, Cypr. rohita, und an einigen Stellen den Sable, Clupanadon ilisha, welche sämmtlich wegen ihres Wohlgeschmacks berühmt sind. Auch eine Art Krokodille, die jedoch von den Aligatoren des Ganges verschieden sind, fand Crawfurd im Irawadi und an dessen Ufern. Im mittleren Stromlaufe scheinen diese Thiere jedoch zu fehlen, da

Die nächste Stadt nordwärts von D
Henzabah (Hansa-ta, Gänsegeschrei au
Das Land bietet nach den Beobachtungen u
währsmänner nur wenige Spuren von n
Cultur. Hier und da sahen sie zerstreute e
ten und sparsame Reisfelder zwischen w
Schilfe. An sich aber soll der Boden vort
und nur die schlechte Regierung an der
Schuld haben. Die Stadt selbst, welche
wohner zählt und deren Vorstadt Kiaonk-
dungsplatz) heißt, hat in ihrer Nähe Indig
gen. Bemerkenswerth ist ein sehr schöne
auch gute Färbereien, Baumwollenfabriken
straßen, so wie zahlreiche Büffelheerden, legen
niß für größere industrielle Thätigkeit ab.
wird aber gar nicht getrieben.

Einige Meilen nördlicher über die Bifur
Stromes hinaus wird einiger Goldsand
Der Strom hat hier eine Breite von einer
Meile. An ihm liegt die Stadt Myan o
wie Kairo am Nildelta. Sie ist reich an

bestehen diese aus Mangoes, Jack, Tamarinden, Bananen, Palmyras, Banyanen (ficus religiosa), Areca und Cocospalmen. Da, wo einige Meilen aufwärts ein Fluß ohne Namen dem Irawadi von Westen her zuströmt, ist die Grenze der Delta-Provinz Bassein und des alten Königreichs Pegu. Von jetzt ab nordwärts beginnt das Hügelland. Die Landschaft erhält einen andern Charakter; wir finden nun Thalbildungen, Steilufer, Teakwaldungen, überhaupt Gebirgsnatur. Die ethnographische Grenze fällt also mit der politischen ziemlich genau zusammen. Jenseits im Norden die Mranma (Birmanen), diesseits die Talain (Peguer).

Wir haben schon erwähnt, daß die Stadt Pegu von Alompra zerstört wurde. Der friedliebende Birmanen-Kaiser Minderaga Praw (richtiger: Monta-ra-kri), der von 1781 bis 1819 regierte und vieles zur Erleichterung der bisher schwer bedrückten Provinz that, ließ die Stadt, die noch immer in Trümmern lag, wieder aufbauen, und lud die Talain ein, sich darin anzusiedeln. Auch verlegte er nach Pegu die Residenz des Gouverneurs, welche bisher in Rangun gewesen war. Die Stadt mag etwas über 6000 Einwohner zählen; sie hat viele Kanäle und breite, gut gepflasterte Straßen. Die Häuser sind auf Bambuspfähle gebaut, die der Priester 6 bis 8 Fuß, die der Aermeren nur 2 bis 3 Fuß hoch; die kaiserlichen Gebäude sind die einzigen, die aus Backsteinen aufgeführt werden dürfen. Feuersbrünste sind daher fast an der Tagesordnung und wüthen um so verheerender, als die Löschanstalten schlecht und in den Händen der Verbrecher sind, welche zu diesem Behufe, durch einen eingebrannten Ring auf der Backe kenntlich, die Straßen auf und ab patrouilliren müssen.

Von der alten Stadt ist nur der goldne Tempel Schoe ma dou (Maha-deva heißt großer Gott) übrig

geblieben. Er ist ganz in dem Styl wie der Tempel zu Rangun gebaut. Seine Größe ist bemerkenswerth. Er steht auf zwei Terrassen, deren erste 10, die zweite 20 Fuß hoch ist. Der Tempel selbst bildet ein Oblongum von 1391 Fuß Länge und 684 Fuß Breite; die pyramidalisch aufsteigende Höhe ist 361 Fuß über der Terrasse. Der Bau hat also einige Aehnlichkeit mit dem der ägyptischen Pyramiden. Rings umher stehen eine Menge kleiner Tempel und Priesterwohnungen; auch Colonnaden zum Aufenthalt für Wallfahrer sind angebracht. Große Glocken zur Begleitung der Gebete fehlen natürlich ebenfalls nicht. Der Oberpriester der Rhahaans trägt ein gelbes buddhistisches Costüm und führt den Titel Siredaou. Er lebte zu Symes Zeit 1 Meile von der Stadt in größter Stille und Einsamkeit zwischen alten hohen Tamarinden und Bananen von Almosen. Ein reines Wasser rieselte in das Bassin seines Gärtchens, welches, von Pallisaden eingefaßt, die Wurzeln und Früchte seiner Nahrung lieferte. Nach seiner Aussage soll der Tempel vor 2000 Jahren von frommen Kaufleuten errichtet worden sein; doch hätten sie die Steine nur am Tage aufgebaut, des Nachts aber ein Schutzgott den Tempel immer wieder um gleich viel höher geführt.

Die Bewohner bestehen aus Priestern, Soldaten und armen Talain-Familien. Der frühere Druck der tyrannischen Regierung hatte zu Symes Zeiten aufgehört, und der einzige Unterschied zwischen Siegern und Unterjochten bestand darin, daß Letztere nicht zu Staatsämtern zugelassen wurden. Von Industrie waren nur geringe Spuren zu finden. Die Weiber webten bunte seidene und baumwollene Zeuge zum eigenen Bedarf. Die Umgebung der Stadt war noch wüst und zerstört und wenig kümmerliche Dörfer wahrnehmbar. Hin und wieder trafen die Reisenden Luf

wälder. Sie sind die Zuflucht solcher Rahaans oder Mönche, die sich einer andächtigen Absonderung widmen und die ländliche Einsamkeit dem Geräusche der Stadt vorziehen. Hierzu wählen sie meistens den abgelegensten Flecken, den sie finden können, wo schattige Bäume, besonders die Tamarinde und der Pagodenbaum, sie vor den mittäglichen Sonnenstrahlen beschirmen. Hier bauen sie ihre Kium oder Klöster, und bringen darin ihr einsames Leben zu. Alle Kium, sie mögen in der Stadt oder auf dem Lande sein, sind Pflanzschulen für die Jugend, in welchen Knaben von einem gewissen Alter in den Wissenschaften, der Sittenlehre und der Religion Unterricht erhalten. In diese Schulen schicken die benachbarten Dorfleute ihre Kinder, wo sie unentgeltlich unterrichtet werden, und wo kein Unterschied zwischen dem Sohne eines Bauern und desjenigen, der den Tsalo oder das Adelsband trägt, gemacht wird. Ein Stück Feld nahe an dem Lustwäldchen ist zu einem Garten eingezäunt, wo sie grüne Waare anbauen und Obstbäume pflanzen. Da die süße indianische Patate und die Paradiesfeige die nahrhaftesten sind, so werden diese hauptsächlich gepflegt. Durch die Mildthätigkeit des Landvolks werden sie mit Reis und ihren anderen geringen Bedürfnissen versehen. Aller zeitlichen Sorgen entledigt, geben sie sich mit keinen weltlichen Geschäften ab. Sie kaufen oder verkaufen nie und nehmen auch kein Geld an. Die Geistlichkeit von Pegu, erzählt Hamilton, betrachtet die Regeln der Moral am besten vor jeder, die ich auf meinen Reisen angetroffen habe. Die Priester sowohl, als die Novizen bearbeiten das Feld zu ihrem eigenen Unterhalte, und sind den Weltlichen zu keiner Last. Durch ihre emsige Arbeit haben sie genug für sich selbst, und ersparen auch etwas für die Armen, die in der Welt leben. Uebrigens verschafft ihnen ihr exemplarischer Lebenswandel viele

lige Almosen. Die Mönche lehren, daß die Lie
des Nächsten die erhabenste Tugend sei, und daß
daher so ausgedehnt sein sollte, um sich nicht alle
auf die Menschen, sondern sogar auf die Thiere
erstrecken. Daher sie weder ein Thier tödten, no
speisen. Sie sind gegen das menschliche Geschle
so gutthätig, daß sie Allen gleich wohl thun, ohne a
Unterschied des Glaubens Rücksicht zu nehmen. We
ein Fremdling das Unglück hat, an ihren Küst
Schiffbruch zu leiden, so werden die Mannsperson
nach den Landesgesetzen Leibeigene des Königs. A
lein durch die Vermittelung der Kirche übersehen d
Statthalter dieses Gesetz. Wenn nun die unglückl
chen Fremden zu ihren Tempeln kommen, so finde
sie daselbst große Gastfreiheit, sowohl an Speise, al
an Kleidung, und bekommen zuletzt noch Empfeh
lungsschreiben von einem Kloster zum andern, die a
ihrem Wege sind; ist aber einer krank, oder gelähm
so halten ihn diese Geistlichen, welche die Hauptär
der Peguer sind, so lange in ihrem Kloster auf, b
er hergestellt ist.

Die Bewohner der Umgebung Pegu's, höchst arm
selig lebend, genießen kein Fleisch, ja wagen es kaum
Milch zu trinken. Ihre Kühe sind nur klein, d
Büffel weiß, groß und weit schöner, als die Be
galischen.

Ritter giebt einen Auszug der Schilderung Sy
mes über seinen Aufenthalt in Pegu. Wir lasse
Symes selbst sprechen: Um acht Uhr Morgen
kam Baba-Schin, uns zu dem Tempel zu führen
Er brachte drei kleine Reitpferde mit, die nach der b
Personen höheren Ranges in Hindustan gewöh
lichen Art gesattelt waren. Nach dem Frühstücke b
stiegen Mr. Wood, Dr. Buchanan und ich, i
Gesellschaft Baba-Schin's und eines Akedu's, od
eines zum Hofstaate des Vicekönigs gehörigen Of